Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1939)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Heimberg, den 10. Januar 1939.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat hat der Unterzeichnete den Beginn der in Aussicht genommenen **ausserordentlichen Wintersession** des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 13. Februar 1939.** Sie werden demgemäss eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags $2^1/_4$ Uhr, im Rathaus zu Bern zur ersten Sitzung dieser Session einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

zur zweiten Beratung:

Gesetz über die neue Erhebung der kantonalen Krisenabgabe.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Regierungsstatthalter.
2. Revision von Art. 38 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt von Strassen. (Bestellung einer Kommission.)

Dekretsentwürfe:

1. Dekret über die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden im Kanton Bern.
2. Dekrete über die Errichtung neuer evangelisch-reformierter Pfarrstellen.
3. Dekret über das kantonale Institut für Gewerbeförderung. (Bestellung einer Kommission.)
4. Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Sekretärstelle auf der Baudirektion.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Justizbeschwerden.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Bau- und Erziehungsdirektion:

Fertigstellung der neuen Einrichtung des physiologischen Instituts.

Direktion des Innern:

Arbeitsbeschaffungskredite.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Schwarz betreffend authentische Interpretation des Gesetzes über die Schundliteratur.
2. Motion des Herrn Stalder betreffend Entlastung der Gemeinden von staatlichen Verwaltungsaufgaben.

3. Motion des Herrn Kleinjenni betreffend Revision der Grundsteuerschatzungen.
4. Motion des Herrn W. Weber betreffend evangelisch-reformierte Kirchgemeinden.
5. Motion des Herrn Bigler betreffend Bereitstellung von Mitteln zugunsten der Kantone durch die eidgenössische Finanzreform.
6. Motion des Herrn Fr. Bärtschi betreffend Einführung der Wechselnummer für Automobile.
7. Motion des Herrn Tschannen betreffend Kredit- und Zinshilfe, sowie Gewährung von Steuerermässigungen an seuchengeschädigte Landwirte.
8. Motion des Herrn Terrier betreffend obligatorische Pensionierung von Lehrkräften nach zurückgelegtem 64. Altersjahr.
9. Motion des Herrn Meister betreffend Trennung der Amtshandlungen des Regierungsstatthalters und Gerichtspräsidenten für einzelne weitere Amtsbezirke.
10. Motion des Herrn Geissbühler betreffend Erleichterung der Bedingungen an Gemeinden für Geldaufnahmen zur Arbeitsbeschaffung.
11. Motion des Herrn Wächli betreffend Einführung der einjährigen Hausdienstzeit für Töchter.
12. Motion des Herrn Burren betreffend Linderung der Not der stellenlosen Lehrer.
13. Motion des Herrn Dr. Freimüller betreffend Erlass von einschränkenden Bestimmungen für das patentpflichtige und patentfreie Hausieren mit Obst und Gemüse an Markttagen.
14. Motion des Herrn H. Lüthi betreffend Unterstellung der alkoholfrei geführten Wirtschaftsbetriebe unter die Bedürfnisklausel.
15. Motion des Herrn Wipfli betreffend Zeitungsleseverbot im Grossen Rat.
16. Interpellation des Herrn Schwarz betreffend Regelung des Kleinkreditwesens.
17. Interpellation des Herrn Rahmen betreffend Konkurrenzierung der Bern - Schwarzenburg - Bahn durch die Alpenpoststrecke Bern-Gurnigel-Schwefelberg.
18. Interpellation des Herrn Zaugg betreffend Erneuerung eines Reststückes der Staatsstrasse Schüpbach-Eggiwil.
19. Interpellation des Herrn Fr. Zürcher betreffend Schutzmassnahmen für die Hotellerie gegen unterpreisigen Verkauf von Betrieben.
20. Einfache Anfrage des Herrn Wälti betreffend Erklärung des Vertreters des Regierungsrates an der letzten Generalversammlung der Aktionäre der Nationalbank in bezug auf die Verteilung des Abwertungsgewinnes.
21. Einfache Anfrage des Herrn Laubscher betreffend teilweisen Erlass der Patentgebühren an durch Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche geschädigte Wirte.
22. Einfache Anfrage des Herrn Hirt betreffend Arbeitsbeschaffung für die frostgeschädigten Weinbauern am Bielersee.
23. Einfache Anfrage des Herrn Graf betreffend besondere Massnahmen für Seminaristen, die diesen Frühling ihr Patentexamen bestehen.
24. Einfache Anfrage des Herrn H. Bärtschi betreffend Bewilligung eines Zuschusses für durchgeseuchte Tiere.
25. Einfache Anfrage des Herrn Wüthrich betreffend Ufersicherungen am linken Ufer der Aare in den Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf und Jaberg.

Wahlen:

Es ist zu wählen:

Ein Mitglied der kantonalen Rekurskommission an Stelle des eine Wahl ablehnenden Direktor F. Kohli.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Dekret betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden.
4. Dekrete betreffend die Errichtung neuer reformierter Pfarrstellen.
5. Gesetz über die Regierungsstatthalter.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Hulliger.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 6. Februar 1939.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat hat der Unterzeichnete den Beginn der in Aussicht genommenen ausserordentlichen Wintersession des Grossen Rates, die auf Montag, den 13. Februar 1939 angesetzt war, **verschoben auf Montag, den 6. März 1939.**

Die Verschiebung ist begründet in der Vorbereitung der Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Bereinigung der Bilanz der Kantonalbank. Diese Vorbereitungs- und Bereinigungsarbeiten stehen unmittelbar vor dem Abschluss.

Sie werden demgemäss eingeladen, sich am genannten Tage, nachmitags 2 ¼ Uhr, im Rathaus zu Bern zur ersten Sitzung dieser Session einzufinden.

* * *

Die Geschäftsliste des Kreisschreibens vom 10. Januar wird ergänzt durch:

Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Bereinigung der Bilanz der Kantonalbank.

Dieses Geschäft wird ebenfalls auf die Tagesordnung der 1. Sitzung gesetzt, welche wie folgt abgeändert wird:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Berichterstattung des Regierungsrates über die Bereinigung der Bilanz der Kantonalbank.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Dekret betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden.
5. Dekrete betreffend die Errichtung neuer reformierter Pfarrstellen.
6. Gesetz über die Regierungsstatthalter.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Hulliger.

Erste Sitzung.

Montag, den 6. März 1939,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hulliger.

Der Namensaufruf verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worblaufen), Geissbühler (Lauperswil), Hachen, Hofer, Schneiter (Lyss), Varrin, Zimmermann (Oberburg), Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Ilg, Oppliger.

Präsident. Ich begrüsse Sie zum Beginn der ausserordentlichen Märzsession. Warum der Beginn dieser Session auf den heutigen Tag hinausgeschoben werden musste, sagt Ihnen das zweite Einladungsschreiben, das Ihnen zugekommen ist. Die Geschäftsliste ist reichlich dotiert; zu den 15 bisherigen Motionen und einem Quantum Interpellationen sind zur Stunde hier bereits 10 neue Eingänge zu verzeichnen. Ich muss also den Rat schon darauf aufmerksam machen, dass es ausgeschlossen ist, die Geschäfte dieser Session etwa in einer Woche erledigen zu können; die Herren müssen mit einer zweiten Woche rechnen. Wir werden infolgedessen übungsgemäss nächsten Donnerstag mittag abbrechen und die Verhandlungen am Montag wieder aufnehmen.

Bevor wir die eigentliche Arbeit aufnehmen, habe ich mich einer traurigen Pflicht zu entledigen: Letzten Dienstag haben wir in Schwadernau unsern ehemaligen Grossratskollegen und Grossratspräsidenten, Nationalrat Gottfried Gnägi, zur letzten Ruhestätte geleitet und dabei in tiefer Ergriffenheit erleben können, wie ein Volk zu seinem toten Führer steht, ihn ehrt und um ihn trauert. Mitten aus der Arbeit heraus, in einer Sitzung der nationalrätlichen Finanzkommission, ist er abberufen worden, der unentwegte Streiter, vollständig unerwartet für Nichteingeweihte. Sicher wusste er und wussten die, die ihm am nächsten standen, dass seine Tage gezählt waren, denn Schonung für sich kannte Gottfried Gnägi nicht, leider nicht. Sein rastloses Schaffen hat ja überhaupt nicht ihm selbst gegolten, sondern seinen Mitmenschen, seinem Bauernstande, der gerade jetzt in einer so schweren Krise steckt. Da konnte er nicht untätig zur Seite treten.

Dem Grossen Rat hat Gottfried Gnägi von 1907 bis 1938 angehört, also volle 31 Jahre, und wir dürfen füglich sagen: Er hat den Ratsverhandlungen

während einer langen Zeit seinen Stempel aufgedrückt. Was er da für eine Unsumme von Arbeit geleistet hat, das aufzuzählen, würde schon einen Nachruf in Buchform füllen. Nicht weniger als 17 Kommissionen hat er angehört; von zweien war er Präsident, er war auch während 8 Jahren Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und sowohl im Rat wie in diesen Kommissionen hat er seine Pflicht stets in selten vollkommener Weise erfüllt. Herr Gnägi war einer der besten Redner und schlagfertigsten Debatter, die das Parlament je gekannt hat; er hat offen dem Gegner die Stirn geboten, ist überzeugend für seine Sache eingetreten und hat für sie geworben. Dabei war er zugänglich für jedes begründete Gegenargument, sei es nun gekommen aus welchem Lager es wolle. Aber auch nach hartem Strauss hat Herr Gnägi immer wieder Hand geboten zu weiterer Zusammenarbeit. So war er, so lebte und wirkte er und so wollen wir ihn in Erinnerung behalten. Was sein Leben und Wirken für seinen Stand und für unsern Staat bedeutet, das bleibt in der Geschichte niedergelegt, wo er weiterleben wird, unter den Monographien der grossen Berner. Er war ein ganzer Mann, unser Gottfried Gnägi, ein stolzer, freier Bauer und Eidgenosse; ich möchte den Rat ersuchen, sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. (Der Rat erhebt sich.)

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Hiezu habe ich folgendes auszuführen: Das Bureau musste zur Besprechung verschiedener Fragen, unter anderm der Motion Wipfli, zusammenkommen. Bei dieser Gelegenheit hat das Bureau die Einberufung einer Präsidentenkonferenz für notwendig erachtet, zu welcher die Präsidenten aller Fraktionen eingeladen wurden. Diese Präsidentenkonferenz hat Vorarbeiten für die Revision unserer Geschäftsordnung geleistet. Einer der Revisionspunkte war der, dass man in Zukunft die bisherige Art der Bereinigung der Geschäftsliste fallen lassen möchte. Mit Ihrem Einverständnis möchten wir darauf heute schon verzichten, also das Frage- und Antwortspiel unterlassen, und ganz einfach feststellen, nach dem Bericht des Regierungspräsidenten, der an der Präsidentenkonferenz teilgenommen hat, dass die auf der Geschäftsliste verzeichneten Geschäfte bereit sind, mit Ausnahme der Motionen Bärtschi (wegen Krankheit des Motionärs) und Meister (weil die Sache noch nicht genügend geprüft werden konnte).

Im fernern habe ich mitzuteilen, dass auf der Geschäftsliste steht: Wahl eines Mitgliedes der Rekurskommission. Sie wissen, dass wir in der letzten Novembersession, auf Vorschlag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei Herrn Direktor Kohli gewählt haben. Leider konnte sich Herr Kohli nicht zur Annahme der Wahl entschliessen. Man sagte mir damals, man wolle nochmals mit ihm reden; aber ich konnte nicht anders, als dem Rat die Mitteilung machen, dass Herr Kohli auf die Annahme der Wahl verzichte, weshalb die Neuwahl auf die Traktandenliste gesetzt wurde. Nun hat sich Herr Kohli, nachdem nochmals mit ihm Rücksprache genommen worden ist, bereit erklärt, die Wahl anzunehmen. Wenn der Rat einverstanden ist, würden wir diese Wahlangelegenheit als erledigt betrachten und feststellen, dass die Wahl des Herrn Kohli als Mitglied der Rekurskommission zu Recht besteht. (Zustimmung.)

Nach der Geschäftsliste hätten wir zwei Kommissionen zu bestellen, einmal zur Vorberatung der Revision von Art. 38 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen, und sodann zur Vorberatung des Dekretes über das kantonale Institut für Gewerbeförderung.

Werden an durch das Bureau zu bestellende Kommissionen von je 11 Mitgliedern gewiesen.

Graf. Ich vermisse in der Geschäftsliste die Berichterstattung des Regierungsrates über das Postulat, das ich in der letzten Session gemeinsam mit den Herren Luick und Fell eingereicht habe, betreffend Milderung des Lohnabbaues im Jahre 1939. Dieses Postulat ist vom Regierungsrat entgegengenommen worden; gestützt darauf haben die Verbände an den Regierungsrat das Begehren gestellt, es möchte der Lohnabbau vom 1. Juli hinweg auf die Hälfte reduziert werden. Die Regierung hat einen negativen Bescheid gegeben, was ihr gutes Recht war. Nicht richtig aber ist, dass der Regierungsrat uns keine Mitteilung macht. Das Postulat ist vom Grossen Rat angenommen worden, der Regierungsrat hat dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, und der Grosse Rat hat darüber zu befinden, ob er sich mit diesem Bericht einverstanden erklären will. Ich möchte deshalb diese Berichterstattung über das Postulat auf die Traktandenliste setzen. Nicht, dass ich die Hoffnung hätte, dass wir die Frage in dieser Session materiell behandeln könnten, aber wir können zum mindesten eine Kommission einsetzen, die diesen Bericht zu beraten hat, und wir können den Bericht dann vielleicht in der zweiten Sessionswoche, vielleicht in der Maisession, behandeln.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat sich mit der formellen Seite dieses Geschäftes nicht befasst; dagegen hat er verschiedentlich über die Frage der Lohnanpassung auf Juli dieses Jahres, wie sie vom Personal gewünscht wurde, gesprochen.

Der Regierungsrat ist schon heute der Meinung, dass auf 1. Juli von einer Lohnanpassung nicht die Rede sein könne, d. h., dass keine Reduktion des Lohnabbaues eintreten könne. Der Grosse Rat hat im Dezember 1937 beschlossen, den Lohnabbau bis und mit 31. Dezember 1939 unverändert zu lassen, wenn nicht ausserordentliche wirtschaftliche Verhältnisse eine vorherige Aenderung bedingen. Angesichts dieses Beschlusses fanden wir, es sei nicht nötig, dass wir die Frage in einer ausserordentlichen Session zur Behandlung bringen, auch wenn in der vorhergehenden Session ein Postulat angenommen worden ist. Ich sehe nicht recht ein, warum man eine Kommission einsetzen soll.

Fell. Die Auskunft, die wir vom Herrn Finanzdirektor erhalten, kann uns nicht befriedigen, we-

nigstens mich persönlich nicht. Was er gesagt hat, ist an und für sich richtig; wir wollen das nicht bestreiten, aber wir wollen anderseits doch feststellen, dass, nach parlamentarischen Begriffen, ein Postulat, das angenommen worden ist, und das auch von der Regierung entgegengenommen worden ist, durch nachherige Berichterstattung erledigt werden soll. Wie dieser Bericht lautet, das bleibt dahingestellt, aber ein Bericht als solcher sollte an den Grossen Rat gehen. Man sollte nicht in Sachen, die das Personal angehen, immer mit so weitherzigen Auslegungen bereit stehen. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag Graf zuzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Graf	93 Stimmen.
Dagegen	54 »

Präsident. Gemäss diesem Beschluss wäre eine Kommission zu bestellen; ich schlage vor, durch das Bureau eine Kommission von 11 Mitgliedern zu bestellen. (Zustimmung.)

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Auszuges aus den Regierungsratsverhandlungen tritt neu in den Rat ein an Stelle des zurückgetretenen Herrn Gyger:

Herr Walter Meuter, Landwirt in Vinelz.

Herr Meuter leistet den verfassungsmässigen Eid.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um die Lehr- und Bekenntnisfreiheit in der bernischen Schule und Kirche gegen Uebergriffe zu schützen, wie sie in letzter Zeit vorgekommen sind durch das Vorgehen des bernischen Synodalrates und der kantonalen Kirchensynode gegen die Anthroposophie und durch die Nichtwiederwahl Herrn Prof. Eymanns als Religionslehrer am staatlichen Lehrerseminar Bern-Hofwil.

Bern, den 6. März 1939.

Fritz Lehner.

II.

Die Maul- und Klauenseuche hat die bernische Landwirtschaft in schwerster Weise in Mitleidenschaft gezogen. Neben der grossen wirtschaftlichen Schädigung wurde ihr durch die Ausführungen von Herrn Bundesrat Obrecht im Nationalrat und die anschliessende Presseberichterstattung moralisches Unrecht zugefügt. Wir vertreten die Auffassung, dass alles getan werden muss, um aus diesem verhängnisvollen Seuchenzug die nötigen Lehren für die Zukunft zu ziehen. Gleichzeitig aber müssen Vorkehren getroffen werden, um die in zahlreichen Einzelfällen untragbar gewordenen Verluste und Verdienstausfälle, wie sie Landwirte, Handwerker, Gewerbetreibende, Händler und Reisende erlitten haben, zu mildern.

Wir beantragen dem hohen Regierungsrat:

1. Eine grossrätliche Kommission einzusetzen mit dem Auftrag, gestützt auf die gemachten Seuchenerfahrungen, die gesamte Tierseuchengesetzgebung zu überprüfen und notwendige Gesetzesänderungen vorzuschlagen.

Diese Prüfung hat insbesondere zu betreffen:

a) Kompetenzausscheidung und Organisation der aktiven und passiven Seuchenbekämpfung und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen.
b) Verlängerung der Uebernahmefrist für Notschlachtungen über 8 Wochen, wenn die Anmeldung vor Ablauf der 8. Woche erfolgt ist, und wenn der Kantonstierarzt die Weiterbehandlung verfügt hat.
c) Verkürzung der Einstellfrist unverseuchten Viehs in durchseuchte Bestände, wenn separate Stallungen zur Verfügung stehen, oder wenn durch Impfung der nötige Schutz geboten wird.
d) Verwertung der durch die Seuche unwirtschaftlich gewordenen Tiere durch die Tierseuchenkasse.
e) Förderung der Ausmerzung euterkranker Tiere.
f) Möglichkeiten sofortiger Aeufnung des Tierseuchenfonds durch Tierbesitzer und Oeffentlichkeit.

2. Eine besondere Hilfsaktion gemäss Eingabe der bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei vom 22. Februar 1939 durchzuführen.

3. Bericht zu erstatten über die Art der Erledigung der durch Herrn Bundesrat Obrecht am 3. Februar 1939 im Zusammenhang mit dem Postulat Bigler im Nationalrat gemachten Feststellungen.

4. Bericht zu erstatten über die getroffenen Massnahmen zur Ermöglichung rationeller Alpung des Jungviehs und vollständiger Bestossung der Alpen im Jahre 1939.

5. Die Veröffentlichung eines Berichtes über den Stand der Tierseuchenkasse und die Verwendung der Mittel zu verfügen.

Bern, den 6. März 1939.

Häberli
und 40 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Im Dezember letzten Jahres beschloss der Regierungsrat, Herrn Prof. Eymann als Religionslehrer am Lehrerseminar Bern-Hofwil zu entlassen, weil sein Unterricht mehr und mehr anthroposophischen Gedankengängen folgte, was zu Unordnung und Verwirrung in einzelnen bernischen Schulen geführt

haben soll. Eine eingehende Orientierung der Oeffentlichkeit ist nicht erfolgt. Wir fragen deshalb den Regierungsrat an, welche Gründe zu der Entlassung führten und bitten ihn, den Grossen Rat so umfassend aufzuklären, dass er, und mit ihm die Oeffentlichkeit, die erforderliche Klarheit gewinnen kann.

Bern, den 6. März 1939.

Egger
und 9 Mitunterzeichner.

II.

Le Gouvernement, avec l'aide de la Confédération, a l'intention de venir en aide aux viticulteurs tombés dans la gène par suite de récoltes déficitaires et surtout du gel au printemps 1938. A cet effet, le Gouvernement prévoit un certain nombre de travaux de protection et routes dans le vignoble, le tout échelonné sur quatre ans.

Etant donné que beaucoup de nos viticulteurs dans la misère ne sont plus à même de payer leurs impôts, intérêts hypothécaires, ingrédients nécessaires à la vigne, assurance contre la grêle, ainsi que beaucoup de dettes de nécessité courante, ne serait-il pas indiqué qu'une aide directe, efficace et rapide, dont le mode serait encore à déterminer, vienne en première ligne soulager un peu nos viticulteurs et que, seulement ensuite, les travaux qui grèvent toujours si lourdement les budgets des communes et des cantons soient entrepris dans la mesure des besoins et des possibilités? Ceci, parce qu'il ne s'agit pas surtout de création de possibilités de travail, mais d'aide efficace aux viticulteurs, étant donné que ceux-ci, à cause des soins constants qu'exige la vigne et de la présence de chômeurs d'autres branches d'activité ne pourraient y être occupés que dans une infime proportion.

Le Gouvernement est-il disposé à prendre immédiatement des mesures d'aide dans le sens indiqué, d'entente avec les communes, afin d'établir la situation telle qu'elle se présente et venir en aide le plus rapidement possible?

Berne, le 13 février 1939.

Imhof et Giauque.

(Der Regierungsrat hat die Absicht, mit Bundeshilfe den Weinbauern zu Hilfe zu kommen, die durch Defiziternten, insbesondere durch den Frühlingsfrost 1938 in Bedrängnis geraten sind. Zu diesem Zweck sieht der Regierungsrat für einen Zeitraum von vier Jahren eine gewisse Zahl Sicherungsarbeiten und Weganlagen in den Rebbergen vor.

Da aber viele unserer in Not geratenen Weinbauern nicht einmal in der Lage sind, ihre Steuern, Hypothekarzinse, die für den Weinbau notwendigen Zutaten, die Hagelversicherung, sowie viele Zwangsschulden für die laufenden Bedürfnisse zu bezahlen, wäre es in erster Linie nicht angezeigt, ihnen eine direkte, wirksame und schnelle Hilfe, deren Art und Weise noch näher zu bestimmen wäre, zu gewähren, die ihnen etwas Erleichterung bringen würde? Erst nachher sollten je nach Bedürfnis und den vorhandenen Möglichkeiten Arbeiten an Hand genommen werden, die ohnehin schon die Voranschläge der Gemeinden und des Staates schwer belasten. Dieses Vorgehen sollte gewählt werden, da es sich hauptsächlich nicht darum handelt, Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, sondern um eine wirksame Hilfe für die Weinbauern. Bei den vorgesehenen Arbeiten können die Weinbauern naturgemäss mit Rücksicht auf die konstante Pflege, die die Weinberge erfordern und die Zahl der Arbeitslosen anderer Berufszweige nur in ganz geringem Masse beschäftigt werden.

Ist der Regierungsrat bereit, sofort im angedeuteten Sinne Hilfsmassnahmen zu ergreifen im Einverständnis mit den Gemeinden, um die Lage festzulegen, wie sie sich darstellt und so schnell als möglich Hilfe zu bringen?)

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind endlich folgende:

Einfache Anfragen:

I.

1. Zufolge der Massnahmen für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche sind verschiedenenorts Gewerbetreibende, wie Besitzer fahrbarer Dreschanlagen, fahrbarer Motorfraisen, Camionneurs usw., in eine schwere Notlage gekommen. In ihrer Tätigkeit sind sie meist vollständig lahmgelegt und gehen jeglichen Verdienstes verlustig.

2. Ebenso wird es vielen Bauern infolge der erlittenen Seuchenschäden unmöglich, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

3. Erachtet es der Regierungsrat nicht für notwendig, angesichts dieser Notlage bestimmte Hilfsmassnahmen vorzukehren? Beispielsweise: Intervention bei Banken und Gläubigern, den notleidenden Schuldnern in bezug auf ihre Zinsverpflichtungen und -Fälligkeiten entgegenzukommen.

Rückvergütung der bezahlten Verkehrssteuern und -Gebühren der unter Ziffer 1 erwähnten Fahrzeuge, für die Zeit ihrer Stillegung.

Gewährung, eventuell in Verbindung mit der Bauernhilfskasse, gewisser Ueberbrückungskredite oder Notzuschüsse.

Bern, den 13. Dezember 1938.

Anliker.

II.

Zufolge der besonders starken Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kanton Bern und deren vielfach bösartigem Auftreten ist nach bereits früheren Erfahrungen ein nachhaltiger Viehabgang zu erwarten.

Das durch Krankheitsfolgen vorzeitig unwirtschaftlich gewordene Ausmerzvieh muss zwangsläufig den Schlachtviehabsatz, wie auch den Nutzviehmarkt nachteilig beeinflussen und demzufolge eine noch verschärftere Viehwirtschaftskrise nach sich ziehen. Die auf dem lebenden Inventar sich einstellenden Kapitalverluste bedeuten für die betroffenen Betriebe eine schwere Schädigung und für viele wirtschaftlich schwache Existenzen eine untragbare Belastung.

Insbesondere sind es die Viehversicherungskassen in den heimgesuchten Gebieten, denen zur Milderung der Seuchenschäden nachträglich hohe, finanzielle Anforderungen erwachsen. Zahlreiche, namentlich während der Krisenjahre und in jüngster Zeit gegründete Kassen stehen dieser bevorstehenden Belastung ohne nennenswerte Reserven gegenüber. Dieser Umstand bedeutet in letzter Konsequenz den verstärkten Rückgriff auf die ohnehin durch die Seuchenfolgen belasteten Viehbesitzer.

Leider sind den Viehversicherungskassen in den letzten Jahren die Beiträge von Seiten des Bundes erheblich gekürzt worden.

Die Ausrichtung der ursprünglichen, eidgenössischen Beitragsquote für stark betroffene Kantone, rückwirkend auf das Seuchenjahr 1938, erscheint im Blick auf die gegenwärtigen prekären Verhältnisse als berechtigt und dringend geboten.

Ist der Regierungsrat bereit, sich dieser Auffassung anzuschliessen und unverzüglich bei den zuständigen Instanzen des Bundes im Sinne dieses Begehrens vorstellig zu werden.

In diesem Zusammenhange wird die Regierung ferner schon heute ersucht, die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, in welcher geeigneten Weise nach erfolgtem Rückgang der Seuche eine Ausmerzaktion für unwirtschaftlich gewordenes Seuchenvieh in die Wege geleitet werden kann.

Diese Massnahme ist geeignet, insbesondere kapitalschwachen Viehbesitzern und bedrängten Kleinbauern durch angemessene Zuschüsse zusätzliche Seuchenhilfe zu verschaffen.

Bern, den 13. Februar 1939.

Daepp.

III.

Staatsstrasse Schwarzenburg-Guggisberg. Schon seit Jahren war die Korrektion des sogenannten Brüllenstutzes auf dieser Strecke dringendes Bedürfnis geworden. Diesbezügliche Vorarbeiten seitens der Organe der Baudirektion und der Gemeinde brachten Uebereinstimmung in der Frage der technischen Lösung. Nachdem nun durch diese unzulänglichen Verkehrsverhältnisse infolge eines Unfalles ein Menschenleben gefordert wurde, fragen wir den Regierungsrat an, ob nicht die Ausführung dieser Korrektion unter die dringlichen Bauaufgaben des Staates zu setzen sei.

Bern, den 13. Februar 1939.

Gasser (Schwarzenburg).

Gehen an die Regierung.

Eine

Eingabe

des Marktverbandes, d. h. des Verbandes der Marktfahrer, betreffend Ersatz des Schadens, der ihnen durch die Sperrung der Märkte infolge der Maul- und Klauenseuche erwachsen ist, wird der Regierung überwiesen.

Eine

Einladung

des Verwaltungsausschusses der Theatergenossenschaft zum Besuch des Stadttheaters am 13. März wird vom Vorsitzenden verdankt.

Bereinigung der Bilanz der Kantonalbank von Bern.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vorlage des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Bereinigung der Bilanz der Kantonalbank von Bern ist nicht auf eine Versteifung der Zahlungsmittel der Kantonalbank zurückzuführen. Die Liquidität, die Zahlungsbereitschaft der Bank, ist gegenwärtig eine sehr gute, so dass also nicht etwa momentane Zahlungsschwierigkeiten diese Vorlage veranlasst haben, sondern ganz andere Unsachen, deren Schilderung Sie der gedruckten Vorlage entnehmen konnten. Sodann ist es auch nicht etwa so, dass eine schlechte Ertragsrechnung in den Jahren 1937 und 1938 zu der Vorlage zwingen würde. Die Ertragsrechnung der Kantonalbank ist bekanntlich eine gute, in den letzten 10 Jahren betrug der Bruttoertrag durchschnittlich 3,8 Millionen, woraus Abschreibungen und Reservestellungen vorgenommen und das Dotationskapital verzinst werden konnte.

Es sind also nicht Fragen der Liquidität und des Ertrages, die uns zwingen, mit unsern Anträgen vor den Grossen Rat zu treten, sondern ganz andere Ueberlegungen. Die Notwendigkeit einer Bilanzbereinigung ist einmal äusserlich begründet in der eidgenössischen Bankengesetzgebung, die mit dem Jahre 1935 in Kraft getreten ist. Dieser äussere Anlass steht aber nicht allein, sondern Sie haben aus dem Vortrag ersehen können, dass Verluste, Verlustrisiken und gefährdete Aktiven, die nach der neuen Gesetzgebung auch durch Reserven sichergestellt sein müssen, die Vornahme der Bilanzbereinigung notwendig machen. Es haben also formelle und materielle Gründe zur heutigen Antragstellung geführt. Wenn die regierungsrätliche Delegation und später auch der Regierungsrat auf die erste grössere Bilanzbereinigung zurückgegriffen haben, die in den Jahren 1921—1925 durchgeführt wurde, als das bekannte bundesgerichtliche Urteil vom 7. März 1925 über Kantonalbank und Staat ergangen war, so ist das nicht etwa erfolgt, um eine Verantwortlichkeit abzuwälzen, sondern um eine Grundlage für die gegenwärtige Bilanzbereinigung zu haben. Wir knüpfen also in einem gewissen Umfang auch mit der gegenwärtigen Vorlage an die damalige Bereinigung an, auf jeden Fall in bezug auf die 36,2 Millionen Schuldposten, die in der Staatsbilanz durch die Uebernahme der bekannten Eisenbahnpapiere entstanden sind, Bekanntlich hat der Grosse Rat im Jahre 1924 beschlossen, von der Kantonalbank 36,2 Millionen Eisenbahnpapiere im Nominalwert von zirka 40 Millionen zu übernehmen und dafür

der Kantonalbank einen Schuldschein auszustellen. Diese 36,2 Millionen sind seither nach Grossratsbeschluss von Jahr zu Jahr mit 3½ % verzinst worden. Das Kapital blieb unverändert, soweit nicht kleinere Rückzahlungen oder Ablösungen von Seiten der Bahnen erfolgten.

Im Grossen Rat waren gegen diese Beschlussfassung Einwendungen erhoben worden, namentlich solche formeller Art, indem behauptet wurde, dass es sich um Eingehung einer Schuld von Seiten des Staates handle, was die Kompetenz des Grossen Rates überschreite. Es wurde eine staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht eingereicht. Das Bundesgericht hat in einem sehr interessanten, eingehend motivierten Entscheid festgelegt, dass nach der kantonal-bernischen Gesetzgebung Kantonalbank und Staat Gläubiger und Schuldner in einer Person seien und dass infolgedessen ein eigentliches Schuldverhältnis in rechtlichem Sinne für den Staat nicht entstanden sei. Eine Schuld würde erst entstehen, wenn ein Anleihen zur Rückzahlung von 36,2 Millionen aufgenommen würde, darüber müsste dann ein Volksentscheid angerufen werden. Das Bundesgericht hat damals den Beschluss des Grossen Rates geschützt, und diese Dinge sind damals der Oeffentlichkeit bekannt geworden.

Intern aber sind in Verbindung mit der Uebernahme der Eisenbahnpapiere noch andere Massnahmen getroffen worden, wie aus Korrespondenzen der kantonalen Finanzdirektion mit der Kantonalbank hervorgeht. Diese interne Bilanzbereinigung betrifft folgende Massnahmen: Die Kantonalbank erklärte, wenn der Staat die 36,2 Millionen Eisenbahnpapiere übernehme und dafür einen Schuldposten, zu 3½ % verzinslich, anerkenne, sei sie in der Lage, das Dotationskapital weiter zu verzinsen.

Das wäre sonst nicht möglich gewesen, und das geht auch aus der Vorlage des Regierungsrates an den Grossen Rat hervor. Es wurde also damals durch diese Massnahme eine Sicherung der Verzinsung des Dotationskapitals erreicht. Zweitens übernahm die Kantonalbank, in Verbindung mit der Uebernahme der Eisenbahnpapiere durch den Staat, die Sicherstellung einer erhöhten Verzinsung des Dotationskapitals über die gesetzlichen 4 % hinaus, um den Zinsverlust des Staates etwas zu verringern. Es wurde schon damals in der Botschaft ausgeführt, dass dem Staat ein Zinsverlust entstehe, da aus diesen Eisenbahnpapieren nicht gleichhohe Zinseinnahmen erzielt werden konnten, wie der Staat der Kantonalbank Zins zu entrichten hatte. Es wurde erklärt, dass das zweifellos eine starke Belastung sein werde. Man rechnete mit einer Million, aber man rechnete auch damit, dass die Belastung zurückgehen und vom Jahre 1930 an ständig abnehmen werde.

In dieser Beziehung haben sich die Verhältnisse gerade umgekehrt entwickelt. Zunächst trat ein kleiner Zinsverlust ein, der sich nun seit 1930/1931 ständig vergrössert hat. Ich sage das nur deswegen, weil die Kantonalbank in der damaligen Vereinbarung die Verpflichtung übernommen hatte, das Dotationskapital höher zu verzinsen, um dem Staat ein gewisses Aequivalent für den Zinsverlust aus der Uebernahme der Eisenbahnpapiere zu bieten.

In dritter Linie übernahm die Kantonalbank die Verpflichtung, Verlustposten von 20—25 Millionen intern zu amortisieren und infolgedessen auch den Zinsverlust auf diesen zinslosen Posten zu verarbeiten. Wir können also sagen, dass damals ein Teil der Bilanzbereinigung im Grossen Rat und damit vor der Oeffentlichkeit behandelt worden ist, während ein anderer Teil intern durch die Kantonalbank übernommen wurde. Es ist notwendig, das hier hervorzuheben, um den weiteren Gang beurteilen zu können. Die Kantonalbank hat von 1922 bis 1931 Verlustposten von 14,2 Millionen in der Bilanz durch direkte Tilgungen auf Amortisationskonto und durch offene Reservestellung tilgen können, auch ein Zeichen dafür, dass die Ertragskraft der Kantonalbank gut ist. Wir haben in der Botschaft auch erwähnt, dass in den Jahren 1921—1935 die Kantonalbank an Abschreibungen und offenen Reservestellungen im ganzen 31,7 Millionen geleistet hat, was von der Bankenkommission anerkannt wurde. Die 31,7 Millionen hat sie herausgewirtschaftet, wobei sie von einem Kapital von 20—25 Millionen keinen Zins bekam und noch gefährdete Zinse abbuchen musste.

Ich habe vorhin erklärt, dass die Bilanzbereinigung nicht nur aus dem äussern Anlass des Inkrafttretens der eidgenössischen Bankengesetzgebung notwendig geworden ist, sondern deswegen, weil die Bank selbst sich selbstverständlich Rechenschaft geben musste über die Höhe des Abschreibungs- und Rückstellungsbedürfnisses. Darüber haben Verhandlungen mit der eidgenössischen Bankenkommission stattgefunden. Die Meinungen gingen ursprünglich ziemlich stark auseinander. Darüber brauche ich nicht mehr eingehend zu referieren, da eine Einigung zwischen Bankbehörden, Regierung und Bankenkommission platzgegriffen hat, wobei effektive und geschätzte Abschreibungen von 30,4 Millionen zugrundegelegt wurden und offene Reserven von 18,7 Millionen als notwendig betrachtet wurden. Das sind die bekannten 49,2 Millionen auf Seite 4 des Vortrages.

Auf Seite 4 haben wir Ihnen auch dargelegt, wie wir uns die Bankbilanz pro 1938 vorstellen, wenn der Grosse Rat dem Vorschlag des Regierungsrates zustimme. Nun muss man sich die Frage stellen, durch welche Massnahmen wir zu dieser abgeänderten Bilanz pro 1938 kommen. Da ist es, wie bereits gesagt, wichtig, anzuknüpfen an die Uebernahme der Eisenbahnpapiere durch den Staat im Jahre 1924. Der Staat war bis jetzt gegenüber der Kantonalbank Schuldner eines Postens von 36,2 Millionen, und wenn nicht in Verbindung mit der Bilanzbereinigung irgendwelche Aenderungen vorgenommen würden, so würden selbstverständlich diese 36,2 Millionen weiter als Schuldposten bestehen in der Bilanz des Staates gegenüber der Kantonalbank. Wenn nicht eine Aenderung vorgenommen würde, so kämen zu diesen 36,2 Millionen in der Bilanz der Kantonalbank noch weitere 49,2 Millionen, wodurch sich der Posten: Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften um diese Summe erhöht und damit eine Höhe erreicht hätte, die auch in keinem Verhältnis gestanden wäre zu den entsprechenden Posten bei andern Kantonalbanken. Es hätte unbedingt zu scharfen Kritiken in der Oeffentlichkeit geführt, wenn zu den bestehenden 83 Millionen noch 49 hätten hinzugefügt werden müssen. Infolgedessen musste zunächst eine Lösung der Verpflichtung des Staates in bezug auf die 36,2

Millionen erreicht werden, bevor man an weitere Schritte denken konnte.

Daher wurden Verhandlungen mit der Schweizerischen Nationalbank eingeleitet, und es ist anzuerkennen, dass die Nationalbank die Wichtigkeit der ganzen Frage eingesehen und ihr Einverständnis erklärt hat, die Möglichkeiten zu einer Bilanzbereinigung überhaupt zu schaffen. Wir hätten sehr schwer gehabt, eine Bilanzbereinigung durchzubringen, wenn nicht diese Verschiebung der Gläubigerschaft von der Kantonalbank auf die Nationalbank hätte erreicht werden können. Ich muss mit aller Deutlichkeit betonen, dass es der Einsicht der führenden Männer der Nationalbank zu verdanken ist, wenn es nun möglich wird, die Bilanzbereinigung durchzuführen. Wenn das nicht geschehen wäre, hätte keine Bilanzbereinigung entstehen können, denn die Folge aller Massnahmen wäre einfach die Häufung der Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften gewesen. Darauf lege ich besonderes Gewicht, da ich von verschiedenen Seiten gehört habe, dass diese Verschiebung kritisiert werde. Ohne diese Verschiebung wäre die Bilanzbereinigung gar nicht möglich gewesen, sie hätte nur eine Häufung von Schuldverpflichtungen des Staates gegenüber der Kantonalbank und von Gläubigerrechten der Kantonalbank gegenüber dem Staat gebracht, so dass man hätte sagen müssen, das sei keine Bilanzbereinigung, sondern fast das Gegenteil. Ich habe schon vorhin erwähnt, dass es der Einsicht der Nationalbank zu verdanken ist, dass wir hier einen Schritt weiter gekommen sind. Andere Punkte, wie das Schuldverhältnis zwischen Nationalbank und Staat, sind in diesem Zusammenhang eigentlich von untergeordneter Bedeutung.

Es ist noch zu erwähnen, dass die Uebernahme der Gläubigerschaft durch die Nationalbank noch Nebenwirkungen zeitigt. Es ist vorgesehen, dass an Stelle einer 3½ %-igen Verzinsung eine Verzinsung zum offiziellen Diskontosatz entsteht und dass daneben noch in Aussicht gestellt ist, dass die Nationalbank eine Rückvergütung bis auf den Privatsatz vornimmt. Gegenwärtig ist der offizielle Diskontosatz 1½ %, der Privatsatz ungefähr 1 %; die Nationalbank wird am Schluss des Jahres mit uns abrechnen und den offiziellen Diskontosatz auf den Privatsatz reduzieren. Somit haben wir gegenwärtig einen Zinsgewinn von 2½ %. Ich habe als Finanzdirektor zuerst gemeint, man könne von Seiten des Staates ein effektives Geschäft machen, indem man einfach an Stelle der 3½ %-igen Verzinsung eine Verzinsung von 1% in die Staatsrechnung einsetzen würde, woraus eine Erleichterung von einer Million in der laufenden Verwaltung entstanden wäre. Aber ich war einverstanden, als in Aussicht genommen wurde, dass man diese Million nicht in der laufenden Verwaltung als Gewinn ausweise, sondern zu Amortisationen verwende, zur Amortisation der Schuld von 36,2, respektive 40 Millionen gegenüber der Nationalbank. Wir haben im Vortrag ausgeführt, dass davon eine Verstärkung der effektiven Schuldenrückzahlung aus der laufenden Verwaltung von zirka 2,5 auf 3,5 Millionen entsteht.

Die Sache hat nur einen Nachteil, und der besteht in der Sicherheitsleistung gegenüber der Nationalbank. Nicht dass die Bankenkommission oder die Nationalbank Zweifel hätten in die Zahlungsfähigkeit des Staates, sondern sie sagt uns, das Gesetz schreibe ihnen vor, dass sie Schatzwechsel des Staates nur nehmen dürfe mit einer zweiten Unterschrift oder dass diese zweite Unterschrift durch Sicherheiten zu ersetzen sei. Wir standen also vor der Frage, ob wir eine zweite Unterschrift auf den Schatzwechseln des Staates suchen oder Sicherheiten geben wollen. Wir sind nun zur letzteren Lösung gekommen. Warum? Wir durften unter keinen Umständen daran denken, das andere Staatsinstitut in Anspruch zu nehmen, also wären fremde Banken in Frage gekommen. Fremde Banken hätten die Operation nur gemacht gegen Vergütung von zirka 1% Kommission im Jahr, und damit hätte sich die Zinsmarge um 1 % gesenkt. Wir wussten auch nicht, was für andere Bedingungen für eine zweite Bankunterschrift gestellt werden, wir wollten nach dieser Richtung keine Verhandlungen führen, sondern sind sofort zur Lösung der Hingabe von 40 Millionen Aktien der B. K. W. gelangt. Ich möchte beifügen, dass die Aktionärrechte dem Staat gewahrt bleiben, also Dividenden und Stimmrecht. In zweiter Linie wird die Sache nach der Richtung tragbarer, als die ganze Operation kurzfristig ist. Wir werden mit der Sache 1942 neuerdings vor den Grossen Rat treten müssen, so oder anders. Es ist ausser Zweifel, dass die Vorschläge, die der Regierungsrat heute macht, den Charakter von vorübergehenden Massnahmen haben.

Damit war nun die Möglichkeit einer eigentlichen Bilanzbereinigung zwischen Staat und Kantonalbank geschaffen. Wir machen das in Form einer Erklärung, die inhaltlich einer Schuldverpflichtung entspricht. Wir werden der Kantonalbank eine Schuldverpflichtung von 49,2 Millionen ins Depot geben müssen, und die Kantonalbank kann diese 49,2 Millionen als Forderung gegenüber dem Staat buchen. Nur, wenn sie dieses Aktivum in die Bilanz aufnehmen darf, kann sie Abschreibungen, Rückstellungen, Reservestellungen vornehmen, nur so ist eine Bilanzbereinigung möglich. Es ist klar, dass nach den strengen Vorschriften der eidgenössischen Bankengesetzgebung nur dann ein Aktivum vorhanden ist, wenn die Kantonalbank Gläubigerqualität besitzt. Wir bekommen kein Geld für diese 49,2 Millionen, und wir können die Verhandlung rechtlich im Grossen Rat nur so begründen, dass es eigentlich eine Bürgschaftsverpflichtung ist, ziffernmässig ausgedrückt im Rahmen der Gesamtverpflichtung des Staates, die nach dem Finanzgesetz vom 3. Juli 1938 im Staatsverwaltungsbericht zu erwähnen ist. Wir werden, in Verbindung mit der Staatsrechnung 1938, über die Transaktion Aufschluss geben müssen.

Man darf die heutige Vorlage des Regierungrates an den Grossen Rat und die Beschlussfassung des Grossen Rates als eine Zwischenlösung betrachten, die sich rechtfertigt mit Rücksicht auf die Erhaltung der Ruhe bei der Kantonalbank, die notwendig ist und die rasch erfolgen muss, denn es ist klar, dass, wenn sich eine derartige Bilanzbereinigung um Monate hinauszieht, Vermutungen und Befürchtungen in bezug auf die Geldanlagen bei der Kantonalbank entstehen könnten, was bis jetzt zum Glück noch nicht eingetreten ist. Wir müssen also rasch handeln, aber die Massnahmen, die wir hier vorschlagen, sind Zwischenlösungen. Bei den 49,2 Millionen kommt der Zeitpunkt, wo das Bernervolk in einem gewissen Umfang zu diesen Operationen wird Stel-

lung nehmen müssen. Wann der Zeitpunkt eintritt, kann ich nicht beurteilen, das hängt von der Lage der Geldverhältnisse ab. Wir müssten mit der Aufnahme eines Anleihens vor das Bernervolk treten. Das wäre aber nach Auffassung des Regierungsrates im gegenwärtigen Zeitpunkt verfehlt, denn die Kantonalbank ist gegenwärtig sehr gut versehen mit eigenen Mitteln und bekommt durch Rückzahlung von 36,2 Millionen plus 3,8 Millionen Kontokorrent, zusammen 40 Millionen neue Mittel, so dass es sehr ungeschickt wäre, jetzt noch einen Teil der 49,2 Millionen einzulösen, denn die Kantonalbank wird Mühe haben, diese 40 Millionen zu verarbeiten, angesichts der gegenwärtigen Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Kapitalanlage. Ich erwähne das, um zu zeigen, dass neben der Rückzahlung von 40 Millionen eine teilweise Rückzahlung auf den 49,2 Millionen nicht zu verantworten wäre.

Im weitern hat die vorliegende Antragstellung insofern vorübergehenden Charakter, als in Aussicht genommen ist, dass wir mit Beschleunigung dem Grossen Rat Vorschläge zu einem neuen Kantonalbankgesetz unterbreiten werden. Das ist von allen Fraktionen gewünscht worden. Der Regierungsrat und namentlich die Finanzdirektion schreckten bis jetzt immer vor einer Vorlage an das Bernervolk zurück, solange die Bilanzbereinigung nicht durchgeführt werden konnte. Ich gebe offen zu, dass das der Grund war, warum wir in den letzten Jahren von der Einreichung einer Vorlage zur Gesetzesrevision an den Grossen Rat Umgang genommen haben. In Verbindung mit dem neuen Kantonalbankgesetz wird auch die Frage des Dotationskapitals eine entscheidende Rolle spielen. Je nach dem Entscheid über diese Frage wird sich auch die Lage mit Bezug auf die 49,2 Millionen gestalten, ebenso mit Bezug auf die Verlängerung oder Ablösung der Schuld bei der Kantonalbank. Die Erhöhung des Dotationskapitals hängt selbstverständlich mit der neuen Bilanzbereinigung zusammen, die eigenen Mittel müssen in einem gewissen Verhältnis zu den fremden stehen. Darüber will ich mich heute nicht äussern; das ist ein Punkt, der in Verbindung mit dem Kantonalbankgesetz zu behandeln ist.

Sie sehen, dass bei den Reskriptionen von der Nationalbank selbst eine zeitliche Limite gestellt worden ist, bis Februar 1943. Es geht daraus hervor, dass in diesem Zeitraum die verantwortlichen Behörden des Kantons Vorschläge über die Ordnung dieses Schuldpostens machen müssen, sei das nun Verlängerung der Diskontolimite, wenn die Nationalbank damit einverstanden ist, oder seien es irgendwelche andere Massnahmen.

Gestützt auf diese Ausführungen und auf die Motivierung im gedruckten Vortrag schlägt Ihnen der Regierungsrat die Ziffern 1—3 vor, wobei man vielleicht statt «eine Reskription» sagen könnte «Reskriptionen».

Nun noch eine kurze Bemerkung über den Stand des Kontokorrents des Staates bei der Kantonalbank auf Anfang Februar 1939. Bekanntlich ist der Kontokorrent auf Schluss des Jahres und über Neujahr sehr stark beansprucht, er steigt gegen 40 Millionen und wird dann, sobald die Steuern um die Jahreswende herum eingehen, stark reduziert, so dass wir Anfang Februar bei der Kantonalbank nur noch eine Kontokorrentschuld von 3,7 Millionen hatten. Allerdings ist diese Kontokorrentschuld nur ausnahmsweise so stark zurückgegangen, weil Einnahmen aus der eidgenössischen Krisenabgabe über dieses Konto gegangen sind. Wir haben auf der andern Seite in der Zusammenstellung, die ich der Staatswirtschaftskommission gegeben habe, auch die Verpflichtungen des Staates ausgeführt. Da haben wir eine Zahlungspflicht von 6 Millionen aus dem Depot bei der Kantonalbank anerkannt. Man muss das eine in das andere hineinrechnen. Es ist nötig, diesen Kontokorrent zu reduzieren.

Dann kommt der Punkt 4, über den ich ausführlich gesprochen habe. Der Punkt 5 kann zu 4 genommen werden. Die Herren sehen, dass das Bernervolk mit dieser Beschlussfassung nicht um seine Zustimmung ersucht werden soll, sondern dass diese Zustimmung erst später verlangt werden soll, je nach dem Lauf des Geschäftes und dem Stand der Zahlungsbereitschaft der Kantonalbank. Ich möchte beantragen, auf das Geschäft einzutreten und die Vorschläge des Regierungsrates anzunehmen.

Keller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ueber die Sache, die zur Diskussion steht, ist Ihnen ein eingehender gedruckter Bericht zugegangen, und sie haben soeben einen ausführlichen Bericht des Finanzdirektors gehört. Wenn ich den Standpunkt der Staatswirtschaftskommission begründen soll, so möchte ich Wiederholungen vermeiden. Sie waren sicher alle, viel mehr noch als wir in der Staatswirtschaftskommission, erstaunt, als Sie dieser Situation gegenübergestellt wurden. Seit Jahren bekommt die Staatswirtschaftskommission jeweilen einen Bericht über den Stand der Kantonalbank, erstattet durch einen Direktor der Bank. Ich hatte schon ein paarmal Gelegenheit, diese Berichte anzuhören. Dabei wurde uns nie gesagt, wie es wirklich stand. Bloss im letzten Bericht wurde uns eine Andeutung gemacht, indem gesagt wurde, es seien noch ziemliche Abschreibungsbedürfnisse vorhanden. Aber das wurde nicht näher präzisiert, und wir sind auch nicht näher darauf eingetreten, weil wir glaubten, die seit Jahren ausgewiesene Ertragsfähigkeit der Bank ermögliche die Erledigung dieser Fragen aus eigener Kraft. Die gleiche Auffassung herrschte bei der Bankleitung selbst. Wir können sagen, dass sie vielleicht die Situation optimistischer beurteilte, als das später durch die Bankenkommission geschehen ist. Wir hatten keine Kenntnis von dem berühmten Konto A (zu tilgende Verwendungen) von 9,5 Millionen, für den die Regierung im Jahre 1935 im Einverständnis der Nationalbank Gutsprache geleistet hatte, sowie darüber hinaus weitere 7,5 Millionen eigentliche Verluste, die die Bank in erster Linie aufarbeiten sollte. Nach dem bisherigen Gang der Dinge glaubte die Bankleitung diese Posten nach und nach abtragen zu können. Im Zeitpunkt der letzten Berichterstattung waren die Verhandlungen mit der Bankenkommission bereits im Gang. Man fragte sich, warum man uns nicht Auskunft gegeben habe. Das hatte aber seinen guten Grund, die Bankenkommission selbst wünschte, dass man von den Verhandlungen vorläufig noch nichts sage. Die Begründung ist leicht ersichtlich: Der Kredit eines Bankinstitutes ist eine sehr feine Sache, und es wäre nicht gut denkbar gewesen, dass ein vorzeitiges Bekanntwerden der Tat-

sache, dass die Bankenkommission mit der Kantonalbank über Bilanzbereinigung spricht, nicht Schädigungen hervorgerufen hätte. Damit hätte man aber die Ertragskraft, die erste Voraussetzung für das Zurückkommen auf einen gesunden Boden, zerstört. Man hätte die Kundschaft beunruhigt, und das hätte schweren Schaden nach sich ziehen müssen. Das ist nach dem heutigen Lauf der Angelegenheit nicht eingetreten, dadurch war es möglich, die Sache in aller Ruhe vorzubereiten, umso mehr, als sofort festgestellt werden konnte, dass die Gelder der Kundschaft in keiner Art gefährdet sind, dass die Liquidität der Bank sehr gut ist. Der Fall liegt zweifellos ganz anders als bei andern Bankinstituten, die in schwieriger Situation waren. Dort war gewöhnlich die Liquidität nicht mehr vorhanden, es waren keine flüssigen Mittel mehr da, und damit war auch die Erwerbskraft geschädigt. Hier haben wir eine grosse Liquidität und eine unzerstörte Erwerbskraft, und die Risikoverteilung ist an und für sich ganz gut, wie Sie aus dem gedruckten Vortrag ersehen können.

Die Staatswirtschaftskommission hat zu der zweiten Sitzung, in der sie die Bereinigungsfrage behandelte, die beiden Herren Direktoren herkommen lassen, hat ihnen Fragen vorgelegt und Erklärungen entgegengenommen, wobei sie sich der Stichhaltigkeit der vorgetragenen Erklärungen nicht verschliessen konnte. Der Kredit einer Bank ist eine ausserordentlich delikate Sache und muss mit grösster Vorsicht behandelt werden. Ich wollte das nur ausführen, um festzuhalten, dass die Staatswirtschaftskommission und sicher der Grosse Rat alles getan haben, was man im Sinne der Vorschriften über die Kantonalbank ihnen zumuten konnte. Man kann nicht sagen, es habe an der Aufsicht gefehlt, eine Verantwortung könnten weder der Grosse Rat noch die Staatswirtschaftskommission übernehmen. Wir sind auch überzeugt, dass von seiten der Bankleitung nicht etwa Arglist oder irgend eine andere Verfehlung vorlag, die bewirkt hat, dass man nicht eher mit der Geschichte herausgerückt ist, sondern dass man eben glaubte, man könne die Sache in Ordnung bringen, ohne dass besondere Massnahmen notwendig würden, wie wir sie heute treffen müssen. Sie haben vom Herrn Finanzdirektor gehört und im gedruckten Vortrag gelesen, dass es der Kantonalbank gelungen ist, in verhältnismässig kurzer Zeit den sehr grossen Posten von 31 Millionen aus eigener Kraft zu amortisieren. Es ist wahrscheinlich, dass, wenn die Entwicklung so weiter gegangen wäre wie bis 1930, man heute nicht über die Frage reden müsste. Aber seither haben erneute Schäden eingesetzt. Das zeichnete sich ab, als das neue Bankengesetz kam und die Bankenkommission ihre Wirksamkeit begann. Auch die Kantonalbanken unterstehen dem Bankengesetz und es zeigte sich langsam die Notwendigkeit, dass eine Neuordnung kommen muss, dass man also nicht warten und die Abtragung dieser gefährdeten Posten nicht einfach der Zukunft überlassen kann.

So zeigte sich die Notwendigkeit, das Problem in Angriff zu nehmen. Die Lösung wurde auf dem Weg gefunden, der heute vorgeschlagen wird. Der Herr Regierungspräsident hat bereits die heutige Situation erläutert und die Momente aufgezeigt, die dazu geführt haben. Wir haben uns in 3 Sitzungen mit der Sache befasst, und ich möchte mir nur noch folgende Bemerkungen erlauben.

Wir haben im Beschlussentwurf zwei ganz verschiedene Operationen zusammengefasst, die allerdings miteinander in Zusammenhang stehen. Wir haben in erster Linie die Aufnahme des Diskontkredits von 40 Millionen bei der Nationalbank, gegen Hinterlage der Aktien der B. K. W. im gleichen Nominalbetrage, und die Rückzahlung an die Kantonalbank von 36,3 Millionen Eisenbahnpapieren, die 1924 übernommen worden sind und von 3,7 Millionen auf unserm Kontokorrentkredit bei der Kantonalbank. Sie haben vom Herrn Finanzdirektor gehört, dass daraus für den Staat ein gutes Geschäft entsteht, indem wir der Nationalbank derzeit nur 1 % Zins entrichten müssen und die Zinsersparnis rund 1 Million ausmacht. Diese Zinsersparnis wird aber nicht in die laufende Verwaltung hineingenommen, sondern zur Schuldentilgung verwendet, indem damit an den 40 Millionen amortisiert wird. Wir erhalten damit die schon oft verlangte, erhöhte Schuldenabtragung. Wenn von einzelnen Leuten und in der Presse gesagt worden ist, warum man denn bis jetzt der Kantonalbank 3½ und 4½ % bezahlt habe, so verhält es sich damit folgendermassen: Für die übernommenen Eisenbahnpapiere war der Zinsfuss auf 3½ % festgelegt und für den Kredit entrichteten wir den üblichen Zins. Es ist ganz klar, dass wir unsern Kontokorrentkredit nicht billig bekommen. Wir sind sehr anspruchsvoll und sind kein besonders guter Kunde. Der Herr Finanzdirektor hat bereits ausgeführt, dass wir der Kantonalbank in ganz kurzer Zeit grosse Summen Geld hinwerfen, während wir nachher ebenfalls in kurzer Zeit wieder 30—40 Millionen aufnehmen. Ein solcher Kredit ist nicht besonders begehrt, deshalb musste die Kantonalbank einen rechten Zins haben.

Das wird nun wegfallen, aber dabei wollen wir Verschiedenes bedenken. Einmal wird die Kantonalbank für die 30 Millionen, die wir nachher in der zweiten Operation ordnen, keine Rückstellungen mehr machen müssen. Man sagt allerdings, deswegen bleibe der Zinsverlust bei der Kantonalbank gleich. Aber die beiden Herren Direktoren haben uns versichert, dass sie Anlagemöglichkeiten finden werden, und dass diese besser zu finden sein werden deshalb, weil es sich um Geld handelt, das die Kantonalbank vor vielen Jahren in diese Papiere gesteckt hat. Die 40 Millionen stellen nicht kurzfristiges Geld dar, vor dem die Kantonalbank keine Minute sicher ist, wann sie zurückgefordert werden, sondern das ist Geld, worüber sie verhältnismässig frei verfügen kann. Im übrigen hat die Nationalbank der Finanzdirektion zugesichert, dass man nicht diese 40 Millionen der Kantonalbank auf einmal auf den Tisch legen wird, sondern die Nationalbank hat die Erklärung abgegeben, dass sie auf die Anlagemöglichkeiten der Kantonalbank Bern Rücksicht nehmen werde. Allerdings muss die Kantonalbank in absehbarer Zeit den vollen Betrag beziehen. Die beiden Herren Direktoren haben erklärt, dass sie einige Schwierigkeiten bei der Anlage sehen, aber dass sie glauben, diese Schwierigkeiten überwinden zu können. Auch sie haben gefunden, diese Geldverwendung sei absolut empfehlenswert und für den Kanton tragbar.

Die Ziffern 4 und 5 des Entwurfes betreffen eine vollständig andere Sache. Es handelt sich um zwei

verschiedene Operationen, die allerdings innerlich doch zusammenhängen. Wir haben die erste vollzogen, um eben die zweite machen zu können, nämlich die Garantieverpflichtung gegenüber der Kantonalbank. Ich habe bereits erwähnt, dass man 9,5 Millionen Amortisationskonto hatte (zu tilgende Verwendungen), wo die Regierung seinerzeit im Einverständnis mit der Nationalbank 1935 eine Garantieverpflichtung ausgestellt hat. Damit wurde also die Haftung des Staates zahlenmässig präzisiert. 7,5 Millionen wollte überdies die Kantonalbank selbst tilgen; dazu kamen 3 Millionen Abschreibungen auf ausländische Guthaben, zusammen 20 Millionen tatsächliche Verluste, die beseitigt werden mussten. Dazu kommen 10½ Millionen ziemlich gefährdete Risiken. Endlich soll etwas dazu kommen, was die Kantonalbank lange Zeit nicht hatte, was man nun in den letzten Jahren, aber, angesichts der Bilanzsumme von 500 Millionen, nur in einem bescheidenen Mass, eingeführt hat, nämlich Reserven, die heute 7½ Millionen betragen. Diese Reserven sind erst ungefähr von 1921 an ausgebaut worden, vorher hatte man solche nicht.

Nun soll über diese Abschreibung von tatsächlichen Verlusten offener Reserven hinaus der Bank noch eine weitere Summe von 18,7 Millionen in Reserve gestellt werden, damit sie nachher gewisse kleinere Verluste tragen kann, ohne nochmals eine Bilanzbereinigung durchführen zu müssen. Dabei spielen gefühlsmässige Ueberlegungen eine grosse Rolle. Es ist ganz klar, dass man Risiken ernster oder weniger ernst nehmen kann, je nachdem man etwas optimistischer oder pessimistischer veranlagt ist und je nachdem man den innern Zusammenhang besser oder weniger gut kennt. Es haben Verhandlungen stattgefunden zwischen Bankenkommission und Nationalbankleitung, und man hat sich auf diese Zahl, die vorgeschlagen wird, geeinigt. Es hat keinen Sinn, darüber lange zu diskutieren, die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Regierungsrat der Auffassung, es sei vorsichtiger, die Summe so zu bemessen, dass sie nachher genügt, also nicht tropfen- oder löffelweise einzugeben, wie es auch schon geschehen ist. Für solche, die sich mit Bankfragen nicht zu befassen pflegen, ist es schwierig, sich in dem Zahlengewirr zurechtzufinden. Im allgemeinen dürfen wir feststellen, dass die Ursachen, die zum heutigen Notstand geführt haben, schon weit zurückgehen und Verhältnissen zuzuschreiben sind, wo auch Leute mit allergrösstem Weitblick die Folgen nicht ohne weiteres voraussehen konnten. Dabei ist zu beachten, dass, wenn wir heute die Garantieverpflichtung des Staates, die nach Gesetz besteht, zahlenmässig auf 49,2 Millionen festlegen, der Staat keinen Franken weggibt, sondern nur zahlenmässig etwas präzisiert, wozu er bereits verpflichtet ist. Wir machen hier nicht neue Schulden, ebensowenig wie bei den 40 Millionen, sondern es handelt sich nur um Rückzahlung von Verpflichtungen, die der Staat schon hat.

Die Kantonalbank kann nachher ihre Bilanz in der Weise ordnen, wie die Bankenkommission das verlangt hat. Weder für den Staat noch für die Kantonalbank entstehen daraus irgendwelche Nachteile, es wäre denn, dass man einmal diese Garantieverpflichtung einlösen müsste. Aber damit schaffen wir nicht etwa neue Verpflichtungen, sondern es handelt sich um bestehende Verpflichtungen, denen wir zahlenmässig Ausdruck geben.

Man wird manchmal zu der Frage gedrängt: Was dann, wenn die Verhältnisse noch schwieriger werden sollten, wenn z. B. ein Krieg kommt? Darüber wird man heute wohl nicht Erwägungen anstellen wollen; was wir sagen können, ist das: Wenn die Verhältnisse einigermassen so bleiben wie heute, so ist es sicher, dass die Bank mit ihrer grossen Erwerbskraft einen grossen Teil der Verluste, die heute da sind, wird abtragen können und dass das Risiko des Staates von Jahr zu Jahr kleiner werden wird.

Es ist Verschiedenes untersucht und geprüft worden, aber ein anderer Weg hat sich nicht gezeigt, um die Sache zu ordnen, ohne dass man mit Geld hätte zuspringen müssen, was aber keinen Wert gehabt hätte. Also hat man den Weg eingeschlagen, den wir hier vor uns haben. Man wird vielleicht sagen, man hätte alles zusammen sein lassen können, wie es ist. Es ist aber bereits gesagt worden, dass die Verpflichtungen der öffentlichen Gemeinwesen gegenüber der Kantonalbank ein gewisses Mass nicht überschreiten dürfen. Wenn wir die 40 Millionen hätten stehen lassen und die 49,2 Millionen dazu, hätte die Kantonalbank insgesamt 129 Millionen Verpflichtungen von Gemeinwesen öffentlich-rechtlichen Charakters gehabt. Wenn eine solche Bilanz veröffentlicht worden wäre, in der der Kanton Bern gegenüber der Kantonalbank so hoch verschuldet gewesen wäre, so hätte das nicht ohne Einfluss bleiben können auf den Kredit der Kantonalbank und des Kantons. Das wird sich zeigen, wenn wir Anleihen neu konvertieren und aufnehmen müssen. Darum musste man Entlastung suchen. Im übrigen gehen beide Massnahmen, ganz besonders auch diese Rückzahlung der 40 Millionen, in der Richtung einer Lösung des engen Verhältnisses zwischen Kantonalbank und Staat. Das ist schon früher in diesem Saal verschiedentlich verlangt worden. Es zeigt sich nach allem, was wir erlebt haben, dass das nur von Vorteil sein kann, wenn eine Aenderung platzgreift. Dazu trägt diese Rückzahlung bei.

Am 2. Februar hat sich die Staatswirtschaftskommission erstmals über diese Frage orientieren lassen, am 25. und 27. Februar haben wir in drei Sitzungen die ganze Sache eingehend behandelt und sie nach allen Richtungen geprüft. Wir haben gesehen, dass ein anderer Weg nicht zu finden ist.

Es wurde von einer Verschiebung der ganzen Sache gesprochen. Wer garantiert aber, dass die Nationalbank in 2—3 Monaten noch bereit ist, 40 Millionen zu geben? Wenn wir das nicht haben, wird das Ganze absolut gefährdet. Das dürfen wir nicht riskieren. Die Frage muss erledigt werden, die Bankenkommission sagt, so gehe das nicht weiter, und wenn man nicht darauf eintreten wollte, so würden sicher bösartige Folgen entstehen, sobald man die Sache, die gründlich durchstudiert worden ist, zurückweisen oder nicht akzeptieren wollte. Diese Folgen könnten wir heute nicht abmessen und beurteilen.

Die Staatswirtschaftskommission hat mit einer erdrückenden Mehrheit beschlossen, Zustimmung zum vorgelegten Beschlussentwurf zu empfehlen. Sie war allerdings der Meinung, dass die von der Regierung in Aussicht gestellte Revision des Kantonalbankgesetzes, und damit verbunden auch die innere Reorganisation der Kantonalbank, unverzüglich an die Hand genommen werden sollte.

Die Frage der Verantwortlichkeit wurde verschiedentlich aufgeworfen, auch die Fraktion, der der Sprechende angehört, hat am letzten Donnerstag die Frage berührt. Ich möchte bitten, Erörterungen darüber heute noch zurückzulegen; die Frage hängt mit dem vorliegenden Geschäft nicht direkt zusammen, und wir können sie heute nicht im Zusammenhang damit erledigen. Die Ursachen, die zur heutigen Situation geführt haben, muss man genau kennen, um beurteilen zu können, ob jemand dafür die Verantwortlichkeit zu übernehmen hat. Zweifellos wird die Regierung der Staatswirtschaftskommission und dem Grossen Rat berichten, und über die Frage wird man später noch reden können. Heute sollten wir der Bilanzbereinigung zustimmen, damit Klarheit geschaffen und das Zutrauen zur Bank in keiner Art und Weise gestört wird. So erhalten wir die Ertragskraft und die Möglichkeit, dass die Bank erfolgreich weiter arbeiten kann. Ich möchte namens der Staatswirtschaftskommission der Regierung und ihrer Delegation den besten Dank aussprechen für die geschickte Lösung, die sie in dieser schwierigen Frage gefunden haben und möchte dem Rat namens der Staatswirtschaftskommission Zustimmung zum vorliegenden Beschlussentwurf beantragen.

M. Gressot. Selon l'expression militaire, la situation est la suivante: d'abord, sous le couvert d'un remaniement, on assiste en fait à un renflouement ou à un assainissement; ensuite, cette opération charge l'Etat en quelque sorte de dettes nouvelles pour un montant de fr. 49 220 842. 50.

Par suite de la crise dans l'hôtellerie et l'industrie horlogère, en raison aussi des pertes énormes subies dans la reprise de titres de chemins de fer désormais sans valeur (plus spécialement du Lötschberg), la situation financière de la Banque cantonale (pure banque d'Etat, c'est un fait qu'il ne faut jamais oublier) s'est resserrée à tel point que, la nouvelle loi fédérale sur les banques aidant, il importe de clarifier toute cette situation.

Je ne reviendrai pas sur les chiffres dont on a fait état tout à l'heure ni sur les données techniques de l'opération qu'on vous propose. Depuis 20 ou 30 ans, la Banque cantonale a été forcée de drainer, pour ainsi dire, certaines pertes, certaines dettes, qu'elle n'a pu amortir depuis la création de la ligne du Lötschberg et, vers 1920-1921, le découvert atteignait 100 à 120 millions. A cette époque fut créé un compte d'amortissement et une certaine somme fut remboursée au cours des années. En 1924 eut lieu la reprise par l'Etat des titres de chemins de fer au montant de 36 millions, pour lequel l'Etat se constitua débiteur envers la Banque cantonale et cela selon une décision de notre Grand Conseil. Puis survint la crise de 1930 qui aggrava encore les pertes sur les affaires de l'hôtellerie et de l'horlogerie et aussi, il faut le dire, les pertes sur les affaires étrangères, car il y a eu plusieurs millions «gelés» à l'étranger, pour la bonne raison que notre Banque cantonale n'est pas comme d'autres banques cantonales une caisse hypothécaire, mais une banque commerciale, et qu'elle devait par conséquent faire également de telles opérations.

Alors intervint, en 1938, l'expertise Perren et Rossi: d'entente avec tous les organismes intéressés, le montant des amortissements et des réserves à effectuer fut fixé précisément à ce chiffre de fr. 49 220 842. 50 dont fr. 30 422 412. 15 serviront à des amortissements effectifs. Les organes de la Banque cantonale, nous a-t-on dit, trouvent cette somme exagérée et c'est justement une des raisons pour lesquelles un de nos collègues de la Commission d'économie publique, M. Raaflaub, pense qu'il n'y a pas lieu d'entrer en matière sur ces 49 millions, puisque la banque elle-même juge ce chiffre excessif. Mais la commission dans sa majorité a estimé que le Gouvernement s'était montré beaucoup plus prévoyant que la Banque cantonale: nous ne savons pas ce que l'avenir nous réserve, nous ignorons quelles seront les possibilités de réalisations, notamment dans l'industrie hôtelière; il importe donc de savoir se montrer large dans l'appréciation de la situation et c'est ce qu'a fait le Gouvernement. Si la Banque cantonale a vu juste, si les événements lui donnent raison, tant mieux: elle aura des réserves d'autant plus importantes, ce n'est pas là de l'argent perdu. Par ailleurs, l'Etat, même dans ce cas, ne serait pas pour autant déchargé de sa garantie envers la banque, ce qui revient en quelque sorte au même.

Au cas particulier, l'essentiel était d'arriver aussi rapidement que possible à une solution propre à éviter toute fausse interprétation et toute panique, encore que, d'après les chiffres qui nous ont été fournis, les liquidités et les moyens de la Banque cantonale eussent permis de faire face à toutes les difficultés. De plus, il y avait aussi cette ressource de la Banque nationale qui est encore à notre disposition actuellement; mais lorsque d'autres banques cantonales (car la nôtre n'est pas la seule à se trouver dans l'embarras) auront fait appel à la Banque nationale, il sera beaucoup plus difficile d'obtenir des conditions aussi favorables que celles obtenues dans le cas particulier.

D'un autre côté, il ne s'agit évidemment pas, en ratifiant un tel projet, d'endosser des responsabilités à mon avis réelles, responsabilités tout au moins dans le fait d'avoir voilé un état de situation qui existait depuis plusieurs années déjà. Il ne s'agit pas non plus de s'engager définitivement pour l'avenir, car les relations entre la Banque cantonale et l'Etat doivent nécessairement subir un changement, si nous ne voulons pas nous retrouver quelque jour en présence d'une situation semblable à celle que nous voyons aujourd'hui. Le fait d'avoir une Banque cantonale qui est une pure banque d'Etat constitue actuellement une anomalie et même un sérieux danger qu'il faut écarter pour l'avenir, par une solution adéquate.

Il ne s'agit pas davantage d'appeler immédiatement les contribuables à faire face aux nouvelles charges qu'assume le canton, et je crois que jusqu'à nouvel avis il n'en sera rien. Il s'agit, pour le moment, de tirer le meilleur parti possible de la situation actuelle. Or, le projet envisagé ne peut être que favorable tant à la restauration des finances bernoises qu'au redressement financier de notre Banque cantonale. En tout état de cause, les clients de celle-ci n'y perdront rien et il faut espérer que les contribuables, pour leur part, n'auront pas à supporter tous les frais de ce qu'on est bien obligé d'appeler une sinistre aventure.

Telles sont les considérations qui ont motivé mon vote à la Commission d'économie publique. Ces

idées sont aussi celles de ma fraction et, afin de démontrer que notre désir n'est point de passer l'éponge sur les faits survenus, sur une situation qui, du point de vue des responsabilités, doit être éclaircie, nous sommes prêts à nous rallier à une proposition tendant à charger un organisme à désigner — que ce soit par exemple la Commission d'économie publique elle-même, que ce soit un autre organe — aux fins d'élucider cette question des responsabilités à la lumière de toute la documentation (en particulier du rapport Perren dont la commission désignée demandera la communication), à la lumière aussi de toutes auditions qu'elle jugera utiles, et de présenter un rapport dont vous auriez, MM. les députés, à juger et au sujet duquel vous devriez, vous aussi, prendre vos responsabilités.

C'est dans ces sentiments qu'au nom de la Commission d'économie publique, je vous recommande d'approuver le projet.

Anliker (Grosshöchstetten). Namens meiner Fraktion möchte ich Ihnen eine Mitteilung abgeben. Unsere Fraktion wird für Eintreten auf die Vorlage stimmen, wobei sie aber gewisse Vorbehalte anbringt und gewisse Bemerkungen vorzubringen hat.

Wir geben uns Rechenschaft darüber, dass die Sanierung oder die Budgetbereinigung der Kantonalbank nicht aufgeschoben werden kann, dass die bisherige Bilanz in Widerspruch zum Bankengesetz und zum Obligationenrecht steht und dass ein Nichteintretensbeschluss eine schwere Schädigung für unsere Bank bedeuten würde, die wir verhüten wollen, an der niemand ein Interesse haben kann und wofür niemand die Verantwortung zu übernehmen in der Lage ist. Wir stellen aber auch fest, dass sich aus diesem Grund der Grosse Rat in einer Zwangslage befindet. Materiell wird man auch in der Detailberatung nicht viel ändern können, weil der Beschlussesentwurf ein Abkommen zwischen der Regierung und der eidgenössischen Bankenkommission darstellt. Wir haben deshalb, um das grob auszudrücken, nichts anderes zu tun, als zu zahlen, die Rechnung zu begleichen.

Ueber die Entstehung haben wir heute nicht sehr viel zu sagen, aber es geht nicht anders, als dass wir uns auch heute ganz kurz um die Entstehung dieser Rechnung, die der Staat zu begleichen hat, kümmern. Mit dem Eintreten auf diesen Beschlussesentwurf billigt unsere Fraktion in keiner Weise jene Politik, die zu solchen Ergebnissen geführt hat, und die Frage ist vielleicht gestattet: wo liegt die Ursache, dass es nun so weit gekommen ist? Ich muss vorausschicken, in Bestätigung dessen, was der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, dass diese Bereinigung, die sich aufdrängt, im Volke eine gewisse Ueberraschung und Bestürzung hervorgerufen hat. Ich möchte mich genau ausdrücken: Das Volk ist nicht in der Weise beunruhigt worden, dass es Angst bekommen hätte, es könnten Spargelder verloren gehen. Das weiss heute der hinterste Bürger, dass ihm, wenn der Staat eine Garantie übernimmt, in dieser Beziehung keinerlei Gefahr drohen kann. Die Unruhe, Besorgnis und Bestürzung ging mehr nach anderer Richtung. Man hätte gestützt auf die sehr optimistischen Urteile über die Lage der Bank, die man in den letzten Jahren hörte, nie erwartet, dass es derart steht. Das Volk hat die Lage der Bank beurteilt nach den Bankgebäuden, die in den letzten Jahren im Lande herum erstellt worden sind, es hat sich gestützt auf Aeusserungen der Lokalkomitees.

Aber nicht nur im Volke, sondern auch in der Staatswirtschaftskommission hat diese Notwendigkeit, vor der wir stehen, immerhin ein Stück weit überrascht. Selbstverständlich wusste man um gewisse Unzulänglichkeiten, aber die Berichte, die wir in der Staatswirtschaftskommission in den letzten Jahren bekommen hatten, waren jeweilen derart optimistisch gewesen, dass man schon den Ausdruck brauchen darf, den ich in der Kommission gebraucht habe und hier wiederholen möchte: Wir sind falsch informiert worden von Seiten der Bankleitung. Man kann da nicht ausweichen und sagen, die Bewertung dieser Titel sei eine individuelle Sache. Selbstverständlich, man kann sich täuschen, auch wir massen uns nicht ein verbindliches Urteil an, aber dass man sich gerade so stark täuscht, das scheint uns doch nicht begreiflich. Es hat nicht an Versuchen gefehlt von unserer und anderer Seite, vermehrten Einblick in die tatsächliche Lage der Kantonalbank zu bekommen. Man hatte viel Mühe, etwas zu vernehmen, auch in der Kommission, indem die Bankleitung sich aus begreiflichen Gründen hinter das Bankengeheimnis verschanzte, womit man sich die Beantwortung gewisser Anfragen sehr leicht machen konnte. Heute haben wir uns nicht mehr mit einem Geheimnis zu befassen, sondern die Lage ist recht offenkundig geworden. Wenn der Staat für die Folgen einer Bankpolitik und einer andern Politik haften muss, so ist es nicht angängig, sich um die Entstehungsursachen nicht zu kümmern und sich in billiger Art hinter das Bänkgeheimnis zu verschanzen. Aus dem Bericht des Regierungsrates sehen wir, dass diese Krise, die hereingebrochen ist, in Verbindung steht mit der allgemeinen Wirtschaftskrise. Es sind Zahlen genannt worden, aus denen hervorgeht, dass die bernische Kantonalbank sehr eng verflochten ist mit der bernischen und schweizerischen Volkswirtschaft. Dazu ist aber folgendes zu sagen: Die Situation, die wir heute bei der Bank haben und die wir bereinigen oder sanieren müssen, ist nichts anderes als die Photographie der Wirtschaftspolitik überhaupt. Der alte Irrtum tritt auch hier bei der Bank zutage, dass man geglaubt hat, durch Abbaumassnahmen die Staatsfinanzen sanieren zu können. Nachdem Staat und Kantonalbank und damit die gesamte Volkswirtschaft eng miteinander verflochten sind, ist es vielleicht gestattet, auf die alte Wahrheit zu verweisen, auch wenn man sie zum Teil noch immer nicht begreifen will: Zuerst sollte man die Wirtschaft zur Gesundung bringen durch eine entsprechende Politik, dann kann man auch die Staatsfinanzen und die Banken einer Gesundung entgegenführen. Es ist eben so, dass wenn der Ertrag der Arbeit zusammenbricht, dann schliesslich Entwertungen bei den Banken und beim Staat eintreten. Wenn man das Geld ausgegeben hätte, um Leben in die Wirtschaft zu bringen, wäre das anders. Man hat das abgetan mit dem Schlagwort von neuen Schulden oder von Schuldenmacherpolitik. Heute können wir Schulden übernehmen und zahlen, die hierfür eingegangen worden sind, nicht um Leben zu schaffen in der Volkswirtschaft, son-

dern um Abgestorbenes zu begraben. Das ist die Aufgabe, die wir heute übernehmen. Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, dass nur das allein schuld sei. Ich möchte nun einige spezielle Punkte, die der Regierungsrat in seinem Vortrag anführt, noch ganz kurz herausgreifen.

Auf S. 2 ist die Rede von der Kleinbankenkrise im Kanton Bern. Man sagt, die Kantonalbank habe die Gläubiger dannzumal vor Verlust geschützt, indem sie eine Reihe von Kleinbanken, die vor dem Ruin standen, übernommen und verdaut habe. Das ist in diesem Bericht sehr schön gesagt; wir haben volles Verständnis dafür, dass das dem Staat und seiner Bank nicht gleichgültig sein konnte, wie es in andern Lokalbanken aussieht. Ich habe aber fast das Gefühl, die Kantonalbank habe durch die Uebernahme nicht nur die Gläubiger geschützt, sondern vor allem gewisse verantwortliche Organe gewisser Lokalbanken. Diesen hat man ermöglicht, ihre Verantwortlichkeit auf den Staat abzuladen, der heute zahlen kann.

Die Eisenbahnpolitik ist angeführt worden. Selbstverständlich hat der Kanton Bern sehr viel geleistet, und er hat dabei dem Bund Aufgaben abgenommen. Man muss nur staunen, dass es nicht gelungen ist, die Erfüllung dieser Aufgaben auf den Bund abzuladen, wie das der Kanton Zürich z. B. getan hat, der in viel stärkerem Masse die Bundesbahnen einzuspannen wusste. Bern hat in der Eisenbahnpolitik fast alles selbst gemacht. Warum? Dafür gibt es verschiedene Gründe, aber ein Grund war wahrscheinlich auch der, dass es bei uns in dem Moment, wo die Bahnen aufgekommen sind, Leute gegeben hat, die in der Führung des Staates Bern massgebenden Einfluss hatten, die die Situation etwas zu optimistisch beurteilt haben, ähnlich optimistisch wie heute gewisse Leute in der Bankleitung und im Rat, die meinen, eine Bilanzbereinigung, wie sie geplant ist, wäre überhaupt nicht nötig.

Recht sonderbar hat der Passus auf Seite 2 berührt, dass die Eisenbahnpolitik im Kanton Bern nicht nur der Planmässigkeit entbehrt habe, sondern dass weit schwerere Sachen passiert seien. Es wird das Beispiel der Bern-Neuenburg-Bahn angeführt, aus dem man den Schluss ziehen muss, dass nicht nur Planlosigkeit geherrscht hat, sondern dass man in mancher Beziehung direkt von sträflicher Sorglosigkeit war. Es ist interessant, im Bericht des Regierungsrates solche Feststellungen zu lesen. Es hat vor Jahren nicht an Stimmen gefehlt, die ähnlich tönten, aber wenn man vor ein paar Jahren so etwas gesagt hätte, wie wir es heute lesen können, so hätte man das unter den Tisch gewischt und als Hetzerei abgelehnt. Heute stellen wir fest, dass der bernische Regierungsrat zur Feststellung gelangt: In der bernischen Eisenbahnpolitik herrschte Planlosigkeit. Diese Feststellung aus dem regierungsrätlichen Bericht verdient besonders hervorgehoben und unterstrichen zu werden.

In diesem Zusammenhang darf man sich sehr gut die Frage stellen, und ich möchte das hier tun: Wer ist verantwortlich für diese Planlosigkeit, die nun wesentlich zu dem Ergebnis beigetragen hat, vor dem wir heute stehen, zur Notwendigkeit der Bilanzbereinigung bei der Kantonalbank von Bern? Die Stellung der Bank selbst ist auf Seite 1 umschrieben, und auch da zeigt sich eine interessante Erscheinung. Zum Zwecke der Umschreibung der Obliegenheiten der Bank wurde vom Bernervolk ein Kantonalbankgesetz angenommen In diesem Gesetz ist gesagt, die Bank sei Dienerin unserer Volkswirtschaft. Um die Bank in die Lage zu versetzen, ihrer Aufgabe gerecht zu werden, hat das Bernervolk eine Blankobürgschaft übernommen, nämlich eine Staatsgarantie für seine Bank. Wenn man damals dem Volk die Frage vorgelegt hätte, ob es eine Blankovollmacht ausstellen wolle für alles, was die Bank tut, auch dann, wenn sie eine internationale Handelsbank wird, ist es nicht fraglich, was das Bernervolk geantwortet hätte. Diese Frage kann man sich heute schon vorstellen, ich bin überzeugt, wenn man heute das Volk abstimmen lassen wollte über ein neues Kantonalbankgesetz, das die Bestimmung enthielte, die Berner Kantonalbank sei eine internationale Handelsbank, so würde das Gesetz haushoch verworfen. Man stellt sich eben im Volke die Aufgabe einer Kantonalbank etwas anders vor, als die einer internationalen Handelsbank.

Wenn nun auf Seite 1 des Berichtes des Regierungsrates wiederum steht, dass die Kantonalbank von Bern seit Jahrzehnten den ausgesprochenen Charakter einer auch international tätigen Handelsbenk aufweist und wenn an anderer Stelle auf Seite 1 steht, dass sich die Kantonalbank von Bern von einer regelrechten Handelsbank nur dadurch unterscheidet, dass ihr ihr Kapital vom Kanton zur Verfügung gestellt worden sei, so ist vielleicht schon die Frage erlaubt, die Herr Gressot schon angedeutet hat: War das der Sinn, war es notwendig, dass man das gemacht hat, und wer trägt dafür letzten Endes die Verantwortung? Selbstverständlich wird niemand bestreiten, dass kleinere Geschäfte mit dem Ausland vielleicht hätten getätigt werden müssen. Aber dass die Kantonalbank in diesem grossen Ausmass, wie es geschildert worden ist — gelegentlich bis zu 1 3/4 Milliarden — Verkehr mit dem Ausland aepflogen hat, dass die Kantonalbank sich in der Weise international engagiert hat, das kann nie der Sinn des Kantonalbankgesetzes gewesen sein, ebensowenig der Wille des Bernervolkes. Man sagt heute zwar, die Kantonalbank habe nie spekulative Geschäfte im Ausland getätigt und man brüstet sich heute noch gewissen Orts mit den glänzenden Sicherheiten für die Gelder, die man heute noch draussen hat. Das sind Redensarten. In meinen Augen ist eines sicher, wenn man von Sicherheiten reden will: dass jede Anlage im Ausland heute eine Art Spekulationsgeschäft ist, dass man damit rechnen muss, dass die Anlage verloren geht. Auch gewisse Exportfirmen können etwas darüber erzählen, ob das Spekulation sei oder nicht.

Man rühmt sich anderseits der hohen Zinserträgnisse, die man heute noch habe und erklärt, dass deshalb eine Kritik dieser Auslandsanlagen deplaciert sei. Es ist natürlich leicht, ein hohes Zinserträgnis auszurechnen, wenn man ein Papier schon sehr stark abgeschrieben hat und nun das Erträgnis in Prozenten des abgeschriebenen Ertrages ausrechnet.

Auf der andern Seite wäre es interessant, die Frage anzuschneiden, wie die bernische Kantonalbank die Zinsen, die sie jeweilen hereingenommen hat, hereingebracht hat, und wie sie dadurch die bernische Volkswirtschaft geschädigt hat. Hat sie

nicht, um Zinsen hereinzubekommen, Waren einführen müssen? Es ist ausser Zweifel, dass der Zins zur Hauptsache nur auf diesem Wege hereingebracht werden konnte, dass man Waren importierte. Ich will darüber nichts weiter sagen, aber es würde mich nicht wundern, wenn man im sogenannten Interesse der Bank Erzeugnisse importiert hätte, die wir hier auch herstellen können. Wenn man die dem Volke nennen würde, so müsste sicher eine gewisse Aufregung entstehen.

Angesichts dieser Erscheinung möchte ich die Frage stellen, wer dafür verantwortlich ist. Es kann sich natürlich nicht darum handeln, heute noch alles das abzuklären, bevor wir einen Beschluss fassen. Wir sind, wie ich eingangs erwähnte, vor einer Materie von ausserordentlicher Dringlichkeit, da eine Verschiebung dieser Bilanzbereinigung der Bank grossen Schaden zufügen würde.

Aber wenn wir heute dieser Bereinigung zustimmen, so haben wir nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, auf einige wenige Punkte der Verantwortung aufmerksam zu machen und mit aller Deutlichkeit zu verlangen, dass nach der Bereinigung, wie wir sie beschliessen werden, der Regierungsrat alles tue, um über die Frage der Verantwortlichkeit restlose und rasche Abklärung zu schaffen. Nur das wird im Volke draussen die nötige Beruhigung schaffen, nicht nur gegenüber der Bank, sondern gegenüber den verantwortlichen Stellen des Staates, die schliesslich die Folgen einer Bankpolitik tragen müssten, die nicht im Interesse unseres Kantons liegt.

Zur Sache selbst möchte ich folgendes sagen: Es ist interessant, dass der Regierungsrat einprozentiges Geld bekommt bei der Nationalbank. Sie erinnern sich an unzählige Anträge bei Anleihenskonversionen, wo wir die Auffassung vertreten haben, dass es für die Kantonsfinanzen Wege gebe, um zu billigerem Geld zu kommen. Man hat das bestritten, man hat erklärt, das sei nicht möglich. Ich stelle fest, dass man heute, nachdem die Regierung und mehr oder weniger wir alle mit unserer Kantonalbank so in Schwierigkeiten stecken, dass etwas geschehen muss, dass rasch gehandelt werden muss, einen Weg beschreiten konnte, auf dem es möglich war, zu billigem Geld zu kommen. Ich verstehe durchaus, warum man das nicht früher gemacht hat, mit Rücksicht auf die ohnehin grosse Geldflüssigkeit und mit Rücksicht auf das, von dem ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission schon vor Jahren den Ausdruck gebraucht hat, die Zinssenkung habe bereits katastrophale Formen angenommen. Nach meinem Gefühl allerdings katastrophale Folgen nicht für den Kanton Bern. In diesem Zusammenhang möchte ich vor etwas warnen. Man tut so, vor dem Volk, als ob man diese ganze Operation nicht wegen der Kantonalbank mache, denn die hätte es nicht nötig, sondern als ob man die Operation vornehme wegen des einprozentigen Geldes, das der Staat bekommt, wegen der Ersparnis von einer Million, die daraus resultiert. Derartige Behauptungen sind wirklich deplaciert.

Ebenso möchte ich vor etwas warnen, was man auch schon gehört hat, nämlich davor, einen Gegensatz zu konstruieren zwischen Kantonalbank und eidg. Bankenkommission. Wir haben schon recht interessante Ausführungen gehört. Man hat uns glauben machen wollen, die Bank selbst habe es nicht nötig, die Bilanz zu bereinigen, es sei einfach der Wille der Bankenkommission, dass hier etwas gehen müsse. Eine derartige Behauptung ist grotesk. Woher nimmt die eidgenössische Bankenkommission das Recht, überhaupt in die Verhältnisse der Kantonalbank hineinzureden? Sie leitet es ab aus dem eidgenössischen Bankengesetz. Dieses an und für sich harmlose Gesetz sieht eines vor: Möglichste Bilanzwahrheit. Weil wir heute gestützt auf das eidgenössische Bankengesetz die Bilanz der Kantonalbank bereinigen müssen, ist der Beweis erbracht, dass die Bilanz nicht wahr war, dass in der bisherigen Bilanz Werte figuriert haben, die man schon lange hätte abschreiben sollen, die schon lange als gefährdet oder verloren betrachtet werden müssen. Das ist die Ursache, weshalb die Bankenkommission sich das Recht herausgenommen hat, hier überhaupt etwas zu sagen. Wir haben gehört, dass die Verhandlungen nicht immer in Butter vor sich gegangen sind, dass gelegentlich recht zähe gerungen wurde.

Nun ein letzter Punkt: Soll diese Ersparnis von einer Million, die erzielt wird durch Beschaffung billigen Geldes, restlos dazu verwendet werden, um Schulden abzutragen? Nachdem das nicht im Beschlussesentwurf steht, haben wir das Gefühl, dass man sehr wohl auch einen Teil dieser Entlastung dazu benutzen könnte, um nicht nur in der laufenden Verwaltung zu amortisieren, sondern um auch in anderer Weise etwas zu entlasten.

Das sind die Bedenken, aber auch die Vorbehalte, die wir hier anzubringen haben. Nur unter diesen Vorbehalten können wir dem Eintreten auf den Beschluss zustimmen. Damit man nicht heute schon diese Untersuchung, die wir verlangen, vornehmen muss, haben wir den Weg der Motion beschritten, um der Regierung Gelegenheit zu geben, in aller Ruhe aber doch raschestens und in gründlichster Form die nötige Abklärung zu schaffen, die allfälligen Verantwortlichen festzustellen und, wenn sie bestehen, Verantwortlichkeitsansprüche auch geltend zu machen.

Raaflaub (Bern). Ich glaube, dem Rat Auskunft darüber schuldig zu sein, warum ich in der Staatswirtschaftskommission nicht für Eintreten auf die Vorlage gestimmt habe, wie Ihnen Herr Gressot soeben sagte und wie auch in der Presse mitgeteilt wurde. Zunächst ist zu sagen, dass es sich um eine ausserordentlich wichtige und bedeutsame, auch um eine schwerwiegende Angelegenheit handelt, die der Grosse Rat heute zu behandeln hat; es ist infolgedessen nicht ganz unwichtig, die ganze Sache nach den verschiedensten Gesichtspunkten klarzustellen. Insbesondere die Aufnahme eines Anleihens von 40 Millionen bei der Nationalbank, wobei der Staat Bern genötigt ist, die entsprechende Anzahl Aktien der BKW zu verpfänden, Aktien, die vielleicht gegenwärtig das beste Aktivum der Staatsrechnung darstellen, stellen den Grossen Rat und den Staat Bern vor eine Sachlage, die unzweifelhaft nicht leicht genommen werden darf. Es ist das erstemal, dass der Staat Bern Darlehen aufnimmt, für die er besondere Werte verpfänden muss. Auch wenn das Darlehen kurzfristig ist, auf vier Jahre vorläufig abgeschlossen wird und sehr vorteilhafte Bedingungen aufweist, so ist es wahrscheinlich jedermann klar, dass diese 40 Millionen

nach 4 Jahren vom Staat nicht getilgt werden können und dass das Problem sich nach verhältnismässig kurzer Zeit wieder stellen wird, und eine neue Lösung oder eine Verlängerung des Darlehens gesucht werden muss. Es ist unter allen Umständen für die Lösung ein sehr unangenehmes Präjudiz, dass die Verpfändung der BKW-Aktien mit dieser Darlehensaufnahme verbunden werden musste.

Ich glaube nicht auf alle Einzelheiten der Entwicklung eintreten zu müssen; der Präsident der Staatswirtschaftskommission hat Ihnen gesagt, dass die Staatswirtschaftskommission nach den Berichten, die sie vorher erhalten hatte, ausserordentlich erstaunt war über die Lage, wie sie sich nun nach dem letzten Bericht ergab; die Orientierung durch die Vertreter der Kantonalbank war vorher durchweg optimistisch gewesen, auch der Bericht vom letzten Herbst hatte noch sehr zuversichtlich geklungen. Die Staatswirtschaftskommission war daher ausserordentlich überrascht, die Lage vorzufinden, wie sie nun im vorliegenden Bericht auseinandergesetzt wird.

Der Beschluss des Grossen Rates vom September 1924 betreffend Uebernahme von Wertpapieren der Kantonalbank durch den Staat war nach Auffassung der damaligen Staatsbehörden und auch des Bundesgerichts, welches durch einen staatsrechtlichen Rekurs der sozialdemokratischen Fraktion angerufen wurde, so interpretiert und die Rechtslage so klargestellt worden, dass diese Operation eigentlich rein buchhalterische Bedeutung habe. Es ist auch für den, der die Geschichte rechtlich etwas durchdenkt, durchaus klar, dass Kantonalbank und Staat die gleiche Rechtsperson verkörpern, besonders mit Rücksicht darauf, dass der Staat nach Gesetz die Haftung für sämtliche Verpflichtungen der Kantonalbank übernommen hat.

Das Darlehen von Fr. 40 000 000, das bei der Nationalbank aufgenommen wird, bedeutet im Gegensatz dazu die Aufnahme einer Schuld bei einer andern Rechtsperson, somit die Aufnahme eines Anleihens, wofür die Zustimmung des Volkes nach der Staatsverfassung notwendig ist.

Es heisst in Art. 6, Ziffer 5 der Staatsverfassung, Beschlüsse betreffend die Aufnahme von Anleihen seien der Volksabstimmung zu unterstellen. Ausgenommen hievon sind solche Anleihen, welche zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, sowie vorübergehende Geldaufnahmen, welche spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahre aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden. Das Anleihen, das 1924 anscheinend bei der Kantonalbank aufgenommen wurde, war nach der damaligen Rechtsauffassung des Bundesgerichtes kein Anleihen wie ein solches bei einer andern Rechtsperson; hier aber wird ein Anleihen bei einer neuen Rechtsperson aufgenommen. Es handelt sich auch nicht um eine Konversion, die der Zustimmung des Volkes nicht bedürfte, sondern um die effektive Aufnahme eines neuen Anleihens. Dass die Geldaufnahme auch nicht vorübergehender Art ist, das heisst spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahr zurückbezahlt werden kann, ist ebenfalls klar; man geht doch von vornherein auf 4 Jahre. Ich halte es deshalb aus staatsrechtlichen Gründen nicht für angängig, diese 40 Millionen bei der Nationalbank ohne Volksabstimmung aufzunehmen; daher ist nach meiner Auffassung auch die Kompetenz des Grossen Rates zu diesem Beschluss nicht vorhanden. Die Nationalbank schliesst einen Darlehensvertrag ab; die Kompetenz ist bei uns nicht da. Es wird vielleicht noch von anderer Seite drastisch dargestellt werden, dass der Staat Bern aus dieser ganzen Transaktion formell nicht verpflichtet werde; dagegen werden vielleicht die Vertreter dieser Beschlussfassung, Regierungsräte und Grossräte, für diese 40 Millionen haftbar. Das wäre nicht gerade eine sehr sympathische Situation, und ich habe auch das Gefühl, dass es keinen Sinn hat, ein derartiges Risiko einzugehen.

Aber auch ein weiterer, ein sachlicher Grund, scheint mir gegen die Aufnahme dieses Anleihens zu sprechen. Es ist in der Berichterstattung der Herren von der Kantonalbank dargetan worden, dass die Geldflüssigkeit sehr gross ist. Abgesehen von sehr grossen Guthaben bei andern Banken, die jederzeit flüssig gemacht werden können, hat sie zinslos über 50 Millionen bei der Nationalbank liegen. Es stand heute morgen in der «Neuen Zürcher Zeitung» die Notiz, die Nationalbank habe noch 3,5 Millionen Wechsel diskontiert. Es scheint, dass die Nationalbank die Fühlung mit dem Geldmarkt überhaupt verloren habe. Eine eigenartige Betrachtung; aber offenbar doch ein Anhaltspunkt dafür, dass die Nationalbank das Geschäft ganz gern macht.

Warum soll nun der Staat Bern für die Kantonalbank, für die er in allen Teilen haftbar ist, die Mittel aufnehmen, die sie bei der Nationalbank liegen hat, gegen einen Zins; die Kantonalbank aber bekommt für ihre Gelder bei der Nationalbank keinen Zins? Der Staat aber zahlt einen Zins, allerdings einen sehr bescheidenen. Für den Staat Bern besteht gegenwärtig absolut nicht die geringste Nötigung, dieses Geld bei der Nationalbank aufzunehmen; im Gegenteil, wenn die gegenwärtigen Geldmarktverhältnisse andauern, kommt es so heraus, dass dem Staat Bern jährlich eine halbe Million entgeht, denn die 50 Millionen, die die Kantonalbank bei der Nationalbank angelegt hat, tragen keinen Zins; die 40 Millionen dagegen müssen wir verzinsen, und die Kantonalbank wird infolgedessen nur der Schwierigkeit ausgesetzt, für diese 40 Millionen Verwendung zu suchen. Mir scheint daher diese Operation tatsächlich überflüssig. Es hat gar keinen Sinn, sie jetzt durchzuführen. Die Verhältnisse liegen bei allen Schweizerbanken genau gleich; es sind überall sehr grosse Disponibilitäten vorhanden; die Liquidität, wie man sie gestützt auf die gegenwärtige Situation in der Welt herum hat und gestützt auf die Abwertung auch bei uns hervorgerufen hat, hat bewirkt, dass gewaltige Mittel zur Verfügung stehen, die nach Anlage suchen und die, weil keine Anlagemöglichkeit besteht, nur einen kontinuierlichen Zinsdruck ausüben, so dass, wie im Bericht ausgeführt ist, die grossen Disponibilitäten wiederum Neigung zu unsichern Anlagen produzieren.

Ich halte deshalb dafür, dass das Geschäft zurzeit gar keinen Sinn hat, weder für den Staat, noch für die Kantonalbank, und deshalb habe ich den Antrag gestellt, es sei auf die Ziffer 3 zu verzichten und mit der Nationalbank in dem Sinn Fühlung zu nehmen, dass sie gegenwärtig nicht auf die Effektuierung des Anleihens drängen möchte, an und für sich unter Aufrechterhaltung der Bereitwillig-

keit zur Darlehensgewährung. Das sollte meines Erachtens erreicht werden können. Es ist selbstverständlich, dass sich die Verhältnisse ändern können, dass die Kantonalbank in absehbarer Zeit nicht mehr über diese Mittel wird verfügen können, dass Anlagemöglichkeiten sich auftun; dann wird auch der Augenblick gekommen sein, wo man das Geschäft tätigen kann. Ich muss sagen: der ganze Aufbau des Beschlusses, dass man jetzt die Kantonalbank mit mindestens 19 Millionen Reserven ausstattet, über das hinaus, was ihr nach Gesetz an Dotationskapital zur Verfügung steht, scheint mir staatsrechtlich nicht zulässig.

Mit diesen Bemerkungen bin ich bereits auf die Bilanzbereinigung zu sprechen gekommen. Sie ist ja eigentlich der Kernpunkt der ganzen Angelegenheit, die gestützt auf das Vorgehen der eidgenössischen Bankenkommission vorgelegt wird. Wie weit die Bankenkommission aus eigener Initiative gehandelt hat, wieweit ihr Anregungen von aussen zugegangen sind, möchte ich hier nicht untersuchen, aber es berührt eigentümlich, dass die Bankenkommission in dieser Art gegen die Kantonalbank vorgegangen ist, obschon in Art. 18 des Bankengesetzes ausdrücklich fixiert ist, dass die Kantonalbanken von der Revision nach Art. 1, die sonst alle andern Banken über sich ergehen lassen müssen, befreit sind, sofern ihre Bilanz von einer eigenen sachkundigen Kontrollstelle geprüft wird. Diese sachkundige Kontrollstelle ist vorhanden und bietet nach meiner Auffassung alle Garantie für eine zuverlässige Kontrolle, insbesondere Herr Finanzinspektor Meyer, den ich von der Stadt her kenne. Es ist nach Art. 38 des Bankengesetzes ausdrücklich die Freiheit geschaffen, dass die zivilrechtliche Verantwortlichkeit bei den Kantonalbanken nach wie vor durch die kantonale Gesetzgebung geordnet wird, dass also nach dieser Richtung das kantonale Recht massgebend ist. Ich möchte nicht untersuchen, wieweit die eidgenössische Bankenkommission irgendwelche Rechtsgrundlagen für ihr Vorgehen hatte; diese Untersuchung wird von der Kantonalbank und der Regierung reichlich gemacht worden sein. Dass sie nicht einfach erklärt haben: Wir machen selbst Ordnung, wir haben ein eigenes Organ, für uns spielt ihr keine weitere Rolle, wir sind ausgenommen, wird seine Gründe haben.

Persönlich bin ich überaus froh, dass Klarheit in diese Geschäfte hineingetragen worden ist, aber das ganze Vorgehen hätte etwas anders geordnet werden können, auf eine Art, die vielleicht dem Prestige des Kantons Bern und seiner Kantonalbank weniger abträglich gewesen wäre. Ich möchte aber nach dieser Richtung nicht zu weit ausholen. Es ist ganz klar, dass nicht die Eisenbahnangelegenheit, die durch den Entscheid des Grossen Rates von 1924 klargestellt worden ist, für die damals die Verantwortung durch den Grossen Rat übernommen worden ist, jetzt zu bereinigen ist, sondern insbesondere auch die seither eingetretenen Verluste. Es liegt auch nicht irgendwie in meiner Aufgabe, gegenüber gewissen Ausführungen des Vortrages, wo auf wenig überlegte Massnahmen bei der Elektrifikation hingewiesen worden ist, die Verteidigung zu übernehmen, dagegen habe ich mich gesprächsweise mit einem Mitglied der damaligen Regierung unterhalten und mich über die Situation in jenem Zeitpunkt aufklären lassen. Herr Regierungsrat Merz hat mir erklärt, dass diese Elektrifikation der bernischen Bahnen auf die ganz ausserordentlich schwierige Brennstoffbeschaffung in den Jahren 1918/19 zurückzuführen sei, dass durch Bundesgesetz die Grundlage für die Subventionierung geschaffen worden sei, dass man damit rechnen musste, dass unter Umständen ganze Bahnen stillgelegt werden müssen. So sei man schliesslich zu dieser beschleunigten Elektrifikation gekommen. Darin habe in jener Zeit auch eine Arbeitsbeschaffung für die gesamte schweizerische Industrie und für andere Erwerbskreise gelegen. Herr Regierungsrat Merz sagte mir auch, dass die Anschaffung der Materialien, die nachher brachlagen, vom damaligen Baudirektor auf eigene Verantwortung, sogar ohne Befragung der Regierung, durchgeführt worden sei, so dass also die Verantwortung dort eine ziemlich persönliche war, und nicht ein Regime betrifft. Immerhin möchte ich diese Bemerkung der Regierung nicht zum Gegenstand eingehenderer Darlegungen machen; ich habe persönlich auch den Eindruck, man sei damals etwas rasch hineingesprungen, woraus eine starke Belastung des Staates entstanden ist. Aber wer jene Zeiten durchgemacht hat, muss sich schon sagen, dass verantwortet werden durfte, dass die Regierung zum mindesten das Problem mit aller Energie studierte; und wenn man wirklich zu einer positiven Lösung gekommen ist, so ist das aus der Zeit von damals zu erklären.

Es ist eigentümlich, dass eine Kantonalbank, die seit mehr als 100 Jahren besteht, bis vor wenigen Jahren ohne eigene Reserven arbeitete. Es ist mir aus Mitteilungen von Leuten, die früher mitgearbeitet haben, klar geworden, warum dem so war. So hat z. B. der Vater von Karl Scheurer, der alte Scheurer, grundsätzlich die Auffassung vertreten, dass mit Rücksicht auf die Haftungserklärung des Staates die Staatsinstitute, Hypothekarkasse und Kantonalbank, überhaupt keine Reserven nötig haben: wenn Verluste eintreten, dann sei das eine Angelegenheit der Inanspruchnahme des Dotationskapitals und des Staates. Offenbar aus dieser Auffassung heraus sind während Jahrzehnten keine Reserven geschaffen worden. Ich betrachte das als einen Fehler. Wenn Schadenfälle in grossem Ausmass eintreten, so entsteht auch für den breiten Buckel des Kantons Bern eine sehr grosse, fast untragbare Belastung, wie wir heute sehen. Dagegen ist es auf der andern Seite klar, dass man nicht eine jahrzehntelange Ueberlieferung plötzlich, von einem Tag auf den andern, ändern und deren Schäden ausmerzen kann, in der Weise, dass auf einmal ausreichende Reserven zur Verfügung stehen. Ich habe das Gefühl, dass diese Bilanzbereinigung tatsächlich eine reine Fiktion darstellt: eine Forderung der Kantonalbank an den Staat, die der Staat nach den Auskünften, die wir bekommen haben, offenbar nicht unter den Passiven erscheinen lassen will; bei der Kantonalbank aber erscheint sie als Aktivum und unter den Reserven. Wenn sie in der Staatsrechnung als Passivum aufgeführt würde, so stünde der Staat tatsächlich mit 20 Millionen unter seinen Sachen. Es ist klar, dass man eine derartige Situation gern zu vermeiden sucht, darum wird diese Fiktion geschaffen: der Staat ist laut Gesetz

sowieso haftbar für diese Verpflichtungen der Kantonalbank; ob man dem zahlenmässigen Ausdruck gibt, ob man das nach dem Gutachten irgend eines Experten auf die Million genau darstellen will, spielt auch nach meiner Auffassung keine Rolle: es war zweckmässig und nützlich, dass die Oeffentlichkeit in einem gewissen Umfang orientiert wurde; es wäre schon lang notwendig gewesen, dass die obern Verwaltungsinstanzen des Kantons genauern Einblick bekommen hätten, insbesondere auch die politischen Instanzen und die Staatswirtschaftskommission; man hätte dann früher nach gewissen Richtungen eingegriffen.

Diese Buchungsänderungen dagegen halte ich für unnötig, weil die Garantie des Staates sowieso da ist. Wir haben die sehr erfreuliche Lage, die dem ganzen Bernervolk ein gutes Zeugnis ausstellt, dass kein Mensch sich ernsthaft beunruhigt hat, dass keine Rückzüge stattgefunden haben, sondern dass das Zutrauen unerschüttert geblieben ist, der Kanton Bern werde sich selbst helfen. Ich bin überzeugt, dass die Behörden, nachdem sie orientiert sind, auch das Nötige veranlassen werden; ich vertrete aber die Auffassung, dass man mit der Bilanzbereinigung, wenn man sie für nötig erachtete, gleichzeitig auch die nötigen Reorganisationsmassnahmen hätte treffen sollen. Ich habe die Auffassung, dass die zuständigen Behörden das ruhig seit längerer Zeit auch in der Regierung hätten vorbereiten können (man war weitgehend orientiert), so dass wir jetzt nicht nur die Bilanzbereinigung der Kantonalbank vor uns haben sollten, sondern gleichzeitig auch die nötigen Garantien schaffen könnten, durch verbesserte Organisation, dass in Zukunft nicht wieder ähnliche Entwicklungen eintreten.

Ich möchte mich nicht über die Verantwortlichkeit aussprechen, insbesondere nicht über die Frage, wie weit die gegenwärtige Organisation verantwortlich zu machen ist. Wir konnten darüber keine eingehenderen Feststellungen machen; der Bericht Perren stand uns nicht zur Verfügung. Solange über die Einzelheiten der Verlustfälle nicht Klarheit geschaffen ist, kann man sich nicht über die Verantwortlichkeiten aussprechen, sondern man wird sich der Tatsache erinnern müssen, dass sämtliche Grossbanken der Schweiz und fast alle grösseren Mittelbanken wegen der Entwicklung seit Kriegsende, wegen des Währungszerfalls, der Krise, wegen der Verleugnung der Schuldverpflichtungen von Seiten einiger Staaten in schwierige Verhältnisse hineingekommen sind, und man wird dann in der Schaffung persönlicher Verantwortlichkeiten ausserordentlich vorsichtig sein. Ich bin aber mit meinen Vorrednern einverstanden, dass das abgeklärt und geprüft werden muss, dass dem Grossen Rat und der Oeffentlichkeit die nötige Aufklärung gegeben wird.

Aus allen diesen Gründen komme ich dazu, die Entscheidung, wie sie heute dem Grossen Rat vorgelegt wird, für mich persönlich abzulehnen, sie als überflüssig anzusehen und die Regierung zu ersuchen, sie möchte mit Beschleunigung die nötigen Reorganisationsmassnahmen vorbereiten, dass wir zusammen mit der Bilanzbereinigung auch die Reorganisation durchführen können.

Freimüller. Es ist sonst nicht üblich, dass Vertreter der Staatswirtschaftskommission in so grosser Zahl zu einem Geschäft reden. Aber zwei Punkte veranlassen mich, einige Bemerkungen anzubringen. Die Staatswirtschaftskommission hat speziell den Einwand des Herrn Kollegen Raaflaub überprüft, und sie ist nach reiflicher Ueberlegung dazu gekommen, den Weg einzuschlagen, der im Antrag enthalten ist. Es ist gesagt worden, die Liquidität der Kantonalbank sei sehr gut; sie habe 51 Millionen zinslos bei der Nationalbank liegen, deshalb sei es eigentlich ein Unsinn, dass man der Kantonalbank zum Zweck der Bilanzbereinigung neue 40 Millionen zuführe. Wir haben die Sache geprüft. Es gibt nur zwei Wege zu einer Bilanzbereinigung. Die 51 Millionen, die bei der Nationalbank liegen, sind nicht etwa eigene Gelder der Kantonalbank, sondern fremde. Wenn man die Bilanz bereinigen will, muss man der Kantonalbank neue eigene Mittel zuführen. Das ist der erste Punkt; der zweite liegt darin, dass wegen der Identität zwischen Kantonalbank und Staat immer eine grössere Geldflüssigkeit vorhanden sein muss. Herr Regierungspräsident Guggisberg hat bereits ausgeführt, dass die Ansprüche des Staates, denen die Kantonalbank auf dem Wege des Kontokorrents zu genügen hat, pro Jahr ungefähr 40 Millionen betragen. Das bedingt die Aufrechterhaltung einer ausserordentlichen Geldflüssigkeit. Ferner ist wichtig die Höhe der Spareinlagen. Nach dem Geschäftsbericht pro 1937 machen diese Spareinlagen 269 Millionen aus. Auch das zwingt zu einer grossen Liquidität. Es wird also nicht möglich sein, durch Inanspruchnahme dieser fremden Mittel von 51 Millionen die Bilanz zu bereinigen; die Kantonalbank wird auch in Zukunft dafür sorgen müssen, dass sie stets liquid bleibt. 25 Millionen müssen immer bereit stehen für die laufenden Bedürfnisse des Kantons.

Eine andere Möglichkeit wäre die gewesen, dass die Nationalbank der Kantonalbank direkt dieses Darlehen von 40 Millionen gemacht hätte. Die Nationalbank aber verlangte die Bürgschaft einer weitern Bank. Die Hypothekarkasse wollte man mit diesem Geschäft nicht beanspruchen; eine andere Bank hätte mindestens eine Kommission von 1/4 % pro Quartal verlangt, so dass sich der Zins auf 2 % erhöht hätte.

Angesichts dieser Tatsachen fanden wir, dass der Weg des Reskriptionskredites der richtige sei. Die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission konnte sich also dem Antrag Raaflaub nicht anschliessen, dies umso weniger, als der Wunsch, den Herr Raaflaub ausgesprochen hat, dass diese 40 Millionen nicht etwa auf einen Schlag der Kantonalbank zufliessen sollen, erfüllt worden ist. Es sollen Reskriptionen in Teilbeträgen bis zum Maximum von 40 Millionen ausgestellt werden.

Nun die Frage der Verantwortlichkeiten. Diese ist bereits von verschiedenen Votanten berührt worden. Ich möchte sagen, dass dieser Punkt bereits in der ersten Sitzung der Staatswirtschaftskommission diskutiert wurde; es ist weder das Verdienst der einen noch das der andern Gruppe, auf diese Seite des Problems aufmerksam gemacht zu haben, sondern die Frage wurde in der Staatswirtschaftskommission gestellt. Wenn wir nun in der Erörterung weitergehen, so wollen wir unterscheiden zwischen rechtlicher und politisch-wirtschaftlicher Verantwortlichkeit. Es wird Aufgabe der Vertreter der Fraktionen sein, ihre Meinung über diese po-

litische und wirtschaftliche Verantwortlichkeit zu äussern. Herr Anliker hat als Mitglied der Staatswirtschaftskommission diese Sache etwas vorweggenommen. Ich möchte mich nur kurz zur rechtlichen Verantwortlichkeit äussern. Es hätte meiner Ansicht nach keinen Sinn, wenn der Grosse Rat sich heute und morgen noch länger mit dieser Frage befassen würde. Im Bericht, der uns vorliegt, haben wir die Unterlagen dazu nicht; man sollte daher vorläufig darüber nicht lange debattieren.

Zur Behandlung dieses Geschäftes hat die Staatswirtschaftskommission die beiden Direktoren der Kantonalbank beigezogen, ebenso die Delegation des Regierungsrates. Wir haben alle Auskünfte bekommen, die wir gewünscht hatten; es wurde uns zugesichert, dass diese Vorlage von heute nur eine erste Etappe darstelle. Nur unter dem Vorbehalt, dass die Regierung unverzüglich an die Revision des Bankgesetzes und an die Reorganisation des Aufbaues unserer Kantonalbank herantrete, haben wir uns in der Staatswirtschaftskommission damit einverstanden erklären können, dass die rechtliche Verantwortlichkeit für heute nicht abgeklärt werde. Ich möchte deshalb bitten, die Erörterung dieser Frage noch hinauszuschieben. Es ist sicher der Wille der Regierung, der Staatswirtschaftskommission, des Grossen Rates und des gesamten Bernervolkes, dass hier raschmöglichst eine Aenderung eintreten soll, dass eine gründliche Sanierung zu erfolgen hat.

In einem Pressekommentar war erwähnt, dass die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei zu der Frage Stellung bezogen und beschlossen habe, die Staatswirtschaftskommission sei zu beauftragen, einen Rechenschaftsbericht zu verlangen über die rechtliche Verantwortlichkeit. Nach Besprechung mit Herrn v. Steiger bin ich zur Auffassung gelangt, dass dieser Auftrag selbstverständlich nicht wörtlich genommen werden kann, sondern dass dieser Rechenschaftsbericht vom Regierungsrat zuhanden der Staatswirtschaftskommission abzugeben ist. Ich möchte diesen Wunsch — sicher im Einverständnis mit der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission — noch dahin erweitern, dass dieser Bericht raschmöglichst erstattet, dass gleichzeitig auch die Reorganisationsvorschläge eingebracht werden sollen. Ich halte es für besser, wenn man die gedruckte Vorlage annimmt, und nicht den von Herrn Kollege Raaflaub empfohlenen Weg befolgt. Wir haben die erste Etappe vor uns; sie bringt eine vernünftige Lösung zugunsten des Kantons, deshalb möchte ich empfehlen, der Vorlage, wie sie aus den Beratungen der Staatswirtschaftskommission hervorgegangen ist, zuzustimmen.

v. Steiger. Die Stellung des Grossen Rates zur Kantonalbank ist durch das Kantonalbankgesetz ganz genau umschrieben. Aus Art. 13 geht deutlich hervor, dass der Grosse Rat mit der Geschäftsführung der Bank nichts zu tun hat; er hat kein Eingriffs-, kein Mitspracherecht; infolgedessen kann er nur die Auswirkungen der Geschäftsführung feststellen, den Bankpräsidenten wählen, gewisse Obliegenheiten fixieren, die Frage des Grundeigentums ordnen, aber er hat nicht die Möglichkeit, in die Geschäftstätigkeit hineinzusehen. Nur dann, wenn ein Rückschlag kommt und unerfreuliche Erscheinungen zutage treten, muss sich der Grosse Rat jedesmal mit der Sache befassen; in diesen Fällen hat er als Vertreter des Garanten die unangenehme Pflicht, sich mit der Sache abzugeben, weil jeder Rückschlag den Staat und das Bernervolk, den Steuerzahler trifft.

In dieser Eigenschaft musste sich der Grosse Rat 1924 mit der Sache abgeben, damals, als man der Kantonalbank die 36 Millionen Eisenbahnpapiere abnahm. Alle die, die damals mitzumachen hatten, haben sicher im Glauben gelebt, dass man damit die Bilanz bleibend bereinigt habe, dass sie damit in Ordnung sei. Auch der Grosse Rat hat geglaubt, dass er damit das Nötige getan habe, bis 1930 die Nachrichten über die Alpina-Beteiligungen kamen, worauf die Bauern- und Bürgerfraktion hier im Rat vorstellig wurde und die Staatswirtschaftskommission sich mit der Sache befasste. Zweimal hatten wir auf Begehren der Staatswirtschaftskommission und des Finanzdirektors die Direktoren der Kantonalbank in den Sitzungen dieser Kommission, damit man uns über die Bilanz und die gesamte Lage der Kantonalbank genau orientiere. Im September 1931 kam die Direktion der Kantonalbank nochmals; sie hat in einem langen Referat ihr Votum durch Herrn Direktor Scherz folgendermassen rekapituliert: «Zusammenfassend darf gesagt werden, dass Bilanz und Organisation der Kantonalbank als solid und gefestigt angesehen werden können und dass die Bank mit Vertrauen in die Zukunft blicken kann. Im Hinblick auf die nun geschaffenen Reserven wird sie die Anstürme sogar besser aushalten können als während der Kriegszeit.» Herr Direktor Soldan hat anhand eines einlässlichen Referates dargetan, welch genaue Kontrolle durchgeführt wird, sowohl durch das Inspektorat des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen, in dem die Kantonalbank damals den Vorsitz innehatte, wie intern durch die Bankkontrolle und durch Ueberwachung der Ausführung der Beschlüsse des Bankrates.

Man konnte damals auf Grund der erhaltenen Auskünfte annehmen, dass alles, was die Kriegszeit gebracht hatte, verarbeitet sei. Wenn die damals erteilte Auskunft zutreffend war, dann hat es eigentlich keinen Sinn, den Rechtsvorbehalt, den die Direktion im Jahre 1921 gemacht hat, im Vortrag des Regierungsrates nochmals zu wiederholen. Man durfte 1931 annehmen, dass die Sache nun geputzt und verarbeitet sei. Hier ist ein offensichtlicher Widerspruch: Entweder waren die damaligen Erklärungen richtig; dann hat es keinen Sinn, an jenen Vorbehalt zu erinnern; oder man hat sich getäuscht, man war zu optimistisch, man hat die Gefahren, die die Staatswirtschaftskommission deutlicher unterstrichen hatte, nicht so deutlich gesehen, und hat geglaubt, es werde sich alles machen.

20 Tage nach dieser Sitzung hat der Bundesrat in der Versammlung der Bankiervereinigung erklären lassen, es müsse ein Bankengesetz kommen, mit starker staatlicher Kontrolle. Von diesem Zeitpunkt an wusste jedermann, dass der Bund die Bankbilanzen etwas genauer ansehen will. Das Bankengesetz wurde im November 1934 Gesetz; die Vorarbeiten gehen auf mindestens zwei Jahre vorher zurück; man wusste also mindestens seit dem Herbst 1932, dass die Anforderungen, die in Zukunft an die Bankbilanzen gestellt werden, strenger sein würden. Diese Anforderungen entsprechen aber

einfach dem Durchschnitt, wie man ihn von einer soliden Bankverwaltung verlangt.

Da müssen wir schon sagen, dass es einem als Berner wehtut — es wird dem ganzen Grossen Rat so gehen — dass man uns einen Stoss geben musste, damit wir die Bilanz unserer Kantonalbank in Ordnung bringen, sie dem Bankgesetz anpassen, dass dieser Stoss von aussen, von der Schweizerischen Bankenkommission kommen musste, während man eigentlich schon seit 1932 wissen konnte, dass der Moment herannaht. Ich gebe ohne weiteres zu, dass man berücksichtigen muss, dass die Krise 1931 einsetzte, aber man wird umgekehrt dem Grossen Rat und der Staatsverwaltung auch zugutehalten dürfen, dass wir alles getan haben, um die Staatsverwaltung aus eigenen Kräften zu putzen; man wird uns nicht einen einzigen Beschluss nachweisen können, wo wir gesagt hätten, wir nehmen diese Reinigung vor, indem wir grössere Ansprüche an die Staatsbank stellen; im Gegenteil: man hat die vermehrte Arbeitsbeschaffung durch erhöhte Steuern finanzieert, und man hat für die notleidenden Gemeinden die Kreditkasse als besonderes Institut gegründet, damit man nicht die Kantonalbank belasten musste, man hat aus der Bauernhilfskasse ein eigenes Rechtssubjekt gemacht, weil man sich sagte, man dürfe das nicht einfach der Bank anhängen. Wir wussten, dass der Kontokorrentkredit zeitweise sehr hoch anstieg; aber er wurde immer wieder durch Steuereingänge reduziert.

Wenn man heute diese Bilanzbereinigung damit motivieren wollte, es sei die Kantonalbank von Bern ein typisches politisches Instrument geworden, so trifft das jedenfalls für die letzten Jahre nicht zu. Ich kann mich nicht erinnern, dass der Grosse Rat seit 1924 damit Missbrauch getrieben hätte. Was die Elektrifikation anbetrifft, so erinnere ich daran, dass damals alle Warenpreise in die Höhe gegangen sind, vor allem die Kupferpreise. Damals wurden gewisse Beschlüsse durch den Grossen Rat selbst gefasst; das muss noch genauer untersucht werden. Ich nehme an, dass nicht der Baudirektor auf seine persönliche Verantwortung für die Baudirektion einen Kredit auf der Kantonalbank erhalten hat; wenn er ein solches Verlangen überhaupt gestellt hätte, hätte man ihn die Treppe hinunterwerfen sollen.

Ich stelle fest, dass wir alle Anstrengungen gemacht haben, um Staat und Bank auseinanderzuhalten, dass wir im Glauben gelebt haben, dass die Bank nach bankmässigen Grundsätzen geführt werde. Wenn wir heute vor dieser Situation stehen, kann es nicht unsere Aufgabe sein, zu entscheiden, ob die Abschreibungen, die man verlangt, zu hoch oder zu wenig hoch seien; wir stehen vor Wünschen der Bankenkommission. Aber ich glaube annehmen zu dürfen, dass dieses heutige Abschreibungsbedürfnis von dem in den internen Berichten der Bank genannten nicht so stark abweicht, dass wir heute andere Zahlen anzunehmen hätten. Man muss infolgedessen den Schluss daraus ziehen, dass uns nichts anderes übrig bleibt, als das Abkommen so zu genehmigen, denn die Bankenkommission erklärt: Wenn Ihr das nicht tut, so behalten wir uns vor, nach Bankengesetz diese Summe durch eine separate Revision feststellen zu lassen. Das geht dann nicht mehr auf dem Weg eines Abkommens zwischen Regierung und Bankenkommission, sondern wir dekretieren, gestützt auf neue Untersuchungen, die Summe. Das wollen wir nicht, sondern wir haben alles Interesse daran, dass wir mit der Bankenkommission so rasch als möglich fertig werden, saubern Tisch bekommen, damit wir uns von aussen nichts mehr sagen lassen müssen.

Deswegen können wir heute die Frage der Verantwortlichkeit nicht im einzelnen diskutieren; dass die Frage aber noch untersucht werden muss, nach der rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Seite, ist klar. Hinsichtlich der Formulierung sind verschiedene Nuancen möglich, aber die sind von untergeordneter Bedeutung; ich nehme an, wir werden daraus keine Prestigefrage machen. Wir stellen den Antrag, die Staatswirtschaftskommission solle einen Bericht erstatten, der natürlich gestützt auf die Untersuchungen durch die Regierung erfolgen muss. Ueber den Text wird man sich einigen können. Wenn wir die Staatswirtschaftskommission hier erwähnt haben, so hat das seinen besondern Grund: Nach Kantonalbankgesetz hat die Regierung, aber nicht der Grosse Rat das Recht zur Einsicht in die Bücher und die Bilanz; sie kann von der Bankleitung jederzeit Auskunft verlangen. Sie ist bis zu einem gewissen leichten Grade vielleicht Partei, denn sie konnte die einzelnen Geschäfte verfolgen. Sie hat sehr tapfer erklärt, dass sie durchaus nichts dagegen habe, sondern es begrüsse, wenn die Verantwortung untersucht werde. Die gleiche Erklärung haben die Vertreter der Bankleitung abgegeben.

Nun hat es eine spezielle Bedeutung, wenn die Staatswirtschaftskommission dem Grossen Rat den Bericht abgibt, nachdem die Regierung die Sache untersucht hat. Die Sache eignet sich nicht zur Prüfung im Plenum des Rates, sondern die Staatswirtschaftskommission wird prüfen müssen, was sie mitteilen kann, und was nicht. Ueber die Redaktion wird man sich verständigen können. Es handelt sich weder um Priorität noch um Prestige, sondern wir wollen eine vernünftige Lösung. In diesen Zusammenhang gehört die Motion der Jungbauernrichtung. Wir wollen nicht, dass das Bernervolk den Glauben bekommt, man gehe mit dem nassen Schwamm darüber, sondern wir wollen eine klare Situation.

Herr Raaflaub hat kritisiert, dass man die Lösung über die Nationalbank gesucht hat. Wenn man von der Bankenkommission den Auftrag bekommt, der Staat solle sich von der Kantonalbank lösen, weil seine Positionen in der Bilanz zu hoch seien, kann man nicht auf einer andern Schiene am nächsten Tag sagen: Aber jetzt nehme ich gerade wieder bei der Kantonalbank ein Anleihen auf, wenn auch gegen Sicherheit; sondern eine gesunde Situation kommt nur, wenn man bei der Kantonalbank die Engagements des Staates reduziert oder liquidiert. Man hat immer den Zins bezahlt, aber das Kapital hat einen nicht bedrückt, und jetzt müssen wir diesen Kaufpreis auf den Laden legen. Da war die vorläufige Aufgabe die, den billigsten Weg zu suchen. Dass es für die Kantonalbank nicht angenehm ist, zuviel Mittel zu haben, ist klar, aber Herr Kollege Freimüller hat bereits gesagt: die Gelder, die für Rechnung der Kantonalbank auf dem Girokonto der Nationalbank liegen, sind zumeist fremde Gelder, und es braucht nur eine politische Komplikation einzutreten, wie z. B. im letzten Herbst oder vor der Abwertung, dann

muss jede Bank sehen, dass sie von einem Tag auf den andern die Mittel bereit hat. Auf fremde Gelder kann sie sich dann nicht mehr verlassen.

Umgekehrt wollen wir uns klar sein, dass die Regulierung durch die Nationalbank befristet ist. Nach Gesetz kann sie Geld gegen Reskriptionen nur auf bestimmten Termin geben; nicht als Anleihen auf 10 oder 20 Jahre. So wie die Dinge liegen, ist das jedenfalls die geschickteste Lösung, obschon es einem weh tut, eine eidgenössische Hilfe anzunehmen — mir wenigstens tut das weh — und obschon wir uns darüber klar sein müssen, dass das nicht definitiv ist, sondern vorläufig auf 4 Jahre gilt. Betrüblich ist, dass wir uns Rechenschaft ablegen müssen, dass wir eigentlich nun 89 Millionen zu amortisieren haben. Dabei weist der Voranschlag für Ende 1939 noch ein Staatsvermögen von 20 Millionen auf: Also erfreulich ist die Situation nicht; aber wir werden uns herausziehen und herausbeissen.

Was die Gesetzesrevision anbetrifft, so sind wir einverstanden, aber wir möchten das alles vorbehalten bis zum Erscheinen der Regierungsvorlage. Ich persönlich habe die Auffassung, dass wir nicht für alles dem Gesetz die Schuld aufladen dürfen, sondern dass auch mit dem Gesetz, wie es jetzt ist, eine andere Lösung möglich gewesen wäre. Es ist eine allgemeine Erscheinung, dass man sich, wenn man menschliches Ungenügen feststellt, an die Gesetzestexte hängt und diese als schuldig erklärt, während man sagen muss: Es ist der Kantonalbank nicht anders ergangen als vielen andern Banken auch; sie lebten in gewissen Jahren nach dem Krieg in einer andern Atmosphäre als heute.

Hinsichtlich des Inhaltes des Gesetzes mache ich alle Vorbehalte; wir setzen als selbstverständlich voraus, dass es mit den Bestimmungen des Bankengesetzes übereinstimmen muss und dass man die Lehren aus den Erfahrungen, die man bei andern Banken machen konnte, berücksichtigt. Im übrigen ist die Meinung im ganzen Ratssaal die gleiche: Wir wollen alle wohl eine Staatsbank, aber wie andere bereits geschrieben haben: Auch eine Staatsbank kommt über eine klare, saubere, streng geschäftliche Führung nicht hinweg.

Schluss der Sitzung um 5¾ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 7. März 1939,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hulliger.

Der Namensaufruf verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worblaufen), Bernhard, Hofer, Marschall, Schneiter (Lyß), Varrin, Weber (Treiten), Zimmermann (Oberburg), Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Tschanz.

Präsident. Ich habe mir die Freiheit genommen, anlässlich des 20-jährigen Dirigentenjubiläums von Herrn Musikdirektor Kreis, der den Berner Männerchor leitet und uns jedes Jahr in so freundlicher Weise zum Grossratsabend einladet, im Namen des Grossen Rates einen Blumenstrauss und ein freundliches Schreiben zu übermitteln. Herr Kreis verdankt nun diese Aufmerksamkeit warm. Er schreibt, welch ausserordentliche Freude ihm das gemacht habe und welcher Ansporn das für ihn sei, mit Freude und Ausdauer weiterzuwirken im Dienste des Gesanges und der lieben Heimat.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Die Bilanzbereinigung der Kantonalbank hat im Volke grosse Ueberraschung und Beunruhigung ausgelöst. Eine rasche und restlose Abklärung aller in diesem Zusammenhang stehenden Fragen ist unumgänglich und liegt auch im Interesse des kantonalen Bankinstitutes selbst.

Wir fordern deshalb den Regierungsrat auf, unverzüglich durch die zuständigen Instanzen alle die Geschäftsführung und Verantwortlichkeiten betreffenden Fragen abklären zu lassen und allfällige Verantwortlichkeitsansprüche geltend zu machen.

Bern, den 6. März 1939.

Anliker (Grosshöchstetten)
und 20 Mitunterzeichner.

II.

Durch erhebliche Preisrückgänge und stockende Absatzverhältnisse für Vieh, sowie durch die Verschleppung der «Entschuldungsvorlage» drohen zahlreiche Bergbauern unter der Zinsenlast zusammenzubrechen. Anderseits erleiden auch im Flachlande viele Bauern grossen Schaden durch die verheerende Viehseuche.

Gestützt auf diese Tatsachen wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rate unverzüglich Vorschläge zur Milderung dieser Notlage zu unterbreiten und zwar insbesondere über folgende Ueberbrückungsmassnahmen:

1. Zinshilfe auch an nicht sanierte, notleidende Bergbauern — eventuell unter Beiziehung der Bauernhilfskasse —, wobei gleichzeitig Zinsermässigungen bei den betreffenden Banken zu erwirken sind.

2. Zuschüsse an notleidende, speziell seuchengeschädigte Bauern, um denselben den Viehersatz zu erleichtern, insofern die Käufe bei Züchtern in den Berggegenden des Kantons getätigt werden.

Bern, den 6. März 1939.

Barben
und 20 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Ist der Regierungsrat bereit, darüber Auskunft zu geben, ob die in Art. 23 des Hochschulgesetzes vom 14. März 1834 vorgesehene und durch Art. 87 der Staatsverfassung gewährleistete akademische Lehr- und Lernfreiheit an der Hochschule Einschränkungen erfahren hat oder weiterhin bestehen bleibt?

Ist der Regierungsrat bereit, darüber Auskunft zu geben, inwieweit er diese Grundsätze der in Art. 87 der Staatsverfassung festgelegten Lehr- und Lernfreiheit auch auf das staatliche Lehrseminar überträgt und anwendet?

Ist der Regierungsrat bereit, darüber Auskunft zu geben, welches die Gründe sind, die zur Entlassung von Professor Eymann als Religionslehrer am Seminar im Rahmen dieser staatlichen Lehr- und Lernfreiheit geführt haben?

Bern, den 24. Februar/6. März 1939.

Bäschlin.
und 4 Mitunterzeichner.

II.

In der Presse ist kürzlich die Mitteilung erschienen, dass anlässlich der Behandlung von zwei Straffällen betreffend Angestellte der staatlichen Knabenerziehungsanstalt Erlach vor dem bernischen Obergericht Zustände zutage getreten seien, die ein schreckendes Bild über das wirkliche Leben in dieser Anstalt geworfen haben.

Ist es Tatsache, dass die Anstaltsleitung über die schweren Verfehlungen der beiden Angestellten lange vor deren Ruchbarwerden in der Oeffentlichkeit unterrichtet war und trotzdem in unentschuldbarer Weise ganz eigenartige Nachsicht gewährte?

Wenn ja, hat die Regierung hierüber eine Untersuchung eingeleitet und was gedenkt sie zu tun, um der in weiten Kreisen stark erregten Oeffentlichkeit Genugtuung zu leisten?

Bern, den 6. März 1939.

Weber (Treiten).

Gehen an den Regierungsrat.

Weiter sind angelangt folgende

Einfache Anfragen:

I.

Die Staatsstrasse von Schwarzenburg nach Guggisberg ist im sogenannten Brüllenstutz und an andern Stellen zu schmal. Sie genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Letzthin ist deswegen ein Verkehrsunfall mit tötlichem Ausgang entstanden.

Ist der Regierungsrat bereit, sofort für Abhilfe zu sorgen und dabei auch die Möglichkeit zu prüfen, wie die Steigung des Brüllenstutzes ausgeglichen werden könnte?

Bern, den 6. März 1939.

Stalder.

II.

Im Zusammenhang mit der Verurteilung eines Angestellten des staatlichen Erziehungsheims für Knaben in Erlach gehen gegenwärtig verschiedene Gerüchte über diese Anstalt um. Wir ersuchen den hohen Regierungsrat, dem Grossen Rat über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten.

Bern, den 6. März 1939.

Lauper.

Gehen an den Regierungsrat.

Zur Verlesung gelangt ein

Protestschreiben von Herrn Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident Aufranc.

worin gegen Ausführungen von Herrn Laubscher (Täuffelen) bei der Beratung des Tanzdekretes (Tagblatt, Jahrgang 1938, Seite 566) Verwahrung eingelegt wird.

Präsident. Es kann natürlich keine Rede davon sein, die Angelegenheit hier zu diskutieren. Hingegen hat Herr Laubscher das Recht, hier eine persönliche Erklärung abzugeben.

Laubscher (Täuffelen). Sie werden mir zugeben, dass es etwas stark ist, mit solchen Sachen an den Bernischen Grossen Rat zu gelangen. Es ist schon

zu sagen, dass dieser Herr nicht mit der Wahrheit umgeht. Dafür habe ich Beweise, ja ich könnte Ihnen einen ganzen Haufen Beweise vordozieren. Ich will jedoch Ihre Zeit nicht mit solchen Dingen in Anspruch nehmen, denn um dem, was er gesagt hat, entgegenzutreten, und meine Stellungnahme zu begründen, würde ich zuviel Zeit brauchen. Es gibt hier im Saale Kollegen, die bestätigen könnten, dass Herr Aufranc wirklich in einem gleich liegenden Fall anders geurteilt hat. Das, um eine kurze Erklärung abzugeben. Im übrigen will ich aber den Grossen Rat nicht mehr länger in Anspruch nehmen.

Tagesordnung:

Bereinigung der Bilanz der Kantonalbank von Bern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 7 hievor.)

Präsident. Darf ich die Herren Grossräte vielleicht darauf aufmerksam machen, dass letzte Nacht die Frau von Herrn Direktor Scherz von der Kantonalbank gestorben ist. Sie können vielleicht auf diesen Umstand Rücksicht nehmen, wenn es in der Debatte um Persönlichkeiten gehen sollte.

Bratschi (Robert). Ich habe den Auftrag, Ihnen kurz den Standpunkt der sozialdemokratischen Fraktion zu diesem Geschäft darzulegen und dazu von unserm Standpunkte aus einige Betrachtungen anzustellen.

Einleitend möchte ich dem Bedauern Ausdruck geben, dass der Grosse Rat über die jetzige Situation der Kantonalbank solange im unklaren gelassen worden ist. Man hat ja im Laufe der Zeit allerlei darüber gehört, dass für die Sanierung der Kantonalbank dies und jenes nötig sei. Aber alle offiziellen und offiziösen Auskünfte lauteten immer wieder beruhigend und beschönigend. Und heute zeigt es sich nun, dass eben doch Massnahmen nötig sind.

Wir haben im Kanton Bern im Laufe der letzten Jahre dreimal wegen einer grössern Bank Schwierigkeiten zu überwinden gehabt. In den beiden ersten Fällen war eine grosse und allgemeine Beunruhigung festzustellen. Das war darauf zurückzuführen, dass die Bankgläubiger unmittelbar betroffen worden, dass sofortige und unmittelbare Verluste entstanden sind. Hier bei der Kantonalbank dagegen kann man feststellen, dass von einer Beunruhigung eigentlich keine Rede ist. Das hat seinen Grund meines Erachtens einzig und allein in der bestehenden Staatsgarantie. Der Bankgläubiger weiss ganz genau, dass er nichts verlieren muss. Das zeigt aber vielleicht auch, und das ist die erfreuliche Seite dieser Angelegenheit, dass das Vertrauen des Volkes in den Staat nicht fehlt. Man sagt sich: Wenn diese Staatsgarantie nicht mehr hält, dann hält überhaupt nichts mehr. Wir aber dürfen uns bei dieser Feststellung nicht beruhigen, denn wir wissen ganz genau, dass die Schäden eben trotzdem eingetreten sind und dass schliesslich, je nach der kommenden Entwicklung, die Steuerzahler doch zum Handkuss kommen werden. Ob und wie die Kantonalbank diese Schwierigkeiten überwinden wird, hängt ja von einer ganzen Reihe verschiedener Faktoren ab, auf die wir überhaupt keinen Einfluss haben. Das hängt davon ab, wie die Bank in Zukunft wirtschaften wird, wie sich der Diskontsatz entwickelt, kurz es hängt also von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, ob schliesslich die zu tragenden Lasten kleiner oder grösser sind, sich auf eine kürzere oder längere Zeitperiode verteilen.

Zunächst möchte ich mir einige Ausführungen zu den Ursachen der heutigen Schwierigkeiten gestatten, Ursachen, von denen wir wissen, dass sie sehr weit zurückliegen. Ich möchte diese Ursachen in drei Gruppen einteilen, wie es bereits in der Berichterstattung angetönt worden ist.

Die eine Gruppe bilden die Verluste bei den Eisenbahnwerten, die zweite jene bei den Auslandsanlagen und die dritte solche bei den Anlagen in der Wirtschaft des Kantons Bern.

Ich erlaube mir vorerst einige Ausführungen zu den Verlusten bei den Eisenbahnwerten, besonders deshalb, weil man gegenwärtig in der Oeffentlichkeit hört, dass in erster Linie die bernische Eisenbahnpolitik diese Verluste verschuldet hätte.

Wenn man die bernische Eisenbahnpolitik richtig verstehen wollte, müsste man eigentlich bis auf Jakob Stämpfli zurückgehen, der einer der wenigen gewesen ist, die rechtzeitig die Bedeutung und das Wesen der Eisenbahnen erkannt und deshalb eine grosszügige Eisenbahnpolitik auf dem Boden der Eidgenossenschaft befürwortet haben. Weil er rechtzeitig erkannt hat, dass die Eisenbahnen eine Angelegenheit der gesamten Volkswirtschaft sind, wollte er bei der Finanzierung auch den richtigen Weg gehen. Wir wissen aber, dass Jakob Stämpfli nicht durchgedrungen, dass er auf eidgenössischem Boden unterlegen ist und dass sich infolgedessen der Bund der Eisenbahnen nicht annahm, dass das erste eidgenössische Eisenbahngesetz alles den Kantonen und der privaten Initiative überliess. Die Folge davon war die Entstehung privater Gesellschaften, der Eisenbahnbau gestützt auf die Privatinitiative. Dabei sind Gesichtspunkte zur Geltung gekommen, die nicht hätten gelten sollen. Die privaten Gesellschaften sind eben ausgegangen nicht vom Gesichtspunkte des Schutzes volkswirtschaftlicher Interessen, sondern vom Standpunkte des Ertrages. Es sind nur Eisenbahnen gebaut worden, von denen man erwarten durfte, dass sie Dividenden abwerfen werden. Wo das aber nicht zu erwarten war, sind keine Bahnen gebaut worden. Mit andern Worten: Der Bahnbau richtete sich nach dem Verkehr, der in der damaligen Zeit bereits mit ziemlicher Sicherheit erwartet werden konnte. Es wurden vorerst die grossen Verkehrszentren miteinander verbunden. Der Kanton Bern wies damals aber nur wenige solche Verkehrszentren auf. Darum ist er in dieser ernsten Zeit für den Bahnbau nur in ganz wenigen Fällen in Betracht gekommen, zum Teil nur für den Transitverkehr. Das ist der Grund, weshalb der Kanton Bern bei den ersten grossen Eisenbahngesellschaftten, die damals entstanden sind, sogut wie gar nicht oder doch nur in ganz geringem Masse beteiligt war.

Wenn in den bernischen Landschaften Bahnen entstehen sollten, und das musste geschehen, so

konnte das nur auf einem andern Weg geschehen, nämlich nur unter Beteiligung der Oeffentlichkeit. Die Oeffentlichkeit hat dann eingesehen, dass auch dann Bahnen gebaut werden mussten, wenn keine Rendite zu erwarten war, nämlich wegen der volkswirtschaftlichen Verbesserung, die sie brachten. Aus diesen Verhältnissen ergab sich eine sehr unglückliche Teilung. Die Bahnen mit bessern finanziellen Aussichten sind durch ein paar grosse Gesellschaften gebaut worden, die andern Bahnen mit finanziell weniger guten Aussichten aber musste die Oeffentlichkeit übernehmen. Für den Kanton Bern war insbesondere das letztgenannte der Fall.

Wir wissen, dass seinerzeit der grosse Traum der bernischen Behörden die Erstellung einer Berner Alpenbahn war. Die Berner haben aber damals auf das Grimselbahnprojekt verzichtet, um die Gotthardbahn zu ermöglichen. Später kam die Lötschbergbahn, insbesondere als Zufahrt zur Simplonstrecke, also nicht als selbständige Bahnverbindung. Wir sind aber davon überzeugt, dass die Lötschbergbahn eine notwendige Ergänzung der Simplonbahn war. Aber die Lötschbergbahn kostete mehr Geld, als in Aussicht genommen worden war und es ist dann die Kantonalbank zur Finanzierung herangezogen worden. Das war sicherlich ein Fehler. Aber auch die Gotthardbahn hatte ja mehr Mittel erfordert, als es veranschlagt worden war. Doch dort musste nicht irgend eine Kantonalbank oder irgend eine Landesgegend einspringen, sondern der Bund hat geholfen. Dieser hatte dafür gesorgt, dass die Gotthardlinie fertig erstellt werden konnte, was ohne diese Hilfe nicht möglich gewesen wäre. Sie sehen diese Ungleichheiten in bezug auf diese beiden Alpenbahnlinien.

Trotzdem stehe ich auf dem Standpunkt, dass die Fertigstellung der Lötschbergbahn mit öffentlicher Hilfe, respektive mit Hilfe der Kantonalbank, die dann herangezogen worden ist, richtig war. Wenn die Bahnen, die der Kanton Bern heute besitzt, nicht gebaut worden wären, wären zweifellos die in Betracht fallenden Gegenden gegenüber andern in Rückstand geraten, was einfach nicht zu verantworten gewesen wäre und sich für den Kanton Bern in unerträglicher Weise geltend gemacht und in der bernischen Landschaft zu einer allgemeinen Schrumpfung und Verarmung geführt hätte. Das aber musste vermieden werden und das war im entscheidenden Jahrzehnt nur durch den Bahnbau möglich. Man kann denn auch nicht bestreiten, dass der Bahnbau dem Kanton Bern einen gewaltigen Aufschwung gebracht hat. Er hat die Landwirtschaft gefördert und die Entstehung gewisser Industrien, auch den Fremdenverkehr im modernen Sinne erst ermöglicht. Und zwar ist das nicht möglich gewesen bloss mit den heutigen Bundesbahnen. Um nach Interlaken zu gelangen, müsste man z. B. von Thun hinweg zu Fuss gehen. Ja, wir sind überhaupt für das ganze Berner Oberland auf die kantonalen Verkehrsmittel angewiesen. Der Bahnbau hat also ganz sicher den Reichtum des Kantons Bern und auch die Staatseinnahmen vermehrt; das wollen wir anerkennen. Einmal ist das Volkseinkommen gestiegen, aber auch die Grundrente. So sind die dementsprechenden Einnahmen des Staates auch grösser geworden.

Natürlich erforderte der Bahnbau auch viele Mittel. Hier nun sind glaube ich die grossen Fehler gemacht worden. Der Bau der Bahnen war volkswirtschaftlich gerechtfertigt. Es hat aber eine Zeit gegeben, in der man es fast als selbstverständlich ansah, dass die Bahnen neben den allgemeinen volkswirtschaftlichen Vorteilen auch noch einzelwirtschaftlich rentieren müssen. Man wollte den Fünfer und das Weggli. Man wollte sowohl die allgemeinen volkswirtschaftlichen Vorteile und dazu für das Kapital auch noch den Zins und möglichst hohe Dividenden. Das war bei einer kleinern Anzahl von Bahnen möglich, aber bei einer grössern Zahl von Bahnunternehmungen ist das überhaupt nie in Betracht gekommen. Die Zahl der Bahnen, bei denen neben den allgemeinen volkswirtschaftlichen Vorteilen auch noch Dividenden herausschauen können, wird immer kleiner. Wir müssen uns, nicht nur in der Schweiz, sondern überall, mit der Tatsache abfinden, dass die Bahnen Zuschussbetriebe sind, mit andern Worten, dass es für die Wirtschaft notwendige Betriebe sind, die aber nicht rentieren, dass aus den Vorteilen, die sie der Wirtschaft bieten, ein Teil genommen werden muss, um ihre Existenz überhaupt zu ermöglichen; mit andern Worten: der Staat muss einspringen. Es wäre in erster Linie Sache des Bundes gewesen, dafür zu sorgen, ein angemessenes Eisenbahnnetz zu schaffen. Der Bund hat aber wie gesagt ursprünglich in dieser Hinsicht nichts getan. Auch bei der Verstaatlichung ist der Kanton Bern zweifellos zu kurz gekommen. Das ist darauf zurückzuführen, dass der Bund nur die Hauptbahnen zurückgekauft hat, die damaligen fünf grossen Bahngesellschaften, und nachher noch ein paar kleinere. Alle andern Bahnen aber hat er ihrem Schicksal überlassen. Da wir im Kanton Bern wenige Linien hatten, die den grössern Gesellschaften gehörten, wurden dabei die meisten im Kanton Bern liegenden Bahnen ihrem Schicksal, d. h. dem Kanton Bern überlassen.

Verfehlt an dieser Politik ist allerdings, dass der Kanton Bern in dieser entscheidenden Zeit als grosser Kanton seinen Standpunkt nicht durchgesetzt und nicht dafür gesorgt hat, dass die damals vorhandenen Bahnen verstaatlicht wurden und dass er eine Garantie für den Bau der Alpenbahnen durch den Bund erhielt. Ich weiss nicht, weshalb der Kanton Bern nicht dafür gesorgt hat. Beim Bund und Kanton Bern herrschte ja damals die gleiche Partei. Es scheint einem deshalb, es hätte dem Kanton Bern möglich sein sollen, seine Interessen zu wahren, wie es in andern Kantonen der Fall war.

Der Kanton Bern hat also auf seinem Gebiet die eisenbahnpolitischen Aufgaben gelöst, die der Bund hätte übernehmen sollen. Aber der Kanton Bern hat seinerseits diese Aufgabe zum Teil auch wieder unrichtig gelöst, dadurch, dass er die Kantonalbank vorgeschoben hat, statt diese Frage selber zu lösen.

Eines ist allerdings zuzugeben: Es war insbesondere in der Vorkriegszeit schwerer als heute, die künftige Entwicklung zu erkennen. Vieles, was wir heute wissen, war damals nicht bekannt. Im vorigen Jahrhundert und auch in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts rechnete man nicht ohne weiteres mit einem Weltkrieg, und soweit man doch mit dieser Möglichkeit rechnete, nahm man doch an, dieser würde nur verhältnismässig kurze Zeit dauern. Man rechnete nicht mit den un-

geheuren Störungen, die dann der Weltkrieg bewirkte. Man rechnete auch nicht mit der Automobilkonkurrenz, weil dieses Verkehrsmittel damals noch nicht bekannt war, und als es bekannt wurde, rechnete man jedenfalls nicht damit, dass es eine so grosse Rolle spielen werde. Jedenfalls rechnete man für den Fall des Aufkommens eines neuen Verkehrsmittels nicht damit, dass der Staat vollständig versagen und überhaupt nichts unternehmen werde, wie das in den letzten 20 Jahren der Fall war. Das geht auch wieder den Bund und nicht den Kanton an. Ich weiss, dass der Kanton selbst in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen ergriffen hat, um der Automobilkonkurrenz zu begegnen.

Im Sinne dieser Ausführungen muss man also in der Kritik gegenüber den Persönlichkeiten, die seinerzeit an massgebender Stelle gestanden haben, vorsichtig sein.

Anders war die Lage zur Zeit der Elektrifikation. Damals war es eher möglich, die Lage und die Entwicklung zu überblicken. Ich bin indessen kein Gegner der Elektrifikation. Die Gotthardbahn ist übrigens auch elektrifiziert worden Ende des Krieges, als es doppelt so viel kostete als nachher, was aber nicht voraussehbar war. Wir kennen auch die Gründe, die zur raschen Elektrifikation drängten. Aber gerade Ende des Krieges und in der ersten Nachkriegszeit hätte man die Elektrifikation nicht gleich wie sonst finanzieren, sondern sich im klaren darüber sein sollen, dass sie zwar eine Verbesserung des Verkehrs bewirken, aber nicht rentieren wird. Deshalb hätte die Finanzierung anders sein sollen, als es der Fall war.

Heute nähern wir uns einem Zustand, der Eisenbahn und Strasse einander immer näher bringt, auch in bezug auf die Finanzierung. Auch die Eisenbahn wird immer weniger in der Lage sein, das Anlagekapital zu verzinsen. Bei den Strassen war das überhaupt nie möglich. Der Kanton Bern hat so viel ich weiss, etwa 180 Millionen Franken in den Bahnen invenstiert. Seit 20 Jahren haben wir anderseits mehr als 150 Millionen Franken für die Strassen ausgegeben. Bei den Eisenbahnen aber meinte man immer, dieses Geld müssse im Gegensatz zu jenen für die Strassen wieder zurückkommen und dazu noch gut rentieren, die Eisenbahnen müssten einen allgemeinen volkswirtschaftlichen Nutzen abwerfen und gleichzeitig auch einzelwirtschaftlich rentieren. Bei den Strassen hat man sich von Anfang an ganz anders eingestellt und deshalb auch von Anfang an richtig finanziert; die Ausgaben für den Strassenbau werden aus den Steuern, zum Teil sogar aus besondern Staatseinnahmen, aus Spezialsteuern finanziert. Die Strassen werfen, damit hat man sich von Anfang an abgefunden, neben den allgemeinen Vorteilen für die Oeffentlichkeit keine Rendite ab, sondern müssen von der Allgemeinheit bezahlt werden. Wir müssen immer mehr damit rechnen, dass es auch bei den Eisenbahnen so sein wird, dass das Anlagekapital nicht verzinst werden kann, sondern dass man froh sein muss, wenn sie die Auslagen für den Betrieb selber bestreiten können. In andern Staaten ist das schon längst eine Selbstverständlichkeit geworden; in Italien z.B. ist das schon seit 40 Jahren so. In dieser Beziehung also war die Eisenbahnpolitik jedenfalls unrichtig. In der ersten Zeit konnte man das nicht gut voraussehen und erkennen. Aber die Eisenbahnpolitik war auch noch falsch, als man hätte glauben sollen, es sei möglich, die Notwendigkeit zu erkennen, dass ein anderer Weg beschritten werden müsse. Die Eisenbahnen sind ja immer mehr zu einer allgemeinen volkswirtschaftlichen Notwendigkeit geworden. Darauf muss Rücksicht genommen werden, auch bei der Finanzierung. Und darum hat bei der Finanzierung der Staat, und nicht irgend eine Bank, einzustehen.

Gestatten Sie mir nun noch ein Wort zu den Auslandsanlagen der Kantonalbank. Ich stehe durchaus auf dem Standpunkt, den Herr Anliker vertreten hat: Wenn wir das Bernervolk fragen würden, ob es damit einverstanden sei, dass die Kantonalbank zu einer internationalen Handelsbank werde, würde es diese Frage einhellig verneinen. Eine solche Tätigkeit kann doch sicherlich nicht die Aufgabe der Kantonalbank des Kantons Bern sein. Aber es ist zuzugeben, dass die Aufgabe der bernischen Kantonalbank nicht die gleiche sein kann wie die anderer Kantonalbanken, weil wir neben dieser Staatsbank auch noch die Hypothekarkasse haben, welche Aufgaben erfüllt, die sonst den Kantonalbanken zugewiesen werden. Trotzdem bin ich aber der Auffassung, dass sich die Kantonalbank sehr davor hüten sollte, Auslandsanlagen zu tätigen. Schliesslich haftet der Kanton Bern mit seinem ganzen Vermögen für die Verluste der Kantonalbank. Darauf ist bei der ganzen Finanzgebarung und bei der Tätigung von Geschäften immer Rücksicht zu nehmen.

Ich weiss nicht, wie hoch bis jetzt die Auslandsanlagen waren, denn das geht aus dem Bericht der Regierung nicht hervor. Um der Legendenbildung in dieser Beziehung vorzubeugen, wäre es wohl zweckmässig, wenn das mitgeteilt würde, auch der Betrag der Verluste bei den Auslandsgeschäften. Ich habe mir sagen lassen, ungefähr die Hälfte der Auslandsanlagen sei verloren. Und das soll ja die grösste Anlagegruppe sein. Das ist ein Fingerzeig dafür, wie vorsichtig man bei Auslandsanlagen sein muss. Man stelle sich einmal vor, in welche Lage wir geraten würden, wenn noch grössere Auslandsanlagen gemacht worden wären und die Hälfte davon verloren ginge. Ich wäre also der Regierung dankbar dafür, wenn sie uns mitteilen würde, wie gross erstens die Auslandsanlagen und die daherigen Verluste sind, und zwar nicht nur die jetzt vorliegenden, sondern auch die bereits abgeschriebenen.

Eine weitere Gruppe von Verlusten betreffen die Anlagen in der bernischen Wirtschaft. Da ist es angezeigt, einen mildern Maßstab anzulegen. Hier befand sich die Kantonalbank in ihrem eigentlichen Element. Es war ihre eigentliche Aufgabe, die Wirtschaft zu finanzieren, ihr das Arbeiten zu ermöglichen, auch dann, wenn die Möglichkeit von Verlusten in Kauf genommen werden musste.

Ich bin nun nicht in der Lage, zu beurteilen, ob in dieser Beziehung Kritik am Platze ist, vielleicht dahingehend, die Risikoverteilung zwischen der Bank und den beteiligten Privaten sei unrichtig, das Risiko der Bank zu gross gewesen. Derartige Andeutungen hört man in bezug auf die Hotellerie. Der Bericht der Regierung gibt darüber keine Einzelheiten. Ich kann also in dieser Hinsicht keine Meinung vertreten. Immerhin ist zu sagen, dass dieses

in der Wirtschaft angelegte Geld schliesslich im Kanton Bern geblieben ist und die bernische Wirtschaft doch irgendwie befruchtet hat. Ich nehme an, die Arbeitslosigkeit wäre grösser gewesen als sie war, wenn die Kantonalbank zurückhaltender gewesen wäre.

Gestatten Sie mir nun noch eine allgemeine Bemerkung. Herr Anliker hat sich in bezug auf die allgemeine Wirtschaftspolitik in den letzten Jahren geäussert. Ich möchte seine Ausführungen nachhaltig unterstreichen. Wir sind auch der Auffassung, dass die Wirtschaftspolitik, die allgemein im Laufe der letzten Jahre und der letzten zwei Jahrzehnte getrieben worden ist, dazu beigetragen hat, der Kantonalbank die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erschweren. Es war die Politik der Deflation, welche zur Aufwertung der Schulden führte, dazu, dass die Währung gegenüber den fremden Währungen übersetzt war, wodurch der Export und der Fremdenverkehr erschwert worden ist. Und gerade darunter hat natürlich die Kantonalbank gelitten. Gerade auf diesen Gebieten sind ja bei ihr bedeutende Verluste eingetreten. Selbstverständlich sind auch die Einnahmen der Bahnen infolge des so bewirkten Verkehrsrückganges ebenfalls zurückgegangen. Das bedeutet nun, dass die Bank in eine schwierigere Lage geraten ist und der Kanton mehr bezahlen muss. Der Kanton Bern hatte die Zinsengarantie übernommen; wenn die Bahnen die Zinsen nicht bezahlen können, muss der Kanton sie bezahlen.

Ich möchte ausdrücklich feststellen, dass als Folge dieser Politik die Lage der Kantonalbank erschwert worden ist, gleich wie auch diejenige einer ganzen Reihe anderer öffentlicher Institutionen. Der Bericht der Regierung sagt darüber nichts, anerkennt das aber indirekt, indem er auf die Vorteile der Abwertung hinweist und sagt, dass sich infolgedessen die Lage verbessert habe; ohne die Abwertung wäre die von der Regierung vorgeschlagene Lösung gar nicht denkbar. Diese ist ermöglicht worden wegen der heutigen grossen Geldflüssigkeit, die infolge der Abwertung eingetreten ist. Hätte man also die bis 1936 betriebene Deflationspolitik weitergetrieben, so wäre die zu treffende Lösung viel schwieriger gewesen als jene, die nun heute vorgeschlagen werden kann.

Gewiss, es handelt sich um eine Frage der eidgenössischen Politik. Ich möchte aber fragen: Wer hat sich je gegen diese eidgenössische Politik gewehrt? Haben sich die Kantonalbank, die Regierung, die Mehrheit des Grossen Rates einmal gegen diese Politik gewehrt? Keine dieser Instanzen haben je auch nur einmal den Finger aufgestreckt dagegen. Im Gegenteil, wenn wir versuchten, dagegen etwas zu unternehmen, den Grossen Rat veranlassen wollten, bei der Eidgenossenschaft gegen diese Politik vorstellig zu werden, hat das der Grosse Rat mit Hilfe der Mehrheitsparteien regelmässig abgelehnt. Wir aber sind mit unserer Auffassung in der Minderheit geblieben und es besteht kein Zweifel darüber, dass in dieser Beziehung eine grosse moralische und politische Verantwortlichkeit festzustellen ist.

Ich komme nun zur vorgeschlagenen Lösung: Herr Raaflaub hat gestern gemeint, man könnte diese ganze Geschichte sein lassen wie sie ist, weil ja die Bankleitung die Situation nicht so kritisch beurteile, wie es von anderer Seite geschehe. Er stützt sich dabei auf das Kantonalbankgesetz.

Nun haben wir aber noch ein eidgenössisches Bankengesetz, dem auch die Kantonalbank unterstellt ist. Es ist gestern schon von Herrn v. Steiger darauf aufmerksam gemacht worden, dass wir von aussen gezwungen werden, diese Massnahme zu treffen, sonst werden eben von der Bankenkommission Massnahmen getroffen, die für uns viel unangenehmer sein könnten.

Wenn man fragt, was notwendig sei, dürfen wir glaube ich nicht allein abstellen auf das, was die Bankleitung sagt. Wir müssen schliesslich uns allein ein selbständiges Urteil bilden, denn es ist der Kanton, der auch die Folgen zu tragen haben wird. Und darum ist es meines Erachtens notwendig, dass der Kanton die erforderlichen Massnahmen trifft, und zwar rechtzeitig, so frühzeitig, als diese Massnahmen noch durchführbar sind, also jetzt.

Zur Höhe der Verluste, also zur Bewertung der einzelnen Papiere, kann ich nicht Stellung nehmen, da ich nicht in der Lage bin, mir darüber ein Urteil zu bilden, denn hiezu kennen wir die Situation zu wenig. Das geht nicht aus dem Bericht hervor. Wir sind auf das angewiesen, was uns von der Bankleitung, der Bankenkommission und jetzt von der Regierung gesagt wird. Wir stellen aber fest, dass zwischen der Bankenkommission und der Bankleitung grosse Meinungsverschiedenheiten bestehen. Die Regierung hat nun den goldenen Mittelweg beschritten. Wir haben keine andere Möglichkeit, als uns noch einmal auf diesen Boden zu begeben und darnach zu trachten, auf dieser Linie eine vorläufige Lösung zu finden. Aber wir wissen ja alle miteinander, dass das keine endgültige und dauernde Lösung ist, sondern nur eine vorläufige Massnahme.

Der Vorschlag des Regierungsrates sieht für den Kanton Bern sehr gut aus. Wenn wir nur den Kanton für sich ins Auge fassen, machen wir sogar ein Geschäft, indem wir noch einen Zinsgewinn machen, indem wir 36 Millionen Franken Eisenbahnwerte und nicht ganz 4 Millionen Franken Kontokorrentschulden statt mit $4\,^1/_2\,\%$ bei der Kantonalbank künftig nur noch mit $1\,\%$ bei der Nationalbank verzinsen müssen. Der Gewinn würde also ungefähr eine Million Franken betragen. Wenn nichts anderes dazu käme wäre es also so, dass wir in 40 Jahren diese 40 Millionen Franken amortisiert hätten. Aber das ist Zukunftsmusik. Diese Geschichte hängt in erster Linie ab vom Diskontsatz. Darauf haben wir keinen Einfluss. Wir wissen also nicht, wie lange diese günstigere Situation andauern wird. Es ist aber notwendig, die Lage des Kantons und der Bank gemeinsam zu betrachten, denn letzten Endes sind Bank und Kanton eins, weil der Kanton für die Schulden der Bank garantiert. Wenn der Kanton mehr und die Bank dafür weniger hat, sind wir natürlich nachher gleich reich wie vorher. Voraussichtlich werden wir beim Kanton einen Zinsgewinn und auf der andern Seite bei der Kantonalbank einen Zinsverlust zu verzeichnen haben, wobei allerdings für die Bank infolge der zweiten Operation Erleichterungen entstehen werden, indem sie von bisherigen Amortisationen befreit wird (mit diesen 49 Millionen). In dritter Linie wird die Bank neue Mittel erhalten. Ich will mir dabei kein Urteil darüber erlauben, in welchem Umfang es der Bank möglich sein wird, diese neuen Mittel fruchtbar anzulegen. Jedenfalls müssen wir uns darüber im klaren sein, dass das nicht leicht sein wird.

Nun die Frage der Verantwortlichkeit: Wir haben uns erlaubt, einen bezüglichen Antrag einzureichen. Wir sind der Auffassung, daß die Frage der Verantwortlichkeit abgeklärt werden muss, daß wir jedoch jetzt nicht in der Lage sind, die Frage der rechtlichen Verantwortlichkeit zu bejahen oder zu verneinen. Der Bericht gibt darüber keine Auskunft. Darum soll die Regierung das überprüfen und dem Rate darüber berichten. Wenn dann der Bericht vorliegt, wird der Grosse Rat darüber entscheiden, ob diese Frage an die Staatswirtschaftskommission gewiesen oder ob eine Spezialkommission eingesetzt werden soll.

Wir wissen also, dass das, was hier vorliegt, eine vorläufige Massnahme ist, auch, dass ihr Erfolg von einer ganzen Reihe von Faktoren abhängt, worauf ich nicht näher eingehen will, denn sie sind im Laufe der Debatte bereits angeführt worden.

Auch unsere Fraktion ist der Meinung, dass weiter die Revision des Kantonalbankgesetzes ins Auge gefasst werden soll. Ich glaube zwar auch, wie es schon gestern gesagt worden ist, dass nicht das jetzige Kantonalbankgesetz an der heutigen Lage schuld ist. Auch mit dem heutigen Gesetze könnten wir eine Situation der Bank ohne Verluste haben. Immerhin scheint es uns ebenfalls richtig zu sein, das Verhältnis zwischen der Kantonalbank und dem Staate klarzustellen. Besonders wichtig erscheinen uns gesetzliche Bestimmungen, wonach der Kanton Garant der Kantonalbank ist und jederzeit die Möglichkeit hat, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um Verluste zu vermeiden. Es sollte also unseres Erachtens eine Art Vetorecht geschaffen werden. Darüber, wie es näher ausgestaltet werden soll, wollen wir uns nicht äussern. Das ist bei der Behandlung der besondern Vorlage zu beurteilen.

Ich komme zu den Schlußfolgerungen und sage: Eine Bereinigung der Bilanz der Kantonalbank halten wir für nötig. Durchgeführt werden kann sie nur vom Kanton. Die Bank selber kann das nicht, denn der Kanton ist Garant. Unsere Fraktion und Partei trägt für das, was im Kanton passiert ist, keine Verantwortung, weder politisch noch moralisch, weil sie nie bei der Mehrheit, ja sogar, bis zum letzten Jahr, in der Regierung nicht einmal vertreten war Wir waren bei der Minderheit und die wichtigen Fragen sind fast alle gegen unsere Auffassung entschieden worden. Aber das will nicht sagen, dass wir uns mit dieser Feststellung der Mitarbeit entziehen. Wir stehen im Gegenteil auf dem Standpunkt, dass wir bei dieser Sanierung der Kantonalbank mitwirken wollen. Allerdings, wenn wir die Partei und die Bewegung wären, als die wir auf eidgenössischem Boden am 15. Dezember letzten Jahres behandelt worden sind, dann müssten wir sagen: Das geht uns nichts an; macht Eure Sache allein. Aber wir machen das nicht. Wir sind bei dieser Sanierung zur Mitwirkung bereit. Allerdings lehnen wir für alles, was zurückliegt, die Verantwortung ab und wir fordern einen Bericht über die Verantwortlichkeit und die Revision des Kantonalbankgesetzes. Wir wissen, dass diese Massnahmen nötig und bei Berücksichtigung aller Verhältnisse richtig sind und stimmen ihr zu.

Steinmann. Man darf mit Befriedigung feststellen, dass der bisherige Verlauf der Beratungen sachlich und würdig gewesen ist. Wenn in das Konzept der Fraktionsmeinungen nicht noch ein falscher Ton hineinkommt, wird der Rat diese Frage mit einer Mehrheit entscheiden, die die Wirkung nach aussen nicht verfehlen wird. Ich kann mich unter diesen Umständen kurz fassen. Immerhin möchte ich den Standpunkt unserer Fraktion hier kurz darlegen.

Zum vorneherein möchte ich erklären, dass unsere Fraktion mehrheitlich auf dem Standpunkt steht, die von der Regierung vorgeschlagene Lösung könne und müsse, technisch und finanziell, akzeptiert werden. Wir sind auch der Meinung, es seien hier keine Einzelheiten zu behandeln und keine in die Einzelheiten gehenden Abänderungsanträge zu stellen, es sei vielmehr die Lösung als Ganzes zu betrachten. Wir sollten also die ganze Lösung, so wie sie vorgeschlagen wird, ohne Abänderungen annehmen.

Wir halten die vorgeschlagene Lösung für richtig. Wir wissen jetzt nicht, was alles in der Aussenpolitik passieren kann und welches gegebenenfalls die innerpolitischen Rückwirkungen sein werden. Aus diesem Grunde ist es angezeigt, dass wir dieser Lösung, die die Vorteile aufweist, welche nachgewiesen worden sind, jetzt zustimmen und das nicht auf später verschieben, wie es ebenfalls angeregt worden ist. Eine solche Verschiebung hätte auch unangenehme psychologische Wirkungen. Ein rascher durchgreifender Entschluss und Beschluss des Grossen Rates wird das Vertrauen festigen, das ja im übrigen nicht erschüttert worden ist, aber durch weitere Ereignisse erschüttert werden könnte. Aus diesem Grunde können wir uns auch den sehr interessanten rechtlichen Erwägungen unseres Fraktionskollegen Raaflaub nicht anschliessen. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass wir jetzt helfen sollen, die Vorlage durchzubringen und ihr zuzustimmen. Mit dieser Zustimmung unterschreiben wir freilich nicht alle Ausführungen des Regierungsrates. Ich will aber auch in dieser Beziehung nicht auf Einzelheiten eintreten und beschränkend nur sagen: Die kritischen Bemerkungen, die zu diesem und jenem Punkt gefallen sind, namentlich zu Abschnitt 3, was auch in der Diskussion zum Ausdruck kam, sind ungerecht, wenn man sie nun post festum anbringt. Man sagt in der Schweiz ohnedies zu viel «man sollte». Es ist daran zu denken, dass all diese Dinge nur im Zusammenhang mit der in Betracht kommenden Zeit und ihren Verhältnissen begriffen werden können. Herr Bratschi hat es ja in lobenswerter Weise versucht, diese Dinge aus den damaligen Zeitläufen heraus zu erklären. Es ist von Fachleuten gesagt worden, wenn die Kantonalbank und damit der Staat Bern nur die Folgen der Eisenbahnpolitik zu tragen hätten, wäre heute eine Sanierung nicht nötig. Es ist aber noch anderes hinzugekommen. So kommen hinzu die Verluste, die aus den Anlagen in der Wirtschaft entstanden sind, die aber für diese positive Werte darstellen Auch die umliegenden Kantone haben von dieser Wirksamkeit der Kantonalbank profitiert, so der Kanton Solothurn. Das ist auch in Rechnung zu stellen, und dann kommt man dazu, in der heutigen Diskussion nicht den Stab über die damalige Politik zu brechen.

Im übrigen ist es nicht möglich, auf Grund der Mitteilungen des Regierungsrates im Vortrag die ganze Angelegenheit zu behandeln. Dazu ist vielmehr der Bericht, wie er schon von anderer Seite beantragt worden ist und von der Regierung selber in Aussicht gestellt wird, notwendig. Dieser Bericht wird dann die notwendige Grundlage bilden.

Nach unserer Meinung soll dann in diesem Bericht alles aufgedeckt und gesagt werden, was nötig ist, alles, was zur restlosen Abklärung dient, bis in die Gegenwart hinein. Bis in die letzte Zeit hinein soll das nach jeder Seite hin abgeklärt werden. So fassen wir auch das Verlangen nach Abklärung der Verantwortlichkeit auf. Diese ist durchaus nötig. Damit keine falschen Meinungen entstehen, möchte ich auch hier erklären, dass es sich bei der Feststellung der Verantwortlichkeit nicht etwa darum handeln kann, eine solche festzustellen, wie es bei andern Instituten der Fall war. Es ist notwendig, das hier zu sagen, weil die Verluste bei andern, privaten Banken und Instituten erhebliche moralische Rückschläge bewirkt haben.

Nun wird der Bericht auch deshalb nötig sein, weil es sich nach meiner Meinung nicht um eine Zwischenlösung handeln kann in der Art, wie man es sonst versteht, sondern es handelt sich meines Erachtens um die Schaffung einer neuen Ausgangslösung. Diese Bedeutung möchte ich dem heutigen Beschlusse zuweisen.

Wir stehen den Anträgen, die von verschiedenen Seiten eingereicht worden sind, durchaus aufgeschlossen gegenüber, möge die Formulierung so oder anders sein. Richtig scheint mir der von Herrn Grossrat v. Steiger als neue Ziffer 7 des Beschlussesentwurfes entworfene Text zu sein. Wir haben nichts mehr zu fordern, wenn das Geforderte schon offeriert wird, nämlich die Erstattung eines Berichtes. Wir können die Offerte, uns Bericht zu erstatten, annehmen und dann im Zusammenhang mit der Behandlung dieses Berichtes all diese Fragen noch einmal gründlich besprechen, dann, wenn wir alle Unterlagen zur Verfügung haben werden. Auch der angekündigten Revision des Kantonalbankgesetzes pflichten wir bei.

Wir glauben also, es sollte heute möglich sein, zu einer sachlichen und würdigen Entschliessung des Grossen Rates zu kommen, zu einer Haltung, wie sie auch schon in der Diskussion zum Ausdruck gekommen ist.

Schneider (Biglen). Gestatten Sie mir zu dieser Frage auch ein paar Worte, da ich schon an den frühern Debatten über die Kantonalbank teilgenommen habe.

Man hatte schon bei der ersten Uebernahme von 36 Millionen Franken das merkwürdige Gefühl, der Grosse Rat habe eigentlich praktisch nicht mehr viel zu sagen, da ja die Schulden schon gemacht worden sind. Nachher kam die Sache mit der Alpina, wo es auch so war. Und jedesmal meinte man, die Rückschläge, die noch kommen könnten, wäre die Kantonalbank nun in der Lage, gut zu verarbeiten.

Ich möchte mich auch zu den Ursachen des heutigen Zustandes noch äussern. Ich muss Herrn Bratschi in bezug auf seine Ausführungen betreffend die Eisenbahnpolitik Recht geben Der Kanton Bern hat die richtigen Erkenntnisse in dieser Hinsicht etwas spät gewonnen. Immerhin ist man etwas rasch dreingefahren; es gab denn auch Leute, die sich für ein langsameres Vorgehen eingesetzt haben. Ich erinnere mich z. B. an eine Versammlung, an der, als es sich um die Lötschbergbahn-Angelegenheit handelte, unter anderem gesagt worden ist, diese Sache sollte mit Hilfe des Bundes, durch den Bund selbst, gelöst werden. Daraufhin ist von einem Regierungsrat erwidert worden, das sei ein «Geschäft». Wir sollten auch den Mut haben, das zuzugeben. Man sollte deshalb nicht sagen, der Bund habe nicht mitmachen wollen. Es ist vielmehr so, dass wir ihn nicht herbeiziehen wollten. Man glaubte eben, das sei ein Geschäft. Nun hat es sich herausgestellt, dass es keines ist. Wir müssen deshalb die Konsequenzen unseres Irrtums tragen.

Wir wissen, dass diese Politik eine grosse Belastung der Staatsrechnung gebracht hat, 6—7 Millionen Franken jährlich. Ohne diese Belastung hätten wir wohl heute ein ausgeglichenes Budget und nicht so hohe Steuern.

Im übrigen möchte ich feststellen, dass die Roheinnahmen der Bahnen heute immer noch 30 – 60 % höher sind, als vor dem Krieg. Es gibt heute viele Berufsgruppen, deren Roheinnahmen heute nur 10 bis 15 % höher sind, als vor dem Krieg. Diese Gruppen stehen natürlich heute auch nicht gut da. Trotzdem meint man in manchen Krisen, sie sollten damit auskommen. Aber es ist trotz allem schwer, bei den Bahnen etwas zu ändern. Sie sind nun einmal da und erfüllen eine volkswirtschaftliche Aufgabe. Wir sind deshalb gezwungen, die ganze Geschichte auf einen andern Boden zu stellen.

In bezug auf die Kantonalbank selbst haben wir vielfach das Gefühl gehabt, als überall Kantonalbankfilialen eröffnet wurden, es sei schliesslich nicht Sache des Staates, durch diese neuen Filialen mit fremdem Geld den kleinen Kassen auf dem Lande das Leben schwer zu machen. Ich kenne viele Fälle, in denen die ländlichen Kassen Geschäfte abgelehnt haben, während die Kantonalbank dann darauf eingegangen ist. Das hat sicher mit dazu beigetragen, die Kreditausweitung herbeizuführen, an der wir auf dem Lande so sehr leiden wegen Ueberzahlung der Bauernhöfe und wegen der daraus sich ergebenden Ueberschuldung. Das war insbesondere deshalb möglich, weil man auf die genannte Art den ländlichen Ersparniskassen Konkurrenz machte, trotzdem diese besser in der Lage gewesen wären, derartige Fälle zu beurteilen, als es von der Stadt aus möglich ist.

Es ist auch peinlich, nun heute so viele non valeurs feststellen zu müssen, trotzdem wir schon früher in so weitgehendem Masse eingreifen mussten. Es bestehen über die Beurteilung der Werte verschiedene Meinungen. Wir sind jedoch nicht der Meinung der Bankleitung; wir wissen, wie es heute in der Wirtschaft steht. Herr Anliker hat besonders auch die Kreditausweitung kritisiert, die stattgefunden hatte, als es noch gut ging Das hat mich sehr gewundert, denn gerade von jener Seite hat man es immer unterstützt, wenn etwas zugunsten der Wirtschaft gegeben wurde. Ich glaube, wenn diese Herren zu jener Zeit am Ruder gewesen wären, würden gerade sie es gewesen sein, welche im Falle der Ablehnung solcher Investitionen in der Wirtschaft erklärt hätten, sie könnten eine solche Politik nicht verstehen.

Herr Bratschi hat gesagt, die Mehrheitsparteien hätten die Verantwortung getragen, sie als Minderheit hätten nichts dazu zu sagen gehabt.

Demgegenüber ist doch festzustellen, dass die sozialdemokratische Partei der Bewilligung derartiger Kredite zugunsten der Volkswirtschaft

immer zustimmte. Es können sich deshalb auch jene Kreise, die nicht zur Mehrheit gehörten, der Verantwortung nicht entschlagen. Und manchmal bewirkten auch zwei Minderheiten eine Mehrheit. Es ist deshalb nicht angezeigt, bestimmten Gruppen die Verantwortung allein in die Schuhe schieben zu wollen. Es ist eben so, wie es schon oft war: Es war eine grosse Entwicklung, die sogenannte liberale Entwicklung, die Handels- und Gewerbefreiheit, die schliesslich zu dieser Situation führte.

Es kommt uns sparsame Berner etwas schwer an, nun zum Bunde betteln gehen zu müssen. Aber es bleibt uns nichts anderes übrig. Wir können uns jetzt nicht aufs hohe Ross setzen. Was vorgeschlagen ist, ist ja wohl zurzeit die geeignetste Lösung. Ich bin auch der Auffassung, dass das der richtige Moment ist. Vor ein paar Jahren noch wäre diese Lösung nicht möglich gewesen. Peinlich ist nur, dass wir jetzt, in diesen schwierigen Zeiten, die Wechsel einlösen müssen, die in einer früheren guten und grossen Zeit ausgestellt worden sind.

Ich glaube, dass dieser Phase noch eine zweite folgen wird. Was wir heute zu erledigen haben, ist wahrscheinlich leichter als das, was noch kommen wird. Es muss nur bei der erneuten Ordnung der Verhältnisse die Geldflüssigkeit geringer sein als heute. Es fragt sich nur, ob es vorteilhafter ist, dieser Zwischenlösung zuzustimmen, oder statt dessen, bei der heutigen grossen Geldflüssigkeit, ein Anleihen aufzunehmen. Diese Frage lässt sich angesichts der heutigen unsichern Zeit nicht mit Sicherheit beantworten. Ich bin deshalb auch der Auffassung, dass wir der vorgeschlagenen Lösung zustimmen müssen.

Ich fürchte nur eines: Heute gelangt der notleidende Kanton Bern an die Eidgenossenschaft. Man gewährt ihm Ausnahmen. Ich befürchte, das werde sofort Schule machen und andere Kantone veranlassen, gleiche Begehren zu stellen. Das kann unabsehbare Wirkungen haben. Was kann es z. B. für die Zinsfussgestaltung für Wirkungen haben, wenn die Kantone von der Nationalbank Geld zu 1 % für mehrere Jahre erhalten können? Die Landwirtschaft hat ein Interesse an einem niedrigen Zinsfuss. Es gibt aber auch Stimmen, die das als ein Landesunglück ansehen. Aber die Wirtschaft wird es nur begrüssen, wenn der Zinsfuss noch lange niedrig bleibt. Eine weittragende Frage ist die, wie die Kantonalbank diese 40 Millionen Franken anlegen kann. Diese Frage ist sicherlich schwerer, als man es allgemein annimmt.

Es ist auch viel von der Feststellung der Verantwortlichkeit gesprochen worden. Nach meiner Meinung wird da nichts herausschauen. Es ist bebekannt, dass in andern viel krassern Fällen, in denen man hätte meinen sollen, die verantwortlichen Herren könnten zur Verantwortung gezogen werden, nichts zu machen war. Es wird dabei nicht viel herausschauen. Mehr verspreche ich mir von der Verantwortlichkeit gegenüber dem Grossen Rat. Wenn der Kanton der Kantonalbank Kredit gewähren muss, sollte er meines Erachtens auch ein dementsprechendes grösseres Mitspracherecht haben. Wie man es gestalten will, lässt sich natürlich nicht aus dem Handgelenk heraus sagen. Das sind Dinge der Entwicklung.

Ich sehe also auch meinerseits keine andere Möglichkeit, als in diesen sauren Apfel zu beissen. Wir sehen, dass die Finanzdirektion ihr Möglichstes getan hat, um diese Angelegenheit im günstigsten Augenblick auf eine vorteilhafte Basis zu bringen. Da bleibt gar nichts anderes übrig, als zuzustimmen.

Präsident. Es sind noch acht Redner eingeschrieben. Es wundert mich nur, wieviel Neues noch in die Diskussion gebracht werden wird. (Schlussrufe.) Es wird Schluss der Rednerliste verlangt. (Zustimmung.)

Zürcher (Bönigen). Es ist im Zusammenhang mit dieser Frage auch sehr viel von der Hotellerie die Rede gewesen. In der Presse und hier im Rate wirft man der Kantonalbank vor, sie sei bei der Kreditgewährung an die Hotellerie nicht sorgfältig genug gewesen. Ich möchte deshalb an Hand einiger Zahlen zeigen, wie gross diese Kreditgewährung war und Ihnen so selbst vor Augen führen, ob die Kreditgewährung der Kantonalbank an die Hotellerie leichtsinnig war oder nicht.

Die Kantonalbank hat in der Hotellerie 24 Millionen Franken investiert. Die Gesamtbelastung der bernischen Hotellerie beträgt 220—250 Millionen Franken. Die Kredite der Kantonalbank machen deshalb nur 10 % aus. Das ist nun tatsächlich keine leichtsinnige Kreditgewährung an die Hotellerie. Sie entspricht vielmehr ihrer grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung.

Wir möchten hier feststellen, dass wir im Rate seit Jahren für Verkehrsverbesserungen eingetreten sind, sowie für die Verbesserung der Verkehrswerbung und für Verkehrsverbilligung. Wir haben zu diesem Zwecke Staatsbeiträge verlangt. Dann haben wir namentlich auch die Auslandsreiserei kritisiert. Ich möchte hier, auch wenn ich wiederhole, noch einmal feststellen, dass die Schweizer jährlich ungefähr 90 Millionen Franken ins Ausland tragen. Diese Auslandsreisen unserer guten Eidgenossen führen also grosse Gelder ins Ausland ab. Diese gehen damit selbstverständlich der Hotellerie und schliesslich auch der Kantonalbank verloren. Seit dem Jahre 1914, seit dem Kriegsausbruch, lebt die Hotellerie, mit Ausnahme der Jahre 1924—1929, in einer beständigen Krise. 20 Jahre Krise bedeuten natürlich eine grosse Erschütterung der finanziellen Tragfähigkeit der Hotellerie, aber auch des Staates. Deshalb sind Sanierungen notwendig geworden. Und diese erforderten geeignete Organisationen. So ist die Oberländische Hilfskasse entstanden, die ebenfalls mit Staatsgeldern fundiert werden musste. Und aus dieser entstand dann die Schweizerische Hoteltreuhandgenossenschaft, welche auf dem Boden des Bundes die Hotelsanierungen durchführte. Auf Grund dieser Musterorganisationen, wie sie die Oberländische Hilfskasse und dann die Schweizerische Hoteltreuhandgenossenschaft darstellen, wurde dann unter Anwendung der gleichen Prinzipien die Bernische Bauernhilfskasse aufgebaut. Alle diese Organisationen, die der Wirtschaft, der Hotellerie und namentlich auch der Bauernsame gedient haben, erforderten selbstverständlich auch Kapital.

Nun möchten wir feststellen, dass bei diesen Hotelsanierungen die Kantonalbank, insbesondere Herr Scherz, sich ausserordentlich loyal benommen hat, viel loyaler als viele andere Banken. Die Kantonalbank hat grossses Verständnis für die Not-

wendigkeiten der Hotellerie gezeigt. In dieser Beziehung verdient die Kantonalbank Dank und Anerkennung, und nicht Kritik, denn sie hat durch die Mitwirkung bei den Sanierungen viele Existenzen gerettet, und nicht Existenzen vernichtet, wie andere Grossbanken es getan haben. Sie hat eine ganz grosse Zahl von Familien gerettet, die dann auf ihren Betrieben bleiben konnten, so dass diese nicht durch einen unverantwortlichen Direktor geleitet wurden, wobei doch keine Rendite herausschaut. So hat die Kantonalbank geholfen, grosse Werte zu erhalten, selbstverständlich mit Opfern. Aber der Volkswirtschaft hat sie damit ausserordentlich gut gedient.

Es ist ja klar, dass die bernische Kantonalbank der gesamten bernischen Volkswirtschaft dient. Wenn aber die Hotellerie, die Uhrenindustrie und die Landwirtschaft, also die ganze Volkswirtschaft von einer schweren Krise erfasst wird, muss natürlich auch die Kantonalbank darunter leiden, also nicht nur der Staat allein.

Angesichts der so entstandenen Lage ist selbstverständlich diese Bilanzbereinigung notwendig. Wir sind auch nicht der Auffassung, dass am Beschlussesentwurf noch etwas geändert werden soll.

Man ruft nach der Verantwortung; man ruft dabei vielleicht nach einem Sündenbock. Ich möchte die Frage stellen: Ist vielleicht nicht gerade der Grosse Rat selber, unser Plenum, an dieser Situation auch etwas schuld? Haben wir nicht im Laufe der Zeit auch Beschlüsse gefasst, die der Kantonalbank und dem Staatskredit vielleicht nicht die besten Dienste geleistet haben? Ich glaube, wir sollten ein für alle Mal bei der Behandlung von Wirtschaftsfragen die Parteibrille alle zusammen auf die Seite schieben und eine Wirtschaftspolitik treiben, die dem gesamten, braven Bernervolke dient.

Schwarz. Ich möchte mich nur zu zwei Punkten äussern. Der erste betrifft die Verantwortlichkeit. Wir stehen vor der Tatsache, dass wir alle zusammen das Gefühl haben, geradezu vor einer Mauer zu stehen, gegen die einfach nichts zu machen ist. Diese Mauer ist errichtet worden für den Bauern, den Handwerker, das Gewerbe, die Hotellerie, die Eisenbahnen, dadurch, dass man seit dem Jahre 1920 sozusagen ununterbrochen die Preise gesenkt hat. Herr v. Steiger hat gestern gesagt, man habe im Jahre 1931 gefunden, ja jetzt sei man über den Berg, man habe die Lösung gefunden, habe aber immerhin einiges Misstrauen gehegt. Dieses Misstrauen war gerechtfertigt. In einer unserer Versammlungen im Jahre 1932 war ein Herr erschienen, der von der Nationalbank geschickt worden war. Er sagte: «Gegenwärtig sind in der Schweiz alle Bankbilanzen falsch.» Diesen Satz hatte ich dann publiziert. Die Nationalbank hatte jedoch keine Veranlassung genommen, aber auch keine andere Bank, an dieser Aeusserung etwas zu rütteln.

Warum waren die Bilanzen falsch? Weil die Nationalbank durch ihre Deflationspolitik von 1929 bis 1932 die Preise des Grosshandels von 100 auf 64 sinken liess. Es ist klar, dass mit dem Sinken der Preise auch alle Werte sinken mussten. Die Werte der Hotellerie, der Eisenbahnen usw., infolge der Schrumpfung der Einnahmen und der Herabsetzung der Tarife. Alles und jedes, vor allem auch der Grund- und Hausbesitz, sinkt im Werte, wenn die Preise heruntergehen. Und dann ist es klar, dasss nachher die vorhandene Deckung für die Schulden, respektive für die Guthaben der Banken, nicht mehr genügt. Ich erinnere daran, dass, wenn die Preise von 100 auf 64 herabgeorgelt werden, nachher ein Grundstück, das auf Fr. 100 000 geschätzt ist, in seinem Werte auf Fr. 64 000 heruntergeht. Wenn dann nur $^2/_3$ des Grundsteuerschatzungswertes belastet worden sind, ist es nach dieser Senkung trotzdem schon überschuldet und es sind ungefähr 20—22 % der Belastung nicht mehr gedeckt. So hat sich also diese Deflationspolitik ausgewirkt. Und heute stehen wir vor der Tatsache, dass wir zu dem Ja und Amen sagen sollen, trotzdem man gegen diese Entwicklung nichts unternommen hat und zum Teil auch nichts unternehmen konnte.

Herr v. Steiger hat auch gesagt, das beelende ihn. zur Sanierung der Kantonalbank sei von aussen gekommen. Der Anstoss ist nicht nur zur Sanierung von aussen gekommen, sondern die Kantonalbank hat überhaupt den Anstoss für die Verschlechterung der Situation von aussen her erhalten.

Herr v. Steiger hat auch gesagt, das beelende ihn. Das andere beelendet mich noch mehr, nämlich dass wir durch die Deflation die Lage der Bank verschuldet haben, und dass es infolgedessen allen Erwerbenden und Schaffenden im Kanton Bern viel schlechter geht. Das beelendet mich, und nicht der Umstand, dass wir die Kantonalbank sanieren müssen, nicht die Folgen der Deflationspolitik. Und man hat sich die Deflation diktieren lassen von der internationalen Hochfinanz, in Amsterdam und in Brüssel. Es ist geradezu historisch geworden und man kann es in den neuesten Geschichtsbüchern nachlesen, dass sich die Nationalbank von aussen diktieren liess, Deflation zu treiben und damit viele Banken ruinierte und zur Sanierung zwang. Wenn man schon Verantwortlichkeiten feststellen will, so soll man doch bitte auch die Wirkungen des Preisfalls, der Deflation auf das Deckungsverhältnis der Kantonalbank feststellen, feststellen auch, in welchem Massse jeweilen die Kantonalbank dabei in Mitleidenschaft gezogen worden ist, sobald wieder ein neuer Preisfall inszeniert wurde. Das ist das eine.

Zum zweiten möchte ich noch sagen, dass mir die Art der Lösung wirklich seltsam vorkommt, um keinen parlamentsunfähigen Ausdruck gebrauchen zu müssen. Wir wissen, und jedermann weiss es, dass die Deflationspolitik an dieser Lage der Kantonalbank schuld ist, und dass diese von der Nationalbank gemacht worden ist. Und nun kommen diese Herren von der Nationalbank, die uns wegen der Deflationspolitik 63 Millionen Franken Abwertungsgewinn schuldig sind, und sagen: Wir geben Ihnen ein Darlehen, damit Sie sich sanieren können und wir verlangen nur so und so viel Zins. Herr v. Steiger hat in bezug auf etwas anderes gesagt, man sollte sie die Stiege hinunterwerfen. Ich wiederhole diesen Ausdruck in bezug auf die Herren von der Nationalbank: Man hätte sie die Stiege hinunterwerfen sollen, als sie mit dieser Forderung gekommen sind.

M. Schlappach. Je veux vous tranquilliser en disant d'emblée que je n'ai pas l'intention d'analyser

le projet de réorganisation dont nous discutons depuis le début de cette session extraordinaire. Je n'ai pas davantage la prétention de suggérer des solutions nouvelles ni de critiquer les démarches effectuées jusqu'ici. Je me bornerai à formuler une demande d'éclaircissement et à exprimer un vœu.

Le premier point concerne l'institution de la Caisse bernoise de crédit dont l'existence est liée si intimement à celle de la Banque cantonale. A l'heure où de nouvelles perspectives de chômage assombrissent l'horizon, il ne nous est pas indifférent de savoir si le projet de réorganisation que nous avons sous les yeux ne risque pas d'entraver la bonne marche de ladite caisse et notamment de porter préjudice à sa capacité financière quant à l'octroi de nouveaux prêts à nos communes.

Quant au vœu que je tiens à émettre, il n'a rien d'excessif: les communiqués publiés jusqu'ici par la presse ont causé chez bon nombre de citoyens une impression d'incertitude, je dirai même d'insécurité, toute cette affaire des démarches préliminaires faites avec la Banque nationale était présentée d'une façon quelque peu sommaire et manquait, à mon avis, de la clarté nécessaire. Je suppose qu'à l'issue de ce débat le Gouvernement ou la Banque cantonale rendront publiques les décisions qui seront prises par ce Grand Conseil. Oserai-je vous demander, monsieur le représentant du Conseil-exécutif, de bien vouloir alors veiller à ce que les informations à venir soient animées d'un esprit de clarté et de compréhension? Car la maxime énoncée voici quelque deux siècles par Boileau demeure vraie aujourd'hui encore:

« Ce que l'on conçoit bien s'énonce clairement
Et les mots pour le dire arrivent aisément. »

Egger. Zum Projekt selbst will ich nicht mehr sprechen, denn was darüber gesagt worden ist, genügt, um zu erklären, dass die von der Regierung vorgeschlagene Lösung geschickt und zweckmässig ist. Meinerseits schliesse ich mich dieser Lösung vollständig an. Die Frage der Verantwortlichkeit aber ist es, die mich veranlasst, das Wort zu ergreifen. Ich habe eine gewisse Legitimation, über diesen Punkt zu sprechen, da ich die Ehre hatte, der Chronist der Kantonalbank zu sein und als solcher eine ganze Reihe von Beobachtungen machen konnte, die auf die Verantwortlichkeit Bezug haben.

Wir befinden uns heute in einer ganz ähnlichen Situation wie der Grosse Rat in den Jahren 1886, 1887 und 1889. Auch damals hat man in der Oeffentlichkeit und im Grossen Rat über die Verantwortlichkeit der Bankbehörden gesprochen. Man gab ebenfalls Berichte heraus. Ja, es wurde sogar gegen die Bankleitung prozediert. Die Situation der Bank war damals eine ähnliche wie heute: Aus einzelnen privatwirtschaftlichen Verlusten und einer allgemeinen Krise heraus geriet die Kantonalbank in eine schwierige Lage. Auch damals kam man zum Schluss, es sei eine Reorganisation der Kantonalbank vorzunehmen. Es wurde dann ein neues Kantonalbankgesetz geschaffen. Interessant ist die Feststellung, dass jene Aenderungen den Abschluss einer Periode bedeuteten, in der die Kantonalbank eine privatrechtliche Stellung innehatte. Die Kantonalbank war eine Privatbank gewesen mit einem Verwaltungsrat. Heute stehen wir vor der Situation, dass auch die reine Staatsbank, die die Kantonalbank geworden war, in eine ähnliche Krisenlage geraten ist wie die seinerzeitige Bank in privatrechtlicher Form.

Damals gab die Krise Veranlassung, dass der Staat die Oberleitung übernahm. Heute besteht die umgekehrte Tendenz, eine deutlichere Trennung zwischen Bank und Staat herbeizuführen. Ich führe das an, um Ihnen zu zeigen, wie immer in der Geschichte der Kantonalbank sich solche Schwierigkeiten infolge von Krisen gezeigt haben, ob die Form so oder anders war, so dass man nicht die Form der Bankführung für die heutigen Schwierigkeiten verantwortlich machen darf.

Ein weiterer Punkt, der mich veranlasst, auch im Auftrage meiner Fraktion, das Wort zu ergreifen, betrifft die Beurteilung der Verantwortlichkeit im Bericht des Regierungsrates. Unter Abschnitt III steht hier unter anderm, dass die bernische Eisenbahnpolitik bei der Elektrifikation der Dekretsbahnen der Planmässigkeit entbehrt habe. Weiter wird darin der noch viel schwerere Vorwurf erhoben, der Bund sei über diese Elektrifikation überhaupt nicht orientiert worden.

Bei Abfassung der Jubiläumsschrift musste ich auch das Verhältnis der bernischen Eisenbahnpolitik zur Kantonalbank klarlegen. Beim Einarbeiten konnte ich eine Reihe von Feststellungen machen, die auch für die Verantwortlichkeit von Bedeutung sind. Ich gestatte mir deshalb, auf Grund dieser Feststellungen, den Regierungsrat darauf aufmerksam zu machen — etwas anderes soll diese Bemerkung nicht sein — dass ihm hier ein historischer Irrtum unterlaufen ist. Es ist nicht richtig, dass er die Verantwortlichkeit in bezug auf die Elektrifikation in dieser Schärfe herausgreift und nicht wartet, bis auch das Urteil in dieser Frage in den allgemeinen Bericht über die Verantwortlichkeit eingebaut werden kann. Es kann nämlich in den Grossrats- und Regierungsratsprotokollen nachgelesen werden, dass im August 1918, mitten im Kriege, der Grosse Rat über die Elektrifikationspläne des Kantons Bern orientiert worden ist. Die ganze Bewegung zur Elektrifikation der Bahnen war stark von den Landesgegenden getragen. Der damalige Grosse Rat war durch einen ausführlichen Bericht über die Schwierigkeiten und Absichten orientiert worden, namentlich darüber, dass, wenn der Regierungsrat nicht rasch handeln könne, die Elektrifikation nicht früh genug möglich sei und man unter Umständen neben andern vorhergehenden Schwierigkeiten gezwungen wäre, den Betrieb der Bahnen wegen Kohlenmangels einzustellen. Der Vertreter des Regierungsrates, der diesen Plan der Elektrifikation vor dem Grossen Rat vertreten hat, war Regierungsrat Scheurer, der nachmalige Bundesrat, ein Mann von dem man weiss, dass er sich sehr für das Wohl des Bernervolkes eingesetzt hat und ein disziplinierter Geist war, dem man sicherlich nicht den Vorwurf machen kann, er habe in dieser Sache planlos gehandelt.

Weiter ist noch darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat nicht etwa von sich aus gehandelt, sondern Experten beigezogen hat, nämlich der Bernischen Kraftwerke, der Berner Alpenbahngesellschaft und den bekannten Eisenbahnexperten Ing. Thormann. Man kann deshalb nicht sagen — und es

ist bedauerlich, wenn das in einem Regierungsdokument derart scharf ausgedrückt wird —, die damalige Elektrifikation sei planlos eingeleitet worden.

Die damalige Diskussion ist besonders charakterisiert durch ein Rededuell zwischen Regierungsrat Scheurer und dem Berner Stadtpräsidenten Gustav Müller. Herr Gustav Müller hatte aber die Elektrifikation nicht materiell bestritten, sondern beanstandete, dass der Regierungsrat eigenmächtig gehandelt habe, indem er für 10 oder 11 Millionen Franken Material ankaufte.

Ich glaube, wir sind es den verantwortlichen Männern von damals schuldig, das hier festzustellen. Ich möchte den Regierungsrat bitten, diese historischen Tatsachen nochmals zu überprüfen und gestützt darauf, seine Meinung zu revidieren. Dass der Elektrifikationsbeschluss nicht planlos war, geht auch aus der Abstimmung hervor. Er wurde vom damaligen Grossen Rat unter Namensaufruf mit 109 Stimmen ohne Gegenstimme angenommen. Diese Enthaltungen bedeuteten aber nicht etwa einen Protest der Fraktion gegen die Elektrifikation als solche. Diese war vielmehr lediglich der Auffassung, dass die gebotenen Unterlagen nicht genügten, um sie verpflichten zu können, bei diesem Beschluss mitzumachen.

In bezug auf den Vorwurf, der Bund sei nicht orientiert worden, steht der heutige Bericht des Regierungsrates in direktem Gegensatz zum Bericht des Regierungsrates vom Jahre 1918, den er dem Grossen Rate unterbreitet hatte. Dort heisst es ausdrücklich, diese Frage sei in einer Motion Will im Nationalrat zur Sprache gebracht worden. Es heisst da, dass die Hilfe des Bundes zu verschiedenen Malen angerufen wurde. Es dürfe als sicher angenommen werden, dass auf eine Mithilfe des Bundes gerechnet werden kann: «Wir schliessen das aus der Antwort, die der Bundesrat bei Anlass der Motion Will im Nationalrat gegeben hat und ferner aus der Auskunft, die dem Regierungsrat und den Vertretern der Bahngesellschaften vom Vorsteher des Eisenbahndepartements seither erteilt worden ist.» Allerdings sind die gesetzlichen Unterlagen weder beim Kanton noch beim Bund vorhanden gewesen. Diese sind erst nachher geschaffen worden, und zwar im Bund unter sehr starkem bernischen Einfluss.

Ich möchte auch da die Regierung bitten, die Sache noch einmal zu überprüfen und den Kollegen aus jener Zeit Recht widerfahren zu lassen.

Was die Linie Bern-Neuenburg anbelangt, die zu 12 Millionen Franken devisiert worden war, aber dann nur 6 Millionen kostete, ist zu sagen, dass es natürlich nur zu begrüssen war, wenn der Bau billiger zu stehen kam. Diese Entwicklung war so, weil die Preise fast über Nacht stark gefallen sind.

Das sind die Feststellungen, die ich im Auftrage der Fraktion machen wollte. Die Regierung und der Grosse Rat beanspruchen für sich, dass ihre Arbeit mit Loyalität beurteilt werde und dass man ihren guten Willen anerkenne. Die Regierung und der Grosse Rat von damals waren natürlich so wenig frei von Irrtümern wie wir. Wir wissen nicht, wie unsere Arbeit in 20 Jahren beurteilt werden wird. Wir müssen also bei den kommenden Untersuchungen loyal sein und den Verhältnissen gerecht werden.

Präsident. Herr Laubscher verzichtet in vorbildlicher Weise auf das Wort.

Barben. Ich spreche im Auftrage meiner Fraktion. Das allgemein Grundsätzliche hat Herr Anliker vertreten. Ich werde mich deshalb in erster Linie darauf beschränken, über eine gewisse Geschäftspraxis der Kantonalbank zu sprechen, über das Wirtschaftliche selber. Ich möchte einmal verweisen auf das humoristische Bild, das uns Herr v. Steiger in der letzten Session gegeben hat, als einer unserer Sprecher die bisherige Wirtschaftspolitik als eine vorsintflutliche bezeichnete. Da wollte uns Herr v. Steiger mit der Arche Noah aus der Vorsintflut herausretten. Auch bei dieser Frage, die wir heute behandeln, musste ich immer und immer wieder an dieses Bild denken. Ich sagte mir aber, es handle sich da weniger um eine vorsintflutliche Wirtschaftspolitik, sondern eher um eine sintflutliche. Ich musste mich darüber freuen, dass wir aus dieser Sintflut, aus dieser Flut der Reskriptionen als einzige durch die Arche Noah gerettet worden sind. Es ist doch festzustellen, dass jene, die uns bespöttelt haben, sicherlich froh wären, mit uns durch die Arche Noah aus dieser Sintflut gerettet zu werden.

Also aus der Geschäftspraxis der Kantonalbank ein paar Beispiele. Ich stütze mich vor allem auf Art. 8 des Kantonalbankgesetzes, der vor allem verlangt, dass auch kleinen Beträgen die gleiche Aufmerksamkeit wie den grossen geschenkt werde. Wie war nun die bezügliche Praxis? Fangen wir bei der Bilanzbereinigung an. Schon diese ist sehr interessant. Wenn es um einen Bergbauern, um einen Schuldenbauern geht, dann spricht man nicht von einer Bilanzbereinigung, sondern von Sanierung. Ich stelle mir vor, dass sich die Schuldenbauern, gerade im Oberland, freuen werden, wenn man in Zukunft bei der Bauernhilfskasse nicht mehr von Sanierung, sondern nur von Bilanzbereinigung sprechen wird.

Es wäre hier auch zu sprechen von der sogenannten Würdigkeit. Es ist gerade letzthin in der Presse ein Artikel über die Bauernhilfskasse erschienen, worin gesagt wurde, wie die zu sanierenden Bauern durch verschiedene engmaschige Siebe hindurch müssen. Ich habe das Gefühl, dass, wenn man bei der Feststellung der Verantwortlichkeiten keine löcherigen Siebe verwendet, mancher hängen bleibt. Es ist auch interessant, festzustellen, wie die Rechnungen der Gemeinden genau kontrolliert werden in bezug auf ihre Anlagen, z. B. des Schulgutes und des Armengutes. Mit Sperberaugen wird darüber gewacht, was da geschieht, so dass die Gemeinden manchmal nicht einmal ihr eigenes Geld für gewisse Zwecke verwenden dürfen. Bei der Kantonalbank dagegen scheint die Kontrolle etwas weniger streng zu sein.

Ich möchte nun ein paar Beispiele aus der Geschäftspraxis anführen. Gewiss sind das Einzelfälle und man darf gestützt darauf nicht ohne weiteres verallgemeinern. Wir anerkennen auch, dass die Kantonalbank auf der andern Seite sehr viel Gutes bewirkt hat. Ich möchte Sie aber doch in diesem Zusammenhang im Namen unserer Fraktion darauf aufmerksam machen, dass der Kantonalbank besonders auch die Aufgabe zugeteilt wurde, die Kleinen und nicht nur die Grossen zu unterstützen.

Es ist aber noch letztes Jahr vorgekommen, dass ein Schuldner innerhalb der $^2/_3$ Grundsteuerschatzung Zins bezahlen musste.

Ein weiterer Fall, der ein Schuldenbäuerchen betrifft: Das Heimwesen war mit Fr. 30 000 belastet. Es wurde für Fr. 20 000 versteigert. Kaum ein halbes Jahr vor dem Zusammenbruch hatte die Kantonalbank vom Frauengut — es war ein Weichenwärter, der etwas unbeholfen war — Fr. 8000 in Anspruch genommen und diesen Betrag noch brauchen lassen. Nur nach einem Druck durch das Gericht liess sie dann noch eine Restanz von etwas über Fr. 1000 stehen. Eine eigenartige Einstellung gegenüber dem Kleinen, erst recht, wenn man sich dabei vorstellt, wie es z. B. mit der «Schweizerhof A.-G.» oder mit der «Alpina» gegangen ist, wo es sich um Hunderttausende handelte.

Ein weiterer Fall betrifft einen kleinen Industriellen im Oberland, welcher Spezialartikel ins Ausland liefert. Die Kantonalbank gewährte einen Wechselkredit zugunsten eines ausländischen Hauptabnehmers im Betrage von Fr. 10 000. Der genannte Kleinindustrielle musste dafür Bürgschaft leisten. Zweck dieses Kreditgeschäftes war die Finanzierung der Lieferungen. Dann wandte sich der ausländische Kunde plötzlich an einen andern Lieferanten, man sagt aus preisdrückerischen Gründen. Der Wechselverkehr wurde trotzdem im Einverständnis mit der Kantonalbank fortgesetzt. Nach zwei Jahren kam dann der betreffende ehemalige ausländische Kunde in Konkurs. Die Kantonalbank griff deshalb auf den hiesigen Industriellen. Erst das Bundesgericht hatte ihn dann vor dem Zugriff geschützt. Auch hier findet man nichts von dem im Gesetz aufgestellten Grundsatz, sondern mehr von jenem, den man im Volke kennt und der da lautet: «Die Kleinen hängt man auf und die Grossen lässt man laufen.»

Es wirft auch ein merkwürdiges Licht auf die Geschäftspraxis der Kantonalbank, wenn man hört, es sei der Leiter einer Kantonalbankfiliale wegen Betruges und anderer Delikte angeklagt worden; ich will im übrigen nicht auf diese Sache eingehen; das wird dann die Untersuchung klären. Ich möchte nur sagen, dass, wenn solche Verfehlungen vorgekommen sind, zu wünschen ist, dass eingeschritten wird ohne Ansehen der Person, denn es geht hier schlussendlich auch um das Vertrauen zur Bank, das auch wir zu heben bereit sind, wenn es möglich ist.

Ich habe jetzt mehr über Unangenehmes gesprochen, das von der Bankleitung zu sagen war. Es kann auch Angenehmes gesagt werden. So grosszügig wollen wir sein. Es haben aber auch verdienstvolle Männer, die so sehr verherrlicht worden sind, dazu beigetragen, dass diese sogenannte Bilanzbereinigung notwendig wurde. Es lässt sich ganz allgemein fragen — ich tue das nicht in der Meinung, jemanden persönlich tangieren zu wollen, sondern im Interesse der Bank — ob es richtig ist, dass man, wie es vielfach geschieht, in die Bank und Aufsichtsorgane besonders Leute wählt, die vielleicht doch in den Jahren zu weit vorgerückt sind. Nach Erreichung eines gewissen Alters zieht der Bauer ins Stöckli, der Handwerker zieht sich zurück, und der Beamte lässt sich pensionieren. Es kommt nun aber vor, dass solche zurückgestellte und pensionierte Persönlichkeiten besonders für derartige Posten in die Front gestellt werden. Im Interesse des Wohles der Bank muss man sich schon fragen, ob das richtig ist. Denn auch hier muss die Arbeitskraft eine grosse Rolle spielen.

Ich halte fest: Die Kontrolle der Bankenkommission hat eines gezeigt, es ist gestern von Herrn Anliker erwähnt worden, nämlich dass letzten Endes die Bilanz, wie sie vorgelegt worden ist, nicht gestimmt haben kann und dass Fehler begangen worden sind, vor allem auch von der Geschäftsführung selber, dass die Bank, zum Teil wenigstens, ihrem im Gesetze umschriebenen Zwecke etwas untreu geworden ist, indem sie, wie es der Regierungsrat im Vortrag selber erwähnt, eigentlich nichts anderes als eine internationale Handelsbank wurde. Wenn man an diese Auslandsanlagen denkt, muss man schon sagen, das ist von andern Rednern richtig betont worden: Dafür haben wir die Kantonalbank nicht, dafür ist das Bernervolk nicht Garant der Kantonalbank.

Herr Schneider hat gesagt, die Ausführungen des Herrn Anliker betreffend Kreditausweitung seien nicht zu verstehen. Ich möchte demgegenüber folgendes feststellen: Herr Anliker hat die Auslandsanlagen kritisiert. Wenn nun Herr Schneider diese Auslandsanlagen billigen will, indem er sie als Kreditausweitung bezeichnet, so möchte ich dazu denn doch ein Fragezeichen machen. Eine solche Verschleuderung wird vom einfachen Bürger bekämpft und wenn ein Grossrat so etwas unterstützt, muss man sich doch an den Kopf greifen.

Es hat mich gefreut, dass von anderer Seite ebenfalls die Frage an den Regierungsrat gestellt worden ist, wie hoch die Summe der im Ausland angelegten Gelder gewesen ist, als sie am höchsten war, und wann das der Fall war usw. Das ist wesentlich. Man spricht ja von Summen bis zu $1\,^3/_4$ Milliarden. Es ist sehr interessant, zu wissen, wieviel im Ausland angelegt worden ist und wieviel dabei verloren ging. Man hält ja solchen Fragen jeweilen entgegen, das sei Geschäftsgeheimnis. Ich glaube, mit dieser Antwort ist dem Vertrauen zur Bank und dem Bernervolk nicht gedient.

Nun zur Frage der Verantwortlichkeit. Verantwortlich für die Bank ist in erster Linie die Bankleitung, der Bankrat als Kontrollorgan, aber auch der Regierungsrat. Herr Zürcher hat vorhin gesagt, auch der Grosse Rat sei mitverantwortlich. Ich möchte diese Behauptung, so wie sie aufgestellt worden ist, bestreiten. Wir unserseits wenigstens lehnen eine bezügliche Verantwortung ab. Herr Grossrat v. Steiger hat gesagt, der Grosse Rat habe nach Gesetz nur zu konstatieren. Ich hätte dem gerne beigefügt: Ja, regieren kann er nicht, nur konstatieren, aber dazu muss er auch noch bezahlen wie heute wieder.

Es sind also Fehler gemacht worden. Da ist einmal zu sagen, dass die Bankenkommission unrichtige Bilanzen festgestellt hat. Es muss auch eine ungenügende Kontrolle bestanden haben, denn wenn die Bilanz nicht richtig ist, und das von den Kontrollorganen dem Bankrat nicht gemeldet wird, war die Kontrolle eben ungenügend, oder die Berichterstattung unrichtig. Wir wollen aber das ja noch untersuchen lassen.

Es ist auch gesagt worden, die vorliegende Lösung bedeute ein gutes Zinsgeschäft. Für wie lange,

möchte ich fragen. Ich weise bei dieser Gelegenheit hin auf das, was wir seit Jahren immer und immer wieder vertreten haben und weshalb wir unlängst wieder sehr stark angegriffen worden sind, nämlich auf die Herausgabe des Abwertungsgewinnes. Auch das wäre ein gutes Zinsgeschäft, das möglich wäre.

Eines hat mich interessiert, und da gehe ich mit Herrn v. Steiger durchaus einig, als er sagte, wir hätten es nicht so weit kommen lassen sollen, dass wir von aussen her veranlasst wurden, eine Lösung zu suchen. Aber es ist scheints so, dass der Anstoss von aussen kommen musste, weil man das innerhalb des Kantons selbst nicht in Ordnung brachte. Ich darf bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass man bei uns, nicht nur in dieser Frage, eine gesunde Opposition anderer Kreise nicht einmal anhört. Man will sie nicht hören, man stimmt sie nieder. Das ist ein Mangel. Es wäre vielleicht besser, wenn man bestimmten Kreisen in gewissen Behörden auch eine Vertretung gewähren würde. Es ist ganz gut, wenn die Opposition eine Kontrolle ausüben kann und eine gewisse Verantwortung mitträgt. Da wir in den in Frage kommenden Behörden nicht vertreten sind, müssen wir selbstverständlich jede Verantwortung ablehnen. Wenn aber jemand eine Verantwortung im Grossen Rat trägt, ist es die bisher herrschende Mehrheit.

Der Kanton Bern wird übrigens in der letzten Zeit von verschiedenen Seiten her gestossen. Wir wollen die Gründe hiefür jetzt nicht untersuchen. Aber wenn dieses Stupfen auf ungerechten Angriffen beruht, werden wir uns doch hoffentlich wie Männer dagegen zu wehren wissen. Allerdings, wenn man berechtigterweise angegriffen wird, kann man sich natürlich nicht wehren. Können wir uns aber auf die Gnerechtigkeit stützen, dann können wir den andern Kantonen Angriffe verwehren und es ihnen verleiden. Hiefür ist aber eine Haltung notwendig, die man im Volke vermisst, wenn man sich daran erinnert, wie gewisse Herren schon vor bestimmten Wadtländerherren umgefallen sind. Wir wollen ganz offen an die Bundesratswahl erinnern. Da begreift man, dass man von aussen her gestossen wird. Wenn wir wieder allgemein eine männliche Haltung einnehmen, wird das schon aufhören.

Ich komme zum Schlusse. Wir haben in einer Motion verlangt, dass die Verantwortlichkeit ganz klar festgestellt werde, und zwar ohne Ansehen der Person. Im übrigen werden wir diesem Beschlussesentwurf, wie es schon Herr Anliker angetönt hat, als einem notwendigen Uebel zustimmen.

Burren. Es ist wirklich so, dass der Grosse Rat wie das gesamte Bernervolk zu dieser Sache nichts als ja und amen sagen können. Ich möchte deshalb weniger zur Sache selbst als zur Beaufsichtigung der kantonalen Institutionen noch ein Wort sagen.

Unser Staat ist eine Demokratie und will es bleiben. Eine Demokratie aber ist getragen vom ganzen Volk, und es fühlt sich das Volk verantwortlich. Es hat auch die Konsequenzen einer unrichtigen Führung zu tragen. Das beste Beispiel bildet die notwendig gewordene Sanierung der Kantonalbank. Alle Kreise werden an den Folgen mitzutragen haben, die Altbauern, die Freisinnigen und die Jungbauern.

Wie steht es nun eigentlich um die jetzige Führung im Staate Bern? Wo das Volk etwas zu sagen hat, sorgt es dafür, dass in allen Kommissionen einigermassen die Vertreter entsprechend der Stärke ihre Kreise verteilt sind. Am besten sieht man das in den Dörfern draussen. Dort haben wir viel mehr Demokratie als hier. Speziell die Behörden, die durch den Grossen Rat und den Regierungsrat bestellt werden, die durch diese Organe zu bestellenden Kommissionen, Verwaltungen, Kollegien und Aufsichtsbehörden werden durchaus einseitig gebildet. Wir könnten Ihnen anhand des Staatskalenders nachweisen, dass darin in erster Linie Altbauern und Freisinnige vertreten sind. Es sitzen in diesen Behörden, wenn es gut geht, und aus lauter Gnade, vielleicht noch ein bis zwei Sozialdemokraten; wie wenn die erstgenannten zwei Parteien das Volk ausmachen würden. Das Volk empfindet das als ein krasses Unrecht der führenden Parteien, als eine Ordnung, die egoistisch und undemokratisch ist. Wir alle sind vom Volke mit den genau gleichen Rechten gewählt worden, wir alle bilden das Volk, und nicht nur jene, die heute zu den führenden Parteien gehören. Und wenn wir einmal in der Stunde der Gefahr an die Grenzen gerufen werden, dann müssen wir alle zusammen das Gewehr in die Hand nehmen, nicht nur die Angehörigen der genannten Parteien, wie wir dann überhaupt auch auf die Minderheiten werden Rücksicht nehmen müssen.

Wir als junge Bewegung sind bereit, am Wohlergehen unseres Staates mitzuarbeiten, aber wir verlangen, wie es Kollege Barben bereits durchblicken liess, dass man uns auch in alle Zweige der Staatstätigkeit Einblick gewährt und Mitspracherecht einräumt. Ich habe gesagt: Wenn der Regierungsrat eine Kommission bestellt, kommen in erster Linie die beiden genannten historischen Parteien voran und aus Gnade kommt dann hie und da ein Sozialdemokrat an die Reihe. Und von unserer Partei sagt man überhaupt gar nichts. Und heute sollen nun auch die Jungbauern und Sozialdemokraten mittragen helfen.

Wir sind, wie gesagt, bereit, mitzuwirken, aber dann verlangen wir ein Mitspracherecht in allen Zweigen. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Und wir wollen auch nicht, dass Herren in den Vordergestellt werden, die auf beiden Achseln Wasser tragen, wie es oft vorkommt. Ich hatte wegen Militärdienstes nicht Gelegenheit gehabt, das, was ich noch einfügen möchte, beim Staatsverwaltungsbericht vorzubringen. Im Lokalkomitee einer Kantonalbankfiliale sitzt ein Angehöriger der Bauernpartei, der zugleich Einnehmer einer Privatbank ist und in erster Linie die Interessen dieser Privatbank wahren sollte.

Wenn wir also eine wahre Demokratie wollen, muss man alle mittragen lassen, sonst aber sollte man die Konsequenzen ziehen. Diese Ausschliesslichkeit, wie sie in der Besetzung der Kommissionen, Verwaltungen und Aufsichtsbehörden zum Ausdruck kommt, erinnert an das patrizerische Regime vor 1798. Dieses Regime stellen wir doch unsern jungen Leuten als abschreckendes Beispiel hin. Ich überlasse es Ihren Leuten, zu beurteilen, wo wir heute in Sachen Gerechtigkeit stehen.

Zum Schluss möchte ich vor allem den Regierungsrat, aber auch den Grossen Rat bitten, wenigstens in Zukunft bei der Besetzung solcher Kommissionen mehr Gerechtigkeit walten zu lassen. Im übrigen behalten wir uns in dieser Hinsicht für später den Weg der Einreichung einer Motion vor.

Grimm, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Als Mitglied der Delegation des Regierungsrates möchte ich mir ebenfalls einige Bemerkungen erlauben.

Ich schicke voraus, dass ich auf dem Boden des Vorschlages des Gesamtregierungsrates stehe, ja, dass ich nicht nur auf diesem Boden stehe, sondern auch Abschnitt für Abschnitt und Satz für Satz im Vorschlag des Regierungsrates unterschreibe und zu diesen Ausführungen stehe. Für diese Lösung übernimmt die sozialdemokratische Vertretung in der Regierung bewusst die volle Verantwortung. Wir können aber keine Verantwortung übernehmen für das, wozu wir in der Vergangenheit nichts zu sagen hatten. Demgegenüber wird der Trennungsstrich zu ziehen sein.

Für die vorgeschlagene Lösung spricht in erster Linie das eine, nämlich dass es sich darum handelt, das Vertrauen in die Bank und den Staatskredit zu erhalten, um der Möglichkeit, auch nur der Möglichkeit einer Katastrophe vorzubeugen und die Wege zu beschreiten, die es unter den heutigen Umständen ermöglicht haben, dass der Staat und die Bank zunächst ohne irgendwelche Belastungen davonkommen.

Wenn wir das feststellen, sind wir uns selbstverständlich dessen bewusst, dass sowohl der Regierungsrat als auch der Grosse Rat im jetzigen Augenblick eine grosse Verantwortung übernehmen, die sich erst in späterer Zeit auswirken wird. Ich meinerseits möchte mir später nicht vorwerfen lassen, man habe es im März 1939, als man diese Lösung, die mit Recht als Zwischenlösung bezeichnet worden ist, dem Grossen Rat vorlegte, unterlassen, darauf hinzuweisen, dass, wenn sich die Geldmarktverhältnisse wesentlich ändern, der Grosse Rat gezwungen sei, dem Bernervolk ein Anleihen zur Annahme zu empfehlen. Ueber diesen Punkt muss absolute Klarheit bestehen. Das ist eine Verpflichtung, die der Grosse Rat mit der heutigen Beschlussfassung übernimmt, wenn er den Vorschlägen der Regierung zustimmt. Es ist deshalb glaube ich notwendig, an diese Verpflichtung zu erinnern. Sie kann meines Erachtens nicht nur darin bestehen, dass man in einem spätern Zeitpunkt gewisse Konsequenzen dieser Beschlussfassung ziehen muss, sondern auch darin, dass man sich verpflichten muss, im gegebenen Moment auch vor das Volk zu gehen und zu dem zu stehen, was man beschlossen hat.

Neben der Lösung, die der Regierungsrat unterbreitet hat, ist keine andere vorgeschlagen worden. Man hat nur bemängelt, dass hier die Bankenkommission eingreifen musste; man könne sich auch fragen, ob die Bankenkommission hiezu zuständig war. Ich will auf das Bankengesetz nicht näher eingehen. Aber nach meiner Meinung hat die Bankenkommission auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften das Recht, die entsprechenden Massnahmen zu treffen. Ich habe mich aber von Anfang an auf den Boden gestellt, es handle sich gar nicht um die Frage, ob die Bankenkommission das Recht habe, hier einzugreifen, sondern um etwas anderes: Wenn die Bilanz der Kantonalbank sauber und blitzblank ist, dann hat die Kantontalbank die Bankenkommission nicht zu fürchten, und wenn die Bilanz Mängel aufweisen sollte, dann haben der Staat und die Kantonalbank ein Interesse daran, dass diese behoben werden. Das ist entscheidend und nicht die Frage, ob die Bankenkommission das Recht habe, einzugreifen, und ob sie das tun sollte oder nicht.

Ich will mich über die Verhandlungen mit der Bankenkommission und deren Resultat nicht weiter äussern und möchte nur sagen, dass offenbar der Vorschlag, der gestern gemacht worden ist, man hätte einerseits diese 40 Millionen Franken bei der Nationalbank nicht aufnehmen und anderseits die Schuldverpflichtung von 49,2 Millionen Franken nicht ausstellen sollen, etwas in den Hintergrund getreten ist, weil man zugeben muss, dass das keine Lösung gewesen wäre, und dass dann die Bankenkommission eingegriffen hätte, und zwar mit einer ausserordentlichen Revision. Wir brauchen uns darüber weiter nicht mehr zu unterhalten. Die Sache scheint insoweit abgeklärt zu sein.

Wäre es möglich gewesen, wie es gestern von Herrn Raaflaub behauptet wurde, sofort Reorganisationsmassnahmen zu treffen, wie wir es nun erst für die zweite Etappe prüfen müssen? Ich behaupte: Das wäre nicht möglich gewesen. Es hat sich zunächst nicht darum gehandelt, welche organisatorischen Massnahmen zu treffen seien; ob ein ständiger oder nicht ständiger Bankpräsident, ob eine Neuordnung der Beziehungen zu den Filialen und Filialkomitees usw. notwendig sei, ob der Bankrat durch den Grossen Rat oder wie bisher durch den Regierungsrat gewählt werden solle, um das alles hat es sich in diesem Moment gar nicht handeln können, sondern nur darum, dass die Bilanz so rasch als möglich in Ordnung komme. Darum hat sich die Regierung dafür eingesetzt, eine Lösung zu finden, im Einverständnis mit der Bankenkommission, der Nationalbank und der Kantonalbankleitung (die nun mit dem vorliegenden Vorschlag heute in allen Teilen auch einverstanden ist). Ich glaube also, man könnte nicht mit Recht den Vorwurf erheben, man habe etwas versäumt. Zuerst musste man einmal für Sicherung sorgen. Diese ist nun derart, dass nach menschlichem Ermessen, vom Standpunkt der Bank aus gesehen, die Reserven so sind, dass man die Verluste, die entstanden sind, verarbeiten kann.

Nun ein paar Worte über die Ursachen. Ich bin das erste Mal in diesem Saale als Mitglied Ihrer Behörde im Jahre 1910 gesessen. Seither habe ich dem Rate ununterbrochen angehört. Wenn ich mir die vorliegenden Verhältnisse so rückblickend vergegenwärtige, so muss ich sagen, man wird erinnert an einen Zweizeiler aus dem Faust: «Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort.» Wenn man sich diese Geschichte anschaut, namentlich was Herr Ryter angetönt hat, muss man sagen, dass die Situation in den letzten 30 bis 40 Jahren jeweilen immer die gleiche war. Es hat immer pressiert und man hat den Grossen Rat in Verhältnisse hineingedrängt, in denen er bei seiner Entscheidung nicht mehr frei war; es hat jeweilen an den Unter-

lagen, an den nötigen Vorbereitungen gefehlt. Und jedesmal ist erklärt worden, die Sache wird schon gut kommen, und nachher kam alles anders heraus.

Ich erinnere an die Beratungen im Jahre 1912 über die Garantie des Kantons für die Lötschberganleihe von 42 Millionen Franken. Wenn Sie jene Verhandlungen nachlesen, so sehen Sie, dass sie ungefähr gleich verlaufen sind wie jene vom Oktober 1918. Damals ist hier im Rate mit voller Ueberzeugung erklärt worden, die 42 Millionen Staatsgarantie hätten eigentlich nur eine formelle Bedeutung, es könne gar keine Rede davon sein, dass das Bernervolk je einmal irgendwelche Leistungen erbringen müsste, weil sich der Staat gegenüber der Lötschbergbahn verpflichtet habe. Ich brauche darüber nicht zu sprechen, wie es nun heute herausgekommen ist.

Nun die Situation der Bank in den Jahren 1921-1922. Aus dem Bericht des Regierungsrates geht hervor, dass sich damals (noch bei den alten Bilanzierungsvorschriften, nach welchen man noch nicht Verluste im gleichen Jahre abbuchen musste, unter denen man noch nicht von Verlustrisiken gesprochen hatte, auch noch nicht von gefährdeten Aktiven, was man bei der Einstellung berücksichtigen muss) eine Unterbilanz von 100 Millionen Franken ergeben hat. Woraus resultieren diese 100 Millionen Franken? 54 Millionen Franken rühren her von der Lötschbergbahn, 26 Millionen Franken von der Elektrifikation der Dekretsbahnen. Da kann man nun gewisse Tatsachen nicht aus der Welt schaffen damit, dass man das auch von uns hoch gehaltene Andenken früherer bernischer Staatsmänner, die nachher in den Bundesrat eingezogen sind, anruft, sondern die Situation ist viel zu ernst, als dass man sich damit könnte zufrieden geben. Es wird niemandem einfallen, etwa zu sagen, dass im Jahre 1918, als Herr Scheurer in schwieriger Situation als Finanzdirektor diese Elektrifikation vertreten hatte, irgendwelches Uebelwollen dabei gewesen sei. Aber Tatsache ist es doch, dass damals, auch im Jahre 1918, dem Grossen Rat ein Bericht vorgelegt worden ist, bei dem man sich fragen muss: «Wo sind die Voraussetzungen dafür, dem Staate Bern ein solches Engagement zuzumuten?» Der Bericht vom August und die Verhandlungen vom Oktober 1918 lesen sich heute ewie ein Roman. Und wenn im Bericht des Regierungsrates über die Kantonalbank-Finanzbereinigung davon die Rede ist, die Elektrifikation sei planlos durchgeführt worden, dann stützt sich diese Bemerkung zunächst einmal auf die Verhandlungen vom Jahre 1918 und auf ein anderes Dokument, auf das ich noch zu sprechen kommen werde.

Wie war es im Jahre 1918? Es lag kein fertiges Elektrifikationsprojekt vor. Man wusste noch nicht einmal, welche Motorwagen- und Lokomotivtypen man anschaffen wolle. Die Bahngesellschaften hatten keine Mittel. So erklärte der Staat: Wir müssen wegen der hohen Kohlenpreise selber eingreifen. Rentabilitätsberechnungen waren nicht vorhanden, auch nicht eine.

Im Bericht wird weiter auseinandergesetzt, dass die einen Experten die Situation günstig, andere wieder ungünstig beurteilt hätten. Man sei zum Schlusse gekommen, man wisse nichts sicher, man müsse aber unter dem Zwang der Verhältnisse vorwärts machen. Die Beteiligung des Bundes hätte so gross sein sollen wie jene des Kantons. Die Leistungen der Landesgegenden waren nicht umschrieben. Im Beschlussentwurf, der dem Grossen Rat vorgelegt wurde, war das Verhältnis zum Bund nicht abgeklärt. Auch was Herr Dr. Egger vorhin verlesen hat, beruht im Grunde genommen darauf, dass es sich im August 1918, das ist nachher in der Debatte im Oktober ausdrücklich erklärt worden, vorläufig nur um eine grundsätzliche mündliche Zusicherung des Chefs des Eidgenössischen Eisenbahndepartements handelte. Auch nachher, im Stadium der Behandlung des Berichtes und der Beschlussfassung, im Oktober 1918, bestanden noch keine bestimmten Zusicherungen.

Nun gibt es noch etwas anderes, worauf sich die Regierung bei diesen Feststellungen stützt. Sie stützt sich dabei auf einen Bericht des damaligen Finanzdirektors Volmar über das ganze Verhältnis zwischen Kanton und Bund, der in bezug auf die Elektrifikation folgendes sagt (Er schreibt da wegen der Verpfändung der Lokomotiven an die Kantonalbank, denn diese hat diese Lokomotiven bezahlt, den Kredit dafür gegeben, obschon das Verfahren unzulässig gewesen wäre):

«Selbstverständlich war eine solche Verpfändung ungültig; aber auch das ganze Vorgehen der Kantonalbank war ungesetzlich. Es blieb mir deshalb nichts anderes übrig, als diese Geschichte auf eine gesetzliche Basis zu bringen. Zunächst musste versucht werden, die Bundesbeteiligung von etwa 10 Millionen Franken zu erlangen. Ich begab mich deshalb zu Bundesrat Haab, um die Sache mit ihm zu besprechen. Derselbe fertigte mich zunächst kurz ab, indem er erklärte, die ganze Geschichte gehe den Bund nichts an, der Kanton Bern habe drauflos elektrifiziert, ohne den Bund irgendwie zu begrüssen, und nun soll der dieser Selbständigkeit entsprechend auch selbst bezahlen. Es wurde hin und her geredet, schliesslich erklärte sich Herr Bundesrat Haab einverstanden, die nachträglichen Gesuche der Bahnen entgegenzunehmen und das Geld zu bezahlen, sofern der Kanton Bern dem Bunde gegenüber eine Zinsgarantie eingehe.»

So lagen die Verhältnisse bei der Elektrifikation. Dass eine Planmässigkeit nicht vorhanden war, kann nicht bestritten werden. Und dass die Elektrifikation in einer Art und Weise durchgeführt wurde, die man nicht gutheissen kann, das geht aus den damaligen Verhandlungen hervor. Ich zitiere nur eine Stelle eines Votanten, der heute morgen auch genannt worden ist, des Stadtpräsidenten Müller, welcher sagte, es bestehe keine Meinungsverschiedenheit über die Elektrifikation an sich. «Aber etwas anderes ist es nun, darüber zu entscheiden, ob wir Hals über Kopf und in einer Art, die einem Abenteuer gleich sieht, wie der Lötschberg ein Abenteuer war, auf die Sache eintreten wollen, ohne dass der Grosse Rat, der für die Beschlüsse verantwortlich ist, diejenigen Aufschlüsse besitzt, die absolut notwendig sind, weil sie auch für das Tempo der Ausführung massgebend sind.»

Das war der Standpunkt, den er vertrat. Wenn wir darauf verweisen, so geschieht es aus dem einfachen Grunde, weil man aus der Bilanzbereinigung der Kantonalbank die Lehre ziehen muss, dass die Geschäfte, die nicht überblickbar sind, die die Staatsfinanzen auf Jahre und Jahrzehnte hinaus

belasten, letzten Endes doch der Steuerzahler bezahlen muss und dass solche Geschäfte nicht gefühlsmässig und nicht irgendwie unter einem Drucke behandelt werden dürfen. Wenn man diese Lehre zieht, dann haben wir bei ihrer Anwendung auf die Bilanzbereinigung dem Kanton Bern einen grössern Dienst geleistet, als wenn wir uns lange darüber streiten, ob da oder dort, bei diesem oder jenem Geschäft, das die Kantonalbank getätigt hat, ein Fehler gemacht worden sei oder nicht. Das ist also die Lehre, die wir aus der heutigen Situation zu ziehen haben, nämlich dass man bei derartigen Entscheiden nicht unter einem Druck stehen darf, wie es beim Lötschberg und bei der Elektrifikation der bernischen Dekretsbahnen der Fall war.

Wenn erklärt worden ist, man hätte das anders machen können, die Banken hätten diese Eisenbahnlasten noch verarbeiten können, so behaupte ich demgegenüber, dass das unrichtig ist und nicht richtig sein kann für jeden, der die Verhältnisse kennt. Wenn die Belastung vom Jahre 1922, wofür der Staat einmal das Grundkapital erhöhen und dann 25 Millionen und später 10 Millionen Franken Anleihen aufnehmen musste, nicht gewesen wäre und wenn die Bank über 30 Millionen Franken hätte verarbeiten müssen, um von diesen alten Lasten möglichst viel abzutragen, wäre die Möglichkeit vorhanden gewesen, dass die bestehende Verdienstkraft der Bank die laufenden Risiken hätte tragen können und wir wären nicht in die Notwendigkeit versetzt worden, vor der wir uns heute befinden. So liegen die Verhältnisse. Und weil sie so sind, hat es gar keinen Sinn, darüber etwas zu verschweigen oder zu vertuschen. Schauen wir vielmehr die Tatsachen an, so wie sie sind und ziehen wir daraus die Schlüsse, die sich notwendigerweise daraus ergeben. Sorgen wir dafür, dass wir mit der notwendigen Abklärung an die Behandlung dieser Geschäfte herantreten können; das wird auch das Verständnis des Bernervolkes finden.

Guggisberg, Finanzdirektor, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst ein paar Worte zur Frage der Kompetenz, weil gestern, namentlich von Herrn Grossrat Raaflaub, diese Operation deswegen beanstandet worden ist, soweit sie die Nationalbank betrifft.

Der Grosse Rat darf diese Kompetenz in Anspruch nehmen, und zwar aus folgenden Gründen: Im Jahre 1924 ist der Staat gegenüber der Kantonalbank eine Schuld von 36,2 Millionen Franken eingegangen. Seit 15 Jahren existiert diese Schuld in der Staatsbilanz. Es ist sogar eine sehr drückende Schuld des Staates, denn wir müssen ja der Kantonalbank dafür $3\,^1/_2\,\%$ Zins zahlen. Das ist also nicht bloss eine fiktive, sondern eine effektive Schuld des Staates. Diese Forderung an uns soll nun auf die Nationalbank übertragen werden. Das ist doch juristisch und finanzpolitisch eine Konversion. Es tritt lediglich ein Gläubigerwechsel ein. Für Konversionen ist aber gemäss Verfassung der Grosse Rat zuständig. Abgesehen davon könnte man sich fragen, ob diese Schuld überhaupt ein Anleihen sei. Diese Schuld wird auf 4 Jahre eingegangen. Vor Ablauf dieser Frist müssen wir dem Grossen Rat eine definitive Lösung oder eine allfällige Verlängerung dieses Wechsels beantragen.

Verschiedene Redner haben erklärt, es sei auffallend, ja sogar unbegreiflich, dass die Kantonalbank eine auch international tätige Handelsbank sei. Man sagt, wenn man dem Bernervolk die Frage vorlegen würde, ob das so sein solle, würde es das verneinen.

Eine Bank mit dem Geschäftsauftrag, den die Kantonalbank laut Kantonalbankgesetz hat, wonach sie Industrie und Handel des Kantons Bern unterstützen soll, muss international tätig sein, denn Handel und Industrtie des Kantons Bern sind so sehr mit der Weltwirtschaft verbunden, dass die Kantonalbank, wenn sie ihrem Auftrage nachkommen will, unter allen Umständen international tätig sein muss, sonst muss man ihr einfach sagen, sie dürfe bloss zweite oder dritte Hypotheken auf im Kanton Bern gelegene Liegenschaften belehnen oder nur Kreditvorschüsse gegen im Kanton Bern liegende Sicherheiten gewähren. Denken Sie nur an die Industrie. Diese könnte gar nicht leben, wenn ihr die Kantonalbank nicht Wechsel abnehmen würde, die sie für ihre Lieferungen erhält. Bekanntlich werden z. B. Uhrenlieferungen ins Ausland nicht bar, sondern mit Wechsel bezahlt. Diese werden bei einer Bank diskontiert, weil der Lieferant das Geld sofort haben muss, um den Betrieb aufrechtzuhalten. Das erweitert natürlich den Geschäftsbereich einer Bank über die Grenzen des Landes hinaus. Gleich ist es beim Import. Es gehört auch zum natürlichen Geschäftsbereich einer Bank, wie die Kantonalbank eine ist, den Import zu ermöglichen. Wir sind ja bekanntlich für viele Artikel auf den Import angewiesen. Die Kantonalbank ermöglicht ihn durch Gewährung von Krediten, durch Annahme von Wechseln. Etwas anderes ist es natürlich, wenn die Bank selbständige Anlagen irgendwelcher Art im Auslande macht. Darüber kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Ich möchte mich darüber nicht näher aussprechen.

Es ist in diesem Zusammenhang auch gefragt worden, wie viele solche Anlagen im Ausland bestanden hätten. Das ist sehr schwer zu beantworten. Wir haben im Vortrag darauf aufmerksam gemacht, dass der Verkehr mit dem Ausland ausserordentlich gross gewesen ist, namentlich zeitweise. In Verbindung mit den Auslandsgeschäften — Export und Import — sind selbstverständlich Anlagen im Ausland gemacht worden, da bei den ausländischen Korrespondenten Depots vorhanden sein müssen, damit die Wechsel eingelöst werden können. So sind natürlicherweise Depots bei ausländischen Banken entstanden. Das waren aber kurzfristige Anlagen, solche auf ein, zwei, drei Monate. Es ist nun schon möglich, dass z. B. in Deutschland die Anlagesumme in einem bestimmten Zeitpunkt hoch war. Sie betrug, glaube ich, im Augenblick der Inkraftsetzung der Devisenbewirtschaftung 25 Millionen Franken. Tatsache ist aber, dass darauf nur geringe Verluste entstanden sind, ausgenommen da, wo Markguthaben zu Franken bilanziert werden mussten. Die daraus notwendig werdenden Abschreibungen betrugen ungefähr 3 Millionen Franken. Sie haben ja die bezüglichen Zahlen im Vortrag gesehen. Ich bemerke, dass manchmal von einem Tag zum andern in die Millionen gehende Aenderungen bei den ausländischen Anlagen erfolgt sind.

Herr Grossrat v. Steiger hat mit Recht betont, dass der Staat in den letzten Jahren auf die Kan-

tonalbank keinen politischen Druck ausgeübt hat. Wir haben keineswegs unsere Macht gebraucht, um die Kantonalbank zu irgendwelchen Zwecken zu benützen, im Gegenteil, wir haben sie vom Staate möglichst unabhängig gemacht. Es ist schon darauf hingewiesen worden. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass wir jeweilen Anleihen aufnehmen, um die Kontokorrentforderungen der Kantonalbank zurückzuzahlen, damit kein dauerndes Missverständnis zwischen Kantonalbank und Staat besteht.

Es stimmt, was Herr v. Steiger sagte, dass die Lage der Kantonalbank in der Staatswirtschaftskommission in den Jahren 1930/31 optimistisch beurteilt worden ist. Aber ein gewisser Optimismus war damals berechtigt, da die Kantonalbank das Konto durch direkte Abschreibungen und Reservestellungen effektiv verarbeitet hatte. Die Reserven der Bank sind von 1,7 Millionen Franken zu Beginn des Krieges im Jahre 1914 auf 6,4 Millionen Franken im Jahre 1930 gestiegen. Diese Reserveerhöhung ist besonders seit dem Jahre 1920 eingetreten. Man muss es der Direktion der Kantonalbank zugutehalten, dass eine Berechtigung bestand, anzunehmen, es sei eine interne Stärkung der Kantonalbank erreicht worden. Es ist klar, dass dann in der Folge, in den Jahren 1931/1935, durch die Entwicklung der Weltwirtschaft und der nationalen Wirtschaft, wieder grosse Risiken entstanden sind.

Es ist auch viel davon gesprochen worden, dass man uns von aussen her zur Bereinigung gestossen habe. Wie ich schon in der Eintretensdebatte gesagt habe, hat seit dem Inkrafttreten des Bankengesetzes im Jahre 1935 die Bilanz sich nach den Vorschriften dieser Gesetzgebung zu richten. Die Bank ist dann von Anfang an, im Frühling 1936, über diesen Punkt mit dem Regierungsrat in Verhandlungen eingetreten, um eine interne Sanierung durchzuführen. Im fernern hat sie nach Eingang des Berichtes des Inspektorates im Jahre 1937 beschlossen, die Bilanz durch die Bankbehörden selber einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Diese ganze Arbeit dauerte von 1937 bis zum Jahre 1938. Jedes einzelne Geschäft wurde überprüft. Unterdessen hat sich nun auch die Bankenkommission Mitte 1938 mit der Bilanz der Kantonalbank beschäftigt. Die Bankbehörden dürfen für sich in Anspruch nehmen, von sich aus und selbständig die Lage überprüft zu haben. Sie haben denn auch im Oktober 1938 dem Regierungsrat ihre Vorschläge unterbreitet. Der Regierungsrat war zwar mit diesen Vorschlägen nicht einverstanden, auch nicht die Bankenkommission. Es ist dann aber die Verständigung mit den 49,2 Millionen Franken zustandegekommen. Wenn von Herrn Bratschi gesagt worden ist, es bestünden Meinungsverschiedenheitent zwischen der Bankenkommission und der Leitung der Kantonalbank, so ist zu sagen, dass diese Meinungsdifferenzen jetzt beseitigt sind. Heute besteht Einigkeit auch mit der Bankleitung. Auch diese hält unsere Vorschläge für richtig und beharrt nicht mehr auf ihren eigenen früheren Vorschlägen.

Nach diesen Feststellungen möchte ich Sie bitten, diesen Vorschlägen zuzustimmen.

Präsident. Herr Raaflaub verlangt noch das Wort, weil er vom Regierungsratstische aus tangiert worden sei. Da die Rednerliste geschlossen ist, hat der Rat zu entscheiden, ob er das Wort erhält.

Raaflaub (Bern). Wenn eine Einzelberatung stattfindet, kann ich auf das Wort verzichten, sonst aber möchte ich noch einige Feststellungen machen.

Präsident. Meines Erachtens kann keine Rede davon sein, noch eine Einzelberatung durchzuführen.

Raaflaub (Bern). Unter diesen Umständen ersuche ich doch, mir das Wort noch zu geben. Es sind verschiedene persönliche Bemerkungen gegen mich gefallen.

Präsident. Zu einer persönlichen Erklärung hat Herr Raaflaub ohne weiteres das Wort.

Raaflaub (Bern). Es sind auch noch sachliche Erörterungen anzubringen, insbesondere in bezug auf die verfassungsrechtlichen Bedenken. Wenn der Rat darüber hinweggehen will, ist mir das gleich. Ich habe gestern alles gesagt, was dazu zu sagen ist. (Zwischenrufe: Dann genügt es ja).

Abstimmung.

Für Schluss der Rednerliste . . . . Mehrheit.

Für Erteilung des Wortes an Herrn Raaflaub (Bern) . . . . . Minderheit.

Präsident. Vor der Abstimmung haben wir noch über den von den bürgerlichen Fraktionen eingereichten Zusatzantrag zu entscheiden, zugleich auch über den in etwas anderer Form eingereichten Zusatzantrag der sozialdemokratischen Fraktion.

v. Steiger. Wir haben den Ausführungen der sozialdemokratischen Fraktion bei der Redaktion noch Rechnung getragen und sind bereit, den Ausdruck «und Staatswirtschaftskommission» zu streichen. Es ist von verschiedener Seite gewünscht worden, es solle durch die heutige Beschlussfassung nicht präjudiziert werden, ob der Bericht des Regierungsrates durch die Staatswirtschaftskommission, eine besondere durch den Grossen Rat zu bezeichnende Kommission oder durch eine erweiterte Staatswirtschaftskommission zu prüfen sei. Um es zu ermöglichen, heute eine weitgehend geschlossene Haltung gegen aussen einzunehmen, sind wir damit einverstanden, den Passus «und Staatswirtschaftskommission» wegzulassen. Wir würden also dem Beschlussentwurf folgende Ziffer 7 anhängen:

> «7. Der Grosse Rat gewärtigt den Bericht über die vom Regierungsrat in Aussicht gestellte Untersuchung der Verantwortlichkeitsfrage und den angekündigten Entwurf über die Revision des Kantonalbankgesetzes.»

Ueltschi. Ich glaube, es ist doch ein Fehler, wenn man die ganze Vorlage durch eine Globalabstimmung abtun will, also ohne Detailberatung. Ich bin jetzt 14 Jahre im Rat. Aber eine solche Beratung bei 7 Ziffern ohne Detailberatung ist noch nie vorgekommen. Die lange Dauer der Eintretens-

debatte bildet noch keinen Grund, auf die Detailberatung zu verzichten. Ich stelle deshalb den Ordnungsantrag auf Detailberatung.

Präsident. Herr Ueltschi stellt also Wiedererwägungsantrag, denn der Rat hat Globalabstimmung beschlossen.

Abstimmung.

Für Globalabstimmung . . . . . Mehrheit.

Abstimmung über Ziffer 7:

Für den Zusatzantrag v. Steiger Einstimmigkeit.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussentwurfes Mehrheit.
Dagegen . . . . . 1 Stimme.

Beschluss:

1. Der Staat stellt eine Reskription von Fr. 40 000 000 zugunsten der Schweizerischen Nationalbank aus, gemäss den vorstehend erwähnten Bedingungen.
2. Zum Zwecke der Sicherstellung dieser Reskription übergibt der Staat der Schweizerischen Nationalbank Fr. 40000000 sich in seinem Eigentum befindenden Aktien nominal der Bernische Kraftwerke A.-G. ins Depot.
3. Aus dem Gegenwert dieser Reskription zahlt der Staat der Kantonalbank von Bern Fr. 36 277 663. 70 für die im Jahr 1924 von ihr übernommenen Eisenbahnpapiere und Fr. 3 722 336. 30, die auf dem Kontokorrent des Staates bei der Kantonalbank abzubuchen sind.
4. Der Staat stellt der Kantonalbank von Bern eine Erklärung aus, die inhaltlich einer Schuldverpflichtung im Rahmen der gesetzlichen Staatsgarantie gleichkommt und als Aktivum in der Bankbilanz aufgeführt wird. Die Erklärung bezieht sich auf eine Summe von Fr. 49 220 842. 50.
5. Für den Fall der teilweisen oder ganzen Einlösung der gemäss Ziffer 4 ausgestellten Erklärung behält sich der Grosse Rat die Antragstellung zur Aufnahme entsprechender Anleihen durch das Bernervolk vor.
6. Der Regierungsrat wird im Rahmen des vorliegenden Vortrages und des Beschlusses zur Durchführung der erforderlichen Massnahmen ermächtigt.
7. Der Grosse Rat gewärtigt den Bericht über die vom Regierungsrat in Aussicht gestellte Untersuchung der Verantwortlichkeitsfrage und den angekündigten Entwurf über die Revision des Kantonalbankgesetzes.

Motion der Herren Grossräte Anliker (Grosshöchstetten) und Mitunterzeichner betreffend die Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung der Kantonalbank.

(Siehe Seite 22 hievor.)

Präsident. Die Motion Anliker beschlägt das gleiche Gebiet wie das vorherige Geschäft, nachdem wir dem Beschlussentwurf diese Ziffer 7 beigefügt haben. Wir müssen aber formell doch auch über diese Motion entscheiden. Die Regierung nimmt diese Motion entgegen.

Anliker (Grosshöchstetten). Ich kann auf eine Begründung verzichten, nachdem die Regierung die Motion entgegennimmt und meine gestrigen Ausführungen bereits die Begründetheit der Motion dargetan haben.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . . . Mehrheit.

Gürbe im mittleren Bezirk (Pfandersmatt-Belp; I. Ausbauvorlage).

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Baudirektor Grimm, und namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Scherz, ferner spricht noch dazu Grossrat Tschannen, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird:

Beschluss:

Durch Beschluss des Bundesrates vom 11. November 1938 ist an die auf Fr. 200 000 veranschlagte Verbauung der Gürbe im mittleren Bezirk (Pfandersmatt-Belp) ein Bundesbeitrag von 25 %, bis zum Höchstbetrage von Fr. 50000 bewilligt worden. Auf Antrag der Baudirektion wird dem mittleren Gürbeschwellenbezirk ein Kantonsbeitrag von 25 %, höchstens Fr. 50 000, auf Rubrik X a G 1 bewilligt, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind gemäss dem mit der Baudirektion vereinbarten Jahresprogramm nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher stets richtig zu unterhalten. Der Schwellenbezirk haftet dem Staat für richtige Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Vergebung der Arbeiten hat nach den Grundsätzen der kantonalen Submissionsverordnung zu geschehen und erfolgt durch die mittlere Gürbeschwellenkorporation, aber im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.
3. Der Beschluss des Bundesrates vom 11. November 1938 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der durch das Jahresprogramm festgelegten und ausgeführten Arbeiten auf Grund einer belegten Abrechnung. Den Organen der Baudirektion ist jederzeit gestattet, in die Rechnungen Einsicht zu nehmen.
5. Allfälliger Bedarf an Schwellenholz ist durch Vermittlung des Kreisforstamtes zu decken, sofern die Schwellenpflichtigen das Holz nicht selber liefern.
6. Der mittlere Gürbeschwellenbezirk hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Seftigen in Belp hat diesen Beschluss dem mittleren Gürbeschwellenbezirk zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Verbauung der Birs im Rutschgebiet von Court; Kreditbewilligung.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Baudirektor Grimm, und namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Gressot, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird:

Beschluss:

Auf Antrag der Baudirektion wird als Anteil des Kantons an den auf Fr. 125 000 veranschlagten Baukosten der Verbauung der Birs im Rutschgebiet in der Schlucht von Court ein Kredit von Fr. 36 100 auf Budgetrubrik X a G 1 pro 1939 bewilligt.

Ein allfälliger ausserordentlicher Bundesbeitrag aus den Krediten für Arbeitsbeschaffung ist dem Kredite X a G 1 gutzuschreiben.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer zweiten Sekretärstelle auf der Baudirektion.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier nicht um die Schaffung eines neuen Beamtenpostens. Die Lage auf der Baudirektion ist folgende: Im Laufe der Jahre, mit der Ausdehnung des Strassenbaus, haben selbstverständlich die Anforderungen an die Leistungen der Baudirektion zugenommen, das ergibt sich schon daraus, dass wir im Jahre 1915 einen totalen Budgetkredit von 5,6 Millionen Franken hatten, während dieser im Jahre 1931 auf 17 Millionen Franken angestiegen ist. Trotzdem ist der Personalbestand nicht nur nicht vermehrt, sondern vermindert worden. Während der Personalbestand der Baudirektion (Zentralverwaltung) 1931 60 Beamte und Angestellte aufwies, verzeigte er Ende 1938 nur noch deren 54. Diese Arbeitszunahme brachte natürgemäss dem Direktionssekretariat eine erdrückende Arbeitslast, so dass es bereits im Jahre 1928 notwendig wurde, provisorisch einen zweiten Sekretär anzustellen. Im Jahre 1930 verstarb der Vorsteher des Wasserrechtsamtes, Prof. Dr. K. Geiser. Seine Stelle ist nicht wieder besetzt worden, da die Behandlung der Wasserrechtsgeschäfte dem ersten Sekretär der Baudirektion übertragen wurde.

Wir möchten nun, dass dieses seit 10 Jahren bestehende Provisorium in ein Definitivum umgewandelt werde. Die Aufhebung dieses Postens kommt nicht in Frage. Davon kann gar keine Rede sein, namentlich wenn man dafür sorgen will, dass die Kontrolle der Bauausführung noch schärfer als bisher durchgeführt werde und wenn man will, dass gewisse Erhebungen zwecks gerechter Verteilung der Arbeiten stattfinden. Wir stellen deshalb dem Grossen Rat den Antrag, dieses Dekret betreffend Errichtung einer zweiten Sekretärstelle auf der Baudirektion anzunehmen.

Freimüller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zu diesem Dekret Stellung genommen und empfiehlt Ihnen Zustimmung. Herr Regierungsrat Grimm hat bereits ausgeführt, dass speziell der Ausbau unseres Strassennetzes so viel neue Sekretariatsarbeiten mit sich bringe, dass es ohne weiteres begründet sei, diese Stelle nun definitiv zu schaffen. Schon mit Rücksicht auf die Pensionskasse ist es wünschbar, dass Beamte, die ihren Dienst seit vielen Jahren recht versehen, definitiv gewählt werden, damit so die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Pensionskasse geschaffen sind. Wir empfehlen Ihnen Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend

die Errichtung einer zweiten Sekretärstelle auf der Baudirektion.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Es wird für die Baudirektion die Stelle eines zweiten Sekretärs errichtet.

§ 2. Dieser wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt; seine Besoldung richtet sich nach den allgemeinen Besoldungsvorschriften.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Interpellation der Herren Grossräte Rahmen und Mitunterzeichner betreffend Konkurrenzierung der Bern-Schwarzenburg-Bahn durch die Alpenpoststrecke Bern-Gurnigel-Schwefelberg.

(Siehe Jahrgang 1938, Seiten 474/475.)

Rahmen. Zur Begründung meiner Interpellation habe ich kurz folgendes zu sagen:

Das Gantrischgebiet ist ein beliebtes Sport- und Touristengebiet der Stadtberner. Der Verkehrsweg zu diesem Gebiet war normalerweise derjenige über Bern-Schwarzenburg-Riffenmatt-Gantrisch. Das hätte auch dann nicht geändert, als die Strasse Schwefelberg-Gurnigel gebaut wurde und dadurch der Verkehr einen andern Weg nehmen konnte. Trotzdem ging er den alten Weg. Erst in dem Moment, als im Hotel Gurnigel die ausländischen Gäste zu fehlen begannen, merkte man dort, dass das Fränklein vom gewöhnlichen Bürger eben doch auch ein Fränklein sei, und mit geschickter Propaganda versuchte man in der Folge, Touristen und Spörtler diesem Hotel zuzuführen. Nach dem Konkurs dieses Unternehmens, im Winter 1931/32, hat diese Werbung noch bestimmtere Formen angenommen. Man hatte systematisch darauf hingearbeitet, den Sportverkehr beim Gurnigel vorbeizuführen. Es handelte sich dabei von allem Anfang an um einen ungleichen Kampf um den Verkehr.

Dieser Kampf hat sich dann nachher noch verschärft in dem Moment, als es sich darum handelte, das Schwefelbergbad mit einem Postkurs zu verbinden. Der Kampf ging darum, wo der Postkurs durchgehen solle. Auf der einen Seite hattte man das finanziell starke Privatunternehmen Gurnigel, welches tausende von Franken zur Verfügung stellen konnte, und auf der andern Seite finanziell schwache Gemeinden, welche mit ihren ordentlichen Ausgaben mehr als genug zu tun hatten. Dieser ungleichen Situation der beiden Interessenten entsprechend war auch der Ausgang dieses Kampfes. Der Postkurs ist dann so geführt worden, dass er über den Gurnigel direkt nach Bern führte. Diese Verkehrsregelung hatte die Wirkung, dass der «Bund» am 4. August letzten Jahres schreiben konnte, der Verkehr sei in der letzten Juliwoche von 979 Fahrgästen auf 2066 gestiegen, und im September konnte die Nachricht gemeldet werden, dass die Gurnigelpoststrecke von sämtlichen Bergpoststrecken die meiste Zunahme aufgewiesen habe, die Verkehrszunahme betrage 60 %.

Ich glaube, es ist niemandem zu verübeln, wenn er findet, dass diese Zahlen zum Aufsehen mahnen, und dass man untersuchen müsse, was diese Verkehrszunahme für andere Verkehrsstrecken bewirke. Ich habe mich bei der Bern-Schwarzenburg-Bahn danach erkundigt. Man hat mir dort erklärt, die Bern-Schwarzenburg-Bahn sei nicht mehr verpflichtet, Zahlen herauszugeben, aber in sämtlichen vier Quartalen des Jahres 1938 sei ein erheblicher Verkehrsrückgang festzustellen, was aber nicht auf den erwähnten Postkurs, sondern darauf zurückzuführen sei, dass das Amt Schwarzenburg am Aufschwung des Sportbetriebes nicht in dem Masse wie der Gurnigel Anteil nehmen könne. Das ist auch eine Begründung. Wir sind aber der Auffassung, dass, wenn man vor drei Jahren in Schwarzenburg bei grössern Sportanlässen 1 700—1 800 Personen hatte, während letzten Winter bei den gleichen Sportanlässen nur noch 800—900, höchstens 1 000 Personen kamen, das auf die Einführung des Postkurses Bern-Gurnigel-Schwefelberg zurückzuführen ist.

Mit dieser Frage hängt noch eine andere zusammen: Wie wirkt sich dieser Rückgang des Verkehrs für unsere Gastwirtschaften aus? Wenn man weiss, wie das Gastwirtschaftsgewerbe in unserem Amte daran ist, muss man schon sagen: Es ist alles zu unternehmen, was möglich ist, um diesen Rückgang zu hemmen. Man bedenke, dass das Gastwirtschaftsgewerbe bei uns bei einer Grundsteuerschatzung von rund Fr. 2 322 000 eine Grundpfandverschuldung von Fr. 2 632 000 aufweist. Das sind doch Zahlen, die einem zu denken geben. Fr. 310 000 hängen in der Luft, und das bloss bei einer so kleinen Berufsgruppe eines so kleinen Gebietes. Angesichts dieser Lage darf man der Behandlung dieser Frage schon grosse Beachtung schenken.

Wie ist es überhaupt möglich gewesen, dass der Verkehr über den Gurnigel in dem Masse zugenommen hat? Zu nennen ist einmal die geschickte Propaganda des Hotel Gurnigel. Ein zweiter Grund ist zu erblicken in der Bequemlichkeit, die der Postkurs bietet. Der Sportler kann in Bern in den Postwagen einsteigen und wird dann direkt ins Herz des Sportgebietes gebracht. Zu einem Preis von Fr. 4.50 kann man von Bern nach Gurnigel und für Fr. 5 bis nach Selibühl fahren, was pro km 6 Rp. ausmacht. Ich habe sozusagen sämtliche Bergpostkurse der Schweiz kontrolliert und bin bei allen zu einem durchschnittlichen Kilometerpreis von 12 Rp. und mehr gekommen. Also bei andern Kursen kostet die Fahrt pro km das Doppelte und mehr als bei diesem Kurs. Warum das? Ich glaube, man muss es jedem selber überlassen, sich darüber seine Gedanken zu machen. Es ist bei dieser ungleichen Behandlung selbstverständlich, dass das Amt Schwarzenburg schlecht wegkommen muss, da doch der Postkurs Schwarzenburg-Riffenmatt 12 Rp. pro km kostet. So ist es leicht zu begreifen, dass das Amt Schwarzenburg abwärts macht. Das ist in kurzen Zügen die heutige Situation.

Ich bin nun der Auffassung, dass wir dieser Situation nicht tatenlos zusehen dürfen. Wir dürfen nicht zusehen, wie man einem finanziell gut fundierten Privatunternehmen die Sportler zu einem billigen Preise vor die Hotelschwelle setzt, während man auf der andern Seite zuschaut, wie eine grosse Zahl von kleinen Existenzen, die schwer um ihr Brot ringen müssen, dadurch derart bedroht werden. Ich möchte deshalb dem Regierungsrat folgende Fragen zur Prüfung vorlegen:

1. Ist es nicht möglich, die gleiche Taxe auch auf der Schwarzenburgstrecke einzuführen? Mir scheint, das sei eine Selbstverständlichkeit.

2. Wäre es nicht möglich, analog diesem Postkurs, einen Postkurs Bern-Schwarzenburg-Riffenmatt einzuführen. Man wird sagen, man könne doch die Bahn nicht konkurrenzieren. Ich glaube, es gibt keinen Grossrat, der sich dagegen stemmen kann, um die Schwarzenburg-Bahn zu schützen, da ihr der Verkehr auf der andern Seite doch abgegraben wird. Es ist gescheiter, das Wenige zu nehmen, das aus den Verhandlungen der Postverwaltung herausschaut, als zuzuschauen, wie der Verkehr einen andern Weg nimmt.

3. Ist es nicht möglich, den Postkurs von Riffenmatt weiter zu führen bis ins Schwarzenbühl? Im Winter besteht eine Möglichkeit, diese Strecke fahrbar zu machen, indem man ein Stück unter dem Schwarzenbühl nach dem Steinbruch hin, wo wahrscheinlich gerne gegen eine geringe Entschädigung die Strasse offen gehalten würde, diese frei halten würde.

4. Ist es nicht möglich, in Verbindung oder gerade dank der Abänderung von Art. 38 des Strassenbaugesetzes, wo man einen Teil der Schneeräumungsarbeiten dem Staat überbinden will, den Postkurs in Pendelverkehr einzuführen, d. h. Bern-Gurnigel-Schwefelberg, und zurück; Schwefelberg-Riffenmatt-Schwarzenburg-Bern? Das wäre meiner Ansicht nach das Ziel, das wir erreichen müssen. Wenn man sagt, das würde dem Staat zu grosse Auslagen verursachen, die für ihn untragbar wären, möchte ich demgegenüber auf andere Kantone verweisen, die wahrscheinlich noch grössere Auslagen für Schneeräumungsarbeiten zu bezahlen haben, z. B. der Kanton Graubünden. Das wäre auch ein Stück praktische geistige Landesverteidigung, wenn man es den Städtern ermöglichen würde, auch im Winter unser schönes Ländchen zu sehen.

5. Ist es nicht möglich, einen Postkurs einzuführen: Schwarzenburg-Kalchstätten-Sangernboden? Dadurch würde das Amt Schwarzenburg vergrössert, denn der Teil hinter der Egg ist bis heute wirtschaftlich für das Amt Schwarzenburg nicht in Frage gekommen. Diese Leute verkehren in erster Linie mit dem Kanton Freiburg. Ich glaube deshalb, man sollte auch darauf hintendieren, diejenigen, welche dem Kanton Bern angehören, so zu behandeln, dass sie ihre wirtschaftliche Kraft, ihren wirtschaftlichen Verkehr mit den eigenen Kantonsbürgern tätigen können. Durch diesen Postkurs würde ein neues Skigebiet für die Spörtler erschlossen.

Das sind die Fragen, die ich dem Regierungrat zum Studium unterbreiten möchte.

Zum Schluss noch eines: Ich gebe gerne zu, dass bei der Verkehrsregelung, die wir heute haben, auf unserer Seite Fehler begangen worden sind. Aber das darf keinen Grund dafür bilden, eine Neuordnung der Dinge abzulehnen, besonders dann nicht, wenn man sieht, dass die getroffene Verkehrsregelung ein Gebiet mehr und mehr vom Verkehr abschneidet, das diesen Verkehr so nötig hätte.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin nicht in der Lage, auf die Interpellation des Herrn Rahmen, die er am Schlusse begründet hat, und wo er 5 oder 6 Fragen stellt, zu antworten. Er hat eine ganz andere Interpellation eingereicht, die ich beantworten werde. Ich möchte ihn deshalb bitten, diese Fragen der Baudirektion mitzuteilen, und ich erkläre mich bereit, das nachher mit den Organen der Post zu beraten und Herrn Rahmen zur gegebenen Zeit darüber zu orientieren.

Die von Herrn Grossrat Rahmen und 15 Mitunterzeichnern am 16. November 1938 im Grossen Rate eingereichte Interpellation hat folgenden Wortlaut:

«Anfang August wurde durch die Presse bekannt, dass die Alpenpoststrecke Bern-Gurnigel-Schwefelberg einen Rekordverkehr aufzuweisen hatte. Durch gemachte Erhebungen muss heute festgestellt werden, dass diese Verkehrszunahme teilweise auf Kosten der Bern-Schwarzenburg-Bahn erfolgte.

Wie gedenkt der Regierungsrat dieser für die B. S. B. verhängnisvollen Entwicklung Einhalt zu gebieten?

Wie gedenkt er das ohnehin schwer belastete Gastwirtschaftsgewerbe des Amtes Schwarzenburg, das auf die Einnahmen aus dem Touristenverkehr angewiesen ist, zu schützen?»

Ich bin bereit, auf diese Fragen heute zu antworten.

Die vom Publikum und besonders von der stadtbernischen Bevölkerung sehr geschätzten Postausflugsfahrten ins Gurnigelgebiet wurden seit dem Jahre 1922 ausgeführt. Eine günstige Frequenzentwicklung ermöglichte es der P.T.T.-Verwaltung, erstmals im Sommer 1931 von den reinen Ausflugsfahrten zu fahrplanmässigen Wochenendfahrten überzugehen. Im Sommer 1935 konnte zum saisonmässigen Tagesbetrieb übergegangen werden. Die vom Gurnigelbad gemachten Anstrengungen für eine direkte Verbindung mit London ergab für die Post im Sommer 1938 eine nicht unwesentliche Verkehrszunahme.

Aus betrieblichen Gründen war schon in 1936 der Postautokurs Kehrsatz-Riggisberg nach Bern verlängert worden durch Zusammenlegung mit der Saisonverbindung Bern-Gurnigelbad-Schwefelbergbad. Bezüglich des durch Parallelfahrten Bern-Kehrsatz oder Thurnen der Gürbetalbahn erwachsenden Einnahmeausfalles einigte man sich auf eine Ausgleichsentschädigung der Postverwaltung von 15 % der Einnahmen der Autostrecke Bern-Riggisberg.

Sodann verkehrte, auf eine Anregung der Direktion der B. L. S. hin, seit 1937 während der Sommersaison an Samstagen und Sonntagen, ein regelmässiger Autokurs Schwarzenburg-Gantrischhütte. Nach den Erklärungen der B. L. S. hat die B. S. B. durch den Ausbau der Postkurse auf der Gurnigelroute keinen Verkehrsverlust erlitten. Aus den Zahlen ergibt sich das in der Tat schlagend. Im Jahre 1932 hatten die Postkurse ab Schwarzenburg im I. Semester 12 297 Reisende; 1933: 14 642; 1934: 18 278; 1935: 14 790; 1938: 17 211, und in der Saison vom 1. Juli bis 30. September im Jahre 1932: 5 147; 1935: 9 000 und 1938: 10 081 Reisende. Es hat sich also durch diese Umstellung nicht eine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung ergeben. Die Zahlen sind also nicht ganz so, wie man es auf Grund des Wortlautes der Interpellation hätte meinen können.

Es fragt sich somit lediglich noch, was im Rahmen des Möglichen zur Verbesserung des Verkehrs nach Schwarzenburg und von dort nach dem Gantrisch unternommen werden kann. Da möchten wir vorweg bemerken, dass auf dem Gebiete des Bahnverkehrs das Mögliche bereits unternommen wurde. Auch der Regierungsrat brachte alles Verständnis für die zufolge der Strassenverkehrskonkurrenz kompromittierte Betriebswirtschaft der Bern-Schwarzenburg-Bahn auf. Demzufolge leistete er aus den ihm von der SEVA zur Verfügung gestellten Reinerträgnissen auch einen Beitrag von Fr. 25 000 an die Beschaffung eines Leichttriebwagens. Mit Bezug auf den Automobilkursbetrieb Schwarzenburg-Ottenleuebad-Gantrischhütte stellt sich die Frage nach der Möglichkeit einer häufigeren Kursführung. Wir haben darüber mit der Postverwaltung verhandelt

und insbesondere die Frage aufgeworfen, ob nicht in der Zeit vom 15. Juni bis zum Bettag die Einrichtung täglicher Postautokurse Schwarzenburg-Ottenleuebad-Schwefelbergbad möglich wäre? Die Postverwaltung erklärt aber, unter Hinweis auf die sehr bescheidene Frequenz der bereits vorhandenen Kurse, dass sie sich keinenfalls zu Mehrleistungen entschliessen könne.

Der Kanton ist nicht in der Lage, durch die Gewährung von Subventionen die Postverwaltung zur Ausführung unrentabler Kursfahrten zu bewegen, sonst müsste er im ganzen Lande herum unrentable Kurse subventionieren.

Es ist auf den Kanton Graubünden hingewiesen worden. Wenn man die Aufwendungen des Kantons Graubünden mit dem Kanton Bern vergleicht, kann man feststellen, dass der Kanton Bern auch da mit grossen Stiefeln voranmarschiert.

Für den Winterbetrieb stellt sich noch die Frage, ob eine Offenhaltung der Gemeindestrassen Ryffenmatt-Schwarzenbühl, bezw. Süfternen an Samstagen und Sonntagen und damit die Aufrechterhaltung eines gewissen Kursbetriebes ermöglicht werden kann? Im Vordergrund steht zunächst die Frage der Schneeräumung. Wir werden über diesen Punkt mit den interessierten Gemeinden in Verbindung treten und je nach dem Ausgang der Verhandlungen rechtzeitig auch mit der Postverwaltung Fühlung nehmen. Mit dem revidierten Art. 38 des Strassenbaugesetzes hat diese Art der Schneeräumung nichts zu tun, denn er betrifft nur jene auf den Hauptdurchgangsstrassen. Weiter können wir nicht gehen. Soweit es an uns liegt, sind wir aber bereit, an der Freihaltung dieser Strasse mitzuwirken.

Damit wäre diese Interpellation beantwortet.

Rahmen. Die Antwort des Herrn Regierungsrates hat mich nur teilweise befriedigt. Es scheint mir z. B. nicht recht zu sein, dass man die Revision des Art. 38 auf die grossen Durchgangsstrassen beschränken will.

Zur Verteilung gelangt folgende

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Wüthrich.

(Siehe Jahrgang 1938, Seiten 526/527.)

Die Baudirektion hat sich mit der Verbauung des linken Aareufers in den Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf und Jaberg befasst und einen Voranschlag aufstellen lassen, nach welchem sich die Kosten der Verbauung auf Fr. 23000 belaufen. An diese Kosten können voraussichtlich ordentliche Bundes- und Kantonsbeiträge in der Gesamthöhe von 40—45 % bewilligt werden. Der nach Abzug der Subventionen verbleibende Kostenanteil ist nach § 12 des Gesetzes über den Unterhaltt und die Korrektion der Gewässer vom beteiligten Eigentum zu bestreiten, also durch die Uferanstösser oder durch die drei Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf und Jaberg.

Für die Bewilligung von Beiträgen aus Arbeitsbeschaffungskrediten haben sich die Gemeinden an das kantonale Arbeitsamt zu wenden.

Die Bewilligung von ordentlichen Beiträgen kann erfolgen, sobald die Gemeinden mit einer Eingabe den Willen zur Mithilfe an der Verwirklichung des Verbauungsprojektes bekunden.

Wüthrich. Ich erkläre mich für befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Zaugg und Mitunterzeichner betreffend Erneuerung eines Reststückes der Staatsstrasse Schüpbach-Eggiwil.

(Siehe Jahrgang 1938, Seite 475.)

Zaugg. Am 14. November 1938 habe ich die zur Behandlung stehende Interpellation eingereicht. Gestatten Sie mir zur Begründung nur wenige Bemerkungen:

Die enorme Entwicklung des Automobilverkehrs in den letzten Jahren hat auch das Oberemmental stark dem Verkehr erschlossen. Die durchgehende Staatsstrasse Schüpbach-Eggiwil-Thun nimmt einen grossen Teil des Touristenverkehrs, des Automobilverkehrs, der ins Berner Oberland führt, auf. Dazu ist sie noch eine Zufahrtsstrasse zur bekannten Schallenbergstrasse, die im Vor- und Nachsommer von den Touristen stark benützt wird. Auch der gesamte Güterverkehr für unser Tal bewegt sich auf dieser Strasse, so besonders die grossen Holztransporte, die besonders im Frühling, gerade dann, wenn die Strasse am schlechtesten ist, ausgeführt werden. Zudem läuft die Strasse hauptsächlich dem Fluss entlang. Sie ist deshalb in starkem Masse der Feuchtigkeit ausgesetzt. Die Ursachen sind auf keinen Fall etwa dem Strassenbaupersonal in die Schuhe zu schieben. Dieses hat wahrhaftig das Möglichste getan. Der wirtschaftliche Schaden, der unserer Gegend aus diesem unhaltbaren Zustande erwächst, besonders während des Sommers, ist gross. Davon betroffen wird in erster Linie das Gastwirtschaftsgewerbe. Aber der Schaden ist auch gross beim privaten Wagen- und Automobilmaterial, besonders aber beim Wagenpark unseres Postautokurses. Das sei aber kein Vorwurf an die Adresse des Baudirektors. Wir wollen gewiss dankbar anerkennen, was zur Verbesserung unserer Zufahrt getan worden ist. Ich möchte diese Interpellation vielmehr aufgefasst wissen als einen warmen Appell, diese Strasse fertig auszubauen. Wir haben auch einen berechtigten Anspruch auf eine anständige Zufahrtsstrasse. Die seinerzeitigen Ausführungen des Herrn Baudirektors, wonach inskünftig statt Teilstücke ganze Strassenstücke ausgebaut werden sollen, scheinen auch hier zuzutreffen, mit dem Ausbau des noch fehlenden Stückes Aeschau-Neuhaus wird der Strassenzug Schüpbach-Eggiwil fertig sein. Diesem Strassenausbau stehen hier im Gegensatz zur vorhergehenden Interpellation keine bahntransportlichen Interessen gegenüber. Man darf also da schon entsprechen, und muss dabei nicht befürchten, dass etwa ein sanierungsbedürftiges Bähnlein bedroht würde.

Ich bitte also den Herrn Baudirektor, diese Arbeit wenn möglich im Strassenbauprogramm für das Jahr 1939 aufzunehmen.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn es sich nur darum handeln würde, zuzugestehen, dass es wünschenswert wäre, solche Projekte auszuführen, gäbe es zwischen dem Herrn Interpellanten und mir keine Gegensätze. Aber es gehört noch etwas anderes dazu, das ist die Beschaffung der Mittel.

Die Staatsstrasse Schüpbach-Eggiwil weist eine Länge von 8400 m auf. Für sie sind in den Jahren 1925/26 schon Fr. 35455 und im Jahre 1938 für den etappenweise durchgeführten neuzeitlichen Ausbau auf den Strecken Schüpbach-Aeschau und Neuhaus-Dorfeingang Eggiwil Fr. 251509, somit im ganzen Fr. 286964 ausgegeben worden, trotzdem dieser Strassenzug in dem vom Grossen Rate genehmigten Ausbauprogramm nicht enthalten ist.

Auszubauen bleibt noch die 2100 m lange Strecke Aeschau-Neuhaus. Vorgängig dieses Ausbaues muss jedoch noch die in dieser Strecke liegende Horbenbrücke verstärkt und angepasst werden, was auch einen Umbau der beiden Zufahrtsrampen mit sich bringt. Gleichzeitig mit der Verstärkung der Horbenbrücke wird auch die den heutigen Verkehrsbeanspruchungen schon längst nicht mehr genügende Bubeneibrücke verstärkt. Die Kosten für die beiden Brücken sind auf Fr. 80000 veranschlagt und in das Arbeitsprogramm 1939 aufgenommen worden.

Mit Rücksicht auf die knappen Mittel für den Ausbau unserer wichtigsten Strassen und infolge weitgehender, bestehender Verpflichtungen, müssen wir uns darauf beschränken, im nächsten Jahre den auf Fr. 80000 veranschlagten dringenden Umbau der Bubenei- und der Horbenbrücke durchzuführen, während der Ausbau der noch offenen Strecke Aeschau-Neuhaus auf später verschoben werden muss.

Zaugg. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates für befriedigt.

Schluss der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 8. März 1939,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hulliger.

Der Namensaufruf verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 8 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worblaufen), Bernhard, Juillard, Schneiter (Lyss), Varrin, Zimmermann (Oberburg), Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Ilg.

Tagesordnung:

Kantonsbeitrag aus dem Tuberkulosefonds an die Betriebskosten pro 1937 der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Sanitätsdirektor Dr. Mouttet, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Stünzi, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird:

Beschluss:

In Anwendung von § 28, Ziffer 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 29. März 1932 werden der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi an ihre Betriebskosten des Jahres 1937 folgende Beiträge aus dem Tuberkulosefonds bewilligt:

1. Für 32031 Pflegetage in III. Kostgeldklasse, je Fr. 0. 78 = Fr. 24984
2. Für 24020 Pflegetage in IV. Kostgeldklasse, je Fr. 1. 28 = » 30745
3. Für 13727 Pflegetage in V. Kostgeldklasse, je Fr. 1. 78 = » 24434

Insgesamt Fr. 80163

Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 31. Januar 1938 sind der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi auf Rechnung des vorerwähnten Kantonsbeitrages von Fr. 80163 im Jahr 1938 schon zwei Teilzahlungen von je Fr. 30000, zusammen Fr. 60000, ausbezahlt worden, so dass ihr noch die Restanz im Betrage von Fr. 20163 auszurichten ist.

Motion des Herrn Grossrat Lehner betreffend Lehr- und Bekenntnisfreiheit in der bernischen Schule und Kirche.

(Siehe Seite 5 hievor.)

Interpellation des Herrn Grossrat Bäschlin betreffend Uebertragung der Lern- und Lehrfreiheit auf das staatliche Lehrerseminar und die Entlassung von Prof. Eymann.

(Siehe Seite 22 hievor)

Interpellation des Herrn Grossrat Egger betreffend Entlassung von Prof. Eymann.

(Siehe Seite 5 hievor.)

Lehner. Als ich dem Herrn Unterrichtsdirektor die schriftlich formulierten Anträge überreichte, merkte ich, dass Gefahr besteht, dass die Auseinandersetzung sich in einer gespannten Atmosphäre vollziehen könnte. Es täte mir leid, wenn dem so wäre, aber ich muss deshalb gleichwohl das sagen, was ich für notwendig finde. Die Erziehungsdirektion hat als Weihnachtsbotschaft an die bernische Lehrerschaft durch die Staatskanzlei mitteilen lassen, dass der Religionslehrer am Seminar, Prof. Eymann, auf Frühjahr nicht mehr wiedergewählt worden sei. Diese Mitteilung hat verschiedenartige Gefühle geweckt: die einen waren froh, dass endlich ein Ruhestörer weggeräumt wird, sie haben die Hoffnung, dass nachher wieder Ruhe und Ordnung einkehren werden; andere waren erstaunt, wieder andere haben sich empört.

Um das Verfahren abzukürzen, habe ich aus Briefen von ehemaligen Seminaristen Auszüge verfasst, die ich habe verteilen lassen, Briefe, auf die ich später zurückkommen werde. Diese Briefe haben hauptsächlich die Nervosität erzeugt.

In meiner Motion verlange ich, dass der Regierungsrat die nötigen Massnahmen ergreife gegen Uebergriffe in das Gebiet der Lehr- und Bekenntnisfreiheit in der bernischen Kirche und Schule, wie sie in letzter Zeit vorgekommen sind.

Um ganz deutlich zu sein, habe ich bestimmte Angaben über diese Uebergriffe im Text der Motion niedergelegt. Das geschah deswegen, weil ich verschiedentlich gefragt wurde, wie ich es denn mit den Nazi halte. Ich möchte, um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, die Motion so aufgefasst wissen, dass die Lehr- und Bekenntnisfreiheit dort ein Ende hat, wo es um die Grundrechte unserer Demokratie geht. Das sind Selbstverständlichkeiten; es ist aber vielleicht im heutigen Moment doch nötig, dass man sie ausspricht. Ich möchte das, was ich hier zu behandeln gedenke, deutlich von dem getrennt wissen, was wir hier verhandelten, wenn es um Naziprofessoren ging, d. h. um Leute, die ihre Aufgabe darin sehen, unsere Ordnung, unsere demokratischen Grundrechte zu zerstören.

Ich möchte mich zunächst mit dem beschäftigen, was sich in der Kirche abgespielt hat, also mit einer Angelegenheit, die eigentlich ins Ressort des Kirchendirektors gehörte. Ich hätte gern erfahren, was er für eine Meinung von der Sache hat. Ich möchte deshalb mit der Kirche beginnen, weil in der Kirche sehr viel deutlicher gesprochen worden ist als in der Schule. Das liegt wohl zur Hauptsache darin begründet, dass in der Schule mehr praktiziert, in der Kirche aber mehr gepredigt wird. Von der Kirche her sind die Uebergriffe sehr viel deutlicher praktiziert worden, und der Wille zu solchen Uebergriffen ist ebenfalls klarer formuliert worden, als von der Schule her.

Zunächst möchte ich mich mit dem sogenannten Fall von Schangnau beschäftigen; nicht etwa deswegen, weil ich in irgendwelcher Geschichte herumgrübeln wollte, sondern ich möchte den bestimmten Fall nur nehmen als Beleg für das, was ich zu sagen habe. In Schangnau wirkt ein Anthroposoph als Pfarrer, ein jüngerer Herr, der wie es scheint, nicht gerade vorsichtig operiert hat, wie man mir von verschiedenen Seiten sagte. Er hat in seiner Predigt vielfach Sachen aufgegriffen, die böses Blut machten; als man merkte, dass man es mit einem Anthroposophen zu tun hatte, hat man ihn «auf den Kurzen genommen». Eine gute Hilfe bei diesem Widerstand fand man beim Synodalrat des Kantons Bern, mit dem ich mich vorerst etwas ausführlich werde beschäftigen müssen. Ich habe hier den Bericht des Synodalrates über die Verhandlungen von 1937/38; darin wird festgestellt, dass in Schangnau hinten ein anthroposophischer Pfarrer amte, welcher behaupte, nach seiner Auffassung sei die Anthroposophie eine Methode, mittels der es gelinge, christliche Wahrheiten neu zu begreifen und einleuchtend darzustellen.

Weil im Synodalrat die Auffassung besteht — wie ich nachher zeigen werde —, dass das eine geistige Richtung ist, die ausgerottet werden muss, macht sich der Synodalrat allerhand merkwürdige Gedanken über diesen Fall, von welchen ich bloss drei herausgreifen möchte. Der erste ist vielleicht der interessanteste: Einerseits gilt in unserer Kirche die Freiheit der Verkündigung, anderseits stellt sich die Frage, ob denn wirklich jede Verkündigung ein Recht darauf habe, sich in der Kirche vernehmen zu lassen. Ich möchte also feststellen: Unserem Synodalrat gilt die Bekenntnisfreiheit nur noch einerseits; mich nimmt nur wunder, woher sie das «anderseits» nehmen. Ich habe die bernische Staatsverfassung und das Kirchengesetz nachgeschaut; sie sind in dieser Sache von unmissverständlicher Deutlichkeit, und ich bin froh, dass dem so ist. Die Leute, die Verfassung und Kirchengesetz erliessen, hatten klar gesehen; sie schreiben in Art. 77 der Verfassung: «Die Freiheit der Mitteilung der Gedanken durch Worte, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet. Das Gesetz bestimmt die Strafe des Missbrauchs dieser Freiheit.

Es darf niemals die Zensur oder eine andere vorgreifende Massnahme stattfinden.»

Es gibt also hier kein Einerseits-Anderseits, sondern nur ein Einerseits.

Dann kommt Art. 84, der die Kirchenorganisation regelt, eine Kantons- oder Landessynode einsetzt, die ganz bestimmte Kompetenzen besitzt. Sie hat das Recht, die innern Angelegenheiten der Kirche selbständig zu ordnen; in äussern Angelegenheiten hat sie das Antrags- und Vorberatungsrecht. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die christliche Lehre, den Kultus, die Seelsorge und die religiöse Seite des Pfarramtes beziehen, sind innere

Angelegenheiten und werden vom Synodalrat unabhängig endgültig erledigt.

Dann haben wir aber noch einen Art. 86, über den ich froh bin: «Das Genehmigungsrecht des Staates für Erlasse und Verordnungen kirchlicher Oberbehörden wird abgeschafft.

Dem Staate bleibt vorbehalten... gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in seine Rechte und diejenigen seiner Bürger die geeigneten Massnahmen zu treffen.»

Die verfassungsmässigen Rechte der Bürger sind also auch in der Kirche ausdrücklich gewährleistet. Eines der Grundrechte ist nun zweifellos die Bekenntnisfreiheit.

Ein zweiter Punkt, der für mich erstaunlich war: Die kirchlichen Behörden haben sich gefragt, wie man den Fall Schangnau erledigen könne; sie mussten feststellen, dass eine Abberufung nicht möglich war. Weil man heute einen Beamten in öffentlicher Stellung nicht einfach abberufen kann, wenn er einem nicht mehr passt oder wenn er etwas vertritt, was man oben nicht will, macht man sich Gedanken darüber, ob nicht andere gesetzliche Grundlagen zu schaffen seien, damit Leute, die solchen Schaden anrichten, wie die Anthroposophen, durch Verwaltungsentscheid abberufen werden können. Unser Verwaltungs- und Beamtenrecht beruht auf der Verfassung von 1846; es ist unter den neuen Errungenschaften dieser Verfassung aufgezählt, dass man den Beamten im Staat der Willkür der Oberbehörden entzieht, indem er nur noch abberufen werden kann durch Urteil des gesamten Obergerichtes. Diejenigen, die dieses Beamtenrecht schufen, wussten jedenfalls, warum sie das taten; sie kannten die Praxis gut.

Ein dritter Punkt, der hier in der bernischen Kirche neu ist, ist der: die Herren haben sich allerlei Ueberlegungen zurechtgelegt, und sind schliesslich zum Schluss gekommen, die Anthroposophie sei eine unevangelische Geistesrichtung. Das ist nun einfach eine Behauptung; wir haben im Kanton Bern nicht die Rechtslage, dass von oben herab entschieden werden kann, was unevangelische Geistesrichtung ist. Das wird nicht durch Behörden entschieden, sondern in offener Auseinandersetzung. Der Entscheid darüber, was evangelisch ist oder nicht, was man für wahr oder falsch halte, steht in der Kompetenz des einzelnen Bürgers; es wird niemand bereit sein, diese Kompetenz abzutreten; die lassen wir uns nicht nehmen.

Nun noch ein paar Angaben über den Fall Schangnau. Ich war misstrauisch gegenüber dem, was vorgefallen oder was berichtet worden ist, daher bin ich dem Fall etwas nachgegangen. Dabei kam mir ein Dokument in die Hände, dessen Existenz ich nicht für möglich gehalten hätte ein schwarzes Blatt in der bernischen Kirchengeschichte. Am 22. Oktober 1936 hat in Schangnau eine Konferenz einiger Vertreter des Synodalrates mit sämtlichen Mitgliedern des Kirchgemeinderates von Schangnau — mit Ausnahme des Pfarrers, der auch Mitglied des Kirchgemeinderates ist — stattgefunden, über welche ein Protokoll vorliegt. Ich habe mich mit dem Pfarrer von Schangnau in Verbindung gesetzt, habe aber erst nach längeren Verhandlungen erreicht, dass der Pfarrer mir Einsicht in die Akten gewährte; ich weiss nicht, welche Bedenken er ursprünglich dagegen hatte.

Das Protokoll ist nach verschiedenen Richtungen interessant. Erstens enthält es nur einen einzigen Namen: den des Sekretärs, der es unterschrieben hat; sonst heisst es durch das ganze Protokoll hindurch: «ein Kirchgemeinderat», «ein Synodalrat», «ein anderer Synodalrat», «ein weiterer Synodalrat». Die Herren haben es nicht für notwendig gefunden, mit ihrem Namen zu ihren Anklagen und Behauptungen zu stehen. Das ist die erste interessante Feststellung.

Die zweite: Da fragt ein Synodalrat ganz im Anfang der Verhandlungen, ob der Kirchgemeinderat dem Pfarrer schon Vorstellungen gemacht habe über die Unhaltbarkeit seiner Stellung. Ein Kirchgemeinderat muss zugeben, dass das seitens des Kirchgemeinderates als Gesamtheit, als Behörde nie geschehen sei, sondern dass man das mehr auf dem Wege persönlicher Vorstellungen gemacht habe.

Weiter: Ebenfalls ganz im Anfang der Konferenz stellt ein Synodalrat ganz einfach fest: Wenn ein Pfarrer anthroposophische Auffassungen vertrete, habe er sein Gelübde gebrochen. Das sagt ein Synodalrat in einer Konferenz mit einem ländlichen Kirchgemeinderat, bevor überhaupt eine richtige Abklärung des Falles da ist. Der Kirchgemeinderat hatte vorher deutlich erklärt, nein, mit dem Pfarrer sei nicht verhandelt worden; darauf wird einfach festgestellt: Der Pfarrer hat das Gelübde gebrochen, weil er ein Bekenntnis ablegt, das man nicht für richtig hält. Das dünkt mich eine Schädigung des Pfarrers, wie man sie sich schlimmer nicht vorstellen kann; aber soweit sind wir scheint's heute.

Ein anderer Synodalrat bringt eine Sache mit einem Tier mit geringeltem Schwanz zur Sprache. Ein Kirchgemeinderat erklärt, der Pfarrer habe diese Geschichte wirklich in der und der Predigt erzählt. Der betreffende Synodalrat hat aber das Manuskript der fraglichen Predigt vor sich; er erklärt, er finde davon nichts, und stellt fest, der Pfarrer schicke Predigtmanuskripte ein, die frisiert seien. Hätten sie den Pfarrer eingeladen, so hätte sich herausgestellt, dass einfach von der falschen Predigt die Rede war; weil man ihn nicht beigezogen hatte, konnte man das nicht sofort feststellen. Der einzige Schluss, den man daraus zu ziehen wusste, ist der: man verdächtigt den Pfarrer der Verkündigung eines unevangelischen Bekenntnisses — nach der Meinung unserer obersten kirchlichen Behörde —, man verdächtigt ihn nicht nur, dass er das Gelübde breche, sondern dass er auch noch frisierte Predigttexte einschicke, also seine Oberbehörde anschwindle.

So geht es weiter; wir können nicht allzuviel Zeit mit dieser Sache verlieren. Ich wollte das anführen, um zu zeigen, wie in gewissen Instanzen heute weltanschauliche Probleme behandelt und erledigt werden, oder besser: wie man meint, sie erledigen zu können.

Das letzte Argument, das eigentlich zu der ganzen Einstellung passt: Wenn der Pfarrer nicht einsehe, dass das nicht gehe, müsse man ihm mit dem Entzug des Brotkorbes drohen. Der Synodalrat nimmt an, vielleicht werde das wirken.

Darauf fand eine Kirchgemeindeversammlung statt; sie war ausdrücklich ausgeschrieben zur Erledigung der Angelegenheit zwischen Synodalrat und Kirchgemeinderat. Es ist nun interessant, fest-

zustellen, wie die Zusammenkunft sich in Wirklichkeit abgespielt hat, und was der Synodalrat daraus gemacht hat. In der Kirchgemeindeversammlung sind von mehr als 300 stimmberechtigten Bürgern sage und schreibe 21 Mann erschienen; diese 21 Mann haben den Fall erledigt, natürlich rechtsgültig als Kirchgemeinde. Der Synodalrat hat der Kirchgemeinde nach der Aussprache und nach langem Hin- und Herschreiben mit dem Pfarrer zugesagt, er richte eine zweite Unterweisung und Kinderlehre ein, schicke einen zweiten Pfarrer, damit die, die finden, ihr Seelenheil sei durch die Arbeit ihres Pfarrers gefährdet, die Möglichkeit haben, ihre Kinder in eine andere Unterweisung zu schicken und selbst in eine andere Predigt zu gehen.

Nachher wurden die Eltern gefragt, wie sie sich dazu einstellen. Es muss festgestellt werden, dass Herr Pfarrer Bäschlin, also der ordentliche Pfarrer, die Mehrheit der Kinder in seiner Unterweisung behalten hat, dass also nur der kleinere Teil abgesprengt wurde und eine andere Unterweisung und Kinderlehre besuchte. Interessant ist, dass der Schulinspektor des Kreises die Einwilligung dazu gegeben hat, dass diese andere Kinderlehre auf einen Wochentag verlegt werden konnte, vor die Unterweisung, und dass die Regierung diese Massnahme gutgeheissen hat. Ich hätte Ihnen nun gern das Zahlenmaterial vorgeführt, finde es aber nicht, weil wir hier eine so unpraktische Einrichtung haben, dass man sich kaum zurecht findet, wenn man viel Akten bei sich hat.

Der Synodalrat behauptet heute kategorisch, er sei legal vorgegangen, und er behauptet weiter, dass über diese Frage im Kanton nicht mehr länger Stillschweigen bewahrt werden konnte. Ich möchte doch feststellen, was sich der Synodalrat unter legalem Vorgehen vorstellt: Wenn er die Auffassung hat, ein Bekenntnis sei falsch, so ist es falsch. Was sich in Schangnau abgespielt hat, ist nur ein Fall, es liegt System darin. Prof. Schädelin, Münsterpfarrer, Mitglied des Synodalrates, hat letzten Sommer im Synodalrat einen Vortrag gehalten, in welchem er merkwürdige Feststellungen machte, in aller Offenheit, Feststellungen, die genau zu dem Fall Schangnau passen. Er sagt, das Kirchengesetz von 1874 und die geistige Welt, aus der das Gesetz herauskomme, haben zur Losung gehabt: Gebt dem Geiste freie Bahn! Diese Losung und dieser Grundsatz haben nach Prof. Schädelin zur Folge gehabt, dass unsere Landeskirche zum Sammelbecken aller möglichen Bekenntnisse geworden ist. Das vertragen die Herren heute nicht mehr. Für uns ist es selbstverständlich, dass, wenn man sagt: Gebt dem Geiste freie Bahn!, ein reges Leben und eine vielfarbige Karte entsteht. Wenn man das nicht will, darf man nicht dem Geist freie Bahn geben. Aber die, die Verfassung und Kirchengesetz gemacht haben, wollten das eben. Nun sagt Prof. Schädelin, heute müssten alle Anstrengungen gemacht werden zur Reinhaltung des Christentums und der Verkündigung in der Kirche. Man müsste eine Preisfrage ergehen lassen unter den Theologen, darüber, was rein ist. Es heisst hier wörtlich: «Um die Notwendigkeit, sich auf eine klare, feste und bessere Grundlage der Verkündigung, d. h. also auf ein Bekenntnis zu besinnen, um dadurch eine Abschrankung herbeizuführen, wird die Kirche nicht herumkommen.» Er meint, auch die freier gerichteten Theologen werden einer Regelung zustimmen, da gerade für sie das Stecken von Grenzpfählen wichtig sei. Das sagt ein führender Synodalrat; er ist der Meinung, auch in der Kirche sei heute die Zeit angebrochen, wo man Grenzpfähle zu stecken habe. Das geht natürlich nicht mehr unter der Parole: Gebt dem Geiste freie Bahn!, sondern da müsste man schon eine Umtaufe vollziehen und sagen: Nehmt dem Geist die freie Bahn!

Das musste ich sagen, um zu beweisen, dass das, was sich abgespielt hat, nicht zufällig ist, sondern dass System darin liegt. Mit diesem System haben wir uns zu beschäftigen. Es kommen nun die Verhandlungen der Kirchensynode vom 13. Dezember 1938. Dort ging man weiter; die Synode hat etwas gemacht, von dem ich nicht geglaubt habe, dass es möglich sei, als man mir das erstemal davon erzählte. Ich erklärte, das müsse ein Irrtum sein, ich konnte das erst dann glauben, als ich es schwarz auf weiss in den Fingern hatte. Die Kirchensynode hat zwei interfraktionelle Resolutionen oder Erklärungen angenommen. Die eine beschäftigt sich mit den Juden und die andere mit der Anthroposophie. In der zweiten Erklärung stellt die bernische Synode fest, dass sie die anthroposophische Lehre nicht für vereinbar halte mit der biblischen Botschaft von der Erlösung. Sie spricht darum den bestimmten Wunsch aus, dass Predigt und Unterricht nicht im Sinne der Anthroposophie beeinflusst und ausgerichtet werden solle.

Stellen Sie sich vor: Es kommen rasch 200 Synodenmitglieder aus dem Kanton Bern zusammen, Pfarrherren und Leute aus allen Bevölkerungskreisen. Die allerwenigsten haben einen bestimmten Begriff von der Anthroposophie. Ich wollte mich auch nicht dabei behaften lassen, dass ich sagen könnte, was das ist. Da wäre ich überfragt und könnte darüber keine Auskunft geben. Aber die Mitglieder der Synode kommen zu einer Synode zusammen, und dort wird eine interfraktionelle Resolution vorgelegt, worin die Anthroposophie als unevangelisches Bekenntnis erklärt wird, und die kantonale Kirchensynode hält sich für berechtigt, über einen solchen Antrag abzustimmen und ihn anzunehmen. Sie sagt, trotzdem sie nicht weiss, was Anthroposophie ist, dass das eine unevangelische Verkündigung sei. Sie sagt das deswegen, weil man ihr das vom Synodalrat aus gesagt hat.

So sind die heutigen Zustände; ich konnte das nicht glauben, solange ich es nicht gesehen hatte, dann musste ich es glauben. Die Synode ist einseitig orientiert worden; es war natürlich kein Anthroposoph da, der seinen Standpunkt auseinandersetzen konnte. Ich behaupte, dass die Orientierung, die der kantonalen Kirchensynode gegeben wurde, ganz einseitig und tendenziös war. Nur ein einziges Beispiel: Es wurde auf ein Gedicht von Christian Morgenstern hingewiesen, betitelt «Fusswaschung», und es wurde erklärt, so werde in Schangnau gebetet. Uebrigens ist dieses Gedicht, wenn man nicht ganz verbohrt ist, ein schönes Gedicht. Meine Erkundigung hat ergeben, dass dieses Gedicht nicht als Gebet verwendet, sondern als Gedicht vorgetragen worden ist; die kantonale Synode aber wurde dahin orientiert, so werde dort gebetet. Ein Missionspfarrer hat darauf erklärt, so beten die Neger in Afrika; im «Säemann» wurde erklärt, das Gedicht sei vorheidnisch. Was vorchristlich ist,

wusste ich schon bisher; was vorheidnisch ist, weiss ich nicht.

Wer ist eigentlich der Synodalrat? Ein Kollegium, das an einer inneren Zerrissenheit leidet, mehr als wir hier. Wir haben hier auch Fraktionen, aber wir haben diese Fraktionen, weil wir politische und wirtschaftliche Interessen zu verfechten haben. Wir haben als Fraktionen Machtansprüche zu stellen. Jeder von Ihnen, der da sitzt, weiss aber, dass, wenn die wirtschaftlichen und politischen Fragen erledigt sind, immer noch wir als Menschen übrig bleiben und dass wir uns als Menschen achten und gelten lassen. In der Kirche ist das ganz anders. Die Kirche nimmt mit ihrer Verkündigung ein Gebiet in Beschlag, in dem keine politischen und wirtschaftlichen Interessen in Frage stehen, dort geht es nur darum, ob man den Menschen, wie er ist, gelten lassen will oder nicht. Wenn man geht und die Richtigkeit eines Bekenntnisses von oben herab bestreitet, lässt man den Menschen nicht mehr gelten.

Ein einziges Muster, wie der Synodalrat zusammengesetzt ist. Ich habe eine Menge Kirchenzeitschriften lesen müssen, die mir zugestellt wurden aus allen Ecken des Kantons. Im «Säemann» wird mit grosser Befriedigung festgestellt: «Erfreulich war die kampflose Wahl des neuen Synodalrates. 4 Mitglieder hatten demissioniert; für die Neuwahl hatten die 4 Richtungen in ihren Fraktionssitzungen eine friedlich-schiedliche Vereinbarung getroffen; jeder Richtung fallen inskünftig 2 Vertreter zu. Solange wir in der Kirche eine demokratische Verfassung haben «— wir haben sie noch —» wird von Zeit zu Zeit eine richtige Einschätzung des Richtungsverhältnisses und danach eine entsprechende Verteilung der Sitze stattfinden müssen» — genau wie wir, wenn wir am Anfang der Legislaturperiode uns über das Vertretungsverhältnis in den Kommissionen einigen. So werden religiöse Fragen erledigt. In einer andern Zeitschrift steht: «Zwei Vertreter der Linken, zwei Vertreter der Mitte, zwei Vertreter der Rechten und zwei Vertreter der Unabhängigen, sowie ein Vertreter des französischen Kantonsteils.» So ist der Synodalrat zusammengesetzt, und ein solches Kollegium, das an einer derartigen innern Zerrissenheit leidet, kommt und masst sich an, zu entscheiden, was evangelisches Bekenntnis ist und was nicht.

So weit sind wir heute. Ich möchte feststellen, dass wir der kantonalen Kirchensynode mit aller Bestimmtheit das Recht absprechen müssen, sich als Sektenparlament zu konstituieren. Wir sind auf dem besten Weg dazu. Wenn es der Landeskirche bei der heutigen gesetzlichen Weite und Freiheit nicht passt, muss sie in Gottes Namen eine Bekenntniskirche gründen. Ich komme nicht darum herum, ich muss noch sagen, dass in der Kirchensynode von 1937 die Einigkeit nicht bestanden hat, wie sie 1938 bei der Beschlussfassung über diese Resolution zum Ausdruck gekommen ist. Dort stritt man sich um einen Vertreter in der Wahlprüfungskommission. Verschiedene Richtungen haben Vorschläge gemacht, die Herren kamen derart hintereinander, dass eine ganze Reihe von Synodalen sich darüber entrüstet haben, und diese Entrüstung findet ihren Ausdruck auch in dem gedruckten Verhandlungsbericht der Kirchensynode vom 7. Dezember 1937, den jedes Grossratsmitglied zugeschickt bekommen und wahrscheinlich zu wenig genau gelesen hat. Dort finden Sie schwere Vorwürfe niedergelegt, deswegen, weil man eine Angelegenheit wie die Wahl eines Vertreters in die Wahlprüfungskommission derart nach kirchlichen Richtungen erledigt. Ein junger Pfarrer hat festgestellt, wenn einmal die Kirchengeschichte geschrieben werde, werde die Kirchensynode von 1937 kein Ruhmesblatt sein. Ich möchte sagen: Die Kirchensynode von 1938 wird nicht nur kein Ruhmesblatt sein, sondern als ganz schwarzes Blatt in die Kirchengeschichte eingehen.

Wenn es bei der blossen Demonstration geblieben wäre, könnte man darüber hinweggehen; die Resolution hatte aber sofort Folgen. Die Hauptabsicht, die man mit der Resolution verfolgte, ist eine verwerfliche, sie geht darauf hinaus, Leute, die ein anderes Bekenntnis vertreten, als das, was man selbst anerkennt, vor dem Volke blosszustellen. Eine Kirchenzeitschrift hat geschrieben, die Pfarrer und Herren im Professorenrock sollten endlich die Konsequenzen ziehen und gehen. Man will damit sagen, dass sich diese Herren zu Unrecht ein Amt anmassen und dass sie ein Gelübde gebrochen haben, man sucht also diese Leute vor aller Oeffentlichkeit moralisch zu schädigen. Das ist das Verwerfliche an dem ganzen Vorgehen. Ein Kirchenblättlein von Gsteig-Interlaken — ich kann nicht unterlassen, das bekanntzugeben, obwohl ich verschiedenes übergehen muss — beschäftigt sich mit der Sache und schreibt, es stehe ihm nicht an, über Einzelne zu richten, aber, wer zu unserer Kirche gehören, wer kirchlich taufen und trauen, unterweisen und beerdigen und sonst auch immer wieder die Kirche in Anspruch nehmen wolle, der müsse auch wissen, warum er das tue. Wenn ich käme und mich trauen lassen wollte oder wenn ich Kinder taufen lassen wollte, würde man offenbar auch gern wissen, wie ich mich dazu einstelle. Ich möchte aber sagen: Es geht niemand etwas an, was ich bei diesem Akt denke. Ich komme nicht in den Fall, die Kirche für diesen Akt zu beanspruchen, aber das möchte ich gesagt haben: Es geht um eine prinzipielle Frage, ganz gleich, ob sie mich persönlich heute berührt oder nicht, es geht um das Prinzip, dass niemand in der Kirche nach meinem Bekenntnis zu fragen hat, wenn ich die Kirche beanspruche. Wenn ich ein Kind taufen oder mich trauen lassen wollte, was zu spät ist, wenn ich Kinder in die Unterweisung schicke, wenn ich die Hilfe der Kirche beim Todesfall beanspruche, hat sich die Kirche nicht darum zu kümmern, was ich mir dabei denke; sie hat mir den Dienst zu erweisen, dafür ist sie Landeskirche. Das möchte ich mit aller Deutlichkeit feststellen.

Das war die schwarze Seite, es gibt auch noch heitere, was ich zur Ehrenrettung der bernischen Pfarrherren feststelle. Den Teil darf ich nicht unterschlagen. Da ist mir z. B. ein Artikel des «Kirchenfreund» zugeschickt worden, verfasst von Pfarrer Strasser in Bern. Ich kenne den Verfasser nicht, der Artikel tut einem ganz wohl, weil da einmal die saubere, klare, menschliche und der Sache entsprechende Haltung zum Ausdruck kommt. Er stellt fest, Grund der Entlassung des Herrn Prof. Eymann — es spielt immer wieder dieser Fall zwischenhinein, den ich gern noch weggelassen hätte — sei die Anthroposophie mit ihren obgenannten Auswirkungen (Wirrwarr und Unordnung). Da-

mit wird aber aus einer Angelegenheit, die zunächst die bernische Schule anbetrifft, eine kirchliche Angelegenheit, und dieses Vorkommnis tritt durchaus in den Bereich einer weltanschaulichen und theologischen Auseinandersetzung. Herr Pfarrer Strasser braucht dieses Wort Auseinandersetzung, nicht Abstimmung, was für mich als Lehrer sehr interessant war. Wenn dann bereinigt werden muss, was evangelisch ist und was nicht, kommt etwas, was unsere Vorfahren mit Händen und Füssen bekämpft haben, es kommt wieder die Tendenz zur Vormundschaft der Kirche über die Schule mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck. Natürlich braucht es noch etwas, bis das durchgedrungen ist, aber hier zeigt sich mit aller Klarheit diese Willensbildung. Man darf nicht warten, bis etwas passiert wie die Abberufung von Prof. Eymann. Ich bin der Meinung, dass man von solchen Sachen reden muss, bevor Beschlüsse gefasst sind. In diesem Artikel wird unter drei Malen, nicht nur einmal, von der Schule im Zusammenhang mit kirchlichen Fragen gesprochen. Es wird gesagt, dass die Reinigung der bernischen Kirche nicht Halt machen müsse in der Kirche, dass sie in die Schule übergreifen müsse. Was in diesem Artikel so sympathisch berührt, ist, dass Herr Pfarrer Strasser genau weiss, dass solche Fragen nicht durch Abstimmung erledigt werden können, sondern dass man sie durch lebenslängliche Bemühungen unter Beweis stellen muss. Er hat auch ein einzig richtiges Bekenntnis für sich, aber er weiss, dass man das niemand aufzwingen darf, dass man sich durch lebenslängliches Bemühen anstrengen muss, die andern von dem zu überzeugen. Das gibt es also noch. Er sagt weiter, unsere Kirche habe es nötig gehabt, dass man sie geschüttelt habe, und er fragt: Werden wir in der Kirche gegenseitig in Zukunft mehr Kraft zur Wahrheit und vor allem mehr Macht zur Liebe für einander aufbringen? Ich bin Herrn Pfarrer Strasser dankbar, dass er das geschrieben hat, ausgerechnet in dieser Situation.

Ich möchte ihm noch für etwas ganz anderes danken. Der Herr Pfarrer entpuppt sich als Dogmatiker und verwendet zu seiner Rechtfertigung ein Gleichnis, das so ehrlich falsch ist, dass ich letzte Woche, als ich krank war, fast gar gesund wurde. Er sagt, in den unteren Regionen eines Berges sei es gleich, wo man aufsteige, aber dann komme man an einen Punkt, nämlich an den letzten Gipfelgrat, wo es nur noch einen, und nur noch einen schmalen Weg und keine Diskussion mehr gebe, wohin das gehe. Ich bin zufälligerweise Tourist und kann sagen: Wenn ein Bild falsch ist, so ist es natürlich dieses. Ich habe mir während meiner Krankheit die Gipfel der Berner Hochalpen vorgenommen und mir gesagt, und jeder Tourist wird mir das bestätigen, dass jeder Gipfel zum mindestens zwei Grate hat, aber meist noch mehr. Ich kann nicht begreifen, wie ein Pfarrer ein solches Gleichnis verwenden kann, ein paar Monate, nachdem die Eigerwand bezwungen worden ist. Der Standpunkt, der hier vertreten ist, ist der des Bürgers auf der 7½ m breiten Fahrstrasse, nicht der Standpunkt des Touristen. Wenn ein Gipfelgrat da ist, der noch nicht bezwungen ist, dann garantiere ich, dass der Tourist nicht locker lässt, bis er ihn hinter sich hat. Warum? Es gibt nur eine Antwort, nämlich: darum.

Bevor ich die Auseinandersetzung mit diesen kirchlichen Fragen verlasse, noch eine andere erfreuliche Erscheinung. Im Berner Münster hat am 19. Februar 1939 ein Vortrag eines Theologieprofessors aus Basel stattgefunden über: «Evangelium und Anthroposophie». Der Professor aus Basel, der, wie es scheint, als Fachmann gilt für diese Frage, hat auseinandergesetzt, dass vor allem ernste Menschen Anthroposophen werden, und er hat festgestellt, dass es am nötigen geistigen Band fehle und dass unsere Kirche bei einer gewissen Verhärtung gelandet ist. Der Schlußsatz heisst: «Möchte es unserer evangelischen Kirche geschenkt werden, durch ihre Begegnung mit der Anthroposophie wach und den Forderungen gerecht zu werden, die die gegenwärtige Zeit an sie stellt.» Das ist auch ein Dogmatiker, er sagt auch, im Entscheidenden verwerfe er die Anthroposophie, aber er wünscht der bernischen Kirche, dass die Begegnung mit der Anthroposophie bewirke, dass sie wach werde für die gegenwärtigen Probleme. Die, die eine Verurteilung im Sinne des Synodalrates erwarteten, sind ziemlich belämmert heimgegangen.

Das habe ich zur kirchlichen Seite zu sagen. Ich fühlte mich verpflichtet, mich damit zu beschäftigen, weil ich behaupte, hier zeigen sich Entwicklungstendenzen, gegenüber denen man im Grossen Rat einmal sagen muss: Nein, da helfen wir nicht mehr, das berührt die Rechte des Bürgers im Staat Bern, und die dürfen von der Kirche nicht angetastet werden; wir respektieren sie auch! Weil ich in meiner Motion Massnahmen verlangt habe, habe ich diese Massnahmen schriftlich niedergelegt. Ich komme zu folgenden Forderungen:

Der Grosse Rat fordert deshalb auf Grund von Art. 86 der Staatsverfassung den Synodalrat und die Kirchensynode auf, auf ihre Beschlüsse gegen die Anthroposophie zurückzukommen, und zwar mit folgender Begründung:

Durch dieses Vorgehen wird versucht, die Stellung von Pfarrern und Lehrern einer bestimmten weltanschaulichen Richtung zu erschüttern. Religiöse Fragen von derartiger Tragweite, dass sie die verfassungsmässigen Rechte des Bürgers (hier die Bekenntnisfreiheit) berühren, werden im Staate Bern nicht durch Abstimmungen irgendwelcher Behörden erledigt, sondern in offener Auseinandersetzung abgeklärt. Das Urteil über Wahr oder Falsch liegt beim einzelnen Bürger und wird von ihm vorläufig nicht abgetreten. Die bernische Landeskirche steht und fällt mit der verfassungsmässig garantierten Bekenntnisfreiheit.

Das Vorgehen unserer Kirchenbehörden berührt umso merkwürdiger, als ihre innere Zerrissenheit in Fragen des religiösen Bekenntnisses bekannt ist.

Nun komme ich nicht darum herum, mich auch noch mit der Schule zu beschäftigen, und dabei muss ich einleitend die Stellungnahme von Prof. Eymann zu unserer bernischen Schule darlegen. Herr Prof. Eymann hat unserer bernischen Schule gegenüber ganz schwere Vorwürfe erhoben. Ich habe mich lange gefragt, ob gerade ich als Lehrer hier zu den Vorwürfen im Grossen Rat Stellung nehmen soll. Wenn die Vorwürfe wahr sind, so weiss ich, dass wir etwas erleben. Aber nach der Art, wie der Fall Eymann erledigt worden ist, habe ich mich schliesslich entschlossen, hier zu reden, denn es geht nicht mehr bloss um mich und meine Interessen, sondern um eine Sache, wo wir uns dazu aufraffen

müssen, für sie vielleicht noch etwas zu riskieren. Ich will nun den Grossen Rat über die Auffassung von Herrn Prof. Eymann über unsere Schule orientieren. Der Hauptvorwurf, den er gegen die Schule erhebt, der vielleicht dem Grossen Rate grössten Eindruck machen wird und der für mich der peinlichste ist, ist der, dass ein Missverhältnis bestehe zwischen Aufwand und wirklichem Ertrag des Schulwesens. Wir wissen, dass wir für unsere Schule viel ausgeben; wir waren bis heute der Auffassung, diese Ausgaben seien berechtigt. Ich persönlich z. B. habe in allen Behörden dafür gearbeitet, dass man viel ausgebe. Nun kommt ein Mann vom Format Prof. Eymanns und erhebt in der Oeffentlichkeit diesen Vorwurf. Wer nicht nur an Parteizeitungen interessiert ist, musste darauf stossen. Der Vorwurf ist der schwerste, den man uns Lehrern und der bernischen Schule machen kann, dass der Ertrag unserer Arbeit nicht dem Aufwand entspreche. Diesen Vorwurf muss man kennen, um zu begreifen, warum die Verhältnisse gespannt geworden sind. Von da aus versteht man dann allerlei. Der Vorwurf ist nicht nur einmal, nicht nur von Prof. Eymann erhoben worden, sondern in anderer Formulierung auch von einem Zürcher Arzt. Sie mögen denken, dass ich unrettbar dumm sei, wenn ich das hier sage, aber ich konnte nicht mehr anders. Herr Prof. Eymann lässt es nicht bei der Behauptung bewenden, sondern er versucht sie zu begründen. Die Begründung ist die: Unsere bernische Schule, und zwar diejenige aller Stufen, von der Volksschule bis zur Universität, sei auf falschen Voraussetzungen aufgebaut, die Grundlage sei falsch, auf einer anderen, kinder- und menschengemässeren Grundlage wären die Resultate mit weniger Aufwand zu erreichen. Solche Vorwürfe muss man abzuklären versuchen.

Dann geht er weiter und offeriert eine Hilfe. Er sagt, er kenne einen Weg zur Sanierung dieser Verhältnisse, und er offeriert ihn uns. Er hat nicht nur mehrere Aufsätze geschrieben, sondern seit vielen Jahren im Lande Vorträge gehalten und er propagiert dabei einen ganz bestimmten Weg, von dem er behauptet, dass man zu bedeutend bessern Ergebnissen kommen werde als auf Grund des gegenwärtigen falschen Systems. Wenn er als Lehrer an einem Seminar um die Hilfe gewusst, die Verhältnisse gekannt und geschwiegen hätte, so hätte er die Achtung vor sich selbst verlieren müssen. So sagt er, und mir scheint das eine anerkennenswerte Haltung zu sein. Prof. Eymann hat ein Recht, in bernischen Schulfragen mitzureden.

Mancher hat mich gefragt, warum ich meine Motion eingereicht habe. Ich will das nun sagen. Mich hat es als jungen Lehrer ins Oberemmental verschlagen, zu der Zeit, wo Herr Eymann Pfarrer in Eggiwil war. Das Pfarrhaus Eggiwil war ein geistiges Zentrum für die jüngere und ältere Lehrerschaft eines weitern Kreises, dort ging man ein und aus, dort war man mehr oder weniger daheim, und dort hat Prof. Eymann etwas geleistet, was ich von keinem andern gehört habe und was man ihm nachmachen soll, wie es am Münster heisst: Mach's nah. Er hat mit den jungen Lehrern zu singen und zu musizieren begonnen. Das Schulmeistern war für junge Leute namentlich in der Kriegs- und Nachkriegszeit keine einfache Sache: wenn man mit sich selbst nicht einmal recht fertig wurde, sollte man in die Schulstube treten. Prof. Eymann hat uns junge Leute zusammengezogen, angefangen, mit uns zu musizieren, und nachher hat er angefangen, mit uns weltanschauliche und philosophische Probleme systematisch zu behandeln, wir begannen, Philosophen zu lesen, z. B. Fichte und Hegel, er hat mit denen, die sich um naturkundliche Probleme interessierten, Arbeitsgruppen gebildet. Was Prof. Eymann dort geleistet hat, war eine private Hochschule im besten Sinne des Wortes, ohne einen Franken Subvention, eine ganz persönliche Leistung. Ich stelle mir vor, dass diese Leistung dazu geführt hat, dass Prof. Eymann dann als Religionslehrer an unser Seminar kam. Ich bin Prof. Eymann von daher persönlich zu Dank verpflichtet, und angesichts der Situation, in der er heute ist, könnte ich nichts mehr auf mir halten, wenn ich nicht wagen würde, zu sagen, wie es wirklich ist. Er hat mit den jungen Lehrern nicht nur Bekanntschaft geschlossen; wenn einer nicht in der Lage war, Schule zu halten, hat er für ihn auch Schule gehalten.

Nun war er seit 15 Jahren Religionslehrer am Seminar und Professor an unserer Universität. Er hat drei oder vier Kinder — ich sollte das genau wissen, hatte aber zu wenig persönliche Beziehungen in letzter Zeit —, die alle Schulstufen durchlaufen, und hat also auch als Vater Einblick in die Schule. Auch mir geht es so: seit ich meine Kinder in die Schule schicke und Kinder in drei verschiedenen Schulstufen habe, sehe ich die Schule anders an: von aussen, als Vater, als von innen, als Lehrer.

Prof. Eymann ist also kompetent, um über Schulfragen zu reden. Man wird seine Vorwürfe nicht als Behauptungen eines Querulanten erledigen dürfen, sondern man wird sie prüfen müssen. Nun hat auch er einen Artikel geschrieben, der jedenfalls auch gefährlich war, betitelt «Schule und Staat». Dort braucht er ein ganz ähnliches Wort wie Prof. Schädelin, der gesagt hat, die Kirche komme nicht um das Stecken von Grenzpfählen herum. Prof. Eymann sagt, wir müssen wieder an die Arbeit gehen, die Grenzen zu bereinigen. Er braucht also genau die gleichen Worte, aber in umgekehrtem Sinne. Ich muss betonen, dass ich zu dem, was ich jetzt formuliere, persönlich keine Stellung nehme, ich möchte nur die Aeusserungen von Herrn Prof. Eymann formulieren, mit aller Objektivität, auch auf die Gefahr hin, dass man sich verwundern wird, wenn ich als Sozialist solche Formulierungen übermittle. Ich rede aber hier nicht als Sozialist. Prof. Eymann sagt also, dass der Staat zu weit vorgedrungen sei in die individuellen Bereiche und dass die Grenzen, die der Staat bis ins Individuelle gezogen habe, wieder bereinigt werden müssen. Es müsse abgeklärt werden, wie weit das gehe und wie weit die Forderungen des Staates gerechtfertigt seien.

Was musste eine Behörde tun, wenn solche Vorwürfe in der Oeffentlichkeit erhoben wurden, wie das hier schon 1936 in einer Zeitschrift geschehen ist. Die Behörde hat die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, derartige Vorwürfe mit aller Gründlichkeit zu prüfen und sich mit ihnen, da sie öffentlich erhoben wurden, auch öffentlich auseinanderzusetzen. Die Behörden kommen nicht darum herum, deshalb habe ich mich verpflichtet gefühlt, das

einmal im Grossen Rat zu sagen. Die verantwortlichen Behörden, Seminarkommission, Inspektorenkonferenz, Erziehungsdirektion, haben gerade bis jetzt die offene Auseinandersetzung zur Aufklärung des Bürgers, der wissen will, wie das eigentlich ist, umgangen. Bis heute wussten die meisten Leute von den Vorwürfen und ihrer Erledigung nichts, sie hörten nur, dass etwas gehe, aber wie man dazu Stellung nimmt, das wusste man nicht. Ich hoffe, dass diese Aueinandersetzungen unser bernisches Schulwesen rechtfertigen werden, ich muss das als Lehrer hoffen.

Von den Seminarbehörden habe ich mehr erwartet. Ich war Schüler des Staatsseminars Bern-Hofwil, ich habe bis heute eine stille Dankbarkeit für dieses Seminar in mir getragen, weil der Besuch des Seminars für mich die einzige Möglichkeit war, dass ich Lehrer werden konnte. Damals war das Seminar noch besser dotiert; das hat mir ermöglicht, den Beruf zu ergreifen, den ich als für mich geschaffen betrachtete. Diesen Dank vergesse ich nicht, in meinem Leben nicht, den trage ich weiter. Aber das Seminar hätte uns die Enttäuschung nicht bereiten dürfen, dass in dem Moment, wo derartige Vorwürfe von einem seriösen Mann, der Einsicht hat, erhoben werden, der Ausweg gesucht wird, der heute beschritten worden ist, nämlich der, den Ruhestörer hinauszustellen und zu meinen, damit sei das Problem erledigt. Dem ist nicht so. Man muss allerdings die Haltung der Seminarbehörden verstehen. Das Seminar ist heute in einer schlimmen Lage, es ist nicht eine Institution, die über unerschöpfliche Kräfte verfügt. Wenn nun immer wieder erklärt wird, ein Anthroposoph gebe Religionsunterricht am Seminar und wenn dann die Kirchenbehörden die Anthroposophie als unevangelisch erklären, so wird der Schluss gezogen, dass aus dem Seminar Leute kommen, die eine unevangelische religiöse Richtung vertreten, und von denen will man im Volk nichts wissen. In dem Vorgehen der Kirche liegt eine Schädigung von Prof. Eymann, wie man sie weitergehend sich nicht vorstellen kann. Er wird geschädigt nur deswegen, weil er ein anderes religiöses Bekenntnis vertritt als das, was die Kirche unter Christentum versteht.

Es ist für mich ein Trugschluss, und zwar ein schlimmer, dass man glaubt, wenn man den Störefried hinauswerfe, mit dem man nicht fertig wird, so werde man doch mit der Störung fertig. Ich habe hier Akten, die ich nicht gerade sehr gern verwende, aber nachdem ich mich einmal entschlossen habe, mich nicht allzu sehr zu schonen, habe ich mir gedacht, andere Leute werden auch bereit sein, Opfer zu bringen. Der Bericht ist betitelt: «Prof. Eymann, Lehrerseminar Bern-Hofwil und Erziehungsdirektion.» Dort wird der Zweck der Bestrebungen Prof. Eymanns umschrieben und gesagt: «Sie — die Artikel, die öffentlich erschienen sind — verfolgen im übrigen den Zweck, die gegenwärtig im Kanton Bern geltende Pädagogik einer scharfen Kritik zu unterziehen. Von der Lehrerbildung wird eine Neuorientierung verlangt, die im Seminar vertretene Methodik und Pädagogik werden scharf angegriffen.». Die Seminarleitung zieht aus den Auseinandersetzungen den merkwürdigen Schluss: «Die Artikel waren und sind für die Seminarlehrerschaft und -Leitung eine höchst peinliche Ueberraschung» — es ist nicht nur der Seminarlehrerschaft so gegangen —; «es ist anzunehmen, dass sie nicht nur in der Oeffentlichkeit wirken, sondern auch auf die Schülerschaft des Seminars. Stillschweigen ist fatal» — das sagt der Direktor des Seminars, ich bin auch der Meinung —, aber dass eine öffentliche Abwehr und Polemik noch fataler, wenn nicht eine Unmöglichkeit ist, dieser Meinung bin ich nun nicht, ich hoffe, dass die Auseinandersetzung kommt.

Jetzt kommt das, was mich enttäuscht hat am Seminar: Dem Herrn Prof. Eymann wird unkollegiales Verhalten vorgeworfen. Damit wird das ganze Problem auf ein Stumpengeleise manövriert, was vollständig unzulässig ist. Die Seminarkollegen verlangen von Prof. Eymann, dass er sich einordne in ihrem Sinne. Direktor Zürcher vom Seminar hat in der Vereinigung seiner ehemaligen Schüler erklärt, Lehrfreiheit gelte auch am Seminar, aber er hat beigefügt, Voraussetzung sei immerhin Einordnung ins Kollegium, die Schule gehe voran. Wenn einer in einer solchen entscheidenen Situation steht, dass er sagt, er sei der Auffassung, dass wir von Grund auf falsch aufbauen, kann er sich dann einordnen, hat er nicht die Pflicht, unkollegial zu sein, um seine Auffassung zur Diskussion zu stellen? Was mich so schwer enttäuscht hat am Seminar, ist das, dass die Kollegen des Herrn Prof. Eymann sich auf den persönlichen Standpunkt zurückziehen und eine Prestigefrage daraus machen, indem sie erklären: Zuerst gehst Du auf unsere Forderungen ein, oder wir treten auf Deine Aussetzungen nicht ein. Direktor Zürcher vertritt diesen Standpunkt mit aller rücksichtslosen Deutlichkeit. Ich lese wörtlich: «Die von Ihnen gewünschte Diskussion über anthroposophische Pädagogik wurde nie und von niemand grundsätzlich abgelehnt. Es bleibt in dieser Hinsicht eine Haltung, die von mir immer eingenommen würde: Sie kann stattfinden, sobald das Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und Ihren Kollegen wieder hergestellt ist und Sie sich völlig in die Arbeitsgemeinschaft des Seminars eingefügt haben.» Wo ist da die berühmte Lehrfreiheit? Prof. Eymann hatte in dem Moment die Pflicht, zu reden und zu riskieren, dass ihm diese Haltung als unkollegial ausgelegt werde, und er hat das riskiert. Die enttäuschende Einstellung des Seminars darf nicht mehr weiter dauern. Uns im Grossen Rat und in der Oeffentlichkeit interessiert nicht das, was die Kollegen untereinander haben; das Problem ist einmal gestellt, und wir wollen das Problem abklären, und nicht die persönlichen Streitigkeiten.

Auf diesen Boden muss heute die Sache gestellt werden, und ich erwarte, dass die Behörden das nachholen, was sie vor der Entlassung Prof. Eymanns hätten leisten müssen, nämlich die öffentliche Abklärung, und zwar die gegenseitige. Dabei möchte ich an die Adresse der Presse den Wunsch richten, dass sich diese nicht auf irgendeine Bekenntnisrichtung versteife, sondern dass sie die Auseinandersetzung über Grundlage und Wert der bernischen Schule in voller Breite vor sich gehen und die Spiesse gleich lang sein lässt.

Nun hat die Erziehungsdirektion eine Erklärung herausgegeben, die merkwürdig und nicht klar ist. Das Seminar erklärt, Prof. Eymann sei nicht mehr tragbar, die Erziehungsdirektion erklärt: «Im Lauf der Zeit bewegte sich Prof. Eymann aber immer

mehr in anthroposophischen Gedankengängen, was die Seminarkommission unter mehreren Malen veranlasste, bei ihm vorstellig zu werden. Diese Mahnungen hatten jedoch keinen Erfolg.» Als Grund der Entlassung gibt die Staatskanzlei die anthroposophische Auffassung an. Es wird ein Bekenntnis verworfen und vorgeworfen, und es wird gesagt, nach den Berichten der Schulinspektoren habe dieses Bekenntnis Wirrwarr und Unordnung in unsere Schulen getragen. Schulinspektoren mussten einschreiten, auch Schulkommissionen mahnten zum Aufsehen. Ich weiss vom Erziehungsdirektor, dass er ganz interessantes Material besitzt, er hat mir erklärt, wenn er das und das vorlese, so werde er die Lacher auf seiner Seite haben. Aber das berührt die entscheidende Frage nicht, solche Verfehlungen einzelner Lehrer sind Details, das sind Späne, aber nach den Spänen beurteilt man ein Werk nicht.

Dann hat sich nachher in der Presse im Anschluss an die Erklärung der Erziehungsdirektion eine Auseinandersetzung zwischen Prof. Eymann und dem Erziehungsdirektor abgespielt, und zwar im «Bund». Herr Prof. Eymann verwahrt sich dagegen, dass man ihm in der Erklärung der Staatskanzlei den Vorwurf mache, er habe sein Versprechen gebrochen. Die Erklärung der Staatskanzlei geht dahin, Prof. Eymann habe erklärt, er werde sich nicht anthroposophisch betätigen. Er bestreitet das, er lässt sich den Vorwurf nicht gefallen, dass er ein Versprechen gebrochen habe, er erklärt, 1924, als er ans Seminar gekommen sei, habe er kein Versprechen abgegeben. Die Erziehungsdirektion will ihren Vorwurf begründen und aufrechterhalten, und zwar in merkwürdig fadenscheiniger Art: «Eine Stelle in einem Protokoll der Seminarkommission lässt erkennen, dass im Jahre 1924 mit Herrn Eymann bereits über seine Stellung zur Anthroposophie gesprochen worden ist.» Das ist eine merkwürdig schwache Begründung für den schweren Vorwurf, Herr Prof. Eymann habe sein Versprechen gebrochen. Nachher wird der Brief an Herrn Tschumi, den damaligen Präsidenten der Seminarkommission, produziert, wo Prof. Eymann erklärt, er sei Anthroposoph; lehren könne man die Anthroposophie nicht, aber er werde von der Freiheit, die in seinem Amt gelten müsse, nicht abgehen.

Ich habe dann etwas getan, womit ich den Erziehungsdirektor am empfindlichsten getroffen habe, ich habe als ehemaliger Schüler des Staatsseminars ein Rundschreiben erlassen, an ungefähr 450 Lehrer, an 14 Jahrgänge von ehemaligen Schülern von Prof. Eymann, also nicht bloss an Leute, die neugebacken aus dem Seminar kommen, sondern vor allem an solche, die zehn und mehr Jahre in der Praxis stehen. Ich wollte wissen, wie sich diese Leute zu ihrem ehemaligen Lehrer stellen. Ich bin heute im Besitz von bedeutend mehr Antworten als ich publiziert habe, weil alle Tage noch solche kommen. Ich glaube, ich könne eine Auswahl von durchschlagenden und eindeutigen Antworten abdrucken. Nur drei Briefe waren da, in welchen Bedenken geäussert wurden, nicht gegen den Religionslehrer, sondern gegen gewisse anthroposophische Lehrer. Alle andern sind eindeutig, und eine ganze Anzahl davon fangen an mit den Worten: «Ich bin nicht Anthroposoph . . . » Ich hätte auch so anfangen können. Die ehemaligen Seminaristen haben nicht nur auf meine Fragen geantwortet. Ich hatte nur gefragt, wie es nach ihren Beobachtungen mit der Anthroposophie sei und mit der Unordnung und dem Wirrwarr. In einer ganz grossen Zahl von Briefen ist eine Empörung zum Ausdruck gekommen; ich hätte die Briefe fast vollständig publizieren müssen, wenn ich alles hätte beleuchten wollen. Ich habe die Publikation auf 4 Punkte beschränkt und muss nun die Verantwortung für das übernehmen, was ich ausgezogen habe. Ich weiss sehr wohl, dass ich sie allseitig verwenden musste, nicht nur für das, was mir passt. Ich musste also auch das erwähnen, was ich nicht wissen wollte, aber was die Leute mir mit aller Deutlichkeit mitgeteilt haben. Es schadet aber gar nichts, wenn man weiss, was die junge Lehrerschaft denkt.

Noch ein Wort über die Stellung von Simon Gfeller. Sie haben alle die vervielfältigte Broschüre bekommen, in welcher die erste Aeusserung von Simon Gfeller geschrieben ist. Er schreibt auf Seite 2 über Prof. Eymann: «Sein Vergehen besteht darin, dass er religiös und pädagogisch anderer Ueberzeugung ist, als der landesüblichen.» Das sagt nicht irgendeiner, nicht ein Ungefährer, sondern Simon Gfeller, und er fährt weiter: «Zu dieser Ueberzeugung steht er so fest, dass er lieber sein Amt aufgibt, als dass er ihr untreu wird. Derartige Ueberzeugungstreue wird hoch eingeschätzt bei den Gesinnungsfreunden. Man bewundert in diesen Tagen mit Recht Pfarrer Niemöller als den Glaubenshelden, man beklagt die Unterdrückung der Geistesfreiheit im Reiche draussen. Schön wäre es, wenn man, dieser Geistesfreiheit eingedenk, Ueberzeugungstreue auch an einem Andersdenkenden zu achten vermöchte, den man glaubt bekämpfen zu müssen.» Wenn Simon Gfeller schon hochdeutsch schreibt, so hat er doch berndeutsch gesprochen.

Noch ein Wort über die Inspektoren und Inspektorenkonferenzen. Bei der Verwertung der Umfrage habe ich etwas ausgelassen, das ist die Stellungnahme der jungen Lehrer zu den Inspektoren. Ich dachte mir, das wolle ich nur hier sagen, aber unterschlagen will ich es nicht. Sie behaupten, dass heute die Inspektorenkonferenzen ein Instrument für die Gleichschaltung der bernischen Schulen seien. Die Inspektorenkonferenzen spielen in der Schule genau die gleiche Rolle wie der Synodalrat in der bernischen Landeskirche. Die Inspektoren kommen fleissig — es ist vielleicht dumm, dass ich das sage, weil auch ich einen Inspektor als Vorgesetzten habe — zusammen zu Inspektorenkonferenzen, und an diesen machen sie miteinander aus, wie sie bestimmte Schulfragen behandeln wollen, wie sie in bestimmten Fragen der Lehrerschaft gegenübertreten wollen. Wir hatten auch früher schon Inspektoren, und der erste, der zu mir in die Schule kam, hat mir sehr deutlich seine Meinung gesagt. Als er fortging, sagte er, er komme nicht mehr zu mir; wenn ich älter sei, werde ich dann schon gescheiter. Darum bekam ich Achtung vor ihm. Unsere heutigen Inspektoren stehen nicht auf diesem Standpunkt. Als früher einmal ein Inspektor zu mir kam, erklärte ich ihm, ich hätte einen Versuch unternommen und sei nicht recht wohl dabei, eigentlich wollte ich ihn aufgeben. Der Mann hat mir gesagt, nein, jetzt solle ich nicht aufgeben, die Sache sei einmal angefangen, man müsse zuerst wissen, was herauskomme, bevor man sagen könne,

was eine Methode wert sei, und was nicht. Er sagte mir, ich solle noch ein Jahr weiter machen. Wenn man die Paragraphen des Schulgesetzes durchgenommen hätte, hätte man wohl darüber nichts gefunden. Heute ist das anders. Damals kamen diese Männer einmal jährlich zu Konferenzen zusammen, das genügte. Jeder hat die Schulfragen selbständig erledigt, und ich war nicht der einzige, dem ein Inspektor die Leviten verlesen hatte. Heute kommen die Inspektoren zusammen, um sich gleichzuschalten, um ganz bestimmte Fragen genau gleich zu erledigen. So haben sie insgesamt die anthroposophischen Lehrer auf die Hörner genommen, sie haben unter sich ausgemacht: Der Fall Anthroposophie wird in der Schule einheitlich behandelt. Nur ein einziges Müsterlein, um zu zeigen, wie die Inspektoren in diesem Falle an Vertrauen verloren haben. Man schreibt mir, ein Inspektor habe sich bei einem ältern Kollegen, der als zuverlässig gegolten habe, erkundigt, was er für anthroposophische Lehrer in seiner Umgebung hätte. Wenn man nicht merkt, sobald man in die Schulstube kommt, dass es ein Anthroposoph sei, sollte man das vorher wissen. Der alte Lehrer hat sich darüber empört und hat den jungen Kollegen gesagt: Das ist gefragt worden, Ihr wisst, was es geschlagen hat. Sie können sich vorstellen, was sich die jungen Leute gedacht haben vom Inspektor. Sie sagten sich, da werde auf einer ganz bestimmten Fährte gejagt, und dagegen wehre man sich, dass man von ganz bestimmten Voraussetzungen aus, die die Inspektoren als richtig anschauen, jage und eine freie Entwicklung unseres bernischen Schulwesens verhindern wolle, weil sie einem nicht passt, ausgerechnet in einem Moment, wo ein kompetenter Mann sagt, wir bauen auf einer falschen Grundlage auf. Ich möchte zum Schluss kommen und die Forderung an die Schulbehörden formulieren, um zu sagen, in welchem Sinne ich meine Motion aufgefasst wissen möchte:

1. Gegen die bernischen Schulen aller Stufen wird von Herrn Prof. Eymann und der anthoposophisch gerichteten Lehrerschaft der Vorwurf erhoben, ihr Erfolg entspreche nicht dem für sie gemachten Aufwand, da sie von falschen Voraussetzungen ausgehe.

Es erweckt Misstrauen, wenn unsere höchsten Schulbehörden versuchen, der Abklärung des Vorwurfes auszuweichen durch Entlassung Herrn Prof. Eymanns als Religionslehrer am Staatsseminar, statt dass sie sich um die gründliche Untersuchung und wenn möglich um die Widerlegung des erhobenen Vorwurfes bemühten.

Der Grosse Rat fordert deshalb die Erziehungsdirektion auf, mit ihren Organen die bis heute umgangene Erklärung anzustreben. Der Vorwurf ist erhoben, jeder Bürger hat ein Anrecht auf eine offene, sachliche und gegenseitige Auseinandersetzung, um sich über die aufgeworfenen Probleme ein selbständiges und objektives Urteil bilden zu können.

2. Der Grosse Rat bedauert in diesem Zusammenhang die Entlassung Prof. Eymanns, da sie nach der Erklärung der Staatskanzlei, wegen seiner anthroposophischen Einstellung, also aus weltanschaulichen Gründen erfolgte und dadurch gegen Art. 77 der bernischen Staatsverfassung verstösst.

Präsident. Der Herr Motionär hat sich darüber aufgeregt, diese Reklamation ertönt nicht zum ersten Mal, dass die Einrichtung im Saal nicht sehr bequem sei, wenn man dem Rat Akten unterbreiten sollte. Die Präsidentenkonferenz hat diese Frage der Regierung unterbreitet, und die Antwort liegt hier: «Im gegenwärtigen Zeitpunkt wäre es nicht in der Ordnung, die Bestuhlung zu verändern oder zu ergänzen. Die Baudirektion prüft gegenwärtig den Umbau des Rathauses. Voraussichtlich wird man zu einer andern Anordnung des Saales kommen. Für den Fall der Annahme der eidgenössischen Arbeitsbeschaffungsvorlage werden die erforderlichen Kredite beschafft und die Arbeiten noch innert Jahresfrist in Angriff genommen werden können. Unter diesen Umständen wäre es das Geld zum Fenster hinausgeworfen, wollte man an dem alten Kram noch etwas ändern.» Unterschrieben ist die Mitteilung: Grimm.

Der Herr Motionär hat ruhig gesprochen, aber er hat sich doch zu dem Ausdruck verstiegen, die Antwort der Regierung sei von fadenscheiniger Art. Das ist nicht gerade unparlamentarisch, aber so fängt es an, und ich möchte bitten, man möchte nicht so weiterfahren.

Bäschlin. Unsere Fraktion will sich zu der Sache auch vernehmen lassen, darum steht in der Interpellation die Frage an die Regierung, wie es mit der Lehr- und Lehrnfreiheit nach dem Hochschulgesetz von 1834 steht, die durch die kantonale Verfassung gewährleistet ist. Wohl die meisten Fraktionsmitglieder sind der Meinung — damit wäre die Interpellation, die wir stellen, bereits etwas beantwortet —, dass die Verhältnisse an den höheren Mittelschulen, Seminarien, Gymnasien usw. absolut nicht gleich sind wie an der Hochschule. Dass die Hochschule absolute Lehr- und Lehrnfreiheit haben muss, das ist selbstverständlich. Dass eine Mittelschule, in die die Leute von 16—20 Jahren gehen, solche absolute Lehr- und Lernfreiheit haben soll, das ist nicht einzusehen, besonders dann nicht, wenn man bedenkt, dass so ein Jüngling gar nicht fähig ist, vollkommen zu beurteilen, was man ihm vorlegt. Man erwartet das von einem Menschen, der das Reifezeugnis oder Patent schon hat, aber nicht vorher. Im Staatsseminar sind Jünglinge, die noch nicht die Reife erlangt haben; es scheint mir unangebracht, dass man für sie die gleiche Freiheit der Lehre und des Lernens voraussetzen darf, wie für die Studenten an der Hochschule.

Wir wissen, dass die Schule im Kanton Bern fast ganz von der Kirche getrennt ist. Es ist aber klar, dass man die Frage nicht behandeln kann, ohne auch die Kirchenfrage zu berühren. Schule und Kirche sind getrennt, aber merkwürdigerweise hängen in unsere bernischen Schulen hinein noch zwei Religionsstunden. Das ist auf den ersten Blick eine eigentümliche Erscheinung: Es sind zwei Religionsstunden im Unterrichtsplan, die sind Gesetz, und was in den Religionsstunden gelehrt werden soll, ist im Lehrplan festgelegt. Es handelt sich da um gesetzliche Ordnungen. Es ist merkwürdig, dass die beiden Religionsstunden noch da sind, aber sie sind da, und was in den Religionsstunden geschehen soll, legt der Unterrichtsplan mit ganz einfachen Worten fest, er sagt nämlich in den zwei Religionsstunden solle biblische Geschichte gelehrt werden.

Nun haben wir also den merkwürdigen Zustand, dass auf der einen Seite die Schule sozusagen ganz

von der Kirche, von der sie herkommt, das wollen wir offen zugestehen, getrennt ist, dass aber doch die beiden Religionsstunden noch bestehen. Es gibt eine Kirche im Kanton Bern, die ist mit dem Staat viel enger verbunden als mit der Schule, wenigstens in weltanschaulicher Hinsicht. Die Kirche ist da, sie ist mit dem Staat verbunden, die Schule ist auch sehr eng mit dem Staat verbunden; aber die Verbindung zwischen Kirche und Schule ist nicht mehr sehr eng. Weltanschaulich ist der Staat Bern merkwürdigerweise sogar mit der Kirche enger verbunden als die Schule mit der Kirche. Das ist ein merkwürdiger Zustand, aber er besteht. Wir haben eine Kirchendirektion, wir haben einen Kirchendirektor; nur schade, dass er heute morgen die Ausführungen von Herrn Lehner nicht gehört hat. Der Staat will also noch etwas Kirche in der Schule, indem er zwei Religionsstunden will, er will die Botschaft, die die Kirche zu verkünden hat, offenbar doch noch in der Schule, sonst hätte er die beiden Religionsstunden nicht beibehalten. Früher waren viel mehr Religionsstunden, man hat immer mehr reduziert. Zu meinen ersten Eindrücken aus dem öffentlichen Leben gehört eine Besprechung in der Schulsynode vom Winter 1897/98 in Interlaken über die Abschaffung der dritten Religionsstunde. Man hätte damals glauben können, die Abschaffung der dritten Religionsstunde in den Lehrplänen des Kantons Bern sei das grösste Glück, das dem Staat begegnen könne, der Staat werde in ein Paradies verwandelt, wenn die dritte Religionsstunde falle. Sie ist gefallen, seither sind es noch zwei.

Die beiden Religionsstunden sind manchmal angegriffen worden, aber sie sind noch da. Zwischenhinein kam der Krieg und mit ihm eine grosse Aenderung im Denken nach jeder Hinsicht. Das hat bewirkt, dass niemand mehr ernsthaft an den zwei Religionsstunden rüttelte, wie das im bernischen Schulblatt am Ende des 19. Jahrhunderts sehr häufig der Fall gewesen war, wo ein gewaltiger Kampf gegen die Kirche geführt, und der Hoffnung Ausdruck gegeben wurde, sie werde verschwinden. Ich erinnere mich noch an einen Artikel aus der Zeit des Kampfes um die dritte Religionsstunde, wo vom letzten Pfarrer von Köniz die Rede war. Es ist nicht so gegangen, wie man damals gemeint hat; es ist noch einer da. Immerhin muten einen die beiden Religionsstunden, die noch da sind, an wie Petrefakte aus der Reformationszeit. Das sind sie auch, sie sind Erinnerungen an das, was der Staat Bern damals mit vollem Bewusstsein gemacht hat. Bei dem steht er heute noch bis zu einem gewissen Grade, das darf man nicht vergessen.

Weil dem so ist, weil wir die beiden Religionsstunden eben noch haben, muss der Staat, der für die Lehrerbildung sorgt, auch dafür sorgen, dass es Religionslehrer gibt, die die angehenden Lehrer im Seminar befähigen, nachher das zu machen, was das Gesetz verlangt: Unterricht in biblischer Geschichte zu erteilen. Das möchte ich recht deutlich unterstreichen: Verlangt wird in den beiden Stunden biblische Geschichte. Nun muss natürlich ein Religionslehrer am Seminar da sein, der imstande ist, den jungen Lehrern und Lehrerinnen die Fähigkeit beizubringen, den Unterricht zu erteilen. Daher kommt es, dass man auch im Staatsseminar einen Religionslehrer nötig hat. Er muss die Fähigkeit haben, seine Schüler zu begeistern für das eine, was der Lehrplan fordert: biblische Geschichte.

Ich lege deshalb darauf so grosses Gewicht, weil man nun alles mögliche Andere hineinbringt in die ganze Geschichte. Man kann fragen, wie sich diese bestimmte Aeusserung des Gesetzes und des Lehrplanes mit dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit deckt, der proklamiert wird in der Bundesverfassung und wohl in allen Kantonsverfassungen und der in die Schulgesetzgebung hineingekommen ist. Da möchte ich sagen: Es ist ein schauderhaftes Chaos in unsern Köpfen, wenn man glaubt, die Glaubens- und Gewissensfreiheit bestehe auch in dieser besondern Frage. Man kann nur sagen: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit in bezug auf die beiden Religionsstunden und auf das, was dort gelehrt werden soll, biblische Geschichte, kann nur darin bestehen, dass man entweder bereit ist, das zu unterrichten, was verlangt ist, oder wenn man das nicht will, kann man auf Grund der Glaubens- und Gewissensfreiheit ablehnen, seine Kinder in einen solchen Unterricht zu schicken oder den Unterricht selbst zu erteilen. Man kann aus der Kirche austreten, aber innerhalb der Kirche mit ihrer Botschaft, beruhend auf biblischer Geschichte, gibt es nicht Glaubens- und Gewissensfreiheit, sondern innerhalb dieser Kirche gibt es die biblische Geschichte. Wer das nicht will, muss austreten. Das muss man sich auch überlegen, wenn man die ganze Frage behandeln will.

Wie sieht es nun mit dem Unterricht in biblischer Geschichte an unsern Schulen aus? Besonders seit dem Weltkrieg ist eine grössere Interessenwelle für diesen Unterricht in der bernischen Schule zu konstatieren, und sowohl von der Regierung, von der Erziehungsdirektion und vom Lehrerverein ist sehr viel getan worden, um die Lehrer zu befähigen, den Unterricht zu erteilen. Es wäre falsch, wenn man das bestreiten wollte. Das ist absolut geschehen und geschieht immer noch bis in die neueste Zeit. Es ist ein Interesse für diese beiden Stunden erwacht. Nun ist allerdings noch etwas zu sagen. Ich habe mich seit vielen Jahren bemüht, in der bernischen Schule zu sehen, was man mit den beiden Stunden macht. Abgesehen von dem Hinweis auf die gerade erwähnte Interessenwelle muss doch gesagt werden, dass die beiden Stunden zum Unglaublichsten verwendet werden. Man kann dort alles lehren, vom nackten Atheismus bis zur scheuledernsten Sektiererei: alles wird in den Schulen des Kantons Bern doziert und gelehrt. Wenn Sie sich etwas Interessantes vorführen lassen wollen, so machen Sie einmal eine Reise, um sich das alles anzusehen. Natürlich, wenn ein Schulbesuch kommt, steckt man diese Liebhaberei ein. Ich möchte aber doch sagen: in den Religionsstunden hört man Märchen erzählen, Morallehren verzapfen, ganz schöne Gedichte von Rosegger und Gottfried Keller, von Goethe rezitieren, wunderbare Sachen, deren Wert kein Mensch bestreitet — nur gehören sie nicht in die beiden Religionsstunden, in denen von unserm Lehrplan verlangt wird: Biblische Geschichte. Wer etwas anderes macht, hält sich nicht an den Lehrplan, an den er sich halten sollte. Es wird alles Mögliche getrieben, Politik, Pazifismus, Freiland- und Freigeldtheorie, Atheismus, theoretischer und praktischer Materialismus, Anthroposophie und wie man das alles nennen

will, Idealismus, Gnostizismus, Rationalismus, alles das wird wahllos in den Schulstuben des Kantons Bern von der Grimsel bis Pruntrut erzählt. Auf der andern Seite ist das Gegengewicht das Interesse nach dem, was eigentlich das Gesetz verlangt. Ich kann aus Erfahrung sagen, dass es Leute gibt, die ich mit Namen nennen könnte, die 9 Jahre die bernische Primarschule in dem schönsten Teil der Bauerngegend des Kantons Bern durchgemacht haben und erklären, sie haben alle 9 Jahre hindurch nie eine rechte Religionsstunde gehabt

Das ist möglich, angesichts des heutigen Individualismus, der alles für erlaubt hält, der meint, die Glaubens- und Gewissensfreiheit bestehe darin, dass auch in den beiden Religionsstunden einfach gelehrt werden könne, was man wolle, dass jede Lebens- und Weltanschauung ausgepackt und unterbreitet werden könne, je nach Liebhaberei, so dass man sagen kann, die beiden Religionsstunden seien die reinsten Jagdgründe für alle Liebhabereien in der Lehrerschaft, und zwar heute noch. Es ist ein Fall vorgekommen, wo wahrscheinlich doch die Behörde eingeschritten ist, wo ein Lehrer feierlich vor seine Klasse getreten ist und erklärt hat: Es gibt keinen Gott. Das stimmt nicht überein mit der Forderung, dass man in den zwei Religionsstunden biblische Geschichte zu betreiben hat. Man kann nicht in biblischer Geschichte unterrichten und erklären, es gibt keinen Gott. Das gibt Verwirrung in den Köpfen. Die beiden Stunden in biblischer Geschichte sind da, und sie sind ganz bestimmt abgegrenzt, ich bin mit dem Vorredner nicht einverstanden, dass das alles nur so ein Wust ist. Es ist interessant, dass der Staat Bern wahrscheinlich aus einer Erinnerung an die Reformationsperiode das offiziell noch will, natürlich beeindruckt von all den Sachen, die seither geschehen sind.

Der Religionsunterricht ist zweifellos eine ernste Frage, unter dem Eindruck stehen wir alle. Ich nehme an, dass das auch bei der Regierung und der Seminarkommission so sei, wenn sie einen Religionslehrer nicht mehr bestätigt. Wahlbehörde für das Staatsseminar ist die Regierung; das Staatsseminar kann unmöglich die gleiche Lehr- und Lehrnfreiheit haben wie die Hochschule. In dem Sinne beantwortet sich eigentlich unsere Interpallation selbst. Da muss man einen Unterschied machen, das ist gar nicht anders denkbar, und die Wahlbehörde hat das Recht, wenn sie findet, der Unterrichtszweck werde nicht erfüllt, einen Mann nicht zu bestätigen.

Dass das natürlich Wellen schlägt und Aufruhr verursacht, ist klar, dass die Geister aufeinanderplatzen, ist noch viel klarer. Aber ich glaube nicht, dass man einer Behörde, die verantwortlich ist und die auf dem Boden steht, dass dort nicht die gleiche Lehr- und Lehrnfreiheit besteht wie auf der Hochschule, die Möglichkeit des Einschreitens nehmen darf, wenn sie durch ihre Inspektoren, die schliesslich auch treue Arbeit im ganzen Land leisten, auf Uebelstände aufmerksam gemacht wird. Die Inspektoren haben die Aufgabe, zu prüfen: Wird in den beiden Religionsstunden Unterricht in biblischer Geschichte erteilt? Etwas anderes haben sie nicht zu beurteilen.

Nun wird gesagt, dass die anthroposophischen Lehrer sich vielfach gar nicht an den Stundenplan und auch nicht an den Lehrplan halten. Ich kann das nicht sagen, ich weiss nur, dass ich auch schon in Gegenden war, wo ich hörte, dass die anthroposophischen Lehrer gewisse Schwierigkeiten bereiten. Die Frage, ob das, was das Gesetz verlangt, im Unterricht der einzelnen Klassen erfüllt wird oder nicht, kann der Erziehungsdirektor nicht selber beantworten, dafür ist er auf seine Inspektoren angewiesen. Meinerseits bedaure ich, dass die Kirche nicht auch solche Inspektoren hat; sie hat sie selbst abgelehnt. Ich weiss, dass es auch Pfarrer gibt, die in der Unterweisung nichts anderes machen, als Gedichte von Goethe und Gottfried Keller lesen lassen. Niemand kann da eingreifen, und doch wäre es am Platz gewesen, wenn ein Inspektor gekommen wäre und gesagt hätte: Das ist nicht das, was verlangt wird; Ihr sollt die Botschaft der Kirche behandeln. Gottfried Keller in allen Ehren, wunderbar, aber er gehört nicht dorthin.

Nun habe ich gerade letzthin gehört von dem Experten, der die Examenaufgaben in Religion durchliest, dass er erklärt, es sei eine erschreckende Unkenntnis des Inhaltes der biblischen Geschichte bei den Absolventen des Staatsseminars wahrzunehmen. Das ist zuletzt ein äusserer Masstab; wenn man die biblische Geschichte verlangt, muss man sie kennen. Das ist die erste Aufgabe des Unterrichts auch für einen Seminarlehrer, nicht Philosophie. Schüler in dem Alter sind für wirkliche Philosophie nicht reif, sowenig wie sie reif sind für wissenschaftliche Psychologie. Folglich handelt es sich nicht darum, alle unglaublichen Theorien auch über biblische Geschichte und Religion im Unterricht zu bringen. In der Bibel steht genug, in das sollen sie eingeführt werden. Es soll auch nicht Anthroposophie gelehrt werden; ich komme darauf zurück.

Es ist eine ernste Sache, wenn man einen Religionslehrer am Seminar nicht bestätigt, aber unsere Fraktion traut der Regierung zu, dass sie gründlich überlegte, bevor sie den Schritt tat, und dass sie die Verantwortung übernimmt für das, was das Gesetz verlangt.

Präsident. Ich habe eine erschütternde Mitteilung zu machen. Im Winterwiederholungskurs der Gebirgsbrigade 11 ist gestern abend ein schreckliches Unglück passiert: Beim Aufstieg zur Wildhornhütte sind 18 Mann von einer Lawine verschüttet worden; davon sind glücklicherweise 14 gerettet. Tot sind 4 Mann: Oberleutnant Deuschle, Oberleutnant Geissbühler, Leutnant Mohler und Wachtmeister Moser. Ich möchte im Namen des Grossen Rates den Hinterbliebenen der Verunglückten unsere wärmste Anteilnahme aussprechen; ich möchte aber auch den Rat ersuchen, zum Zeichen der ernsten, tiefen Trauer um diese Verunglückten, die im Dienste des Vaterlandes gestorben sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Der Rat erhebt sich.)

Bäschlin. Es scheint mir, das sei ziemlich klar und einfach, und man brauche daraus keine grosse Geschichte zu machen. Wenn Herr Prof. Eymann die Schüler, die er zu Lehrern heranzubilden hatte, einwandfrei in die Kenntnis der Heiligen Schrift, die vom Lehrplan verlangt wird eingeführt hätte,

so wäre es nicht zu einem Konflikt gekommen. Ich will mir aber kein Urteil anmassen, sondern nur dem Gefühl Ausdruck geben, dass ich die paar grundsätzlichen Sachen sagen musste.

Die Anthroposophie will ich auch nicht beurteilen, sie nennt sich Geisteswissenschaft; sie ist zugleich eine Heilslehre; etwas vom Christentum ist in ihr auch enthalten, aber es wird vom geistigen Ich hingewiesen, wo dieses es hinweisen will. Das widerspricht der biblischen Botschaft, das ist nicht zu bestreiten. Das ist nicht biblische Botschaft, dass ich das Christentum in eine Ecke weise, wo es meinetwegen noch existieren darf, sondern die biblische Botschaft bringt ein Christentum, unter das ich mich beugen darf. Die Anthroposophie hat viele gute Seiten, zugegeben, sie hat über den öden Materialismus hinweggeholfen durch geistige Betätigung; das soll ihr hoch angerechnet werden, sie hat auch für Unterrichtsbetrieb und -Technik absolut gute Hilfe gewährt. Aber als Ganzes ist sie absolut nicht vereinbar mit der christlichen Botschaft. In den beiden Religionsstunden wird biblische Geschichte verlangt; das ist christliche Botschaft und nichts anderes.

So möchte ich gar kein Urteil über die Anthroposophie fällen, sondern nur sagen: Es wäre gut, wenn man das Chaos in den Köpfen etwas sortieren helfen würde. Ich möchte schliessen mit der Bitte an die Regierung, nicht nur den Fall, um den es sich hier handelt, zu behandeln, und dort reinen Tisch zu machen, sondern das Chaos in der Frage, was die beiden Religionsstunden sollen, etwas zu klären. Sie hat sich bis jetzt Mühe gegeben; es war nicht leicht, das zu machen; man kann da nicht anders vorgehen als durch Inspektionen. Es wäre gut, und ich glaube, das wäre der Wunsch vieler Grossratsmitglieder, wenn von Seite der Schulinspektoren den beiden Religionsstunden etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt würde als bisher. Ich kannte manchen Schulinspektor, der einfach sagte: Ich rede hier nicht hinein; wir haben Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das widerspricht absolut dem Gesetz; das Gesetz kennt noch die beiden Religionsstunden. Entweder hält man sich daran, oder man beseitigt sie und erklärt jegliche Verbindung zwischen Kirche und Staat für zerschnitten. Der Staat Bern hat, das freut mich kolossal, diesen Schnitt noch nicht vollzogen, er wird ihn wahrscheinlich auch nicht vollziehen, denn die Zeit ist ernst, und ein Begehren nach der Botschaft ist vorhanden. Es muss Klarheit existieren, und die Angriffe auf den Synodalrat sind nach meinem Empfinden absolut nicht berechtigt. Dass etwas Leben pulsiert im Synodalrat und in der Synode — Gott sei Dank.

Wir fragen also: Was soll in diesen zwei Religionsstunden geschehen, damit sie die ihnen zugewiesene Aufgabe: Unterweisung in biblischer Geschichte erfüllen? Ich möchte das nochmals unterstreichen und namens unserer Fraktion die Regierung bitten, durch ihre Organe das, was sie bis jetzt schon hat machen lassen, noch etwas schärfer durchzuführen, und dem Chaos punkto Weltanschauung und allem andern zu steuern.

Präsident. Ich möchte beantragen eine Nachmittagssitzung abzuhalten. (Zustimmung.)

Egger. Ich möchte Sie beruhigen, indem ich Ihnen mitteile, dass ich nicht sehr lang sprechen, sondern mich möglichst konzentrieren werde. Ich fühle mich verpflichtet, in dieser Frage zu interpellieren, weil ich gesehen habe, dass der Dezemberbeschluss der Regierung eine grosse Aufregung verursacht hat, was ich in meiner zivilen Stellung ausserordentlich gut verfolgen konnte. Bei den Zeitungen, nicht nur bei derjenigen, an der ich mitarbeitete, gingen damals ganze Stösse von Einsendungen ein, pro und contra, so dass man sehen konnte, dass sich da eine tiefgehende Bewegung vollzieht. Ein Bedürfnis nach Orientierung von höchster Stelle aus ist unbedingt vorhanden. Diese herbeizuführen, ist auch der Sinn meiner Interpellation; ich werde mich deshalb hauptsächlich auf Fragen beschränken.

Ich bin der Auffassung, dass man die Angelegenheit am besten in die Form einer Interpellation kleidet, weil es sich ja für uns im Rat nicht darum handeln kann, dass wir für oder gegen Herrn Prof. Eymann Stellung nehmen, oder uns für oder gegen die Anthroposophie aussprechen. Wenn wir das wollten, so wäre es nötig, dass wir die Lehrtätigkeit des Herrn Prof. Eymann genau prüfen können, dass wir uns ein wissenschaftliches Urteil über die Anthroposophie erlauben dürften. Das können wir beides zusammen nicht; wir sind nicht zuständig.

Aber uns als Grossen Rat geht die Sache von einer andern Seite etwas an: von der Seite unserer Mitverantwortung an der bernischen Volksschule. Der Kanton Bern ist einer der schulfreundlichsten Kantone, und er hat allen Anlass, zu seiner Schule Sorge zu tragen. Der Kanton Bern wendet auch für die Ausbildung seiner Lehrkräfte ausserordentlich viel auf. Wir hatten erst kürzlich im Raatsaal eine Diskussion über das fünfte Seminarjahr, nicht in erster Linie, um die Arbeitslosigkeit unter der Lehrerschaft zu bekämpfen — das ist auch ein Grund —, sondern der Hauptgrund war, um den Lehrkräften die Möglichkeit zu geben, reifer zu werden, ihre Kenntnisse, ihr Wissen und ihre Lebenserfahrung zu vortiefen.

Weil die bernische Schule im bernischen Volkskörper tief verankert ist, deshalb darf man sich nicht wundern, dass der Beschluss der bernischen Regierung in weiten Kreisen Aufsehen erregte, sie aufhorchen liess. Die Leute fragten sich: Was ist los im bernischen Staatsseminar; besteht eine geistige Krise in dieser grossen Anstalt, der wir die Ausbildung der Lehrkräfte anvertrauen, die später unsere Kinder ausbilden und ins Leben hinausführen? Es handelt sich um eine ausserordentlich wichtige Anstalt; wenn darin eine Krise ausbricht, so muss sich jeder einzelne von uns die Frage stellen, was da vorgeht. Die Eltern müssen sich diese Frage stellen, aber auch wir, die wir alle mitverantwortlich sind für das bernische Schulwesen.

Es ist der ausserordentlich schwere Vorwurf gegen einen Lehrer an unserm Staatsseminar erhoben worden, er trage Unordnung und Wirrwarr in die bernische Schule. Das will nichts anderes sagen, als dass er den bernischen Schulbetrieb stört. Ein derartiger Vorwurf greift ans Lebensmark der Schule, weil er die Vertrauensfrage gegenüber der Schule aufwirft. Da möchte ich — und das ist die erste Frage — den bernischen Erziehungsdirektor bitten, dem Grossen Rat darüber Aufschluss zu geben,

wie weit und wie tief die Verwilderung geht, die hier zutage getreten sein soll und welcher Art die Gefährdung der bernischen Schule ist, in welchem Umfang der bernische Lehrkörper Leute enthält, die anthroposophischen Gedankengängen freundlich gesinnt sind.

Die andere Frage geht dahin, ob die anthroposophische Einstellung des Herrn Prof. Eymann sich auch innerhalb des Seminarbetriebes störend ausgewirkt hat. Ich stelle dem Herrn Erziehungsdirektor frei, diese Frage zu beantworten, weil es sich hier um ein Internum des Seminars handelt. Aber man kann sich vorstellen, dass ein derart geistesstarker Mann wie Prof. Eymann es offenbar ist, innerhalb eines Lehrkörpers gewisse Spannungen mit anders gerichteten Kräften auslösen kann. Das ist eine Frage von sekundärer Bedeutung, aber jedenfalls ist es so, dass wenn Spannungen entstanden sind, diese sich auch auf den ganzen Betrieb lähmend auswirken.

In den Kreisen der Anthroposophen ist die ganze Angelegenheit des Herrn Prof. Eymann auf den Boden der Geistesfreiheit, der Freiheit der Meinungsäusserung in Wort und Schrift gestellt worden; Herr Lehner hat sich auch auf dieses Gebiet begeben, und es sind über die Angelegenheit eine ganze Anzahl von Schriften entstanden, die hauptsächlich unter dieser Flagge der Geistesfreiheit segeln. Ich habe eine Schrift in der Hand, in der es heisst, dass die Entlassung von Prof. Eymann ein tiefer Spatenstich zur Totengräberei der Schweiz sei. Die ganze Auseinandersetzung dieses Aufsatzes, der sich mit geistiger Freiheit und Geistesleben befasst, spielt sich auf diesem Boden ab; der Verfasser sagt, dass der Fall Eymann in Bern über die Prinzipien in der Eidgenossenschaft entscheide.

Weiter wird hier gesagt — und das ist für die Beurteilung der ganzen Angelegenheit in Anthroposophenkreisen sehr wichtig —: «In der Entlassung von Prof. Eymann als Religionslehrer liegt ein solcher Uebergriff der Staatsgewalt in die Freiheit des Geisteslebens vor; die Staatsraison tendiert damit dahin, durch einen Machtspruch die freie Forschung nach einer menschengemässen Pädagogik, wie sie z. B. durch die anthroposophische Pädagogik ermöglicht worden ist, zu unterbinden und zu verhindern. Damit wird die Frage nach der Wahrheit ausgeschlossen». Weiter heisst es: «Der Staat hat entschieden, was der Mensch ist, und wie er erzogen werden will, und er entscheidet kraft Autorität darüber, was Wahrheit sein soll». Der Entscheid der bernischen Regierung wird — interessant genug — mit Massnahmen verglichen, die der frühere grosse Reaktionär Metternich ergriffen hat; da wird der Satz zitiert: «Wer mir dient, muss lehren, was ich befehle; wer das nicht kann oder mit neuen Ideen kommt, der kann gehen oder ich werde ihn entfernen».

Sie sehen, wie weittragend die Auswirkungen sind, Sie sehen, dass man aus der ganzen Geschichte eine grosse geistige Angelegenheit macht. Ich muss sagen, ich kann mir nicht vorstellen, dass man bei richtiger Begründung den Beschluss der bernischen Regierung als eine Verletzung, als einen Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Meinungsfreiheit betrachten kann. Ein solcher würde dann vorliegen, wenn Herrn Prof. Eymann im Kanton Bern und andernorts verunmöglicht worden wäre, seine Weltanschauung zu vertreten. Das wäre ein schwerer Eingriff in die Meinungsfreiheit eines Individuums, und ich möchte die Regierung anfragen, ob von ihrer Seite ein derartiger Eingriff in ein verfassungsmässig garantiertes Persönlichkeitsrecht vorgenommen worden ist.

Die andere Frage ist die, ob man in diesem Fall die Gewissensfreiheit anrufen kann. Nach meiner Meinung handelt es sich hier um einen Lehrauftrag, der gegeben worden ist, und mit dessen Annahme der Beauftragte auch gewisse Verpflichtungen übernommen hat. Die Regierung hat diesen Lehrauftrag gegeben am Seminar, mit Rücksicht auf die Schule; sie hat meiner Auffassung nach jederzeit das Recht, zu kontrollieren, ob der Lehrauftrag in diesem Sinne erfüllt wird, sie hat weiterhin, wenn der Lehrauftrag nicht mehr so erfüllt wird, wie sie es seinerzeit gewünscht hat, das Recht, auf dem normalen Weg, das Verhältnis mit dem Beauftragten zu lösen.

Unter diesem Gesichtspunkt in erster Linie stellt sich bei uns der Fall Eymann; ich glaube, man greife zu hoch, wenn man in dieser Angelegenheit die Freiheit des Gewissens als bedroht bezeichnet. Ich möchte den Herrn Erziehungsdirektor ersuchen, hier im Ratssaal die Bedeutung der Lehrfreiheit am Seminar klarzulegen und abzugrenzen. Es gibt auch hier keine absolute Lehrfreiheit; es ist ganz selbstverständlich, dass jeder Lehrer mit einer gewissen Freiheit muss rechnen können. Aber es gibt keine absolute Lehrfreiheit, wie es keine absolute Pressfreiheit gibt, sondern die Lehrfreiheit hat sich nach dem Lehrziel, dem Lehrprogramm zu richten, und schliesslich nach dem, was der Staat als Gesamtheit anstreben muss.

Ich möchte die Regierung auch bitten, wenn möglich zu der Frage Stellung zu nehmen, wie es sich mit der behaupteten Einengung der geistigen Freiheit überhaupt im Kanton Bern verhält. Hier im Ratssaal ist niemand, der für eine Gleichschaltung zu haben wäre in geistigen Angelegenheiten; ich glaube aber, in dem Fall, den wir zu diskutieren haben, bestehe auch keine derartige Gefahr. denn wir alle wissen aus unserer eigenen politischen Tätigkeit und Erfahrung, dass die Existenz unseres Landes auf der geistigen Freiheit beruht, dass unser Gemeinwesen seinen tiefsten politischen Sinn in der geistigen Freiheit hat; wir sind alle der Meinung, dass es in unserem Kanton nicht soll vorkommen dürfen, dass schöpferische Kräfte sich nicht entfalten können, denn diese schöpferischen Kräfte sind in jedem Volk, auch im Bernervolk numerisch schwach; sie sind aber doch die bewegenden Kräfte in einem Volkskörper, daher müssen wir sie pflegen. Auf der andern Seite werden wir sicher alle darin einig sein, dass es Pflicht des Staates und der Regierung ist, in einer derart wichtigen staatlichen Institution, wie die Schule sie darstellt, für Autorität, Ordnung und eine gewisse Geschlossenheit zu sorgen, denn ohne sie ist es der Schule gar nicht möglich, ihre Aufgabe zu erfüllen. Es muss eine Linie eingehalten werden; über diese Linie und deren Einhaltung müssen Regierung und Grosser Rat wachen, dann kann das Volk Vertrauen in seine Schule haben.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vom Standpunkt der Regierung

aus gibt es erwünschte und unerwünschte Motionen und Interpellationen. Die drei parlamentarischen Vorträge, die wir soeben angehört haben, kann man aber weder zu den erwünschten noch zu den unerwünschten zählen; man kann nur sagen: sie waren von der Regierung erwartet.

Die Tatsache, dass ein Lehrer oder Beamter in unserem heutigen, ruhigen und wohlabgemessenen Verwaltungsbetrieb nach Schluss der Amtsperiode nicht mehr gewählt wird, ist ein so aussergewöhnliches Ereignis, dass die Behörde, die sich zu einem solchen Schritt veranlasst gesehen hat, von vornherein weiss, dass sie über ihren Entschluss im Parlament wird Auskunft geben müssen. Es ist auch gut so, denn dadurch wird Gelegenheit geschaffen, dass die Regierung amtlich Auskunft geben kann und damit wird auch erreicht, dass gleichzeitig weitere Kreise Aufschluss erhalten. Ich möchte gleich zu Beginn sagen, dass die Regierung im vorliegenden Fall die Aufklärung nicht scheut und will beifügen, dass die Regierung nicht etwa im Sinne hat, den im Dezember gefassten Beschluss rückgängig zu machen; das ist ausgeschlossen.

Die drei Motionen und Interpellationen haben nicht alle das gleiche Ziel. Während Herr Dr. Egger einfach Auskunft verlangt über die Gründe, die zur Entlassung des Herrn Prof. Eymann geführt haben, geht Herr Dr. Bäschlin mit seiner Interpellation etwas weiter, da er die allgemeine Frage der Lehr- und Lernfreiheit hineinzieht. Und Herr Lehner geht nochmals einen Schritt weiter und zieht auch noch die Bekenntnisfreiheit in seine Motion hinein, ein Begriff, der allerdings weder in der Kantons- noch in der Bundesverfassung vorkommt, und indem er gleichzeitig seine Aktion nicht nur auf die Schule, sondern auch auf die Kirche ausdehnt, auf Beschlüsse und Verfügungen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.

Hinsichtlich dieser Herbeiziehung der kirchlichen Angelegenheiten muss ich erklären, dass der Herr Motionär damit vor die «falsche Schmiede» gekommen ist: Der Grosse Rat hat sich mit kirchlichen Angelegenheiten nicht zu beschäftigen. Nach Art. 84 unserer Staatsverfassung ist der evangelisch-reformierten, wie übrigens auch den beiden andern Landeskirchen, in weitem Umfang Selbständigkeit gewährt. Als oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Kirche wird eine allgemeine Kantons- und Landessynode nach demokratischen Grundsätzen aufgestellt, welche die innern Angelegenheiten der Kirche selbständig ordnet und in äussern Angelegenheiten das Antragsrecht hat. Also, wenn über die Freiheit in kirchlichen Angelegenheiten, soweit die reformierte Kirche in Frage kommt, gesprochen werden soll, so gehören solche Fragen vor Kirchensynode und Synodalrat, es haben weder Regierungsrat noch Grosser Rat der Kirche irgendwelche Weisungen zu geben.

Ich muss deshalb den Herrn Motionär ersuchen, diesen Teil der Motion an einem andern Ort vorzubringen. Die Möglichkeit dazu ist vorhanden, und das war auch der Grund, warum der Herr Kirchendirektor hier nicht erschienen ist. Der Regierungsrat hat gefunden, da ich sowieso da sein müsse, könne ich auch mit ein paar Worten diese Abklärung nach der verfassungsrechtlichen Seite hin geben.

Nun der Fall Eymann, soweit er in die Kompetenz der Staatsbehörden fällt. Ich will von Anfang an nochmals feststellen, dass die Regierung ihren Beschluss aufrechterhält. Herr Prof. Eymann ist nicht etwa deshalb nicht wieder gewählt worden, weil er sich für seine Person der Anthroposophie zugewendet hätte, das stand ihm als Privatmann absolut frei, sondern deshalb, weil er die sogenannte Wissenschaft der Anthroposophie zum Gegenstand und zur Grundlage seiner amtlichen Tätigkeit machte, entgegen dem Willen und Wunsch der Seminarbehörden und auch der Erziehungsdirektion. Ja, Herr Prof. Eymann ist noch einen Schritt weiter gegangen; er hatte den Plan gefasst und ihn auch deutlich kundgegeben, dass er das ganze bernische Schulwesen unter den Einfluss der Anthroposophie bringen wolle. Das ist aber nicht Aufgabe des Herrn Prof. Eymann als Seminarlehrer; jedenfalls hätte er den Plan, wenn er ihn hätte durchführen wollen, nicht so anpacken dürfen, wie er es getan hat. Zu einer so tiefgreifenden Umgestaltung, wie sie damit geplant war, haben die Behörden auch noch etwas zu sagen, und sie haben auch den Wunsch, sich dazu vernehmen zu lassen. Deshalb sind die Seminarbehörden und schliesslich auch die Regierung eingeschritten und haben erklärt, dass sie für eine solche Bekehrung und Eroberung der bernischen Schule durch die Anthroposophie nicht zu haben seien, weil die anthroposophische Pädagogik für die bernische Schule nicht als vorteilhaft und nützlich anerkannt werden könne.

Das alles erstreckt sich nun über Jahre zurück, und ich möchte Ihnen jetzt im einzelnen auseinanderzusetzen suchen, wie es gekommen ist. Meine erste Aufgabe wird sein, Sie mit ein paar Worten über Wesen und Inhalt der anthroposophischen Lehre im allgemeinen zu unterrichten, denn man kann nicht gut über die Frage der Zulässigkeit der Anthroposophie reden, wenn man keine Ahnung davon hat, was Anthroposophie ist. Dabei bilde ich mir durchaus nicht ein, dass ich etwa nun die Anthroposophie aus dem ff kenne. Ich habe mir zwar in der letzten Zeit redlich Mühe gegeben, mich in dieser Wissenschaft umzusehen; ich habe eine Reihe von anthroposophischen Büchern gelesen, und will nun probieren, Ihnen zu sagen, was ich dort gefunden habe.

Anthroposophie ist ein Doppelwort; es stammt aus dem Griechischen und heisst wörtlich übersetzt: Menschenweisheit. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, was dahinter steckt. Die Anthroposophie ist eine Art von neuer Religion oder allgemeiner geistiger Weltanschauung. Wenn man von Religion spricht, so greift man nicht so sehr daneben, denn die Anthroposophen haben bekanntlich ihren Tempel in Dornach. Die Anthroposophie kommt aus Amerika, dem Land der unbegrenzten Möglichkeiten auch in religiösen Dingen. In Amerika war in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts eine Russin aufgetreten, Madame Blavatzki, die unter dem Titel einer theosophischen Weltanschauung eine neue Kirche gegründet hatte. Diese Gemeinschaft fand mit der Zeit auch Anhänger in Europa, namentlich in den grossen europäischen Städten Paris, London, Berlin. In Deutschland ist dann gegen Ende des letzten Jahrhunderts noch ein Südösterreicher, Dr. Steiner, zu dieser Richtung gestossen, die sich damals noch theosophische Wissenschaft nannte. Er

machte eine Zeitlang mit, nachher gab es, wie es in solchen Gesellschaften leicht passiert, Streit. Dr. Steiner gründete mit seinen Leuten eine neue Gesellschaft, die Anthroposophische Gesellschaft, und verlegte den Sitz dieser Gruppe nach Dornach, wo im Jahre 1913 der sogenannte Johannestempel gebaut wurde, den Sie wahrscheinlich alle gesehen haben. Dieser ist in der Neujahrsnacht 1924 abgebrannt worden (grosse Heiterkeit) — (abgebrannt. Dieser Lapsus ist mir durchaus unbeabsichtigt passiert.) Er ist abgebrannt und ist durch das Goetheanum, durch den jetzt noch stehenden Tempel ersetzt worden.

Herr Dr. Steiner ist, wenn ich nicht irre, im Jahre 1926 gestorben. Seine religiöse und weltanschauliche Auffassung hat er in zahlreichen Schriften niedergelegt. Ich habe mich bemüht, einige zu lesen, ich muss aber sagen, dass die Steiner'schen Theorien nicht ganz leicht zu begreifen sind. Das kommt zum Teil davon, dass schon der Stil dieser Schriften kompliziert und schwer ist, und auch der Inhalt ist vielfach schwer und unübersichtlich.

Den Grundgedanken der Anthroposophie kann man vielleicht so definieren: Die ganze Welt, in der wir Menschen leben, die weitere und die fernere Natur, ist uns zum grossen Teil durch die Forschungen und Studien der Wissenschaft im Laufe der Jahrhunderte bekannt geworden; aber alles haben wir noch nicht erfahren, was sich zwischen Himmel und Erde und im Himmel bewegt. Wir erfahren das auch nicht mit unsern natürlichen Sinnen, mit Gesicht, Gehör und Gefühl, und wir haben auch mit dem Verstand nicht alles erfassen können. Jenseits aller menschlichen Erkenntnisse bestehen heute noch weite, ungeheure unbekannte Gebiete, von denen wir nichts wissen. Die Wissenschaft arbeitet daran, diese Gebiete weiterhin zu erforschen, mit grossem Erfolg. Aber alles werden wir nie erfahren, und namentlich von den sogenannten letzten Geheimnissen und letzten Fragen darf man sagen, dass sie wohl niemals der menschlichen Erkenntnis völlig zugänglich sein werden. Ich meine damit Fragen wie die nach dem Fortleben nach dem Tode oder nach der Existenz einer Gottheit und nach ihrer Art; sowie die Frage, wie die Welt, der ganze Kosmos, nicht nur unsere kleine Erde, sondern alles, im Gleichgewicht gehalten wird, was da für Kräfte dahinter stehen, ob es nur physische oder auch geistige Kräfte sind. Darüber werden wir nach dem Urteil der grössten Gelehrten vermutlich nie volle Klarheit bekommen, und da fängt nun der Glaube an. Wo man nicht mehr weiss, kann man glauben, und da setzen die Religionen ein und suchen den Erdenbürger für sich in Anspruch zu nehmen. Sie suchen ihm gewisse Dinge auf dem Weg des Glaubens näher zu bringen, suchen den Menschen zu trösten und zu erheben über das Ungenügen des Alltagslebens.

Die anthroposophische Weltanschauung sagt nun aber, sie bringe es doch noch etwas weiter, es bestehe die Möglichkeit der Erkenntnis höherer Welten, man brauche sich mit dem, was wir auf unserm Erdboden und vielleicht noch in den Sternen sehen, nicht zufrieden zu geben, es gebe seit dem tiefsten Altertum in einzelnen Völkern einzelne Menschen mit Fähigkeiten zu übersinnlicher Erkenntnis. Vielfach seien im Laufe der Jahrhunderte diese Gaben bei Einzelnen und Völkern erloschen, aber im Grunde der Dinge schlummern in einem jeden Menschen Fähigkeiten, durch die er die Erkenntnis höherer Welten erwerben könne. (Ich zitiere im folgenden nun das Buch von Dr. Rudolf Steiner: «Wie erlangt man Kenntnis höherer Welten?»).

Es erklären also die Anthroposophen, diese schlummernden Kräfte müssten geweckt und geschult werden. Derartige Schulung nennt man geheime Schulung oder okkulten Unterricht. Das Steiner'sche Buch gibt eine eingehende Darstellung der Art, wie dieser «Pfad der Erkenntnis» betreten werden muss. Ich kann nicht auf alle Einzelheiten eingehen. Es braucht dazu eine Vorbereitung. Das Erste ist, dass der Geheimschüler sich in tiefes Nachdenken versenkt. Er soll sich loslösen von der Umwelt, er soll Freuden und Leiden, seine bisherigen Erfahrungen, seine Taten und Unterlassungen an seinem Geist vorbeiziehen lassen, er soll gewissermassen als zweiter Mensch sich selbst gegenübertreten und sich nach allen Richtungen hin prüfen. Das soll möglich sein, denn in jedem Menschen schlummert nach der anthroposophischen Lehre noch ein anderer, höherer Mensch, der nur geweckt werden muss. Wie diese Weckung vor sich geht, darüber werden Einzelheiten gegeben. Man brauche nicht von Anfang an sich stundenlang in tiefes Nachdenken zu versenken, sondern es genüge, wenn man mit 5 Minuten im Tag anfange, nachher könne man weiterfahren. Wenn die menschlichen Sinne nach dieser Richtung entwickelt sind, kommt das sogenannte Stadium der Erleuchtung. Dann werden die Uebungen im Versenken, in der Meditation, fortgesetzt; man muss Vergleiche ziehen über Wachsen und Vergehen, dann werden sich allerlei Gefühle einstellen, die man vorher nie gehabt habe.

Nun kommt eine weitere Stufe: aus diesen Gefühlen und Gedanken bilden sich beim Menschen mit der Zeit Hellseherorgane heraus, man lerne mit ihnen allmählich so etwas wie seelische und geistige Farben sehen und unterscheiden. In dieser Einführung werden solche Farben unterschieden. Ich lege ein gewisses Gewicht darauf, Ihnen diese Farbentheorie bekanntzugeben, weil sie in der Praxis unserer anthroposophischen Lehrer wieder zum Vorschein kommt. Das Gefühl, das vom Stein ausströmt, soll, in Farben übertragen, als blau oder blaurot bezeichnet werden können; das Gefühl, das von einer Pflanze ausgeht, ist zuerst grün und geht allmählich in helles Rosarot über. Dann kommt eine weitere geheimnisvolle Ankündigung: «Hat der Mensch es so weit gebracht, wie hier beschrieben ist, so stehen ihm die Wege zu vielem offen, viel früher als eine deutliche Wahrnehmung von den Fortschritten tritt ein dunkles Gefühl auf, dass man auf dem rechten Wege sei.» Das ist wieder so vielversprechend und doch im Grunde der Dinge eigentlich nichtssagend, eine Phrase, die mit grossem Aufwand an Worten verkündet wird. Offenbar hat Herr Dr. Steiner selbst das Gefühl gehabt, dass es nicht ganz leicht sein werde, nüchtern denkenden Menschen alles klar zu machen, denn er sagt an einer bestimmten Stelle, es sei begreiflich, dass mancher Mensch dies alles für Illusionen halten werde, dass viele sagen werden: «Was sollen alle solchen Gesichte, Phantasmen und Geschichten? Diese werden abfallen und den Pfad nicht mehr weiter fortsetzen. Aber gerade darauf kommt es an: An diesem schwierigen Punkt der menschlichen Entwicklung

darf man nicht Phantasie und geistige Wirklichkeit miteinander verwechseln.» Das ist eine Auffassung, die ich allerdings auch unterstreichen möchte.

Es folgen weitere Ratschläge und Anweisungen, die ich übergehen will. Dann kommt man endlich auf ein Ergebnis der geheimen Schulung, wo man denkt: Jetzt kommt etwas ganz Bedeutendes. Ich lese: «Wer es dahin gebracht hat, solches geistig zu sehen, hat viel gewonnen, denn die Dinge enthüllen sich ihm nicht nur im gegenwärtigen Sein, sondern auch in ihrem Entstehen und Vergehen. Er fängt an, überall den Geist zu schauen, von dem die sinnlichen Augen nichts wissen können. Damit hat er den ersten Schritt dazu getan, um allmählich durch eigene Anschauung hinter das Geheimnis von Geburt und Tod zu kommen.» Nun denkt man, jetzt komme das erste grosse Geheimnis, aber dann ist man etwas enttäuscht, wenn man weiter liest: «Für die äusseren Sinne entsteht ein Wesen bei der Geburt, es vergeht im Tode. Dies ist aber nur deshalb, weil diese Sinne den verborgenen Geist des Wesens nichs wahrnehmen. Für den Geist sind Geburt und Tod nur eine Verwandlung.» Als ich das gelesen hatte, sagte ich mir, dass wir das auch schon vor Dr. Steiner gewusst haben. Das ist in unzähligen Grabreden gesagt worden, dass Tod und Geburt nur Verwandlung sei.

Zu der Steiner'schen Lehre gehört auch die Behauptung, dass der Mensch nicht allein als sichtbarer und greifbarer Körper besteht, sondern dass es ein vielgliedriges Wesen sei, in welchem eine Mehrzahl von Körpern sich zusammenschliesse. Neben dem körperlichen Leib soll vorhanden sein ein sogenannter Aetherleib und daneben noch ein Astralleib, den allerdings nur die Eingeweihten kennen lernen. Man weiss nicht recht, was man sich vorstellen soll, ob das Bestandteile des Körpers oder nur geistige Wesen sein sollen Darüber habe ich mir nie volle Klarheit verschaffen können. Dr. Steiner gibt ganz bestimmte Angaben, aus denen man schliessen kann, dass diese einzelnen Organe noch vorhanden sein müssen; er schreibt z. B.: «Auch in einem solchen ungegliederten Seelenorganismus kann der Hellseher ein Gebilde wahrnehmen, das sich deutlich von der Umgebung erhebt. Es verläuft vom Innern des Kopfes bis zur Mitte des physischen Körpers, es nimmt sich aus wie eine Art selbständiger Leib, der gewisse Organe hat. Das erste dieser Organe sitzt zwischen den Augen, das zweite in der Nähe des Kehlkopfes, das dritte in der Gegend des Herzens, das vierte in der Nachbarschaft der sogenannten Magengrube, das 5. und 6. haben ihren Sitz im Unterleib.» Diese Gebilde werden von den Kundigen «Räder» genannt — das ist der technische Ausdruck — oder auch «Lotosblumen». Wenn Sie einen Mediziner, einen Physiologen oder Anatomen fragen, ob er bei seinen Studien am menschlichen Körper jemals eine Spur eines derartigen Organs angetroffen habe, so wird er Ihnen sagen müssen, nie habe er etwas derartiges entdeckt. Aber das sind eben die Hellseherorgane bei Menschen, die mehr sehen als andere Leute.

Bei all diesen Darlegungen fragt man sich immer voll Staunen, woher weiss der Herr Dr. Steiner das alles zusammen? Darauf gibt es allerdings für uns gewöhnliche Sterbliche keine befriedigende Antwort. Es sind eben nur die Hellseher, die Eingeweihten, die das erkennen können; die andern, die gewöhnlichen Sterblichen, müssen glauben, was ihnen von den Hellsehern dargeboten wird.

Im System der Anthroposophie spielt auch eine Rolle die Vorstellung von der Wiederverkörperung oder von der spätern Rückkunft des Menschen aus andern Welten zurück auf diese Erdenwelt. Ein weiteres Stück der Anthroposophie ist die Lehre vom Karma, von der karmischen Verknüpftheit des Menschen mit andern Menschen, einer Art seelischen Aufgehens eines Menschen in andern Menschen. Es ist aber auch da nicht leicht, sich ein Bild davon zu machen.

Ich habe mir nun Mühe gegeben, Ihnen ein paar Einblicke in Wesen und Bestandteile der anthroposophischen Lehre zu vermitteln. Es ist für gewöhnliche Sterbliche ausserordentlich schwer, sich in die Sache hineinzuleben und sich dabei etwas vorzustellen. Man hat den Eindruck, dass viel Autosuggestion und Mystik mitspielt. Das ist allerdings eine Meinung, die von den Anthroposophen selbst mit aller Bestimmtheit, ja sogar mit Entrüstung abgelehnt wird. Ich möchte meinerseits nicht so weit gehen wie Herr Dr. Bäschlin, der erklärt hat, alles, was die Anthroposophie lehre, sei falsch oder verwerflich; ich muss sogar zugestehen, dass vieles anerkennenswert ist, so z. B. die moralischen Grundsätze dieser Lehre. Dr. Steiner lehrt in seinem Buch, dass derjenige, der sich langsam auf den Pfad der Erkenntnis, der innern Schau begeben und dort vorwärts kommen wolle, gleichzeitig auch seine moralische Vervollkommnung sorgfältig betreiben müsse. Es müsse eine tätige Entwicklung zum Guten, zur Tugend, zur Selbstbeherrschung, zur Geduld Hand in Hand gehen. Man muss anerkennen, dass die Anthroposophie ethisch hochgreifende Tendenzen in sich schliesst. Darin steht sie aber nicht allein, sondern das teilt sie mit allen ernsthaften religiösen Bestrebungen. Die Frage, ob die Anthroposophie in bezug auf die moralische Verbesserung grössere Erfolge hat als andere Religionen, möchte ich meinerseits nicht beantworten. Es ist überhaupt zu sagen, dass die Anthroposophie viele Gedanken mit andern Religionen, namentlich mit längst vergangenen, gemein hat. Wir finden Züge aus indischen Religionen, aus dem Buddhismus, aus Yoga-Philosophie, auch aus Geheimschulen aus der Frühzeit des Christentums, weshalb von einem geistreichen Literarhistoriker und Forscher einmal gesagt wurde: «Die Anthroposophie ist ein Absud aus der Weisheit des Morgenlandes und des Abendlandes». Das ist vielleicht etwas spöttisch gesprochen, ich finde aber meinerseits auch, sie sei ein Gemisch aus verschiedenen Religionen.

Diesen frühern Elementen hat nun Herr Dr. Steiner noch einige neue zugefügt und versucht, einen gewissen Zusamenhang mit der modernen Naturwissenschaft zu erreichen, obschon die Anthroposophie im grossen und ganzen auf die moderne Wissenschaft, namentlich die Naturwissenschaft, nicht gut zu sprechen ist, und umgekehrt die Wissenschaft nicht gut auf die Anthroposophie. Die moderne Wissenschaft wirft ihr vor, dass ihre Konstruktionen nicht beweisbar seien. Die Anthroposophie hat auch kein Bedürfnis nach derartigen Beweisen. Hauptquelle des Wissens ist bei ihr die Schau, die innere Erleuchtung, der Glaube, und das ist natürlich etwas ganz anderes als das, worauf

sich die moderne Wissenschaft und die Wahrheit, nach der sie sucht, aufbaut. Jedenfalls hält es schwer, der anthroposophischen Theorie bedingungslos zu folgen. Als ich diese Schriften las, musste ich mir alle Augenblicke am Rand notieren: Woher weiss er das? Das sagt Steiner aber nicht. Wie gesagt, man muss ihm glauben, und zwar muss man ihm Sachen glauben, die nicht zum Reich des Glaubens gehören, sondern die ein kühl und ruhig denkender Mensch mit der Vernunft erfassen will, bevor er sie glaubt.

Und hier scheiden sich nun einmal die Wege. Wir wollen deswegen der Anthroposophie nicht den Krieg erklären; wer Neigung hat zur Hellseherei, zum okkulten Unterricht, wer daran glaubt und meint, er habe gesehen und gespürt, dass neben seinem körperlichen Leib noch ein Aetherleib und noch ein Astralleib in ihm stecke, der soll das glauben. In der Eidgenossenschaft ist Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet, es ist so, wie es vor etwa 150 Jahren ein preussischer König gesagt hat: In unserm Staat kann jeder nach seiner Fasson selig werden, — und diese Freiheit wollen wir respektieren.

Etwas anders steht es aber um die Frage, ob die Anthroposophie ohne weiteres in einer staatlichen Lehranstalt zugelassen werden, d. h. gewissermassen staatliche Genehmigung bekommen soll. Da kann ich nur sagen, und zwar im Namen des einstimmigen Regierungsrates, dass wir gegen eine derartige Auszeichnung, Anerkennung und Zulassung der anthroposophischen Theorie im Unterricht der bernischen Schulen die schwersten Bedenken haben. Wir haben schwere Zweifel, ob die Anthroposophie just eine Geistesrichtung sei für junge Leute, wir haben Bedenken, ob das eine Lehre sei gerade für Lehrer, und aus diesem Bedenken müssen die Behörden ihre Schlüsse ziehen. Sie haben das Recht, ja sogar die Pflicht, in dieser Frage einen Entscheid zu treffen. Es ist nicht richtig, wenn der Herr Motionär sagt, dass am Seminar jeder Lehrer vortragen könne, was seine persönliche Meinung ist. Auch die Anthroposophen berufen sich durchaus zu Unrecht auf die Freiheit der Lehre und Ueberzeugung in der Schule, wie übrigens von einem Interpellanten, von Herrn Dr. Egger, bereits angedeutet worden ist. Wer so etwas behauptet, kennt die bernische und die Bundesverfassung nicht. Ja, als Privatperson kann jeder denken was er will, aber nicht in amtlicher Stellung, und speziell nicht als Religionslehrer. Ich komme nun mit einigen Worten auf die Lehr- und Lernfreiheit zu sprechen und hoffe damit speziell den beiden Herren Interpellanten die verlangte Auskunft geben zu können. Die absolute Lehr- und Lernfreiheit gilt für die Universität, für diese höchste Lehranstalt ist sie gesetzlich festgelegt in unserm Hochschulgesetz, und zwar aus guten Gründen.

Für das Lehrerseminar gilt diese absolute Lehrfreiheit des einzelnen Lehrers nicht; das Lehrerseminar ist keine wissenschaftliche Forschungsanstalt, sondern eine Berufsschule, die ihre Zöglinge befähigen soll, diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die sie als Lehrer und Lehrerinnen nötig haben.

Welches sind nun diese Kenntnisse und Fähigkeiten? Offenbar müssen die Lehrer das lehren können, was an der bernischen Primarschule gelehrt werden muss. Im Primarschulgesetz ist der Lehrstoff für die Primarschule angegeben. Der Stoff ist genannt in § 25 des Primarschulgesetzes, und dort ist als Lehrgegenstand für den Religionsunterricht aufgeführt: Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte. Wohlverstanden: Christliche Religion, nicht etwa buddhistische oder konfuzianische, oder griechischer Polytheismus, Mazdaznan, Yoga oder Anthroposophie.

Man kann sich fragen, ob es richtig und in der heutigen Zeit noch am Platze sei, dass man der christlichen Lehre diese besondere Vorzugstellung in der Primarschule und am Seminar gebe. Wer den geschichtlichen Werdegang unserer Kultur und den innern Gehalt des Christentums kennt, der versteht und begreift diese Auszeichnung und die dominierende Stellung, die das Christentum in unserm Unterricht einnimmt. Wer nicht einverstanden ist — und solche Leute gibt es vielleicht, Atheisten oder Angehörige anderer Religionen, — hat die Möglichkeit, eine Revision des § 25 unseres Primarschulgesetzes anzustreben, und er mag dann sehen, ob das Bernervolk seinen Wünschen nachkommt oder nicht. Vorderhand ist aber deutsch und deutlich gesagt, was der Religionsunterricht zum Ziele hat und wie er zu erteilen ist. Wem das Fach der christlichen Religion nicht passt, dem steht es frei, das Amt eines Lehrers oder Religionslehrers abzulehnen. Dabei will ich sagen, dass man am bernischen Staatsseminar in dieser Frage nie kleinlich und engherzig war, so wenig, als man es heute in der bernischen Primarschule ist in bezug auf den Religionsunterricht. Herr Dr. Bäschlin hat Ihnen eine Reihe Beispiele gegeben, die wohl im grossen und ganzen stimmen, so dass man also ruhig sagen kann, an einzelnen Orten habe das, was unter dem Titel der Religion in der Religionsstunde gelehrt wird, mit der eigentlichen Religion nur noch einen lockeren Zusammenhang. Der Religionslehrer am Seminar soll den Kreis der Betrachtung nur recht weit fassen; er soll den Schülern den Blick öffnen auf die Geschichte der Religion. Er soll ihnen eine Vergleichung der Religionen geben. Die christliche Religion hat eine derartige vergleichende Betrachtung in keiner Weise zu scheuen. Aus solcher historisch-kritischen Darstellung wird hervorgehen, dass die christliche Religion auch heute noch an hoher Stelle steht und dass die einfachen, schlichten Wahrheiten und die Ethik des Christentums, und speziell des Neuen Testamentes, noch von keiner andern Religion übertroffen worden sind. Das hat nichts mit der Tatsache zu tun, dass diese Grundsätze im praktischen Leben, weil wir alle unvollkommene Menschen sind, nicht immer verwirklicht werden.

Nun erklären zwar die Anthroposophen, sie seien nicht Gegner des Christentums, sie wollen eigentlich nur das Christentum der höchsten Vollendung entgegenführen. Aber wenn man ihre Schriften liest, so bekommt man doch den Eindruck, dass ihnen weniger darum zu tun ist, innerhalb des Christentums eine Vervollkommnung herbeizuführen, als darum, wie das übrigens jede Religion mehr oder weniger an sich hat, sich an den Platz des Christentums zu setzen. Jede Religion zeigt einen gewissen Bekehrungseifer, und das ist auch bei der Anthroposophie der Fall: Sie will das Christentum weniger vollenden als sich an seine Stelle setzen. Nun sind

in der Theorie der Anthroposophie doch eine ganze Anzahl von Sachen, die sich mit der christlichen Auffassung nur schwer vereinigen lassen: Hellsehen, Astralleib, Karma, Lotosblumen — was hat das alles zusammen mit Christentum und mit der Lehre vom Heiland zu tun?

Wir halten also in der Regierung aus pädagogischen Ueberlegungen und mit Rücksicht auf die Lage der Gesetzgebung den Einzug der Anthroposophie ins Seminar und durch das Seminar in die bernische Volksschule nicht für wünschenswert und nicht für zulässig. Wenn junge oder alte bernische Lehrer für ihre Privatperson zur Anthroposophie übergehen wollen, so dürfen sie das tun, aber im Unterricht soll das nicht zur Grundlage der religiösen Erziehung gemacht werden, jedenfalls darf nicht einseitig auf die Anthroposophie abgestellt werden. Zu dieser Stellungnahme werden wir auf der Erziehungsdirektion und in der Regierung übrigens ebenso scharf wie durch allgemeine Ueberlegungen und durch Betrachtung der gesetzlichen Lage durch die praktischen Erfahrungen geführt, die wir bis jetzt mit dem anthroposophischen Unterricht in einer grösseron Zahl von bernischen Schulen machen mussten.

Nun sagen zwar die Verteidiger des Herrn Eymann, er habe gar nicht Anthroposophie gelehrt, das sei nicht wahr, er habe christliche Religion gelehrt. Herr Lehner hat eine Sammlung von Briefauszügen verteilen lassen, worin eine ganze Reihe von Schülern erklären, sie hätten nie etwas davon gemerkt, dass Herr Eymann sie in die Anthroposophie habe einführen wollen. Auf diese Zeugnisse gebe ich nicht viel, ich habe schon oft derartige Eingaben mit so und so viel Unterschriften bekommen und weiss, wie sie manchmal zustandekommen. Dazu kommt, dass Herr Eymann von einem bestimmten Zeitpunkt an mit aller Ruhe selbst zugegeben hat, dass er seinen Unterricht auf die Anthroposophie aufbaue. Es liegt ein Brief vom 10. Juni 1934 bei den Akten, wo Herr Eymann selbst schreibt: «Diese Aufgabe erheischt, dass sich der ganze Unterricht auf einer strengen gedanklichen Grundlage aufbaut. Diese ist sicherlich stark durch die Anthroposophie bestimmt.» Das sagt Herr Eymann selbst; wie will man nachher sagen, er habe nie Anthroposophie gelehrt am Seminar? Das sind Naivlinge, die so etwas behaupten. (Heiterkeit und Beifall.) Ich habe übrigens schon 1928 selbst einmal eine Religionsstunde bei Herrn Prof. Eymann besucht, wo zuerst die Rede war von griechischer Philosophie und Mythologie. Ich meinte bis dorthin, ich verstehe etwas davon, denn ich habe Griechisch getrieben am Gymnasium, aber ich musste mir grosse Mühe geben, um in jener Religionsstunde nachzukommen. In der gleichen Stunde hat er sich des langen und breiten über den Begriff des Atman verbreitet; das ist ein Begriff aus der indischen Götterlehre, der den Atemzug des Gottes Brahma bezeichnet, mit welchem dieser die böse irdische Welt aushaucht und nachher wieder einhaucht. Das schmeckt schon ziemlich stark nach Anthroposophie.

Nun will ich Ihnen über die praktischen Erfahrungen Auskunft geben, die wir gemacht haben; vorher möchte ich mich aber noch über die Tätigkeit des Herrn Prof. Eymann am Seminar aussprechen, da darin auch ein Teil der Begründung des Beschlusses der Regierung liegt. Pfarrer Eymann ist im Jahre 1924 als Religionslehrer ans Oberseminar in Hofwil berufen worden. Er war damals noch nicht Professor, sondern amtete als Geistlicher in Eggiwil, wo er eine sehr vielseitige und eifrige Tätigkeit entfaltet hatte, von der Sie heute durch Herrn Lehner gehört haben. Es ging ihm der Ruf voraus, er wecke auch ausserhalb der Kirche Sinn und Verständnis für religiöses Leben. Vier Jahre später, 1928, wurde Herrn Eymann auch der Religionsunterricht am Unterseminar übertragen, und fast gleichzeitig wurde er zum ausserordentlichen Professor für Ethik an der evangelisch-reformierten Fakultät ernannt.

Der Herr Motionär hat angetönt, dass wir Herrn Eymann den Vorwurf gemacht hätten, er habe sich schon 1924 mit Anthroposophie beschäftigt und nichts davon gesagt, und Herr Lehner hat erklärt, das sei nach der Auffassung des Herrn Eymann ein Vorwurf, den er nicht einstecken könne. Soviel ist sicher, dass aus Protokollen hervorgeht, dass Herr Eymann 1924 sich schon mit Anthroposophie bebeschäftigt hat, wobei er aber erklärte, er habe sich nur von aussen mit ihr befasst. Das bleibe dahingestellt; es ist übrigens auch belanglos. Ferner ist sicher, dass man 1928 wusste, dass Herr Eymann gewisse Neigungen zur Anthroposophie hatte. Man wollte aber im Schoss der Wahlbehörde und der Seminarkommission nicht kleinlich sein, auch glaubte man damals noch, dass Herr Eymann sich mit dieser Sache rein aus wissenschaftlichem Interresse beschäftige. So nahm man daran keinen Anstand, sondern dehnte die Tätigkeit des Herrn Eymann noch aus, indem man ihm den Religionsunterricht am Unterseminar übertrug.

Ich will ohne weiteres zugeben, dass die Tätigkeit des Herrn Eymann in vielen Beziehungen gut und fruchtbar war. So wusste er z. B. Interesse für sein Fach zu wecken, und in diesem Sinne kann ich die Lobsprüche, die der Herr Motionär heute Herrn Eymann erteilt hat, bis zu einem gewissen Grade bestätigen. Einige Vorbehalte möchte ich allerdings auch Herrn Eymann als Lehrer gegenüber machen, ohne dabei ausführlich zu werden. Ich selbst hatte das Gefühl, er sei zu hoch für seine Schüler und diese Auffassung kommt übrigens auch in einer der Stimmen, die ja zugunsten des Herrn Eymann gesammelt worden sind, in der Stimme des Herrn Lehrer Schüpbach, zum Ausdruck, wo ganz leise die Frage erhoben ist, ob Eymann nicht gelegentlich zu hoch gewesen sei. Das ist aber kein leichter Vorwurf. Nach dem Jahr 1928 begann man am Seminar zu merken, dass Herr Eymann offenbar die Anthroposophie nicht mehr bloss akademisch-wissenschaftlich betrieb. Herr Eymann hat 1930 Vorträge gehalten über das Christentum und die vorgeschichtlichen Religionen; die Schrift kam kurz nachher gedruckt heraus. Die Seminarkommission hat sich von ihrem damaligen theologischen Mitglied, Pfarrer Blattner in Biel, über diese Schrift ein Gutachten erstatten lassen. Herr Pfarrer Blattner kam zum Schluss, was Eymann in dieser Schrift behandelt habe, sei anthroposophisch angehaucht, und es sei bedenklich, wenn solche Einseitigkeiten am Seminar vorgetragen werden sollten. Gegen Vorträge in privatem Kreise über Anthroposophie könne man nichts haben, auch gegen Vorträge an der Hochschule nicht, da ja die betreffenden Studenten doch eine weitere Vorbildung haben als die Seminari-

sten und auch Gelegenheit besitzen, bei andern Professoren andere und vielleicht gegenteilige Meinungen zu hören und sich selbst ein Urteil zu bilden. Aber am Seminar, wo nur der eine Lehrer die Schüler in der Hand habe, sei es sehr bedenklich, und es liege in der speziellen Betonung der Anthroposophie eine gewisse Gefahr.

Diesen Bericht hat die Seminarkommission Herrn Eymann zugestellt; es entspann sich ein Meinungsaustausch, in dessen Verlauf Prof. Eymann dem Präsidenten der Seminarkommission einen Brief schrieb, in welchem er seine Stellung zur Anthroposophie auseinandersetzte. Dort steht, dass er zugebe, von der Anthroposophie grosse und tiefe Anregungen empfangen zu haben. Dann heisst es weiter: «Dagegen liegt es in ihrem Wesen begründet, dass sie nur gelehrt werden kann unter der Voraussetzung völliger Lernfreiheit. Da ja diese Bedingung für meine Schüler nicht besteht, indem sie auf meinen Unterricht angewiesen sind, so bleibt es völlig ausgeschlossen, dass Anthroposophie gelehrt werden könnte. Im übrigen möchte ich auch hier ausdrücklich betonen, dass ich keine andere Bindung anerkenne als meine Einsicht in die Forderungen der Volksschule und das Vertrauen meiner Vorgesetzten.» Das war ein Brief, bei dem sich die Seminarkommission wieder etwas beruhigt hat, namentlich, weil Eymann darin erklärte, er wisse, dass er das Vertrauen seiner Vorgesetzten haben müsse, wenn seine Tätigkeit fruchtbar sein solle. Infolgedessen beschloss die Kommission Herrn Eymann mitzuteilen, sie habe nach wie vor das Zutrauen zu ihm, dass er die Anthroposophie aus dem Spiele lasse. Damit hatte sich fürs erste die Seminarkommission zufrieden erklärt; Sie werden zugeben, dass sie eine ruhige und zurückhaltende Haltung eingenommen hat. Jedenfalls lag in der Erklärung, Herr Eymann besitze das Zutrauen der Kommission, keine Bedrohung der Lehrfreiheit, es sei denn, man habe die Meinung, man dürfe einem Lehrer überhaupt keine kritische Bemerkung machen. Es gibt solche Leute. (Heiterkeit.)

Herr Prof. Eymann hat sich aber weiterhin mit Anthroposophie beschäftigt. Im Jahre 1932 erschien im «Schweizerischen reformierten Volksblatt» ein Artikel, in welchem Herr Eymann angegriffen wurde, dass er immer noch Anthroposophie betreibe. Der Seminarkommission war dieser Artikel sehr unangenehm, denn bekanntlich färbt jeder derartige Angriff, auch wenn er sich gegen eine Person richtet, auf die ganze Anstalt als solche ab, und dass das Seminar im Kanton Bern leicht der Kritik weiter Kreise ausgesetzt ist, das weiss man aus unzähligen Fällen aus der 100jährigen Geschichte des bernischen Seminars.

Aber man ist auch damals nicht etwa über Herrn Eymann hergefallen, sondern man hat ruhig und höflich mit ihm Rücksprache genommen. Es ist nochmals von Herrn Prof. Eymann zugesichert worden, er werde aus seinem Unterricht die anthroposophische Propaganda weglassen. Bis zu einem gewissen Grade wurde dem nachgelebt, aber dann fing Herr Eymann an, sogenannte Kränzchen einzurichten, an denen die Schüler ausserhalb des Seminars, und frühere Schüler teilnahmen. Dagegen konnte niemand etwas sagen; aber man suchte ihm doch begreiflich zu machen, es wäre gut, wenn er auch das bleiben liesse. Es kam nicht zu einer ganz klaren Auseinandersetzung, aber jedenfalls ist das sicher, dass sich die Kommission auch bei diesem zweiten Zusammenstoss gegenüber Herrn Eymann sehr wenig aufsässig gezeigt hat. Sie hat ihn nicht schikaniert und ihm keine Fesseln angelegt.

Dann blieb es ruhig bis 1934, wo ein aktiver reformierter Pfarrer in seiner Eigenschaft als Mitglied der Patentprüfungskommission Prüfungsarbeiten von Seminaristen in Religion beanstandete, indem er behauptete, sie weisen immer wieder anthroposophische Gedankengänge auf. Wegen dieser Kritik kam es neuerdings zu Erörterungen in der Seminarkommission, und das theologische Mitglied dieser Kommission — nicht mehr Herr Pfarrer Blattner — bekam den Auftrag, mit Herrn Eymann nochmals über diese Frage gründlich zu reden. Das ist geschehen, und darüber liegt ein Protokoll vor. Es ist bei der Aussprache nicht viel herausgekommen, die Herren haben sich etwas in Eifer hineingeredet; im übrigen wollte keiner nachgeben.

In diesem Zusammenhang ist auch kritisiert worden, dass Herr Eymann seinen Religionsunterricht sehr weit fasse, nicht nur Religion treibe, sondern allgemeine Philosophie und kulturelle Bildung. Er hat in der Religionsstunde Bücher lesen lassen, so z. B. das bekannte Buch von Remarque: «Im Westen nichts Neues», und das andere Buch «Mea culpa» von einem früheren Zuchthaussträfling, der aus der Haft entlassen worden ist. Man darf sich in guten Treuen fragen, ob diese beiden Bücher gerade als Gegenstand von offizieller Lektüre in einem Seminar geeignet sind. Das Buch von Remarque hat eine sehr deutliche pazifistische Tendenz; es ist eher antimilitaristisch gehalten, zeigt aber an einzelnen Stellen grosse Brutalität; namentlich dort, wo geschlechtliche Dinge erörtert werden, ist es teilweise von einer Roheit, dass man nicht sagen kann, das Buch gehöre zur schönen Literatur. Ganz ähnlich steht es wenigstens für einzelne Partien mit dem Buch «Mea culpa.» Aber man hat Herrn Prof. Eymann nicht etwa verboten, diese Bücher lesen zu lassen, man hat nur wohlwollend darauf hingewiesen, dass das vielleicht nicht ganz richtig sei.

Ferner ist damals in der Kommission bemängelt worden, dass die eigentliche Vorbildung der jungen Lehrer für die Erteilung von Religionsunterricht zu wünschen übrig lasse. Nun ist eigentlich der Zweck des Religionsunterrichtes am Seminar der, dass der angehende Lehrer Anleitung bekomme, wie man den Unterricht in Religion anregend und fruchtbar gestalten kann. Es ist bei diesem Anlass behauptet worden, dass einzelne Lehrer eine wahre Abneigung vor dem Religionsunterricht bekommen haben und ihn gar nicht erteilen. In diesem Zusammenhang ist in der Seminarkommission erstmals das Wort gefallen: Es geht nicht mehr mit Prof. Eymann. Auch damals wurde aber der untadelhafte Ernst und die hohe sittliche Haltung Eymanns als Privatperson in aller Form anerkannt. Das war 1934; von da an lebte man in einer Art von faulem Frieden weiter. Die Seminarbehörden waren nicht mehr ganz zufrieden mit Herrn Eymann und Herr Eymann wahrscheinlich nicht mehr ganz mit den Seminarbehörden. So ging es bis 1936, wo es wiederum zu einer Auseinandersetzung kam.

Nun entrollte Herr Eymann, der bisher immer noch etwas Zurückhaltung geübt hatte, in aller Freiheit und Ungeniertheit das Panier der Anthropo-

sophie. Er liess eine Artikelreihe über Anthroposophie und bernische Staatsschule gemeinsam mit einem seiner eifrigsten Schüler, Lehrer Max Reist in Horben, Gemeinde Eggiwil, erscheinen. Ich darf den Namen des Mitarbeiters nennen, denn er steht auf dem Titelblatt; daher gebe ich kein Geheimnis preis. In dieser Broschüre unterzieht nun, wie der Herr Motionär schon gesagt hat, Prof. Eymann die Pädagogik, wie sie heute im Kanton Bern betrieben wird, also gewissermassen die offizielle Pädagogik, einer sehr scharf ablehnenden Kritik; er empfiehlt dafür den Uebergang zur anthroposophischen Pädagogik. Ich will ohne weiteres zugeben, dass in der Schrift von Prof. Eymann sehr viele gesunde und richtige Gedanken geäussert werden und dass die Kritik teilweise berechtigt ist. Man kann die bernische Schule kritisieren. In jedem grossen staatlichen Schulbetrieb gibt es offensichtliche Mängel, denn jeder solche Schulbetrieb muss aus dem Rohen heraus arbeiten, muss sein Ziel einer mittleren Linie anzupassen suchen, die vielleicht nicht allen Lehrern und Schülern genehm ist. Jeder grosse Schulbetrieb muss darauf Rücksicht nehmen, dass in der Schule Begabte und weniger Begabte, Temparamentvolle und Laue, Gescheite und Dumme sind. Der ganze staatliche Schulbetrieb muss sich diesen Verhältnissen anpassen. Man darf auch nicht vergessen, dass wir im Kanton Bern 3500 Lehrkräfte haben und dass es darunter auch Elemente gibt, die nicht in jeder Beziehung auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen. Man kann diese Unvollkommenheiten bedauern, man muss sie bekämpfen und ständig an der Verbesserung arbeiten. Das geschieht auch, ich möchte meinerseits — nicht etwa den staatlichen Behörden, — sondern den bernischen Lehrern im grossen und ganzen das Zeugnis ausstellen, dass sie ihre volle Tätigkeit und ihre innere Teilnahme das ganze Jahr der Schule zuwenden. Es werden viele freiwillige Kurse über dieses und jenes Gebiet abgehalten. Es geht alles Mögliche; vielleicht ist nicht alles ganz glücklich angelegt, was da gemacht wird, aber der Vorwurf, dass die bernische Lehrerschaft in Lethargie stecke, dass sie nicht selbst von ihrer Aufgabe durchdrungen sei und dass sie nicht das Bedürfnis habe, sich selbst immer wieder auf die Höhe zu bringen, ist unberechtigt.

Wenn man die Schrift Eymanns liest, bekommt man deshalb das Gefühl, dass sie nach gewissen Seiten hin sehr einseitig ist. Er wird ungerecht und einseitig, und sein Reformeifer wird fast zum Fanatismus. Dabei bekommt man durchaus nicht etwa den Eindruck, dass alles, was Herr Eymann vorschlägt, vom Besten und Schönsten sei, was es überhaupt gebe. Aber das ist sicher, dass Prof. Eymann von sich und seiner Theorie eine sehr hohe Meinung hat. Ich will nur einen Passus aus dieser Schrift vorlesen: «Durch Rudolf Steiners Werk ist eine Situation von unerhörter Tragweite geschaffen. Was noch von Pestalozzi als notwendig erachtet, aber was von ihm nicht allein ungelöst liegen gelassen werden musste, nämlich die Erziehungskunst wesentlich und in allen Teilen zu einer Wissenschaft zu erheben, die aus der tiefsten Kenntnis der Menschennatur hervorgeht, das steht nun da in voller Grösse, Schönheit und Exaktheit, müssen diejenigen sagen, die von dieser Tatsache Kenntnis genommen haben.» Wenn man daran denkt, wie bescheiden Pestalozzi von sich selbst und seiner Wirksamkeit gedacht hat, so fällt einem dieser Unterschied an Selbstbewustsein schon etwas auf. (Beifall.) Aus solchen und ähnlichen Stellen redet eine Ueberzeugung, der man wohl das Prädikat «felsenfest», aber auch das Prädikat «eingebildet» geben darf.

Ich will mich im übrigen bei dieser Schrift, die der Motionär heute bereits erwähnt hat, nicht allzulange aufhalten, möchte aber doch noch ein paar Stellen anführen, die heute morgen nicht berührt worden sind. Herr Eymann ist nämlich stellenweise recht bissig; die Behörden, die Lehrerschaft und alle andern Leute, die mit der Schule zu tun haben, kommen zum Teil recht schlecht weg. Da steht auf Seite 23: der junge Lehrer, wenn er aus dem Seminar komme, werde bald sehen, dass er mit seinen Idealen aufräumen müsse. Der Praxis gegenüber müsse er mit den Idealen abbauen; er ergebe sich schliesslich darein, heirate und lasse sich genügen an seiner Speise. «Aber lange nicht alle endigen so, die meisten wollen höhere Ansprüche nicht fahren lassen; sie stürzen sich in die Politik — wahrscheinlich hat er dabei an Herrn Lehner gedacht — (Heiterkeit) oder auch nur in eine volkswirtschaftliche Doktrin; die Stilleren ziehen sich zurück in eine künstlerische Ausbildung». Eine weitere Liebenswürdigkeit an die Adresse der Lehrerschaft liegt in der Stelle, wo es heisst, die Verhältnisse seien auch in der Schule wie in aller Welt verkehrt, man könne dies schon daraus schliessen. dass Lohnfragen stets einem viel grösseren Interesse begegnen als Fragen nach dem Wesen des Kindes und seiner Entwicklung. (Heiterkeit.) Ich sehe, es gibt Leute, die an diesen etwas bissigen Seiten Freude haben, und ich begreife das bis zu einem gewissen Grad; aber auf der andern Seite muss man sagen, dass das alles einseitige Karikaturen und Uebertreibungen sind. Herr Eymann leistet damit nicht nur der Lehrerschaft, sondern der ganzen bernischen Schule einen sehr schlechten Dienst, dass er derartige Uebertreibungen in einem Buch in die Welt gehen lässt.

Doch, das ist nicht das Wichtigste an diesem Buch, sondern das, wozu ich nun komme, und von dem der Herr Motionär heute morgen nichts gesagt hat, was mich verwunderte. Diese Verwunderung spreche ich offen aus, nachdem er sich heute morgen über mich verwundert hat. Auf S. 63 spricht Herr Eymann von Geschichtsunterricht und sagt: «Es liegt auch hier die Aufgabe vor, unbekümmert um alles Vorgeschriebene, traditionell Verkrustete, akademisch Sanktionierte vorzustossen auf das rein Menschliche.» Und auf Seite 89 fordert Eymann auf, die Anthroposophie praktisch zu betätigen. Wer von dieser Grundlage aus arbeite, frage nicht mehr nach dem, was das Gesetz vorschreibt, sondern was menschlich richtig ist. — Was menschlich richtig ist, das weiss aber einzig und allein Herr Prof. Eymann. Wenn man diese Stellen aus dem Nebel herausnimmt, in dem sie noch etwas eingekleidet sind, so findet man, dass Herr Prof. Eymann seinen Schülern ganz einfach predigt, sie haben sich um gesetzliche und behördliche Vorschriften nicht zu kümmern, wenn sie der Meinung seien, dass sie falsch seien. Es ist der direkte Ungehorsam gegen das Gesetz, der hier proklamiert wird. Das ist eine sehr interessante Haltung von einem Manne, der eine so grosse allgemeine Bildung besitzt und auch

kraft seiner Erfahrung wissen muss, dass nun einmal auch im Erziehungswesen gesetzliche und behördliche Vorschriften nötig sind, wenn der grosse Schulwagen nicht jeden Tag aus dem Geleise geraten soll. Wenn aber einer predigt: Kümmert euch nicht um Vorschriften; das ist veraltetes Zeug —, so ist das die Sprache eines Verbohrten und Fanatikers. Ein solcher Mann, der im demokratischen Staat Widerstand gegen das Gesetz predigt, der lehnt sich nicht nur gegen Schule und Schulinspektoren auf, sondern er lehnt sich ganz allgemein gegen den Staat und den Gemeinschaftsgedanken auf, und das ist ein Verhalten, das in einem weiteren Sinne unsozial und antisozial ist.

Da frage ich nun, und ich frage das speziell den Herrn Motionär: Sollen wir einen solchen Mann am Seminar weiterarbeiten lassen? Es wäre sehr wertvoll, wenn ich auf diese Frage eine eindeutige Antwort bekäme.

Das Buch des Herrn Prof. Eymann gab natürlich auch in der Seminarkommission zu reden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Wendung des Herrn Eymann zur Anthroposophie nun auch in weiteren Kreisen bekannt geworden sei und dass damit das Seminar zum Teil das Zutrauen verloren habe. Dieser Vorwurf traf in erster Linie das Staatsseminar, weil Herr Eymann dort angestellt ist; aber im Lande draussen sind mit der Zeit auch ehemalige Schüler und Schülerinnen vom Muristalden und von der Neuen Mädchenschule in diese Kreise hineingezogen worden, so dass alle drei Anstalten in gleichem Masse unter diesem Misstrauen zu leiden begannen. Es kam in der Seminarkommission die Ansicht zum Ausdruck, man habe mit Prof. Eymann doch zu lange Geduld gehabt, man hätte früher deutlicher sprechen sollen. Aber — man zeigte nochmals Geduld! Die Kommission beschloss, mit Herrn Eymann eine persönliche Aussprache zu halten und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Aussprache hat stattgefunden, es existiert darüber ein Protokoll. Es war zum Teil ein scharfes Gefecht über allgemeine Unterrichtsziele und über die Aufgabe der Volksschule. Herausgekommen ist nicht viel. Herrn Eymann wurden eine ganze Reihe von Vorwürfen gemacht, namentlich wurde gesagt, es sei so weit, dass die jungen Leute vor ihrer Entlassung aus dem Seminar den Verleider am Religionsunterricht bekommen haben und keinen solchen mehr erteilen wollten. Was hat Herr Eymann darauf geantwortet? Das sei schliesslich noch besser, wenn ein Lehrer gar keinen Religionsunterricht gebe, als wenn so «junge Güggel» die Bibel lächerlich machen. Wenn der Erziehungsdirektor von einem Lehrer als «Güggel» redete —, das käme nicht gut heraus! (Heiterkeit.)

Die Kommission hat sich einstimmig dahin ausgesprochen, Herr Eymann besitze nun bestimmt das Vertrauen der Kommission nicht mehr, es gehe nicht mehr; namentlich die Art und Weise, wie er die Leute zum Widerstand gegen Behörden und gesetzliche Vorschriften aufgefordert habe, sei für die Zukunft untragbar. Das war im Sommer 1936. Man hat aber nichts weiter unternommen, sondern die Sache gehen lassen bis ins Frühjahr 1938, bis zur Zeit der Neuwahl. Da hat die Kommission endgültig der Erziehungsdirektion den Antrag gestellt, Prof. Eymann sei nicht wieder zu wählen.

Damit war die Sache bei der Erziehungsdirektion hängig. Ich habe nun gedacht, ich wolle auch nicht gleich «drein schiessen». Es war zwar nicht meine Absicht, lang zu warten; aber ich konnte überhaupt nicht warten, denn nun wurden die Schulinspektoren vorstellig und erklärten, dass man sich über die praktischen Auswirkungen der Anthroposophie auf die Schule Rechenschaft geben müsse. Ich liess mir von den Inspektoren Berichte über ihre Beobachtungen erstatten, und aus diesen muss ich Ihnen nun einige Mitteilungen verlesen, sozusagen aus allen Inspektionskreisen mit Ausnahme des Jura, der von dieser Krankheit bis jetzt verschont blieb.

Inspektor X stellt folgendes fest: Es seien in seinem Kreis zurzeit ungefähr ein Dutzend Lehrkräfte mit mehr oder weniger anthroposophischen Anschauungen; davon seien ein Drittel mehr theoretisch der Anthroposophie zugewendet, man merke in ihrem Unterricht nichts und es sei nicht viel auszusetzen. Bei den andern trete die Anthroposophie deutlich hervor. Dann sagt er weiter: «Einiges aus der anthroposophischen Pädagogik hat seinen Wert, andere Züge aus der Anthroposophie können nicht gutgeheissen werden. Zum Beispiel: der kantonale Schriftlehrplan wird abgelehnt und umgangen. Der Arbeitsplan, sagen die Anthroposophen sei ein Unsinn; man müsse der augenblicklichen Eingabe und Stimmung folgen, infolgedessen sei kein Stundenplan nötig, sondern es wird sogenannter Epochenunterricht erteilt.» Man treibt tage- und wochenlang immer nur das gleiche Fach, unter Vernachlässigung der andern Fächer, so z. B. Zeichnen oder Malen. Das Malen mit Wasserfarben spielt eine grosse Rolle. Weiter heisst es: «Diese freie Farbengebung dient zu Schlüssen auf die seelische Verfassung des Kindes.» Die Disziplin sei in der Regel mangelhaft. Man verpönt äussere Massnahmen, weil jeder Zwang falsch sei, der Schüler soll sich ausleben. Die schriftlichen Arbeiten sind unsorgfältig, verwildert — der Ausdruck steht in dem Inspektionsbericht. Die Fortbildungskurse — die die Erziehungsdirektion oder der Lehrerverein veranstalten und für die ein ganz hübscher Posten in unserm Budget steht — werden von den Anthroposophen nur mit Widerwillen oder überhaupt nicht besucht. In einer Klasse — 3. und 4. Schuljahr — wurden vorwiegend griechische Sagen erzählt. Namen wie Deiphobos, Laomedon, Odysseus, Herakles schwirren in der Luft herum. Man denke: 3. und 4. Schuljahr!

Zum Schluss macht der Bericht darauf aufmerksam, dass viele der anthroposophischen Lehrer zwar durchaus mit gutem Willen arbeiten, aber dass sie unbefriedigende Resultate haben und dass Schulkommissionen kamen und verlangten, dass von oben herab eingeschritten werde. Zu diesem Punkt möchte ich sagen, dass die Schulkommissionen im Lande gelegentlich mehr Mut zeigen sollten. Sie verlangen, dass wir gegen die Leute vorgehen. Besser wäre es, sie würden es tun und nicht immer nur nach Bern schreiben.

Ein anderer Fall: Eine Lehrerin, auch in einem entfernten Orte, weigert sich, die neue Schrift einzuführen. Das sei eine konstruierte, künstliche Geschichte, für das Kind laufe der Unterricht in dieser Schrift auf eine Vergewaltigung hinaus. Von den Zweitklässlern hat diese Lehrerin einen Sprechchor

aufsagen lassen, ein Gedicht von C. F. Meyer, mit dem Titel: «Ja», das anschliesst an ein Gemälde von Michelangelo und Einzelheiten aus der Schöpfungssage behandelt, eine Geschichte, die dem Denkvermögen der Kinder des zweiten Schuljahres weit entrückt ist. Mit solchen Sachen wird von den Anthroposophen die Zeit totgeschlagen.

Ein anderer Bericht: «Von den mehr als 200 Klassen meines Kreises, die ich bis jetzt besucht habe, sind mir 9 Lehrkräfte als Anhänger der anthroposophischen Pädagogik bekannt. Alle diese Lehrer haben ihr Steckenpferd. Gewöhnlich erkennt man die Klasse an den sehr farbigen Zeichnungen (Drachen, Wölfe, Riesen, Hexen), alles mit einer Verschwendung von Farben. Die laxe Disziplin in gewissen dieser Klassen fällt auf. Kennzeichnend ist auch, dass diese Lehrer nichts wissen wollen von einem Stundenplan, sie arbeiten «epochenmässig». Da finden Sie immer wieder die gleiche Geschichte. Einer dieser Lehrer sagte — ich möchte Herrn Lehner ersuchen, gut aufzupassen —: «Ich müsste mich künftig schämen, die Geschichte von Wilhelm Tell zu erzählen, wenn ich dem Gesslerhut, genannt staatlicher Lehrplan, gegen meine Ueberzeugung die Reverenz erwiese.» Damit meint der Mann wahrscheinlich noch, er habe weiss was für einen geistreichen Vergleich gemacht! Ein anderer Lehrer hatte zuerst keinen Stundenplan. Der Inspektor hat einen solchen verlangt, bei einem spätern Besuch war er da, aber der Lehrer hielt sich nicht daran. Im Bericht steht z. B.: «Letztes Jahr wollte X. Y. keinen Schreibunterricht erteilen, er hielt auch keinen Religionsunterricht. Auf mein Verlangen wird er künftig die Aufsatzhefte korrigieren, was er bis jetzt als überflüssig betrachtet hat.» Zum Schluss fragt der betreffende Inspektor: «Was soll man mit solchen Leuten anfangen, wenn sie auf ihren Ideen beharren? Ich kann sie ja verwarnen, aber sie pfeifen darauf.» Stellen wir dafür die Inspektoren an, damit sie sich so zum Narren halten lassen müssen? Ich ersuche den Herrn Motionär, auch auf diese Frage Auskunft zu geben.

Aus dem Bericht eines andern Inspektors: «Lehrer X ist ein Sonderling, daneben guter Zeichner und Musiker. Die Wände des Schulzimmers sind geschmückt mit mystischen, anthroposophischen Zeichnungen, die dämonische Mächte darstellen. Der Einfluss dieser Zeichnungen auf ein Kindergemüt ist entschieden recht zweifelhaft. Die religiöse Einstellung dieses Lehrers und seine anthroposophischen Musikaufführungen erregen in Elternkreisen Anstoss. (Es liegen zwei Briefe von Familienvätern bei den Akten, die sich wegen dieser Aufführungen beschweren.) Sie wollen ihre Kinder nicht in solche theatralische Aufführungen schicken. Die Eltern gehören wahrscheinlich beide einer Sekte an; sie erklären, sie hätten das gleiche Recht wie der Lehrer, zu verlangen, dass ihre Ueberzeugung berücksichtigt werde.

Es wird in einem der von den anthroposophischen Lehrern herausgegebenen Flugblätter behauptet, man hätte sich mit den Herren auseinandersetzen und gewissermassen Konferenzen veranstalten, also quasi von Macht zu Macht mit ihnen verhandeln sollen, um zu sehen, ob sie nicht wenigstens so gut sein wollen, einen Teil ihres Systems fahren zu lassen. Der Inspektor schreibt hiezu: «Ich habe mich mit X in zahlreichen Besprechungen auseinandergesetzt. Wenn ich seine anthroposophische Mystik ablehne, so muss ich doch seinen Fleiss und seine Hingabe anerkennen.» Sie sehen, wie die Inspektoren sich immer wieder bemühen, objektiv zu bleiben.

Noch ein interessanter Inspektionsbericht: «Der ausgeprägteste Anthroposoph ist Lehrer XY. Er wurde bald in einen andern Kreis versetzt. Bei meinem ersten und einzigen Besuch fiel mir die fürchterliche Schrift seiner Schüler auf (5. bis 9. Schuljahr). Stundenplan und Spezialplan fehlten. Ueber die unerfreulichen Beobachtungen zur Rede gestellt, meinte XY mit mitleidigem Lächeln, dass die Forderung nach einem Spezialplan und Stundenplan nur noch von rückständigen Pädagogen vertreten werde, Schrift und Rechtschreibung seien nebensächlich!

So könnte ich noch seitenlang vorlesen. Ich will aber nur noch einen Fall erwähnen, denjenigen einer Fräulein, von der der Inspektor sagt, dass sie früher eine sehr gute Lehrerin gewesen sei und zur Zufriedenheit der Gemeinde amtiert habe. Sie sei dann ins anthroposophische Fahrwasser gekommen und habe geglaubt, sie müsse alles umstellen. Das interessanteste und krasseste Beispiel ist, dass die Lehrerin eines Tages erklärte, sie könne ihre Schulmädchen das Strumpfstricken nicht mehr lehren (der Lehrplan sieht das im 4. Schuljahr vor), weil das die Mädchen nicht interessiere. Daraufhin hat ihr der Inspektor erklärt, sie könne das ja unterlassen; aber dann werde er sie nicht mehr zur Wiederwahl empfehlen. Da hat es gebessert, die Schülerinnen lernen wieder stricken.

Ich möchte nun mit diesen unerfreulichen Feststellungen aufhören. Als die Staatskanzlei im Dezember 1938 der Oeffentlichkeit Kenntnis gab von der Nichtwiederwahl des Herrn Eymann, enthielt die Mitteilung folgenden Satz: «Die Auswirkungen der anthroposophischen Theorie begannen sich im Schulunterricht einzelner Lehrer deutlich fühlbar zu machen, und zwar in einer Art und Weise, die Unordnung und Wirrwarr in eine Anzahl bernischer Schulen trug.» Ueber diese Worte «Unordnung und Wirrwarr» haben sich die anthroposophischen Lehrer aufgehalten und erklärt, das sei ein Vorwurf, den sie sich nicht gefallen lassen. Wir haben von vielen von ihnen einen Protestbrief bekommen; Sie, meine Herren, können nun selbst entscheiden, ob diese Feststellung, dass Unordnung und Wirrwarr in eine Anzahl bernischer Schulen getragen worden ist, der Wahrheit entspricht oder nicht.

Ich möchte auch die Schulinspektoren in Schutz nehmen gegen die Angriffe, denen sie ausgesetzt waren. Es wird ihnen vorgeworfen, sie haben kein Verständnis für gutgemeinte Bestrebungen, sie seien nicht fähig, diese richtig zu würdigen, weil sie die Anthroposophie nicht studiert haben. Man begegnet immer wieder der gleichen Behauptung, man verstehe nichts von dieser Sache. Ich muss aber sagen, dass dieser Tadel nicht schwer wiegt. Die Inspektoren geben sich die grösste Mühe, gerecht und unparteiisch zu sein, sie sind nicht kleinlich in bezug auf Innehaltung des Stundenplans. Wenn ein Inspektor spürt, dass er einen Lehrer vor sich hat, dem er vertrauen kann, dass er seine Pflicht richtig erfülle, dann kontrolliert er ihn nicht darauf hin, ob er es mit dem Stundenplan pedantisch genau nimmt. Keiner der heute amtierenden Inspektoren ist eine Despotennatur, die es auf Knutung

der Schulmeister im Lande herum abgesehen hätte. Es ist eine ungeheure Uebertreibung, wenn Herr Lehner heute morgen gesagt hat, die Schulinspektorenkonferenzen seien eine Einrichtung zur Herbeiführung der Gleichschaltung.

Als ich die schriftlichen und mündlichen Klagen der Inspektoren gehört hatte, war auch mir klar, dass man nicht länger zusehen dürfe und dass man die Axt an die Wurzel legen müsse. Der geistige Urheber des Uebels aber ist Herr Prof. Eymann — es tut mir leid, dass ich das feststellen muss — mit seinen verstiegenen, überspannten Theorien und namentlich mit der Art, wie er, geschrieben und gedruckt, den offenen Widerstand gegen Behörden und gesetzliche Vorschriften predigt. Also musste er weichen. Die Erziehungsdirektion hat dem Regierungsrat den Antrag gestellt, Prof. Eymann sei als Religionslehrer nicht mehr zu bestätigen, und der Regierungsrat hat diesen Antrag einstimmig gutgeheissen. Wenn man mit wahrer Engelsgeduld jahrelang immer wieder probiert hat, Einfluss auf einen Lehrer zu gewinnen, kann man nicht sagen, dass die getroffene Massnahme eine untragbare und ungeheure Härte sei: Schliesslich gibt es überall eine Grenze und es wiederholt sich die Tatsache, dass jedes schöne Recht an einem gewissen Uebermass von Benutzung zugrunde geht. « Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage. »

So liegen die Akten im Fall Eymann! Sie können versichert sein, dass dieser Handel weder die Seminarbehörden, noch die Erziehungsdirektion, noch den Regierungsrat besonders gefreut hat. Es ist eine undankbare Aufgabe, gegen eine an und für sich achtenswerte Persönlichkeit vorzugehen; man kommt damit in den Geruch des Splitterrichters, des verknöcherten Menschen. Das wissen wir alle zusammen; aber diesen Vorwurf nehmen wir auf uns, weil wir überzeugt sind, dass es unsere Pflicht war, einzuschreiten.

Nun muss ich zu meinem grossen Bedauern noch eine persönliche Bemerkung beifügen. Der Herr Motionär hat heute morgen einleitend gesagt, er habe bemerkt, dass ich sehr nervös sei, er habe zu mir kommen und mich freundlich begrüssen wollen, was ich abgelehnt hätte. Das geschah aus bestimmten Gründen. Gestern ist hier eine Schrift verteilt worden, betitelt: « Die Wahrheit im Fall Eymann ». Darin sind wiedergegeben eine ganze Reihe von Auszügen aus Briefen, die Herr Lehner bekommen hat, und zum Schluss deckt Herr Lehner alles mit seiner Unterschrift. In diesem Flugblatt ist ein Auszug aus einem Brief, den ich nicht unwidersprochen vorbeigehen lassen darf. Es heisst da: « Als ich zum ersten Mal die Erklärung des Regierungsrates las mit der Anklage, dass Prof. Eymann die Köpfe seiner Schüler verwirre, ist mir das Blut zum Kopf gestiegen, und diesen Regierungsrat hätte ich gern vor mir gehabt. Es ist die erste wirkliche Schandtat in meinem Leben, die ich miterleben muss. » Unterzeichnet ist dieser Auszug nicht, aber es steht dabei: « Offizier, per Militärpost. » Per Militärpost hat Herr Lehner den Brief eines schweizerischen Offiziers bekommen, der der Regierung vorwirft, sie habe eine Schandtat begangen dadurch, dass sie, nach ihrem besten Wissen und Gewissen handelnd, Herrn Prof. Eymann nicht mehr gewählt hat. Ich konnte fast nicht glauben, dass ein schweizerischer Offizier so tapfer ist und aus dem Dunkel der Anonymität heraus derartige Beschimpfungen von Behörden erheben kann. Es hat mich auch sehr verwundert, dass ein Mitglied des Grossen Rates, und dazu noch ein Volkserzieher, zur Verbreitung derartiger Beschimpfungen seine hilfreiche Hand geboten hat. Ich benutze die Gelegenheit, um gegen diese Besudelung im Namen meiner Kollegen und in meinem eigenen Namen zu protestieren.

Nun bin ich am Ende. Ich bitte um Entschuldigung, dass ich etwas lang geworden bin und auch um Entschuldigung dafür, dass ich diese letzte etwas unerfreuliche Bemerkung machen musste. Sie ist mir aufgenötigt worden. Damit habe ich geschlossen. (Beifall und Händeklatschen.)

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 8. März 1939,
nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hulliger.

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Arni, Bärtschi (Worblaufen), Bernhard, Glaser, Jakob, Juillard, Schneiter (Lyss), Steinmann, Tschanz, Ueltschi, Varrin, Zimmermann (Oberburg), Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Anliker (Grosshöchstetten), Ilg, Stucki (Rothbad).

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob die staatlichen Erziehungsheime nicht einer dringenden Reorganisation in folgendem Sinne bedürfen:

a) Die Privatpflege ist grundsätzlich der Anstaltsversorgung vorzuziehen.

b) Wo die Zuteilung in eine Anstalt unvermeidlich ist, hat sie strengstens nach psychologischen Gesichtspunkten zu geschehen.

c) Die Anstalten sind möglichst im Sinne des Familiensystems zu führen und daher entsprechend zu reorganisieren und dezentralisieren.

Bern, den 8. März 1939.

Horisberger
und 15 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

La recrudescence du chômage dans l'industrie horlogère laisse entrevoir une nouvelle crise. Les communes horlogères sont en présence d'énormes difficultés, vu leur situation financière fortement obérée.

La crise horlogère sévissant depuis 1930 et qui aujourd'hui tend à s'aggraver, pose un problème qu'il est urgent d'examiner: celui de l'endettement des communes horlogères. Quelles mesures le Gouvernement compte-t-il prendre pour dégrever les communes des lourdes charges qui pèsent sur elles?

Berne, le 8 mars 1939.

Vuille
et 27 cosignataires.

(Die Zunahme der Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie lässt eine neue Krise voraussehen. Die Uhrenindustrie treibenden Gemeinden stehen angesichts ihrer schlechten Finanzlage vor gewaltigen Schwierigkeiten.

Die schon seit 1930 herrschende Uhrenkrise scheint sich heute zu verschärfen und stellt uns vor ein Problem, nämlich dasjenige der Verschuldung der von der Uhrmacherei lebenden Gemeinden, das eine dringende Prüfung erheischt.

Welche Massnahmen gedenkt daher die Regierung zu treffen, um die schwer bedrückten Gemeinden zu entlasten?)

Geht an den Regierungsrat.

Weiter ist eingelangt folgende

Einfache Anfrage:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die kantonale Tierseuchenkasse die Entschädigungen für die von der Seuche betroffenen und abgeschlachteten Schweinebestände so lange sistiert, bis die Bussenandrohungen der Zentralstelle für die Regulierung der viehwirtschaftlichen Produktion wegen Uebertretung des bewilligten Kontingents erledigt ist?

2. Ist der Regierungsrat in der Lage darüber Auskunft zu geben, welche gesetzlichen Grundlagen der kantonalen Tierseuchenkasse ermöglichen, diese Entschädigungen zurück zu behalten?

3. Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass Bussenverfügungen wegen Uebertretung des bewilligten Kontingents für von der Seuche betroffene Betriebe für dieses Jahr einzustellen sind und ist er in diesem Fall bereit, an die zuständigen Stellen diesbezüglich Weisungen zu erteilen?

Lyssach, den 8. März 1939.

Schneider (Lyssach).

Geht an den Regierungsrat.

Motion des Herrn Grossrat Lehner betreffend Lehr- und Bekenntnisfreiheit in der bernischen Schule und Kirche.

Interpellation des Herrn Grossrat Bäschlin betreffend Uebertragung der Lern- und Lehrfreiheit auf das staatliche Lehrerseminar und die Entlassung von Prof. Eymann.

Interpellation des Herrn Grossrat Egger betreffend Entlassung von Prof. Eymann.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 46 hievor.)

Barben. Ich spreche im Namen und Auftrage unserer Fraktion, bringe aber auch gleichzeitig meine persönliche Ueberzeugung zum Ausdruck.

Die Entlassung von Herrn Prof. Eymann als Religionslehrer am Staatsseminar ist zweifellos von weittragender Bedeutung: ganz besonders für unsere Fraktion handelt es sich um eine ernste Gewissensfrage, da wir eine kulturelle und religiöse Bewegung vertreten. Ich sage Ihnen hier im Rate ganz offen, dass uns infolge des Fehlens einer amtlichen, dokumentarischen, schriftlichen Information infolge dieser Angelegenheit Gewissenskonflikte nicht erspart geblieben sind. Diese Entlassung kam für uns wie ein Blitz aus heiterm Himmel. Wegen des Fehlens amtlicher Unterlagen über die wirklichen Gründe der Entlassung war man lediglich auf Erkundigungen und Gerüchte angewiesen.

Gestützt auf diese Sachlage konstatieren wir erstens, dass es bis heute eben an einem dokumentarischen amtlichen Berichte gefehlt hat, in den man hätte Einsicht nehmen können, und zum zweiten (was damit zum Teil im Zusammenhang steht), dass die Art und Weise des Vorgehens sicherlich nicht als sehr demokratisch bezeichnet werden kann.

Als Entlassungsgrund ist am Anfang angeführt worden die Zugehörigkeit von Herrn Prof. Eymann zur Anthroposophie. Der Herr Erziehungsdirektor hat das dann etwas anders formuliert als man es vorher hörte. Er sagte, die Entlassung sei hauptsächlich wegen der Beeinflussung im Sinne der Anthroposophie erfolgt. Demgegenüber vernimmt man aber, dass es eher auch etwas an der Beherrschung der biblischen Geschichte gefehlt haben soll. Dann hat es auch geheissen, und das ist heute auch aus den Worten des regierungsrätlichen Berichterstatters hervorgegangen, die Schulbehörden hätten mit verschiedenen Lehrern gewisse Anstände gehabt, was auf die Beeinflussung durch Herrn Prof. Eymann zurückzuführen sei.

Es handelt sich also einerseits um die sehr wichtige und wichtigste Frage der religiösen Einstellung und anderseits, wenn man es zusammenfasst, mehr um die Frage der Methodik, worüber man ja verschiedener Auffassung sein kann, weiter darum, dass es auf Grund von Einzelfällen geheissen habe, Herr Prof. Eymann sei ein Lehrer, der im Bernerland Verwirrung verursache.

Das Kernproblem der ganzen Geschichte bildet sicherlich die Einstellung zur Religion. Ich habe bereits erwähnt, dass unsere Bewegung eine kulturell-religiöse Bewegung ist. Wir setzen uns mit aller Kraft für eine Politik, wenn wir so wollen, des Christentums der Tat ein, nicht nur für ein Stündlein am Sonntag, sondern für ein Christentum auch am Werktag, durch die ganze Woche hindurch, in der Politik und in der Wirtschaft, überall. Wir sagen das auch auf die Gefahr hin, dass man hie und da gerne etwas darüber spöttelt und uns verlacht. Wir verlangen daher, dass unsere Lehrer und Erzieher, auch am Seminar, das möchte ich deutlich betonen, wie das Gesetz es vorschreibt, im christlich-religiösen Sinne beeinflusst werden. Wir könnten es deshalb nicht verstehen, wenn diese Beeinflussung fehlen oder sogar ins Gegenteil umschlagen, wenn sie gar antichristlich würde. In diesem Sinne hat die Lehr- und Bekenntnisfreiheit, wie wir alle wissen, auch ihre Grenzen, wie die Freiheit des Individuums überhaupt ihre höhern Schranken hat. Frei sein heisst nicht ungezügeltes Sichausleben; Lehrfreiheit in diesem Sinne heisst also nach unserer Auffassung in unserem Staate nicht zuletzt, diese Freiheit bestehe nur insoweit, dass man nicht antichristlich lehren dürfe. Diese höhern Bindungen möchten wir nicht preisgeben. Da möchten wir deutlich sein.

Es ist nun aber interessant, dass gerade bei diesem Hauptproblem die Meinungen des Regierungsrates und der Aufsichtsbehörden einerseits und vor allem der Eymann-Schüler anderseits sehr stark auseinandergehen, ja einander vielfach diametral gegenüberstehen. Weitaus die meisten ehemaligen Eymann-Schüler erklären, dass sie bei Herrn Eymann keineswegs anthroposophisch beeinflusst worden seien. Herr Prof. Eymann habe sie begeistern können, habe in ihnen den Sinn für religiöse Dinge zu wecken gewusst. Er habe es verstanden, Freude an der Religion zu pflanzen. Man darf schon sagen: dass es sehr viel, etwas Positives ist, wenn man das von einem Religionslehrer sagen kann. Wir wollen zwar gegenüber frühern Religionslehrern am Staatsseminar nicht undankbar sein. Aber es ist doch zu bemerken, dass man oft froh war, wenn die religiöse Saat des Elternhauses im Seminar nicht zerstört wurde.

Die Entscheidung fällt einem bei diesem Kernproblem, persönlich vor allem, schwer. Haben die Schüler recht? Hat die Regierung recht? Und da vermissen wir eben, wie gesagt, klare Unterlagen der Regierung. Wir möchten doch in einer so wichtigen Frage niemandem Unrecht tun.

Der zweite Einwand: Er lautet, die Eymann-Schüler seien zu wenig bewandert in der biblischen Geschichte. Dieses Fach ist im Unterrichtsplan vorgesehen. Eines ist immerhin zu sagen und zu bekennen: «Lieber gute Taten als viele Daten.» Diesen Satz dürfen wir unterstreichen. Dieser zweite Einwand ist sicherlich im Vergleich zum ersten weniger wichtig.

Auch die verschiedenen gegensätzlichen Auffassungen über die Methodik sind weniger bedeutend und wären mit gutem Willen, wenn man mit den in Frage stehenden Instanzen wirklich sprechen und konferieren würde, ich meine mit den Lehrern, die da angeführt worden sind, wahrscheinlich zum grossen Teil zu beheben. Wie man aber vernimmt, sollen gerade diese weniger wichtigen Gründe sehr stark ins Gewicht fallen und für die Entlassung massgebend gewesen sein. Auch in dieser Hinsicht tut Aufklärung not. Man darf doch nicht Einzelfälle verallgemeinern. Viel weniger schlimm als so ein Lehrer, ja ich möchte sagen, als so eine Art Duchschnittsphilister, der schon sehr früh glaubt, er habe ausgelernt und könne alles, ist derjenige, der vielleicht suchend und tastend noch ein paar Jahre durch die Welt geht. Es gibt ja übrigens in allen Berufen Leute, die Anstoss erregen.

Kann man nun Verstösse von Lehrern gerade Herrn Eymann zuschieben? Schliesslich gibt es neben ihm noch andere Lehrer am Staatsseminar, die auch einen Einfluss auf sie ausgeübt haben. Wir fragen: Tragen denn diese keine Verantwortung, haben sie denn keinen oder fast keinen Einfluss auf die Schüler, gerade in den Fällen, die genannt worden sind? Man hatte eine Zeitlang das Gefühl, dass ein Teil der Lehrerschaft merkwürdig eingestellt sei. Aber da handelt es sich um Einzelfälle. Wir wollen doch diese nicht verallgemeinern. Uebrigens hat es zu allen Zeiten und in allen Ständen Leute gegeben, die zu Klagen Anlass geben, auch dann, wenn Herr

Prof. Eymann nicht unterrichtet hat. Man hat jetzt so viel von den Lehrern gesprochen, gerade von den abschreckenden Beispielen. Es geht nicht an, gerade bei diesem Berufsstand aus Einzelfällen zu verallgemeinern, sonst müssen wir das auch bei andern Berufen. Nur ein paar Beispiele, die die Konsequenzen eines solchen Vorgehens zeigen würden. Nehmen wir vorweg einmal — nehmen Sie mir es nicht übel, es ist nur ein Beispiel ad absurdum — die Juristen oder gar die Notare. Sie kennen ja diese Unterschlagungsseuche im Kanton Bern. Wie wäre es nun, wenn die Regierung bei den Juristen und Notaren analoge Schlüsse ziehen würden wie bei den Lehrern und die akademischen Lehrer der Juristen und Notare für die genannten Verfehlungen verantwortlich machen wollte? Dann müssten die Professoren der juristischen Fakultät schon längst alle entlassen sein. Und wie mancher Pfarrer steigt am Sonntag auf die Kanzel und verkündet mit Ueberzeugung etwas, das vielleicht nicht gebilligt werden kann! Dann müsste man auch bei den Theologen Remedur schaffen. Wir fragen: Hat denn die Regierung auch in diesen Kreisen und überhaupt überall im gleichen Masse wie hier den Mut, durchzugreifen? Wir hegen Bedenken gegen die Konsequenzen des Falles Eymann. Jedenfalls ersuchen wir die Regierung, falls wirklich ihr Vorgehen für richtig befunden wird, dann überall mit ganz gleicher Elle zu messen.

Die ehemaligen Schüler von Herrn Prof. Eymann verehren diesen als überragende Persönlichkeit. Sie ehren sein umfassendes Wissen, aber vor allem auch, das hat der Regierungsrat zugeben müssen, seinen Charakter und seine moralisch-sittliche Einstellung. Ist es nicht vielleicht auch etwa der Neid derjenigen, die zu ihm hinaufschauen müssen, der Neid gegenüber dieser überragenden Persönlichkeit, der zu der von uns bekämpften Stellungnahme führte? Das Schliessen von Einzelfällen bei den Schülern auf die Eigenschaften des Lehrers, diese Missgünsteleien und methodischen Differenzen sollte man nicht derart verwenden; da sollte man vorsichtig sein. Das alles bildet keinen Grund, zu einer so einschneidenden Massnahme zu schreiten. Wir möchten hier kein Unrecht begehen, weder so noch anders, und vor allem auch nicht etwa in der Form, wie man sie zum Teil beinahe vermutete, wonach es sich in Wirklichkeit um eine Art politischen Druckes handelte. Wir wollen deshalb diese wichtige Frage nicht übers Knie brechen.

Aus all diesen Gründen kommt unsere Fraktion zu folgender Beschlussfassung: Wir wollen zwar nicht kritisieren, ich möchte das auch persönlich nicht tun, aber immerhin feststellen, dass diese Angelegenheit vom Regierungsrat doch etwas einseitig dargestellt worden ist. Diese Behauptung will ich auch belegen: Es sind keine Dokumente zum Schutze von Herrn Prof. Eymann vorgelegt worden. Ich will nur eine einzige Persönlichkeit nennen, die zu seinen Gunsten geschrieben hat. Es ist Herr Simon Gfeller. Ich glaube, solche Männer haben das nötige Verständnis, auch in bezug auf die Kreise der Landwirtschaft und des Volkes überhaupt. Man sollte doch nicht so ohne weiteres an solchen Aeusserungen vorübergehen.

Zum zweiten habe ich, wie schon gesagt, die Ueberzeugung, dass wirkliche Beweise fehlen. Man hat über Anthroposophie gesprochen, aber den Beweis nicht erbringen können, dass die Schüler wirklich im Sinne dieser Lehre beeinflusst worden sind.

Zum dritten konnte kein Ratsmitglied von den bezüglichen Akten Einsicht nehmen und doch hat der Herr Regierungsrat wörtlich gesagt, wir sollen jetzt entscheiden. Ich möchte fragen: Gestützt worauf eigentlich? So wird der Entscheid für uns ungeheuer schwer. Es ist uns wegen dieser ungenügenden Auskünfte der Regierung zurzeit — ich betone zurzeit — nicht möglich, in dieser ungeheuer weittragenden Angelegenheit wirklich definitiv Stellung zu beziehen.

Aus diesen Gründen stelle ich namens unserer Fraktion folgenden Antrag:

«Die Beschlussfassung über die Motion Lehner ist vorläufig zu verschieben. Es ist eine grossrätliche Kommission einzusetzen mit dem Auftrag, den von der Regierung vorzulegenden Bericht über die Gründe der Entlassung von Prof. Eymann zu prüfen und dem Grossen Rat beförderlich Bericht und Antrag zu stellen.»

Die Annahme dieses Antrages ist gestützt auf die Geschäftsordnung möglich, auch zeitlich; der Antrag könnte bis nächste Woche vorgelegt werden; und wenn das nicht möglich sein sollte, so ist die Frage so wichtig, dass man eben die Erledigung bis zum Mai verschieben muss. Bis dahin wird ein provisorisches Verhältnis auch zu finden sein.

Ich bitte Sie also, unserm Antrag zuzustimmen. Es ist eine wichtige und weittragende Angelegenheit. Sie rührt tatsächlich an den Grundfesten des Staates. Der Antrag auf Entlassung ist, glaube ich, im Jahre 1936 gestellt worden. Er wird nun erst heute behandelt, und jetzt soll man das so rasch erledigen, nur so auf mündliche Aussagen des Regierungsrates hin! Man sollte doch Einsicht in die Dokumente erhalten, um diese Frage gründlich abklären zu können.

Präsident. Der Antrag, den Herr Barben jetzt begründet hat, ist von seiner Fraktion schriftlich eingereicht worden.

Aebersold. Ich will mich nicht stark in diese Geschichte hineinlassen und nur einer Auffassung, die hier vertreten worden ist, als Lehrer entgegentreten. Es ist die von Herrn Dr. Bäschlin vertretene Ansicht, wonach sich der Religionslehrer in der Schule auf die biblische Geschichte im engsten Sinne zu beschränken habe.

Gewiss, dass die vorgeschriebenen Religionsstunden innezuhalten sind, ist eine Selbstverständlichkeit; darüber brauchen wir uns nicht zu unterhalten. Ich persönlich habe aber die Auffassung, dass wohl das vorgeschriebene Fach «Biblische Geschichte» heisst, dass diese aber nur der Rahmen des Religionsunterrichts sein soll. Aber meines Erachtens besteht der Religionsunterricht nicht nur aus dem Unterricht in «Biblischer Geschichte» allein; diese ist nur das Gefäss, worin noch der Inhalt zu giessen ist. Ich kann mir z. B. sehr gut vorstellen, dass man in der Oberstufe nicht nur Gedichte von Gottfried Keller vorbringen kann, sondern auch schöne Gedichte von Rückert, wie etwa den Vers:

«In allen Zonen liegt die Menschheit auf den Knien
Vor einem Göttlichen, das sie empor soll ziehen.»

Ja, wenn man den Ausdruck «Biblische Geschichte» so eng auffassen wollte, wie es angedeutet worden ist, dann dürfte man auch das nicht. Gewiss, ich bin auch der Auffassung, dass sich der Religionsunterricht auf die biblische Geschichte stützen soll, aber aus der praktischen Erfahrung heraus, die der Lehrer aus dem Leben bringt, sonst könnte ich mir einen interessanten Religionsunterricht nicht vorstellen. Ich persönlich erteile ihn ausserordentlich gerne. Ich möchte nicht überheblich sein, darf aber doch sagen, dass ihn meine Schüler interessant finden. Ich behandle aber nicht bloss die biblische Geschichte an sich; alle möglichen Lebensfragen spielen da hinein.

Ich kann mich also der erwähnten Auffassung nicht anschliessen, sondern möchte im Gegenteil wünschen, dass im Religionsunterricht Lebensfragen aller Art nicht nur behandelt werden dürfen, sondern müssen, sonst hätten wir dort die gleiche Erscheinung, wie man sie im Unterweisungsunterricht etwa feststellt, wo gewisse Herren wohl diese Geschichten erzählen, aber so langweilig, dass es dann mit der Disziplin nicht weit her ist. Manche Pfarrherren sollten vielleicht in der Kirche mehr aus dem Leben sprechen, statt nur Dogmatik treiben. Die Pfarrherren, die aus dem Leben reden, haben die Kirchen voll, die andern haben leere Bänke vor sich.

Bäschlin. Ich möchte nur noch kurz auf das antworten, was vorhin gesagt worden ist. Im Gesetz wird vorgeschrieben «christliche Religion auf Grund der biblischen Geschichte». Gewiss, ich weiss schon, dass man in der Schule alles Mögliche herbeiziehen kann. Ich bin auch nicht dagegen, dass man etwa einmal ein schönes Gedicht einfügt, das zu dem passt, was man gerade behandelt. Ich betrachte es aber nicht als dem Gesetze entsprechend, wenn man im Religionsunterricht nur noch Gottfried Keller liest. Ich schätze ihn himmelhoch, aber nicht im Religionsunterricht. Die Fragen des Lebens kann man in allen andern Stunden auch noch berücksichtigen. In der Schule wird ja nicht nur Religionsunterricht getrieben. Die Gesinnung des Bernervolkes wird nicht nur im Religionsunterricht geformt, sondern auch in der Naturkunde, beim Geschichtsunterricht usw. Ich muss doch auf dem Boden des Gesetzes bleiben: Die beiden übrig gebliebenen Religionsstunden sollen so verwendet werden, wie es das Gesetz vorschreibt. Selbstverständlich muss man dabei auch eine gewisse Freiheit lassen, die man aber nicht missbrauchen darf. Anthroposophie ist nun einmal nicht christliche Religion, nicht Unterricht auf Grund der biblischen Geschichte. Das ist gar nicht eng, sondern das, was das Gesetz gebietet und das darf man doch verfechten.

Lehner. Ich habe nur noch ein paar Bemerkungen anzubringen. Der Herr Regierungsrat hat mir gesagt, ich hätte hier nicht über kirchliche Angelegenheiten zu reden, ich hätte diese Motion nicht hier einreichen sollen, sondern im Synodalrat. Ich bin nicht dieser Auffassung und begreife es nicht, dass man das so erledigen will. Es ist dabei auf Art. 84 der Staatsverfassung verwiesen worden. Die Verfassung hört aber bei diesem Artikel nicht auf. Es gibt auch einen Art. 86, wo es heisst:

«Das Genehmigungsrecht des Staates für Erlasse und Verordnungen kirchlicher Oberbehörden wird abgeschafft.

Dem Staate bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in seine Rechte und diejenigen der Bürger, die geeigneten Massnahmen zu treffen.»

Das, worauf ich heute morgen hingewiesen habe, ist eine direkte Schädigung von Leuten einer gewissen Weltanschauung. Ich wundere mich doch darüber, wie sehr sich die Regierung ihre Sache leicht gemacht hat. Aber so billig gebe ich meine Motion nicht, sonst hätte ich sie gar nicht eingereicht.

Der Herr Erziehungsdirektor hat uns heute morgen ein halbstündiges Kolleg über Anthroposophie gehalten. Es kam mir vor, wie wenn ich in der Kirchensynode gewesen wäre. Auch dort sitzen Leute, die ebenfalls keinen Begriff von dieser Sache haben und ebenso einseitig orientiert sind. Der Herr Erziehungsdirektor hat mehr als einmal erklärt, er komme da nicht nach. Wenn ich bei einer Sache nicht nachkomme, dann halte ich allerdings darüber kein halbstündiges Kolleg im Grossen Rat.

Ich halte fest: Das war keine Orientierung des Rates. Ich verstehe deshalb die Stellungnahme von Herrn Barben ganz gut, wenn er erklärt, auf Grund derartig einseitiger Grundlagen könne man nicht entscheiden, darauf könne man nicht abstellen.

Weiter hat mich der Herr Erziehungsdirektor verschiedene Sachen gefragt. Er sprach einmal von den politisierenden Lehrern. Prof. Eymann habe dabei wohl gerade an mich gedacht. Gewiss, Herr Prof. Eymann hat mich manchmal angefochten, weil ich mich politisch betätige. Ich könnte ja deswegen auch verschnupft sein, wenn ich nicht die Ueberzeugung hätte, dass es aus ehrlicher und innerer Ueberzeugung heraus geschah. Dann aber kann man sich etwas sagen lassen. Empfindlich wird man nur, wenn man den Eindruck gewinnt, es seien bei den Vorwürfen Beweggründe leitend, die nicht so sauber sind wie jene von Herrn Prof. Eymann, wenn er mir meine politische Betätigung vorwarf.

Ich bin auch über das Revolutionäre gefragt worden. Ich will die Antwort darauf nicht schuldig bleiben. Wenn sich die Lehrer auf den Standpunkt stellen, zuerst komme der Mensch und dann erst kämen Gesetze und Paragraphen, so sage ich mir, dass wir uns in der Tat vergegenwärtigen müssen: Der Mensch ist eben ein kompliziertes Ding; es gibt eine rein menschliche Sphäre, die nicht von Gesetzen und Paragraphen allseits erfasst werden kann. Man spricht bei der Behandlung von Schulfragen immer so viel von Pestalozzi. Ich hüte mich davor, so viel von ihm zu reden. Man spricht viel zu viel von ihm in Sonntagsschulen usw., anstatt sich mehr an ihn zu halten; man macht sich dabei so oft seinen eigenen Pestalozzi zurecht. Ich denke aber mehr an den andern, wirklichen Pestalozzi, wobei ich nicht wünschen möchte, dass er heute am Seminar angestellt wäre; da würde er etwas erleben. Von diesem andern Pestalozzi nun möchte ich nur ein einziges Zitat vorbringen, ein Zitat, das hierher

passt. Ich will ihn in bezug auf die aufgeworfene Frage entscheiden lassen:

«Hin bist du, Name Vaterland, wenn Aufruhrstreben in der Brust deiner Bürger tot ist! Deine entwürdigten Menschen sind Staatsbürger geworden.»

Wenn Sie das nicht verstehen, dann kann man nicht helfen. Die Anthroposophen kennen Pestalozzi, und zwar nicht einen, den man zurecht gemacht hat, sondern sie kennen ihn aus der Quelle, und dann ist natürlich mit solchen Leuten nicht gut geschäften. Solche Leute sind dann die schwierigen Fälle, wie Eymann eben auch ein schwieriger Fall ist; ich gebe das zu. Aber, wenn wir eben die schwierigen Fälle nicht mehr ertragen, dann wollen wir lieber den Laden schliessen. An den schwierigen Fällen müssen wir beweisen, wessen wir imstande sind. Man hat gefragt, was denn der Schulinspektor mit solchen Leuten machen solle. Die Antwort ist kurz: Es kommt darauf an, was für ein Typ solchen jungen Leuten als Inspektor begegnet. Sie machen heute Erhebungen darüber, welches Anthroposophen sind, die auf die Hörner genommen werden sollen. Mit den Anthroposophen werden diese Herren nicht fertig werden. Wenn Klagen kommen, hat man die Pflicht, auch gegenüber den schwierigen Elementen seiner Aufgabe gewachsen zu sein, sonst genügt man nicht. Früher konnten es die Inspektoren auch; sie sind deshalb nicht nach Bern gegangen, um sich zu beklagen.

Noch etwas: Man will immer behaupten, die Anthroposophen hätten nicht das Vertrauen des Volkes. Ich habe mich deswegen besonders in bezug auf die Wiederwahlen erkundigt. Es hat sich dabei herausgestellt, dass eine ganze Reihe von Anthroposophen mit schönen Zahlen wieder gewählt wurden.

Man muss nicht nur wissen, was der Inspektor gesagt hat, sondern auch, wie sich die Eltern zu diesen Leuten einstellen. Diese Frage ist also nicht abgeklärt, worauf auch Herr Barben hingewiesen hat.

Schliesslich möchte ich noch einen Irrtum richtigstellen. Man glaubt, mit der Entlassung von Herrn Prof. Eymann habe man die Axt an die Wurzel des Uebels gelegt, dann würden die Störungen aufhören. Man macht ihm einen Vorwurf, den ich als Sozialdemokrat schon aus meiner Bubenzeit her kenne. Mein Vater war ein alter Kämpfer der Arbeiterbewegung, zu einer Zeit, in der man aus den Arbeiterführern immer Hetzer machen wollte. Man sagte immer, nur diese seien es, die die Leute aufhetzen, sonst gäbe es keine Anhänger der Sozialdemokratie. Es hat sich gezeigt, dass das ein Irrtum war. Den gleichen Irrtum will man nun wieder gegenüber den Anthroposophen begehen. Es nützt doch nichts, Prof. Eymann auf die Seite zu stellen, wenn die Verhältnisse nicht so sind, dass einem die Leute selbst Recht geben, wenn die Leute sich sagen, Prof. Eymann habe recht. Die Störungen kommen nicht von Prof. Eymann, sondern davon, dass es im System nicht überall klappt. Ich weiss nicht, ob ich es sagen darf, aber Prof. Eymann soll gewillt sein, den Kampf nicht aufzugeben; er habe bereits etwas eingerichtet, wie schon früher in Eggiwil. Das wird sicherlich in Schwung kommen: Was er früher im Emmental unternommen hat, wird er in der Zentrale weiterführen. Sie kommen also mit der Entlassung nicht um das aufgeworfene Problem herum. Es wäre deshalb besser, man würde es hier vom Rate aus klären, statt die Störungen von aussen her ohne Abklärung weiterhin in Kauf zu nehmen.

Zum Schluss noch eine persönliche Erklärung. Der Herr Erziehungsdirektor ist heute morgen am Schlusse seiner Ausführungen mir gegenüber noch persönlich geworden und auf ein Niveau heruntergestiegen, auf das ich ihm nicht folgen möchte. Ja, Herr Regierungsrat, da nützen alle Aufregungen nichts, nach dem, was Sie sich heute morgen geleistet haben, während ich mir alle Mühe gegeben habe, dieses Problem sachlich zu behandeln. Ich glaubte, das sei möglich. Es geht nicht an, von Besudelung durch einen Volkserzieher zu sprechen, denn ich habe die verteilten Aeusserungen nur zu dem Zwecke bekanntgegeben, die Frage wirklich abzuklären und um diesen jungen Leuten die Möglichkeit zu geben, sich in dieser Sache zu äussern. (Zwischenruf Regierungsrat **Rudolf:** Der Behörde Schandtaten vorwerfen, das darf man, scheint es, nach Ihrer Auffassung.) Ja, wir wollen uns darüber nicht mehr weiter auslassen. Ich lasse mich nicht provozieren, dass ich soweit heruntersteige wie Sie. Wenn mir auch der Herr Erziehungsdirektor den Kopf machte und mir die Hand nicht mehr reichte, so betrachte ich jetzt im übrigen die Auseinandersetzungen mit diesen Bemerkungen für erledigt. Ich werde ihn nicht mehr belästigen. Aber geschäftlich muss ich noch mit ihm verkehren. Wenn ich aber meine Stellungnahme begründet habe, so tat ich es, weil ich es tun musste, weil ich sonst die Achtung vor mir selber hätte verlieren müssen. Wenn man findet, es sei nötig, etwas zu sagen, dann sagt man es.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen nun wieder zur Sache zurückkehren. Den letzten Punkt, den Herr Grossrat Lehner berührt hat, will ich nun nicht noch einmal aufgreifen. Ich habe ihm meine Meinung gesagt. Wenn man in einem Schriftstück, das man mit seinem Namen unterzeichnet, einen anonymen Brief zitiert, in dem der Behörde vorgeworfen wird, eine Schandtat begangen zu haben, ist das ein starkes Stück; gar, wenn man sich dann auf die bezüglichen Erwiderungen die Bemerkung erlaubt, man wolle nicht auf das gleiche Niveau herabsteigen. Das Niveau, das heute betreten worden ist, haben Sie gesetzt mit Ihrem Wisch, den Sie im Rate verteilen liessen.

Die Ausführungen von Herrn Barben habe ich mit grossem Interesse angehört. Ich kann ihm aber nicht in allen Teilen beistimmen und sehe nicht ein, was für weitere dokumentarische Beweise wir noch vorlegen sollen. Ich habe im Verfahren für die Behandlung der Interpellationen und Motionen in dieser Sache alles gesagt, was zu sagen ist, ja, ich hatte sogar das Gefühl, ich sei sogar fast etwas zu lang geworden. Ich habe nichts mehr nachzuholen. Es ist übrigens im Reglement nicht vorgesehen, dass nach einer Debatte zu einer Interpellation nachträglich, gewissermassen in einem neuen Beweisverfahren noch Dokumente vorgelegt werden. Sollte Herr Barben jedoch Wert darauf legen, einzelne Dokumente zu sehen, so wird man ihm diejenigen Dokumente zeigen, bei denen eine solche Einsichtnahme gebräuchlich ist.

Von den andern Bemerkungen des Herrn Barben habe ich Kenntnis genommen. Er hat z. B. die Notariatsseuche angeführt und gesagt, man müsste schliesslich auch die Professoren der juristischen Fakultät entlassen. Man könnte der juristischen Fakultät von dieser Auffassung Kenntnis geben. Wir werden dann sehen, was diese Herren dazu sagen. Im übrigen will ich mich über den Wert oder Unwert der einzelnen Aeusserungen nicht mehr auslassen. Solche Dinge können ja nicht ernst gemeint sein.

Ich bitte also den Rat, den Antrag von Herrn Barben abzulehnen. Nach dem Geschäftsreglement besteht nur noch die Möglichkeit, nach Schluss der Debatte über die Erheblicherklärung abzustimmen.

Ich ersuche Sie, auch die Motion von Herrn Lehner abzulehnen.

Herr Lehner hat nochmals die Auffassung geltend gemacht, dass die in die Kompetenz der Kirchensynode fallenden Fragen auch hier behandelt werden sollten. Ich kann seiner Auffassung nicht folgen und halte mich an den Art. 84 der Staatsverfassung. Herr Grossrat Lehner möge beim Synodalrat vorstellig werden, vielleicht in einem speziellen Fall, den er in einem neuen Verfahren vorbringen kann. Wir werden dann sehen, ob wirklich Uebergriffe von kirchlicher Seite stattgefunden haben.

Der Antrag von Herrn Barben erübrigt sich also. Die Regierung hat jetzt Aufschluss gegeben und im Rahmen ihrer Kompetenz in bezug auf Prof. Eymann ihren Entschluss gefasst. Das ist erledigt, da gibt es gar nichts mehr zu ändern. Ich könnte mir nicht vorstellen, dass der Grosse Rat in die Kompetenz der Regierung eingreifen würde, so wenig wie sich die Regierung gestatten darf, in die Kompetenzen des Grossen Rates einzugreifen. Dafür haben wir eine saubere und glatte Trennung der Kompetenzen, und dabei muss es bleiben. Ich beantrage Ihnen also nochmals, die gestellten Anträge abzulehnen.

Präsident. Es ist mir gelegentlich vorgeworfen worden, ich hätte den einen oder andern Ausdruck rügen sollen. So habe ich heute morgen den Ausdruck von Herrn Lehner, das sei eine fadenscheinige Behandlung durch die Regierung nicht gerügt, aber erklärt, er liege an der Grenze der parlamentarischen Zulässigkeit. Anderseits hat Herr Lehner von «Leist» gesprochen und der Herr Erziehungsdirektor hat den Ausdruck «Wurst» gebraucht. Ich weiss nicht, aber mir scheint, man sollte doch auch noch etwas ertragen können.

Wir haben einmal über den Antrag der Jungbauern zu entscheiden. Man kann ihn natürlich in einem engern und weitern Sinne auffassen. Zwar wird darin die Einsetzung einer Kommission verlangt, aber das Primäre dieses Antrages ist doch das Begehren, die Entschliessung auszusetzen. Darüber müssen wir nun entscheiden.

Abstimmung über den Antrag Barben:

Für sofortige Erledigung	94	Stimmen.
Für Verschiebung gemäss Antrag Barben	56	»

Abstimmung über die Motion Lehner:

Für Erheblicherklärung	33	Stimmen.
Dagegen	93	»

Bäschlin. Ich erkläre mich von der Antwort auf meine Interpellation befriedigt.

Egger. Ich erkläre mich ebenfalls befriedigt.

Dekret

über

die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verfassung vom Jahre 1893 nennt drei anerkannte Landeskirchen, nämlich die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische. Der Aufgabenkreis des Staates und dieser drei Landeskirchen wird in der Verfassung scharf umgrenzt. Aus dieser Umschreibung ergibt sich auch, weshalb die Kirchendirektion zum vorhergehenden Traktandum nichts zu sagen hatte. Die innern Angelegenheiten werden von jeder Landeskirche kraft eigener Kompetenz selbst geordnet. Das «Placet», wie es bis zum Jahre 1893 bestanden hatte, ist abgeschafft. Die äussern Angelegenheiten der Landeskirchen dagegen werden vom Staate geordnet. Deren Ordnung ist niedergelegt zum Teil in der Verfassung, zum Teil im Kirchengesetz vom Jahre 1874, zum Teil in verschiedenen Dekreten. Es handelt sich nun um eine Reihe von wesentlichen Massnahmen auf dem Gebiete der äussern Ordnung unserer Landeskirchen, vor allem der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten, die ja beide soweit identische Gesuche an die Staatsbehörden gestellt haben, in dem Sinne, dass beide einen vermehrten Ausbau der staatlich anerkannten Pfarrstellen verlangen.

Wenn ich nun zunächst, gemäss Traktandenliste, auf das Begehren der römisch-katholischen Kirchenangehörigen eintreten muss, so soll es immerhin geschehen unter Berücksichtigung des Zusammenhanges des hier zu behandelnden Dekretes mit den drei andern Dekreten die nachher betreffend die Errichtung einer Reihe von neuen reformierten Pfarrstellen zur Behandlung kommen. Diese beiden Gesuche sind grundsätzlich voneinander verschieden und können deshalb auch nicht gleich behandelt werden.

In der Verfassung wird, wie gesagt, auch die römisch-katholische Kirche als Landeskirche (für den ganzen Kanton) anerkannt. Wir haben ferner einen Vertrag aus dem Jahre 1865, den der Kanton Bern mit dem apostolischen Stuhl abgeschlossen hat, wonach das Gebiet des alten Kantonsteils zum Gebiet des Bistums Basel und Lugano (damals Basel allein) geschlagen wurde. Früher gehörte der deutsche Kantonsteil zum Bistum Lausanne-Genf und der Jura zum Bistum Basel-Solothurn.

Im Gebiet des alten Kantonsteils hatten wir bis zum Jahre 1874 eine einzige anerkannte römisch-katholische Kirchgemeinde, und zwar jene der Stadt Bern. Im Jura ist die römisch-katholische Kirche durchorganisiert. Das ist übernommen worden zur

Zeit, als der Jura zum Kanton Bern kam auf Grund der Vereinigungsurkunde vom Jahre 1815.

In der Kulturkampfzeit vom Jahre 1874 ist die römisch-katholische Kirchgemeinde der Stadt Bern an die christkatholische Kirche übergegangen, weil die römisch-katholische Kirchgemeinde damals mehrheitlich beschlossen hatte, sich der christkatholischen Konfession anzuschliessen. Seit dieser Zeit haben wir im deutschen Kantonsteil keine römisch-katholische Kirchgemeinde mehr gehabt. Die römisch-katholische Kirche hatte sich aber auch im deutschen Kantonsteil trotzdem entwickeln können. Trotz der mangelnden staatlichen Anerkennung haben sich seit den Siebzigerjahren im deutschen Kantonsteil eine Reihe von selbständigen Kirchgemeinden gebildet, die bis heute ganz allein und ausschliesslich von den römisch-katholischen Kirchgenossen erhalten wurden. Nun haben diese Kirchgemeinden vor zwei Jahren das Gesuch gestellt, es möchten die römisch-katholischen Kirchgemeinden nun auch im Gebiete des alten Kantonsteils öffentlich anerkannt werden.

Was hat diese Anerkennung für eine Bedeutung? Zunächst für den Staat? Dass diese tatsächlich schon bestehenden römisch-katholischen Kirchgemeinden zu öffentlich-rechtlichen Korporationen werden und damit das Recht erhalten, ihre Angehörigen zu besteuern, genau gleich wie es die reformierten Kirchgemeinden tun können. Das hat weiter die Folge, dass damit das Gebiet des deutschen Kantonsteils, soweit es Katholiken betrifft, Bestandteil der ganzen römisch-katholischen Landeskirche wird, so dass auch die Kirchgemeinden im deutschen Teil für die Bestellung der römisch-katholischen Kirchenkommission das Wahlrecht erhalten, gleich wie die Protestanten das Recht haben, den Synodalrat zu wählen. Von dieser Wahlberechtigung waren die römisch-katholischen Bürger des alten Kantonsteils bisher ausgeschlossen, eben weil sie *nicht öffentlich*-rechtlich anerkannt waren, im Gegensatz zu den Katholiken des Jura.

Weiter bewirkt die Anerkennung, dass der Staat Bern bei der Wahl der Geistlichen dieser Kirchgemeinden und in bezug auf deren Organisation in seine gesetzlichen Rechte eingesetzt wird. Diese Folge muss vom staatskirchenpolitischen Standpunkte aus auch sehr wesentlich ins Gewicht fallen. Es kann uns nicht gleichgültig sein, wenn der Staat zur kirchlichen Organisation der Katholiken im alten Kantonsteil nichts zu sagen hat. Nach der Anerkennung unterliegt die Wahl der Geistlichen der staatlichen Genehmigung und die Verwaltung der Kirchgemeinden der staatlichen Ueberprüfung. Der Zustand, wonach wir nichts zum kirchlichen Leben der Katholiken im deutschen Kantonsteil zu sagen haben, ist vom kirchenpolitischen Standpunkte aus nicht befriedigend.

Von diesen Erwägungen ausgehend, kam die Kirchendirektion dazu, das Begehren der Römisch-Katholischen im deutschen Kantonsteil grundsätzlich zu akzeptieren. Wir dürfen nicht vergessen, dass es sich allerdings nur um eine Minderheit von bloss 25 000 handelt (deutscher Kantonsteil), aber es sind immerhin 25 000 Katholiken. Wir sind der Auffassung, dass es in der Demokratie der Mehrheit gut ansteht, wenn sie die Minderheit nicht darunter leiden lässt, dass sie Minderheit ist, und dass die Minderheit auch das verlangen kann, worauf sie Anspruch hat. Von diesem höheren Standpunkte aus ist es mir von Anfang an daran gelegen gewesen, diese religiöse Minderheit nicht fühlen zu lassen, dass sie in der Minderheit ist, wenn ihr Anspruch als rechtlich begründet anerkannt werden muss. Das ist zweifellos der Fall. Wir können den bisherigen Zustand nicht länger anstehen lassen, wonach nur die Katholiken im Jura anerkannte Kirchgemeinden haben. Die Auffassung, dass diesem Begehren entsprochen werden muss, wird denn auch nirgends bestritten; sie ist weder im Regierungsrat bestritten worden; auch in der grossrätlichen Kommission wurde sie nicht grundsätzlich bestritten. Ueberall hatte man anerkannt, dass es nach unserer kirchlichen Organisation schlechthin nicht möglich sei, dieses Begehren abzulehnen. Dazu kommt der Umstand, dass formelle Versprechungen aus der Zeit der Ausscheidungen zwischen römisch-katholischen und christkatholischen Kirchgemeinden vorliegen. So ist, wie ich schon erwähnte, die Kirchgemeinde Bern den Christkatholiken zugefallen. Das war auch der Fall in St. Immer, Laufen und Biel. Vor 40 Jahren ist vom Regierungsratstisch aus im Grossen Rat ausdrücklich erklärt worden, dass, sobald die Römisch-katholiken für sich das gleiche Recht in Anspruch nehmen, das den Christkatholiken gewährt wurde, dieses Recht auch respektiert werde. Dieses Versprechen ist im Bericht der Kirchendirektion an Regierungsrat und Grossen Rat erwähnt. Um dieses Versprechen kommen wir nicht herum; wir müssen es einmal einlösen.

Allerdings hat nun diese Frage der grundsätzlichen Anerkennung der katholischen Gemeinden im deutschen Kantonsteil auch bedeutende finanzielle Konsequenzen. Daran musste denn auch das ursprüngliche Projekt scheitern.

Die Römisch-Katholiken haben das deutsche Kantonsgebiet von sich aus in acht Kirchgemeinden eingeteilt. Diese Gemeinden sind aus eigener Kraft gegründet worden. Der Staat hat bis jetzt keinen Rappen daran bezahlt. Neben den drei Kirchgemeinden in der Stadt Bern gibt es noch katholische Kirchgemeinden in Langenthal, Burgdorf, Thun, Spiez und Interlaken. (Näheres siehe im Bericht.) Hätten wir diese römisch-katholischen Kirchgemeinden ohne weiteres anerkennen und die gesetzlichen Konsequenzen in Kauf nehmen wollen, so hätte das für den Staat eine bedeutende finanzielle Mehrbelastung gebracht.

Es ist allerdings zuzugeben, dass die Entstehung katholischer Kirchgemeinden aus eigener Kraft das Bedürfnis beweist. Das kann wohl nicht bestritten werden, nachdem die finanziellen Lasten Jahrzehnte lang von den Katholiken freiwillig aufgebracht worden sind. Trotzdem müssen wir die finanziellen Konsequenzen berücksichtigen. Wir haben dann den Vertretern der faktisch schon bestehenden römisch-katholischen Kirchgemeinden begreiflich zu machen gesucht, dass der Staat jetzt nicht auf einmal die finanzielle Leistung für acht neue Kirchgemeinden übernehmen könne. Wir haben erklärt, zur Anerkennung grundsätzlich bereit zu sein, vor allem um einmal diesen Kirchgemeinden das Besteuerungsrecht zu schaffen. Die übrigen Leistungen können aber nur etappenweise eingeführt werden. Die schwierige Finanzlage des Staates gestattet die vollen Leistungen von Anfang an einfach nicht.

Es wären nun zwei Wege denkbar gewesen. Einmal die etappenweise Anerkennung der Kirchgemeinden. Das hätte aber eine ungleiche Behandlung der Katholiken in den verschiedenen Gebieten zur Folge gehabt. Das wäre auch für die vorläufig noch nicht anerkannten Kirchgemeinden ausserordentlich unbillig gewesen. Man suchte deshalb nach einem andern Weg, den wir nun dank dem Entgegenkommen der römisch-katholischen Kirchgemeinden beschreiten können, und der für den Staat sogar noch vorteilhafter ist.

Es war ursprünglich vorgesehen, dass der Staat von Anfang an einen Teil seiner gesetzlichen Leistungen erbringen würde, nämlich in den ersten Jahren 50 Rappen pro Kopf der Bevölkerung, in den zweiten drei Jahren mehr, bis schliesslich nach neun Jahren die vollen Leistungen erreicht worden wären. Nun ist aber die römisch-katholische Kirche von sich aus entgegengekommen. Sie verzichtet für die ersten drei Jahre auf die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen. Auf diesem Boden hat man sich dann gefunden. Das ist nun der Vorschlag der vorberatenden Behörden, wonach alle acht Kirchgemeinden anerkannt werden sollen, damit die Durchorganisation auf dem ganzen Kantonsgebiet nun einmal zur Tatsache wird, wobei aber in den ersten drei Jahren keine staatlichen Leistungen gewährt werden, in den zweiten drei Jahren 50 Rappen pro Kopf der Bevölkerung, nach weitern drei Jahren 75 Rp., dann Fr. 1 und erst nach 12 Jahren die vollen gesetzlichen Leistungen. Angesichts dieses Entgegenkommens ist es dem Regierungsrat umso leichter geworden, trotz der gespannten Finanzlage des Staates, den gestellten Begehren zu entsprechen und Ihnen die vorliegende Vorlage zu unterbreiten.

Das, was wir Ihnen vorschlagen, ist ein grundsätzlich anderes Vorgehen als das bei der reformierten Kirche. Man hat auch für die reformierte Kirche vorgeschlagen, man solle nun auch so und so viel neue Pfarrstellen bewilligen, ähnlich wie es bei den Katholiken vorgesehen wird. Es hat sich aber sofort ergeben, dass damit den reformierten Kirchgemeinden keineswegs gedient wäre, weil die vollen Leistungen in den ersten Jahren nicht erbracht würden, worauf sie Anspruch haben, da sie bereits anerkannt sind. Die reformierten Kirchgemeinden befinden sich eben nicht in der gleichen Lage wie die neu anzuerkennenden katholischen. Man musste deshalb den andern Weg beschreiten, wonach eine etappenweise Schaffung von Pfarrstellen nach den Bedürfnissen vorgesehen wird. Auch hierüber ist eine Einigung mit dem reformierten Synodalrat zustandegekommen.

Die Jalousien, die entstanden sind, weil man an gewissen Orten meint, die Römisch-Katholiken würden über Gebühr bevorzugt, konnten durch dieses Programm, das der Regierungsrat genehmigt hat, vollständig beseitigt werden. Es besteht also in dieser Beziehung volle Uebereinstimmung der vorberatenden Behörden.

Grundsätzlich sind also gegen das Begehren der Katholiken keine Einwendungen erhoben worden. Soweit solche gemacht wurden, beruhen sie auf der Rivalität zwischen den beiden Landeskirchen, die sich etwa ergeben kann, und schliesslich auf der schwierigen Finanzlage des Staates, welche einer vollen Berücksichtigung der Katholiken im gegenwärtigen Moment einfach ein kategorisches Veto entgegenstellte.

Ich möchte Ihnen also beantragen, auf die Beratung dieses Dekretes einzutreten. Der Grosse Rat wird hier den Beweis dafür erbringen, dass er den römisch-katholischen Mitbürgern im deutschen Kantonsteil dasjenige Recht gewährt, das sie als Minderheit — im Rahmen des Möglichen — beanspruchen dürfen. Es ist in der Beratung der Kommission von einem sozialdemokratischen Mitglied mit Recht darauf hingewiesen worden, dass es einem eigentlich leid tue, wenn die Mehrheit da eine Sache müsse beschliessen helfen, die eine kleine Minderheit betreffe, aber umsomehr sei es am Platze, dass man da nicht einfach Mehrheitsrücksichten walten lasse, sondern einer Minderheit, die um die Gewährung ihres Rechtes nachsuche, dieses Recht auch gebe, das ihr die Verfassung seit dem Jahre 1893 zugesichert hat.

Mit diesen wenigen Ausführungen bitte ich Sie, auf die Beratung dieses Dekretes einzutreten.

Bäschlin, Präsident der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Kirchendirektors nicht viel beizufügen. Die Kommission hat unter drei Malen getagt und die Vorlage gründlich besprochen. Sie war mit der Anerkennung der römisch-katholischen Kirchgemeinden grundsätzlich einverstanden. Die Ansichten stimmten lediglich in bezug auf die finanziellen Leistungen nicht überein. Aber man hatte das erfreuliche Gefühl, konstatieren zu können, wie man allseits der Minderheit, die lange auf ihr Recht gewartet hat, entgegenkomme. Wer die staatlichen Verhältnisse des Kantons Bern kennt und sie mit andern Kantonen verglich, dem war es nie so ganz wohl dabei, dass die römisch-katholische Kirche des deutschen Kantonsteils nicht die gleichen Rechte genoss wie die Katholiken im Jura. In dem Augenblicke, als man von den Begehren der römisch-katholischen Kirchgemeinden hörte, haben sich zwar all diese alten Stimmungen, die im Kanton Bern noch eine Rolle gespielt haben, aus der Kulturkampfzeit her, und eine gewisse Rivalität zwischen der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirche gezeigt. Hinterher habe ich es aber nicht bedauert, dass sich diese Rivalität belebt hat. Das hat das Interesse am Religiösen wieder wachgerufen und das Verständnis erweitert.

Wir dürfen im übrigen, wie gesagt, die Einigkeit in bezug auf die grundsätzliche Frage mit Freude begrüssen. Ich möchte deshalb beantragen, auf die Beratung dieses Dekretes einzutreten.

Aebersold. Nur eine ganz kurze Erklärung. Als Sozialdemokrat trete ich, und mit mir haben auch die andern Kollegen in der Kommission diesen Standpunkt vertreten, für die Gleichberechtigung aller Staatsbürger ein, unbekümmert um die konfessionelle Zugehörigkeit, sofern es sich nicht um Tendenzen handelt, die Demokratie zu zerstören, was ja natürlich hier nicht der Fall ist.

Von unserer Seite aus steht also der Zustimmung nichts wesentliches im Wege. Ich werde deshalb die Anträge finanzieller Natur, die ich in der Kommission gestellt habe, nicht wieder aufgreifen, sondern die Sache so passieren lassen, wie sie vorliegt.

Nun hat aber unsere Fraktion Stimmfreigabe beschlossen, trotz der angeführten Gründe, und zwar

als Echo auf die Bundesratswahl vom 15. Dezember 1938.

Sie werden einwenden, das sei doch eine eidgenössische Angelegenheit gewesen. Einverstanden, aber jene Kreise, die auf eidgenössischem Boden ideologisch mit den heutigen Gesuchstellern verbunden sind, mögen sich durch diese bescheidene Demonstration gesagt sein lassen, dass man uns dann, wenn es zu ihren Gunsten geht, nicht zumuten kann, die Kastanien aus dem Feuer zu holen, um auf der andern Seite bei andern Gelegenheiten hohnlächelnd über unsere Rechte hinwegzuschreiten.

Reusser. Mit der Eingabe vom 15. Oktober 1937 haben die römisch-katholischen Kultusvereine der Regierung das Gesuch um ihre Anerkennung eingereicht. Es handelt sich um die Gewährung eines unbestrittenen Rechtes. Wenn das im alten Kantonsteil etwas sonderbar erscheinen sollte, so möge man sich doch vergegenwärtigen, dass unsere reformierten Glaubensgenossen das gleiche Recht seit langer Zeit haben. Auch dort hat es reformierte Kirchgemeinden, die nicht sehr gross sind. Man könnte dort ebenfalls von Miniaturgemeinden sprechen. Dieses Dekret bedeutet also nichts anderes als einen Akt der Gleichbehandlung. Unsere Fraktion stimmt also diesem Dekret zu.

Die Lösung des finanziellen Punktes hat allerdings unsere Fraktion nicht ganz befriedigt, denn wir müssen uns bewusst sein, dass, wenn man die Tragung der vollen Last durch den Staat hinausschiebt bis auf 12 Jahre, diese Last auch dann noch gross sein wird, ebensoschwer wie heute, wenn sich der Kanton bis dahin nicht erholen könnte. In unserer Fraktion herrschte die Auffassung vor, dass, wenn der Staat diese Kirchgemeinden anerkennt, er auch die Lasten übernehmen soll. Wir stellen aber nach dieser Richtung keinen Antrag und stimmen der vom Regierungsrat vorgelegten Fassung zu. Wir begreifen, dass der Kirchendirektor wenig Anklang gefunden hätte bei der Regierung, wenn er beantragt hätte, der Staat solle die Belastung sofort übernehmen; anderseits sahen die römisch-katholischen Kultusvereine wohl auch die Aussichtslosigkeit einer derartigen Forderung ein. Wir begreifen das, aber machen darauf aufmerksam, dass die Last in 12 Jahren gleich gross ist. Was uns befriedigt hat, ist, dass wir nachher gesehen haben, dass man bei der Behandlung der reformierten Pfarrstellen nicht in der Weise weitergefahren ist, sondern dass der Staat sich bereit erklärt hat, diese Lasten ganz zu übernehmen.

Gilomen. Es ist Ihnen bekannt, dass zuerst Opposition im Synodalrat bestanden hatte, besonders unter Hinweis auf den Vergleich zwischen den Aufwendungen pro Katholiken und pro Protestanten. Es schadet nichts, wenn wir auch hier darüber ein Wort verlieren. Heute ist immerhin festzustellen, dass die Differenz kleiner geworden ist; sie beträgt aber doch noch Fr. 2 zugunsten der Katholiken. Wir haben im Jura Kirchgemeinden mit 200—300 Seelen, die nicht mehr als 20 Minuten von der nächsten Gemeinde entfernt sind. Wenn Pfarrstellen in solchen Gemeinden vakant werden, so sollte die Kirchendirektion prüfen, ob man nicht die Pfarrstellen zweier Gemeinden zusammenlegen kann.

v. Ernst. Angesichts der Zustimmung, die von allen Seiten kommt, brauche ich nicht viel zu sagen, obwohl ich der spezielle Vertreter desjenigen Bevölkerungsteils im alten Kantonsteil bin, der das Gesuch eingereicht hat. Ich glaube, der Anstand erfordere, dass ich der Regierung, die einstimmig ist, für das Entgegenkommen danke, ebenso den Fraktionen, und auch der Kommission für ihre sehr objektive Arbeit.

Den einzigen abweichenden Ton hat Herr Aebersold in die Debatte gebracht, was ich ihm gar nicht übelnehme. Er hat die Erledigung dieser Frage verknüpft mit derjenigen einer allgemein eidgenössischen Frage: mit der Frage der letzten Bundesratswahl. Das ist eine Frage, die Herrn Aebersold und mich nie scheiden wird, denn seit mehr als 20 Jahren bin ich für die Wahl von zwei Sozialisten in den Bundesrat eingestanden; zu einer Zeit, wo die Sozialisten das selbst noch nicht wollten. (Heiterkeit.)

M. **Terrier.** Au moment où nous sommes appelés à nous prononcer sur la création de nouvelles paroisses, je voudrais me permettre d'appeler l'attention du Gouvernement sur certains faits regrettables que nous voyons se produire un peu trop fréquemment dans nos régions jurassiennes. En votant ces projets, le Grand Conseil va manifester qu'à son sentiment la création de ces nouveaux postes répond à un besoin religieux absolument légitime et nous sommes certainement unanimes ici à penser que tout ce qui peut être fait pour élever le niveau moral et spirituel de nos populations doit être entrepris.

Malheureusement, l'activité de certains ecclésiastiques n'est pas toujours dirigée vers ce noble but: en maintes circonstances, nous avons dû constater que certains prêtres ne craignent pas de profiter de leur situation pour se faire les agents d'une propagande en faveur de groupements qui, sous leur étiquette économique, comme la corporation ou les organisations chrétiennes-sociales, sont en réalité bien plus des groupements politiques. C'est ainsi qu'on voit dans nos églises tels ou tels prêtres annoncer, recommander même des assemblées, conférences, etc., organisées par ces groupements à des fins auxquelles la religion est complètement étrangère; certains vont même plus loin: ils font de la propagande d'homme à homme auprès des ouvriers pour les inciter à adhérer auxdites organisations. Un jour, dans une assemblée publique, comme je priais un curé de s'expliquer sur les motifs d'une pareille activité, il n'a pas craint de me répondre carrément qu'il estimait de son devoir de combattre la F.O.M.H.

Mais il y a mieux: peu après les élections de mai 1938, dans une autre localité du district de Delémont, le curé disait aux enfants du catéchisme: «N'est-ce pas une honte: il y a 20 ou 30 ans, on comptait ici à peine 50 électeurs socialistes et maintenant ils sont 160!»

Ces faits — et j'en pourrais citer d'autres encore du même genre — mettent crûment en lumière l'état d'esprit de certains ministres de la religion catholique et illustrent l'esprit dans lequel ils remplissent la mission qui leur est confiée auprès des fidèles. Sans doute, je ne veux pas généraliser et je veux bien croire que, dans sa majorité, notre

clergé s'acquitte de sa tâche comme il doit le faire et en restant sur le terrain qui est le sien. Je ne prétends pas davantage qu'un curé ou un pasteur n'a pas le droit d'exprimer une opinion politique, mais je trouve que quelques-uns vont décidément trop loin lorsqu'en somme ils se mettent au service d'organisations qui n'ont rien à voir avec les questions de religion et d'éducation.

Dans ces conditions, je me permettrai d'exprimer un vœu à l'adresse du Gouvernement: c'est que de temps à autre, il veuille bien rappeler aux ecclésiastiques qu'il n'est pas dans leur rôle de descendre dans l'arène politique et moins encore de se faire les agents d'une propagande en faveur d'organisations qui, bien qu'elles s'intitulent chrétiennes, exercent une activité de caractère selon moi politique et, par conséquent, sans aucun rapport avec la tâche dévolue aux éducateurs spirituels du peuple.

Abstimmung.

Für Eintreten . . . . . Mehrheit.

Detailberatung.

§ 1.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier findet sich die Umschreibung der Kirchgemeinden, die anerkannt werden sollen. Ich wiederhole, dass wir auf das abstellen, was bereits seit Jahren auf dem Boden der Freiwilligkeit besteht. Alle diese Kirchgemeinden, die hier genannt werden, werden nicht neu aus dem Boden gestampft, sondern sie sind von den Katholiken gegründet und bis jetzt durch eigene Anstrengung aufrechterhalten worden, ohne einen Rappen Staatssubvention. Das betrifft zunächst die drei Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Stadt Bern: die Dreifaltigkeitsgemeinde mit der seit Jahren bestehenden Dreifaltigkeitskirche, die Mariengemeinde mit der neuen Kirche im Breitenrain, die Antoniusgemeinde in Bümpliz.

Das alles soll nun offiziell anerkannt werden, damit diese Gemeinden zunächst in den Genuss des Steuerbezugsrechtes kommen. Für diese drei katholischen Kirchgemeinden auf dem Gebiete der Stadt Bern ist die gleiche Organisation vorgesehen, wie für die reformierten Kirchgemeinden: Zusammenschluss zu einer Gesamtkirchgemeinde, die über die finanziellen Angelegenheiten beschliesst, wie z. B. über die Erhebung der Kirchensteuer. Dann kommt die Gemeinde Burgdorf mit dem Territorium, das sie schon jetzt umfasst, dazu die zerstreuten Katholiken der Umgebung, ebenso Langenthal, Interlaken, Spiez und Thun. Ich möchte bemerken, dass das der gegenwärtige Stand ist und dass wir gefunden haben, es sei am besten, man übernehme die Organisation so, wie sie auf dem Wege der Freiwilligkeit entstanden ist. Alle diese Kirchgemeinden haben sich über ihre Existenzberechtigung ausgewiesen; Sie finden die Zahlen im gedruckten Bericht. Damit ist auch die von Herrn Gilomen vorgebrachte Einwendung einigermassen berücksichtigt. Er sagt, es existieren im Jura eine Reihe von kleinen katholischen Kirchgemeinden, bei denen man sich frage, ob sich ihre weitere Existenz als eigene Kirchgemeinden rechtfertige. Die Gemeinden, über deren Anerkennung hier entschieden wird, sind alle zusammen entweder territorial weit ausgedehnt oder nach ihrer Bevölkerungszahl so gross, dass sie sicher auf Anerkennung als eigene Kirchgemeinden Anspruch erheben dürfen. Was die Gemeinden im Jura anbelangt, so hat der Grosse Rat diese vor einigen Jahren wieder als Kirchgemeinden anerkannt, während sie vorher sogenannte Sektionen gewesen waren und ihre Pfarrer lange Jahre aus eigenen Mitteln besoldet haben. Was wir heute vornehmen, ist eine Angleichung. Wenn kleine Gemeinden im Jura mit 200 Seelen während Jahrzehnten aus eigenen Kräften ihren Pfarrer besolden, so ist das auch zu berücksichtigen. Man kann wohl sagen, nach unsern protestantischen Begriffen seien das kleine Zwerggemeinden; wir haben auch in reformierten Bezirken solche Gemeinden, die nur ein paar hundert Seelen zählen, die man aber doch aufrechterhalten muss, denn es ist nicht zu vergessen, dass die Luftliniendistanz nicht alles sagt, es bestehen dann oft noch Höhendifferenzen von 400—500 m. Ich möchte beantragen, § 1 so anzunehmen, wie er aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist. Die Regierung stimmt zu.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Es werden folgende römisch-katholische Kirchgemeinden errichtet:

1. Für die römisch-katholische Bevölkerung der *Stadt Bern* und das ihr angeschlossene Kantonsgebiet:
   a) Die *Dreifaltigkeitskirchgemeinde,* umfassend die Stadt Bern, linkes Aareufer, mit Ausschluss des der Antonius-Kirchgemeinde zugeteilten Gebietes, und auf dem rechten Aareufer das Gebiet vom Eintritt der Aare in das Stadtgebiet bis zur Nydeckbrücke und von da rechts dem Muristalden und der Muristrasse bis zur Gemeindegrenze Bern-Muri;
   das Gemeindegebiet von Muri und den Gemeindebezirk Wabern in der Einwohnergemeinde Köniz;
   vom Amtsbezirk Konolfingen die Einwohnergemeinden Rubigen und Worb.
   b) Die *Marien-Kirchgemeinde,* umfassend die Stadt Bern, rechtes Aareufer, ohne den in lit. a genannten Gebietsteil;
   vom Amtsbezirk Bern die Einwohnergemeinden Bolligen, Bremgarten, Stettlen, Vechigen und Zollikofen;
   vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Einwohnergemeinden Deisswil, Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Urtenen und Wiggiswil.
   c) Die *Antonius-Kirchgemeinde,* umfassend vom Amtsbezirk Bern das Gebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Bümpliz, mit Holligen (Teil westlich des Loryspitals), im Osten und Nordosten begrenzt durch Eymattstrasse, Murtenstrasse,

Weyermannstrasse, Holligenstrasse, ferner das Gebiet der Einwohnergemeinde Köniz, ohne den in lit. a genannten Gemeindebezirk, sowie die Einwohnergemeinden Oberbalm und Wohlen;

den Amtsbezirk Laupen;
den Amtsbezirk Schwarzenburg;

vom Amtsbezirk Seftigen die Einwohnergemeinden Belp, Englisberg, Kehrsatz, Niedermuhlern, Toffen und Zimmerwald.

Die unter lit. a, b und c erwähnten drei Kirchgemeinden vereinigen sich für einzelne Obliegenheiten, insbesondere für die Verwaltung des Kirchenvermögens, des Steuerwesens und die Fürsorge für die sämtlichen materiellen Bedürfnisse zu einer Gesamtkirchgemeinde (§ 22, Abs. 2, Kirchengesetz).

Ueber die Organisation und die Obliegenheiten der Gesamtkirchgemeinde und ihrer Organe ist ein besonderes Reglement aufzustellen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

2. Die Kirchgemeinde *Burgdorf*, umfassend die römisch-katholische Bevölkerung der Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen, ohne die in Ziffer 1, lit. b genannten Einwohnergemeinden;

vom Amtsbezirk Konolfingen die Einwohnergemeinden Arni, Biglen, Grosshöchstetten, Konolfingen, Landiswil, Mirchel, Oberthal, Schlosswil, Walkringen und Zäziwil;

den Amtsbezirk Signau;

vom Amtsbezirk Trachselwald die Einwohnergemeinden Affoltern, Lützelflüh, Rüegsau, Sumiswald und Trachselwald.

3. Die Kirchgemeinde *Langenthal*, umfassend die römisch-katholische Bevölkerung der Amtsbezirke Aarwangen, Wangen und Trachselwald, ohne die in Ziffer 2 genannten Einwohnergemeinden.

4. Die Kirchgemeinde *Interlaken*, umfassend die römisch-katholische Bevölkerung der Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli.

5. Die Kirchgemeinde *Spiez*, umfassend die römisch-katholische Bevölkerung der Amtsbezirke Frutigen, Nieder-Simmenthal, Ober-Simmenthal und Saanen.

6. Die Kirchgemeinde *Thun*, umfassend die römisch-katholische Bevölkerung des Amtsbezirks Thun und der Amtsbezirke Konolfingen und Seftigen, ohne die in Ziffer 1, lit. a und c, und Ziffer 2 genannten Einwohnergemeinden.

---

§ 2.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 2 ordnet die Zugehörigkeit. Der Entscheid darüber, wer römisch-katholisch ist, ist natürlich eine wichtige Sache. Darüber besteht ein Dekret vom 23. Februar 1898, das die Vorschriften aufstellt. Es wird auf dieses Dekret hingewiesen; eine Aenderung erfolgt nicht.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Für die Zugehörigkeit zu den gemäss § 1 neu gebildeten römisch-katholischen Kirchgemeinden finden die Bestimmungen des Dekretes vom 23. Februar 1898 betreffend Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern nach der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen oder zur christkatholischen Landeskirche sinngemässe Anwendung.

---

§ 3.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ist eine Reminiszenz aus der Kulturkampfzeit. Ich habe bereits gesagt, dass in der Stadt Bern bis 1874 eine römisch-katholische Kirchgemeinde bestanden hatte, die nachher zur christkatholischen Konfession überging kraft Mehrheitsbeschlusses, und die das Vermögen der ehemaligen römisch-katholischen Gemeinde übernahm, insbesondere die katholische Kirche neben dem Rathaus.

In den Kreisen der Christkatholiken sind nun Befürchtungen aufgetaucht, es könnte die Gefahr entstehen, dass man auf die damalige Vermögensausscheidung zurückgreifen und sie anfechten könnte, besonders in dem Punkt, dass erklärt würde, im Grunde der Dinge sei ihre Kirche eine römisch-katholische gewesen, also müsse sie heute wieder an diese Konfession übergehen. Es ist nun von römisch-katholischer Seite ohne jedes Zaudern zugegeben worden, dass auf diese Frage nicht mehr zurückzukommen ist. Was dahinten ist, ist gemäht. Darum wird, auf Wunsch der Christkatholiken der Stadt Bern, ausdrücklich gesagt, dass die christkatholische Gemeinde durch die Neubildung von römisch-katholischen Gemeinden auf dem Gebiete der Stadt Bern nicht berührt wird.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Das Vermögen der durch Dekret vom 23. Februar 1898 gebildeten christkatholischen Kirchgemeinde Bern wird durch die Bildung römisch-katholischer Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Stadt Bern nicht berührt. Eine Vermögensausscheidung zwischen ihr und den neugebildeten römisch-katholischen Kirchgemeinden hat demnach nicht mehr stattzufinden.

---

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die neugebildeten Kirchgemeinden haben sich gesetzlich zu organisieren. Ihre Organisationsreglemente unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Pfarrstellen der neugebildeten Kirchgemeinden sind in gesetzlicher Weise zu besetzen.

---

§ 5.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diesen Paragraphen habe ich bereits im Eintretensvotum erläutert. Die Ordnung der finanziellen Konsequenzen berührt den entscheidenden Punkt. Wir haben diese Ordnung so getroffen, dass der Staat für die ersten drei Jahre keine Beiträge zu bezahlen hat; für die folgenden drei Jahre 50 Rappen pro Kopf der römisch-katholischen Bevölkerung, nach der gegenwärtigen Volkszählung, die 22 000 Seelen ergeben hat, sind das Fr. 11 000; nach der nächsten Volkszählung wird das wahrscheinlich etwas zunehmen. Für weitere drei Jahre beträgt die Zuwendung 75 Rappen, für die folgenden drei Jahre Fr. 1. Erst nach 12 Jahren hat der Staat die volle gesetzliche Leistung auszurichten.

Was von Herrn Reusser hervorgehoben worden ist: dass wir nicht wissen, wie es in 12 Jahren im Kanton Bern aussieht, stimmt. Wenn es schlimmer werden sollte, so stelle ich mir vor, dass noch manches andere im Kanton Bern wird geändert werden müssen, und dass man dann eben auch auf diesen Punkt wird zurückkommen müssen. Wenn die Lage gleich bleibt, ist das eine Leistung, die man sehr wohl verantworten kann.

Eine Spezialbestimmung ist die, dass diese Leistungen der Gesamtkirchgemeinde zugebilligt werden, dass man nicht einfach jeder Gemeinde die Leistung zuweist, die ihrer Bevölkerungszahl entspräche. Es wurde darauf hingewiesen, dass die drei Kirchgemeinden im Gebiet der Stadt Bern zahlungskräftig seien, während die Angehörigen der römisch-katholischen Gemeinden im Lande herum nicht gerade zu den Bessersituierten gehören, so dass es vorteilhaft wäre, wenn ein gewisser Ausgleich unter den verschiedenen Kirchgemeinden stattfinden könnte. Deshalb ist der Kirchendirektion das Recht zugewiesen worden, den Gesamtbetrag, der nach drei Jahren ungefähr Fr. 11 000 ausmachen wird, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Gemeinden unter diese zu verteilen. Das wird nicht eine ganz leichte Aufgabe sein; man wird verhandeln müssen, und die römisch-katholische Kommission wird da helfen müssen, damit man einen Verteilungsmodus findet, bei welchem die verschiedenen Gemeinden angemessen berücksichtigt werden können.

Das letzte Alinea sieht die Zuteilung von staatlichen Vikarien vor. Darüber bin ich dem Rat eine Erklärung schuldig. Es ist so, dass die Bewilligung von Vikarien für die römisch-katholischen wie für die evangelisch-reformierten Gemeinden in der Kompetenz der Regierung liegt. Es muss für jede Kirchgemeinde mindestens ein Pfarrer bestehen; für grössere Kirchgemeinden sollen Vikarien bestellt werden. Die katholischen Kirchgemeinden der Stadt Bern begnügen sich nicht mit Pfarrern, sie haben bereits Vikariate geschaffen. Solange der Staat nicht die volle gesetzliche Leistung wenigstens für die Pfarrer übernimmt, kann keine Rede davon sein, dass er ausserdem noch Beiträge an die Vikariatsbesoldungen leisten kann. Die Herren werden auf ziemlich lange Frist vertröstet, bis sie auch staatliche Beiträge an die Vikariatsbesoldungen bekommen. Das ist nach den bestehenden Vorschriften in die Kompetenz des Regierungsrates gelegt.

Bäschlin, Präsident der Kommission. Die Mehrheit der Kommission beantragt Annahme von § 5 in der vorliegenden Fassung; Herr Aebersold hat in der Kommission eine abweichende Meinung vertreten, die er wohl auch hier zur Geltung bringen wird. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass die Rücksichtnahme auf die Lage der kantonalen Finanzen, die die Angehörigen der römisch-katholischen Konfession bewiesen haben, recht weit gegangen ist. Man kann natürlich schon sagen, man beschliesse hier etwas, was den Staat nach 12 Jahren Fr. 40 000—50 000 kosten werde. Wenn man solche Bedenken hat, darf man gar nichts beschliessen, denn alles, was der Staat macht, kostet etwas. Wenn man die eigenen Leistungen dieser Gemeinden berücksichtigt, so ist das, was der Staat hier übernimmt, als billig zu bezeichnen. Es ist so, wie Herr Regierungsrat Dürrenmatt gesagt hat: Was die Zukunft bringt, wissen wir nicht, aber wenn man grundsätzlich mit der Anerkennung der Gemeinden einverstanden ist, so hat man doch das Recht, ihnen auch das zukommen zu lassen, was ihnen gehört.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. An die Besoldungen der Geistlichen leistet der Staat für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Dekretes keinen Beitrag, für die folgenden drei Jahre einen solchen von 50 Rappen auf den Kopf der römisch-katholischen Bevölkerung der neu geschaffenen Kirchgemeinden. Für weitere drei Jahre erhöht sich der Beitrag auf 75 Rappen und für fernere drei Jahre auf Fr. 1. — pro Kopf. Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

Dieser Betrag wird von der Kirchendirektion nach Anhörung der römisch-katholischen Kommission auf die einzelnen Kirchgemeinden unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit verteilt.

Nach Ablauf von zwölf Jahren übernimmt der Staat in sämtlichen neu geschaffenen Kirchgemeinden die Besoldung für einen Pfarrer, die Wohnungs- und Holzentschädigungen nach Massgabe des Gesetzes und des Besoldungsdekretes

Die Zuteilung von staatlich besoldeten Vikarien erfolgt durch den Regierungsrat nach Massgabe der Vorschriften des Besoldungsdekretes.

---

§ 6.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass diese Gemeinden nun wahlfähig werden für die römisch-katholische Kommission. Sie

sollen zum erstenmal an den Wahlen teilnehmen können bei den nächsten Gesamterneuerungswahlen, also erst in einigen Jahren.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Die neu geschaffenen Kirchgemeinden nehmen gemäss den Bestimmungen des Dekretes vom 27. November 1895 bei der nächsten Gesamterneuerung der römisch-katholischen Kommission an der Wahl teil.

---

§ 7.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Das vorliegende Dekret tritt auf den 1. Januar 1939 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und § 6, Ziffer 3, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874, der Uebereinkunft vom 22. Juni 1864/28. Juli 1865 zwischen dem Kanton Bern und dem Apostolischen Stuhle, genehmigt durch den Grossen Rat am 22. Juni 1865, und in Ergänzung des Dekretes vom 13. Mai 1935 betreffend die Umschreibung und Organisation der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Dekrete betreffend Errichtung neuer reformierter Pfarrstellen.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beantragen, die Eintretensdebatte über diese drei Dekrete gemeinsam vor sich gehen zu lassen. Gleichzeitig beantrage ich Eintreten. Die Angelegenheit ist auf dem Wege der Verständigung mit dem Synodalrat in ein Fahrwasser gekommen, das nun eine sichere Entwicklung der reformierten Kirche garantiert. Eine Zeitlang konnte man ein gewisses Wetterleuchten zwischen Kirchendirektion und Synodalrat feststellen; die letzte Kirchensynode hat nun alle Unebenheiten geglättet und hat sich mit unserem Vorgehen einverstanden erklärt. Es sind bei diesen Auseinandersetzungen gewisse Uebertreibungen vorgekommen. Eine solche sehe ich z. B. in der Behauptung, dass der Kanton die Interessen der reformierten Kirche allzusehr vernachlässige. Ich will auf diese Sache jetzt nicht mehr eintreten, sondern einfach auf den gedruckten Vortrag verweisen, woraus hervorgeht, dass allerdings nicht alle Begehren der reformierten Kirche sofort verwirklicht werden können, dass wir aber doch das Mögliche getan haben, um der Kirche zu ihrem Recht zu verhelfen.

Nun haben wir aus dieser grossen Reihe von Begehren um Errichtung neuer Pfarrstellen sechs herausgegriffen, die in den nächsten Jahren gegründet werden sollen: Pfarrstellen an der Nydeckkirche, in Steffisburg, Thun, Köniz, Bolligen und an der Pauluskirche Bern. Das Bedürfnis ist nicht überall genau gleich dringend, darum können wir nicht alle sechs Stellen auf einmal bewilligen; auch sind die Vorarbeiten nicht an allen sechs Orten gleich weit vorgerückt.

Wir haben mit Zustimmung der Kirchensynode und des Synodalrates drei Pfarrstellen herausgegriffen, die nun zunächst bewilligt werden sollen: die dritte Pfarrstelle an der Nydeckkirche, die dritte Pfarrstelle in Steffisburg und die vierte Pfarrstelle in Thun. Die nötigen Angaben sind im gedruckten Bericht bereits enthalten; ich habe nicht mehr viel beizufügen.

Die dritte Pfarrstelle in Steffisburg ist bestimmt für die neue Kirche in Heimberg, die letzten November eingeweiht worden ist. Die Kirchgemeinde Steffisburg ist räumlich sehr ausgedehnt; sie umfasst die grossen Gemeinden Steffisburg, Heimberg, Homberg bis weit hinein ins Eriz, sie hat 9171 reformierte Einwohner, die bis heute von zwei Pfarrern, beide wohnhaft in Steffisburg, pastoriert wurden. Aus der Tatsache, dass diese Kirchgemeinde mit grossen Kosten eine neue Kirche in Heimberg erbaut hat, ergibt sich ohne weiteres die Notwendigkeit der Errichtung einer dritten Pfarrstelle. Sitz dieses dritten Pfarrers soll Heimberg sein; es ist wahrscheinlich, dass im Laufe der Jahre Heimberg zu einer eigenen Kirchgemeinde wird, doch müssen wir diese Entwicklung abwarten. Vor vielen hundert Jahren gehörte Heimberg kirchlich zu Thun; noch vor der Reformation war die Gemeinde dann Steffisburg zugeteilt worden; wahrscheinlich wird

in absehbarer Zeit Heimberg, weil es nun eine eigene Kirche besitzt, auch eine eigene Kirchgemeinde bilden. Jedenfalls wird heute der Grundsatz gewahrt, dass jede Kirche einen eigenen Pfarrer haben sollte. Das System der drei- und mehrfachen Besetzung der Pfarrstellen hat gewisse Nachteile, die auf diese Weise vermieden werden, indem dieser dritte Pfarrer schon im Dekret als Pfarrer von Heimberg bezeichnet wird.

Das zweite Dekret sieht die Errichtung einer dritten Pfarrstelle an der Nydeckkirche in Bern vor, und zwar ebenfalls auf dieses Frühjahr. Dieses Begehren ist das älteste, das aus der reformierten Kirche vorliegt. Bis jetzt bestand an der grossen Nydeckgemeinde neben zwei Pfarrstellen nur eine Hilfsgeistlichenstelle, besetzt mit einem Pfarrer, der zugleich Studentenberater an der Universität Bern ist; in Zukunft soll diese Stelle in eine volle Pfarrstelle umgewandelt werden. Die Gemeinde hat in den letzten Jahren eine grosse Erweiterung erfahren, neue Quartiere sind entstanden im Murifeld und in der Brunnadern, so dass es sicher am Platze ist, endlich diesem Begehren zu entsprechen, das seit vielen Jahren hängig ist.

Das dritte Dekret betrifft die vierte Pfarrstelle in Thun. Die Zahl der reformierten Kirchgenossen ist in Thun ebenfalls stark angewachsen; seit der letzten Volkszählung sind es heute bald 20 000. In Thun wirken drei Pfarrer, davon zwei in der Stadt, und einer in Scherzligen, und nun soll eine vierte Pfarrstelle geschaffen werden, der insbesondere das Lerchenfeld zugewiesen werden soll, das neue Quartier, das in der Nähe der Kaserne aus dem Boden gewachsen ist. Es ist vorgesehen, auch dort mit der Zeit eine eigene Kirche zu bauen; gegenwärtig besteht nur ein Versammlungslokal. Die neue Pfarrstelle in Thun soll erst auf Frühjahr 1940 errichtet werden, was dem Wunsch des Kirchgemeinderates von Thun selbst entspricht, da vorher noch verschiedene organisatorische Fragen zu lösen sind.

In Behandlung war auch noch ein Gesuch der Kirchgemeinde Bremgarten-Zollikofen; die Interessierten glaubten, auch dieses Gesuch sollte noch vorgelegt werden können. Aber die Vorarbeiten sind noch nicht so weit gediehen, dass das Geschäft vorgelegt werden könnte. Aus unserem Vortrag haben Sie gesehen, dass beabsichtigt ist, die gegenwärtig aus den Gemeinden Bremgarten und Zollikofen bestehende Kirchgemeinde Bremgarten zu teilen. Zollikofen ist im Laufe der Zeit, namentlich seit Erstellung der Bahn, zu einem stattlichen Dorf geworden; Bremgarten ist in seinem engen Kreis geblieben. Nun ist in Zollikofen eine neue Kirche gebaut worden, die weithin sichtbar ist, und Zollikofen möchte nun für diese Kirche einen eigenen Pfarrer haben. Die Schwierigkeit besteht darin, dass die Gesamtkirchgemeinde bloss 3000 Seelen zählt, dass nachher die Einwohnergemeinde Bremgarten mit 800 Einwohnern für sich allein einen Pfarrer hätte, und Zollikofen mit etwa 2500 ebenfalls. Das wäre eine höchst ungleiche Arbeitsteilung, aber eine andere lässt sich fast nicht finden. Damit ist nun ein Begehren aus der Pauluskirchgemeinde der Stadt Bern in Verbindung gebracht worden. Grosse Teile der Paulusgemeinde, wie z. B. das Felsenauquartier, liegen näher an Bremgarten als an der Pauluskirche. Diese Kirche sollte einen vierten Pfarrer haben. Da ist nun die Kombination so, dass man diesen vierten Pfarrer nach Bremgarten versetzt. Diese Lösung wird allgemein befürwortet, aber dazu bedarf es noch gewisser Vorarbeiten: die jetzige Kirchgemeinde Bremgarten-Zollikofen und die Pauluskirchgemeinde müssen einverstanden sein, die Vermögensausscheidung muss geordnet sein. Aehnlich steht es mit Wabern und Ostermundigen, wo man auch Kirchen zu bauen beginnt, die nächstes Frühjahr fertig werden sollen. Sobald die Vorarbeiten beendigt sind, werden wir weitere Vorschläge über Schaffung von neuen Pfarrstellen bringen.

Der Wille besteht also, auch der reformierten Kirche ihr Recht zuteil werden zu lassen. Wir müssen anerkennen, dass namentlich in der Bevölkerung der Vororte der Wunsch nach besserer Pastoration vorhanden ist; wir möchten diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen und möchten beantragen, vorerst einmal auf diese drei Dekrete einzutreten.

Bäschlin, Präsident der Kommission. Die Kommission schlägt dem Grossen Rat einstimmig Annahme der drei Dekrete vor. Sie hätte es sehr gerne gesehen, wenn man damit auch die Behandlung des vierten Dekretes hätte verbinden können, von dem der Herr Kirchendirektor soeben gesprochen hat: vierte Pfarrstelle in der Paulusgemeinde, verbunden mit der Eingemeindung von Bremgarten und der Selbständigerklärung von Zollikofen. Das ist heute noch nicht möglich; wir hoffen aber, dass es nicht allzulange gehen wird.

Ueber die drei andern Dekrete brauche ich nicht viel zu sagen, weil die Kommission in einer wunderbaren Einstimmigkeit und Kürze die Sache behandelt hat. Einige Bemerkungen möchte ich doch noch machen. Heute morgen wurde stundenlang von der Kirche gesprochen, aber in anderm Zusammenhang. Ich habe als Kommissionspräsident seit dem Sommer 1938 feststellen können, welche Aufregung im Kanton Bern entstanden ist wegen des Dekretes, das wir vorhin angenommen haben, und wegen der Zurückstellung der Wünsche der reformierten Kirche. Im ersten Augenblick war ich etwas erschrocken; heute muss ich aber sagen: es war gut, dass dieses Feuer entstanden ist, an das viele unter Ihnen nicht mehr dachten. Man hat daraus ersehen, dass diese kirchlichen Fragen viel grösserem Interesse begegnen, als vor Jahren oder Jahrzehnten.

Da wir heute soviel von geistiger Landesverteidigung reden, dass man dieses Wort fast nicht mehr in den Mund nehmen darf, glaube ich doch sagen zu dürfen: die beste Landesverteidigung wäre die, wenn man der Botschaft der Kirche mehr Gehör schenkte. Darum trifft es sich gut, dass gerade in dem Augenblick neue Bedürfnisse der Kirche sich geltend machen, die noch nicht befriedigt sind, die aber befriedigt werden sollten. Herr Dr. Arnold Jaggi, Geschichtslehrer am Staatsseminar, hat gerade in diesen Tagen ein Büchlein herausgegeben, in dem wunderbare Sachen über die geistige Landesverteidigung stehen, dessen Lektüre ich allen Kollegen empfehlen möchte. Darin werden auch kirchliche Belange berührt, allerdings nicht extra deutlich, weil der Autor, wie er mir selbst sagte, das andern überlassen wollte. In dem Augenblick, wo es in der Welt ziemlich ernst aussieht, und schliesslich

auch wir uns die Frage überlegen müssen, was die Kirche uns eigentlich zu sagen habe, ist es gut, wenn etwas mehr Verständnis für diese Frage erwacht. In dem Jahr, wo wir uns nun mit diesem Dekret zu befassen hatten, habe ich bemerkt, dass wirklich in der Kirche selbst das Verlangen besteht, ihre Botschaft schärfer und gründlicher zu verkündigen. Wir sehen auch dieses Dekret als eine Wirkung der allgemeinen Lage und des Wunsches an, dass die Kirche und ihre Botschaft mehr gehört werden möchten als früher, dass der Staat ein höheres Interesse hat, das zu fördern, denn er ist ja im Kanton Bern eben auch mit der Kirche verbunden. Das ist ein Gedanke, den man nicht genug darlegen kann. Es besteht gegenseitiges Verständnis; der Staat Bern meint nicht, er stehe über der Kirche und ihrer Botschaft, sondern ist geneigt, sich darunter zu beugen.

Das ist eine wichtige Frage, die ich erwähnen musste. Sie betrifft die ganze Kirche. Ich glaube, man tue gut daran, solche Dekrete anzunehmen, auch wenn deren Verwirklichung etwas kostet, und ich wiederhole nochmals, dass die Kommission bedauert, dass nicht gerade vier Dekrete vorgelegt werden konnten. Ich möchte beantragen, auf die Beratung einzutreten und die drei Dekrete anzunehmen

Buri. Es ist erfreulich, dass hinsichtlich dieser drei Dekrete eine Uebereinstimmung mit dem Synodalrat hergestellt werden konnte. Wir sind seit langem von den Herren darauf aufmerksam gemacht worden, dass hier das dringendste Bedürfnis besteht; wir mussten aber immer wieder auf die gespannte Finanzlage hinweisen. Ich weiss, dass auch in Kreisen des Synodalrates die Meinung vertreten wird, der Grosse Rat sei es, der immer zurückgehalten habe, er sei schuld, dass keine neuen Pfarrstellen errichtet worden seien. Persönlich habe ich ein *gutes* Gewissen; soviel ich weiss, sind in den letzten Jahren keine solchen Vorlagen an den Grossen Rat gelangt. Wir wissen, dass im Volk grosse Unruhe entstand, als die Vorlage über die Anerkennung der römisch-katholischen Gemeinden kam, obwohl wir damit von Anfang an einverstanden waren. Wir haben den Eindruck, dass in sehr vielen Gemeinden die Pfarrer unserer reformierten Landeskirche derart überlastet sind, dass eine eigentliche Seelsorge gar nicht mehr möglich ist. Hier sollte man doch mit der Zeit Abhilfe schaffen.

Heute kommen wir dazu, neue Pfarrstellen zu schaffen, obwohl die Finanzlage des Staates eigentlich nicht viel besser ist als vor ein paar Jahren. Darin bin ich mit dem Herrn Kommissionspräsidenten einverstanden, dass die Rücksicht auf die Finanzlage des Staates nicht einzig entscheidend sein darf. Ich möchte ebenfalls Eintreten empfehlen.

Kläy. Auch ich bin der Auffassung, dass man auf dieses Dekret eintreten sollte; ich möchte meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, dass man nun soweit ist, diese drei Pfarrstellen vom Rat aus zu bewilligen. Der Herr Kirchendirektor hat erwähnt, dass auch Zollikofen den Wunsch nach Errichtung einer eigenen Pfarrstelle geäussert habe. Ich möchte ihm und dem Kommissionspräsidenten für ihre Ausführungen bestens danken.

Warum sind wir heute noch nicht so weit? Mit grosser Freude ist die Gemeinde Zollikofen an den Kirchenbau herangetreten, und mit grosser Anstrengung ist dieser Bau auch vollendet worden. Man musste sich nur wundern, wie das Interesse für kirchliche Dinge plötzlich gewachsen ist. Wir sind ziemlich weit von der Kirche entfernt, der wir eigentlich zugeteilt sind, Bremgarten; das hat bewirkt, dass bei uns das kirchliche Leben nicht so in Blüte kam, wie man es gern gewünscht hätte. Infolge des Kirchenbaues ist nun dieses Interesse in unerwarteter Weise gewachsen. Der Bau der Kirche in Zollikofen ist das Ergebnis eines gemeinsamen Werkes, an dem alle mitgearbeitet haben, ohne Unterschied der politischen Zugehörigkeit. Man sollte erwarten dürfen, dass auch der Grosse Rat einem Dekret über Errichtung einer eigenen Pfarrei für Zollikofen mit Freuden zustimmen werde. Der Herr Kirchendirektor hat erwähnt, dass die Auseinandersetzungen, die vorausgehen müssen, noch nicht abgeschlossen sind. Ich kann mitteilen, dass eine öffentliche Versammlung in Zollikofen einstimmig für diese Lösung eingetreten ist, ebenso die Kirchgemeindeversammlung in Bremgarten, dass die Pauluskirchgemeinde ebenfalls dafür ist. In der Gesamtkirchgemeinde von Bern ist man noch nicht soweit, aber ich bin überzeugt, dass man auch dort der Sache die nötige Sympathie entgegenbringt. Das Gesuch um Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Pauluskirchgemeinde ist seit langem hängig; diese Frage kann nun gelöst werden. Eine Vorlage wird man für die nächste Session erwarten dürfen; ich hoffe, dass der Rat dannzumal mit Freuden dafür eintreten werde.

Studer. Ich erlaube mir, zur Errichtung dieser neuen reformierten Pfarrstellen ein Wort zu sagen. Wir sehen, dass auch Bolligen, respektive Ostermundigen die Schaffung einer eigenen Pfarrstelle verlangt. Der Herr Kirchendirektor sagt in seinem Vortrag, dass Bolligen von Ostermundigen ziemlich weit entfernt ist, aber dass man noch nicht auf 4000 Seelen komme, also nach der Volkszählung von 1930 sei die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen Pfarrstelle noch nicht gegeben. Ich bin dankbar dafür, dass die drei Dekrete vorgelegt werden, und dass noch weitere drei kommen sollen, und ich möchte nur den Wunsch aussprechen, dass man nicht allzusehr auf diese Zahl von 4000 Seelen abstellen sollte. Aus dem Dekret über die Anerkennung der römisch-katholischen Kirchgemeinden haben Sie ersehen, dass dort auf ungefähr 1000 Seelen ein Pfarrer kommt; ich sehe nicht ein, warum man bei den Protestanten auf 4000 abstellen sollte. Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass man die wirklichen Bedürfnisse berücksichtige, und nicht einfach auf die Zahl von 4000 Seelen abstelle. Das Geld ist ebensogut angelegt, wie in vielen andern Subventionen, die wir im Rathaus beschliessen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I.

Dekret
über
die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Steffisburg.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erkläre mich durchaus einverstanden mit der Auffassung, dass man sich nicht allzu mechanisch an die Zahl 4 000 klammern soll, sondern dass man auch vorher eine Pfarrstelle sollte erreichen dürfen, wenn das Bedürfnis da ist. Ueber die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in Steffisburg habe ich das Wesentliche bereits gesagt; ich beantrage Annahme des Dekretes.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über
die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Steffisburg.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Steffisburg wird, mit Sitz in Heimberg, eine III. Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Ueber die Verteilung der Obliegenheiten unter die drei Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe ist vom Kirchgemeinderat ein Regulativ aufzustellen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der III. Pfarrstelle von Steffisburg folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweilen geltenden Vorschriften.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1939 in Kraft.

Abstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Einstimmigkeit.

II.

Dekret
über
die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Nydeckkirchgemeinde Bern.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über
die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Nydeck-Kirchgemeinde Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Nydeck-Kirchgemeinde Bern wird eine III. Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Ueber die Verteilung der Obliegenheiten unter die drei Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe ist vom Kirchgemeinderat ein Regulativ aufzustellen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der III. Pfarrstelle der Nydeck-Kirchgemeinde Bern folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweilen geltenden Vorschriften.

§ 4. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen III. Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag an die Besoldung eines Vikars hinfällig.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1939 in Kraft.

Abstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Einstimmigkeit.

III.

Dekret
über
die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Thun.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über
die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Thun.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Thun wird eine IV. Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Ueber die Verteilung der Obliegenheiten unter die vier Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe ist vom Kirchgemeinderat ein Regulativ aufzustellen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der IV. Pfarrstelle von Thun folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweilen geltenden Vorschriften.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1940 in Kraft.

Abstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Einstimmigkeit.

Motion des Herrn Grossrat Weber (Treiten) betreffend evangelisch-reformierte Kirchgemeinden.

(Siehe Jahrgang 1938, Seite 340.)

Weber (Treiten). Nachdem seit Einreichung meiner Motion der Antrag der Kirchendirektion vorgelegt worden ist und Sie nun das Allernötigste beschlossen haben, will ich mich ganz kurz fassen. Wenn ich in meiner Motion von unhaltbaren Zuständen in vielen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden gesprochen habe, so wird mir niemand widerlegen können, dass tatsächlich solche bestehen. Ich brauche keine Beispiele aufzuführen, sondern will mich auf die Angaben in der Denkschrift des Synodalrates berufen, und auch auf den Bericht der Kirchendirektion hinweisen, wo die Notlage und Ueberlastung ja zugegeben wird. Entstanden ist sie zum Teil durch Bevölkerungszunahme, durch Weitläufigkeit vieler Kirchgemeinden usw.

Dass den vorgebrachten Begehren nur in ungenügendem Masse entsprochen worden ist, kann ebenfalls nicht bestritten werden. Denken wir nur an Mett-Madretsch, wo von der Einreichung des Gesuchs bis zur Errichtung einer Hilfsgeistlichenstelle 30 Jahre verstrichen sind, wahrlich kein übersetztes Tempo — auch für bernische Verhältnisse nicht.

Je und je ist die Notlage der Staatsfinanzen angeführt worden. Dieser Hinderungsgrund mag bis zu einem gewissen Grade seine Berechtigung haben, aber die Zurückhaltung darf nicht zu weit gehen. Wir wollen uns bewusst sein, dass die Kirche eine höhere Aufgabe hat als der Staat, in einer Zeit, wo sich, wie der Herr Kirchendirektor selbst zugibt, neues kirchliches Leben regt, wo grosse Teile des Volkes innern Halt suchen und nötig haben. Es geht nicht um die Versorgung von Beamten, sondern um die Bedürfnisse von breiten Kreisen der Bevölkerung, einen guten Geistlichen zu haben, der noch etwas Zeit hat, damit man mit ihm seine Nöte und Sorgen besprechen kann, der sich mutig und unerschrocken für die Armen und Schwachen einsetzt und sich nicht fürchtet, gegen Ungerechtigkeiten aufzutreten, kurz: ein Geistlicher, wie er in der Schrift steht. Die Tatsache, dass dieses Bedürfnis besteht, hat mich veranlasst, diese Motion einzureichen.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe eigentlich nicht mehr viel beizufügen; ich glaube, die Motion könne als erledigt abgeschrieben werden. Das würde eigentlich auch den Ausführungen des Motionärs entsprechen. Wir haben in unserem gedruckten Vortrag alles gesagt, was zu sagen war; ich möchte meiner Genugtuung Ausdruck geben, dass es möglich war, im allseitigen Einverständnis diesen dringendsten Begehren sowohl der reformierten wie der römisch-katholischen Landeskirche im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Mittel zu entsprechen. Im übrigen könnte man diese Motion als erledigt abschreiben.

Präsident. Ist der Motionär einverstanden?

Weber (Treiten). Nein.

Reusser. Meiner Auffassung nach muss man nach Reglement abstimmen. Wohl haben wir heute drei Dekrete genehmigt, aber es ist sicher jedem unter Ihnen erinnerlich, was der Synodalrat an dringenden Aufgaben noch anführt. Ich möchte den Herrn Kirchendirektor anfragen, wie sich das zusammenreimt: In der Kommission hat er erklärt, man wolle nach Bedürfnis neue Pfarrstellen errichten; hier sagt er, die Motion sei hinfällig. Diese Motion ist nicht hinfällig; noch heute haben wir 79 Gemeinden, wo mehr als 3000 Seelen auf einen Pfarrer entfallen. Die drei Dekrete, die wir heute genehmigt haben, beziehen sich auf Gemeinden im Unterland, wo die Bevölkerung stark gewachsen ist. Ich möchte auch den Berggegenden einmal das Wort reden, wo die Kirchenbesucher stundenweit wandern müssen, wo die Kinder ebensoweit zur Taufe getragen werden müssen. Ich komme aus einer Gegend, wo diese Fragen gelöst worden sind: man konnte mit einer freien Kirche zusammen eine Kapelle bauen; seither wickeln sich dort die Gottesdienste reibungslos ab. Ich möchte an Buchen erinnern, wo man ebenfalls erfreuliche Zustände schaffen konnte. Es liegt mir doch daran, den Herrn Kirchendirektor auf diese Berggegenden aufmerksam zu machen und ihn zu bitten, nicht nur auf einer Seite zugänglich zu sein. In diesem Sinne möchte ich die Erheblicherklärung der Motion empfehlen.

Studer. Auch ich glaube, dass der Regierungsrat die Motion entgegennehmen sollte; sie hat auch nach der Annahme der 3 Dekrete ihre Berechtigung. Es sind noch verschiedene Pfarrstellen zu errichten, auch nach der Meinung der Kirchendirektion, die in ihrem Vortrag selbst sagt, die noch nicht berücksichtigten Gesuche könnten in einem Zeitraum von 6—7 Jahren bewilligt werden.

Lengacher. Ich möchte die von Herrn Studer vertretene Auffassung unterstützen, in dem Sinne, dass die Wünsche der Berggegenden in vermehrtem Masse berücksichtigt werden, z. B. in Form der Errichtung von Vikariaten. Was Herr Reusser ausgeführt hat, ist absolut richtig. Es wäre auch auf dem Lande draussen wichtig, dass man mehr gute

Hirten bekäme; dann hätten die Sekten sicher weniger Zulauf. Auf der andern Seite bin ich mir wohl bewusst, dass die Errichtung neuer Pfarrstellen neue Lasten bringt. Diese könnte man aber tragen, wenn man an andern Orten weniger kostspielige Pfarrhäuser errichten würde.

Weibel. Es ist von den Gebirgsgegenden gesprochen worden, wo es notwendig wäre, vermehrte Pfarrstellen zu errichten. Aehnliche Verhältnisse haben wir in seeländischen Gemeinden, z. B. Bürglen und Ins, denen je verschiedene politische Gemeinden angeschlossen sind. Wir haben im Norden Bekenntnispfarrer, an die man denken könnte, wenn man glaubt, dass bei uns Pfarrermangel entstehen könnte, von denen mancher Pfarrer bei uns etwas lernen könnte.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kommt auf dasselbe hinaus, ob man die Motion erheblich erklärt oder nicht: Kirchendirektion und Regierungsrat werden alles tun, was möglich ist; wir haben unser Wort verpfändet, dass innert 6—7 Jahren die Begehren erfüllt werden sollen. Ich möchte doch noch sagen, dass man da halt merkwürdige Erfahrungen macht. Es ist von Gebirgsgegenden gesprochen worden, die neue Pfarrer haben wollten. Zur Stunde ist kein einziges solches Gesuch aus einer Gebirgsgegend hängig; eine Berggemeinde, aus der seinerzeit ein solches Gesuch eingereicht worden war, hat später beschlossen, sie verzichte darauf. Von Bürglen ist kein Gesuch hängig, von Ins auch nicht; wenn solche Gesuche kommen, werden sie mit dem grössten Wohlwollen geprüft werden. Ich gebe nochmals die Erklärung ab, dass wir das Mögliche tun werden, um diese Begehren, soweit sie begründet sind, berücksichtigen zu können. Wir werden das tun können, weil der Grosse Rat noch nie ein solches Begehren zurückgewiesen hat, das richtig begründet war. An dem Programm, das wir aufgestellt haben, werden wir festhalten.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . Minderheit.

Motion des Herrn Grossrat Schwarz betreffend authentische Interpretation des Gesetzes über die Schundliteratur.

(Siehe Jahrgang 1938, Seite 250.)

Schwarz. Im letzten Sommer sind bekanntlich zwei Entscheidungen gefallen, die eine vom Obergericht, die andere vom Regierungsrat, die einander in eklatanter Weise widersprachen, was mich veranlasste, folgende Motion einzureichen:

« Die I. Strafkammer des Obergerichts hat im Prozess gegen die Verbreiter der Zionistischen Protokolle entschieden, dass das bernische Gesetz gegen Schund- und Schmutzliteratur auf Druckerzeugnisse politischer Art nicht anwendbar sei und hat daher die Klage gegen die Verbreiter der Zionistischen Protokolle abgewiesen.

Der bernische Regierungsrat dagegen hat, unter Berufung auf das gleiche Gesetz, zwei Plakate politischen Inhalts im Abstimmungskampf für das Eidgenössische Strafgesetzbuch verboten.

Der Regierungsrat wird gebeten, für eine authentische Interpretation des Gesetzes gegen Schund- und Schmutzliteratur durch den Grossen Rat besorgt zu sein, um die hier offensichtlich heute bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen.»

Die beiden verbotenen Plakate hängen rechts aussen; die andern sind, soviel ich weiss, gestattet worden. Zu der ganzen Geschichte wollte ich nichts sagen, denn nicht wir haben zu bestimmen, wer recht hatte, die Regierung oder das Obergericht. Wir haben einzig dafür zu sorgen, dass derartige Widersprüche aus der Welt geschafft werden, bzw. in Zukunft vermieden werden. Wenn derartige Widersprüche zwischen Exekutive und Gerichtsbehörden auftreten, so leidet darunter das Rechtsgefühl des Volkes. Es ist ein untragbarer Zustand für einen, der einigermassen über solche Sachen nachdenkt, zu sehen, dass es das eine Mal heisst, Art. 14 könne man auf politische Schriften überhaupt nicht anwenden, während ein andermal ausgerechnet unter Berufung auf diesen Art. 14 ein politisches Plakat verboten wird.

In der heutigen Zeit und in der Demokratie sind nun wenige Dinge so gefährlich, wie Rechtsunsicherheit, weil man sich doch in der Demokratie auf die Gesetze sollte verlassen können. Das ist es ja gerade, was die Demokratie von der Diktatur unterscheidet, dass der Bürger in der Demokratie weiss, dass er sich unter dem Schutz der Gesetze befindet, dass er sich auf Gesetz und Verfassung berufen kann gegen Gerichtsbehörden und Exekutive. Kennzeichen der Diktatur aber ist es, dass Rechtsunsicherheit platzgreift, wo die Person nicht mehr geschützt ist, sondern irgend einer mehr oder minder geheimnisvollen Macht unterworfen wird und ausgeliefert ist.

Wenn wir heute nicht alles tun, was in unserer Macht steht, um die Rechtsunsicherheit zu vermeiden, so leisten wir dem Gedanken der Diktatur Vorschub, weil sich nachher die Leute sagen: ob wir eine Diktatur haben oder ob wir Leute oben haben, die bald so, bald anders entscheiden, je nachdem, wie es ihnen in den Kram passt, gilt uns gleichviel. Ich will nicht sagen, dass unsere Behörden das mit Willen und Absicht fördern, aber die Wirkung ist eben die, dass die Leute sagen: es ist bei uns bald fast nicht mehr anders als an andern Orten.

Als das Gesetz über die Schundliteratur entstand, war eigentlich gar nicht von der Absicht die Rede, politische Artikel, Plakate oder Bilder zu zensurieren; damals herrschte noch der Liberalismus, damals durfte man noch ein Wort sagen und schreiben. Ganz anders sind die Verhältnisse heute. Heute, wo man mit den Mitteln der Druckerpresse solchen Unfug treibt, und wo man anderseits von aussen her beeinflusst wird, ist es schon nötig, dass man dieses Gesetz nach irgend einer Seite hin klar auslegt. Ich will nur ein Beispiel dafür anführen, was heute möglich ist: Ich bekomme aus dem Oberland ein Pamphlet, aus dem man ganz deutlich ersieht, gegen wen es geht, wo gewissen Leuten der Vorwurf gemacht wird, sie haben im Sinne, auf Erden das Reich des Antichrist vorzubereiten. Als Quelle ist angegeben die Monatsschrift der Schwestern

eines bernischen Spitals. Ich habe mich erkundigt, ob das stimme, da hat sich herausgestellt, dass das in diese Monatsschrift hereingebracht worden war, ein Aufsatz absolut hetzerischer, ausserschweizerischer Art.

Die Zeiten haben leider sehr stark geändert, seitdem man das Gesetz erlassen hat; nun müssen wir im Rat die Möglichkeit haben, zur Auslegung des Gesetzes Stellung zu nehmen, weil wir die gesetzgebende Behörde sind, auch die Behörde, die die Gesetze authentisch interpretiert. Diese authentische Interpretation kann umso weniger Aufgabe der Regierung sein, weil die Regierung durch ihren Spruch gegenüber dem Obergericht selbst Partei geworden ist.

Heute muss man aber wissen, woran man ist. Wir haben nicht darüber zu entscheiden, ob man Art. 14 dieses Gesetzes über Schund- und Schmutzliteratur politisch auswerten dürfe, sondern wir sollen darüber entscheiden, wie es künftig gehalten werden soll, damit einigermassen eine Gleichschaltung zwischen Entscheiden des Obergerichts und des Regierungsrates stattfindet, die notwendig ist, um die Entstehung von Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Ich möchte bitten, die Motion in dem Sinne entgegenzunehmen, dass möglichst bald durch authentische Interpretation Abklärung geschaffen wird. Nun hat mir der Herr Polizeidirektor soeben gesagt, man könne das machen im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch. Ich habe nichts dagegen, wenn das nicht mehr allzulang geht, denn Fälle, wo man das Gefühl hat, es sollte etwas geschehen, können sich rasch wiederholen; man kann sehr rasch wieder vor der gleichen Situation stehen. Entweder muss dieses Einführungsgesetz sehr rasch kommen oder wir müssen vorher noch eine authentische Interpretation des Artikels erlassen. Wenn man mir zusichern kann, dass dieses Einführungsgesetz sehr bald kommt, etwa in einem Jahr, bin ich bereit, die Motion zurückzuziehen; wenn es länger gehen sollte, möchte ich, damit man nicht zum zweiten oder dritten Mal in solche Situationen kommt, sagen, der Rat möge die Motion annehmen und sofort für eine authentische Interpretation sorgen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär stellt fest, dass durch einen Entscheid der 1. Strafkammer des bernischen Obergerichts am 1. November 1937 der Art. 14 unseres Gesetzes über Massnahmen gegen die Schundliteratur als nicht anwendbar erklärt worden ist auf politische Druckerzeugnisse. Er stellt in zweiter Linie fest, dass der Regierungsrat im letzten Sommer anlässlich der Abstimmungskampagne über das eidgenössische Strafgesetzbuch gerade gestützt auf diesen Artikel zwei Plakate verboten hat, und er wünscht nun eine authentische Interpretation, weil infolge dieser verschieden lautenden Entscheide Rechtsunsicherheit entstanden sei.

Die Feststellungen stimmen. Das Urteil der 1. Strafkammer vom 1. November 1937 stellt in seiner recht umfangreichen Begründung ab auf das Bundesgesetz über unzüchtige Veröffentlichungen und erwähnt im übrigen auch das Gesetz von 1916 über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur. Aus einem intensiven Studium der Materialien geht hervor, dass die 1. Strafkammer wahrscheinlich zu wenig beachtet hat, dass das soeben erwähnte Bundesgesetz in Art. 13, Absatz 2 sagt: «Die Strafbestimmungen der Kantone, soweit sie ausser den unzüchtigen noch die unsittlichen, sittenwidrigen, anstössigen oder gleichartigen Veröffentlichungen unter Strafe stellen, bleiben in Kraft.» Also das, was in Art. 14 dieses Gesetzes von 1916 niedergelegt ist, bleibt in Kraft. Das heisst nicht mehr und nicht weniger, als dass unter diesen Artikel nicht nur unzüchtige Presse und Bilderzeugnisse fallen, sondern auch weitere, in einem umfassenderen Sinn anstössige Drucksachen und Bilderzeugnisse.

Aus den Beratungen des Grossen Rates von 1916 geht auch ausdrücklich hervor, dass erklärt worden ist, man müsse eine elastische Bestimmung haben, die nicht nur die sexuelle Unsittlichkeit erfasst, sondern auch weitere unmoralische Handlungen. Man hat aus der Mitte des Grossen Rates — wahrscheinlich mit Recht — der Vorlage den Vorwurf gemacht, sie sei zu elastisch, zu unbestimmt und lasse dem Richter für die Interpretation zuviel Spielraum.

Aber nicht nur die Beratung, sondern auch der Wortlaut zeigt deutlich, dass nicht nur unzüchtige Sachen unter diesen Artikel fallen. Die Bestimmung laulet:

«Verboten sind:

Die Drucklegung, der Verlag, die Feilhaltung der Verkauf, die entgeltliche Ausleihe, die öffentliche Ausstellung und Anpreisung, sowie jedes andere Inverkehrbringen von Schundliteratur, insbesondere von Schriftwerken, deren Form und Inhalt geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder Anleitung zu geben, die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen.

Das Verbot betrifft Bücher, Schriften, Drucksachen, Lieder, Abbildungen, Plakate Inserate und andere gedruckte oder bildliche Darstellungen.»

Dieser Wortlaut zeigt, dass die Auslegung, wie sie der Regierungsrat beim Plakatverbot gegeben hat, die richtige ist. Man wird, wie der Herr Motionär bereits bemerkt hat, beim Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch Gelegenheit haben, wenn man glaubt, die Bestimmung in Art. 14 des Schundliteraturgesetzes sei ungenügend, noch eine nähere Präzisierung anzubringen. Der Regierungsrat hat die Auffassung, dass eine authentische Interpretation gestützt auf diese beiden auseinandergehenden Entscheide gegenwärtig nicht notwendig sei.

Nun möchte ich mit Rücksicht auf die ziemlich ausgedehnte Kritik, die im letzten Sommer durch dieses Plakatverbot hervorgerufen wurde, auch noch einige Worte zur Begründung dieses Verbotes anbringen. Die Betroffenen waren jedenfalls der Ansicht, dass der Regierungsrat gestützt auf die bernische Gesetzgebung berechtigt sei, die Plakate zu verbieten, sonst hätten sie die ursprünglich angekündigte Absicht, einen staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht einzureichen, durchgeführt. Sie haben den Abstand erklärt, und damit die Massnahme als gesetzlich begründet erachtet.

Im übrigen glaube ich, dass die Plakate selbst die Massnahme des Regierungsrates rechtfertigen: man muss hier schon von einem strafbaren Missbrauch der Pressefreiheit reden. Im ersten Plakat wurde die Behauptung aufgestellt, dass auf Kosten

von Kulturaufgaben Paläste für Gauner und Verbrecher gebaut werden. Im fernern wurde behauptet, durch Annahme dieses Strafgesetzbuches werde die Diktatur nach ausländischem Muster auch in der Schweiz eingeführt. Das sind zweifellos, gelinde gesagt, Entstellungen und Irreführungen der Oeffentlichkeit, die eine verantwortliche Behörde auf ihrem Gebiet absolut nicht dulden darf. Ich darf schon sagen, dass mit dem Regierungsrat der grösste Teil der bernischen Bevölkerung an diesen Druck- und Bilderzeugnissen Anstoss genommen hat.

Ich möchte mit aller Bestimmtheit betonen, dass wir nicht etwa die gegnerischen Stimmen im Kanton Bern nicht zum Worte kommen lassen wollten, sondern wir haben im alten und neuen Kantonsteil je ein Plakat, das in Bild und Text anständiger war, verbreiten lassen.

Auch wir wissen, dass die Entscheidung darüber was grob anstössig ist oder nicht, ausserordentlich schwer zu treffen ist; die Feststellung liegt im Ermessen der zuständigen Instanzen. Grenzfälle sind immer ausserordentlich heikel, und der Regierungsrat ist sich auch bewusst, dass dieser Artikel mit aller Vorsicht angewendet werden muss. Er ist aber weiter der Ansicht: Soweit das Strafgesetzbuch nicht entsprechende Bestimmungen enthält, die es ermöglichen, jederzeit und sofort gegen solche Veröffentlichungen einzuschreiten, sollten solche Bestimmungen im Einführungsgesetz geschaffen werden.

Im Zusammenhang mit diesem Verbot möchte ich doch noch auf eine besondere Wahrnehmung hinweisen, die für den Kanton Bern nicht unwichtig ist. Als wir dieses Verbot erliessen, wussten wir, dass in der Westschweiz ein Plakat verbreitet wurde, auf dem unser Berner Wappentier verhunzt wurde: Der Berner Bär, der mit einer Tatze den Genfer Wappenadler ins Maul führt und mit der andern das Genfer Wappen demoliert. Wir sagten uns, das sei eine Verhöhnung unseres Berner Ehrenzeichens, die wir in irgend einer Weise beantworten müssen. Wir wissen, dass in der ganzen Schweiz herum von unsern Miteidgenossen immer wieder, wenn gegen die eidgenössische Politik Sturm gelaufen wird, das Berner Wappen mit einbezogen wird: sei es, dass der Berner Bär als zu langsam hingestellt wird, um die nötigen Massnahmen rechtzeitig zu ergreifen, sei es, dass man die «patte de l'ours» persifliert, die zu tolpatschig ist und in der eidgenössischen Gesetzgebung nicht vorwärts kommt. Es tut dem echten Berner manchmal in der Seele weh, wenn die Verantwortung für die gesamte Bundespolitik auf die Schultern des Kantons Bern, seiner Behörden und seines Volkes abgewälzt wird.

Wir wollten mit dem Plakatverbot deshalb auch einen geharnischten Protest erlassen zum Schutz der bernischen Standesehre. Wir halten die Ehre unseres Standes so hoch wie andere Stände. Ich habe das Gefühl, dass wir bei uns die Worte des Gletscherpfarrers Strasser wieder mehr beherzigen sollten: «'s soll eine cho u rüttle dra (am Berner Banner), das Rüttle wird im scho vergah.» Das Plakatverbot vom Sommer 1938 sollte ein deutlicher Wink nach dieser Richtung sein. Wir lassen unser bernisches Ehrenzeichen nicht ungerecht in den Kot ziehen.

Schwarz. Ich bin nicht durchaus beruhigt, deswegen nicht, weil ich nicht gehört habe, wann dieses Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch ungefähr fällig ist. Es muss bis 1942 fertig sein, aber bis dahin kann noch allerhand passieren, und es scheint mir riskiert, eine solche Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiet noch 3 Jahre lang dauern zu lassen. Es ist mir aufgefallen, dass der Vertreter der Regierung bei der Beantwortung sehr wenig auf diesen eklatanten Widerspruch eingetreten ist, den ich aufgezeigt habe. Solche Widersprüche müssen wir in Zukunft vermeiden, wenn wir nicht das Gefühl der Rechtsunsicherheit und die daraus entstehenden Folgen stärken wollen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wann das Einführungsgesetz vorgelegt werden kann, kann noch niemand sagen; es ist in Arbeit und wird so rasch als möglich den vorberatenden Behörden überwiesen werden. Wir hoffen, dass die Beratung spätestens im Jahre 1940 werde stattfinden können.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Ein Bundesratsbeschluss vom 4. Februar 1939 bezweckt einen Schutz für diejenigen Pächter, welche infolge behördlicher Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche verhindert sind, das bisherige Pachtgut zu verlassen oder einen Vertrag über ein anderes Heimwesen abzuschliessen.

Ist es dem Regierungsrat bekannt, dass das von ihm gewählte Schiedsgericht in einer ersten Sitzung sämtliche Gesuche von Pächtern abgewiesen hat? Ist der Regierungsrat bereit, darüber besorgt zu sein, dass der Bundesratsbeschluss auch im Kanton Bern entsprechend angewendet wird uns dass berechtigten Gesuchen in vermehrtem Masse entsprochen wird?

Lyssach, den 8. März 1939.

Schneider (Lyssach).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Nachdem ein Teil der Schuhindustrie des Ober-Aargaus in den Kanton Solothurn verlegt wurde, ist eine grosse Zahl von Arbeitnehmern gezwungen, eine sehr weite Strecke zum Arbeitsplatz zurückzulegen. Daraus entstehen diesen Arbeitnehmern Reiseauslagen pro Jahr bis zu Fr. 250. Bereits sind eine grössere Anzahl von ihnen aus dem Kanton Bern abgewandert, um diese Fahrauslagen zu ersparen.

Hält der Regierungsrat nicht auch dafür, dass diese Abwanderung nach Möglichkeit verhindert werden sollte? Ist er bereit, diese Fahrauslagen beim Steuereinkommen als Gewinnungskosten in Abzug bringen zu lassen?

Bern, den 8. März 1939.

Müller (Herzogenbuchsee).

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 5½ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 9. März 1939,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hulliger.

Der Namensaufruf verzeigt 166 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Arni, Bärtschi (Worblaufen), Bernhard, Bichsel, Bouverat, Gurtner, Hachen, Meister, Rubi, Schlappach, Schneiter (Lyss), Stalder, Steinmann, Ueltschi, Zimmermann (Oberburg), Zurbuchen, Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Ilg, Schlappach.

Tagesordnung:

Festsetzung des Salzpreises.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Finanzdirektor Guggisberg, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Raaflaub (Bern), worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird:

Beschluss:

Gestützt auf Art. 2 des Gesetzes über das Salzregal vom 3. Juli 1938 wird der Preis für das Kochsalz vom 3. März 1939 weg bis auf weiteres auf 25 Rappen für das Kilogramm festgesetzt.

Versteigerungsurkunde; Genehmigung.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Finanzdirektor Guggisberg, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Raaflaub (Bern), worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird:

Beschluss:

Bund und Kanton sind an der Liegenschaft Gurtengartenstrasse 3 mit einer Subventionshypothek von Fr. 6000 im III. Rang beteiligt. In der Steigerung vom 29. Oktober 1938 musste der Kanton die Besitzung bei einer Grundsteuerschatzung von Fr. 32200 um Fr. 24000 erwerben. Die von Notar Witschi in Köniz-Liebefeld abgefasste Steigerungsurkunde vom gleichen

Datum wird genehmigt und die Domänendirektion mit der Verwaltung der Liegenschaft beauftragt.

Motion der Herren Grossräte Burren und Mitunterzeichner betreffend Linderung der Not der stellenlosen Lehrer.

(Siehe Jahrgang 1938, Seite 496.)

Motion der Herren Grossräte Terrier und Mitunterzeichner betreffend obligatorische Pensionierung von Lehrkräften nach zurückgelegtem 64. Altersjahr.

(Siehe Jahrgang 1938, Seite 474.)

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Graf.

(Siehe Jahrgang 1938, Seite 527.)

Burren. Am 17. November 1938 habe ich diese Motion betreffend die Linderung der Not der stellenlosen Lehrkräfte eingereicht. Es ist eigentlich bedauerlich, dass wir erst heute, vier Monate später, diese Motion hier im Grossen Rate behandeln können. Ich will zwar damit der Regierung keinen Vorwurf machen; es liegt im Wesen der Demokratie, dass ihre Mühlen langsam mahlen.

Wir wollen der Erziehungsdirektion und dem Lehrerverein zugute halten, dass gewisse Forderungen meiner Motion bereits in die Tat umgesetzt worden sind.

Wie steht es nun mit den Stellenlosen im Lehrerberuf? Der Herr Kantonalpräsident des B.L.V. hat mir statistisches Material darüber anvertraut. Es geht daraus hervor, dass es folgende stellenlose Lehrkräfte gibt:

	Alter Kantonsteil	Jura
Primarlehrer	117	22
Primarlehrerinnen	52	16
Sekundarlehrer	74	17
Sekundarlehrerinnen	31	
Total	329	

Das sind 10 % der gesamten amtierenden Lehrerschaft, die 3 385 Personen umfasst. Auf jeden zehnten Lehrer trifft es also einen stellenlosen. Dazu kommen jetzt noch die neu austretenden Lehrkräfte, ich kenne die genaue Zahl nicht, aber es sollen im ganzen 120 Lehrer und Lehrerinnen neu patentiert werden, so dass dieses Frühjahr die Zahl der stellenlosen Lehrkräfte auf rund 450 ansteigen wird. Das wären sogar 14 %. Das ist doch des Guten zu viel. Sie alle kennen sicherlich das Los der Arbeitslosen. Wir kennen es auch, gerade bei den stellenlosen Lehrkräften. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass diese jungen Leute doch schliesslich mit einem staatlichen Ausweis in der Tasche ins Leben treten, beseelt von der Hoffnung, bald einmal ihre Lebensarbeit aufnehmen zu können. Und diese Leute sind nicht gegen die Arbeitslosigkeit versichert, sondern finanziell vollständig darauf angewiesen, dass sie irgendeine Gemeinde aufnimmt. Herr Lehrersekretär Graf hat schon häufig darauf hingewiesen, wie es früher noch möglich gewesen sei, umzusatteln. Früher konnten die Lehrer, wenn sie in ihrem Berufe nichts fanden, den Beruf wechseln. Heute aber, da alle Berufe eigentlich übersättigt sind, ist das so gut wie ausgeschlossen. Es ist eine Seltenheit, wenn ein Primar- oder Sekundarlehrer, der den Beruf aufgeben will, eine andere Existenz findet.

Ich möchte Ihnen nur ein paar Beispiele vorlesen, damit Sie sehen, wie arm, wie regelrecht arm sehr oft solche Burschen daran sind. Es sind im Schulblatt dieses Jahrganges auf Seite 780 ein paar solche Beispiele veröffentlicht worden. Da wird z. B. einer genannt, der im Jahre 1935 patentiert worden ist. Im ersten Jahr hatte er 4 Wochen Arbeit, im zweiten Jahr 7, im dritten 32 und im vierten Jahr der Stellenlosigkeit 20 Wochen Stellvertretungen. Ein weiterer Fall: M. H., Primarlehrerpatent, vom Jahre 1933. Im ersten Jahr 5, im zweiten 7 Wochen Stellvertretung. Im dritten Jahr der Stellenlosigkeit begann er in seiner hoffnungslosen Lage mit dem Sekundarlehrerstudium. Auch während der erneuten Studienzeit bewarb er sich fortgesetzt um Stellvertretungen. Doch auch während dieser $2\frac{1}{2}$ Jahre Studium bekam er nur für 12 Wochen Stellvertretungsstellen. Er stand übrigens einmal bei einer Lehrerwahl im einem grössern Dorfe in der engern Wahl, wurde dann aber zurückgewiesen mit der Begründung, er sei Fliegeroffizier. Die Fliegeroffiziere sind ja verpflichtet, jeden Monat bestimmte Uebungen zu absolvieren. Aus diesem Grunde ist der gute Mann dann nicht gewählt worden! Ein weiteres Beispiel: Patentiert im Jahre 1933; im ersten Jahr 13, im zweiten 25, im vierten 9 und im fünften Jahr der Stellenlosigkeit 25 Wochen Stellvertretung, im sechsten Jahr endlich 28 Wochen. Ich könnte noch mehr solche Beispiele nennen.

Wir sehen aus diesen Beispielen, dass die Not der stellenlosen Lehrer sicherlich gross ist. Jene, die noch Eltern haben, die noch auf dem Geldbeutel des Vaters herumreiten können, haben schliesslich noch ein Unterkommen. Bei ihnen geht es noch. Aber es gibt eben andere Fälle. Ich kenne z. B. einen Jüngling, der jetzt vier Jahre stellenlos ist. Wohl hat er noch Pflegeeltern, er darf auch zu andern Leuten gehen und wird nicht gerade auf die Strasse gestellt; doch ist es begreiflich, dass es solchen jungen Leuten nicht wohl zumute ist, wenn sie vollständig von Almosen abhängen.

Wir alle wissen — oder auch nicht, was es heisst, arbeitslos zu sein. Ueber dieses Problem ist ja schon so viel gesprochen und geschrieben worden. Geben wir uns genügend Rechenschaft darüber, was es für junge Mitmenschen bedeutet, arbeitslos zu sein? Arbeiten wollen, der Menschheit Werte schaffen, ihr helfen wollen, und dann nicht können, nicht dürfen! Wissen Sie, was das heisst? Alle, die am Problem der Arbeitslosigkeit herumstudieren, die mit diesen Menschen auf der Schattenseite des Lebens in Berührung kommen, müssen sich sagen, dass heute in der menschlichen Gesellschaft etwas nicht stimmt, dass wir durch die falsch verstandenen Freiheiten des 18. und 19. Jahrhunderts zu sehr Individualisten, ja Egoisten geworden sind. Wir müssen wieder mehr in unseren Mitmenschen den Nächsten erkennen, dann werden viele unserer Nöte, auch die Arbeitslosigkeit, verschwinden.

Aus diesen Erwägungen heraus und weil mir die Lage der stellenlosen Lehrer ganz besonders nahegeht, habe ich die Ihnen bekannten Forderungen aufgestellt.

In lit. a meiner Motion ersuche ich den Regierungsrat, diesen Winter, der nun schon fast vorbei ist, und eventuell darüber hinaus, in Verbindung mit dem bernischen Lehrerverein Lern- und Hilfsvikariate zu errichten. Ich lege das Hauptgewicht auf den Wortteil «Hilfs». Warum? Wir haben diese Einrichtungen für den bald hinter uns liegenden Winter verlangt, weil wir Wert darauf legten, diese Leute gerade während diesen Wintermonaten arbeiten zu lassen, damit sie aus ihrem Nachgrübeln in den langen Wintermonaten herausgerissen werden. Wir haben ja übrigens diese Institution da und dort auch schon gehabt. Wir sind für das, was schon erreicht wurde, dem Lehrerverein dankbar, ebenso der Erziehungsdirektion für das, was sie in dieser Beziehung schon getan hat; sicherlich sind dafür auch diejenigen dankbar, die so während einer gewissen Zeit beschäftigt worden sind. Nun hat allerdings die Erziehungsdirektion, soviel ich weiss, erst einige dieser Vikariate eingerichtet. Wir möchten die Regierung bitten, diese Institution, solange wir einen Lehrerüberfluss haben, beizubehalten, ja, vielleicht auch noch in dem Sinne auszubauen, wie ich es angetönt habe, im Sinne des Wortes «Hilfsvikariat», so dass der junge Lehrer mehr als Hilfskraft denn Schüler gelten kann. Ich will damit nicht sagen, dass ein junger Lehrer bei einem älteren, erfahrenen Praktiker nicht manches lernen könne. Aber es sollte nicht so sein, dass er sich überall vollständig beaufsichtigt fühlt, wie beim Unterricht in der letzten Klasse des Oberseminars, wo jede Fragestellung kritisiert wird, sondern er sollte eher in freundschaftlichem Ton korrigiert und in die Schultätigkeit eingeführt werden. Der Unterricht sollte getrennt vom Lehrmeister, wenn auch unter seiner Führung, aber nicht unter seiner ständigen Obhut erfolgen können, damit er auf eigenen Beinen marschieren lernt. Ich bin allerdings der Auffassung, dass bei solchen Schulen ein Uebergang zur Klassenerweiterung, zur Neuschaffung von Klassen stattfinden sollte. Das wäre an Orten denkbar, wo die Klassen schon sehr stark sind.

Man wird mir entgegenhalten: Was, noch neue Klassen schaffen in dem Moment, da die Schülerzahlen fast durchwegs zurückgehen! Wir kennen diesen Einwand aus dem letzten Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion, woraus hervorgeht, dass im Schuljahr 1937/1938 bereits acht deutsche und drei französische Klassen, im ganzen also elf Klassen, eingegangen sind. Es findet sich dabei eine kleine Notiz. Es heisst da, das Finanzgesetz vom 11. April 1937 beginne sich verhängnisvoll auszuwirken. Dafür sind wir alle mitverantwortlich. Wir haben uns zwar damals hier in diesem Saale gegen jene Massnahme, die gemeint ist, gewehrt und gesagt, es sei nicht richtig, wenn man die Klassen nach Erreichung bestimmter Schülerzahl aufhebe. Wir hatten auch darauf hingewiesen, wie bei Zusammenlegung von Schulen in abgelegenen Gegenden die Schüler einen sehr weiten Weg zurücklegen müssen.

Die Unterrichtsdirektion gibt also selber zu, dass diese Klassenaufhebungen eine Folge des Finanzgesetzes von 1937 sei. Anderseits aber werden Sie dem Verwaltungsbericht auch entnehmen können, dass es in unserm Kanton auch heute noch eine grosse Zahl überfüllter Schulklassen gibt. Ich habe darüber ein paar Zahlen herausgeschrieben. Es gibt z. B. heute noch im Kanton Bern 4 Klassen mit 61—70 Schülern und 31 Klassen mit 51—60 Schülern, ferner 286 Klassen mit 41—50 Schülern, zusammen also 321 Klassen mit über 40 Schülern. Alle diejenigen, die einmal zu einem Lehrer in die Schule gegangen sind, der 60, 70 und 80 Schüler hatte, wissen, was der Unterricht in so grossen Klassen bedeutet, wie da die Schüler unterrichtet werden können. Es ist selbstverständlich, dass man sich so nicht genug des einzelnen Schülers annehmen kann, dass es nicht möglich ist, so viel aus ihm herauszuholen, wie etwa bei Klassen mittlerer Grösse von 30—40 Schülern. Vor allem aber die Lehrer, die so grosse Klassen zu unterrichten haben, kennen die Nachteile einer solchen Ueberfüllung. Ich hatte seinerzeit als junger Lehrer auch eine Klasse von 69 Schülern übernommen und weiss, welche Schmerzen das bereitet. Erheischt es nicht die Zeit, dass die Regierung alles tut, um zu grosse Klassen zu teilen? Es sollte z. B. nicht vorkommen, dass wegen Ueberfüllung der Klassen oder aus andern Gründen ein Vikariat geschaffen wird, man aber Angst hat, für eine zweite Lehrkraft ein paar tausend Franken auszugeben und deswegen den Vikar wieder gehen lässt und die Klassen wieder zusammenlegt. Solchen Gemeinden sollte man sagen: Seht Ihr nicht ein, dass eine Trennung der Klasse dieses Opfer Euererseits wert ist?

Abgesehen von den andern Ueberlegungen ist hervorzuheben, dass heute von den Schülern immer mehr verlangt wird. Gestern z. B. konnte man im «Bund» lesen, dass die Erziehungsdirektion von der Schule verlange, theoretischen und praktischen Verkehrsunterricht zu erteilen, wenigstens in grössern Ortschaften. Das ist aber auch in abgelegenen Ortschaften notwendig, damit diese Leute, wenn sie in verkehrsreichere Gebiete kommen, sich auch richtig zu verhalten wissen.

Aber die Schule erhält heute auch noch andere Aufgaben zugewiesen. Ich erinnere nur an den staatsbürgerlichen Unterricht. Ich habe auch Gelegenheit, an Fortbildungsschulen zu unterrichten. Immer wieder muss ich sagen, dass die Rekrutenprüfungen, für die ich im übrigen nicht eintrete, doch etwas Gutes hatten. Die Leute wussten, dass man von ihnen noch etwas verlangen werde. Sie interessierten sich deshalb noch einigermassen für die Staatskunde. An den gewerblichen Lehrabschlussprüfungen, auch bei den kaufmännischen Prüfungen, wird aber in dieser Hinsicht gar nichts verlangt. Es wäre sehr notwendig, dass man den staatsbürgerlichen Unterricht ganz allgemein als Prüfungsfach einführte. Darüber einige Kenntnisse zu besitzen, scheint mir so notwendig zu sein wie Kenntnisse über Paris oder London.

Abgesehen von diesen Fragen des Bedürfnisses ist es auch ein Unsinn, die jungen Lehrkräfte tatenlos auf der Gasse stehen zu lassen, ihnen bloss mit Pfästerchen helfen zu wollen, weil der Staat nicht die nötigen Mittel habe, um bessere Schulen und vermehrte Klassen zu schaffen. Das wäre besser als grosszügig gewesene Regierungsräte in Sustenstellungen zu honorieren. Wenn man weiss, wieviel Mittel aufgebracht werden müssen, um Bankbilanzen zu bereinigen, sollte auch für die Schule noch

etwas erübrigt werden können. Bei den Banken bringen wir die Mittel auf. Da müssen wir sie aufbringen. Abgesehen davon ginge das Geld, das für die Schule verwendet wird, nicht aus dem Kanton heraus. Die Lehrer würden ihre Besoldungen ja ausgeben und das Geld in die Wirtschaft bringen.

Ich komme zur zweiten Forderung meiner Motion. Es wird da verlangt, es sei die Frage zu prüfen, ob nicht vom kommenden Frühling hinweg für alle neupatentierten Lehrkräfte ein Wartejahr eingeführt werden solle. Sie werden da auch wieder fragen: Warum jetzt noch ein Wartejahr? Wenn so ein junger Mann sein Studium beendet und sein Patent in der Tasche hat, soll er doch nicht noch warten müssen, bis er arbeiten kann.

Ich habe Ihnen vorhin an ein paar Beispielen gezeigt, wie die Lehrer ein halbes Dutzend und mehr Jahre auf eine Stelle passen müssen, so dass es im Grunde genommen nur Glücksvögel sind, die sofort nach Absolvierung der Seminarprüfung angestellt werden, dass es dann sehr oft nur auf eine gewisse Götti- und Vetterliwirtschaft oder politische Protektion zurückzuführen ist. In der Regel müssen die Kandidaten mehrere Jahre warten. Wir empfinden es als einen Mangel, dass man nicht vom Staate aus gewissermassen ein demokratisches System erzwingt, wonach alle durchs gleiche Loch hindurch müssen, indem man es den Gemeinden verbietet, einen erst vom Seminar kommenden Lehrer anzustellen, wenn daneben 40, 50 andere warten, die schon drei, vier, fünf und sechs Jahre stellenlos sind. Versetzen wir uns in die Lage dieser älteren arbeitslosen Lehrer. Wie entmutigen diese Papiere, die da kommen und in denen immer wieder geschrieben steht «Zu unserm Bedauern» usw. Letzthin kam auch so ein junger Mann zu mir, der seit einer Anmeldung ein halbes Jahr auf den Entscheid wartete und die grösste Hoffnung hegte. Aber dann kam die Antwort: «Es tut uns leid, Ihnen mitteilen zu müssen ...», wie das schöne Sprüchlein jeweilen lautet. Das ist die ständige Antwort für diese armen Burschen.

Ich weiss, dass der Herr Erziehungsdirektor sagen wird, es bestehe keine rechtliche Möglichkeit, den Gemeinden die Anstellung im ersten Jahr nach Beendigung des Seminars zu verbieten. Ich hege auch gewisse Bedenken, aber es scheint mir, hier handle es sich für diese Leute um eine Notlage und angesichts dieser Notlage sei es einfach unbedingt notwendig, dass die gesetzgebende Behörde des Kantons Bern den Weg weist, um es der Regierung und dem Erziehungsdirektor zu ermöglichen, den hier vorgeschlagenen Weg zu gehen. Notzeiten verlangen Notmassnahmen!

Ich weiss, dass die Erziehungsdirektion hier gewisse Massnahmen ins Auge gefasst hat und ich möchte eigentlich dem Herrn Erziehungsdirektor nicht vorgreifen. Er ist aber wohl so freundlich, zu sagen, wie er sich die Sache denkt.

Mir gefällt eines nicht recht, nämlich dass da ein altes Gesetz zu Rate gezogen wird, nämlich das Gesetz von 1875. Ich bin schon 20 Jahre im Schuldienst. Für unsere Generation ist das Gesetz von 1875 nie angewendet worden.

Die dritte Forderung meiner Motion verlangt den Rücktritt älterer Kollegen aus dem Schuldienst. Gemäss Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion, auf den ich mich immer wieder stützen muss, stehen folgende Lehrkräfte noch im bernischen Staatsdienst: Im Alter von 60—64 Jahren sage und schreibe 90 Primarlehrer, 11 verheiratete Lehrerinnen und 25 ledige Lehrerinnen, im Alter von 65—70 Jahren 21 Lehrer und 2 Lehrerinnen, im Alter von 60—64 Jahren ferner 76 Mittelschullehrer (Sekundarschule und Progymnasium) und 5 Mittelschullehrerinnen und im Alter von 65—70 Jahren 11 Mittelschullehrer und 1 Mittelschullehrerin. Im ganzen sind es 111 Primarlehrer und 38 Primarlehrerinnen sowie 87 Mittelschullehrer und 6 Mittelschullehrerinnen von über 60 Jahren, zusammen 198 Primar- und Mittelschullehrer und 44 Primar- und Mittelschullehrerinnen, im ganzen also 250 Lehrpersonen im Alter von über 60 Jahren. Das sind bei den Primarlehrern 9 % und bei den Sekundarlehrern 12 % aller aktiven Lehrkräfte.

Man kann uns entgegenhalten: Wir werden ja alle auch einmal alt, das ist in Gottesnamen der Lauf der Dinge. Wir wären die letzten, die die älteren Kollegen zum Rücktritt veranlassen wollten, wenn es nicht zwingend notwendig wäre. Wir tun es auch nicht, weil wir etwa sagen wollten: Du tust Deine Arbeit nicht mehr gut, mache deshalb einem Jungen Platz. Aber wenn man sich den erwähnten Prozentsatz der über 60 Jahre alten Lehrpersonen vergegenwärtigt, dann ist zuzugeben, dass der Anteil, dass die Ueberalterung etwas gross ist.

Ich muss nochmals den Verwaltungsbericht zum Zeugen anrufen. Im Alter zwischen 20 und 30 Jahren stehen 300 Lehrkräfte, im Alter von 30—40 Jahren 500, im Alter von 40—50 Jahren 450 und — am meisten — gibt es im Alter von 50—60 Jahren. Diese Verteilung und Ueberalterung kommt in besonderem Masse bei den Mittelschullehrern zum Ausdruck. Von diesen stehen im 45.—49. Altersjahr 128, im 50.—54. 151 und im 50.—60. Altersjahr 102 Also die Zahl der älteren Lehrer ist fast doppelt so gross als die der jüngern Jahrgänge. Gewiss gibt es unter diesen älteren Kollegen Typen, die vielleicht noch ein Jahrzehnt der Schule und damit dem Volke dienen könnten. Davon bin ich vollständig überzeugt. Es ist im Grunde genommen bedauerlich, wenn wir diesen ältern Leuten sagen müssen, sie sollen ihre Arbeit niederlegen, bevor sie ihnen verleidet ist. Man sollte nicht zu solchen Massnahmen gezwungen sein, denn auch diese Bürger könnten ja noch Werte schaffen. Aber die Frage stellt sich für uns anders, auch für die jungen Greise (um mit unserem verehrten Musikdirektor Klee zu reden: Es gibt junge Greise, aber auch greise Jungen), nämlich so: Was ist gescheiter: Die jungen tatenlustigen Geister auf der Gasse die schönsten Jahre zubringen zu lassen, so dass sie kaum an die Familiengründung zu denken wagen, während die ältere Generation, die den grössten Teil des Lebens hinter sich hat, aus den Familiensorgen heraus und genügsamer geworden ist, wie das im Alter meistens der Fall ist, arbeiten kann, wie es heute durch die Versicherungskasse bewirkt wird, die diese älteren Leute zum Verbleiben in der Arbeit veranlasst, bis sie mit einem oder beiden Beinen im Grabe stehen, oder die verdienten Alten in den Ruhestand zu versetzen, damit sie den Jungen Platz machen und ihnen damit den Weg zum Leben mit den Pflichten eines Staatsbürgers ermöglichen? Ich bin davon überzeugt: Sie sind auch hier der Auffassung, dass das zweite richtiger wäre.

Ich habe Ihnen schon gesagt, dass wir 250 Lehrkräfte im Alter von über 60 Jahren haben. Welches Glück würde es für die armen Jungen bedeuten, wenn wir alle diese älteren Kollegen über 60 Jahre in den Ruhestand versetzen könnten. Damit wäre eigentlich das ganze Problem gelöst, wenn man dann dazu noch eine Anzahl neuer Stellen durch Teilung zu grosser Klassen schaffen würde. Selbstverständlich müsste und muss auch ohnehin die Zahl der Aufnahmen ins Seminar dem künftigen Bedarf angepasst werden. Schon Herr Graf hat das ja gefordert. Ich habe zwar seinerzeit im Rate dagegen Stellung genommen. Nachdem ich aber in den letzten Jahren gesehen habe, wie es um die stellenlosen Lehrer bestellt ist, dachte ich mir, es sei doch gescheiter, die Zahl der Aufnahmen zu beschränken, wenn man sich auch fragen muss, was denn mit unsern Kindern geschehen soll. Es wird ja überall nach Beschränkung gerufen, in den Handwerksberufen, in den Gymnasien, an den Hochschulen, überall wird abgeriegelt, und doch sollten auch unsere Kinder unterkommen. Das ist noch eine Frage, die der Lösung harrt. Immerhin scheint es mir hier besser zu sein, in den Seminarien weniger Schüler aufzunehmen, damit jene, die patentiert werden, doch einige Aussicht haben, wenigstens nach einigen Jahren, in ihrem Berufe unterzukommen.

Es wäre ja sicherlich ein staatspolitischer und volkswirtschaftlicher Unsinn, wenn man den heutigen Zustand weiter andauern liesse, der so viele Menschen, besonders auch Lehrer, arbeitslos sein lässt. Wir müssen im bernischen Staat danach trachten, auf eidgenössischem Boden, mit diesem Problem fertig zu werden. Ich bin der festen Ueberzeugung, dass jene Männer, die sagen, entweder werde die Demokratie mit der Arbeitslosigkeit fertig oder die Arbeitslosigkeit mit der Demokratie, nicht ganz unrecht haben.

Schon höre ich fragen: Schon recht, aber woher die Mittel nehmen? Ich habe bereits gesagt, wie der Kanton für andere Zwecke auch Geld hat und haben muss. Er muss sie auch für diesen Zweck aufbringen, so gut wie der Bund sagen wir einmal die grossen Summen für die Rüstungen wird aufbringen müssen. Wir sind auch alle darin einig, dass wir das aufbringen werden. Ich weiss, dass der Direktor der Versicherungskasse immer etwas knauserig ist, wenn es um Pensionierungen geht. Ein Kollege in unserm Amt wollte sich auch pensionieren lassen. Es wird ihm aber nicht bewilligt. Er sagt, er müsse eben Schule halten, bis es nicht mehr gehe. Der Herr Direktor tut ja sicherlich seine Pflicht, wenn er zur Kasse sieht. Er wird immer wieder Versicherungsdefizite ausrechnen. Für uns gewöhnliche Sterbliche, die nicht Versicherungsmathematiker sind, ist es schwer, da nachzusteigen. Aber solange es solche Versicherungsmathematiker gibt, werden immer Versicherungsdefizite ausgerechnet werden. Wenn aber das allein der Grund sein sollte, sich der früheren Pensionierung entgegenzustellen, dann könnte man dem auch abhelfen. Wir haben schon seit Jahren anstelle des bisherigen sogenannten Kapitaldeckungsverfahrens zwar nicht das vollständige Umlageverfahren, aber doch die Einführung eines sogenannten gemischten Verfahrens zwischen Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren verlangt. Man könnte vielleicht auch bei den schweizerischen Krankenkassen in dieser Beziehung etwas lernen.

Der Herr Direktor der Versicherungskasse rechnet aus, die frühere Pensionierung würde den Staat jährlich Fr. 700 000 kosten, auch wenn man nur das 65. Altersjahr als Höchstalter bestimmen würde. Ich würde es zwar lieber sehen, wenn man noch weiter herunterginge, wenigstens so lange, als es noch stellenlose Lehrkräfte gibt. Auch diese Summe würden wir bei gutem Willen aufbringen. Die älteren Lehrer haben fast alle die Maximalbesoldung. Die Alterszulagen würden bei den jungen, neu anzustellenden Lehrern wegfallen. Auf diese Weise würden sie die Mehrausgaben bei der Versicherungskasse beim Staate um rund Fr. 100 000 kompensieren.

Der bernische Lehrerverein prüft zurzeit die Frage ebenfalls, wie unsern armen stellenlosen Kollegen geholfen werden könnte. Ich weiss, dass der grosse Teil der Lehrerschaft bereit ist, für die stellenlosen Kollegen ein grösseres Opfer zu bringen. Das ist auch hier im Rate vom Herrn Erziehungsdirektor schon mehrmals anerkannt worden. Ich glaube, das darf hier ausdrücklich festgestellt werden. Der bernische Lehrerverein müsste nun mithelfen, damit noch ein vermehrtes Opfer gebracht werden kann. Er wird dazu zweifellos Hand bieten.

Ich frage auch: Dürfen wir nicht jene Kollegen, die frühzeitig pensioniert würden, ebenfalls ersuchen, und es ihnen nahelegen, für die Jungen, die auf der Gasse stehen, ebenfalls ein Opfer zu bringen? Ich stehe jetzt mitten zwischen der jungen und alten Generation. Wir leisten, was übrigens nicht überall bekannt genug ist, grosse Beiträge für die Versicherungskasse. Aber niemand kann uns dafür garantieren, dass wir wirklich einmal in den Genuss der Pension kommen werden. Das kann uns weder der Herr Erziehungsdirektor noch Herr Dr. Bieri garantieren, wenn man sich vergegenwärtigt, von wie vielen Faktoren das Wohlergehen der Versicherungskasse abhängt, wie im Grunde genommen alles an einem Faden hängt. Es brauchen nur kriegerische Verwicklungen zu kommen und es würde unserer Kasse gehen, wie es den deutschen Kassen gegangen ist. Auch an das müssen wir denken. Darum wäre es meines Erachtens nicht unbescheiden, wenn wir das den älteren Kollegen auch zu bedenken geben.

Noch ein Punkt: Ich meine das Problem der verheirateten Lehrerinnen. Sie wissen, dass der Rat beschlossen hat, den verheirateten Lehrerinnen — zu Unrecht — die Besoldung abzubauen. Schliesslich haben auch die verheirateten Lehrerinnen dieselben Pflichten wie die ledigen. Nur weil sie verheiratet sind, sollen sie weniger für ihre Arbeit erhalten. Wir haben immer gesagt, und ich stehe heute noch auf diesem Standpunkt: Solange wir es nicht fertigbringen, in unserer Demokratie die übergrossen Einkommen zu beschneiden, halte ich es nicht für gerecht, dass wir dann, wenn zwei arbeiten und sagen wir, Fr. 10 000—12 000 verdienen, ja noch weniger, finden, das sei zu viel, im gleichen Moment, in dem viele Leute, auch im Staatsdienst, ganz oder halb, Fr. 30 000 und mehr verdienen. Wir begreifen es, dass die verheirateten Lehrerinnen diese Besoldungsreduktion nicht verschmerzen. Ich weiss nicht, wieviel die daherigen Ersparnisse ausmachen. Es ist gesagt worden, dass es bei diesen 350 verheirateten Lehrerinnen Fr. 250 000 ausmache. Ich weiss nicht, ob das stimmt, wahrscheinlich nicht. Aber

man könnte die daherigen Ersparnisse auch für die Mehrausgabe wegen früherer Pensionierung verwenden. Es gibt übrigens Leute, die meinen, alle verheirateten Lehrerinnen seien mit Lehrern verheiratet, es gebe nur Lehrer-Ehepaare. Soviel ich weiss, sind die Lehrerinnen nicht nur bei den Lehrern beliebt, sondern auch bei andern Leuten, Gewerbetreibenden usw.

Ich komme zur vierten Forderung. Es wird verlangt, der Regierungsrat möchte die Frage prüfen, ob nicht, wenigstens in grössern Ortschaften und solange Lehrerüberfluss besteht, verheiratete Lehrerinnen vom Amte zurückzutreten hätten.

Sie werden mir sagen: Das stehe in Widerspruch zu dem, was ich vorhin ausgeführt habe. Das ist jedoch nicht der Fall. Ich habe nur die Meinung vertreten, dass, wenn zwei arbeiten, beide die Gegenleistung, den vollen Lohn dafür erhalten sollen. Ich würde es richtiger finden, wenn der Staat sagen würde: Wir finden, Du als verheiratete Lehrerin solltest diese Stelle andern überlassen. Es werden heute der verheirateten Lehrerin viele Vorhalte gemacht. Ich möchte aber da nicht überall ins gleiche Horn stossen. Es ist auch zu sagen, dass eine Lehrerin die Kinder erst dann voll und ganz versteht, wenn sie selber Kinder hat und sie daheim beobachten kann. Ich sehe das bei meinen Buben. Seit sie zu einem verheirateten Lehrer mit Kindern in die Schule gehen, ist das Verständnis grösser. Ich bin nun aber doch der Meinung, dass, solange wir stellenlose Lehrer haben, grössere Gemeinden darauf aufmerksam gemacht werden sollten, dass sie bei Anstellungen und bei Heiraten von Lehrerinnen im ersten Fall die Verheirateten ausschliessen oder entsprechende Vorbehalte für die Zukunft machen und im zweiten Fall es den heiratenden Lehrerinnen nahelegen, das Amt niederzulegen und einer jungen Platz zu machen. Aber schlechtweg bin ich nicht Gegner der verheirateten Lehrerinnen, weil ich weiss, dass der Kanton Bern sogar darauf angewiesen ist. In kleinen Ortschaften wäre der Lehrerwechsel viel zu gross, wenn die Gemeinden nicht Lehrerehepaare anstellen könnten. In weit abgelegenen Ortschaften wäre es zwar heute nicht angesichts der grossen Stellenlosigkeit, aber vielleicht später unmöglich, geeignete Leute zu finden und zu behalten.

Auch sonst dürfen wir gegenüber verheirateten Lehrerinnen nicht ungerecht sein und schlechtweg die Demission aller verheirateten Lehrerinnen forfordern. Die Forderung nach Verminderung der Lehrerehepaare wird ja oft falsch ausgelegt. Ich wiederhole deshalb: man kann nicht verlangen, dass alle verheirateten Lehrerinnen ausgemerzt werden, denn viele haben sich im Leben so eingerichtet, dass sie mit dem Einkommen beider Ehegatten rechnen müssen, weil sie damit als mit einem sichern Faktor gerechnet hatten. Sie haben vielleicht ein teures Haus gekauft, entsprechend hohe Steuern zu bezahlen, geben Handwerkern Verdienst usw. Wenn sie nun plötzlich und ohne dass sie früher damit rechnen mussten, zum Rücktritt gezwungen wären, würde die bisherige Einrichtung nicht mehr tragbar sein. Die Häuser müssten sehr oft preisgegeben werden. Es würden auch sonst Schwierigkeiten entstehen, und manchmal solchen Ehepaaren nicht gelingen, den Rank zu finden. Ich möchte diese letzte Forderung nur so ausgelegt wissen, dass man in grössern Gemeinden, also nicht in abgelegenen, und in Zukunft bei den jungen Lehrerinnen den Vorbehalt macht, den die Motion verlangt. Einzelne Gemeinden sind übrigens, wenn ich recht unterrichtet bin, bereits in dieser Weise vorgegangen.

Ich komme zum Schluss. Helfen Sie mir durch Annahme der Motion dafür sorgen, der jungen Lehrergeneration mehr Sonne zu bringen, damit die gesamte Lehrerschaft auch in Zukunft mit frohem Mut und Zuversicht Kinder und Kindeskinder zum Wohle der Heimat erzieht.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Neben Herrn Grossrat Burren hat auch Herr Grossrat Terrier eine Motion eingereicht, die ungefähr die gleichen Gegenstände beschlägt wie jene. Ich glaube nun, der Einfachheit und Kürze halber beide Motionen miteinander beantworten zu können. Nun scheint aber Herr Terrier nicht anwesend zu sein. Um nun nicht mit dem Warten auf ihn Zeit zu verlieren, will ich die Motion von Herrn Grossrat Burren allein beantworten. Aber was ich später auf die Motion Terrier zu sagen hätte, ist gerade auch dabei. Ich nehme an, dass ich, wenn Herr Terrier später kommt, dann um so kürzer sein kann.

Ich möchte überhaupt möglichst kurz sein. Ich glaube, das ist möglich dadurch, dass ich die Erklärung abgebe: Der Regierungsrat ist bereit, diese beiden Motionen entgegenzunehmen, ohne Verbindlichkeit und soweit deren Forderungen nicht durch die Beschlüsse des Regierungsrates bereits verwirklicht worden sind.

Die beiden Motionen verlangen die Behebung des Lehrerüberflusses, und zwar in erster Linie durch Beschäftigung der stellenlosen Lehrer. In diesem Punkte decken sie sich. Herr Burren regt an, es seien fernerhin wie bisher Lern- und Hilfsvikariate einzurichten.

Es gibt bis jetzt zwei Arten von Vikariaten. In erster Linie haben wir einmal die Vikariate im eigentlichen Sinn, wie sie schon 1938 durchgeführt worden sind. Da handelt es sich um richtige Stellvertretungen. Es werden junge stellenlose Lehrer einfach in die Schulstube hineingestellt, um den ordentlichen Lehrer bei Krankheit, Urlaub usw. zu vertreten. Wir nehmen an, dass durch dieses Mittel im laufenden Jahr noch etwa 10 bis 15 stellenlose Lehrer beschäftigt werden können.

Dann gibt es weiter sogenannte Hilfs- und Lernvikariate, wobei der ordentliche Lehrer Inhaber der Klasse bleibt; es wird ihm lediglich ein junger Lehrer beigegeben, als Hilfe, damit er bei dieser Gelegenheit noch etwas lernen kann. Solche Hilfsvikariate sind namentlich für die Sekundarschulen vorgesehen, für etwa 8 Wochen. Sie sind für jene jungen Lehrer bestimmt, die jetzt, Ende März und Anfang April, die Patentprüfung bestehen werden. Herr Burren hat besonders den Wert und die Bedeutung dieser Vikariate hervorgehoben und gesagt, er möchte den Akzent auf den Wortteil «Hilfs» legen.

Wir wollen also wie gesagt solche Hilfsvikariate schaffen. Allerdings bin ich in bezug auf den Nutzen dieser Vikariate etwas weniger optimistisch als der Herr Motionär. Wir haben nach dieser Richtung hin schon früher Versuche gemacht. Sie haben nicht alle befriedigt. Es ist nämlich so — und das ist

eine menschliche Erscheinung —, dass es, wenn zwei Lehrer in der gleichen Schulstube sind, nicht immer gut geht. Herr Burren wird mir da sicher recht geben müssen. Doch wir wollen trotz dieser Befürchtungen den Versuch machen.

Herr Burren hat auch den Antrag aufgegriffen, der früher einmal vom Lehrerverein gestellt worden ist, dahingehend, man solle ein sogenanntes Wartejahr einführen. Das könnten wir nur gestützt auf gesetzliche Grundlagen. Solche fehlen zurzeit. Wir könnten lediglich gestützt auf den bezüglichen Beschluss des Grossen Rates ein fünftes Ausbildungsjahr einführen. Einen solchen Beschluss des Grossen Rates haben wir aber nicht. Nach den wenig günstigen Erfahrungen, die ich letzten Frühling im Grossen Rat nach dieser Seite hin gemacht habe, hege ich keine grosse Hoffnung, dass wir jetzt mit einer neuen derartigen Vorlage Erfolg hätten.

Herr Burren wünscht ferner, dass die Frage betreffend die verheirateten Lehrerinnen geprüft werde dahingehend, ob nicht wenigstens in grösseren Schulgemeinden und Schulkreisen die heiratenden Lehrerinnen zum Rücktritt veranlasst werden sollten. Dazu ist folgendes zu sagen: § 33 unseres Primarschulgesetzes sagt, die Gemeinden seien berechtigt, ihre Lehrer frei aus der Zahl der vorhandenen patentierten Lehrkräfte zu wählen. Das Wort « frei » kann nach zwei Seiten ausgelegt werden. Dieser Ausdruck kann die Bedeutung haben, dass die Gemeinde bei der Wahl vollständig frei sei und wählen könne, wen sie wolle; aber es ist auch die Auslegung möglich, dass die Ausschreibungen allen patentierten Lehrern die Möglichkeit geben müssen, sich frei um die vorhandenen Stellen zu bewerben. Es dürfte also nicht von vornherein eine Beschränkung aufgestellt werden in dem Sinne etwa, dass in der Ausschreibung steht: « Verheiratete sind ausgeschlossen ». Der Regierungsrat hat den § 33 des Primarschulgesetzes bis jetzt in beiden Richtungen ausgelegt. Wenn man daran etwas ändern will, wäre eine Gesetzesrevision notwendig. Ob man aber allein wegen dieses Punktes eine Gesetzesrevision in Angriff nehmen will, ist fraglich. Es kämen natürlich auch noch andere Schwierigkeiten hinzu. Wo soll man z. B. die Grenze ziehen zwischen grössern Gemeinden und solchen, die nicht zu den grössern gehören?

Im übrigen wissen wir, dass manchmal auch geradezu ein Bedürfnis nach Lehrerehepaaren besteht, wie es schon Herr Burren ausgeführt hat. In abgelegenen Gemeinden klappt es in der Tat nie so recht bei Schulen mit zwei Klassen, wenn ein Lehrer und eine Lehrerin amten. Vielleicht geht es gut, nur zu gut, und dann ist es nicht gut, oder es geht nicht gut, und dann ist es auch nicht gut. Es ist manchmal wirklich besser, wenn der Lehrer und die Lehrerin verheiratet sind. Dann verschwindet der Eifer, anderswohin gewählt zu werden, und es ist dem Lehrer, der Lehrerin und der Gemeinde geholfen.

Sie sehen also, diese Frage ist sehr delikat, und es ist nicht leicht, in bezug auf die verheirateten Lehrerinnen einschränkende Bedingungen aufzustellen.

Weiter verlangen beide Motionen, es solle eine Höchstaltersgrenze bestimmt werden. Herr Terrier wünscht eine solche von 64 Jahren. Selbstverständlich müssten jene, welche die Altersgrenze erreicht haben, von der Lehrerversicherungskasse pensioniert werden. Das würde bedeutende Mehrkosten verursachen. Auf Grund einer von uns veranlassten Statistik nach dem Stande vom Frühjahr 1939 würden, bei einer Altersgrenze von 65 Jahren für Lehrer und von 62 Jahren für Lehrerinnen (inbegriffen die Sekundarlehrkräfte) insgesamt 76 Lehrkräfte zur Pensionierung kommen. Das würde eine Mehrbelastung von Fr. 700 000 im Jahr ergeben. Diejenigen, die noch keinen Anspruch auf die Maximalpension hätten, würden nämlich sagen: Wenn man uns zwingt, jetzt schon zurückzutreten, muss man uns die Maximalpension von 70 % geben. Abgesehen davon würden die Prämienzahlungen dieser Kassenmitglieder früher aufhören, so dass die Pensionskasse auch dadurch noch eine Einbusse erleiden würde. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren kommt man für die Primar- und Sekundarlehrer auf den genannten Betrag.

Nun ist allerdings zuzugeben, dass diese Mehrbelastung nicht vom Staate allein zu tragen wäre, sondern dass auch die Lehrer die Hälfte zu übernehmen hätten. Die Lehrerschaft bezahlt aber heute schon 7 % des Gehaltes. Das ist sehr viel. Sie müsste noch einmal 1 ½ % übernehmen, was zusammen eine jährliche Prämie von 8 ½ % der Besoldung ausmachen würde. Ich frage mich, ob die Lehrerschaft so ohne weiteres bereit ist, diese neue grosse Belastung zu übernehmen. Dann fragt es sich auch, ob der Staat heute in der Lage ist, auch Fr. 350 000 zu übernehmen. Darüber mag der Grosse Rat entscheiden. Herr Burren hat allerdings einen grossen Optimismus an den Tag gelegt und erklärt, man müsse einfach die Mittel für diese Massnahme aufbringen. Durch zahlreiche Erfahrungen belehrt, bin ich in dieser Beziehung etwas skeptisch geworden. Dazu kommt noch, dass wir in bezug auf das Versicherungswesen der Lehrerschaft erneut vor einer schwierigen Aufgabe stehen. Wir haben vor einiger Zeit von der Lehrerversicherungskasse einen Bericht erhalten, wonach mit unserer Arbeitslehrerinnen-Versicherungskasse etwas nicht in Ordnung ist, so dass auch da Nachzahlungen notwendig werden. Die Arbeitslehrerinnen haben durch eine Statutenrevision bereits bezügliche Beschlüsse gefasst, und es wird nichts anderes übrig bleiben, als dass der Staat auch hier noch einmal ein Opfer auf sich nimmt. Es handelt sich um einen Betrag zwischen Fr. 35 000 und 40 000 per Jahr. Wenn der Staat schon irgendwo neue Opfer für die Versicherungskassen übernehmen soll, so gehen, das muss ich schon sagen, die Arbeitslehrerinnen unbedingt vor.

Nun hat der Lehrerverein auch seinerseits eine Aktion unternommen. Er versucht, die Festsetzung einer Höchstaltersgrenze gewissermassen auf dem Wege der Freiwilligkeit durchzusetzen, und zwar durch Sammlung einer grösseren Summe auf privatem Wege, die der Versicherungskasse zugeführt werden soll. Bei allem anerkennswerten Opfersinn der bernischen Lehrerschaft ist aber auch dieser Versuch noch nicht über dem Berg. Ich für mich hege noch einige Zweifel, ob die Initianten das durchbringen werden. Auch das erfordert grosse Mittel.

Abgesehen von allen diesen finanziellen Ueberlegungen gibt es eine ganze Anzahl von Lehrern, die die in Aussicht genommene Altersgrenze überschritten, aber noch keineswegs Lust haben, sich

pensionieren zu lassen. Wir haben alle Lehrkräfte die in Frage kommen, um ihre Stellungnahme ersucht. Das Resultat dieser Umfrage ist fast gleich null. Jene, welche nicht geradeheraus sagen, dass sie sich nicht pensionieren lassen wollen, lassen doch zwischen den Zeilen durchblicken, dass sie lieber im Amte bleiben möchten. Man kann ihnen das, vom menschlichen Standpunkte aus gesehen, auch nicht so sehr übelnehmen. Man kann schon sagen, sie sollten auf die stellenlosen Lehrer Rücksicht nehmen. Anderseits aber verdient das Alter, verdienen diese Leute, die auf 30 und mehr Jahre braver, fleissiger Arbeit zurückblicken, auch eine gewisse Rücksichtsnahme. Das sind ebenfalls legitime Interessen. Das Beste wäre die Einführung des 5. Seminarjahres, das aber heute nicht zur Diskussion steht. Ich bringe diesen Wunsch mehr vorschussweise an.

Was machen wir mit den Lehrern, die dieses Jahr patentiert werden? Da müssen wir zuerst zum Rechten sehen. Wir wollen es womöglich verhindern, dass sie dieses Frühjahr nach Absolvierung der Prüfung sofort den Arbeitsmarkt belasten. Ich glaube, wir bringen es fertig, diese Lehrkräfte ohne Einführung eines eigentlichen Wartejahres doch wenigstens für ein Jahr, zugunsten der ältern stellenlosen Kollegen, zurückzuhalten. Vorerst richten wir einmal diesen Frühling für etwa 8 Wochen die sogenannten Hilfsvikariate ein, von denen auch Herr Burren gesprochen hat. Der Regierungsrat hat hiefür bereits einen Betrag von Fr. 15 000 bewilligt. Diesen Betrag können wir glücklicherweise der Bundessubvention entnehmen, so dass wir damit nicht die laufende Rechnung belasten müssen. Ferner müssen diese jungen Leute im Laufe des Sommers die Rekrutenschule bestehen. Der Zufall will es, dass die meisten, welche dieses Jahr mit ihrem Studium fertig werden, diensttauglich sind. Dort sind sie für 3 Monate auch versorgt; sie erhalten zu essen und werden gekleidet, und die Zeit wird gut ausgefüllt sein, so dass sie nicht über ihre Stellenlosigkeit nachgrübeln müssen. Und im Herbst werden wir dann versuchen, mit den Vikariaten weiterzufahren.

Nach Neujahr endlich, also im letzten Quartal des ersten Jahres nach der Patentierung, wollen wir alle diese jungen Leute noch einmal zu einem Fortbildungskurs zusammennehmen, der 6—8 Wochen dauern wird. Eine gesetzliche Grundlage hiefür haben wir im Seminargesetz vom Jahre 1875, wo solche Fortbildungskurse vorgesehen sind. Der Herr Motionär hat allerdings gesagt, — und er hat darin nicht unrecht — von dieser Möglichkeit habe man in den letzten 20—30 Jahren keinen Gebrauch mehr gemacht, dieser Bestimmung sei mehr oder weniger durch die Praxis derogiert worden. Ich gebe das zu; man hat in den letzten 30 Jahren diese Kurse nicht mehr durchgeführt, weil dafür kein Bedürfnis mehr bestand. Anderseits aber hat gerade Herr Burren auch gesagt, in ausserordentlichen Zeiten seien ausserordentliche Mittel notwendig. Ich behafte Herrn Burren bei diesem Wort, das sehr gut in unsere Rechnung passt. Wir werden das wohl versuchsweise einmal durchführen. Es wird allerdings im Gesetze vorgesehen, dass den jungen Leuten während dieser Kurse eine Entschädigung bezahlt wird. Wir werden das tun müssen.

Durch all diese Massnahmen werden wir erreichen, dass sich die Gemeinden besinnen, ob sie einen dieser Jüngsten anstellen wollen, wenn sie wissen, dass sie 3 Monate Militärdienst, dann 8 Wochen Vikariat und schliesslich noch 8 Wochen Fortbildungskurs absolvieren müssen. Von einem solchen Lehrer haben die Gemeinden fast nichts; sie müssen höchstens die Stellvertretungskosten bezahlen. Man darf deshalb erwarten, dass die Gemeinden unserem Wunsche, keine Lehrer im ersten Jahr nach der Patentierung anzustellen, entsprechen werden.

Wir werden noch etwas weiteres unternehmen, das sich aber erst später auswirken kann: Wir wollen die Zahl der Aufnahmen in die Seminarien noch etwas herabsetzen. Als ich mein Amt antrat, wurden jedes Jahr 20 Schüler pro Klasse neu aufgenommen. In der Folge ist man herabgegangen auf 16 und dann auf 14 Neuaufnahmen. Und jetzt wollen wir nochmals heruntergehen und die Neuaufnahmen auf 12 Schüler festsetzen. Damit werden, weil zwei Klassen (respektive drei Klassen) bestehen, jährlich 6 Lehrkräfte weniger ausgebildet als bisher. So dürfte im Laufe der Zeit das Gleichgewicht zwischen Bedarf und Angebot einigermassen hergestellt werden, vorausgesetzt, dass keine neuen Schwierigkeiten entstehen.

Im Jura ist das Gleichgewicht schon heute beinahe eingetreten. Der Herr Seminardirektor von Pruntrut hat mir erst gestern in einer Besprechung erklärt, es gebe im Jura nur noch ca. 15 stellenlose Lehrer, was ungefähr dem Bedarf an Stellvertretern entspreche; eine erfreuliche Mitteilung. Wir hoffen, dass wir dieses Gleichgewicht auch im deutschen Kantonsteil in absehbarer Zeit erreichen werden. Wir haben, um es noch nachzuholen, auch vom Seminar Muristalden die Herabzetzung auf 12 Schüler erreicht, wozu wir diese Lehranstalt nicht hätten zwingen können. Ich möchte diese Anpassung verdanken. Auch die Neue Mädchenschule, das private Seminar für Lehrerinnen, hat sich mit einer Herabsetzung der Schülerinnenzahl von 16 auf 15 einverstanden erklärt; das ist zwar wenig, aber doch etwas.

Es ist nun noch eine einfache Anfrage Graf vom letzten November zu beantworten. Herr Graf wünscht darin zu wissen, welche Massnahmen für den Frühling 1939 in bezug auf die Behebung der Arbeitslosigkeit im Lehrerberuf vorgesehen sind. Ich glaube, mit der Beantwortung der Motion Burren auch auf diese einfache Frage bereits geantwortet zu haben.

Damit dürfte gesagt sein, was zur Beantwortung der Motionen Burren notwendig war. Ich erkläre noch einmal, dass der Regierungsrat zur Entgegennahme dieser Motion ohne Präjudiz bereit ist.

M. **Terrier.** Au cours de la session de novembre dernier, j'ai déposé une motion dont je m'abstiendrai de citer le texte, puisqu'il vous est connu. Au surplus, le problème posé a déjà fait l'objet de maintes études et discussions; c'est le cas de le dire: il n'y a rien de nouveau sous le soleil, pas plus que dans ce Parlement. Après le développement de la motion de M. Burren et la réponse de M. le directeur de l'instruction publique, je pourrais même me demander si je dois vous faire l'exposé qui va suivre...cependant, comme il n'est pas dans mes habitudes d'user longuement de la parole, je vous demanderai de bien vouloir m'écouter quelques instants.

Etant donné, d'une part, le grand nombre d'instituteurs ou institutrices âgés qui exercent encore

actuellement dans notre canton et, d'autre part, le nombre croissant de ceux et de celles qui, dûment patentés, attendent en vain un poste, parfois depuis fort longtemps, nous estimons indispensable et urgente une réforme qui mette fin à cet état de choses absolument anormal.

D'après des renseignements émanant de la Direction de l'instruction publique, on comptait à fin 1938 30 membres de l'enseignement primaire et 26 de l'enseignement secondaire encore en activité alors qu'ils avaient atteint ou dépassé l'âge de 64 ans, à savoir: 1 âgé de 70 ans, 3 de 69 ans, 7 de 68 ans, 8 de 67 ans, 21 de 66 ans, 16 de 65 ans; sans compter un certain nombre de maîtres de gymnases ou d'écoles supérieures qui se trouvent dans le même cas.

Les personnes qui s'occupent spécialement des questions scolaires et même d'autres qui ne s'en occupent qu'accessoirement ont constaté qu'ainsi des instituteurs ou institutrices âgés continuent d'exercer leurs fonctions, alors que leurs capacités physiques et intellectuelles ne leur permettent plus de s'en acquitter normalement. Il est vrai, et nous voulons bien l'admettre, qu'il peut y avoir d'heureuses exceptions. Toujours est-il que l'on pourrait classer ces doyens du corps enseignant en deux catégories: il y a, d'une part, ceux à qui leur âge, leur état de santé surtout qui explique un affaiblissement de leur capacité, permettrait d'obtenir leur pension, mais qui ne le désirent pas car ils cherchent, en demeurant en activité, à jouir le plus longtemps possible du traitement maximum; et il y a, d'autre part, ceux, beaucoup moins nombreux, qui souhaitent effectivement pouvoir prendre leur retraite, mais qui ne le peuvent pas, parce que la caisse de retraite s'y refuse. Ici un fait est à retenir: depuis que le montant des pensions a été abaissé, le nombre des instituteurs et institutrices âgés est en forte augmentation.

Dernièrement, un instituteur me disait que ceux de ses collègues ayant atteint ou dépassé l'âge de 64 ans pourraient, à peu d'exception près, obtenir leur pensionnement s'ils le voulaient réellement. Il est permis de s'étonner de l'attitude de ceux qui persistent à demeurer en fonctions, surtout lorsqu'on sait que la retraite atteint, pour un instituteur primaire fr. 380 à 400 par mois et pour une institutrice environ fr. 300, somme suffisante, me semble-t-il, pour vivre convenablement, surtout à un âge où l'on n'a généralement plus guère de charges de famille. Ah! si nous pouvions assurer à nos camarades ouvriers horlogers ou métallurgistes que lorsqu'ils seront congédiés de l'usine, la soixantaine venue, ils auront non pas fr. 300 à 400 de pension mensuelle, mais seulement 180 ou 200, ils en éprouveraient, vous pouvez le croire, une telle joie, une telle émotion, que beaucoup risqueraient de mourir avant de pouvoir effectivement en jouir.

En attendant, c'est l'instruction et l'éducation de nos enfants qui souffrent de l'état de choses actuel. Dans l'enseignement primaire en particulier, surtout dans des localités d'une certaine importance, les classes des degrés supérieurs sont confiées aux maîtres âgés et ceux-ci, de surcroît, sont souvent chargés de cours professionnels ou complémentaires; ainsi, nous sommes en présence de ce fait paradoxal que des élèves de septième, huitième ou neuvième année, qui devraient justement être enseignés et formés par des pédagogues dans la force de l'âge et capables de donner le rendement maximum, sont remis à des maîtres trop âgés qui n'ont plus la force de remplir une tâche aussi lourde.

Comme je m'entretenais récemment de questions scolaires avec une personnalité en vue de notre Jura et que je lui demandais comment il se faisait qu'un maître comme M. X. âgé et malade, continuât d'exercer alors que tant de jeunes attendent depuis des années un poste d'instituteur, il me répondit: «Que voulez-vous, il est très désagréable de dire à un vieux collègue qui n'a démérité en rien qu'il devrait se retirer et faire place à un jeune.» D'ailleurs, ne tient-on pas le même langage dans nos commissions scolaires, lorsqu'il s'agit de se prononcer sur la réélection d'un instituteur ou d'une institutrice déjà âgés? On ne veut pas commettre ce que l'on est porté à considérer comme une ingratitude à l'égard d'un vieux serviteur et alors on le maintient, en dépit de ses capacités fortement diminuées, au poste qu'il occupe.

Trouverait-on logique, dans nos familles de paysans et d'artisans, que les vieux parents sexagénaires ou septuagénaires et qui se ressentent du labeur et du poids des ans, continuent à exécuter les travaux les plus pénibles, tandis que les jeunes, fils ou filles, iraient se promener ou resteraient dans l'oisiveté? On dirait à juste raison qu'une telle situation est anormale, immorale. C'est pourtant le tableau qui s'offre trop souvent à nos yeux dans le corps enseignant.

Mettre fin à cet état de choses absolument anormal, rétablir dans nos écoles un ordre logique et sain, tel est le but primordial de la réforme que j'ai suggérée par le dépôt de ma motion. On le peut en fixant légalement une limite d'âge obligatoire pour le pensionnement; si la loi prescrit qu'à tel âge, instituteurs et institutrices doivent se démettre de leurs fonctions, qu'ils ne seront plus rééligibles, on s'inclinera, un point c'est tout. Il y a à cet égard dans notre législation une lacune qu'il importe de combler.

Ma motion a encore un autre but: faire un pas en avant dans la lutte contre la pléthore du corps enseignant bernois. Je dis: faire un pas en avant; il faudrait aller beaucoup plus loin dans le pensionnement des vieux maîtres, mais il y a encore, à mon avis, d'autres mesures tout aussi importantes qui doivent être étudiées et réalisées, je m'abstiens de vous en parler aujourd'hui, me réservant d'y revenir selon ce qui aura été fait à bref délai dans ce domaine. Quoi qu'il en soit, je prétends que la première, la plus urgente des réformes à entreprendre est la mise à la retraite des instituteurs et institutrices âgés, d'autant plus que la situation des jeunes patentés demeurant sans place, devient véritablement angoissante. Songez que certains attendent depuis 10 ans et plus une nomination qui ne vient jamais. Aujourd'hui, ils désespèrent presque de pouvoir un jour exercer leur profession.

Au début du semestre 1938/1939, on comptait, dans la partie allemande du canton, 12 instituteurs de l'enseignement primaire et 10 institutrices qui attendent une place depuis dix ans et davantage. Nous en avons une demi-douzaine dans la partie française, donc une trentaine au total qui se trouvent dans cette lamentable situation. Voici d'ailleurs des chiffres:

A fin 1938, les instituteurs ou institutrices sans place ou en tout cas non encore nommés se répartissaient ainsi:

		Partie allemande du canton	Partie française du canton
Enseignement primaire	maîtres	98	30
	maîtresses	52	28
Enseignement secondaire	maîtres	72	3
	maîtresses	28	5
		250	66

soit au total 316 chômeurs et chômeuses, sans compter ceux des gymnases et des écoles supérieures. Ajoutez à cela qu'au printemps de cette année sortiront de nos écoles normales quelque 130 nouveaux candidats à des postes qu'on ne pourra certainement pas leur assurer.

Quelles sont les mesures prises jusqu'à présent pour combattre un mal qui va s'aggravant sans cesse? La seule d'une portée pratique appréciable est la limitation du nombre des admissions aux écoles normales. Mais si elle a été appliquée avec fermeté dans le Jura bernois, on s'est montré beaucoup plus timide dans la partie allemande du canton, où du reste, règne une situation spéciale du fait de l'existence de l'école normale libre du Muristalden; et ici se pose la question de savoir si l'Etat doit assumer encore longtemps la responsabilité d'occuper les chômeurs qui sortent de cet établissement.

Peut-on admettre que la limitation des admissions aux écoles normales soit le seul moyen à employer pour lutter contre l'actuelle pléthore dont souffre le corps enseignant? Je réponds: non. L'action entreprise par la Société des instituteurs pour venir en aide aux chômeurs de cette catégorie est certes des plus louables, mais elle n'apporte pas la solution de ce difficile problème. On l'a déjà dit, mais vous me permettrez de le répéter: ce que réclament tous ces jeunes gens de 25 à 30 ans qui ont accompli toutes leurs études et obtenu leur diplôme, ce n'est pas des secours, ce n'est pas une aumône, c'est du travail, c'est un gagne-pain. Or, l'introduction d'une cinquième année d'étude dans les écoles normales et la création de vicariats sont autant de moyens de tourner autour du problème sans pouvoir le résoudre. La première et la plus urgente mesure à appliquer réside dans le pensionnement des instituteurs et institutrices âgés. Elle se justifie entre autres raisons par la nécessité d'assurer à notre enseignement un bon rendement. Les sacrifices énormes que nous nous imposons pour l'instruction de notre jeunesse ne nous permettent pas le luxe de conserver en fonctions des maîtres auxquels l'âge a enlevé le meilleur de leurs capacités et de qui on ne peut plus exiger l'effort imposé par une tâche aussi absorbante. Cette mesure sera un acte de bon sens, d'ordre et d'équité, en même temps qu'une action effective contre le chômage.

Je m'attendais à ce que la plus forte objection fût tirée de la situation financière. A maintes reprises déjà, on nous a dit que la caisse de pensions des instituteurs était non une véritable caisse de pensions, mais d'invalidité et qu'elle ne disposait pas des ressources nécessaires pour pensionner les maîtres et maîtresses âgés. Mais alors, à quoi sert une caisse de retraite ou d'invalidité incapable de pensionner ses membres lorsque, comme c'est le cas neuf fois sur dix, ils ne sont plus capables d'exercer? A quoi sert-il que l'Etat dépense bon an mal an fr. 50 000 ou 60 000 pour alimenter cette caisse, si elle ne peut pas remplir le rôle qui lui est assigné? Cependant, je ne m'arrête pas à ces considérations car il est un fait indiscutable, que je tiens à rappeler: chaque fois que le Gouvernement ou la majorité du Grand Conseil ont jugé une réforme indispensable, on a bien su trouver les fonds nécessaires pour la réaliser. Cette fois encore, si on le veut réellement, on les trouvera. Et je pourrais ajouter que, plus d'une fois, on a voté des dépenses considérables, se chiffrant par des centaines de milliers de francs, pour des choses qui n'étaient nullement indispensables. Enfin, ce qui est passé est passé, tenons-nous en au problème posé en ce moment devant nous.

Je n'ai pas étudié le côté technique de la question car il y a dans ce Parlement des hommes plus capables que moi en la matière. Les intéressés eux-mêmes pourraient, s'ils le voulaient, aider à la recherche d'une solution. Toujours est-il qu'en remplaçant des maîtres ou maîtresses âgés et payés au maximum, par des jeunes débutants au traitement minimum, on pourrait obtenir une économie annuelle de l'ordre de fr. 1 700 par tête, sauf erreur. Les nouveaux titulaires étant payés au minimum pendant quatre ans, il y a là matière à obtenir des fonds considérables qui pourraient être versés à la caisse de retraite pour faciliter le pensionnement des membres âgés.

Si ces ressources s'avéraient insuffisantes, l'Etat devrait évidemment parfaire la différence.

Au dernier moment, j'ai reçu en allemand, probablement d'un instituteur de Suisse allemande qui n'a malheureusement pas signé son nom, une lettre contenant des suggestions dont je vais vous faire part. Sous le titre «Le problème du chômage des jeunes instituteurs», l'auteur expose ce qui suit:

«La mise à la retraite des membres du corps enseignant dès l'âge de 64 ans révolus et probablement auparavant encore, serait supportable pour la caisse de retraite des instituteurs aux conditions suivantes:

1° La majeure partie des grandes collectes du corps enseignant bernois pour une action de secours en faveur des instituteurs sans place sera versée à la caisse de retraite.

2° L'Etat participe à l'action de secours au moins dans la mesure suivante: il fixe ses prestations en faveur de la caisse de retraite des instituteurs aux mêmes taux que ceux qui font règle pour la caisse de prévoyance du personnel de l'Etat.

3° Vu la situation difficile dans laquelle se trouve la caisse de retraite des membres du corps enseignant, le Grand Conseil décide que, dans les cas de double assurance (il y a des époux qui bénéficient d'une retraite dépassant fr. 10 000), l'un des assurés ne recevra que la moitié de la somme lui revenant du fait de sa mise à la pension.

4° Seul le traitement d'instituteur pourra être assuré. Les gains accessoires (directeur d'école, maître-directeur, maître à titre accessoire aux écoles d'artisans, aux écoles professionnelles et aux écoles de travaux manuels) n'entrent plus en considération pour l'assurance. L'assurance de ces gains acces-

soires constitue une sur-assurance qui grève lourdement la caisse et qui est en même temps une grande injustice envers la majeure partie des membres du corps enseignant qui doit renoncer à tout gain accessoire. On a déjà remboursé à une partie de ces sur-assurés le montant de leurs versements; il faut traiter les autres, de même que ceux qui sont déjà pensionnés, sur le même pied et ainsi la capacité de la caisse sera augmentée. D'autre part, ce mode de faire permettra d'éviter la réduction des rentes, réduction qui frapperait surtout et dans une mesure très sensible les instituteurs de la campagne n'ayant droit qu'à de petites pensions. La gravité des temps justifie une pareille procédure.

5° Les assurés qui habitent hors du canton devront abandonner sur leur pension un montant égal à celui de la perte d'impôt que l'Etat subit de ce chef.»

Voilà, messieurs, des propositions pour résoudre la question financière. Il y en aurait d'autres encore et je vous prie de croire que si l'affaire était soumise au peuple, il trouverait moyen de la régler dans un avenir très rapproché. Je me réjouis donc que M. le directeur de l'instruction publique ait bien voulu accepter ma motion car il serait inconcevable, dans les circonstances actuelles, qu'on refusât d'envisager la réalisation d'une réforme aussi urgente et importante; ce serait jeter un nouveau discrédit sur le Parlement, sur nos institutions, je dirai même sur le corps enseignant aussi, qui aurait dû prendre l'initiative de nous présenter spontanément de telles propositions; ce serait donner raison aux citoyens, toujours plus nombreux, qui pensent qu'il n'y a plus beaucoup à attendre de la politique et des politiciens, incapables selon eux de réaliser même les réformes les plus élémentaires et les plus urgentes. A notre époque, on fait volontiers des discours, où l'on se plaît à invoquer notre belle devise nationale: «Un pour tous, tous pour un», mais maintenant ce ne sont plus des paroles que le peuple demande, ce sont des actes! Le slogan de la défense spirituelle du pays par les instituteurs ne devient-il pas d'une singulière ironie si ceux-ci refusent de s'associer à une mesure destinée à mettre un peu d'ordre dans leur profession et qui ne réclame d'eux qu'un peu de solidarité? Ceux qui ont la haute mission d'éduquer la jeunesse ne se doivent-ils pas de ne point oublier qu'un facteur essentiel de l'éducation est et restera l'exemple? Ne devraient-ils donc pas faire un geste?

Je termine en faisant appel à votre bon sens pour appuyer sans parti pris l'étude d'une réforme devenue indispensable, dans les circonstances actuelles, pour les raisons que je viens d'exposer. Le Gouvernement, en se déclarant prêt à accepter ma motion, a fait preuve de bonne volonté et je lui en sais gré. La réforme préconisée peut sembler modeste, je prétends qu'elle n'est pas moins importante par sa portée sociale et morale, bien qu'elle ait l'air de bousculer un peu certains vétérans de l'enseignement auxquels on conseille de se résigner à la retraite; du reste, je suis convaincu que, d'ici peu, ils seront heureux qu'on leur ait donné la possibilité de jouir d'un repos bien mérité. Et si parmi eux, il est des éléments de valeur, capables de rendre encore, en dépit des ans, des services dans l'enseignement, je prétends qu'ils pourront trouver l'occasion de le faire dans un esprit de noble désintéressement au lieu que ce soit contre espèces sonnantes et trébuchantes.

Et il y a, j'y insiste encore en terminant, un geste nécessaire à accomplir: ouvrir les portes à une soixantaine de jeunes gens qui attendent depuis trop longtemps de pouvoir gagner leur vie. L'avenir qu'ils ont pu croire fermé pour eux s'ouvrira à leur activité et ce sera la fin d'un cauchemar qui commence à peser lourdement sur leur existence; ils vous seront infiniment reconnaissants de les en avoir tirés. C'est un acte sensé, raisonnable, humain, équitable et logique, que je vous demande d'accomplir.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann erklären, dass der Regierungsrat bereit ist, auch diese Motion entgegenzunehmen, allerdings mit den Einschränkungen, die ich bereits in der Antwort auf die Motion Burren genannt habe. Im übrigen glaube ich, nicht mehr weiter ausholen zu müssen. Was ich zur Beantwortung der Motion Terrier sagen könnte, habe ich bereits in der Antwort auf die Motion Burren gesagt.

Ich möchte nur folgendes wiederholen: Es hat sich in der letzten Zeit herausgestellt, dass der Lehrerüberfluss im Jura etwas zurückgegangen ist, so dass die etwas pessimistischen Ausführungen des Herrn Motionärs bis zu einem gewissen Grade bereits überholt sind.

Graf. Zunächst habe ich das Recht, zu erklären, ob ich von der Antwort auf die einfache Anfrage befriedigt sei. Ich bin teilweise davon befriedigt, und zwar deswegen nur teilweise, weil ich es sehr gerne gesehen hätte, wenn die Erziehungsdirektion gerade ein Verbot der Anstellung im ersten Jahr nach der Prüfung erlassen hätte. Das wäre vielleicht doch möglich gewesen, gerade gestützt auf das Gesetz vom Jahre 1931. Ich will mich aber dazu nicht weiter äussern, und lediglich noch der Befürchtung Ausdruck geben, dass, so wie ich die Gemeinden kenne, die schöne Hoffnung des Herrn Erziehungsdirektors sich nicht erfüllen werde. Es kommt häufig vor, wie ich feststellen musste, dass Lehrer und Lehrerinnen möglichst lange zurückbehalten werden, so lange, bis der in Aussicht genommene Kandidat die Stelle annehmen kann. Es zeigen sich eben da auch diese Autarkiebestrebungen in den Gemeinden, wonach jede Gemeinde nur noch ihre eigenen Leute anstellen will. Es führt zu einer geistigen Verarmung des Lehrkörpers, wenn unsere jungen Lehrer keine Gelegenheit mehr haben, Praxis zu machen, sondern auf die Heimatgemeinde beschränkt sind; das kommt nicht gut heraus. Wir mussten solche Tendenzen sogar bei den Hilfsvikariaten feststellen, die der Lehrerverein subventioniert. Sogar da wählt die Schulkommission auch ihre eigenen Leute zuerst. Man sollte in dieser Beziehung im Kanton Bern doch wieder etwas grosszügiger werden und der Gemeindeautarkie entgegentreten. Ich möchte alle Ratsmitglieder, die in den Schulkommissionen sitzen, bitten, auf diesen Uebelstand im Schulwesen aufmerksam zu machen.

Weiter möchte ich die Ausführungen der beiden Herren Motionäre in bezug auf die Festsetzung einer Höchstaltersgrenze unterstützen. Ich weiss, das ist ein alter Streit, ich weiss auch, dass man diesem Postu-

lat von Seiten der Erziehungsdirektion und des Grossen Rates immer grosse Sympathien entgegengebracht hat. Die bezügliche Motion ist seinerzeit nur deshalb abgelehnt worden, weil man fürchtete, die finanzielle Belastung sei für die Lehrerversicherungskasse zu gross. Doch gibt es ja Mittel und Wege, um diese Mehrbelastung zu lindern.

Der Herr Erziehungsdirektor hat angetönt, der Lehrerverein wolle von sich aus ein Hilfswerk durchführen. Unser Plan besteht darin — und wir hoffen, ihn durchführen zu können, denn die prinzipielle Zustimmung ist von allen deutschsprachigen Sektionen erteilt worden, — etwa Fr. 500 000—600 000 zusammenzulegen. Der Lehrerverein wird diese Summe dann zur Verfügung stellen, um damit den Uebergang zur Höchstaltersgrenze auf 65 Jahre zu erleichtern. Wenn man eine Mehrbelastung von Fr. 700 000 berechnet, so ist das vielleicht doch etwas zu viel, denn bei dieser Berechnungsart würde keine Versicherungskasse die Festsetzung einer Höchstaltersgrenze ertragen. Bei den andern Versicherungskassen, so bei jener für das Staatspersonal, und besonders bei der Versicherungskasse des Bundes, besteht ja auch eine Höchstaltersgrenze, beim Bunde eine solche von 65 Jahren. Da findet man den Weg auch. Im übrigen möchte ich der Meinung Ausdruck geben, was ja auch Herr Terrier gesagt hat, dass der Staat auch die Leistungen der Lehrerversicherungskasse garantieren sollte. Es ist ein Streit um Worte, wenn man sagt, die Lehrer seien Gemeindebeamte. Der Lehrer steht, möge er nun im Staats- oder im Gemeindedienst stehen, auf jeden Fall im Dienste der bernischen Oeffentlichkeit. Dienst an der Gemeinde und Dienst am Staate ist beides Dienst an der Oeffentlichkeit; Staat und Gemeinden bilden ein Ganzes. Diesen alten Streit sollte man doch einmal begraben und die Leistungen der Lehrerversicherungskassen auch staatlich garantieren. Wenn es ja bei der Lehrerversicherungskasse nicht klappt, müsste der Staat doch einspringen. Das sehen wir ja bei der Arbeitslehrerinnen-Versicherungskasse.

Ich möchte also mit aller Energie darauf dringen, dass man der Ueberalterung des Lehrkörpers begegnet. Diese kann sicher nicht bestritten werden. Man muss darnach trachten, das mittlere Alter unseres Lehrkörpers herabzusetzen. Das ist besser als noch weitergehende Einschränkungen bei den Neuaufnahmen. Wenn ein Mann sein Leben lang gearbeitet hat und sagen kann, er habe seine Pflicht getan, ist die Ruhe, die er vielleicht nicht gerade ersehnt, doch viel leichter zu tragen, als das bei einem jungen Mann der Fall ist, der keine Existenzmittel hat und seine Kräfte brauchen möchte. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir diese Frage beurteilen.

Da die beiden Motionen angenommen worden sind, möchte ich nicht mehr weiter ausholen. Ich wollte lediglich die Forderung unterstreichen, wonach man der Einführung einer Höchstaltersgrenze die allergrösste Aufmerksamkeit schenken soll.

M. **Périnat.** M. le directeur de l'instruction publique nous a dit que la préthore des membres du corps enseignant allait, dans le Jura, en s'atténuant. C'est exact, mais ne nous en réjouissons pas trop vite.

En effet, j'ai appris non sans stupéfaction que l'on admettra, ce printemps, à l'école normale d'institutrices de Delémont 11 jeunes filles, alors qu'il était prévu d'en recevoir seulement 8. Et pourquoi? Parce que, paraît-il, les candidates d'une religion se sont révélées, à l'examen, plus brillantes que celles de l'autre religion . . . Ce raisonnement, à mon avis, ne tient pas. S'il faut 4 catholiques et 4 protestantes, qu'on prenne 4 catholiques et 4 protestantes, mais qu'on ne se base pas sur les résultats des examens, car ces considérations ne sont pas toujours probantes. Vous n'ignorez pas qu'il arrive assez souvent que les candidats ayant subi leur examen le plus brillamment ne sont pas dans la suite des maîtres aussi capables qu'on aurait pu le penser. J'ai vérifié le fait moi-même parmi des collègues de ma promotion: les meilleurs dans l'exercice de leurs fonctions se recrutaient parfois chez ceux qui avaient été parmi les derniers aux examens et non chez ceux qui étaient arrivés en tête.

Je rapporte ce que j'ai appris au sujet de l'école normale de Delémont; peut-être, l'année prochaine, verra-t-on la même chose à Porrentruy? Je crains donc que nos autorités n'exagèrent un peu en affirmant que la pléthore va cesser . . . Je serais heureux que M. le directeur de l'instruction publique voulût bien intervenir pour mettre fin à des errements comme ceux-là, afin que le Grand Conseil dans quelques années, après des « mesures » de ce genre, ne soit pas obligé de prendre des « super-mesures ».

Autre question: la Direction de l'instruction publique agit, nous dit-on, en vue de la suppression de classes où les élèves sont en nombre véritablement insuffisant: 20, 18, 16. Je lui donne entièrement raison: l'entretien d'une classe exige de gros sacrifices, tant des communes que de l'Etat et, surtout dans une période de crise comme celle que nous connaissons présentement, il faut un effectif minimum d'élèves. Mais il y a le cas inverse, cité par notre collègue M. Burren: des classes comptant jusqu'à 70 enfants. Il me semble que là la Direction devrait intervenir et dire aux autorités communales: « Ecoutez, messieurs, ici il faut dédoubler, il faut faire deux classes car il est évident qu'un maître ayant la charge de 60 ou 70 élèves ne peut pas rendre ce qu'il doit, il est inévitable que l'instruction et l'éducation souffrent d'un tel état de choses.» Je me permets donc de recommander à l'attention de M. le directeur cet autre aspect du problème et j'émets le vœu que là aussi soient prises les mesures qui s'imposent.

Aebersold. Ich habe mit grosser Befriedigung die Beantwortung der beiden Motionen durch den Herrn Erziehungsdirektor angehört. Ich möchte aber den Ausführungen der beiden Motionäre noch etwas hinzufügen. Wir können Massnahmen ergreifen wie wir wollen, wenn beständig Klassen aufgehoben werden, gleichen diese Massnahmen dem Wasser, das wir durch ein Sieb schütten. Wir müssen deshalb vor allem einem allzustarken Abbau der Klassen entgegentreten. Oft ist das nicht möglich wegen des grossen Geburtenrückganges. In andern Fällen ist es jedoch notwendig, dass die Erziehungsdirektion den Gemeinden die kalte Hand auf die Stirne legt, wenn sie die Klassenzahl allzusehr reduzieren wollen.

Im Jura gibt es immer noch etwa 60 Gemeinden mit bloss 8jähriger Schulzeit. Man könnte vielleicht dort darauf drängen, zur 9jährigen Schulzeit überzugehen und so durch Arbeitsbeschaffung, wenn man diesen Ausdruck brauchen darf, dem Lehrerüberfluss ebenfalls steuern.

Die Frage der früheren Pensionierung ist vor allem eine Finanzfrage, die Frage, wie der Staat und die Lehrerschaft diese ca. 17% übernehmen könnten. Es ist fraglich, ob diese Neubelastung den Beteiligten aufgeladen werden kann. Wir müssen deshalb darnach trachten, statt einer Zwangslösung eine freiwillige zu finden. Die Lehrerschaft ist bereit, ein Opfer zu bringen und jährlich etwa Franken 200 000 aufzubringen, aber sie setzt dabei voraus, dass gleichzeitig auch der Staat in dieser Beziehung eine noble Geste macht. Da der Staat jetzt auch noch durch die Arbeitslehrerinnenkasse in vermehrtem Masse belastet werden soll, möchte ich bitten, dass man auch hier entgegenkomme.

Studer. Ich empfehle ebenfalls Erheblicherklärung dieser beiden Motionen. Ich bin für jeden Vorschlag zu haben, der Arbeit beschafft, sofern die Finanzen das erlauben. Vielleicht hätte man aber, wenn keine Motionen eingereicht worden wären, zwischen der Regierung und dem Lehrerverein ein Abkommen treffen können. Doch vielleicht ist das nicht möglich gewesen. Im übrigen gibt es nicht nur bei der Lehrerschaft viele Arbeitslose. Ich sage das, damit man nicht meint, der Kanton Bern solle lediglich für die arbeitslosen Lehrer Verständnis haben. Sie wissen ja, dass die Forderungen der Lehrerschaft im Volke nicht immer mit offenen Armen aufgenommen werden; vielleicht spielt da der Neid mit. Sie wissen aber, dass andere Berufe ebenso stark bedrängt sind, so der Handwerkerstand. Da besteht keine Versicherung, keine Pensionskasse, auch nicht nach dem 65. Altersjahr. Ich gebe zwar ohne weiteres zu, dass es nicht ganz das Gleiche ist, ob jemand an der Hobelbank arbeite oder Schule halte, da der Unterricht einen mehr hernimmt.

Besteht im übrigen nicht die Gefahr, dass auch andere ähnliche Berufe mit gleichartigen Forderungen kommen? Es gibt ja soviele arbeitslose Akademiker, Fürsprecher, Notare, Ingenieure und Techniker. Diese verdienen sicherlich die gleiche Rücksichtnahme, sofern es für den Staat tragbar ist. Dann ist auch zu bemerken, dass die Leute durch Reduktion der Aufnahmen andere Berufsgruppen belasten, häufig solche, die auch ein Studium hinter sich haben, wie Ingenieure, Fürsprecher usw. Das könnte dann auch andern Motionen rufen und bewirken, dass auch für andere Berufsgruppen ein Mehreres getan werden muss. Ich behalte mir vor, in bezug auf die technischen Berufe die Lage mit dem Herrn Direktor des Innern persönlich zu besprechen. Man könnte mir allerdings entgegenhalten, ich solle eine Motion einreichen. Das geht jedoch nicht, weil die nötigen Mittel fehlen. Aber es gibt doch so viele Gemeinden, so z. B. die grosse Gemeinde Frutigen, die heute noch keinen Katasterplan haben, weil sie dessen Einführung nicht bezahlen können, denn sie müssen die Kosten zum grossen Teil selber tragen. Man könnte auch durch die Einführung des Katasterplanes einen Teil der arbeitslosen Ingenieure und Geometer beschäftigen. Ich hoffe, dass Sie dann zu gegebener Zeit für diese Berufsgruppen ebenso sehr eintreten wie für die jungen Lehrer.

Kunz (Wiedlisbach). Ich möchte nur einer Befürchtung Ausdruck geben: Wenn die Zahl der Aufnahmen herabgesetzt wird, werden andere Berufe belastet.

Ich möchte auch den Nebenbeschäftigungen der Lehrer entgegentreten. Wenn sie neben ihrem Beruf noch Geschäfte betreiben, schädigen sie andere Erwerbende, die nicht den Vorzug haben, gegen die Folgen des Alters, der Invalidität oder des Todes versichert zu sein. Es ist richtig: Der Lehrerstand ist der Stand, der unsern Nachwuchs erzieht. Man soll deshalb ihm gegenüber nicht knauserig sein. Wir haben ja gestern gehört, wie wichtig die Lehrerschaft ist und auch wie gefährdet sie ist. Ich bin also sehr mit diesen Massnahmen einverstanden, möchte aber doch bitten, den konkurrenzierenden Nebenbeschäftigungen entgegenzutreten.

M. **Imhof** (Neuveville). Il y a déjà longtemps que nous discutons ce problème, mais la vérité est que l'on ne s'est pas attaqué au mal dans sa racine même. A mon avis, et c'est aussi celui de plusieurs orateurs que nous avons entendus ce matin, le remède radical à la pléthore dont souffre notre corps enseignant doit consister à ne pas faire plus d'instituteurs qu'il ne nous en faut pour les besoins de nos écoles. C'est du reste un principe justement appliqué dans d'autres professions, dans la corporation des bouchers, par exemple où l'on ne forme pas plus d'apprentis qu'on n'en a besoin. Il en va de même dans les administrations fédérales: postes et télégraphes, douanes, chemins de fer, etc.

En ce qui concerne plus particulièrement le corps enseignant je suis de ceux qui pensent que si l'on pouvait mettre à l'ordre l'établissement de Muristalden, ce serait aussi une mesure propre à combattre efficacement la pléthore actuelle. Au besoin, on pourrait, pendant une ou deux années, ne pas faire du tout d'instituteurs ni d'institutrices.

Je crois que certaines mesures pourraient également être adoptées à l'égard des institutrices mariées. Vous savez combien dans nos villages l'institutrice qui, une fois mariée, continue à exercer, est en butte aux critiques à cause du double gain du ménage, surtout en pleine époque de crise. Ici, j'estime que l'on pourrait fort bien procéder comme cela se fait dans les administrations féderales où les dames fonctionnaires, lorsqu'elles se marient, sont mises en demeure de renoncer à leur emploi. Cela devrait être possible également dans le domaine qui nous occupe.

Anliker (Langenthal). Ich möchte besonders das Wartejahr empfehlen, trotzdem an manchen Orten diesen Tendenzen ein Bremsklotz angehängt werden will. Als ich in Aarwangen mit einem Pfarrer sprach, kam gerade eine junge Lehrerin zu ihm, die sich um die freiwerdende Stelle in der Gemeinde bewarb und schon 3—4 Jahre auf eine Stelle passte. Der Pfarrherr musste ihr aber sagen: Ihre Bewerbung ist aussichtslos; die Gemeinde hat die zu besetzende Stelle noch nicht ausgeschrieben; es kommt die Tochter der Familie so und so bald aus dem Seminar; man will diese wählen. Es ist doch penibel, zu sehen,

wie statt derjenigen, die schon mehrere Jahre gewartet hat, so ein junges Mädchen direkt vom Seminar gewählt wird, dass man in einer Gemeinde fast heimatberechtigt sein muss, um Aussicht auf Berücksichtigung zu haben. So ein junges Persönchen hat überdies kaum den nötigen Respekt, wenn es noch vor kurzem mit den Schülern, die es unterrichten soll, in der Pause herumgesprungen ist.

M. **Voutat.** J'ai été heureux d'entendre de la bouche de M. le directeur de l'instruction publique l'assurance qu'il va étudier attentivement le problème avec le souci de lui donner une solution favorable.

Si j'ai demandé la parole, c'est à propos de la question des doubles gains, qui a été évoquée par plusieurs de nos collègues dans cette discussion. Je ne suis pas adversaire à outrance du double gain, il est parfois justifié et je ne suis pas de ceux qui pensent qu'une institutrice qui épouse un instituteur devrait automatiquement cesser son activité. Ne trouve-t-on pas tout naturel que la femme d'un épicier, d'un boucher, etc. assiste le mari dans son entreprise?

Mais encore faudrait-il qu'il n'y eût pas des abus criants comme on en voit parfois. Je vais vous citer un exemple. Je sais, à Interlaken, une famille où le père est instituteur, la mère institutrice, deux filles institutrices et un gendre instituteur lui aussi. Or cette famille a engagé, pour entretenir son ménage, une jeune fille à laquelle on donne 15 francs par mois! — c'est la nièce de M. le député Romy. Je dis que c'est vraiment aller trop loin. 15 francs par mois à une jeune fille pour l'entretien d'un menage de 5 personnes, c'est tout simplement une honte!

Wächli. Wir haben nun verschiedene Anregungen gehört. Ich bin indessen der Auffassung, dass man in dieser Sache auch nicht zu weit gehen darf, wenn auch zuzugeben ist, dass es viele arbeitslose Lehrer gibt, aber auch andere Berufe müssen sich damit abfinden, dass nicht alle ihre Angehörigen Beschäftigung finden. Eine gewisse Anzahl stellenloser Lehrer ist zudem für die Stellvertretungen immer notwendig. Man muss den Lehrern wie in andern Berufen auch gewisse Schwierigkeiten überlassen. Der Lehrerberuf ist schliesslich einer, bei dem man am leichtesten durchkommt. Es ist deshalb nicht ganz ungerecht, wenn ein gewisses Gegengewicht besteht, wenigstens so lange sich der Staat neue Ausgaben nicht leisten kann.

Herr Burren hat auch die Herabsetzung der Schülerzahl am Seminar verlangt. Ich bin bis zu einem gewissen Grade damit einverstanden, weil es keinen Sinn hat, die Leute einen Beruf lernen zu lassen, den sie nachher nicht ausüben können. Dafür wäre zu wünschen, dass man bei der Auslese das Land gegenüber der Stadt nicht benachteiligt. Ich habe vernommen, dass die Stadt in den letzten Jahren in dieser Hinsicht bevorzugt worden ist, vielleicht deshalb, weil man sich in der Stadt in vermehrtem Masse auf die Aufnahmeprüfungen vorbereitet hat. Es wäre zu wünschen, dass der Herr Erziehungsdirektor, vielleicht in Verbindung mit der Prüfungskommission, dafür sorgt, dass das Land nicht zu kurz kommt.

Burren. Der Herr Erziehungsdirektor hat darauf aufmerksam gemacht, dass die frühzeitig pensionierten Lehrer das Maximum der Pension verlangen würden; viele hätten noch keinen Anspruch auf dieses Maximum. Die Lehrer in diesem Alter hatten zu ihrer Zeit nur ein dreijähriges Studium und sind dann sofort angestellt worden, und wenn sie sich auf das Sekundarschullehrerexamen vorbereiteten, war es ihnen oft möglich, neben dem Unterricht zu studieren. Demgegenüber beträgt die Seminarzeit heute 4 Jahre, und dann sind diese jungen Leute jahrelang stellenlos. Vielleicht studieren sie noch 2—3 Jahre weiter, um Sekundarlehrer zu werden, und dann müssen sie wieder warten. Ich bin zwar nicht stellenlos gewesen, würde aber wenigstens 70 Jahre alt, bis ich Anspruch auf das Maximum hätte. Man kann sich also vorstellen, wie wenige der jetzigen Generation einmal Anspruch auf das Maximum haben werden. Die Forderung nach der Maximalpension kann angesichts der heutigen Situation nicht aufrecht erhalten werden. Der Herr Erziehungsdirektor meint es ja wohl auch nicht so.

Zum 5. Seminarjahr: Ich habe dem Herrn Erziehungsdirektor meine Vorschläge unterbreitet. Ich war vielleicht seinerzeit nicht ganz der gleichen Meinung wie er. Es nähme mich wunder, wie man über diese neuen Vorschläge denkt. Ich begrüsse es, wenn man da nun einen Schritt vorwärts käme.

Herr Graf hätte gewünscht, dass man in bezug auf das Wartejahr weiter gegangen wäre. Ich hätte das von der Erziehungsdirektion auch erwartet und auch gewünscht, dass man ein striktes Verbot der Anstellung von Lehrern im ersten Jahr nach der Prüfung erliesse. Man wendet demgegenüber ein, es fehle dazu die gesetzliche Handhabe. Das Gesetz vom Jahre 1931 hat dem Grossen Rat auch die Kompetenz eingeräumt, das 5. Seminarjahr einzuführen. Dann geht es auch ein Jahr länger, bis der junge Lehrer eine Stelle antreten kann.

Von andern Votanten ist dargestellt worden, wie es etwa in den Gemeinden draussen gehe. Ich möchte auch meinerseits die Herren Grossräte bitten, ihren Einfluss im gewünschten Sinne geltend zu machen. Die Erziehungsdirektion kann lange aufmerksam machen, es wird nicht so viel nützen, wenn nicht auch von unserer Seite mit Nachdruck darnach getrachtet wird, dass die gerügten Tendenzen der Gemeinden verschwinden. Es ist doch eine Ungerechtigkeit, eine frisch vom Seminar kommende Lehrkraft anzustellen, wenn man weiss, dass es noch so viele andere ältere Lehrkräfte gibt, die keine Stelle haben.

Herr Studer hat gesagt, er hoffe nur, dass man dann andern Berufen gegenüber das gleiche Verständnis aufbringe, das man der Lehrerschaft jetzt entgegenbringen wolle. Ich war noch nie der Meinung, wir seien allein da. Ich weiss, dass die von Herrn Studer erwähnten Berufe auch Hilfe nötig haben. Ich habe das diese Woche schon einmal erwähnt. Dann muss man es aber auch in Kauf nehmen, wenn wegen dieser oder jener notwendigen Hilfe das Gleichgewicht der Staatsfinanzen nicht möglich ist, und überzeitlich denken können, nämlich so, wie es die neue Volkswirtschaft verlangt: «Geld ist nichts, Arbeit alles!»

M. **Terrier.** La question a été amplement débattue, le problème est connu, je n'ai donc pas

grand'chose à ajouter. Je me bornerai à formuler un vœu à l'adresse de M. le directeur de l'instruction publique en lui demandant de vouloir bien faire en sorte que l'on active un peu la solution et que nous soyons saisis de propositions concrètes dans un avenir point trop éloigné. Vous savez comme moi qu'un des plus sérieux reproches qu'on peut adresser à nos institutions parlementaires est la lenteur de leur action. Tâchons de n'y pas donner prise.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates.

Es sind in der Diskussion einige Bemerkungen gefallen, auf die ich doch noch kurz antworten muss.

Herr Périnat hat eine Mitteilung in die Diskussion geworfen, über die ich gerne Auskunft geben möchte, damit keine Missverständnisse entstehen. Er hat angetönt, dass man diesen Frühling im Seminar Delsberg die ursprüngliche Zahl der Aufnahmen von 9 auf 11 heraufgesetzt habe, um noch zwei katholische Kandidatinnen aufnehmen zu können.

Wie verhielt es sich da? Vor einigen Jahren schon hat die katholische Organisation des Jura darauf aufmerksam gemacht, das die Katholikinnen beim Eintritt ins Seminar oft zu kurz kämen. Es würden, gemessen an der Bevölkerungszahl, verhältnismässig weniger Katholikinnen aufgenommen als Protestantinnen. Das stimmte damals bis zu einem gewissen Grade. Wir haben der Tatsache Rechnung getragen, indem wir noch eine Kandidatin aufgenommen haben, nicht nur weil sie katholisch, sondern auch weil sie im Ergebnis der Aufnahmeprüfung die nächtfolgende war. Dieses Jahr nun wollte es der Zufall, dass von den neun Kandidatinnen, welche die besten Prüfungen abgelegt hatten, alle Protestantinnen waren, während die zehnte und die elfte Katholikinnen waren. Wir haben deshalb diese zwei Kandidatinnen auch noch aufgenommen, um den Wünschen des katholischen Volkteils im Jura Rechnung zu tragen. Ich bin selbstverständlich nicht der Meinung, dass die Aufnahmen genau im Verhältnis der protestantischen und katholischen Bevölkerungszahl erfolgen sollen und dass keine Protestantin in einer katholischen Gemeinde gewählt werden soll, oder umgekehrt. Aber es besteht doch bis zu einem gewissen Grade ein legitimes Bedürfnis dafür, dass auch Katholikinnen berücksichtigt werden. Wir haben im übrigen die katholische Organisation darauf aufmerksam gemacht, dass das allerbeste Mittel, um zu ihrem Rechte zu kommen darin bestehe, sehr gute Kandidatinnen zu schicken.

Herr Grossrat Aebersold hat auf die grosse Zahl der jurassischen Gemeinden mit bloss 8jähriger Schulzeit hingewiesen. Was er sagt, trifft zum Teil zu, aber nicht ohne weiteres. Wenn in einer Gemeinde die Schulzeit von 8 auf 9 Jahre erhöht wird, braucht es deswegen nicht unbedingt eine weitere Lehrkraft. Häufig kann die bisherige Lehrerschaft auch die 9. Klasse noch übernehmen. Im übrigen haben wir uns schon mehr darum bemüht, auch in früheren Jahren, als die jurassischen Schulinspektoren bezügliche Schritte unternommen hatten, auf die Einführung der 9jährigen Schulzeit zu drängen. Wir haben aber nicht viel erreicht. Soviel ich weiss, hat nur die Gemeinde Tramelan in den letzten Jahren die 9jährige Schulzeit eingeführt. Wir können eben die Gemeinden nicht zwingen.

Herr Grossrat Voutat hat einen Fall von Interlaken erwähnt, wonach eine Familie, in der die Lehrkräfte sehr stark vertreten sind, für das Dienstmädchen nicht gerade grossartige Löhne bezahle. Wie man mir sagt, scheint es sich aber nicht ganz so zu verhalten, wie es dargestellt worden ist.

Herr Wächli hat darauf aufmerksam gemacht, dass man für die genügende Berücksichtigung des Landes bei den Seminaraufnahmen sorgen müsse. Auch das ist hier schon mehr als einmal verlangt worden. Wir könnten, glaube ich, nachweisen, dass eine Bevorzugung der Stadt gegenüber dem Lande jedenfalls nicht in der Absicht der Seminardirektion liegt. Auch weisen die Städte Bern, Biel, ferner Burgdorf und Langenthal zusammen doch eine Bevölkerungszahl von rund 200 000 auf. Sie müssen natürlich entsprechend dem Umfange der Bevölkerungszahl berücksichtigt werden. Ich will aber den Seminarbehörden gerne noch einmal den Wunsch von Herrn Wächli übermitteln und diese Forderung in Erinnerung rufen.

Damit habe ich wohl erwähnt, was noch der Abklärung bedurfte.

Abstimmung über die Motion Burren.

Für Erheblicherklärung . . . . . Mehrheit.

Abstimmung über die Motion Terrier.

Für Erheblicherklärung . . . . . Mehrheit.

Geschäftsreglement des Grossen Rates; Bestellung einer Kommission.

Präsident. Ich möchte Sie anfragen, ob Sie damit einverstanden sind, auf Grund der Beratung des Bureaus und der Fraktionspräsidenten das Geschäftsreglement des Grossen Rates zu revidieren. — Alle Fraktionen haben in zustimmendem Sinne geantwortet. Das Bureau schlägt Ihnen deshalb von sich aus vor, es sei für dieses Geschäft eine Kommission von 15 Mitgliedern zu bestimmen. Ich bitte die einzelnen Fraktionschefs, uns ihre Vorschläge bis spätestens Dienstag mittag zukommen zu lassen, weil nachher das Bureau eine Sitzung abhält. (Zustimmung.)

Motion der Herren Grossräte Lüthi und Mitunterzeichner betreffend Unterstellung der alkoholfrei geführten Wirtschaftsbetriebe unter die Bedürfnisklausel.

(Siehe Jahrgang 1938, Seite 526.)

Lüthi. Meine Motion, betreffend Unterstellung der alkoholfreien Betriebe, habe ich am 22. November 1938 eingereicht. Den Wortlaut der Motion haben Sie schriftlich erhalten.

Laut Verwaltungsbericht der Direktion des Innern pro 1937 haben wir im Kanton Bern

Jahreswirtschaften:	
Gastwirtschaften mit Beherbergungsrecht	1098
Speisewirtschaften	1475
Pensionen und Arbeiterkantinen	93
Konditoreien	86
Volksküchen und Kaffeewirtschaften	377
Sommerwirtschaften:	
Gastwirtschaften	173
Speisewirtschaften	54
Pensionen und Konditoreien	155
Total	3511
Ferner:	
Kleinhandelspatente	458
Zweiliter-Wirtschaften (1939)	ca. 1800

Durch die allgemeine Umstellung der Lebensgewohnheiten und Bedürfnisse (ich vermeide absichtlich das Wort Krise) wurde das Wirtschaftsgewerbe hart betroffen, und viele Wirte bangen um ihre Existenz. In den letzten Monaten sind in den verschiedenen Städten der Schweiz neuartige Wirtschaftsbetriebe entstanden. Wie verlautet, wurden bereits von 4 verschiedenen Aktiengesellschaften 9 solche Unternehmungen betrieben. Wohl kennt der Wirtestand seit Jahrzehnten den Schutz durch die sogenannte Bedürfnisklausel. Diese Einschränkung ist aber nur wirksam, wo es sich um Wirtschaften mit Alkoholausschank handelt. Dies führt in der Folge zur starken Vermehrung der alkoholfreien Wirtschaften. Heute bestehen in der Stadt Bern 216 Wirtschaften mit Alkohol-Patent. Dazu kommen 72 Kaffeewirtschaften und 30 sogenannte Konditoreien oder Bars. Mit andern Worten besteht schon heute das Verhältnis von 1 : 2. Die alkoholfreien Betriebe schiessen wie Pilze aus dem Boden. Unter diesen Umständen ist es verständlich, das im Wirtschaftsgewerbe das Verhältnis der gesunden Konkurrenz trotz bestehender Bedürfnisklausel für Alkohol-Wirtschaften immer noch nicht erreicht ist. Was nun die bereits erwähnten neuartigen Wirtschaftsbetriebe anbetrifft, so haben ganz besonders die in diesen Geschäften zur Anwendung gelangenden Methoden den Wirtestand beunruhigt. Dem Personal werden schlechte Löhne bezahlt. Die Angestellten haben nur noch die Wahl zwischen Arbeitslosigkeit oder diesen mageren Stellen. Dagegen verlangen die erwähnten jüdischen und grosskapitalistischen Unternehmungen grosse Arbeitsleistungen. Die wirtschaftliche Notlage der Angestellten wird skrupellos ausgenützt, ohne jede Rücksicht auf das Problem der Arbeitslosigkeit werden die in Frage stehenden Betriebe stark maschinell eingerichtet. Wo immer möglich wird die menschliche Arbeitskraft ausgeschaltet. Das ganze Geschäft ist auf dem Grundsatz der «Jagd nach dem billigsten Preis» aufgebaut. Irgendwelche sozialen oder wirtschaftlichen Rücksichten kennen die Leiter dieser Betriebe nicht.

Am 6. November 1938 haben 25 000 Gewerbetreibende eine Lockerung der Handels- und Gewerbefreiheit verlangt, um den Mittelstand besser zu schützen. In der Nationalzeitung vom 17. November 1938 steht ein Artikel «Aufruhr im Wirtegewerbe». Auf die Ursache dieser Notlage möchte ich hier nicht eingehen; nur einige Zeilen ablesen:

«Der Mensch wird überflüssig. Automaten- und Selbstbedienungsrestaurant. Vier neu gegründete Aktiengesellschaften haben sich die Aufgabe gestellt, damit unser ganzes Land zu überschwemmen. Ein Zürcher Grossrestaurant beschäftigte früher 100 Angestellte und heute, nach Uebernahme durch die «Mika» nur noch 30. Aber es erzielt einen Tagesumsatz von Fr. 4 000—6 000, was dem Tagesumsatz von 80 bis 100 kleinern Wirtschaften entspricht. Zahlreiche Wirte und ihre Familien werden durch diesen fremdländischen Typ eines gastgewerblichen Betriebes der Arbeitslosigkeit und dem wirtschaftlichen Ruin entgegengetrieben. Seit 1929 sind die Einnahmen der Wirtschaften um 35,5 % zurückgegangen, 80 % unserer Wirte arbeiteten im Vorjahre mit Verlust.»

Nach diesen Gewerbetagen haben sich auch andere Parteien mit diesem Problem befasst. F. Heeb (Sozialdemokrat), Zürich, hat im Zürcher Kantonsrate die gleiche Motion gestellt. Er verlangte: 1. Verbot der bestehenden automatischen oder Selbstbedienungsrestaurants und Untersagung der Eröffnung derartiger Betriebe; 2. Rasch wirksame Einschränkung der Zahl der Wirtschaften, indem a) neue Wirtschaftspatente nicht mehr erteilt werden, b) keine Uebertragung von Wirtschaftspatenten von einer Liegenschaft auf die andere stattfinden darf; 3. dass der Weiterbetrieb von Wirtschaften in absolut unhygienischen Lokalen untersagt wird. Die Patente dieser Wirtschaften wären vom Staat aufzukaufen und dauernd zu annullieren. 4. Einführung einer Bedürfnisklausel auch für alkoholfreie Restaurants und Gasthofbetriebe im ganzen Kanton; 5. Entzug des Wirtschaftspatentes in allen Fällen, wo der Inhaber einer Wirtschaft innert wenigen Jahren mehrmals wechselt, weil der Hausbesitzer einen übersetzten Pachtzins verlangt.

Eine gleiche Motion wurde von Dr. W. Roth (freisinnig), Winterthur begründet. Der Regierungsrat wurde ersucht, bei den eidgenössischen Behörden dahin zu wirken, dass beförderlich Massnahmen ergriffen werden gegen Betriebe, die die berechtigten Interessen des bodenständigen Wirtschaftsgewerbes gefährden.

Man hätte nun glauben können, dass diese Sache nun beim Bunde weiter maschiere. Nun sind aber leider Schwierigkeiten und Widerstände entstanden. Das hat mich veranlasst erneut vorzustossen, damit im Grossen Rat ebenfalls darauf gedrängt wird, dass man hier zum Rechten sieht.

Mit grosser Anerkennung können wir feststellen, dass die bernischen Behörden zum Schutze des Wirtestandes das Möglichste getan haben. Schon das neue bernische Wirtschaftsgesetz zeigt die heutige Einstellung der Behörden. Ueberdies darf erwähnt werden:

1. Dass die «Mika» in Bern kein Alkoholpatent besitzt, im Gegensatz zum gleichen Betrieb in Zürich.
2. Die Aufstellung von Automaten zur Abgabe von Speise und Trank wurde nicht gestattet.
3. Und schliesslich haben die bernischen Behörden verfügt, dass ein Wirtschaftsbetrieb mit Selbstbedienung dem Ladenschlussreglement zu unterstellen sei, so dass sie am Abend mit den Läden schliessen müssen.

Diese letztere Verfügung veranlasste in der Folge die «Mika» in Bern auf das sogenannte Selbstbedienungs-System zu verzichten. Ich glaube feststellen

zu können, dass nun die «Mika» am 1. Februar, scheinbar wenigstens, den Besitzer gewechselt hat. Ob dem in Wirklichkeit so ist, wird die Zukunft lehren.

Ohne Aenderung der verfassungsrechtlichen Grundlagen können die kantonalen Behörden keine weitere Massnahmen ergreifen. Der Bund hat vor kurzem auf Drängen des schweizerischen Wirtevereins eine eidgenössische Kommission für das Gastgewerbe eingesetzt. Diese Kommission hatte verschiedene Sitzungen, wobei sie das ganze Problem eingehend beraten hat. Es wäre aber zweckmässig, wenn der bernische Grosse Rat sich auch in diesem Sinne aussprechen würde, dass ein Schutz des bodenständigen Wirtestandes unbedingt notwendig sei und gleichzeitig die Regierung beauftragt, unsere Stellungnahme den Bundesbehörden zur Kenntnis zu bringen, dass in Zukunft die alkoholfreien Betriebe der Bedürfnisklausel zu unterstellen sind. Das will nicht sagen, dass keine neuen alkoholfreien Betriebe geschaffen werden können, sondern die Behörden müssen die Bedürfnisfrage prüfen.

Wie mir mitgeteilt wird, verlangen auch die bernischen Privat-Pensionen Unterstellung ihrer Betriebe unter die Bedürfnisklausel.

Es wäre ja sicherlich richtig, wenn die Bedürfnisklausel auch noch für andere Gewerbe geschaffen werden könnte. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass z. B. der Bäckermeisterverband von Biel der Stadt eine bezügliche Eingabe eingereicht hat, die natürlich abgewiesen werden musste. In Thun ist es vor einigen Jahren gleich gegangen. In diesem Gewerbe wird die Bedürfnisklausel vorläufig nicht möglich sein. Wenn aber neuartige Betriebe den Mittelstand zu erdrücken drohen, dann werden auch aus diesen Kreisen solche Begehren kommen. Ich glaube, Sie mit der Begründung meiner Motion nicht lange aufgehalten zu haben. Ich bin nicht so kostbar gewesen wie der gestrige Motionär. Ich habe nämlich errechnet, dass er, inbegriffen die Replik, etwa 1 ½ Stunden gesprochen hat, was dem Staat die Kleinigkeit von Fr. 2 000 kostet.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist das erste Mal, dass ich seit meiner Genesung die Ehre habe, wieder vor dem Grossen Rate zu stehen. Ich möchte mich dabei meiner Dankespflicht entledigen. Sie haben an meiner Krankheit teilgenommen, mir geschrieben und Blumen gesandt. Ich möchte Ihnen, Herr Präsident, meine Herren Grossräte, für diese Aufmerksamkeit verbindlich danken. Ich hoffe, dass die Kraft ausreicht, meinem Amte weiterhin vorzustehen und möchte die Dankespflicht abtragen durch treue Hingabe an meine Pflichten.

Wir behandeln die Motion Lüthi. Es ist ein eigenes Bild, das sich dadurch bietet, dass eine Motion eingereicht wird, welche die Ergänzung oder Abänderung eines Gesetzes verlangt bevor es noch in Kraft getreten ist. Das Bernervolk hat das neue Wirtschaftsgesetz am 8. Mai 1938 angenommen. Es ist auf 1. Januar 1939 in Kraft gesetzt worden. Schon am 22. November 1938 ist die Motion Lüthi eingereicht worden, die sich mit diesem neuen Gesetz befasst und eigentlich dessen Ergänzung verlangt.

Diese Motion greift einen schwachen Punkt des neuen Gesetzes heraus. Wir haben des Langen und Breiten über die Frage des Bedürfnisses zur Schaffung neuer Wirtschaften diskutiert und in den Artikeln 6 und 59 Lösungen gesucht und gefunden, die im Kranze der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung eine Eigenart darstellen. Wir gehen im Kanton Bern bei der Umschreibung der Bedürfnisklausel ganz eigene Wege. Ich glaube, der Weg, den wir da gehen, ist recht und wohl überlegt und wird sich bewähren müssen. Die Bedürfnisklausel erfasst aber nur die alkoholausschenkenden Wirtschaften. Dafür haben wir in der Bundesverfassung eine Grundlage. Ausgeschlossen sind die alkokolfreien Wirtschaften. Man hat sie in verschiedenen Kantonen zu unterstellen versucht. Das Bundesgericht hat aber die Zulässigkeit, gestützt auf die Bundesverfassung, abgelehnt, entschieden, dass alkoholfreie Wirtschaften keinen einschränkenden Bestimmungen, auch nicht der Bedürfnisklausel, unterstellt werden können. Daran waren wir im Kanton Bern gebunden. Wir konnten die Bedürfnisklausel wegen der auf eidgenössischem Boden geltenden Handels- und Gewerbefreiheit nicht auf die alkoholfreien Betriebe ausdehnen. Bei einem Rekurs ans Bundesgericht wäre eine solche Bestimmung ungültig erklärt worden. Das ist der schwache Punkt des Gesetzes.

Im übrigen ist es im Kanton Bern nicht so gefährlich mit diesen alkoholfreien Wirtschaften. Es gibt im Ganzen 377 Kaffeewirtschaften. Das ist für den grossen Kanton Bern keine ungeheuerliche Zahl. Sie ist nicht besonders beunruhigend. Im Jahre 1897 gab es im Kanton Bern schon 107 Kaffeewirtschaften. Es ist allerdings zuzugeben, dass sich ein Teil der alkoholfreien Wirtschaften von kleinen Kaffeestübchen zu grossen Unternehmungen entwickelt hat, so dass die Konkurrenz verhältnismässig gross geworden ist. Im Grossen und Ganzen aber ist die Entwicklung dieser Betriebsarten im Kanton Bern erträglich, besonders auch deswegen, weil wir in bezug auf die Ausgestaltung der Räume bei der Patentbewilligung einen strengen Masstab anlegen. Auch im neuen Gesetz unterstehen die alkoholfreien Betriebe den Vorschriften in bezug auf die Räume, den Fähigkeitsausweis, der kommen muss, usw., in gleicher Weise wie die andern Wirtschaften. Auf diesem Wege werden wir schon eine gewisse Sanierung, wie sie auch von den Abstinenten durchaus begrüsst wird, erreichen. Es ist für die alkoholfreien Wirtschaften und ihre Bewegung unbedingt von Schaden, wenn jedermann, auch ohne dazu qualifiziert zu sein, ein solches Kaffeestübchen eröffnen kann. Es ist der grossen Idee, der die alkoholfreien Wirtschaften dienen, nicht förderlich, wenn unfähige Elemente Betriebe eröffnen.

Schon mehr Sorgen bereiten einem die neuartigen Betriebe, die sich nun bei den alkoholfreien Wirtschaften zeigen. Es sind die Automaten-Restaurants, die Selbstbedienungsbetriebe, die nun in der Schweiz plötzlich auftauchen und ins Gastwirtschaftsgewerbe ein ganz neuartiges Element hineinbringen. Sie sind weder Fisch noch Vogel. Man weiss nicht recht, wozu man sie zählen soll. Wir Berner haben dann den Weg gefunden und erklärt, das seien nichts anderes als Läden, die dem Ladenschlussreglement unterstehen und deshalb entsprechend der Ladenschlussordnung der betreffenden Gemeinden abends ihre Betriebe mit den Läden schliessen müssen. Es handelt sich also nach unserer Auslegung nicht um

eine Wirtschaft im hergebrachten Sinne. So haben wir es im Kanton Bern verhindert, dass sich derartige automatische Restaurants einrichten konnten. Immerhin besteht diese Möglichkeit innerhalb des angeführten Rahmens.

Bei dieser Gelegenheit haben wir wieder gesehen, dass es der ganzen Sache um den Gedanken, der den alkoholfreien Wirtschaften zugrunde liegt, durchaus dienen würde, wenn man sie einer gewissen Bedürfnisklausel unterstellen könnte. Man müsste natürlich die Bedürfnisklausel anders umschreiben als jene für die alkoholausschenkenden Wirtschaften. Eine gewisse Kontrolle für die Eröffnung solcher Betriebe wäre aber notwendig. Es liegt wirklich nicht im Interesse der alkoholfreien Betriebe in der Art der Gemeindestuben, der von den Frauenorganisationen ins Leben gerufenen Kaffeestuben usw., wenn solche Automaten-Restaurants eröffnet werden, mit Kapitalien, deren Herkunft man nicht kennt. Das ist nicht das, was man wünscht. Ich glaube, dass in gewissen Abstinentenkreisen die Angst vor der Bedürfnisklausel zu gross ist. Es gibt auch Vertreter dieser Organisationen, die für eine gewisse Umschreibung des Bedürfnisses zu haben wären. Es ist der Sache besser gedient, wenn lebensfähige Betriebe bestehen, als solche kleine Betriebe, die nicht leben und nicht sterben können.

Wir sind aber nicht kompetent, hier zu legiferieren. Das ist Sache der Bundesgesetzgebung. Gegenwärtig werden ja nun die Wirtschaftsartikel revidiert, wobei die unbeherrschte und schrankenlose Handels- und Gewerbefreiheit beschnitten werden soll. Die Auseinandersetzungen darüber sind im Gange. Es ist erfreulich, wie in weiten Kreisen unseres Volkes, im Mittelstand und in der Arbeiterschaft, die Einsicht sich durchsetzt, dass wir an der unbeschränkten und undisziplinierten Handels- und Gewerbefreiheit zugrundegehen können und so von einer an und für sich schönen Idee zuschanden geritten werden. Wir müssen uns in dieser Beziehung in einem gewollten Masse bescheiden lernen, in der Weise, dass wir miteinander beraten und die Sache abwägen. Wenn wir zu diesem Resultate kommen, werden wir bis zu einem gewissen Grade in einer geordneten Wirtschaft für alle Brot haben. Wenn das nicht gelingt, wird aber das Rad über uns hinweggehen, und es wird einer bei uns Ordnung machen, so wie es vielleicht nicht erwünscht wird, nicht so, wie wir es wollen.

Der Nationalrat hat die Wirtschaftsartikel bereits durchberaten. Sie haben auch den Ständerat passiert. Dieser hat auf Begehren weiterer Kreise auch noch die Möglichkeit der Regelung des Gastwirtschaftsgewerbes hineingenommen, so dass dieses einer weisen Beschränkung unterstellt werden könnte. Man hat geglaubt, das werde im Nationalrat selbstverständlich durchgehen. Nun ist aber der betreffende Passus von der Kommission leider gestrichen worden. Die Minderheit wird aber im Plenum des Nationalrates ihren Standpunkt vertreten. Der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat erklärt, dass er sich auf den Boden der Kommissionsminderheit stelle, so dass man doch hoffen darf, dass der Standpunkt des Ständerates durchdringen werde.

Das ist der Stand der parlamentarischen Beratung.

Es ist jetzt in der Tat der richtige Augenblick, dass auch der bernische Grosse Rat sich über diese Frage ausspricht, weil der Nationalrat nächstens über diese Frage entscheiden muss. Eine Kundgebung des kantonalen Parlaments würde in diesem Augenblick sicherlich einen gewissen Eindruck machen.

Wir wünschen eine gewisse Kontrolle über die Entstehung neuer alkoholfreier Betriebe. Es müssen dabei für die Umschreibung der Bedürfnisklausel, wie gesagt, andere Gesichtspunkte massgebend sein als bei den Alkoholwirtschaften. Aber es darf auch bei den alkoholfreien Betrieben nicht einfach alles wild ins Kraut schiessen. Vielmehr ist eine gewisse Vernunft und Kontrolle erforderlich. Namentlich muss dafür gesorgt werden, dass man da, wo sich solch wilde Gebilde zeigen, wie Automaten-Restaurants usw., Beschränkungen vornehmen kann.

Ich nehme die Motion von Herrn Grossrat Lüthi im Namen des Regierungsrates entgegen, allerdings nicht in dem Sinne, dass wir das Wirtschaftsgesetz ändern, sondern im Sinne einer Kundgebung, in der Meinung, dass die Eidgenossenschaft eine verfassungsrechtliche Grundlage schaffen solle, die es ermöglichen würde, auch auf diesem Restgebiete Ordnung zu schaffen.

Im übrigen konnten wir die Einrichtung von Automaten-Restaurants sogar unter dem alten Wirtschaftsgesetz vermeiden. Das neue Gesetz gibt uns noch mehr Mittel in die Hand, um gegen diese neue Betriebsart vorzugehen.

Es ist zu sagen, dass das neue Wirtschaftsgesetz sich im Grossen und Ganzen gut eingelebt hat. Namentlich in den Wirtekreisen ist zu meiner grossen und freudigen Ueberraschung die Idee des Fähigkeitsausweises sehr gut aufgenommen worden; sie hat dort eine sehr gute Aufnahme gefunden. Für die Wirte werden Vorbereitungskurse durchgeführt; es zeigt sich dabei, dass ein Fähigkeitsausweis einem absoluten Bedürfnis entspricht. Ich habe das Gefühl, dass sich der Fähigkeitsausweis auch bei den alkoholfreien Wirtschaften für das Berner Volk ganz gut auswirken wird. Das wird den ganzen Stand heben und festigen und die Elemente entfernen, die dieses Standes nicht würdig sind und für ihn eine gewisse Gefahr bedeuten. Wir hoffen, dass sich das, was wir, Regierung und Grosser Rat, im Gesetze bestimmt haben, gut auswirken werde, dass sich die daran geknüpften Erwartungen erfüllen werden, und dass es gelingen wird, die schwache Stelle des Gesetzes, auf die der Herr Motionär tupfte, noch zu festigen.

Geissbühler. Ich möchte vorausschicken, dass ich diese Motion grundsätzlich nicht ablehne. Ich bin grundsätzlich auch für die Bedürfnisklausel für die alkoholfreien Betriebe. Es kommt nur auf die Formulierung an. Wenn das so gemacht werden soll, wie es Herr Regierungsrat Joss vorhin ausgeführt hat, wonach man für die alkoholfreien Wirtschaften nicht die gleiche Formulierung will wie für die Alkoholwirtschaften, werden die Abstinenten und die alkoholfreien Gastwirtschaften nicht dagegen sein. Ich glaube, im Namen dieser Kreise sagen zu dürfen, dass auch wir solche Automaten-Restaurants nicht wünschen, ebensowenig wie Betriebe, die der Sache der Abstinenten und der alkoholfreien Wirtschaften schaden; wir wollen auch keine Kaffestuben, wo man nicht weiss, welches

das Tischblatt und was Schmutz ist. Wir haben auch kein Interesse an einem unsaubern Betrieb.

Es erhebt sich nun noch die Frage, ob sich die Erwartungen, die das Wirtschaftsgewerbe an die Einführung einer Bedürfnisklausel für die alkoholfreien Betriebe knüpft, wirklich erfüllen werden; ich glaube es nicht, und zwar deshalb nicht, weil sich die Sitten der Menschen in den letzten zehn Jahren in ausserordentlichem Masse geändert haben. Es wäre schwer, wieder zu den früheren Sitten zurückzukehren. Denken Sie nur an die Wirkungen der vermehrten Sporttätigkeit. Die jungen Menschen gehen nicht mehr in die Wirtschaft, sondern auf den Sportplatz, sie spielen Eishockey, fahren Ski usw. Wir wollen der Jugend diese Freude lassen. Wir können ihr das nicht verbieten. Ja, als Volkserzieher habe ich im Gegenteil die grösste Freude daran, dass die Jugend so sehr mit der Natur verwachsen will, in die Natur hinausgeht und den Körper stählt. Das gibt sicherlich auch tüchtige Menschen, ja vielleicht noch tüchtigere als jene, die nie Sport getrieben haben.

Dann möchte ich auch auf die vielen Wanderungen hinweisen. Denken Sie daran, wie viele am Samstag und Sonntag mit dem Auto in der Schweiz herumreisen, auch ins Ausland, dabei aber nirgends einkehren; sie führen das Essen, manchmal sogar noch das Bett, im Auto mit und brauchen nichts als Benzin und Oel für ihren Wagen. Weiter geben sie nichts aus. Namentlich bringen sie dem Wirtschafts- und Hotelgewerbe gar keinen Verdienst.

Das sind sicherlich die Hauptgründe des Rückganges im Hotel- und Gaswirtschaftsgewerbe. Das ist ganz bestimmt nicht auf das Aufkommen der alkoholfreien Betriebe zurückzuführen.

Herr Lüthi hat vorhin auch gesagt, er wolle nicht von der Wirtschaftskrise sprechen. Es ist aber doch hervorzuheben, dass auch die Krise einen grossen Teil des Rückganges der Einnahmen im Gastwirtschaftsgewerbe verursacht hat, ebenso wie die Aenderung der Lebenssitten. Bei einer Besserung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse wird es ganz sicher auch dem Wirtschaftsgewerbe auch wieder besser gehen.

Es hat mich etwas in die Nase gestochen, dass Herr Regierungsrat Joss sagte, die Zahl von 377 alkoholfreien Wirtschaften sei nicht so ungeheuerlich und noch nicht beunruhigend. Wenn man das nur so obenhin hört und liest, könnte man meinen, es wäre ungeheuerlich, wenn zu viele alkoholfreie Wirtschaften entstehen und es wäre beunruhigend, wenn deren zu viele entstünden und das Volk im Laufe der Zeit zu nüchtern würde. Herr Regierungsrat Joss hat das wohl nicht so gemeint. Aber man muss doch aufpassen, wie man das sagt, denn in den Kreisen der Abstinenten wird mit Eifersucht auf alles geachtet, was in dieser Sache geschieht. Man muss aufpassen, wenn man diese Leute bestimmen will, bei einer Lösung mitzuwirken, die wirklich allen Kreisen dient.

Ich möchte als Sozialdemokrat noch ein Moment hervorheben: Herr Lüthi spricht in seiner Motion von grosskapitalistischen Unternehmungen. Wenn diese Motion mit diesem Ausdruck von unserer Seite eingereicht worden wäre, hätte das sehr wahrscheinlich manche verschnupft. Man hört es ja nicht immer gern, wenn man solche Ausdrücke braucht. Hier stimmt er jedoch. Es handelt sich sicher um grosskapitalistische Kreise, die ihre Gelder in solchen gut gehenden Betrieben anlegen wollen. Es handelt sich um Gelder, hinter denen Leute stehen, die mit der Abstinenz und mit den alkoholfreien Wirtschaften nichts zu tun haben, sondern dieses Gewerbe lediglich als Verdienstquelle betrachten und es leicht seinem Zweck entfremden, die nicht dahin tendieren, wo die Abstinenten seit Jahrzehnten hintendieren. Das wollen wir ganz bestimmt auch bekämpfen.

Herr Regierungsrat Joss hat gesagt, wir müssten zu einer disziplinierten Handels- und Gewerbefreiheit kommen. Auch das ist uns sehr sympathisch, denn wir haben schon lange dem disziplinierten Handel und der disziplinierten Wirtschaft das Wort gesprochen. Wenn wir uns auf diesem Wege finden und wenn man namentlich die Bedürfnisklausel hier anders formuliert, wie es zugesichert worden ist, können auch wir zustimmen.

Kunz (Wiedlisbach). Nur noch ein Wort wegen des Idealismus, der da angetönt worden ist. Die Herren, welche solche Kaffeewirtschaften betreiben, sind nicht alle selber Abstinenten. Ich kenne z. B. einen, der ein solches Kaffeehaus aufgetan hat und daneben noch Weinhandel betreibt.

Lüthi. Ich erkläre mich von der Antwort von Regierungsrat Joss als befriedigt. Mit den Ausführungen von Herrn Grossrat Geissbühler gehe ich einig und Wirtestand und Abstinenz werden sich jederzeit verständigen können. Da aber die nationalrätliche Kommission für die Wirtschaftsartikel den Schutz des Gastgewerbes mit 14 gegen 9 Stimmen abgelehnt hat, ersuche ich die Herren Grossräte, der Motion zuzustimmen und die Regierung zu ersuchen, bei den Bundesbehörden zu intervenieren, damit, gestützt auf die Gewerbetage, dem Mittelstande geholfen werden kann.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Noch eine Bemerkung zu meiner Aeusserung, wonach das Anwachsen der alkoholfreien Betriebe nicht beunruhigend sei. Ich hatte vorher mit dem Herrn Motionär gesprochen. Er sagte ‚die Kaffeewirtschaften würden wie Pilze aus dem Boden schiessen. Ich wollte ihn beruhigen. Diese Bemerkung hat also dem Herrn Motionär gegolten. Im übrigen kennt Herr Geissbühler meine Einstellung. Diese haben wir praktisch bei der Behandlung des neuen Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe bewiesen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . . . Mehrheit.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Mit ihrer Eingabe vom 9. Februar 1939 ersucht die Schweizerische Bauernheimatbewegung im Kanton Bern den Regierungsrat, die von Bundesrat Ob-

recht anlässlich der Beantwortung des Postulates Bigler im Nationalrat gegen die Bernerbauern und gegen kantonale Instanzen erhobenen Vorwürfe auf ihre Berechtigung zu prüfen.

Darüber hinaus wurde der Regierungsrat ersucht, im Sinne des vorerwähnten Postulates, so wie durch Erleichterung in den Bestimmungen betreffend des Viehzukaufes, durch eine rechtzeitige Regelung der Viehsömmerung usw., die schweren wirtschaftlichen Folgen der Viehseuche mildern zu helfen.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rate über die von ihm in dieser Richtung vorgekehrten Massnahmen Bericht zu erstatten.

Bern, den 9. März 1939.

Bigler
und 20 Mitunterzeichner.

II.

Massnahmen der Nachbarländer haben den Export von Uhren erneut erschwert. Arbeitslose qualifizierte Uhrenmacher wandern zu Hunderten nach Deutschland, wo sie für die Heranbildung deutscher Uhrenarbeiter Verwendung finden und damit zur Entwicklung der deutschen Uhrenindustrie beitragen. Dadurch läuft die Schweiz Gefahr, immer mehr von der deutschen Konkurrenz-Industrie von den ausländischen Märkten, insbesondere der Nord- und Oststaaten, einschliesslich Russlands, verdrängt zu werden. Aus wirtschaftlichen und psychologischen Gründen sollte dieser für unser Land nachteiligen Entwicklung halt geboten werden.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen beim Bundesrat vorstellig zu werden, um

1. geregelte Handelsbeziehungen mit Russland zu erwirken;
2. alle zur Förderung des Uhrenexportes geeigneten Massnahmen zu ergreifen, sei es durch Ausrichtung von Export- und Exportgarantie-Prämien, sei es durch andere zweckdienliche Mittel.

Bern, den 9. März 1939.

Fawer
und 55 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Seit einigen Jahren hat man in den Kreisen der Zuckerrüberpflanzer die Auffassung, dass eine bescheidene Erhöhung der Zuckerrüberpreise absolut am Platze wäre. Die Preise stehen nur um ein geringes höher als vor dem Krieg. Die Vertreter der Zuckerrüberpflanzer sind schon verschiedene Male bei der Fabrikleitung in Aarberg und bei den Bundesbehörden vorstellig geworden um eine Erhöhung des Rübenpreises, ohne dass viel erreicht wurde.

Wir fragen den Regierungsrat an, ob er bereit sei, die Forderung der Rübenpflanzer zu unterstützen? Da die Zuckerfabrik Aarberg ein halbstaatliches Unternehmen ist, kann diese Frage wohl nicht damit abgetan werden, dass dies eine rein eidgenössische Frage sei.

Die Kultur der Zuckerrübe erfordert von allen Hackfrüchten am meisten Arbeit, doppelt soviel wie die Kartoffel. Der Rohertrag ist aber ungefähr gleich wie bei derselben, so dass der Rübenpflanzer das Recht auf eine Preiserhöhung hat.

Da gerade das Gebiet, in dem der Rübenbau am meisten zu Hause ist, von der Maul- und Klauenseuche am stärksten betroffen wurde, so wäre eine Erhöhung des Rübenpreises sehr zu begrüssen.

Bern, den 9. März 1939.

Biedermann
und 23 Mitunterzeichner.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um $12^1/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 9. März 1939.

Herr Grossrat!

Die ausserordentliche Wintersession des Grossen Rates wird **Montag, den 13. März, nachmittags 2¼ Uhr,** fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Geschäft der Justizdirektion; Expropriation (Nr. 705).
2. Gesetz über die Regierungsstatthalter.
3. Gesetz über die neue Erhebung der kantonalen Krisenabgabe.
4. Interpellation Schwarz.
5. Motion Kleinjenni.
6. » Geissbühler.
7. Einfache Anfrage Gasser.
8. » » Stalder.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Hulliger.

Sechste Sitzung.

Montag, den 13. März 1939,
nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hulliger.

Der Namensaufruf verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Bärtschi (Worblaufen), Berger, Bernhard, Gfeller, Imhof (Laufen), Schneider (Seftigen), Schneiter (Lyss), v. Steiger, Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Arni, Bouverat, Cueni, Ilg, Rubi.

Präsident. Bevor wir mit unsern Verhandlungen beginnen, muss ich dem Rat leider die betrübliche Mitteilung machen, dass unser lieber Fritz Joss, Regierungsrat, wieder ziemlich schwer erkrankt ist und sich in Spitalpflege begeben musste. Wir haben alle noch gehört, wie er sich letzten Donnerstag freute, als er wieder vor uns stehen und die Motion Lüthi beantworten konnte, darüber, wie er nun wieder bei Kräften sei. Er hoffte, wie er sagte, uns wieder mit seiner vollen Kraft dienen zu können. Nun hat er sich aber doch getäuscht.

Wir sind wohl alle damit einverstanden, ihm die besten Grüsse und Wünsche ins Spital zu senden und damit die Hoffnung zu verbinden, er möge rasch wieder genesen.

Zur Verlesung gelangt ein langes

Protestschreiben von Herrn Regierungsstatthalter Wyss in Burgdorf

gegen Ausführungen von Herrn Grossrat Krähenbühl anlässlich der Behandlung des Tanzdekretes im Grossen Rat während der letzten Novembersession.

Präsident. Sie werden mit mir damit einverstanden sein, dass es wirklich gut ist, wenn wir unser Geschäftsreglement revidieren. Solche Eingaben gehörten eigentlich nicht vor den Rat. Schliesslich hat die Kritik an den Ausführungen der Ratsmitglieder doch ihre Grenze. Bei der jetzigen Rechtslage musste ich jedoch dieses Schreiben ebenfalls verlesen, besonders nachdem man dasjenige von Herrn Regierungsstatthalter und Gerichtspräsiednt Aufranc letzte Woche auch verlesen hat.

Herr Krähenbühl hat nun auch das Recht, zu diesem Brief eine ganz kurze Erklärung abzugeben.

Krähenbühl. Ich nehme an, diese Erklärung dürfe ungefähr so lang sein wie der Brief.

Präsident. Nein nein, so etwa wie jene von Herrn Laubscher.

Krähenbühl. Schon letzte Woche ist hier ein solches Protestschreiben gegen die Ausführungen von Herrn Grossrat Laubscher zur Verlesung gelangt. Herr Regierungsstatthalter Wyss von Burgdorf hat mir in dieser Sache persönlich geschrieben Ich hatte gemeint, sie sei mit der geführten Korrespondenz zwischen ihm und mir erledigt. Nun hat er aber in der Presse gelesen, man könne an den Grossen Rat solche Protestschreiben richten. Da meinte er natürlich, er müsse auch noch eines absenden.

Es handelt sich im fraglichen Fall um eine ganz einfache Erneuerung des Wirtschaftspatentes. Die Akten sind sehr interessant. Aber ich schliesse mich der Meinung des Herrn Präsidenten an, wonach solche Auseinandersetzungen nicht hieher gehören. Das wäre auch für die in Frage stehende Ortschaft nicht erhebend.

Im übrigen möchte ich bemerken, dass gewisse Schreiben an den Grossen Rat nicht verlesen werden. Es kommt darauf an, wer schreibt...

Präsident. So geht das nicht. Herr Regierungsstatthalter Wyss hat sich darüber beschwert, dass er im Rate in einer Art und Weise angegriffen worden sei, die nicht richtig ist. Nun werde ich angegriffen, weil ich angeblich nicht alle eingelangten Schreiben verlese. Demgegenüber möchte ich bemerken, dass ich hier im Rate jedes eingelangte Schreiben ankündige. Wenn diese zu lang sind, wenn z. B. deren Verlesung eine halbe Stunde gedauert hatte, habe ich den Rat regelmässig angefragt, ob er mit der Ueberweisung des Schreibens an die zuständige Direktion einverstanden sei. Wenn niemand anderer Meinung war oder wenn ein solches Schreiben unanständige Ausdrücke enthielt, nur in diesen Fällen, sind die Schreiben nicht verlesen worden.

Herr Krähenbühl hat nun gesagt, er sei der gleichen Auffassung wie ich; in Zukunft solle man mit der Verlesung solcher Schreiben bremsen. Ich denke, dass er damit befriedigt ist.

Zur Verlesung gelangt ferner eine

Einladung der Tatgemeinschaft der Bernerjugend

zu einer öffentlichen Kundgebung am 14. März, um 20 Uhr, im Restaurant Bierhübeli.

Tagesordnung:

Expropriation.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Justizdirektor Dürrenmatt, namens der Justizkommission deren Präsident, Grossrat Steiger, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird:

Beschluss:

Der Schulgemeinde Schwarzenburg-Dorf wird in Anwendung des Gesetzes vom 3. September 1868 über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums gestützt auf das Gesuch vom 22. November 1938 das Recht erteilt, nach vorgelegtem Plan die Parzelle Nr. 2812 I an der Riggisbergstrasse in Schwarzenburg von der Grundeigentümerin Frau Anna Schori-Gerber zwecks Erstellung eines Turnplatzes zwangsweise zu erwerben.

Gesetz
über
die Regierungsstatthalter.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das jetzt geltende Gesetz, das die Obliegenheiten der obersten Bezirksbeamten regelt, stammt aus dem Jahre 1831. Es hat also schon vor einigen Jahren den 100. Geburtstag gefeiert. Das ist ein gutes Zeugnis für die damaligen Gesetzgeber. In jener Zeit sind überhaupt gute Gesetze erlassen worden. Das ist aber auch ein gutes Zeugnis für die Regierungsstatthalter, denn es beweist, dass sie während hundert Jahren unter dem gleichen Gesetz ihre Arbeiten verrichten konnten, ohne dass sich daraus Schwierigkeiten und dringende Revisionsbedürfnisse ergaben. Immerhin ist heute dieses Gesetz doch stark veraltet und überholt, zum grössten Teil gegenstandslos geworden. Das ergibt sich schon aus dem Titel «Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und Unterstatthalter» Unterstatthalter gibt es seit dem Jahre 1846 keine mehr. Das waren Beamte, die vor allem Funktionen des Fertigungswesens zu erfüllen hatten.

Im übrigen hat die Stellung der Regierungsstatthalter während dieser über 100 Jahre viele Wandlungen durchgemacht. Es ist deshalb schon am Platze, die gesetzlichen Grundlagen zu revidieren. Wir schlagen Ihnen darum dieses neue Gesetz vor.

Neben diesen innern Gründen bildete den äussern Anlass zur Revision die Schaffung der neuen Gesetzessammlung, die auf 1. Januar 1942 geplant ist. Darin soll alles weggelassen werden, was heute, in der jetzt geltenden Gesetzessammlung, die nun schon über 50 Jahre besteht, veraltet und nicht mehr gültig ist.

Es ist vielleicht zweckmässig, sich in der Eintretensdebatte kurz Rechenschaft zu geben über die rechtliche Stellung der Regierungsstatthalter im Laufe der Zeit.

Die Regierungsstatthalter waren die Nachfolger der Oberamtmänner, die im Gesetz vom Jahre 1803, unter der Mediation, eingeführt worden sind. Im Jahre 1831 wurde dann die Gewaltentrennung eingeführt. Deshalb sind die damaligen Funktionen der

Oberamtmänner auseinandergelegt und je nach ihrer Natur auf die Regierungsstatthalter und die Richter verteilt worden.

Nach der Ordnung von 1831 wurden die Regierungsstatthalter jeweilen auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt, und zwar vom Regierungsrat, unter Mitwirkung des sogenannten Sechszehners, die diese Wahl gemeinsam mit dem Regierungsrat vornahmen. Nach Ablauf der Amtsdauer durfte der gleiche Amtsinhaber nicht mehr für den bisherigen Bezirk gewählt werden, es sei denn, der betreffende Amtsbezirk hätte einen dahingehenden Wunsch geäussert.

Mit der Einführung der Verfassung von 1846 wurde die Kompetenz zur Wahl der Regierungsstatthalter dem Grossen Rat übertragen. Dieser war in der Zeit von 1846—1893 Wahlbehörde der Regierungsstatthalter. Die Wahl erfolgte jeweilen gestützt auf je einen Doppelvorschlag des Volkes und der Regierung. Der Grosse Rat konnte den Regierungsstatthalter also nur aus diesen vier vorgeschlagenen Kandidaten wählen.

Schon in den Jahren 1884/1885, anlässlich der damaligen Verfassungsrevision, versuchte man, das zu ändern. Es wurde vom damaligen Nationalrat Brunner vorgeschlagen, man solle wieder den Regierungsrat zur Wahlbehörde machen. Anderseits war auch von Regierungsrat von Steiger vorgeschlagen worden, diese Wahl dem Volk zu übertragen. Diese Verfassungsrevision ist dann bekanntlich verworfen worden.

Die Verfassung von 1893 endlich führte die direkte Wahl durch das Volk ein, was ohne Widerspruch aufgenommen wurde. Seit dieser Zeit wird somit der Regierungsstatthalter vom Volke gewählt.

Ich weiss, dass diese Lösung immer wieder angefochten wird. Immerhin besteht sie nicht nur bei uns, sondern soviel ich weiss in allen deutschschweizerischen Kantonen mit Ausnahme von Luzern. Das ist überall der Fall, wo eine ähnliche Organisation besteht wie bei uns. Diese Bezirksamtmänner, Bezirksammänner, Bezirksstatthalter und wie sie alle heissen, werden überall vom Volke gewählt. In der Westschweiz dagegen werden diese obersten Bezirksbeamten überall entweder vom Regierungsrat oder vom Grossen Rat ernannt.

Die neue Gesetzesvorlage ändert an der Wahlkompetenz nichts. Das wäre auch nicht ohne Verfassungsänderung möglich. Die Doppelstellung des Regierungsstatthalters einmal als Vertrauensmann des Volkes und dann auch als solcher der vollziehenden Gewalt ist sicherlich manchmal nicht leicht. Das ist zuzugeben. Immerhin darf man sagen, dass man mit diesem System, das wir seit dem Jahre 1893 haben, im grossen und ganzen keine schlechten Erfahrungen gemacht haben. Es ist auch nie in der gesetzgebenden Behörde oder im Volk eine Aenderung beantragt worden.

Die Revision ist noch durch einen weitern Verfassungsgrundsatz beschränkt, der im Jahre 1924 aufgestellt wurde, wonach unter Umständen in bestimmten Bezirken das Amt des Regierungsstatthalters mit jenem des Gerichtspräsidenten in einer Person vereinigt werden kann. Hiefür ist nach der Verfassung der Grosse Rat kompetent. Auch das konnte deshalb im neuen Gesetz nicht etwa geändert werden. Es wäre dazu eine Verfassungsrevision notwendig.

Ich komme nun zum eigentlichen Inhalt des neuen Gesetzes. Wir haben uns zur Hauptsache darauf beschränkt, alles zu beseitigen, was im alten Gesetz von 1831 durch die seitherige Gesetzgebung des Bundes und des Kantons überholt ist. Weiter haben wir uns damit begnügt, einige Grundsätze aufzustellen, nach denen die Obliegenheiten der Regierungsstatthalter normiert werden sollen. Im übrigen sollen sie in einer Verordnung des Regierungsrates näher geordnet werden. Eine andere Lösung ist nicht möglich, denn beinahe jedes Gesetz und jedes Dekret schafft neue Obliegenheiten des Regierungsstatthalters und hebt andere auf. Fast alle Direktionen haben mit ihm zu tun, so besonders die Armendirektion, die Direktion des Innern, die Justizdirektion, die Baudirektion und selbstverständlich die Polizeidirektion. Alle Obliegenheiten im Gesetz aufzuzählen, würde einen viel zu grossen und weitläufigen Katalog geben. Das Gesetz wäre viel zu gross geworden, abgesehen davon, dass es sofort wieder überholt wäre. Wir haben es also kurz gemacht. Die Franzosen sagen ja: «Les longues lois sont des calamités publiques.»

Im Jahre 1831 hatte man die einzelnen Obliegenheiten ins Gesetz aufgenommen. Es ist nachher so herausgekommen, dass die bezüglichen Vorschriften durch zahlreiche seitherigen Erlasse überholt wurden.

Zunächst haben wir einige Bestimmungen aufgestellt über die Wahl der Regierungsstatthalter usw., ferner über Aufsicht und Amtspflichten; dann kommen Bestimmungen über Kanzlei und Archiv und schliesslich die Uebergangsbestimmungen, indem man dieses neue Gesetz dazu benutzt hat, einzelne Punkte des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zu präzisieren, bei denen bisher Zweifel bestanden haben.

Das ist in aller Kürze der Werdegang dieses Gesetzes. Die Revision dieses Gesetzes ist schon seit etwa zehn Jahren verlangt worden. Man musste sie infolge anderer dringender Arbeiten immer wieder zurücklegen. Schliesslich hat man einen Vorentwurf ausgearbeitet und diesen den eigenen Instanzen vorgelegt. Es ist ihm zugestimmt worden, namentlich von sämtlichen Direktionen des Regierungsrates, aber auch von den Regierungsstatthaltern selbst. Sie haben in einer Versammlung in Biel zu diesem Gesetz in zustimmendem Sinne Stellung genommen, allerdings unter Anregung einzelner Abänderungen. Einige Regierungsstatthalter haben auch persönlich der Justizdirektion Eingaben mit Abänderungsvorschlägen eingereicht. Der Vorentwurf ist dann unter möglichster Berücksichtigung der erfolgten Anregungen bereinigt worden. Daraus ist die jetzige Vorlage entstanden, die vom Regierungsrat und nun auch von Ihrer Kommission gutgeheissen wurde. Ihre Kommission hat nur wenige Aenderungen vorgenommen. Sie sind zwar zum Teil wichtig. Der Regierungsrat konnte sich aber trotzdem überall den Anträgen der Kommission anschliessen. Es bestehen also zwischen Regierung und Kommission keine Differenzen.

Mit diesen Worten möchte ich Ihnen beantragen, auf die Beratung der Vorlage einzutreten.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich habe in der Konferenz der Fraktionspräsidenten angeregt, es sei bei der Revision des Geschäftsregle-

ments zu prüfen, ob man nicht die doppelte Berichterstattung in beiden Sprachen vereinfachen könnte. Diese Anregung wird nun geprüft werden.

Ich möchte mit der zu erwartenden neuen Ordnung gerade beginnen und als Kommissionspräsident lediglich die Erklärung abgeben, dass die Kommission einstimmig Eintreten auf die Beratung der Vorlage empfiehlt. Herr Regierungsrat Dr. Dürrenmatt hat alles gesagt, was hier erwähnt zu werden verdient. Ausserdem hat er in der bernischen Presse einen sehr interessanten Artikel veröffentlicht. Es ist sehr schön, wenn die Herren Regierungsräte in dieser Art zum Volke herabsteigen. Ich möchte Ihnen diesen Artikel zur Lektüre empfehlen. Wenn wir die schriftliche Berichterstattung kennen würden, hätte ich Ihnen als Kommissionspräsident diesen Artikel mit einem freundlichen Vorwort unterbreitet.

Laubscher (Täuffelen). Wir haben in der Kommission auch gefunden, die Revision des Gesetzes sei notwendig.

Man war allgemein der Auffassung, dass die Zusammenlegung der Regierungsstatthalter- und Richterämter nicht von Bestand sein könne. Die Hoffnung, damit wesentliche Ersparnisse zu erzielen, hat sich nicht erfüllt. Es ist so nicht viel eingespart worden. Die Geste blieb unten stecken. Man glaubte, diese Spartendenz werde auch weiter hinauf fortgesetzt werden, man werde auch nach oben weiterfahren. Ich hoffe, dass dann die Motion von Herrn Grossrat Meister, die zu dieser Frage eingereicht worden ist, hier eine Aenderung bringen wird.

Es ist von der Kommission beschlossen worden, es solle eine weitere Erwerbstätigkeit durch den Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten nicht zulässig sein. Bei uns z. B. hat der Regierungsstatthalter neben seiner Amtsfunktion noch verschiedene andere Aufgaben übernommen. In einem Nebenamt bezieht er sogar eine Besoldung von Fr. 1 000. Die Kommission war der Auffassung, das sollte nicht zugelassen sein. Bei uns z. B., wo das Regierungsstatthalter- und Richteramt zusammengelegt wurden, ist es so, dass der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident nicht mehr recht weiss, ob er das eine oder andere ist. Ich könnte Ihnen hiefür ein Beispiel anführen. Vor Jahren ging ich zu unserm Regierungsstatthalter und fragte ihn, ob ich als Geschäftsinhaber eine rote Reisendenkarte lösen müsse. Ich muss nämlich manchmal Kunden besuchen. Der schweizerische Verband der Fabrikanten und Händler für landwirtschaftliche Maschinen sei der Meinung, das sei nicht notwendig für den Geschäftsinhaber. Der Herr Statthalter sagte mir nun, er wisse es nicht, er könne es erst sagen, wenn er als Richter urteilen müsse. Nachher hat er mich dann drei bis vier Wochen später bestraft. Sie werden sicher mit mir darin einig gehen, dass der Regierungsstatthalter die Pflicht hätte, dem Volke als Berater zu dienen. Deshalb wollen wir eine dahingehende Bestimmung ins Gesetz aufnehmen. Im übrigen gibt es glücklicherweise im Kanton Bern noch viele Regierungsstatthalter, die wissen, dass sie dem Volk auch als Berater dienen sollen. An manchen Orten allerdings weiss man das nicht mehr.

Neu ist weiter, dass nun bei gewissen Regierungsstatthalterämtern die Stelle eines Kanzleivorstandes geschaffen werden kann, der aber Fürsprecher oder Notar sein muss. Ich habe mir erlaubt, dazu einen Antrag zu stellen. Der Regierungsstatthalter und der Aktuar dürfen vom Volke gewählt werden. Ich habe nun das Gefühl, wenn es beim Regierungsstatthalter und Aktuar mit einem Laien geht, sollte das auch beim Kanzleivorstand genügen. Dies umsomehr da ja der Aktuar nun vereidigt wird und man einem Aktuar, der in jahrelanger Tätigkeit sich alle nötigen diesbezüglichen Kenntnisse angeeignet hat, nicht einen Kanzleivorstand vor die Nase setzen sollte. Gewiss, wir haben nichts dagegen, wenn in ganz grossen Ortschaften wie in Bern, Biel usw. Juristen gewählt werden. Auf dem Lande ist das nicht notwendig.

Bei dieser Gelegenheit muss ich doch noch einige Worte zu den Ausführungen von Herrn Aufranc in seinem Schreiben an den Grossen Rat anbringen. Er greift mich darin an. (Zwischenrufe: Darüber sollten wir nicht mehr sprechen.) Wenn wir so lange über Anthroposophie gesprochen haben, sollten wir auch das Recht haben, uns gegen solche Angriffe zu verteidigen, nachdem doch das bezügliche Schreiben verlesen worden ist. Wir mussten schon vor längerer Zeit unsern Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter wegen Vernachlässigung der Amtsführung verwarnen. Das hat ihn erzürnt. Die Abfassung dieses Schreibens hatte wahrscheinlich noch folgenden Grund: Ich hatte mir letzthin in einer Versammlung der Amtsersparniskasse erlaubt, zum Vorschlage des Verwaltungsrates, Herrn Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident Aufranc als Verwaltungsratspräsident zu wählen, darauf aufmerksam zu machen, dass die Annahme weiterer Nebenämter nicht mehr angängig sei. Herr Regierungsstatthalter Aufranc hat mir hierauf in unkorrekter Weise geantwortet. Ich habe ihm gesagt, er solle es unterlassen, über mich lügenhafte Dinge zu verbreiten, seine Pflicht werde ihm überhaupt vom Justizdirektor vorgeschrieben werden. Es besteht noch ein weiterer Grund, der diesen grossen Brief veranlasst haben mag. Herr Aufranc hat mich wegen Winkelwirtschaft bestraft, weil ich in einem Lokal gewirtet hatte, das vom Patent nicht erfasst worden sei. Hier nur kurz den Sachverhalt:

Im Jahre 1930 übernahm ich von meiner Mutter die Wirtschaft und liess dieselbe umbauen. Beim Patentübertragungsgesuch, das unser Gemeindeschreiber besorgte, verlangte ich den Einbezug von drei Zimmern. Als erstes das bisherige Wirtschaftslokal, als zweites das extra gebaute Sääli. Ein drittes als eventuell zu benützendes, sonstiges Wohnzimmer. Auf der Direktion des Innern übersah man das dritte Zimmer. Reklamationen meines Sohnes beim Regierungsstatthalter. Herr Aufranc sagt ihm, es sei nicht nötig, deswegen weiterzugehen, in zwei bis drei Monaten sei ja Gesamterneuerung der Patente und er sei ja jetzt orientiert. Kurze Zeit nachher bestraft mich der gleiche Herr Gerichtspräsident als Winkelwirt, weil im betreffenden Sääli eine Versammlung der Kirschenproduzenten abgehalten wurde. Nur dem Umstand, dass ich den vermeintlichen Freund zweimal vergebens auf dem Richteramt suchte ist es zuzuschreiben, dass ich den Rekurs verpasste, und bestraft werden konnte.

Ein dritter Grund wird darin liegen, dass unser Regierungsstatthalter-Gerichtspräsident bei der letzten Wiederwahl nur unter der Bedingung vorge-

schlagen worden ist, wenn er nach vier Jahren zurücktreten werde. Ich persönlich war leider zur Geltendmachung dieser Bedingung in meiner Eigenschaft als Amtspräsident gezwungen. Aber es ist nicht etwa so, dass ich persönlich das beantragt hätte. Aber ich musste auftragsgemäss der Delegiertenversammlung den einstimmigen Vorstandsbeschluss mitteilen. Herr Aufranc hat hierauf ein achtseitiges, «unflätiges» Schreiben an den Amtsvorstand gerichtet, in welchem er meine Person in schnöder, unkorrekter Weise angreift und hat dieses Schreiben verschiedenen andern Personen zugesandt. Ich könnte verschiedene Ausdrücke anführen, die an der Vorstandssitzung als Ausdruck der Entrüstung gegen ihn gefallen sind. Es waren «wüste» Worte, ich will sie hier nicht wiederholen. Der Vorstand war einstimmig der Auffassung, dass diese Schreibweise eines Gebildeten unwürdig sei. Ich möchte Ihnen nur zwei bis drei Sätze aus dem Antwortschreiben des Vorstandes an Herr Aufranc, das von zwei seiner Freunde unterschrieben wurde, vorlesen. Es heisst da unter anderem:

«Ihre entgegenstehenden Auslassungen in Ihrem Schreiben werden bestimmt zurückgewiesen.»

«Der Amtsvorstand verwahrt sich gegen den Ton, den Sie in Ihrem Schreiben vom 6. August eingeschlagen und missbilligt die Art und Weise, wie Präsident Laubscher darin angegriffen wird.»

«Die Erinnerung an die Stimmenverhältnisse vor vier Jahren hätten Ihnen für Ihre Antwort auf unser Schreiben vom 1. Juni 1938 einen andern Ton und andere Schlussfolgerungen in die Feder legen müssen.»

Nun noch einige Fragen, die ich in schriftdeutscher Sprache verlesen will, damit Sie genau wörtlich und ohne Uebersetzung aus dem Berndeutschen ins Protokoll kommen:

«1. Ist es angängig, dass ein Gerichtspräsident Bussen ausspricht, ohne nachher die Beträge einkassieren zu lassen?

2. Ist es angängig, dass sich ein Regierungsstatthalter in seinem Amtsbezirk als Masseverwalter, als Vermögensliquidator wählt, oder wählen lässt?

3. Ist es richtig, wenn sich ein Regierungsstatthalter mit unwahren Angaben Positionen zu sichern sucht?

4. Ist es angängig, dass wegen andern Erwerbstätigkeiten die Tätigkeit des Regierungsstatthalters beeinträchtigt wird?

5. Ist es angängig, dass man Zeugen veranlassen will, Sachen zu unterschreiben, die sie nicht gesagt haben?»

Das sind alles Dinge, die sich unser Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter angemasst hat.

Vor einigen Jahren bin ich bestraft worden. Sie kennen ja den Fall. Herr Aufranc hat ihn in seinem Schreiben deutlich genannt. Ich bin bestraft worden, weil ich eine Stunde überwirtet habe. Ich habe mir erlaubt, bei der Beratung über das Wirtschaftsgesetz darauf aufmerksam zu machen, dass solche Fälle, wie mir einer passiert ist, vorkommen könnten, und dass man sie für die Zukunft vermeiden sollte. Ich will Ihnen hier ein diesen Fall betreffendes Schreiben vorlesen, da mich der Herr Regierungsstatthalter unwahrer Angaben bezichtigt. (Zwischenrufe: Es genügt mit diesen persönlichen Auseinandersetzungen!) Die Anthroposophen haben noch viel länger gesprochen. Dieses Schreiben des Notars Jakob an mich lautet:

«Auf Ihre Anfrage vom 11. d. M. habe ich in meinen Archivakten Nachschau gehalten und ich kann Ihnen folgendes bestätigend mitteilen:

Am Samstag 24. Februar 1934 hielt ich abends in Ihrem Restaurant in Täuffelen eine öffentliche und freihändige Steigerung über die Liegenschaften der Frau Witwe Laubscher-Schneider, Posthalters, ab. Da es sich nur um einige Parzellen handelte, wurde von der Einholung einer Ueberwirtungsbewilligung abgesehen, in der Annahme, die ganze Sache werde vor 12 Uhr gut erledigt werden können. Die Steigerung zog sich jedoch sehr in die Länge, und es konnten schliesslich nicht alle Parzellen zugeschlagen werden. In der Folge wurde aber noch ein Freihandverkauf vereinbart, welcher gleichen Abends noch stipuliert werden sollte. Da ich für diesen Akt noch ziemlich Zeit beanspruchen musste und mittlerweile Mitternacht hereinbrach, erklärte ich Ihren Leuten, dass überwirtet werden sollte, umso mehr, als man den Ersteigerern noch einen kleinen Imbiss bieten wollte.

Ihre Leute wollten auf meinen Vorschlag nicht einlenken, indem sie erklärten, sie wollten es nicht riskieren, ohne ausdrückliche Bewilligung die Wirtschaft länger offen zu halten. Ich erklärte mich nunmehr bereit, die Verantwortung auf mich zu nehmen und dafür zu sorgen, dass die Bewilligung nachträglich erteilt werde. In dieser Absicht telephonierte ich zirka 12 1/4 Uhr auf den Landjägerposten in Täuffelen, da ich vermutete, der Landjäger werde sich um diese Zeit für den Dienstgang zur Wirtschaftskontrolle bereitmachen. Dessen Ehefrau erklärte mir, dass dieser bereits auf den Dienstgang gegangen sei; ich machte sie aufmerksam, dass in Ihrer Wirtschaft zirka eine Stunde überwirtet werde und dass sie dem Landjäger entsprechend Kenntnis geben möge, für den Fall, dass dieser die Kontrolle in Ihrer Wirtschaft nicht vornehme; im übrigen würde ich bereits am Montag, 26. Februar, ein entsprechendes nachträgliches Gesuch beim Regierungsstatthalteramt Nidau einreichen.

Kurze Zeit darauf erschien dann allerdings der Landjäger auf seinem Kontrollgange und ich wiederholte diesem, was ich bereits oben dargestellt habe. Ich machte ihn ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ich Zeit benötige zur Fertigstellung der notariellen Akten und dass die Ersteigerer noch an einem kleinen Imbiss sässen, ich wies auch besonders darauf hin, dass die Ueberwirtung lediglich auf meine Veranlassung hin erfolgte und dass sich Ihre Leute zuerst weigerten und nur auf mein Zureden hin auf die Sache eintraten.

Ich machte den Landjäger darauf aufmerksam, dass es wohl unschicklich wäre, Herrn Statthalter Aufranc mitten in der Nacht zu stören und die Bewilligung sofort zu verlangen; der Landjäger pflichtete diesem bei und wir kamen schliesslich überein, die Sache durchzuführen unter der Bedingung, dass ich dann am Montag ein entsprechendes Gesuch einreiche.

Als Sie kurze Zeit später heimkehrten, klärte ich Sie in vorstehendem Sinne auf. Die ganze Sache schien mir erledigt. Ich betone nochmals ausdrücklich, dass weder Ihre Leute noch Sie die Ueberwirtung wollten oder befürworteten, sondern dass diese lediglich auf meine Veranlassung hin er-

folgte, weil ich noch Zeit benötigte zur Fertigstellung meiner Akten; die Bewirtung der Ersteigerer war von untergeordneter Bedeutung.

Montag, 26. Februar 1934, vormittags, reichte ich auf der Kanzlei des Regierungsstatthalters von Nidau das verspätete Gesuch um Ueberwirtung ein; Herr Statthalter Aufranc war gerade in Audienz. In der Folge musste ich dann vernehmen, dass durch den Landjäger trotzdem eine Anzeige wegen Ueberwirtung deponiert worden war und dass mein Gesuch auch nicht berücksichtigt werden konnte. Die Begründung der Anzeige ist mir nicht mehr gegenwärtig, doch wird diese aus den amtlichen Akten ohne weiteres ersichtlich sein. Die Anzeige des Landjägers ist jedenfalls vor meinem Gesuch deponiert worden und wird Angaben enthalten haben, welche sich mit unsern Abmachungen vom 24. Februar nicht deckten, sonst wäre wohl kaum eine Bussenverfügung erlassen worden. Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben genügend gedient zu haben...»

Präsident. Darf ich Herrn Laubscher bitten, doch bei der Sache zu bleiben.

Laubscher. Ja, das sind alles Sachen, die ein Herr Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident beurteilt hat. Diejenigen, die mit einem solchen Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter nichts zu tun haben, können das nicht beurteilen. Uebrigens müsste mir der Herr Präsident ebenfalls bestätigen, dass Herr Aufranc in seiner Gegenwart Sachen gemacht hat, die nicht stimmen.

Herr Aufranc sagt in seinem Brief: «Unter diesen Umständen musste das Gesuch abgewiesen werden. In der Strafsache selbst habe ich mich rekusiert.»

Hier habe ich auch zwei Strafmandate des Regierungsstatthalters und Gerichtspräsidenten von Nidau, die er mit seinem Namen unterzeichnet hat. Das kann hier jeder einsehen. Und doch sagt er in seinem Schreiben an den Grossen Rat, er habe sich in diesen Strafsachen rekusiert. Erst nach meinen Einsprachen gegen seine Strafverfügungen liess er sich rekusieren, nicht vorher. Ich muss mich dagegen wehren, wenn Herr Aufranc mir den Vorwurf macht, ich hätte hier wahrheitswidrig gesprochen, ich muss dagegen in aller Form protestieren.

Es ist schon gut, wenn man die Kompetenzen der Regierungsstatthalter gut umschreibt.

Im Gesetzentwurf wird nichts darüber gesagt, dass der Regierungsstatthalter als Organ, der die Polizei beaufsichtigt, eigentlich die Pflicht hätte, die Strafakten zu prüfen, die durch ihn gehen. Ich bitte den Herrn Justizdirektor, es zu berichtigen, wenn ich mich täuschen sollte. Aber es scheint mir, man sollte im Gesetz selber die Pflicht aufstellen, dass der Regierungsstatthalter die Sache zuerst prüfen muss und sie erst nachher zur Aburteilung dem Richter unterbreiten darf. Ich glaube, der alte Grundsatz «Gleiches Recht für alle» sollte auch in diesem Gesetz hochgehalten werden.

Ich hätte noch vieles zu sagen. Da ich mich jedoch der Kürze befleissen muss, will ich schliessen.

Rubin. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es, um die Diskussion wieder auf die richtige Bahn zu bringen und sie von der Richtung wieder abzubringen, die Herr Laubscher in seinen Ausführungen eingeschlagen hat. Er hat schon in der Kommission verschiedenes vorgebracht, was nicht zur Sache gehörte. Es ist nicht Aufgabe der gesetzgebenden Behörden, persönliche Auseinandersetzungen zwischen ihm und dem Regierungsstatthalter zu beraten.

Ich glaube auch, es sei wünschenswert, dieses veraltete Gesetz zu erneuern. Es bringt eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse, füllt Lücken aus und beseitigt Unklarheiten. Zudem wird die Uebersicht über die heutigen Obliegenheiten besser.

Präsident. Es ist die Ansicht geäussert worden und sie blieb unwidersprochen, man solle bei der Beratung des Gesetzes bleiben und persönliche Angelegenheiten nicht hineinziehen. Das Bureau ist überhaupt der Meinung und sie ist auch an der Präsidentenkonferenz geäussert worden, dass nach der neuen Geschäftsordnung ein Mitglied, das nur zustimmen will, in der Eintretensdebatte das Wort nicht ergreifen sollte. Das habe keinen Sinn. Die Zustimmung erfolgt ja durch die Stimmabgabe.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel regelt den bisherigen Grundsatz, der in verschiedenen Dekreten niedergelegt ist. Darüber bestehen zurzeit etwa ein halbes Dutzend Dekrete. Wir haben die Absicht, das alles in einem zusammenzufassen. Das ist also nichts Neues.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Amtsbezirke.

Art. 1. Das Staatsgebiet wird durch Dekret des Grossen Rates in Amtsbezirke eingeteilt; das Dekret bezeichnet für jeden Amtsbezirk einen Hauptort.

Art. 2.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 wiederholt die bezügliche Bestimmung der Verfassung, worauf ich in der Eintretensdebatte bereits hingewiesen habe. Es ist zweckmässig, das auch hier zu sagen, damit alles beieinander ist. An dieser Bestimmung können wir nichts ändern, weil sie Verfassungsrecht darstellt. Wir können deshalb hier auch nicht über den Gegenstand diskutieren, der durch die Motion Meister aufgegriffen worden ist. Das hat bei der Behandlung jener Motion zu geschehen. Dann können wir uns darüber aussprechen, ob und unter welchen Umständen eventuell der Grosse Rat von seinem ver-

fassungsmässigen Recht betreffend Zusammenlegung der Regierungsstatthalter- und Richterämter Gebrauch oder nicht mehr Gebrauch machen soll, ob da eine Aenderung einzutreten habe.

Etwas Neues enthält dieser Artikel nicht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Organisation.

Art. 2. In jedem Amtsbezirk wird ordentlicherweise ein Regierungsstatthalter eingesetzt.

Der Grosse Rat kann durch Dekret für einzelne Amtsbezirke die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen.

Für den Bezirk Bern kann das Regierungsstatthalteramt durch Dekret des Grossen Rates besonders organisiert werden.

Art. 3.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 wiederholt ebenfalls, was in der Verfassung gewährleistet ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wahl, Wahlfähigkeit und Amtsdauer.

Art. 3. Der Regierungsstatthalter wird von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes gewählt.

Wählbar ist jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat.

Vorbehalten bleibt Art. 45, Abs. 2, der Staatsverfassung.

Die Amtsdauer ist vier Jahre; eine allfällige Ersatzwahl wird für den Rest der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

Art. 4.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 4 fasst das zusammen, was gegenwärtig in einer Reihe verschiedener Bestimmungen geordnet ist. Unter anderm wird hier auch eine Ausnahme von der Wohnsitzpflicht ermöglicht. Bei den heutigen Verhältnissen ist das oft angängig und schon jetzt da und dort der Fall.

Ueltschi. Ich glaube, man sollte in Absatz 3 das Wort «ausnahmsweise» streichen. Es sollte nicht notwendig sein, dass der Regierungsstatthalter in kleinen Amtsbezirken — wenn die Trennung hier kommen sollte — am Amtssitz wohnen muss, so dass man in der Wahl dadurch beschränkt wird. Es soll jeder als Regierungsstatthalter gewählt werden, und dort, wo es dem Volke passt. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen geht das ganz gut.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nichts dagegen. Doch auch so wird der Regierungsrat das sowieso bewilligen, wenn damit keine Nachteile verbunden sind, aber bei dieser oder jener Redaktion nur dann.

Steinmann, Präsident der Kommission. Wir haben nichts dagegen, diesen Ausdruck zu streichen, weil damit materiell nichts geändert wird. Immerhin soll der Ausdruck «ausnahmsweise» doch besagen, dass das Wohnen ausserhalb des Amtsbezirkes nicht die Regel sein soll.

Glaser. Ich glaube, man sollte es beim vorgeschlagenen Texte bewenden lassen. Das Wohnen an einem andern Ort als am Amtssitz soll eine Ausnahme bleiben.

Präsident. Herr Ueltschi teilt mit, dass sein Vorschlag eine blosse Anregung sein soll.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Sitz des Regierungsstatthalteramtes.

Art. 4. Der Regierungsstatthalter hat seinen Amtssitz in der Regel am Hauptort des Amtsbezirkes.

Durch Beschluss des Grossen Rates kann ein anderer Ort als Amtssitz bezeichnet werden.

Der Regierungsstatthalter wohnt am Amtssitz. Wenn kein Nachteil für die Amtstätigkeit zu befürchten ist, so kann ihm der Regierungsrat ausnahmsweise gestatten, in einer andern Gemeinde des Amtsbezirkes zu wohnen.

Sind die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen, so wohnt dieser am Ort des Gerichtssitzes; eine Ausnahme kann das Obergericht mit Zustimmung des Regierungsrates gestatten, wenn kein Nachteil für die Verwaltung zu befürchten steht.

Art. 5.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 enthält nichts Neues, lediglich eine andere Redaktion der bisherigen Bestimmungen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Amtsverweser.

Art. 5. Für jeden Amtsbezirk wählt der Regierungsrat einen Amtsverweser.

Wählbar ist jeder stimmberechtigte Bürger, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat und im Amtsbezirk wohnt.

Die Amtsdauer des Amtsverwesers ist vier Jahre; eine allfällige Ersatzwahl wird für den Rest der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

Art. 6.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 6 bringt etwas Neues im dritten Alinea. Der Regierungsrat kann neu auch den Regierungsstatthalter eines benachbarten Bezirkes als ausserordentlichen Stellvertreter bezeichnen. Das ist zweckmässig.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Stellvertretung.

Art. 6. Der Amtsverweser ist der Stellvertreter des Regierungsstatthalters.

Jede über acht Tage dauernde Stellvertretung muss von der Justizdirektion bewilligt werden.

Ist auch der Amtsverweser verhindert, so kann der Regierungsrat einen als Amtsverweser wählbaren Bürger oder den Regierungsstatthalter eines benachbarten Bezirkes als ausserordentlichen Stellvertreter bezeichnen.

In gefährlichen und unruhigen Zeiten darf der Regierungsstatthalter seinen Amtsbezirk nur mit Bewilligung des Regierungspräsidenten verlassen.

Art. 7.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 7 hat bei den Vorbereitungen der Vorlage viel zu reden gegeben, aber in der Kommission nicht mehr. Man hat sich dahin geeinigt, dass die Justizdirektion Ablehnungsbegehren behandeln soll. Früher war hiezu der Amtsverweser zuständig, was jedoch nicht sehr zweckmässig war.

Weiter wird vorgesehen, dass bei Ablehnung des Amtsverwesers die Justizdirektion die betreffende Angelegenheit dem Regierungsstatthalter eines Nachbarbezirkes überweisen kann.

Neu ist weiter die Bestimmung im dritten Alinea, wonach der Regierungsstatthalter und der Amtsverweser von Amtes wegen allfällige Rekusationsgründe (selbst) geltend machen müssen, so dass sie nicht Rekusationsbegehren der Parteien abwarten müssen.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich möchte nur beifügen, dass die vorgeschlagenen Aenderungen nach den Mitteilungen des Herrn Justizdirektors einem Wunsche der Regierungsstatthalter selbst entsprechen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ablehnung.

Art. 7. Wenn ein im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehener Ablehnungsgrund gegenüber dem Regierungsstatthalter geltend gemacht wird, so entscheidet darüber die Justizdirektion.

Wird ein Ablehnungsgrund auch gegenüber dem Amtsverweser als begründet erklärt, so weist die Justizdirektion die Angelegenheit an den Regierungsstatthalter eines Nachbarbezirkes.

Ist dem Regierungsstatthalter oder gegebenenfalls dem Amtsverweser bekannt, dass ein Ablehnungsgrund gegen ihn besteht, so hat er dies der Justizdirektion von Amtes wegen mitzuteilen.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Amtseid.

Art. 8. Der Regierungsstatthalter legt, bevor er sein Amt antritt, den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Regierungsrat ab.

Art. 9.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel hat in der Kommission viel zu reden gegeben. Es ging schon aus den Ausführungen von Herrn Laubscher hervor, dass da verschiedene Auffassungen bestehen. Mit dem ersten Alinea ist man grundsätzlich einverstanden. Das entspricht der schon heute bestehenden Vorschrift. Zu Alinea 2 ist gesagt worden, diese Vorschrift sollte noch strikter aufgestellt werden, namentlich in den Fällen, in denen der Gerichtspräsident Regierungsstatthalter ist, um zu vermeiden, dass sie durch anderweitige Beschäftigungen allzu sehr von ihrer Amtstätigkeit abgelenkt werden.

Diese Forderung ist grundsätzlich richtig. Das entspricht auch unsern Absichten. Aber man kann nicht alle Eventualitäten im Gesetze regeln. Die Fälle sind in der Praxis zu mannigfaltig, als dass es möglich wäre, hier eine Fassung zu finden, die allem Rechnung trägt. Das ist ein Gesetz, das für alle Regierungsstatthalter gilt, nicht nur für jenen von Nidau. Man muss sich dabei vergegenwärtigen, dass die Verhältnisse in den verschiedenen Amtsbezirken sehr verschieden sind. In manchen ist es zweckmässig, dass z. B. der Regierungsstatthalter als Kassaverwalter funktioniert, oder vom Staat direkt in die Verwaltung dirigiert wird, als Stellvertreter, oder dass er in gemeinnützigen Institutionen des Amtsbezirkes tätig ist. Das ist der Grund, weshalb man die Möglichkeit nebenamtlicher Betätigung mit jederzeit widerruflicher Bewilligung des Regierungsrates offengelassen hat. Damit haben wir das nötige Ventil geschaffen. Es sollte die vorgebrachten Bedenken beseitigen.

Im übrigen bestehen ja derartige Vorschriften bereits im Besoldungsdekret für andere Beamte. In der Praxis hat man bei diesen auf Beschwerde hin Abhilfe schaffen können. Wenn man das im einzelnen regeln wollte, würde man doch wieder gewisse Tatbestände übersehen. Ich beantrage Annahme von Art. 9 in der vorgeschlagenen Fassung.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich empfehle Ihnen ebenfalls die vorgeschlagene Fassung. Es haben ihr alle Mitglieder der Kommission zuge-

stimmt. Diese Neuordnung ist klar. Sie ermöglicht es, dann solche Nebenbeschäftigungen zu bewilligen, wenn hiefür massgebende Gründe geltend gemacht werden können. Abgesehen davon handelt es sich hier um ein ausgesprochenes Rahmengesetz. Es soll deshalb keine Regelungen enthalten, die in alle Details gehen.

Laubscher. Ist der Herr Justizdirektor der Auffassung, dass ein Regierungsstatthalter und Gernichtspräsident, der in seinem Amte überlastet ist, und erklärt, nicht auskommen zu können, er müsse Aushilfspersonal verlangen, trotzdem noch anderweitige Tätigkeiten, sogar besoldete, ausüben darf?

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mich bereits darüber ausgesprochen. Das ist von Fall zu Fall zu prüfen. Es ist aber durchaus möglich, dass Nebenämter bewilligt werden können, auch wenn momentan beim Kanzleipersonal eine Ueberlastung besteht. Das muss es nicht unbedingt hindern, dass ein Regierungsstatthalter z. B. zum Staatsvertreter irgendwo bestimmt wird. Zeigen sich Mißstände, so dass darunter der Geschäftsgang leidet, so kann der Regierungsrat zum Rechten sehen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Nebenbeschäftigung.

Art. 9. Dem Regierungsstatthalter ist verboten, einen Gastwirtschaftsbetrieb zu führen, den Handel mit geistigen Getränken zu betreiben oder den Anwalts- oder Notariatsberuf auszuüben.

Jede andere Erwerbstätigkeit ist ihm nur mit der ausdrücklichen, jederzeit widerruflichen Bewilligung des Regierungsrates gestattet.

Für den Amtsverweser gelten diese Vorschriften nicht.

B. Aufsicht und Amtspflichten.

Art. 10.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 10 fasst das, was in einer Reihe von verschiedenen Bestimmungen enthalten war, zusammen. Neu ist, dass der Regierungsstatthalter der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates jedes Jahr über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen Bericht erstatten muss, und von jedem Ereignis in seinem Amtsbezirk, das für die Staatsverwaltung von besonderer Wichtigkeit ist, dem Regierungsrat unverzüglich Mitteilung zu machen hat. Diese Bestimmung ist zweckmässig.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufsicht über die Regierungsstatthalter.

Art. 10. Der Regierungsstatthalter steht unter Aufsicht des Regierungsrates.

Er legt der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates jedes Jahr schriftlich über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen einen Bericht ab; jedes Ereignis in seinem Amtsbezirk, das für die Staatsverwaltung von besonderer Wichtigkeit ist, hat er dem Regierungsrat unverzüglich mitzuteilen.

Art. 11.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 11 enthält einen neuen Grundsatz, der namentlich auf Wunsch von Herrn Prof. Blumenstein aufgenommen worden ist, nämlich den Grundsatz des allgemeinen Beschwerderechts gegen Anordnungen der Regierungsstatthalters.

Neu ist ferner die Möglichkeit der Gewährung aufschiebender Wirkung bei Einreichung einer Beschwerde auf Anordnung des Regierungspräsidenten. Man will also der Trölerei vorbeugen in der Weise, dass die aufschiebende Wirkung nicht ohne weiteres eintritt. Wenn aber wirklich Gründe vorliegen, die für Suspendierung sprechen, so wird der Regierungspräsident diese verfügen.

Tschanz. Ich beantrage, in Absatz 2 von Art. 11 zu sagen: «Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.» Der Herr Regierungsrat hat die Beschränkung der Aufschiebung mit der Gefahr der Trölerei begründet. Mir scheint, dass jeder Beschwerdeführer gleich behandelt werden sollte. So aber liegt es in der Kompetenz einer einzigen Instanz, ob die Anordnung des Regierungsstatthalters aufschiebende Wirkung hat oder nicht.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ablehnung dieses Antrages. Es ist nicht angängig, den Beschwerden immer Suspensiveffekt zu geben, auch dann, wenn infolgedessen beträchtlicher Schaden entstünde und man von vornherein sieht, dass die Beschwerde lediglich trölerische Zwecke verfolgt. Die Möglichkeit der Aufschiebung sollte genügende Garantie bieten, auch dafür, dass im ganzen Kanton gleiches Recht angewendet wird. Alle Beschwerden laufen ja beim Regierungspräsidenten zusammen.

Steinmann, Präsident der Kommission. In der Kommission hat Herr Tschanz diesen Antrag nicht gestellt. Das macht eigentlich nichts, denn wenn man bei nachträglicher Ueberlegung zu einer andern Ansicht kommt, soll man doch einen bezüglichen Antrag stellen dürfen.

Ich möchte Sie aber doch bitten, der Fassung der vorberatenden Behörden zuzustimmen, weil sonst der Trölerei zu sehr Vorschub geleistet wird.

Abstimmung.

Für den Antrag Tschanz . . . . Minderheit.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beschwerde.

Art. 11. Gegen die Anordnungen des Regierungsstatthalters kann innert 14 Tagen beim

Regierungsrat Beschwerde erhoben werden; wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften.

Die Beschwerde hat nur auf Anordnung des Regierungspräsidenten aufschiebende Wirkung.

Art. 12.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 12 umschreibt die allgemeinen Obliegenheiten des Regierungsstatthalters. Es geht aus diesen Vorschriften hervor, dass er in erster Linie die administrative Gewalt vertritt.

Neu ist die Ergänzung «und überwacht deren Ausführung». Das ist eine ziemlich wichtige neue Amtspflicht. Sie bedingt, dass der Regierungsstatthalter immer ein offenes Auge über alles haben soll, was im Amtsbezirk geht. Es erscheint zweckmässig, das in allgemeiner Form vorzuschreiben.

Im zweiten Alinea wird genauer umschrieben, was diese allgemeinen Amtspflichten im einzelnen bedeuten. Neu ist dabei lediglich, dass er bei Pflichtwidrigkeiten einzuschreiten und für Abhilfe zu sorgen habe. Ist er dazu nicht befugt, so macht er der zuständigen Behörde unverzüglich Mitteilung. Sieht er also etwas Gesetzwidriges, so ist er, falls er selber kompetent ist, verpflichtet, dem abzuhelfen, sonst hat er die zuständige Direktion zu informieren.

Neu ist das dritte Alinea, wonach der Regierungsstatthalter berechtigt ist, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sicherzustellen oder in Verwahrung zu nehmen, und, wenn es der Untersuchungszweck erheischt, zu diesem Behufe eine Hausordnung anzuordnen. Dabei sind die Vorschriften des Strafverfahrens sinngemäss anzuwenden. Das hat sich als zweckmässig herausgestellt, weil es gerade in amtlichen Untersuchungen sehr wichtig ist, dass der Regierungsstatthalter diese Massnahmen treffen kann.

Im letzten Alinea schliesslich werden die Bestimmungen über die Gewaltentrennung vorbehalten.

Art. 12 fasst also eigentlich diese Aufgaben zusammen. Es ist das Mark des ganzen Gesetzes. Ich beantrage dessen Annahme.

Herr Vizepräsident v. Steiger übernimmt den Vorsitz.

M. **Gressot.** Les articles 12 et suivants énumèrent les compétences en raison de la matière, ils entrent donc dans les détails. Or, il me semble qu'avant d'aborder les dispositions de détail il conviendrait de poser en fait et «a priori» la responsabilité du préfet dans toute la gérance des affaires qui sont de sa compétence. C'est pourquoi, quant à moi, je verrais avec plaisir le premier alinéa de l'art. 12 libellé comme suit:

«Le préfet est avant tout le représentant de l'Etat dans le district. Il exerce ce pouvoir en se conformant aux lois, décrets et ordonnances, de même qu'aux instructions des autorités compétentes.»

Suivrait alors l'énumération des compétences diverses du préfet dans l'exercice de ses fonctions.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im deutschen Text ist der Anregung von Herrn Grossrat Gressot bereits einigermassen Rechnung getragen. Im französischen ist das allerdings weniger der Fall. Wir müssen deshalb für die zweite Lesung noch prüfen, ob man im französischen Text dieser Anregung Folge geben muss.

Präsident. Herr Gressot ist damit einverstanden, dass das als Anregung für die zweite Lesung entgegengenommen wird?

Gressot. Ja.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Sachliche Zuständigkeit des Regierungsstatthalters.

1. Organ der administrativen Gewalt im allgemeinen.

Art. 12. Der Regierungsstatthalter vertritt die administrative Gewalt im Amtsbezirk; er befolgt dabei die Gesetze, Dekrete und Verordnungen sowie die Weisungen der zuständigen Behörden und überwacht deren Ausführung.

Er überwacht die gesamte Staats- und Gemeindeverwaltung seines Amtsbezirkes und kann in die Akten der Staatsbeamten und der Gemeinden Einsicht nehmen und sich mündlich oder schriftlich weitern Aufschluss geben lassen; bei Pflichtwidrigkeiten hat er einzuschreiten und für Abhilfe zu sorgen; ist er dazu nicht befugt, so macht er der zuständigen Behörde unverzüglich Mitteilung.

In seinen amtlichen Untersuchungen ist er berechtigt, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sicherzustellen oder in Verwahrung zu nehmen und, wenn es der Untersuchungszweck erheischt, zu diesem Behufe eine Haussuchung anzuordnen.

Die Bestimmungen über die Gewaltentrennung bleiben vorbehalten.

Art. 13.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 13 umschreibt die Obliegenheiten und Rechte des Regierungsstatthalters in bezug auf die Polizei. Er enthält auch nichts Neues, sondern nur das in konzentrierter Fassung, was bisher in andern Vorschriften enthalten war.

M. **Gressot.** Tel qu'il est rédigé, l'alinéa 2 de l'art. 13 me paraît de nature à donner lieu à toute une série d'interprétations, voire à certains conflits de compétence, choses qu'il faudrait autant que possible éviter. A cet effet, ne pourrait-on pas remplacer ce texte par le suivant:

«La police de l'Etat et celle des communes sont à ses ordres.»

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen auch das für die zweite Lesung genauer ansehen, im deutschen Text ist es anders.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Polizei.

Art. 13. Der Regierungsstatthalter wacht über Ruhe, Ordnung und Sicherheit in seinem Amtsbezirk und trifft im Rahmen der Verfassung und der Gesetze die nötigen Massnahmen zur Beseitigung und Verhinderung von Störungen und Gefährdungen.

Die Staats- und Ortspolizei des Amtsbezirkes sind ihm unterstellt; in zweifelhaften Fällen hat sich die Ortspolizeibehörde an ihn zu wenden.

Von jedem Ereignis, das die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet oder stört, hat er den Regierungsrat sofort zu benachrichtigen.

Art. 14.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch diese Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Vollstreckung und Rechtshilfe.

Art. 14. Der Regierungsstatthalter vollstreckt vorbehältlich anderweitiger Regelung die gerichtlichen Urteile sowie die Entscheide und Massnahmen der Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und leistet den übrigen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden des Kantons und der Schweiz auf deren Ansuchen Rechtshilfe.

Erscheint die Zulässigkeit der Rechtshilfe zweifelhaft, so hat er die Sache dem Regierungsrat vorzulegen.

Art. 15.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben hier wieder eine allgemeine Kompetenz, nämlich die Generalklausel für die Beurteilung von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten.

Neu und ziemlich wichtig ist die Vorschrift des vierten Alineas, das von der Kommission auf Antrag von Herrn Rubin zugefügt worden ist, wonach dem Regierungsstatthalter die Kompetenz zum Treffen von vorsorglichen Massnahmen gegeben wird. Die Beteiligten können dagegen rekurrieren. Weil eventuell Gefahr im Verzuge ist, gilt eine Frist von bloss acht Tagen. Herr Rubin hat mit Recht auf ein Beispiel hingewiesen, wie in einem Falle die Gemeinde und der Staat einem Armengenössigen während vielen Jahren Unterstützungen gewährten. Wenn einem solchen ein Erbe zufällt, so muss er es unter Umständen ganz oder zum Teil zwecks Rückerstattung der Unterstützungen abtreten. Darüber kann Streit entstehen. Wenn der Regierungsstatthalter vor dem Entscheid längere Erhebungen anstellen muss, wird das Geld verausgabt und es ist nichts mehr da, wenn der Entscheid fällt, sofern es in einem solchen Falle nicht möglich ist, das Geld in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. So ist es im angeführten Falle gegangen. Aehnliches kann in andern Fällen vorkommen.

Rubin. Ich habe diesen Antrag in der Kommission gestellt, weil ich es als Lücke empfunden habe, dass hier nicht, wie in der Zivilprozessordnung, vorsorgliche Massnahmen getroffen werden können. Es ist aber nicht gesagt, dass da rigoros vorgegangen werden soll. Aber die Gemeinden sollen doch die Möglichkeit haben, z. B. in einem Falle, wie ich ihn anführte, das Verschwinden einer Erbschaft zu verhindern.

Fawer, Die achttägige Frist, die in Alinea 4 vorgesehen wird, wäre in unserm Verwaltungsrecht ein Novum. Die Fristen betragen regelmässig 14 oder 10 Tage. Es kann dem gewiegtesten Anwalt passieren, dass er diese ausserordentliche Ausnahme nicht beachtet und dann die Frist überschreitet. Ich beantrage deshalb, diese Frist von 8 auf 10 Tage zu erhöhen.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man könnte diese Frage für die zweite Lesung prüfen. Der Antrag von Herrn Fawer mag zweckmässig sein. Die Fristen sollen in der Tat möglichst einheitlich gestaltet werden.

Steinmann, Präsident der Kommission. Es könnten Fürsprecherkandidaten im Examen über diese besondere Fristbestimmung stolpern. Es ist deshalb vielleicht richtig, das zu ändern.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Organ der Verwaltungsjustiz.

Art. 15. Der Regierungsstatthalter beurteilt alle Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht ausdrücklich einer andern Behörde übertragen sind (Art. 40 der Staatsverfassung).

Wo nichts anderes bestimmt ist, kann sein Entscheid innert 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Auf das Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Wenn es zur Sicherung des Streitverhältnisses oder aus andern wichtigen Gründen not-

wendig erscheint, kann der Regierungsstatthalter schon vor der Fällung des Urteils vorsorgliche Massnahmen treffen; er hat hievon den Beteiligten sofort Kenntnis zu geben; diese können innert 8 Tagen seit der Eröffnung gegen diese Verfügung Beschwerde beim Regierungsrat erheben.

Art. 16.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Organ der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, der Vormundschaftspflege usw.

Art. 16. Der Regierungsstatthalter übt im weitern die Amtsverrichtungen auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, des Vormundschaftswesens usw. aus, die ihm durch besondere Erlasse übertragen sind.

Art. 17.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 6. Einsetzung und Beeidigung von Beamten, Beglaubigung von Unterschriften.

Art. 17. Der Regierungsstatthalter setzt die Beamten seines Amtsbezirkes in ihre Stellen ein; er beeidigt die Beamten und Behörden seines Amtsbezirkes. Vorbehalten bleiben anderweitige besondere Vorschriften.

Er beglaubigt ferner die Unterschriften der Staats- und Gemeindebeamten seines Amtsbezirkes zuhanden der Staatskanzlei.

Art. 18.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel hat ziemlich viel zu reden gegeben. Das erste Alinea ist neu und von der Kommission aufgenommen worden. Der Regierungsrat hat sich dem angeschlossen. Ich bin allerdings beauftragt, hier bekanntzugeben, dass der Regierungsrat gegen diese allgemeine Vorschrift gewisse Hemmungen hat. Sie steht vielleicht in einem gewissen Gegensatz zu andern Vorschriften, so zum Verbot des sogenannten Berichtens, das in der Gerichtsorganisation besteht, so dass es so gehen könnte, wie es von Statthaltern alter Zeit erzählt wird: Wenn einer kam und seine Sache erzählte, sagte er: «Du hast recht.» Dann kam der Gegner und berichtete ihm auch, und der Regierungsstatthalter sagte ihm ebenfalls: «Du hast recht.» Da sagte der Aktuar: «Ja, Sie geben ja dem auch recht, was ist jetzt gültig?» Da sagte der Regierungsstatthalter: «Jetzt hast Du recht.»

Wenn diese Vorschrift also nicht mit dem nötigen Takt angewendet wird, besteht hier eine gewisse Gefahr. Der Regierungsrat wird also da eigentlich zur Auskunftsstelle der Bevölkerung des Bezirks gemacht, die das Recht haben soll, bei ihm Rat zu holen. Immerhin ist diese Bestimmung doch zweckmässig. Es ist gut, wenn die Bevölkerung weiss, dass sie in allen möglichen Angelegenheiten beim Statthalter Rat holen kann. Das ist auch vorteilhaft für die Gemeindebehörden. Statt vielleicht eine Wohnsitzstreitigkeit oder eine Etatstreitigkeit loszulassen, gehen die Gemeindefunktionäre zum Statthalter und so gelingt es oft, die Sache gütlich zu erledigen. Da das in der Praxis im ganzen Kanton herum so praktiziert wird, schadet es nichts, wenn man es auch im Gesetz sagt.

Aber es braucht, um es zu wiederholen, ein grosses Geschick und viel Takt, hier die richtige Form zu finden, damit der Regierungsstatthalter nicht mit seinen andern Pflichten, besonders mit denen des Gerichtspräsidenten, kollidiert. Es kann aber so sicher mancher Streit verhindert werden, zum Wohl der betreffenden Parteien und des ganzen Volkes. Es ist unter anderm in der Kommission gesagt worden, ein richtiger Regierungsstatthalter könne z. B. häufig die Ehescheidung verhindern und Ehewirrnisse lösen.

Wichtig ist weiter die Bestimmung von Absatz 2, wonach der Regierungsrat die Obliegenheiten des Regierungsstatthalters durch Verordnung im einzelnen regeln kann. In dieser Verordnung kann man dann alle Obliegenheiten einzeln aufzählen. Es ist leicht möglich, die Verordnung immer wieder der neuen Gesetzgebung anzupassen.

Steinmann, Präsident der Kommission. Herr Laubscher hat in der Kommission noch etwas weiter gehen wollen und vorgeschlagen, dass man den Regierungsstatthalter auch in Rechtsfragen um Rat solle angehen dürfen. Nach längerer Aussprache hat er aber dann nicht auf seinem Antrag beharrt. Im übrigen empfehle ich Ihnen die vorliegende Fassung ebenfalls.

Es würde sicher zu weit führen, wenn man den Regierungsstatthalter verpflichten wollte, den Bürgern in allen Rechtsfragen gratis Auskunft zu erteilen, abgesehen davon, dass wir uns damit die ehrenwerte Gilde der Fürsprecher auf den Hals jagen würden.

Laubscher. Als ich meinen Antrag stellte, hat mir vorgeschwebt, es solle der Statthalter, der durch das Volk gewählt wird, eine Vertrauensstellung einnehmen. Es hat mich gefreut, dass auch die Justizdirektion und die ganze Kommission diesem Gedanken zugestimmt haben. Im übrigen werden im 2. Alinea die Vorschriften des Regierungsrates mit genauer Umschreibung der Obliegenheiten vorbehalten. Es ist dazu darauf aufmerksam zu machen, dass dort dem Regierungsstatthalter die Pflicht zugewiesen werden soll, die Strafanzeigen vor der Weiterleitung zu prüfen, damit keine Ungleichheiten entstehen. Ich könnte Ihnen wieder einen Fall nennen, in dem ich bestraft worden bin, wie wahrscheinlich nicht mancher im Kanton Bern bestraft worden ist, trotzdem jedes Jahr zu Dutzenden solche Fälle geahndet werden müssten.

M. **Gressot.** Ce n'est pas seulement au sujet de l'art. 18 que j'ai demandé la parole, mais aussi afin

d'émettre, à l'intention de la commission, une suggestion en vue de la deuxième lecture: ne serait-il pas bon de prévoir ici que les préfets devront, de temps à autre, se réunir avec le Gouvernement et tous ensemble, pour examiner toutes les questions administratives, financières, économiques et sociales du canton? Il me semble qu'il y aurait là matière à faire œuvre utile du point de vue de l'instruction et de la formation de nos préfets, afin d'arriver à une meilleure gestion des affaires publiques. Je me permets donc de suggérer l'étude de ce vœu pour la seconde lecture.

Präsident. Kommission und Regierung sind damit einverstanden, das für die zweite Lesung noch zu prüfen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 7. Nähere Umschreibung der Obliegenheiten.

Art. 18. Der Regierungsstatthalter steht der Bevölkerung mit seinem Rat zur Verfügung.

Im übrigen werden seine Obliegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Verordnung des Regierungsrates im einzelnen geregelt.

C. Kanzlei und Archiv.

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Personal, Räumlichkeiten und Hilfsmittel.

Art. 19. Der Staat stellt dem Regierungsstatthalter das Kanzleipersonal, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

Art. 20.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 20 ist gegenüber dem bisherigen Gesetz neu, nicht aber gegenüber dem bisherigen Zustand. Nach dem alten Gesetz ist ja grundsätzlich noch der Amtsschreiber Sekretär des Regierungsstatthalters. Das ist tatsächlich schon lange nicht mehr so. Praktisch hat man es anders gemacht. Es wird dem Regierungsstatthalter ein Aktuar zur Seite gegeben, der die Kanzleiarbeiten besorgen muss. Auch Alinea 3 ist nichts Neues.

Alinea 4 sieht neu vor, dass der Grosse Rat durch Dekret einem Regierungsstatthalteramt einen Sekretär, der bernischer Fürsprecher oder Notar sein muss, beigeben kann.

Dieser Vorschlag ist in der Kommission von Herrn Laubscher bekämpft worden. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass das nicht allgemeine Regel sein soll. Einmal ist hiefür nur der Grosse Rat zuständig, indem ein Dekret erforderlich ist. Das wird übrigens in absehbarer Zeit voraussichtlich nur für das Regierungsstatthalteramt Bern vorgeschlagen werden, wo es jetzt schon so ist. Dort besteht eine so grosse Kanzlei und sind so wichtige Geschäfte zu besorgen, dass es seit einer Reihe von Jahren zweckmässig ist, als Kanzleivorstand einen Fürsprecher einzusetzen. Das Statthalteramt Bern hat gefunden, es sollten sogar zwei solche juristische Kanzleivorstände vorgesehen werden. Davon haben wir jedoch Umgang genommen. Immerhin zeigt diese Forderung die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Lösung.

Der Grosse Rat ist jederzeit befugt, einen Missbrauch dieser Vorschrift zu verhindern. Ich wiederhole, die neue Vorschrift legalisiert den bisherigen Zustand im Amtsbezirk Bern, und auf andere Amtsbezirke soll sie in absehbarer Zeit nicht angewendet werden. Die Vertreter der Amtsbezirke dürfen deshalb beruhigt sein. Sie brauchen nicht zu befürchten, dass ihrem Regierungsstatthalter ein Mann beigegeben wird, der ihm gewissermassen sagen soll, wo der Weg durchgehe.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich stehe auf dem Boden des Regierungsrates, obschon andere Fraktionen den Passus streichen wollten, wonach für den Kanzleivorstand das Fürsprecher- oder Notariatspatent notwendig wäre. Offenbar sind diese beiden Berufskategorien in einzelnen Fraktionen nicht gleich beliebt. Unsere Fraktion hätte das akzeptiert.

Herr Laubscher war der Meinung, dieses Erfordernis sei nicht notwendig, da es auch für die Regierungsstatthalter nicht bestehe. Gerade darum ist es vielleicht zweckmässig, dass der Kanzleivorstand Fürsprecher oder Notar ist. Uebrigens müssen heute die Fürsprecher so lange studieren, dass man ihnen auch einen gewissen Raum lassen sollte. Dieser Passus ist übrigens nicht nur eine Floskel, sondern bietet Gewähr dafür, dass in diesen Fällen eine rechtskundige Persönlichkeit Kanzleivorstand wird.

Uebrigens wird Herr Laubscher nach meiner Ueberzeugung bis an sein Lebensende Mitglied des Grossen Rates sein und bei jeder Vorlage eines solchen Dekretes Gelegenheit haben, Halt zu rufen und seinen Einfluss geltend zu machen.

Diese Sache ist nicht weltbewegend. Gründe gegen eine solche Vorschrift bestehen nicht. Man wird hier kaum eine Differenz schaffen wollen.

Laubscher. Ich war ursprünglich der Auffassung, dieser Artikel sollte gestrichen werden. Ich meinte, es sei nicht angängig, einen Aktuar, der befriedigt hat, nach 15 und mehrjähriger Tätigkeit und Einarbeitung einfach auf die Seite zu stellen, um ihm einen andern vor die Nase zu setzen. Nachdem aber der Herr Justizdirektor erklärt, das solle nur für die Stadt Bern vorgesehen werden, stelle ich den beabsichtigten Antrag nicht.

Buri. Ich möchte beantragen, zu sagen: «Durch Dekret des Grossen Rates kann in besonderen Fällen ...» Dann ist sicher gesagt, was gesagt werden soll. Herr Laubscher hat gemeint, die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten würden sich noch mehr durch Nebenämter überlasten, wenn mit diesem Passus der Eindruck erweckt würde, sie könnten ganz gut noch mehr Chargen übernehmen,

wenn es nicht mehr gehe, bekämen sie einen solchen Sekretär.

Ich möchte den von Herrn Laubscher fallen gelassenen Antrag in dem Sinne weiter aufrechterhalten, dass man die Worte «der im Besitze des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein muss» streicht.

Die Ausführungen von Herrn Steinmann waren nicht überzeugend. Ich habe den Eindruck, ein solcher Fürsprecher könnte dem Regierungsstatthalter über den Kopf wachsen. Dieser Antrag ist ein persönlicher Antrag.

Die Regierung könnte das vielleicht zuhanden der zweiten Lesung entgegennehmen.

Steinmann, Präsident der Kommission. Wir halten diesen Antrag für überflüssig. Der Grosse Rat ist zuständig, über die Schaffung solcher Stellen zu entscheiden, so dass das ohnedies nun in besondern Fällen möglich ist. Im übrigen bietet ein juristischer Kanzleivorstand dem Regierungsstatthalter, der nicht Jurist ist, Gewähr dafür, dass der Sekretär die Fälle fachgemäss vorbereiten kann. Uebrigens ist mir gesagt worden, jede bessere Bauernfamilie habe unter ihren Söhnen mindestens einen Fürsprecher. Wo wollen sie dann noch hin mit ihren Söhnen!

Freimüller. Als ehemaliger Regierungsstatthalter des Amtes Bern möchte ich mich auch zu dieser Sache äussern. Meines Erachtens ist die vorgeschlagene Fassung richtig. Im Gesetz vom Jahre 1831 wird vorgesehen, dass der Amtsschreiber von Amtes wegen Sekretär des Regierungsstatthalters sei. Er muss bernischer Fürsprecher oder Notar sein. Nun ist aber das seit Jahrzehnten praktisch nicht mehr so. Jetzt hat man Aktuare, die nicht Fürsprecher oder Notare sind.

Es wird in unserer Fraktion gesagt, die Regierung hätte ja eigentlich die Möglichkeit, ohnedies einen Aktuar zu wählen, der im Besitze eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes ist. Das ist richtig. Aber dann erhält er die Zulagen für Akademiker nicht. Das ist der Grund, weshalb ich diese Einschaltung für notwendig halte. Im übrigen hat ja der Grosse Rat Gelegenheit, ein solches Dekret abzulehnen, wenn es ihm nicht passt.

Horisberger. Ich beantrage Ihnen, dieses Alinea 4 überhaupt zu streichen. Es ist ja ohnedies ein Dekret notwendig, wenn man eine solche Kanzleichefstelle mit einem Fürsprecher oder Notar besetzen will. Bei Annahme dieses Absatzes 4 trifft man aber eine Vorentscheidung zu allfälligen spätern Dekreten, indem man schon jetzt vorschreibt, wie diese Stelle zu besetzen wäre. Als Vertreter des Landes muss ich mich dagegen aussprechen, dass die Stadt immer bevorzugt wird. Es ist ja für in der Stadt wohnende Leute billiger zu studieren. Wenn die Eltern auf dem Lande wohnen, kommt das Studium viel teurer zu stehen. Im übrigen ist es nicht so, dass jede Bauernfamilie unter den Söhnen einen Fürsprecher hat, wie es gesagt worden ist. (Zwischenruf **Steinmann:** Das war doch ein Scherz, Herr Horisberger.) Es gibt eben nicht nur bessere Bauern, sondern auch schlechtgestellte; mit solchen Sachen sollte man nicht scherzen. Man hat es ja unmöglich gemacht, dass die Söhne kleiner Bauern ohne grosse Schwierigkeiten studieren können, um Notar zu werden. Es ist heute unmöglich, ohne Vorstudien sich auf das Notarexamen vorzubereiten. Man hat ferner in den 20er Jahren ein Gesetz erlassen, wonach die Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber bernische Fürsprecher oder Notare sein müssen. Es ist also für die studierte Jugend viel getan worden, aber wenig für die kleinen Leute auf dem Lande.

Bigler. Wir haben diese Frage in unserer Fraktion ebenfalls eingehend besprochen und dabei gefunden, dass die vorgeschlagene Fassung richtig sei. Es ist durchaus notwendig, dass wir den jungen Juristen Gelegenheit geben, sich gerade in diesen Fragen praktisch zu betätigen. Es ist für die Regierung sicher leichter, wenn sie für die Notare einen Platz beim Regierungsstatthalteramt schafft, als wenn sie diese in ... Sie wissen ja wo unterbringen muss. Ich glaube, hier bestünde eine Gelegenheit, solche unterzubringen. Schliesslich hat es keinen Sinn, eine Hochschule zu unterhalten und die Leute auszubilden, um ihnen dann keine Gelegenheit zur praktischen Betätigung zu geben. Deshalb ist der Gedanke, der in Art. 20 niedergelegt ist, ganz richtig. Zudem hat ja der Grosse Rat Gelegenheit, den Missbrauch dieser Vorschrift zu verhindern.

Luick. Mir scheint, dass wir hier ein wenig um des Kaisers Bart streiten. Dieses Alinea 4 ist doch vollständig überflüssig. Warum? Man muss sich die Ausgangssituation vor Augen halten. Wer ist Wahlbehörde? Es steht ja dem Regierungsrat frei, ob er als Aktuar des Regierungsstatthalters in Bern jemanden wählen will, der bernischer Fürsprech oder Notar ist. Ich unterstütze deshalb den Antrag Horisberger.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie doch bitten, der vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen. Wenn man es ermöglichen will, dass in besondern Fällen — so beim Regierungsstatthalteramt Bern — eine richtiggehende und den Bedürfnissen entsprechende Kanzlei eingerichtet wird, muss man dafür sorgen, dass als Kanzleivorstand ein Fürsprecher oder Notar gewählt und auch bezahlt werden kann. Wenn das hier nicht vorgesehen wird, erhält eben ein eventuell als Aktuar gewählter Fürsprecher oder Notar nur den Rang und die Bezahlung eines einfachen Kanzlisten, der auf die Akademikerzulage keinen Anspruch erheben kann, die ihm sonst gewährt werden könnte. Die Möglichkeit, auf die Herr Luick hingewiesen hat, dass der Regierungsrat ohnehin einen Juristen wählen könne, besteht eben nur mit dieser Einschränkung; diese Absicht scheitert, abgesehen davon, jeweilen auch an der Haltung des bernischen Staatspersonalverbandes, welcher sagt: «Pardon, das ist eine Stelle für Leute, welche das Verwaltungsexamen bestanden haben; es ist nicht richtig, dass an solche Stellen patentierte Fürsprecher gewählt werden.»

Hier aber möchten wir nun, dass bei Schaffung solcher Stellen ein Fürsprecher oder Notar gewählt und bezahlt werden kann. Die Regierungsstatthalter von Bern wollten noch weiter gehen und verlangten am 27. Februar, nachdem die Kommission die Vorlage beraten hatte, in einer Eingabe, man sollte in Art. 20 vorsehen, dass der Regierungsstatthalter

einzelne amtliche Verrichtungen dem Kanzleivorstand übertragen könne. Ich habe diesen Antrag zurückgelegt und ihn nicht vorgebracht, um dann eventuell bei der zweiten Beratung erst darüber zu sprechen, falls es nötig erscheint. Angesichts dieser Umstände beantrage ich Ihnen Annahme der vorgeschlagenen Fassung.

Hürbin. Als Fürsprecher bin ich natürlich etwas darüber enttäuscht, dass man gegen die Fürsprecher und Notare eine solche Antipathie hegt. Herr Notar Wälti sagte mir, als ich mit ihm darüber sprach: «Wir sind eben ein notwendiges Uebel.» Ich möchte die Betonung auf das Wort «notwendig» legen. Wir reden ja auch stunden- und tagelang über die Lehrer, oder über die Wirte. Die Wirte z. B. geniessen hier im Ratssaal ein grosses Ansehen, und doch sind sie eigentlich auch ein notwendiges Uebel.

Unsere Fraktion hat beschlossen, diesen Passus zu streichen, wonach ein solcher Kanzleivorstand patentierter bernischer Fürsprecher sein müsse. Ich stehe also da in einem Konflikt zu meiner persönlichen Auffassung. Der Herr Justizdirektor hängt nun aber sehr an dieser Bestimmung. Auf der andern Seite habe ich gehört, der Verband der Aktuare oder was da für eine Organisation da besteht, hätte eine Eingabe eingereicht, die der Kommission noch nicht vorgelegen habe. Wir müssen uns auch darüber noch orientieren. Unter diesen Umständen ist es vielleicht zweckmässig, diese Bestimmung auf die zweite Lesung zurückzulegen.

Präsident. Sind die beiden Antragsteller damit einverstanden, dass die Kommission diese Frage zuhanden der zweiten Lesung nochmals prüft.?

Horisberger. Ja.

Buri. Ja.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man diesen Artikel heute zurückweist, ist die Beratung nicht fertig. Das ist erst der Fall, wenn jeder Artikel durchberaten ist. Es ist deshalb besser, den Art. 20 jetzt anzunehmen, unter Vorbehalt der Prüfung durch die Kommission zuhanden der zweiten Lesung.

Präsident. Die Kommission wird also diese Einwendungen noch prüfen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kanzlei- und Archivarbeiten.

Art. 20. Ein beeidigter Aktuar besorgt unter Aufsicht des Regierungsstatthalters die Kanzlei und das Archiv des Amtes; dessen Obliegenheiten werden im einzelnen durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Wo der Aktuar durch seine Tätigkeit nicht voll in Anspruch genommen wird, kann er auch andern Amtsstellen zugeteilt werden; wenn nötig, kann der Regierungsrat dem Amt weiteres Kanzleipersonal beigeben.

Der Regierungsstatthalter hat regelmässig in die Protokolle, Kontrollen, Register usw. Einsicht zu nehmen und den ordnungsgemässen Gang der Kanzleiarbeiten zu überwachen.

Durch Dekret des Grossen Rates kann einem Regierungsstatthalteramt ein Sekretär, der im Besitze des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein muss, als Kanzleivorstand beigegeben werden.

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bedienung und Zustellung amtlicher Aktenstücke.

Art. 21. Zur Bedienung steht dem Regierungsstatthalter die Staatspolizei zur Verfügung; der Regierungsrat kann einem Amt dauernd einen Landjäger (Planton) beigeben.

Die Zustellung amtlicher Aktenstücke geschieht nach der in der Postordnung vorgesehenen Weise oder nach den Vorschriften des Strafverfahrens.

Art. 22.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gebühren.

Art. 22. Für die Verrichtungen des Regierungsstatthalters werden nach einem vom Grossen Rat zu erlassenden Tarif Gebühren zuhanden des Staates bezogen.

D. Schlussbestimmungen.

Art. 23.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten und Aufhebung früherer Erlasse.

Art. 23. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben:

1. Das Gesetz vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters und der Unterstatthalter.
2. Das Gesetz vom 18. Februar 1823 über Kindsmord, die Abtreibung der Leibesfrucht und die Aussetzung unbehülflicher Kinder, soweit es noch in Kraft steht.
3. Das Gesetz vom 24. März 1854 über die Organisation der Justiz- und Polizeiverwaltung, soweit es noch in Kraft steht.
4. Das Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, mit Ausnahme der §§ 15, 16, Ziff. 2, und 16, Ziff. 1, 17, letztere in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Art. 24.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 24 bringt eine Neufassung von Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. In diesem Art. 7 sind die Kompetenzen des Regierungsstatthalters bei der Anwendung des Zivilgesetzbuches umschrieben. Es hat sich nun im Laufe der Jahre gezeigt, dass diese Aufzählung unvollständig ist. Wir benützen deshalb diese Gelegenheit, um die bestehenden Lücken auszufüllen. Das, was neu ist, wird hier durch Schrägschrift hervorgehoben.

Einmal wird der Statthalter neu zuständig, gemäss Art. 272, 284 und 289 Z.G.B. die Leistung der Eltern an die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der Kinder festzusetzen. Das Fehlen der bezüglichen Kompetenzbestimmung hat in der letzten Zeit Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Obergericht und dem Regierungsrat heraufbeschworen, weil das Obergericht der Meinung war, das seien keine eigentlichen Unterhaltsbeiträge, da die Eltern selber für ihre Kinder aufkommen müssen, so dass die Gerichte zuständig seien, während die Regierung der Auffassung war, das falle unter die Kompetenz des Regierungsstatthalters, der über die Verwandten-Unterstützungsbeiträge ohnedies zu entscheiden habe. In diesem Sinne haben wir Antrag gestellt. Weiter ist neu die Kompetenz der Aufsicht über die Willensvollstrecker gemäss Art. 518 Z.G.B. Eine Kompetenz war bisher nirgends vorgesehen.

Weiter wird der Regierungsstatthalter hier zuständig erklärt zur behördlichen Mitwirkung bei der Erbteilung gemäss Art. 609 Z.G.B. Bei einem Interesse der Gläubiger sieht das Zivilgesetzbuch vor, dass ein Vertreter der Behörde zu bezeichnen sei. Die Bezeichnung dieser Behörde ist Sache des Kantons. Es ist seinerzeit bei Erlass des Einführungsgesetzes die Bezeichnung der Behörde unterlassen worden. Zuerst wurde der Regierungsstatthalter hiefür als zuständig erklärt, nachher der Gemeinderat und schliesslich wieder der Regierungsstatthalter. Gewisse Funktionen hat man auch dem Betreibungsamte zugeschoben. Auf Grund der Praxis, wie sie sich nun herausgebildet hat, beantragen wir hier die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters.

Eine Anregung aus Kreisen praktizierender Anwälte geht dahin, man solle diese Gelegenheit benutzen, um das Uebergangsrecht der sogenannten altbernischen Witwe zu korrigieren. Es ist ziemlich kompliziert. Wie Sie wissen, kann die altbernische Witwe ohne Zustimmung der Kinder über ihr Vermögen nicht verfügen. Das hat aber zu Schwierigkeiten geführt, weil solche Witwen manchmal diese Bestimmung zu umgehen versuchen, wodurch die Rechte der Kinder gefährdet werden können. Es kommt auch vor, dass sie dann, wenn die Behörden eingreifen wollten, oft in einen andern Kanton verzogen waren. Da könnte aber sowieso nicht geholfen werden. Auch aus andern Gründen sind wir dazu gekommen, dass diesem Wunsche nicht Rechnung getragen werden könne, und zwar aus zwei Gründen: Einmal könnten wir das altbernische Recht, das für die Ehen seit 1911 ja ohnehin nicht mehr gilt, heute, 26 Jahre nach Aufhebung dieses altbernischen Zivilrechts, nicht wieder abändern. Das wäre wohl nicht zulässig. Auf der andern Seite besteht doch schon jetzt die Möglichkeit, den geäusserten Bedenken gemäss Einführungsgesetz selber Rechnung zu tragen, da dieses die Sicherung des Erbganges auch bei altbernischen Witwen gestattet, indem der Gemeinderat hier die nötigen Massnahmen treffen kann. So sind wir der Auffassung, dass Art. 6 des Einführungsgesetzes den Gemeinderat zuständig erklärt, auch für den Erbgang in dem Nachlass, der den Kindern altbernischer Witwen verfangen ist, sichernde Massnahmen anzuordnen. Aus diesen Gründen haben wir gefunden, es sei der geltend gemachten Anregung keine Folge zu geben. Ich will aber doch davon Mitteilung machen, weil gewünscht wurde, dass die Auffassung der Justizdirektion in dieser Sache bekanntgegeben werde.

Ich beantrage Zustimmung zum vorgeschlagenen Text.

Keller. Am Schluss von Art. 24 sehen wir die Kompetenz des Regierungsstatthalters, gemäss Art. 143, Absatz 2, Z.G.B. der Ehefrau zur Abfassung eines Ehevertrages einen Beistand zu bestellen. Da wir gerade daran sind, diesen Art. 7 des Einführunggesetzes zum Zivilgesetzbuch zu ergänzen, möchte ich hier gerade anregen, diese Bestimmung (wenn man das nicht ausdrücklich aufheben will), doch wegzulassen. Dieser Art. 143 E.G. zum Z.G.B. bestimmt, dass vor dem 1. Januar 1912 abgeschlossene altbernische Eheleute sich dem neuen Recht unterstellen können (Absatz 1). Absatz 2 sagt dann weiter, dass, wenn die Eheleute von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, hiefür ein Beistand nötig sei. Nach dem altbernischen Recht ist für den Abschluss des Ehevertrages immer ein Beistand notwendig. Das ist dann ins neue Gesetz hineingenommen worden, weil man eben diese Beistandsvorschrift einfach beibehalten hatte. Das gehört aber nicht mehr ins neue Gesetz. Heute ist das Zivilgesetzbuch massgebend. Danach ist die Ehefrau vollständig frei, einen Ehevertrag ohne Beistand abzuschliessen. Es wäre deshalb ein Schönheitsfehler des neuen Art. 7 E.G. zum Z.G.B., wenn man diese Kompetenz beibehalten würde. Ich ersuche die Kommission, das dann für die zweite Lesung auch noch zu prüfen.

Präsident. Die Kommission ist damit einverstanden.

Biedermann. Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung zur Kompetenzbestimmung betreffend Art. 329 Z.G.B. (Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Blutsverwandter). Soviel ich weiss, heisst es in den bisherigen Vorschriften, dass zu dieser Festsetzung der Verwandtenbeiträge auch die Ortsbehörden etwas zu sagen haben. Sollte man deshalb nicht einfügen: «nach Anhörung der zuständigen Orts- oder Gemeindebehörde». Ich bitte die Kommission, das für die zweite Lesung ebenfalls zu prüfen.

Präsident. Die Kommission ist damit einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abänderung früherer Erlasse.
1. Art. 7 E.G. Z.G.B.

Art. 24. Art. 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird wie folgt ergänzt:

«Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und diesem Gesetz vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

Art. 84. Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach dem Amtsbezirk oder mehreren Gemeinden angehörenden Stiftungen;

Art. 272, 284 und 289. Festsetzung der Leistung der Eltern an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder;

Art. 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Blutsverwandter;

Art. 330. Feststellung der zu ersetzenden Auslagen für den Unterhalt eines Findelkindes;

Art. 371. Mitteilung der Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde zum Zwecke der Bevormundung;

Art. 518. Aufsicht über Willensvollstrecker;

Art. 570, 574, 575 und 576. Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung der daherigen Massnahmen;

Art. 580 und 581. Bewilligung und Anordnung des öffentlichen Inventars;

Art. 588. Entgegennahme der Erklärung der Erben nach Durchführung des öffentlichen Inventars;

Art. 593 und 595. Bewilligung und Anordnung der amtlichen Liquidation;

Art. 602, Abs. 3. Bestellung der Vertretung einer Erbengemeinschaft;

Art. 609. Behördliche Mitwirkung bei der Erbteilung;

Art. 857, Abs. 2. Mitunterzeichnung von Schuldbrief und Gült (Art. 110 E. G.);

Begehren um Vollziehung von im Interesse des Amtsbezirkes oder mehrerer Gemeinden desselben liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten;

Art. 882. Ueberwachung der Auslosung von Anleihensgülten und der Tilgung abbezahlter Titel;

E. G.

Art. 143, Abs. 2. Bestellung des Beistandes der Ehefrau zur Abfassung eines Ehevertrages.»

Art. 25.

Kronenberg. Art. 25 umschreibt die Beeidigung. Das ist eine Kultushandlung. Bundesverfassung und Staatsverfassung schreiben die Kultusfreiheit vor. Warum kann bei der Beeidigung des Grossen Rates anstatt des Eides das Gelübde abgelegt werden? Ich glaube, es wäre angezeigt, hier die gleiche Regelung vorzusehen und nach dem ersten Satz nach «beeidigt» beizufügen «oder ins Handgelübde genommen». Ich bitte die Kommission, das für die zweite Lesung ebenfalls zu prüfen.

Präsident. Die vorberatenden Behörden sind damit einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Art. 101 G.O.

Art. 25. Art. 101, Abs. 4 und 6, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden erhalten folgenden Wortlaut:

(Abs. 4): «Gerichtspräsidenten, die nicht bereits in ihrer Eigenschaft als Regierungsstatthalter beeidigt sind, ihre Stellvertreter, Mitglieder und ordentliche Ersatzmänner der Amtsgerichte werden in öffentlicher Sitzung des Gerichtes durch den Regierungsstatthalter beeidigt; die Handelsrichter leisten den Eid vor dem Regierungsstatthalter ihres Wohnortes.»

(Abs. 6): «Gerichtsschreiber, ihre Stellvertreter und Gerichtsaktuare werden vom Regierungsstatthalter beeidigt.»

Art. 26.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vollzug.

Art. 26. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
die Regierungsstatthalter

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 47, Abs. 2, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfes Einstimmigkeit.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

In der Novembersession hat sich der Direktor der Landwirtschaft bereit erklärt, im Oberland eine Frachtzuschuss-Aktion für Stroh durchzuführen.

Leider ist diese Massnahme bis heute noch nicht eingeleitet worden.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt:

1. Die Durchführung der Aktion sofort zu veranlassen.
2. Diese Aktion auf das ganze Voralpengebiet auszudehnen.

Bern, den 13. März 1939.

Rahmen
und 19 Mitunterzeichner.

II.

Um nicht genügend überlegte Entscheidungen zu verhindern und um eine umfassende, zweckmässige und wohlüberlegte Revision des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 zu sichern, wird der Regierungsrat eingeladen, die Revision des oben genannten Gesetzes vorzubereiten und dem Grossen Rat einen Revisionsentwurf zu unterbreiten.

Bern, den 13. März 1939.

Schwarz.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Durch die Presse wurde mitgeteilt, dass die Kommission des Ständerates beantrage, der Elektrifikation der schmalspurigen Brünigbahn zuzustimmen und damit eine weitere Abklärung der Frage des Umbaues auf Normalspur abzulehnen.

Welche Schritte gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um vor einem endgültigen Entscheid der eidgenössischen Räte die vom militärischen und kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus so wichtige und auch volkwirtschaftlich bedeutungsvolle Frage so abklären zu lassen, dass eine Stellungnahme in voller Kenntnis der Verhältnisse erfolgen kann?

Bern, den 13. März 1939.

Keller
und 8 Mitunterzeichner.

Geht an den Regierungsrat.

Präsident. Diese einfache Anfrage wird am Mittwoch vom Regierungsrat mündlich beantwortet werden.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Gasser.

(Siehe Seite 7 hievor.)

Die Verhältnisse am sogenannten Brüllenstutz auf der Strecke Schwarzenburg-Guggisberg sind der kantonalen Baudirektion seit Jahren bekannt. Der Aufwand für die Verbreiterung und Korrektion des Teilstrassenstückes in einer Länge von ungefähr 355 m erfordert die verhältnismässig beträchtliche Summe von Fr. 30 000.

Die Notwendigkeit der Korrektion ist durchaus nicht von der Hand zu weisen. Im Hinblick jedoch auf die Tatsache, dass zahlreiche andere noch dringlichere Korrektionsarbeiten zur Ausführung gelangen müssen, ist es für den Augenblick mit Rücksicht auf die verfügbaren Mittel nicht möglich, die Arbeit jetzt schon in das Bauprogramm aufzunehmen.

Die Korrektion wird jedoch im Auge behalten und bei sich bietender Gelegenheit ausgeführt.

Herr Gasser gibt keine Erklärung ab.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Stalder.

(Siehe Seite 23 hievor.)

Am 6. März a. c. hat Grossrat E. W. Stalder nachstehende einfache Anfrage eingereicht:

«Die Staatsstrasse von Schwarzenburg nach Guggisberg ist im sogenannten Brüllenstutz und an andern Stellen zu schmal. Sie genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Letzhin ist deswegen ein Verkehrsunfall mit tötlichem Ausgang entstanden.

Ist der Regierungsrat bereit, sofort für Abhilfe zu sorgen und dabei auch die Möglichkeit zu prüfen, wie die Steigung des Brüllenstutzes ausgeglichen werden könnte?»

Der Regierungsrat beantwortet dieselbe wie folgt:

Eine den gleichen Gegenstand betreffende einfrage Anfrage Gasser vom 13. Februar 1939 wurde in der gegenwärtigen Grossratssession beantwortet Wir haben dieser Antwort nichts beizufügen.

Stalder. Ich bin befriedigt, sofern die sogenannte sich bietende Gelegenheit herbeigeführt wird.

Interpellation von Herrn Grossrat Schwarz betreffend Regelung des Kleinkreditwesens.

(Siehe Jahrgang 1938, Seite 405.)

Schwarz. Meine Interpellation hat folgenden Wortlaut:

«Ist dem Regierungsrat bekannt, dass bernischen Staatsangestellten für kurzfristige kleine Darlehen 44 % Zinsen verlangt worden sind? Nun hat der Kanton Bern seinerzeit den Geldgebern der Lötschbergbahn die Zinsen garantiert. Ist der Regierungsrat auch bereit, zusammen mit der Kantonalbank und der Hypothekarkasse die Frage des Kleinkredites an das arbeitende Bernervolk zu prüfen und eine Vorlage vorzubereiten, die den Arbeitenden aller Stände und Berufe in gleicher Weise entgegenkommt und im Kleinkreditwesen gesunde Verhältnisse schafft?»

Es sind eine Reihe von Erfahrungen, die mich zur Einreichung dieser Interpellation veranlassten.

So habe ich z. B. von Schaffhausen, von einem Berner, einen Brief erhalten, der dort eine Stelle gefunden hatte. Er schreibt mir darin, seine Frau sei krank und ins Spital gebracht worden, er habe deshalb einen Vorschuss benötigt. Nun brauche er dafür gerade das Geld, das er zusammengespart gehabt habe, um sein Auto einlösen zu können, das er für seine Existenz als Geschäftsreisender unumgänglich benötige. Ich konnte dem Manne helfen, indem dort Bekannte von mir ihm unter die Arme greifen konnten.

Ich erhalte aber immer wieder ähnliche Schreiben dieser Art von Leuten, die sich ebenfalls in bedrängten Verhältnissen befinden. Es hat sich daraus ergeben, dass im Kreditwesen für die sogenannten kleinen Leute tatsächlich ein Notstand herrscht. Um diese Verhältnisse näher zu untersuchen, habe ich in der Literatur nachgesehen. Aus der Arbeit von Herrn Dr. Perren, Vizepräsident der Schweizerischen Bankenkommission ersieht man, dass in der Schweiz ungefähr 150 000 solche Kleinkreditbeanspruchungen im Jahr vorkommen, die von sogenannten Kreditinstituten behandelt werden. Ich habe dann in der Folge an verschiedene solche Kreditinstitute geschrieben, die in den Berner Tageszeitungen zu inserieren pflegen und die eingegangenen Offerten geprüft. Ein Herr Imm in Olten verlangt 29,2 % Zins, die Inlandbank in Zürich verlangt 29,6 %. Das « Bureau de Prêts » in Lausanne, das auch im Berner Stadtanzeiger regelmässig inseriert, fordert für Fr. 100 45,2 % Zins, wenn der Kredit Fr. 500 beträgt, 41,8 %. Die Aiutana in Zürich fordert 49,6 %, das « Bureau de Crédit » in Lausanne 58,9 % usw. Das sind nicht gerade aufmunternde Zinssätze. Wenn einer sich da einlässt, dann ist er sozusagen erledigt. Das sind doch wirklich untragbare Zinssätze.

Es wird ja zweifellos schon so sein, dass diese Bänklein und Geschäfte prosperieren, denn eine seriöse Bank, die dieses Geschäft auch betreibt, erklärt, wegen der vielen Schreibereien bei Gewährung solcher Kleinkredite würden allerdings unverhältnismässig viele Unkosten verursacht, sodass zu deren Deckung etwa das zweieinhalbfache des üblichen Zinsfusses dazu verlangt werden müsse, also etwa 14 %, auf keinen Fall aber 29 und noch mehr Prozente. Ich frage mich, warum denn die eigentlichen Banken diese Art Kreditgeschäfte nicht pflegen. Offenbar ist es deshalb, weil es eben leichter ist, rasch grosse Summen umzusetzen, als den kleinen Leuten nachzugehen und ihnen entgegenzukommen. Ich habe nicht bloss an alle diese Banken geschrieben, sondern auch an die Kantonalbank Bern — an diese habe ich natürlich nicht selber geschrieben, sondern ich habe schreiben lassen, weil ich sonst wohl eine andere Antwort erhalten hätte als die, welche mir dann zuteil wurde. Die Kantonalbank Bern hat geantwortet, sie wolle dann Bescheid geben, der Gesuchsteller möge noch etwas warten. Acht Tage später habe ich dann ein vorgedrucktes Formular erhalten, worin sich die Bank nach Referenzen, nach Grundbesitz, der nicht vorhanden war, usw. erkundigte, also ganz schablonenmässig, so dass man sieht, wie man dort an diese Art Kreditgeschäfte nicht gewöhnt ist. Schliesslich hat die Kantonalbank geschrieben, der Gesuchsteller solle selber vorbeikommen. Das Kreditgesuch war abgeschickt worden von einem Jakob Gmür, der dann allerdings aus naheliegenden Gründen nicht bei der Kantonalbank vorsprach.

Es fragt sich nun, ob es sich lohne, auf diese Sache einzugehen, ob nicht die Förderung und Erleichterung des Kleinkreditwesens einer ungesunden Schuldenmacherei Vorschub leisten würde. Ich bin darüber der gleichen Auffassung wie die Zürcher Kantonalbank, die in einem Zirkular das Problem des Kleinkredites aufgegriffen hat. Sie schreibt da:

« Allen denjenigen, die glauben, man sollte für den Kleinkredit die Türen noch viel weiter öffnen, sei die Erfahrungstatsache entgegengehalten, dass man den Kredit auch allzusehr erleichtern und damit zur Untergrabung des Sparwillens und zum leichtfertigen Schuldenmachen beitragen kann. Wir müssen es deshalb ablehnen, Darlehen zu bewilligen an Leute, die auch unter normalen Verhältnissen nicht in der Lage sind, ihre Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu halten und uns beschränken auf die Hilfe an vertrauenzwürdige Personen, die durch Krankheit oder andere Wechselfälle des Lebens, durch Ausbildungskosten für Kinder, durch Opfer für Angehörige und Verwandte, in eine bedrängte Lage kommen und nach menschlicher Voraussicht ein Darlehen allmählich amortisieren können. Solche Schuldner sollen aber auch der niedern Zinssätze der Kantonalbank teilhaftig werden, und da wir über einen grossen, leistungsfähigen Apparat verfügen, hoffen wir die mit dem Kleinkredit verbundene Arbeit bewältigen zu können, ohne dass uns hiefür vermehrte Personalkosten erwachsen. »

Es ist tatsächlich ja so, dass man bei allzuleichter Kreditgewährung die Leute geradezu zum Schuldenmachen veranlasst. Das sieht man ja beim Auslandsgeschäft, wo man jetzt wegen zu leichtfertiger Kreditgewährung 3—4 Milliarden Franken abschreiben muss . . . So könnte es auch bei diesen Kleinkrediten gehen, wobei es allerdings nicht so schnell 3—4 Milliarden ausmachen würden, weil diese kleinen Leute gar nicht so viel Geld wünschen.

Ich finde, diese Stellungnahme der Zürcher Kantonalbank sei sehr vernünftig, und ich hoffe, dass eine solche Einstellung auch bei uns möglich sein werde.

Zur Beantwortung der Frage, wer diesen Kleinkredit in Anspruch nehme, stehen uns bestimmte Angaben zur Verfügung, aus denen hervorgeht, dass es 5 % Staatsbeamte sind, 6 % Bauern und 43 % Bank- und Handels- und andere Angestellte. Es sind also im grossen und ganzen keineswegs unseriöse Existenzen. Es ist mir auch aufgefallen, dass die Antworten der Kreditgeschäfte Referenzen von hoch und recht hoch gestellten Personen enthielten, die auch schon Geld bei ihnen geliehen hatten. Es waren so hohe Personen dabei, dass ich dabei fast erschrak.

Die Zürcher Kreditbank AG. hat über die Verwendung des Geldes eine Statistik aufgestellt. Von diesen Geldern werden verlangt:

Für ärztliche und zahnärztliche Behandlungskosten	30 %
Für Bezahlung und Schulden	15 %
Für Anschaffungen dauernder Natur . .	14 %
Für Unvorhergesehenes	11 %
Für Verbesserung an eigener Liegenschaft	8 %
Für Kleider	7 %
Für Erziehung und Steuern	8 %
Für Diverses	7 %

Wir sehen also, dass der weitaus grösste Teil dieser Kredite für notwendige Ausgaben verlangt wird, Arzt, Zahnarzt usw. müssen bezahlt werden. Solche ausserordentliche Ausgaben kommen gelegentlich zusammen, so dass man darauf angewiesen ist, vorübergehend Kredit zu haben, wobei man das Geld auf möglichst einfache Art erhalten und nicht die ganze Verwandtschaft auskämmen möchte, um einen Kredit oder einen Bürgen zu erhalten. Interessant ist auch, dass für Erziehung und Steuern rund ein Zehntel der Kredite verlangt worden ist. Das war mir übrigens neu, dass man zum Steuerzahlen Kredit benötigt.

Es erhebt sich nun die Frage: Was kann und was soll man da machen? Man könnte vorschlagen, dass man diese Sache irgendwie gesetzlich zu ordnen suche und ist in der Regel darauf ausgegangen, ein Zinsfussmaximum festzusetzen. Wir haben im Kanton Bern die Vorschrift, dass für Darlehen unter Fr. 50 nicht mehr als 18 % und für solche von Fr. 50 an kein höherer Zinsfuss als 12 % verlangt werden dürfe. Was nützt das aber, wenn der Gläubiger in einem andern Kanton wohnt?

Dieses Kreditgeschäft muss sich aber lohnen, denn sonst würde nicht immer in den bernischen Tageszeitungen inseriert.

Ich habe nun weiter versucht, mit dem Zeitungsverleger-Verein eine Lösung zu finden, indem dieser seinen Mitgliedern die Aufnahme von solchen Inseraten verbieten würde. Das ist noch hängig. Aber auch wenn das gelingen sollte, würde es nicht viel nützen, denn diese Kreditinstitute könnten sich mit Zirkularen offerieren, so dass man nur mit Hilfe der Post eingreifen könnte, was auch nicht leicht durchführbar wäre. Auf gesetzlichem Wege, mit Verboten, kommt man also nicht weit.

Ich glaube, der Weg, den die Zürcher eingeschlagen haben, sei nicht schlecht. Die Kantonalbank ist angewiesen worden, Richtlinien für das Kleinkreditwesen aufzustellen. Ich will aus diesen Richtlinien das Wichtigste vorlesen.

« Die Bank kann die Befriedigung kleiner Kreditbedürfnisse von unbescholtenen und sparsamen Kantonseinwohnern erleichtern, sofern die erforderliche Gewähr besteht, dass die Betreffenden in der Lage sein werden, die Darlehen allmählich zu amortisieren. Sie hält sich dabei an folgende Richtlinien:

a) An Arbeiter, Angestellte und Beamte dürfen kleine Darlehen gewährt werden bis auf Fr. 500 ohne Bürgschaft, gegen Abtretung eines Teiles ihres Lohn- oder Saläranspruches und gegen Hinterlage einer Lebensversicherungs-Police, auch wenn diese noch keinen Rückkaufswert besitzt.

b) Es können Darlehen bewilligt werden bis auf Fr. 1000 an selbständig und unselbständig erwerbende Personen gegen die Bürgschaft eines Einzelnen.

c) An selbständig erwerbende Personen, Kleingewerbetreibende usw. können Darlehen oder Saisonkredite für ganz bestimmte geschäftliche Zwecke bewilligt werden bis auf Fr. 300 und auf höchstens 6 Monate gegen nur einen Bürgen und gegen Hinterlage einer Lebensversicherungs-Police in der Höhe der Schuld, auch wenn die Police noch keinen Rückkaufswert besitzt. »

Damit ist das umrissen, was die Zürcher vorgesehen haben. Es sollte das auch im Kanton Bern, nicht nur bei der Kantonalbank, sondern auch bei der Hypothekarkasse möglich sein.

Weiter frage ich mich: Ist es richtig, dass, weil bei grossen Anleihen die Spesen verhältnismässig kleiner, die Unkosten geringer sind, diese nun einen kleineren Zinsfuss und geringere Spesen zahlen müssen, während der Kleine wegen der grössern Spesen, ohne sein Verschulden, viel höhere Beträge für Spesen und Zinsen bezahlen soll? Das finde ich nicht richtig. Bei einer solchen Ordnung wird die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz wieder ziemlich illusorisch gemacht. Das haben wir ja bei der Höhe der Zinssätze gesehen. Es wäre deshalb meines Erachtens nicht uneben, wenn man im Voranschlag der Kantonalbank zum vornherein einen Risikofonds ausscheiden würde, oder wenn wir im Staatsbudget eine gewisse Summe für die Deckung eventueller derartiger Verluste der Kantonalbank vorsehen wollten. Sehr gross können ja diese Verluste nicht sein, deswegen nicht, weil diese Leute in bezug auf Zahlungsmoral gut seien und eine überaus gute Presse haben. Ich will Ihnen vorlesen, was darüber z. B. die Kreditbank AG. in Zürich schreibt. Sie betreibt dieses Geschäft schon seit Jahren und erklärt, dass die Kunden, « die sich aus der Beamtenschaft des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammensetzen, wobei die Grossverdiener genau so vertreten sind wie der wahrhaft kleine Mann, in bezug auf Zahlungswillen und Zahlungsmoral sehr gut dastehen, ein Beweis, dass Ehrlichkeit und Anständigkeit in keiner Weise Privilegien sind, die mit der sozialen Schichtung und der Einkommenshöhe etwas zu tun haben ».

Es ist also scheints so, dass unsere ganz grossen Auslandsschuldner da ganz gut etwas von diesen kleinen Leuten lernen könnten, und deshalb können also die Verluste der Kantonalbank nicht sehr hoch sein. Es wäre daher sicher angezeigt, wenn man einen Betrag, der sich aus der Erfahrung ergeben müsste, eine Art Garantiebetrag aussetzen wollte. Wir haben die Garantie für die Lötschbergbahn-Zinsen an das französische Grosskapital übernommen; weshalb nicht auch zugunsten der armen, schwachen und kranken Mitbürger eine ähnliche Garantie übernehmen, wenn es ihnen schlecht geht und sie trotz bestem Willen nicht bezahlen können? Das sollte man auch fertig bringen, um auch hier dem Grundsatz « Einer für alle und alle für Einen », Nachachtung zu verschaffen.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Dienstag, den 14. März 1939,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hulliger.

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worblaufen), Bernhard, Bühler, Gfeller, Imhof (Laufen), Schneider (Seftigen), Schneiter (Lyss), Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bouverat, Cueni, Giroud, Ilg, Rubi.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Le Gouvernement a-t-il connaissance qu'il est déjà arrivé très fréquemment que, lorsque des notaires bernois qui ont reçu des testaments publics ou même des testaments olographes en dépôt, viennent à décider, les testaments qu'ils ont détenus ne sont pas envoyés à l'autorité chargée de l'ouverture, parce que les héritiers du défunt ou le successeur du notaire ignorent totalement l'existence du testament?

Parmi les actes du notaire décédé qui sont déposés aux archives de la Préfecture se trouvent aussi les testaments détenus par le notaire. Or, si les héritiers du testateur ignorent l'existence du testament, d'une part, et, que d'autre part, le notaire qui détient le testament décède le premier, le testament ne reçoit pas son homologation.

Afin de faire respecter les dernières volontés du testateur, ne serait-il pas indiqué de faire ouvrir dans chaque commune un registre des «Avis de testament», et chaque notaire qui a reçu un testament public ou olographe en dépôt devrait en aviser l'autorité communale, ce qui permettrait à cette autorité de réclamer le testament lors du décès du testateur.

Berne, le 13 mars 1939.

Michel.

(Ist dem Regierungsrat bekannt, dass bernische Notare, welche öffentliche oder selbstverfasste Testamente zur Aufbewahrung erhielten, plötzlich starben, und die Testamente nicht an die beauftragte Behörde zum Eröffnen gelangten, da die Erben des Verstorbenen oder der Nachfolger des Notars vom Vorhandensein eines Testamentes nichts wussten?

Die Akten eines verstorbenen Notars werden in den Archiven des Regierungsstatthalteramtes aufbewahrt und darunter befinden sich auch die deponierten Testamente. Wenn einerseits die Erben des Testators vom Vorhandensein eines Testamentes nichts wussten, anderseits der Notar vor dem Testator stirbt, so erhält ein Testament die Homologation nicht.

Wäre es nun nicht angezeigt, damit dem letzten Willen des Testators nachgelebt wird, dass jede Gemeinde ein Register über die Testamentsanzeigen anlegt und jeder Notar, der ein Testament zur Aufbewahrung erhält, verpflichtet wird, dies der Gemeindebehörde anzuzeigen? Dadurch würde es den Behörden ermöglicht, ein Testament nach dem Tode des Testators herauszufordern.)

Tagesordnung:

Einbürgerungen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es besteht Uebereinstimmung zwischen Regierungsrat und Justizkommission.

Steiger. Präsident der Justizkommission. Es werden 17 Einbürgerungsgesuche vorgelegt; wir empfehlen sie alle zur Genehmigung. Von den 17 Gesuchstellern sind nicht weniger als 6 Schweizer. Von den 11 Ausländern sind 10 entweder in der Schweiz geboren oder in frühester Jugend in die Schweiz gekommen, so dass man sie als assimiliert betrachten kann; der elfte Kandidat ist seit 27 Jahren in der Schweiz und hat eine Schweizerin zur Frau.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben auf ihr Ansuchen hin, bei 79 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 40, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 48—67 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Leber Jakob, von Etzgen, Kanton Aargau, geb. am 20. Februar 1893 in Bern, Bankangestellter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Frieda Martha geb. Hurst, geb. 1896, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Steinmann Ernst Karl, von St. Gallen, geb. am 20. September 1887, Dr. jur., Generalsekretär, wohnhaft in Bern, Ehemann der Bertha geb. Schmid, geb. 1889, dem die Einwohnergemeinde Twann das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Steinmann Rolf, von St. Gallen, geb. am 8. August 1915, cand. med., wohnhaft in Bern, dem die Einwohnergemeinde Twann das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Leberer Ernst Rudolf, von Russikon, Kanton Zürich, geb. am 14. August 1888, Buchhalter, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Martha geb. Schaufelberger, geb. 1887, dem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Philippe Willy Werner Louis, von Romoos, Kanton Luzern, geb. am 8. August 1933 in Delsberg, dem die Burgergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Trüeb Claire Irma Marthe geb. Véron, von Horgen, Witwe des Hans Karl Arnold Trüeb, geb. am 17. Dezember 1898, wohnhaft in Bern, der die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Held Otto Ruprecht, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 14. August 1900 in Gerhausen, Coiffeur, wohnhaft in St. Immer, Ehemann der Marie Bertha geb. Hirschi, geb. 1901, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Grosse Gemeinderat von St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber hält sich seit 1914 in der Schweiz auf und ist seit Januar 1926 ununterbrochen in St. Immer gemeldet.

8. Hoffmann Alfred Friedrich, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 22. Mai 1914 in London, Automechaniker, wohnhaft in Nidau, Ehemann der Rosa Anna geb. Keusen, geb. 1907, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Grosse Gemeinderat von Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber hält sich seit September 1914 in der Schweiz auf und ist seit 1919 in Nidau, mit kurzen Unterbrechungen, gemeldet.

9. Knoll Anna Margaretha, deutsche Reichsangehörige, geb. am 5. März 1904 in Lyss, Diakonissin, wohnhaft in Biel, der der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit März 1934 ununterbrochen in Biel gemeldet.

10. Krieg Léon Marcel, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 25. Mai 1900 in Basel, Werkführer, wohnhaft in Goldbach, Gemeinde Hasle b. Burgdorf, Ehemann der Bertha geb. Moser, geb. 1904, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Hasle b. Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hat sich von 1900—1926 in Lützelflüh und seither in Goldbach aufgehalten.

11. Puhm Robert, deutscher (Oe.) Reichsangehöriger, geb. am 22. Oktober 1905 in Wien, Typograph, wohnhaft in Biel, Ehemann der Hedwig geb. Christen, geb. 1908, Vater einer minderjährigen Tochter, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hält sich seit 1907 in der Schweiz auf und ist in Biel seit 28. April 1930 ununterbrochen gemeldet.

12. Ornstein Elsa, polnische Staatsangehörige, geb. am 20. November 1895 in Wien, Geschäftsinhaberin, wohnhaft in Interlaken, der der Grosse Gemeinderat von Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin hat sich von 1896 bis Oktober 1913 und vom Februar 1915 bis heute in der Schweiz aufgehalten; in Interlaken ist sie seit dem 26. April 1928 ununterbrochen gemeldet.

13. Martineau Lucien, französischer Staatsangehöriger, geb. am 15. Juni 1918 in St. Niklaus, Kanton Wallis, Metzger, wohnhaft in Burgdorf, ledig, dem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz, in Burgdorf vom Juni 1926 bis Oktober 1934 und vom November 1937 bis heute aufgehalten.

14. Schlagenhauf Mina, deutsche Reichsangehörige, geb. am 30. Oktober 1902 in Zürich, Zuschneiderin, wohnhaft in Huttwil, der die Einwohnergemeinde Huttwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit 1922 in Huttwil gemeldet.

15. Oser Alfons, französischer Staatsangehöriger, geb. am 2. August 1881, in Obersept, Landwirt, wohnhaft in Buix, Ehemann der Marie Zélie Augustine geb. Meusy, geb. am 18. September 1876, dem die gemischte Gemeinde Buix das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Durch die Einbürgerung seiner Eltern erwirbt der Knabe Joseph Alphonse Auguste, geb. am 23. Mai 1920, das Schweizerbürgerrecht nicht, sondern bloss die Befugnis, im Laufe seines 22. Altersjahres dafür zu optieren.

    Der Bewerber hat sich in Buix von 1912 bis 1914 und von 1919 bis heute aufgehalten.

16. Baruselli François Joseph, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 20. März 1896 in Tramelan-dessus, Erdarbeiter, wohnhaft in les Emibois, Gemeinde Muriaux, Ehemann der Maria Jeanne geb. Brossard, geb. 1895, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Muriaux das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hat sich immer in unserm Kanton aufgehalten und ist seit 41 Jahren in Muriaux gemeldet.

17. Belger Friedrich Eugen, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 21. Juli 1912 in Langenthal, Porzellanmaler, wohnhaft in Langenthal, ledig, dem der Grosse Gemeinderat von Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hat sich immer in Langenthal aufgehalten.

Strafnachlassgesuche.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier besteht Uebereinstimmung zwischen Regierungsrat und Justizkommis-

sion, mit Ausnahme des Falles 23, wo eine Verschiebung auf die Septembersession vorgeschlagen wird.

Steiger, Präsident der Justizkommission. Wir haben keine Bemerkungen zu machen; die Kommission ist in allen Fällen einstimmig.

Tribolet. Ich möchte mich kurz zu dem Fall 20, Fankhauser, äussern. Fankhauser ist ein unbescholtener Bürger unserer Gemeinde, der sich gegen das Viehhandelsdekret verfehlt hat. Solche Verfehlungen haben uns anlässlich der Behandlung der Strafnachlassgesuche schon oft beschäftigt, die Fälle sind jeweilen mit Wohlwollen geprüft worden. Im vorliegenden Fall aber lehnt der Regierungsrat jedes Entgegenkommen ab, was mich veranlasst, etwas näher auf die Sache einzutreten.

Fankhauser hat vor sechs Jahren ein Heimwesen in unserer Gemeinde gekauft, gerade zu der Zeit, da sich die Krise in der Landwirtschaft verschärfte. Der Preiszerfall hat dazu geführt, dass Fankhauser, der nicht begütert war, seinen finanziellen Verpflichtungen nur sehr schwer nachkommen konnte. In der Folge entschloss er sich, das Viehhandelspatent zu lösen, erstmals für 1937. Die Sache wäre soweit gut gegangen, wenn nicht Ende 1937 der Seuchenzug der ganzen Herrlichkeit ein Ende gemacht hätte. Fankhauser hatte in diesem Moment noch verschiedene Stück Vieh vorgekauft, die er nicht verwerten konnte, sondern im Stalle zurückbehalten musste. Die Seuchenverhältnisse haben sich 1938 nicht etwa gebessert, sondern eher verschlechtert; so sind z. B. in unserer Gemeinde Seuchenfälle aufgetreten im Juni, wo man überhaupt sonst im Kanton keine Seuche hatte, und dann natürlich wieder vom Dezember an. Das führte dazu, dass der Viehhandel im Amt Burgdorf im Jahre 1938 während mindestens fünf Monaten stillgelegt war. Und das ist auch die Ursache, weshalb Fankhauser das Patent nicht rechtzeitig löste, nämlich erst im Juni, statt im März. Das Patent hat er gelöst; man sagt zwar, er habe das erst in dem Moment getan, wo er gewusst habe, dass er angezeigt werde, was er aber bestreitet. Er sagt, auf alle Fälle hätte er das Patent gelöst.

Verfehlungen sind also vorgekommen, aber nicht infolge bösen Willens. Man kann auch sagen, dass er in dem Moment, wo er das Patent hatte lösen sollen, das Geld dazu nicht hatte.

Ich möchte nun beantragen, die Busse von 100 auf Fr. 50 zu reduzieren, womit der Mann genügend bestraft ist. Er wird das Patent in Zukunft rechtzeitig lösen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Regierung und Justizkommission müssen den Antrag Tribolet bekämpfen. Herr Fankhauser war schon seit einigen Jahren Viehhändler und wusste genau, dass der Viehhandel ohne Patent nicht gestattet ist. Er behauptet, mit Rücksicht auf die Seuchenfälle im März habe er die Lösung des Viehhandelspatents verschoben. In den Akten findet sich die Erklärung, jedesmal, wenn er das Patent habe lösen wollen, sei wieder ein neuer Seuchenfall ausgebrochen, weshalb er kein Patent gelöst habe. Es ist aber durch die Landwirtschaftsdirektion festgestellt worden, dass er während dieser Zeit vom März bis Juni rund 20 Stück Vieh verkauft hat. Da kann er doch nicht sagen, er habe nicht Viehhandel getrieben oder treiben können. Die Landwirtschaftsdirektion erklärt, das sei ein schwunghafter Viehhandel ohne Patent, der absolut geahndet werden müsse. Deshalb wurde Fankhauser im Mai 1938 angezeigt; erst nach erfolgter Anzeige, am 1. Juni, hat er das Patent gelöst. Die Gerichtsverhandlung hat die Tatbestände bestätigt, wie sie in der Anzeige enthalten waren, und der Richter hat den Mann mit Fr. 100 gebüsst, d. h. mit dem Betrag, den das Viehhandelspatent kostet. Wenn wir hier eine Begnadigung aussprechen, braucht in Zukunft kein Viehhändler mehr ein Patent zu lösen, sondern er gibt mehr oder weniger plausible Gründe an, kommt vor den Grossen Rat und wünscht Begnadigung, dann kann er die Patentgebühr sparen. Er hat zwar Unannehmlichkeiten, bis die Begnadigung ausgesprochen ist, aber er kommt viel besser weg als die, die entsprechend den Vorschriften das Patent lösen. Die Landwirtschaftsdirektion, der die Ueberwachung des Viehhandels in erster Linie obliegt und die Polizeidirektion wünschen, der Grosse Rat möge hier keine Begnadigung aussprechen.

Tribolet. Es tut mir leid, dass ich dem Vertreter des Regierungsrates entgegentreten muss. Fankhauser hat das Patent 1937 zum ersten Mal gelöst, er war also ein Neuling. Ich möchte feststellen, dass laut Viehhandelsdekret der Mann, der selbst Bauer ist, seinen gesamten Viehstand hätte umsetzen dürfen, dazu sechs Stück Grossvieh. Das mag insgesamt 20 Stück geben, was er ohne Patent hätte umsetzen können. Ich habe nicht eine Begnadigung verlangt, sondern eine Herabsetzung der Busse auf die Hälfte, weil das ein Mann ist, der in guten Treuen gehandelt hat und finanziell nicht so dasteht, wie er sollte. Mit Fr. 50 ist der Mann genügend bestraft, er wird sich in Zukunft hüten, den Moment der Lösung des Patentes zu verpassen.

Steiger, Präsident der Kommission. Nicht wegen der Reduktion um Fr. 50, sondern mit Rücksicht auf die Konsequenzen wende ich mich gegen den Antrag Tribolet. Ich kann sagen, dass die Justizkommission die Fälle peinlich genau anschaut, immer vergleicht, damit das gleiche Mass angewendet wird. Es ist gefährlich und ungerecht, wenn man im Rat gewissen Gefühlen den Lauf lässt. Wir haben den Fall Fankhauser in der Kommission besprochen und mit andern Fällen verglichen. Ich möchte bitten, sich dem Antrag der vorberatenden Behörden anzuschliessen.

Abstimmung.

Fall 20 (Fankhauser):

Für den Antrag Tribolet (Reduktion der Busse auf Fr. 50)	63 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	43 »

Sämtliche übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizdirektion erledigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Schwarz betreffend Regelung des Kleinkreditwesens.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 126 hievor.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da der Regierungsrat im allgemeinen mit den Ausführungen des Herrn Schwarz einverstanden ist, kann ich mich kurz fassen. Herr Schwarz hat kritisiert, dass ausserkantonale Banken oder Kasseninstitute auch im Kanton Bern Geschäfte machen, bei denen sie an die Schuldner Forderungen stellen, die ruhig als Wucher bezeichnet werden können. Selbstverständlich verurteilt der Regierungsrat diese Geschäftspraktiken, wie Herr Schwarz auch. Darin sind wir alle zusammen einig, dass derjenige, der Geld ausleiht, das zu anständigen Bedingungen tun soll. Ich habe mit Freuden konstatiert, dass unter den zahlreichen Instituten, die in der Eidgenossenschaft derartige Geschäfte tätigen sollen, kein bernisches Institut genannt wurde, was also auf eine ausgezeichnete Geschäftsmoral in unserer bernischen Bankwelt schliessen lässt. Herr Schwarz hat auch auf Angehörige des Staatspersonals hingewiesen, die sich auf derartige Geschäfte eingelassen haben. Es würde mich freuen, wenn der Herr Interpellant mir einmal unter vier Augen die Namen der Staatsangestellten und Beamten bekanntgäbe, die sich in derartige Geschäfte eingelassen haben. Ich wünsche das nicht etwa, um den Leuten Schaden zuzufügen, sondern um sie darauf hinzuweisen, dass sie im Kanton Bern jemand hätten, der ihnen Rat erteilen könnte, dass sie also nicht genötigt seien, sich mit ausserkantonalen Bank- und Kasseninstituten einzulassen. Schliesslich werden sie unter ihren Kameraden oder vielleicht sogar im Regierungsrat oder in den Direktionen Berater haben, die ihnen von solchen Geschäften abraten.

Der Herr Interpellant hat selbst gefragt, was man angesichts solcher Vorkommnisse auf dem Gebiet des Kantons Bern machen könne, er hat zum Schluss hauptsächlich an Hypothekarkasse und Kantonalbank appelliert, aber auch gewünscht, dass man eine Art Fonds schaffe. Weil man den Lötschbergzins garantiert habe, könne man auch den Staatsbeamten aus einem solchen Fonds für Amortisation und Verzinsung beispringen, eventuell Verluste decken. Die Zeit ist dafür nicht besonders geeignet, dass der Staat neue Aufgaben übernimmt, auch wenn sie noch so dringend erscheinen mögen. Ich stehe eher auf dem Standpunkt, dass Beamte und Angestellte, aber auch andere Bürger in erster Linie an sich selbst appellieren und selbst sehen müssen, ihre Verhältnisse zu ordnen, eventuell mit Unterstützung von Familienangehörigen oder Freunden. Ich bin allerdings mit dem Herrn Interpellanten auch darin einig, dass man mit der Heranziehung von Verwandten und Freunden aufpassen muss, da man gerade in kleinen Verhältnissen im Kanton Bern sehr schlechte Erfahrungen mit der Bürgschaft gemacht hat. Auch Leute, die aufrecht standen und ihren Verpflichtungen nachkommen konnten, sind in die Sanierung hineingetrieben worden, es sind gegen sie Pfandausfallscheine oder sogar vielleicht Verlustscheine wegen Konkurses ausgestellt worden und sie haben andere nach sich gezogen. Wir haben gerade in letzter Zeit im Kanton Bern wegen des zu leichten Kreditierens gegenüber kleinen Leuten bittere Erfahrungen gemacht. Ich habe immer den Eindruck, dass man in den letzten 15—20 Jahren bei den bernischen Banken und Kassen in bezug auf die Kreditierung an kleine Leute eine etwas zu weiche Hand hatte. Man muss immer aufpassen, dass man mit solchen Kreditierungen nicht kleine Leute unglücklich macht, und zwar nicht nur die Schuldner, sondern die Bürgen. Nicht mit Unrecht wird in einzelnen Gegenden unseres Kantons von sogenannten Kettenbürgschaften gesprochen. Die Bürgen fallen zusammen wie Bleisoldaten in einer Reihe. Man muss da sehr aufpassen.

Ich bin aber mit dem Herrn Intterpellanten durchaus einig, dass da, wo ausserordentliche Verhältnisse bestehen, auch Hilfe geleistet werden muss. Die Beispiele, die er von der Zürcher Kantonalbank gebracht hat, scheinen mir der Nachahmung wert zu sein. Unsere Hypothekarkasse kann hier überhaupt nicht in Frage kommen, da sie nach Gesetz nur Kredit zu gewähren hat auf Grundbesitz im Kanton Bern, und zwar nur auf erste Hypotheken innerhalb von zwei Dritteln der Grundsteuerschatzung. Es kommt also höchstens die Kantonalbank in Frage. Ich möchte an das erinnern, was ich bei einer früheren Gelegenheit, bei Behandlung der Motion oder Interpellation Marbach gesagt habe. Herr Marbach hat sehr eingehend über den Kleinkredit referiert. Er ist Volkswirtschafter, hat weit ausgeholt und ungefähr gleich gesprochen wie gestern Herr Schwarz. Da ist vom Regierungsrat ausgeführt worden, dass die Kantonalbank, gemessen an der Zahl der Geschäfte, überwiegend kleine Geschäfte macht. Ich habe die damalige Statistik hervorgenommen. Daraus geht hervor, dass sowohl bei der Hauptbank wie bei den Filialen der Kantonalbank das Schwergewicht der Posten, der Geschäfte auf kleinen Krediten bis zu Fr. 10 000 liegt. 52,9 % der Geschäfte bei der Hauptbank sind Geschäfte, die sich im Rahmen bis zu Fr. 10 000 bewegen, bei den Filialen beträgt der Prozentsatz 71,7 %. Daraus geht hervor, dass die Zahl der kleinen Geschäfte weitaus überwiegt. Wenn das Verhältnis in der Stadt nicht noch besser ist, so hängt das damit zusammen, dass in der Hauptbank die grossen Geschäfte gemacht werden. An mittleren Krediten zwischen Fr. 10 000 und 50 000 entfallen auf die Hauptbank 31,4 % und bei den Filialen 23,1 %. Die Geschäfte bis und mit Fr. 50 000 machen also bei der Hauptbank schon über 80 % aus, bei den Filialen 94,8 %.

Sie sehen, dass sich das Verhältnis bei der Kantonalbank durchaus sehen lassen darf. Auch heute bestätigt mir die Kantonalbank, dass die Zahl der kleinen Geschäfte weit überwiegt. Sie schreibt wörtlich: «Dem sogenannten Kleinkredit schenkte die Kantonalbank von jeher ihre volle Aufmerksamkeit. Sie gewährt Darlehen in jeder Form, auch in ganz kleinen Beträgen zu bescheidenen Zinssätzen und normalen Bedingungen, wobei sie in der Beurteilung der Sicherheit eine gewisse Largesse walten lässt, sofern es sich um rechte Leute handelt.»

Die Statistik stimmt mit diesen Erklärungen durchaus überein.

Selbstverständlich werden wir mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des aufgeworfenen Postulates nochmals mit der Kantonalbank reden und fragen, ob sie nicht ähnliche Grundsätze aufstellen könnte wie die Zürcher Kantonalbank.

Präsident. Wünscht der Herr Interpellant eine Erklärung abzugeben?

Schwarz. Nein.

Gesetz

über

den Weiterbezug der kantonalen Krisenabgabe und die Gewährung einer Steueramnestie.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 389 ff. des Jahrganges 1938.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Septembersession 1938 hat der Grosse Rat den Gesetzesentwurf über die neue Erhebung der kantonalen Krisenabgabe in erster Beratung verabschiedet, seither hat das Schweizervolk und auch das Bernervolk am 27. November 1938 eine Verfassungsbestimmung angenommen, die lautet: «Bis zur Einführung einer für begrenzte Zeit zu erhebenden eidgenössischen Wehrabgabe, längstens aber bis und mit dem Jahre 1941 wird die eidgenössische Krisenabgabe weiter erhoben.» Gestützt darauf hat der Bundesrat am 16. Dezember 1938 einen Beschluss gefasst, dessen Art. 1 lautet: «Der Bund erhebt bis zur Einführung einer für begrenzte Zeit zu erhebenden eidgenössischen Wehrabgabe, längstens aber bis und mit dem Jahre 1941, eine eidgenössische Krisenabgabe.»

Seit der ersten Beratung haben wir also neue rechtliche Grundlagen für den Bezug der kantonalen Krisenabgabe bekommen und legen heute einen gemeinsamen Entwurf von Kommission und Regierung vor, vom 27. Januar 1939. Die Verhandlungen vollziehen sich auf Grund dieser Vorlage. Es sind verschiedene Aenderungen sowohl im Ergebnis der ersten Beratung wie gegenüber den Anträgen des Regierungsrates erfolgt.

Als Grundlage sind massgebend: Das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 27. November 1938 und der Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 1938, die bei der ersten Beratung noch nicht bestanden hatten. Die Rechtslage ist so, dass der Bund den Bezug der Krisenabgabe während einer dritten Periode beschlossen hat, für die Jahre 1938/1939; die vierte Periode wird sein 1940/1941. Dieser Beschluss fällt dahin, wenn vorher auf eidgenössischem Boden eine Wehrsteuer beschlossen werden sollte. Dann müssten wir auch auf unser kantonales Krisenabgabegesetz zurückkommen. Das wird auf jeden Fall für die Periode 1939/1940 nicht nötig sein, wo wir auf das abstellen, was in der Eidgenossenschaft für 1938/1939 gilt. Vielleicht aber wird es für die kantonale Periode von 1941/1942 nötig sein. Aber auch das scheint mir nicht wahrscheinlich, denn im Bund herrscht hinsichtlich Einführung der Wehrsteuer noch immer Unklarheit, besonders über das System. Man weiss nicht, ob man eine Vermögenssteuer oder Vermögensabgabe will oder etwas Aehnliches wie die gegenwärtige Krisenabgabe. Ueber das Verfahren ist bei den Vorinstanzen noch keine Klarheit vorhanden, so dass ich nicht glaube, dass wir vor 1. Januar 1942 eine eidgenössische Wehrsteuer haben werden. Es wird also wahrscheinlich so sein, dass die eidgenössische Krisenabgabe bis und mit 1941 bezogen wird. Von 1942 ab dann eine eidgenössische Wehrsteuer in dieser oder jener Form. Die Rechtslage ist also bis und mit 1942 gesichert, eine Aenderung könnte nur eintreten, wenn vorher die eidgenössische Wehrsteuer eingeführt werden sollte.

In Art. 1 bis und mit 8 haben wir gegenüber dem Ergebnis der ersten Beratung nur redaktionelle, aber keine materiellen Aenderungen, weder vom Regierungsrat noch von der Kommission aus Neu ist die Aufhebung einer Bestimmung des Gesetzes vom 30. Juni 1935 und die Einführung einer allgemeinen weitgehenden Steueramnestie. Das sind zwei Punkte, über die in der ersten Beratung nicht referiert worden ist, weshalb darüber einige Bemerkungen zu machen sind.

Ohne Opposition seitens der Kommission ist Art. 9, der Art. 27, Ziffer 9, des Gesetzes, über die Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935, über die Abgabe juristischer Personen, aufhebt, beschlossen worden. Sie erinnern sich, dass wir in jenem Gesetz eine Reihe von kantonalen Bestimmungen geändert haben. Wir haben neue Einnahmen entweder durch Ausbau bestehender Finanzgesetze oder durch Erschliessung neuer Quellen geschaffen. Eine dieser neuen Quellen war die Besteuerung des Grundbesitzes der juristischen Personen durch eine Abgabe von 0,5 $^0/_{00}$. Die Bestimmung hat folgenden Wortlaut: «Die juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen usw.) zahlen jedes Jahr eine Abgabe von einen halben Franken vom Tausend der Grundsteuerschatzung der Liegenschaften, die sich auf 1. Januar des Steuerjahres in ihrem Eigentum befinden.

Von der Abgabe sind ausgenommen Gebäude oder Grundstücke und Teile derselben, in oder auf welchen die juristische Person Gewerbebetrieb ausübt.

Der Abgabe unterliegen nicht...» (Es folgen Ausnahmen unter a, b und c.)

Weiter heisst es dann: «Der Regierungsrat entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für Befreiung von der Abgabepflicht vorliegen.» Dann kommt die Bestimmung, dass wenn die Liegenschaft tatsächlich veräussert und die Handänderungsabgabe bezahlt wird, eine Rückvergütung vorgenommen werden muss.

Sie sehen also, dass wir grosse Ausnahmen von der Pflicht zur Bezahlung dieser Steuer gemacht haben. Einmal haben wir ausgenommen den Grundbesitz von juristischen Personen, der zum Gewerbebetrieb dient, dann haben wir im Gesetz selbst eine

ganze Reihe von juristischen Personen ausgenommen, und endlich wurden dem Regierungsrat gewisse Kompetenzen gegeben und zum Schluss wurden dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes ebenfalls Kompetenzen hinsichtlich des Entscheides in den Fragen der Pflicht zur Steuerentrichtung eingeräumt.

Diese Bestimmung wurde deshalb erlassen, weil in den letzten Jahrzehnten juristische Personen Grundbesitz erworben haben und nachher durch Uebertragung von Aktienmehrheiten, Genossenschaftsanteilscheinmehrheiten auf andere Personen die Handänderungsgebühr umgangen haben. Wir haben diese Bestimmung unter dem Abschnitt Handänderungsgebühr in das Wiederherstellungsgesetz aufgenommen. Der Grosse Rat war damals mit der Regierung der Auffassung, dass diese Bestimmung ruhig dem Volke zur Annahme empfohlen werden dürfe, besonders nachdem zahlreiche Ausnahmen bewilligt worden waren.

In der Praxis hat sich die Sache nicht bewährt, weil der Text nicht grundsätzlich genug war. Es heisst «die juristischen Personen zahlen jedes Jahr», und dann kommen Ausnahmen. Unsere Steuerbeamten sind in Gottes Namen auch Menschen, die zu den Finanzen des Staates schauen, und deswegen sind alle juristischen Personen mit der Steuer belegt worden, während wir im Gesetz vom 30. Juni 1935 nicht eine allgemeine Belastung der juristischen Personen mit der Grundsteuer haben, sondern nur die treffen wollten, die die Handänderungsgebühr umgehen. Das funktionierte in der Praxis nicht richtig, und es kamen zahlreiche Beschwerden an das Verwaltungsgericht. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes ist bei Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen selbstverständlich auf die Beratung, die sogenannten Motive eingegangen und auf die Absichten des Gesetzgebers eingetreten. Es ist schwer, in jedem einzelnen Fall zu untersuchen, ob die Absicht vorhanden war, die Handänderungsgebühr zu hinterziehen oder nicht. Wie soll man den Einschätzungsorganen zumuten, dass sie diese Absicht aus den Umständen festlegen können, zum Beispiel so, dass sie nachweisen, dass zu diesem Zweck die juristische Person gegründet worden ist? Damit wurde den Steuerbezugsorganen etwas zugemutet, dessen Erfüllung von ihnen nicht verlangt werden kann. Deshalb sind wir dazu gekommen, dem Grossen Rat und dem Bernervolk die Aufhebung dieser Bestimmung zu empfehlen. Wir haben eine andere Bestimmung im Gesetz, die uns sowieso ermöglichen wird, die Gebühr zu erheben, wenn der Fall so liegt, dass einer die Entrichtung umgehen will.

Nun die Steueramnestie. Wir hatten schon eine solche in Verbindung mit dem Gesetz von 1935, die darin bestand, dass einer, der damals sein Vermögen und Einkommen richtig angab, nur die einfache Steuer nachbezahlen musste, während das Gesetz bekanntlich die dreifache Nachzahlung vorsieht. Die Nachsteuer kann von den verantwortlichen Behörden etwas reduziert werden. Nach dem Gesetz von 1935 musste der, der freiwillig Vermögen und Einkommen höher angab, für die letzten zehn Jahre nur den einfachen Steuerbetrag nachzahlen. Wir haben, als wir diese Bestimmung schufen, mit etwas grösseren Erfolgen gerechnet, als sie tatsächlich eingetreten sind. Nachdem der Kanton Zürich mit einem andern System sehr gute Erfolge erzielt hatte, fragte man sich in Verbindung mit dem Erlass des vorliegenden Gesetzes, ob man nicht nochmals einen Versuch auf anderer Grundlage machen wolle, nämlich den Versuch einer radikalen Amnestie in dem Sinne, dass wenn einer wirklich sein Vermögen und Einkommen genau und gewissenhaft bis auf den letzten Rappen angibt, er keine Nachsteuer bezahlen muss, also auch von der Bezahlung der einfachen Nachsteuer der letzten zehn Jahre befreit wird. Die Zürcher haben mit diesem System gute Erfahrungen gemacht, indem sich das zur Steuer deklarierte Einkommen um 30 Millionen und das Vermögen um 460 Millionen erhöhte. Ich will nicht ohne weiteres die Erfahrungen des Kantons Zürich auf den Kanton Bern übertragen, da wir ein ganz anderes Steuergesetz haben, will aber immerhin sagen, dass Leute, die etwas von der Sache verstehen, meinen, mit dem Zürcher System könne man auch im Kanton Bern noch viel herausholen, man solle also diesen neuen Versuch machen.

Gestern sind von der Kommission Abänderungen vorgeschlagen worden, auf die ich jetzt nicht eintreten will.

Es ist unter allen Umständen notwendig, dass das Gesetz vom Volke angenommen wird, denn wenn wir diesen Zuschlag von 50 % zur eidgenössischen Krisenabgabe nicht bekommen, hätten wir eine Steuereinbusse von mindestens 3 Millionen. Sie wissen, dass für 1939 diese 3 Millionen in der Hauptsache, mit Ausnahme eines Amortisationskontos von Fr. 400 000, der laufenden Verwaltung zugute kommen werden. Wenn dieser Zuschlag nicht bewilligt würde, hätten wir ein um $2^1/_2$ Millionen höheres Defizit. Wir möchten Sie bitten, auf das Gesetz einzutreten und möchten Sie weiter ersuchen, die Vorlage auch vor dem Volk kräftig zu vertreten.

Fawer, Präsident der Kommission. Der erste Teil der Vorlage, die wir in zweiter Beratung zu behandeln haben, enthält Bestimmungen über die kantonale Krisenabgabe, der zweite solche über die Steueramnestie. Im ersten Teil ist gegenüber dem Ergebnis der ersten Beratung nicht viel geändert worden. Es werden redaktionelle Aenderungen vorgeschlagen, materiell neu ist bloss die Bestimmung des Art. 9, worüber der Finanzdirektor ausführlich referiert hat. Die Abgabe der juristischen Personen für ihre Liegenschaften, die im Wiederherstellungsgesetz vorgesehen war, ist an sich berechtigt, aber man musste im Gesetz so viele Ausnahmen machen, dass man in der Praxis gesehen hat, dass nicht viel zu holen ist. Dabei ist das Verwaltungsgericht in der Bewilligung von Ausnahmen noch weiter gegangen, so dass man sich sagen musste, es sei viel Gescher und wenig Wolle, und dafür lohne es sich nicht, Unzufriedenheit bei den Steuerzahlern hervorzurufen. Wir halten das Fallenlassen dieser Vorlage für opportun.

Die Steueramnestie gab in der Kommission schon etwas mehr zu reden, es wurden auch verschiedene Abänderungsanträge gestellt. Nur ein solcher von materieller Bedeutung ist akzeptiert worden. Die Tendenz war unverkennbar die, dass man sagte, wenn man schon eine Amnestie erlassen wolle, müsse sie generell, umfassend sein. Darum hat man

auch entgegen der ersten Fassung die Erbschaftssteuer und die kantonale Krisenabgabe in die Amnestie einbezogen, einfach deshalb, weil diese Steuer eigentlich zusammenhängt und weil man sich sagen musste, dass man den Zweck nicht erreiche, wenn man die Steuer nicht einbeziehe, dass also das verborgene Steuergut nicht zum Vorschein kommen werde. Es ist denkbar, dass einer Vermögen zur Besteuerung angeben möchte, aber er hat dieses Vermögen durch Erbanfall bekommen, hat die Erbschaftssteuer nicht bezahlt. Und nun weiss er, wenn er das angibt, wird man nachforschen und sehen, dass es Erbschaftsgut ist, worauf die Steuer nicht bezahlt worden ist, was zur Folge hat, dass er trotz der Amnestie die Erbschaftssteuer bezahlen muss. Das führte uns dazu, zu sagen, man wolle diese Steueramnestie umfassend gestalten. Namens der Kommission beantrage ich Eintreten auf den Entwurf.

M. Strahm. Vous vous souvenez que la répartition du produit de l'impôt cantonal de crise pour ces dernières années différait de celle prévue dans le projet dont nous abordons maintenant la discussion en deuxième lecture. Jusque-là, le 20 % était versé annuellement au fonds spécial destiné à venir en aide aux communes obérées par la crise. L'année dernière, lorsqu'on a discuté le budget, la commission d'économie publique a proposé de renoncer pour 1939 à ce versement et, lors de l'examen du présent projet par la commission préconsultative, la décision que nous étions appelés à prendre se trouvait déjà en bonne partie préjugée par le vote du Grand Conseil attribuant en 1939 la totalité du produit de cet impôt aux finances cantonales. On est donc arrivé à la solution consacrée par l'article 8 et dont je crois qu'il n'est pas exagéré de dire qu'elle ne satisfait personne: la répartition pour les années 1940 à 1942 se fera à raison de 60 % à l'Etat pour couvrir le déficit de l'administration, et 40 % à diverses fins, simplement énumérées ici sans précision quant à la part revenant à chacune d'elles, en sorte que, aux yeux de ceux qui peuvent espérer bénéficier de ces subsides, la porte est ouverte à tous les arbitraires; et c'est ce qui m'a surtout incité à prendre la parole en ce moment.

Je tiens en effet à rendre le Grand Conseil attentif au fait que seule la reprise du versement de 20 % aux communes pourra empêcher la faillite d'un certain nombre d'entre elles — et je ne songe pas seulement à nos communes jurassiennes: la situation est la même pour d'autres, dans l'ancien canton. Nous comptons donc que, le moment venu de procéder à la répartition, la commission d'économie publique qui, l'an passé a eu le souci des finances cantonales, voudra bien avoir égard aussi à la détresse de communes obérées sans aucune faute de leur part (vous savez comment s'est produit et aggravé cet endettement, on l'a déjà maintes fois exposé ici, il es donc inutile que j'y revienne).

Si donc notre fraction — notamment les libéraux jurassiens — peut donner ses suffrages au projet que nous avons sous les yeux et l'appuyer éventuellement auprès du corps électoral, ce sera sous cette réserve que, lors de la répartition du produit de l'impôt pour les années 1940 à 1942, il sera équitablement tenu compte des besoins des communes qui se trouvent surendettées du fait de la crise économique.

Ceci dit, je voudrais toucher un autre point que j'ai déjà évoqué à la commission et au sujet duquel nous n'avons pas pu arriver à une solution complète et définitive.

Le Conseil-exécutif nous propose, pour cette seconde lecture, une amnistie fiscale qui fait l'objet d'un chapitre 3, nouveau. La question a été amplement débattue au sein de la commission préconsultative, qui s'est réunie une troisième fois hier soir encore. A la fin de la séance, j'ai avancé cette objection, que plus d'un contribuable ne manquera pas de se faire: Aura-t-on l'assurance que les dossiers d'amnistie ne seront pas ultérieurement utilisés par le fisc fédéral pour rechercher des contribuables n'ayant pas fait une déclaration exacte et complète en ce qui concerne l'impôt fédéral de crise? A défaut d'une garantie contre pareil risque, je crois que les effets de l'amnistite dont nous espérons obtenir de nouvelles recettes pour le canton, pourraient bien être pratiquement nuls ou peu s'en faut, car les contribuables d'abord disposés à en demander le bénéfice auraient des raisons de craindre que leurs dossiers ne fussent pas tenus secrets.

Par des renseignements venus à notre connaissance, nous savons que, dans les milieux de l'administration fédérale des contributions, on se plaît à reconnaître que le canton de Berne a toujours procédé avec la plus grande loyauté et observé rigoureusement les disposititon édictées pour la taxation et la perception de l'impôt fédéral de crise, alors qu'au contraire, certains autres cantons qui jouissent pourtant de toute la faveur des autorités fédérales n'ont pas montré en cette matière les mêmes scrupules que nous. Il va sans dire que si nos autorités cantonales, après avoir déjà usé de cette parfaite correction, estimaient maintenant pouvoir mettre les dossiers d'amnistie à la disposition du fisc fédéral, ce serait évidemment pousser jusqu'à la... naïveté le souci du devoir. J'espère donc que le Gouvernement pourra nous donner à cet égard de fermes assurances propres à tranquilliser les intéressés.

Bigler. Unsere Fraktion wird auf die Vorlage eintreten; ich möchte aber hier schon betonen, dass sie das nicht mit innerer Freude tun kann, weil die Vorlage in mancher Beziehung eben den Auffassungen nicht gerecht wird, die unsere Fraktion vertritt. Ich brauche nicht mehr auf die Auseinandersetzungen anlässlich der ersten Beratung zurückzukommen, die den damaligen Art. 6, den heutigen Art. 8, zum Gegenstand hatten, wo es um die Verteilung des Ertrages der Krisenabgabe ging. Ich muss feststellen, dass wir nach wie vor von der Lösung, wie sie im Gesetz vorgeschlagen wird, nicht befriedigt sind. Wir hätten gern gesehen, wenn die im alten Gesetz enthaltene Lösung in diese Vorlage hätte übernommen werden können. Aber durch Grossratsbeschluss vom 21. November ist ja auch der Beschluss, der in der ersten Beratung dieses Gesetzes gefasst wurde, auf den man sich schliesslich geeinigt hatte, wobei wir aus einer

Zwangslage heraus ebenfalls zugestimmt hatten, bereits durchbrochen wurden. Wir möchten nicht gegen diesen Grossratsbeschluss auftreten, er ist nun einmal mit Mehrheit in Kraft erklärt worden. Aber ich möchte hier mit allem Nachdruck festhalten, dass die jetzt in Art. 8 vorgeschlagene Lösung der Verteilung des Vertrages uns nicht befriedigen kann. Wenn wir trotzdem auf die Vorlage eintreten, so geschieht es aus der Zwangslage heraus, dass der Kanton Bern auf den Ertrag der Krisenabgabe nicht verzichten kann. Das sehen wir alle ein, und es wäre wahrscheinlich nicht zu verantworten, wenn man dagegen opponieren wollte.

Die Vorlage, die uns für die zweite Beratung vorliegt, bringt wesentliche Neuerungen, so zunächst die, dass eine Gesetzesbestimmung aus dem Wiederherstellungsgesetz aufgehoben wird. Auch da bekam man das Gefühl, es sei schade, dass man diesen Beschluss aufheben muss, dass man also die Leute, die es verstehen, der Abgabe zu entrinnen, nicht irgendwie zwingen kann, die Abgabe zu entrichten, die Privatpersonen im Liegenschaftsverkehr ohne weiteres entrichten müssen. Wir haben gehört, dass der Rechtsboden fehlt, dass man hier gewissermassen in die Luft stösst und deshalb darauf verzichten muss. Ich möchte immerhin der Hoffnung Ausdruck geben, dass es dennoch gelingen möge, auf einem andern Wege die Sache zu korrigieren. Wir machen die Beobachtung, dass der Grundbesitz je länger je mehr in den Besitz von Aktiengesellschaften übergeht, wodurch die Möglichkeit entsteht, sich dieser Abgabe zu entziehen. Die Frage bleibt also, auch wenn wir Art. 9 des Wiederherstellungsgesetzes aufheben, doch noch in Diskussion.

Der dritte Abschnitt, die Steueramnestie, hat natürlich zwei Seiten. Man muss sich sehr ernsthaft fragen, ob die Amnestie gerechtfertigt ist, ob man sie verantworten darf. Wenn man lediglich von dem Standpunkt ausgehen wollte, ob das moralisch zu verantworten sei, müsste man die Amnestie ablehnen. Es widerstrebt einem, dass man hier ausgerechnet den Leuten, die unehrlich waren gegenüber dem Steuerfiskus, die Steuern hinterzogen haben, nun so weit entgegenkommen muss, ausgerechnet denen, die unehrliche Handlungen begangen haben. Anderseits aber sehen wir, dass der Staat jede Möglichkeit der Erschliessung neuer Finanzquellen, die sich bietet, ergreifen muss. Man hofft, dass nach Gewährung der Steueramnestie die Leute, die vielleicht doch mit schlechtem Gewisssen in der Welt herumlaufen, den Moment benutzen werden, um ihr Gewissen zu entlasten. Ich möchte namens der Fraktion ausdrücklich betonen, dass wir nach wie vor verurteilen, dass es Leute gibt innerhalb unseres Staates, die die Möglichkeit suchen und wahrnehmen, um sich um eine ehrliche Steuerentrichtung herumzudrücken, die also dem Kaiser nicht geben, was des Kaisers ist. Wir verurteilen das mit aller Schärfe und sagen, es gehörte sich eigentlich, dass die Leute, wenn sie einmal erwischt werden könnten, nach wie vor ihren Tribut entrichten müssen. Aber die schlechte finanzielle Lage des Staates bewirkt, dass wir der Steueramnestie keine Schwierigkeit machen.

Es sind verschiedene Abänderungsanträge vorgelegt worden. Wir wollen die Begründung anhören. Vorläufig hat man fast das Gefühl, man wolle den Leuten die gesündigt haben, den Weg zurück etwas leicht machen. Wir behalten uns unsere Stellungnahme dazu vor.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

1. Kantonale Krisenabgabe.

Art. 1.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegenüber dem Ergebnis der ersten Beratung hat nur das geändert, dass die Kommission vorschlägt, zu sagen, «Für die Jahre 1939 bis und mit 1942». Es soll deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass das Jahr 1942 mit einbezogen ist. Der Regierungsrat stimmt zu.

Raaflaub (Bern). Art. 1 ist in Alinea 2 sehr präzis in dem Punkt, dass er sagt, dass die eidgenössischen Krisenabgabebestimmungen in vollem Umfange als kantonales Recht anwendbar sind. Das hat dazu geführt, dass wir noch überprüft haben, wie weit tatsächlich kantonales Recht durch die eidgenössischen Krisenabgabebestimmungen geändert wird. Dieses Gesetz ist von vornherein als ein vorübergehendes Gesetz gedacht, ist auf eine bestimmte Zahl von Jahren fixiert, und aus dem Grunde eigentlich mehr Ausnahmerecht, um dem Staat in seinen gegenwärtigen etwas bedrängten Verhältnissen ausserordentlicherweise zu Hilfe zu kommen. Es hat nicht den Sinn, dass die bestehende Gesetzgebung irgendwie ernsthaft touchiert werden oder überhaupt abgeändert werden soll.

Nun wird durch diese scharfe Formulierung des zweiten Alineas nach unserer Auffassung das kantonale Recht, speziell auch das bestehende Steuergesetz, nicht unerheblich berührt. In einzelnen Bestimmungen wird es für die Dauer des neuen Gesetzes sogar ausser Kraft gesetzt.

Davon wird auch eine Bestimmung des bisher geltenden kantonalen Steuergesetzes betroffen, die den Gemeinden eine besondere Möglichkeit gibt, sich selbst zu helfen und selbst über diese Schwierigkeiten hinwegzukommen. Art. 49, letztes Alinea des geltenden Steuergesetzes enthält eine Bestimmung, die den Gemeinden eine besondere Möglichkeit gibt, sich selbst zu helfen. Das Steuergesetz ist 1918, in der Kriegszeit entstanden, wo viele Gemeinden zu Stadt und Land mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten und in den Stand gesetzt werden mussten, sich einigermassen selbst zu helfen. Da ist als Konzession insbesondere an die Linke — ich erinnere mich, dass Herr Gustav Müller sich mit aller Energie dafür eingesetzt hatte — in Art. 49 folgender Passus aufgenommen worden: «Ueberdies können die Gemeinden von sich aus Spezialsteuern einführen. Keine Spezialsteuern dürfen von solchen Objekten und Vorgängen erhoben werden, von welchen der Staat eine Abgabe bezieht. Die Einführung hat durch Reglement zu geschehen, worin Art, Höhe und Einschätzungsverfahren der Steuer genau zu umschreiben sind. Die Spezialsteuerreglemente der Gemeinden sind dem Regie-

rungsrat zur Genehmigung vorzulegen.» Für Streitigkeitetn gilt ein besonderes Verfahren; es sind alle Kautelen geschaffen weil für die Steuerreglemente eine Genehmigung durch die Regierung notwendig ist.

Nun ist der wichtigste und einzige Punkt, der für die Gemeinden zur selbständigen Taxation in Frage kommt, einer, der nun durch die eidgenössische Krisenabgabe taxiert wird, das Mobiliar. Wenn die Bestimmungen über die eidgenössische Krisenabgabe als kantonales Recht eingeführt werden, so ist klar, dass damit die Möglichkeit für die Gemeinden, sich selbst zu helfen, gestützt auf diesen Autonomieartikel, ausserordentlich stark eingeschränkt, wenn nicht ganz illusorisch gemacht wird. Das ist weder die Absicht des Grossen Rates noch des Bernervolkes, dass man die Gemeinden in schwierigere Verhältnisse bringt als vorher, sondern man wollte nur dem Staat etwas mehr Mittel zur Verfügung stellen. Daher halte ich dafür, es wäre richtig, in Art. 1 die nötige Reserve anzubringen, dass durch die Bestimmungen dieses Gesetzes die Autonomie der Gemeinden zur Einführung von Spezialsteuern, wie sie in Art. 49, Abs. 5, des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern gewährleistet wird, nicht eingeschränkt wird. Das ist nötig, angesichts der weitergehenden Bestimmung der eidgenössischen Krisenabgabe, wodurch die Autonomie der Gemeinden eingeschränkt würde. Das ist nicht der Sinn dieser Abgabe. Es ist klar, dass in nächster Zeit an manchen Orten die Gemeinden genötigt sein könnten, sich selbst helfen zu müssen. Es sind alle möglichen Belastungen im Anzug. Es kann nicht der Zweck der eidgenössischen und kantonalen Gesetze sein, die Gemeinden in die Unmöglichkeit zu versetzen, sich selbst einigermassen zu helfen.

Deshalb wünsche ich, dass eine Bestimmung, wie ich sie soeben nannte, als besonderes Alinea in Art. 1 eingefügt wird, die den Sinn hat, dass der bisherige Umfang der Abgabemöglichkeiten der Gemeinden nicht verändert wird, dass durch diese vorübergehende Taxation von Mobiliar auf eidgenössischem Boden die Freiheit der Gemeinden nicht eingeschränkt ist, sondern wie bisher erhalten bleibt. Es ist in den Gemeinden so, dass die Begeisterung für neue Abgaben sehr bescheiden ist und dass mit grösster Mässigung davon Gebrauch gemacht werden wird, aber das grundsätzliche Recht sollte man, nachdem es in sehr heissen Kämpfen erstritten worden ist, den Gemeinden nicht nehmen, sonst kommt es so heraus, dass der Staat an allen möglichen Orten helfen muss und die Geschichte schliesslich für ihn viel teurer kommt, als wenn die Gemeinden die Möglichkeit haben, sich selbst zu helfen. Ich möchte also die Aufnahme folgender Bestimmung vorschlagen: «Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes wird die Autonomie der Gemeinden zur Einführung von Spezialsteuern, wie sie in Art. 49, Absatz 5, des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern gewährleistet wird, nicht eingeschränkt.»

Freimüller. Ich möchte mir gestatten, den Antrag Raaflaub zu unterstützen. In seinem Krisenabgabegesetz erklärt der Kanton eidgenössisches Recht zu kantonalem Recht und führt damit teilweise eine gewisse Mobiliarsteuer ein. Der Antrag Raaflaub geht dahin, den bestehenden Rechtszustand ausdrücklich zu bestätigen. In Art. 49 des kantonalen Steuergesetzes ist der Grundsatz aufgeführt, dass die Gemeinden keine neuen Spezialsteuern einführen dürfen, wo der Kanton bereits eine Abgabe erhebt. Wenn nun der Kanton durch dieses kantonale Krisenabgabegesetz die Mobiliarsteuer wenigstens teilweise einführt, wäre es den Gemeinden nicht mehr möglich, auf dem Steuerobjekt des Mobiliars eine Spezialsteuer einzuführen. Sicher haben wir im Grossen Rat die Verpflichtung, in erster Linie für die Staatsfinanzen zu sorgen und die Gemeindeinteressen zurücktreten zu lassen; dagegen verfehlen wir uns aber hier nicht. Der Kanton hat für 4 Jahre die Möglichkeit, eine Mobiliarsteuer zu erheben, er hat auch ferner die Möglichkeit, das zu tun. Wenn wir diesen Zusatzantrag annehmen, wird den Gemeinden nur das Recht zugesichert, dort, wo die Verhältnisse es als tunlich erscheinen lassen, ebenfalls in bescheidenem Umfang eine Mobiliarsteuer einzuführen. Wir haben eine Analogie aus jüngster Zeit: Die Gemeindebilletsteuer, neben der mit dem Finanzgesetz II eine kantonale Billetsteuer eingeführt worden ist. Irgend ein Recht wird aber dem Kanton nicht genommen.

Nachdem man früher, speziell 1917, als das Gemeindegesetz geschaffen wurde, für die Gemeindeautonomie speziell in finanzieller Hinsicht, derart leidenschaftlich eingetreten ist, sollte man hier die Rechte der Gemeinden nicht einschränken. Es ist so, dass der Bund die verschiedensten Lasten auf die Kantone abwälzt, die Kantone wälzen sie auf die Gemeinden ab. Die Gemeindevertreter im Rate tun sehr gut, wenn sie dem Antrag Raaflaub zustimmen, womit nur der bisherige Grundsatz hochgehalten wird.

Stettler (Bern). Mit seinen Bedenken gegen die Einschränkung der Gemeindeautonomie hat Herr Raaflaub grundsätzlich recht; es ist klar, dass die Gemeinden eifersüchtig darüber wachen müssen, dass sie in ihrer Steuerautonomie nicht gekürzt werden, da die Gemeinden ja heute ausserordentlich hohe Lasten zu tragen haben. Zum Antrag selbst ist zu sagen, dass er den Zweck nicht erfüllt, den man verfolgt. Ich habe mich lange bemüht, eine andere Formel zu finden. Durch Art. 49, Absatz 5, ist die Freiheit für die Gemeinden bereits eingeschränkt; sie dürfen nur dort Spezialsteuern beziehen, wo der Kanton keine bezieht. Das von Herrn Raaflaub beantragte Alinea 3 wird also nicht genügen, um den Gemeinden die Besteuerung anderer Objekte zu ermöglichen, die schon vom Staat besteuert werden. Ich glaube daher, man sollte die Bestimmung wie folgt fassen: «Die Besteuerung von Mobiliarvermögen auf Grund des eidgenössischen Krisenabgabegesetzes berührt Art. 49, Absatz 5, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern nicht.»

Ich bin Anhänger der kantonalen Krisenabgabe, sie ist eine gute Ergänzung zu unserer Staats- und Gemeindesteuer und ist gerechter als unsere Staatssteuer; sie verlangt wirklich nur dort Steuern, wo etwas ist, also sie verlangt nicht Steuern von Schulden, wie das nach unserm bernischen Steuergesetz leider immer noch der Fall ist. Ich möchte also diese kantonale Krisenabgabe mit meinem An-

trag in keiner Art gefährden, aber der Grosse Rat muss sich Rechenschaft geben, ob eine solche Erweiterung im Gesetz noch Platz hat.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hatte Kenntnis vom Antrag Raaflaub-Freimüller und hat mich beauftragt, diesem Antrag namens des Regierungsrates Opposition zu machen.

Grundsätzlich handelt es sich um die Frage der Besteuerung des Mobiliars im weitesten Sinne. In unserm Steuergesetz haben wir das Mobiliar nicht besteuert, im Gegensatz zu allen übrigen kantonalen Gesetzen. Nun haben wir in Art. 49 unseres Steuergesetzes die Bestimmung, dass die Gemeinden das nicht besteuern dürfen, was der Kanton besteuert. Weil der Kanton gegenwärtig kraft kantonalen Gesetzes das Mobiliar nicht besteuert, könnte man daraus schliessen, dass die Gemeinden auf das Mobiliar greifen und die Gemeindesteuer darauf aufbauen können. Von diesem Standpunkt aus ist die Sache nicht so unschuldig, wie das von Herrn Raaflaub vorgetragen worden ist, sondern es geht an den Grundsatz. Es ist selbstverständlich, dass, wenn wir ein neues Steuergesetz wollen, man in erster Linie daran denken muss, das Mobiliar zu besteuern. Wir können im Kanton Bern kein neues Steuergesetz machen, in dem das Mobiliar nicht besteuert wird. Der Entwurf, der vor dem Grossen Rat liegt, sieht mit der Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer grundsätzlich die Besteuerung des Mobiliars vor. Wir müssen dieses Steuerobjekt haben, wenn wir überhaupt zu einer Steuerreform im Kanton Bern gelangen wollen, schon als Kompensation für den Schuldenabzug bei der Grundsteuer. Man kann nicht von einer Steuerreform im Kanton Bern reden, ohne immer darauf aufmerksam zu machen, dass die ausserordentlich schwer zu überwindende Schwierigkeit der bernischen Steuerreform die ist, dass man in den Gemeinden den Schuldenabzug bei der Grundsteuer auch zulassen muss. Ich stehe auf dem Boden, man könne überhaupt nicht von einer Reform oder einem neuen Steuergesetz reden, ohne dass man in den Gemeinden diesen Schuldenabzug ganz oder zum Teil ermöglicht. Wenn das nicht möglich ist, hat es keinen Sinn, mit der Steuerreform anzufangen. Wie wollen Sie aber das durchführen, ohne dass man an andern Orten gewisse Steuerkapitalien zur Verfügung stellt. Ich will nicht sagen, in welchem Umfang und Ausmass, aber grundsätzlich muss dieses Steuerobjekt dem Kanton für die Steuerreform reserviert werden. Das geht aufs Ganze, und der Regierungsrat kann infolgedessen weder dem Vorschlag Stettler, noch dem Vorschlag Raaflaub-Freimüller, zustimmen, da dadurch der Eindruck erweckt werden könnte, der Kanton habe den Gemeinden dieses Steuerobjekt freigegeben. Ich hoffe doch, dass wir alle zusammen in dieser Legislaturperiode einmal dazu kommen, das neue Steuergesetz zu behandeln, und dem Bernervolk vorzulegen. Ich sehe zwar, dass einzelne Herren lächeln, aber entweder — oder. Entweder muss man die Steuerreform durchführen, oder dann muss man aufhören, über unser gegenwärtiges Steuersystem zu schimpfen, wenn man kein neues haben will. Ich stehe seit Jahren auf dem Boden, es sei möglich, ein neues Steuergesetz zu schaffen, aber dann muss man die nötigen Grundlagen dafür unangetastet lassen und darf nicht Bestimmungen annehmen, die unschuldig scheinen, aber nicht unschuldig sind.

Dann ist noch zu wiederholen, wie ich schon sagte, dass das Gesetz vor das Volk kommt und dass die Grossräte und die andern Interessenten dieses Gesetz vor dem Volk werden mit Energie verteidigen müssen. Wenn wir nun die Frage einer Mobiliarsteuer, sei es im Kanton oder in den Gemeinden, mit diesem Gesetz in irgendeiner Fassung verbinden, wird man in den Referaten sagen müssen, man habe den Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, die Mobiliarsteuer einzuführen. Ob das in einzelnen Gemeinden gemacht wird und in welchem Umfang, wissen wir nicht, aber die Bestimmung lässt sicher darauf schliessen, dass man das in den Gemeinden machen will. Damit entsteht eine Angriffsfläche gegen das Gesetz, die man nicht schaffen sollte. Das ist auch nicht nötig, denn sicher kann keine Gemeinde daran denken, das Mobiliar in grossem Masse zu besteuern. Wenn dem aber so ist, sollten sich die Gemeinden anders zu helfen suchen, z. B. durch eine leichte Steuererhöhung, nicht dadurch, dass sie Objekte in diese Diskussion hineinbeziehen, die nicht hineingehören. Ich möchte im Auftrag des Regierungsrates davor warnen, die Diskussion über die Mobiliarsteuer, werde sie von der Gemeinde oder vom Staat bezogen, in die Erörterung dieser Gesetzesmaterie hineinzuziehen und möchte Ablehnung der gestellten Anträge beantragen.

Fawer, Präsident der Kommission. Der Antrag Raaflaub lag auch der Kommission vor und wurde eingehend diskutiert. Man konnte aber dafür — leider, von meinem Standpunkt aus — keine Mehrheit finden. Nur zwei Stimmen sprachen sich für diesen Antrag aus. Es ist so, wie Herr Raaflaub ausgeführt hat, dass wir es hier mit einem Einbruch in die Gemeindeautonomie zu tun haben. Der Antrag Raaflaub wird diesen Einbruch parieren, und zwar in rechtsgültiger Weise. Die Antragsteller haben auch verwiesen auf eine Aeusserung von Prof. Blumenstein. Allerdings könnte man, um der Anregung Stettler zu genügen, nach «Spezialsteuer» noch beifügen «Mobiliarsteuer». Der Weg würde sich finden lassen.

Ich möchte schon sagen, dass es bedauerlich ist, dass man den Gemeinden die wenigen Rechte, die sie noch haben, nimmt, eigentlich ungewollt. Es ist allerdings dem Herrn Regierungspräsidenten zuzugeben, dass, wenn dieser Passus aufgenommen wird, der Staatsbürger die Sache anschauen und sagen wird, damit sei noch eine andere Steuer verflochten. Aus diesem Grunde begreife ich, wenn der Regierungsrat diesen Antrag bekämpft. Anderseits aber ist es meine Ueberzeugung, dass man auch mit Recht für die Gemeindeautonomie kämpft. Sie haben aus dem Votum Strahm gehört, dass sich viele Gemeinden in recht prekärer Lage befinden. Man bürdet ihnen immer neue Lasten auf; anderseits haben sie keine Möglichkeit, ihre Einnahmen zu vermehren. Billetsteuer und Mobiliarsteuer, das ist alles, was sie haben, und dieses Wenige soll den Gemeinden genommen werden. Ich begreife die Vertreter der Gemeinden, aber ich muss sagen, dass die Mehrheit der Kommission den Antrag ablehnt.

Raaflaub (Bern). Ich möchte doch auf einige Argumente, die von Seite des Vertreters der Regierung vorgebracht wurden, kurz eintreten. Herr Regierungsrat Guggisberg sagt selbst, die Regierung wolle eine Mobiliarsteuer einführen. Das ist der Zweck der Uebung, der Sinn der Bekämpfung des Antrages. Wie man nachher kommen und sagen kann, man könnte durch eine Bestimmung dieser Art das vorliegende Gesetz gefährden, ist mir etwas unklar. Es ist klar, dass wenn man selbst möglichst kräftig das Mobiliar besteuern will, man nicht gut mit diesem Argument fechten kann. Uebrigens ist es so, dass, wenn der Kanton mit einem Steuergesetz kommt, durch das er das Mobiliar erfasst, das ein neues Gesetz darstellt, über das wir im Grossen Rat neu verhandeln müssen. Es ist klar, und ist auch im übrigen Steuerrecht so, dass die Verteilung zwischen Gemeinde und Staat im Steuergesetz geregelt werden muss, dass die Gemeinde ihren Teil bekommt und der Staat seinen Teil. Das wird man auch bei der Mobiliarbesteuerung so zu legen suchen, dass ein prozentualer Anteil dem einen oder andern zukommt, so dass die zukünftige kantonale Gesetzgebung durch diesen Antrag in keiner Weise gefährdet wird. Es bleibt dem Kanton selbstverständlich unbenommen, in einem spätern Zeitpunkt, bei Anlass der Gesamtsteuerrevision, diesen Punkt so zu ordnen, dass Gemeinden und Staat existieren können. Wogegen wir uns wehren, ist das, dass man ein Recht, das den Gemeinden grundsätzlich zugestanden ist in Art. 49 des bisherigen Steuergesetzes, auf dem Umweg über die eidgenössische Gesetzgebung fast gar durch eine Hintertüre liquidiert. Das ist nach meiner Auffassung ein unzulässiges Verfahren, durch das allmählich die Gemeinden in die Unmöglichkeit versetzt werden, sich selbst zu helfen. Ich verweise auf die Tatsache, dass das bestehende Steuergesetz in schwieriger Zeit mit grossem Mehr vom Volk genehmigt worden ist. Diese Bestimmung betreffend Gemeindeautonomie hat wesentliche Bedeutung.

Abstimmung.

Für den Antrag Raaflaub	74	Stimmen.
Dagegen	47	»

Beschluss:

1. Kantonale Krisenabgabe.

Art. 1. Für die Jahre 1939 bis und mit 1942 erhebt der Kanton eine kantonale Krisenabgabe von 50 % der eidgenössischen Krisenabgabe.

Vorbehältlich der nachstehenden besondern Vorschriften erfolgt die Erhebung der kantonalen Krisenabgabe nach den bestehenden Vorschriften über die eidgenössische Krisenabgabe. Deren Bestimmungen sind in vollem Umfang als kantonales Recht anwendbar.

Art. 2.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Abänderungsantrag der Kommission haben Sie gedruckt vor sich. Das Wort «verlangt» soll durch «veranlagt» ersetzt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Personen, welche in den Jahren 1939 bis 1942 der kantonalen Steuerhoheit unterstehen, haben die der Dauer der Abgabepflicht im Kanton Bern entsprechende Abgabe zu entrichten, gleichgültig, ob die eidgenössische Abgabe nur zum Teil oder überhaupt nicht veranlagt wurde.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Der Abgabepflicht unterliegt auch dasjenige Vermögen, das einer der bernischen Steuerhoheit unterstehenden Person zwischen dem 1. Januar 1938 und dem 31. Dezember 1942 erbrechtlich, güterrechtlich oder schenkungsweise angefallen ist, oder anfällt, soweit die kantonale Krisenabgabe von diesem Vermögen nicht bereits zu entrichten war.

Befinden sich die Abgabeobjekte in mehreren Kantonen, so wird die kantonale Krisenabgabe von dem dem Kanton Bern nach Massgabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Doppelbesteuerungssachen zukommenden Anteil erhoben.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Für den Bezug der kantonalen Krisenabgabe bilden die für die eidgenössische Krisenabgabe festgesetzten Abgabebeträge die Grundlage.

Für die Jahre 1939 und 1940 sind dabei diejenigen Abgabebeträge massgebend, welche für die Erhebung der eidgenössischen Krisenabgabe III. Periode festgesetzt worden sind.

Für die Jahre 1941 und 1942 erfolgt der Bezug auf Grundlage der für die Jahre 1940 und 1941 festgesetzten Abgabebeträge der eidgenössischen Krisenabgabe.

Art. 5.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 5 muss eine Aenderung vorgenommen werden, indem die Zitierung der Artikel gestrichen wird. Diese früheren Artikel hatten Bezug auf den Krisenabgabebezug der Eidgenossenschaft, der nun weiter in Kraft bleibt, aber ergänzt worden ist durch Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 1938. Man muss entweder eine Ergänzung aus dem Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 1938 aufnehmen oder aber das streichen und einfach auf die eidgenössischen Vorschriften hinweisen. Das machen wir auch, indem wir sagen: «... nach den bestehenden Vorschriften über die eidgenös-

sische Krisenabgabe ...» und weiter: «... nach den einschlägigen Bestimmungen des Krisenabgaberechts ...». Wir verweisen darauf, ohne einzelne Artikel zu erwähnen, von denen der eine oder andere verändert werden kann.

Fawer, Präsident der Kommission. Die Kommission schliesst sich diesem Antrag an.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Eine besondere Veranlagung findet bloss statt, wenn dem Abgabepflichtigen gemäss Art. 3, Abs. 1, Vermögen angefallen ist, wenn er gemäss Art. 3, Abs. 2, für einen Teil der Abgabeobjekte oder während eines Teils der Abgabeperiode der Steuerhoheit eines andern Kantons untersteht, oder wenn er erst nach dem 31. Dezember 1941 aus dem Ausland in den Kanton Bern zuzieht.

Gegen die Veranlagungs- und Bezugsverfügungen kann der Abgabepflichtige nach den bestehenden Vorschriften über die eidgenössische Krisenabgabe Einsprache erheben. Ueber die eingegangenen Einsprachen entscheidet die Krisenabgabeverwaltung. Gegen den Einspracheentscheid kann der Abgabepflichtige nach den einschlägigen Bestimmungen des Krisenabgaberechts Beschwerde an die kantonale Rekurskommission führen.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. In allen Fällen, in denen der Bund einem Abgabepflichtigen die Abgabe ganz oder teilweise erlässt, gilt dieser Erlass auch für die kantonale Abgabe. Einen noch weitergehenden Erlass und einen ganzen oder teilweisen Erlass für die kantonale Abgabe allein kann die Finanzdirektion in den Fällen aussprechen, in denen die Bezahlung der Abgabe eine unverhältnismässig schwere Belastung des Pflichtigen darstellt.

Art. 7.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier muss noch die Rekurskommission erwähnt werden, damit kein Zweifel darüber besteht, dass auch Entscheide der Rekurskommission in diesen Sachen vollziehbar sind nach Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Die rechtskräftigen Bezugs- und Veranlagungsverfügungen sowie die Entscheide der Angabebehörden und der Rekurskommission stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Wird der Abgabebetrag binnen 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so ist er vom Ablauf dieser Frist an zu 4 % verzinslich.

Bei Rückzahlung eines zuviel bezahlten Abgabebetrages ist dem Abgabepflichtigen auf diesem Betrag ein Zins von 4 % vom Tage der Einzahlung an zu vergüten.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Für die Jahre 1940 bis 1942 sind aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe dem Staate für die Deckung der Rechnungsdefizite der laufenden Verwaltung vorweg 60 % zuzuweisen. Die übrigen 40 % sind zu verwenden für die Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und die Milderung ihrer Folgen. Ueber die Verwendung im einzelnen (Entschuldung der Landwirtschaft und Zuweisung an die Bauernhilfskasse, Zuweisung an den Gemeinde-Unterstützungsfonds, Zuweisung an die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes, Arbeitsbeschaffung usw.) bestimmt der Grosse Rat.

Für die Ertragsverwendung im Jahre 1939 gilt der Grossratsbeschluss vom 21. November 1938, wonach vom Ertrag der kantonalen Krisenabgabe von rund Fr. 1 200 000 ein Betrag von Fr. 800 000 zur Verringerung des Defizites der laufenden Verwaltung 1939 und Fr. 400 000 zur Abtragung des Vorschusses der Kapitalrechnung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu verwenden ist.

---

2. Abgabe juristischer Personen.

Art. 9.

Mühle. Ich möchte hier auf die oft sehr ungerechte Veranlagung der Käsereigenossenschaften, die zum grössten Teil schwer verschuldet und nur den Kniffen der Sekretäre und Rechnungsführer ausgeliefert sind, hinweisen. Sobald die Rechnung nicht mit Null aufgeht, sondern etwas Vermögen herauskommt, muss Steuer entrichtet werden. Es ist bemühend, solche Ungerechtigkeiten mitansehen zu müssen.

Meister. Die Abgabe, die von den Aktiengesellschaften erhoben worden ist oder erhoben werden soll, die Immobilien haben und denen die Möglich-

keit zur Verfügung steht, durch Verschiebung der Aktien die Handänderungsabgabe zu umgehen, ist 1935 eingeführt worden, und soll nun nach so kurzer Zeit wieder aufgehoben werden. Wir haben davon Kenntnis, dass nicht nur diese Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die ungerechterweise diese Handänderungsabgabe nicht entrichtet haben, eingeschätzt worden sind, sondern auch eine Reihe anderer juristischer Personen, auch Genossenschaften, z. B. Käsereigenossenschaften. Es ist unbedingt ungerecht, wenn man nach so kurzer Zeit wieder ändert, nachdem man Leute gestützt auf dieses erste Gesetz mit einer solchen Abgabe belastet hat, ohne dass eventuell überhaupt eine Handänderung stattgefunden hätte. Wir wissen, dass der Staat bereits Fr. 120 000 einkassiert hat und dass gewisse Geschäfte beim Obergericht anhängig sind. Nun setzen wir ohne weiteres voraus, dass erstens alle hängigen Geschäfte, bei denen erwiesen ist, dass effektiv keine Handänderung stattgefunden hat, sofort annulliert werden. Im weitern verlangen wir von der Regierung, dass sie überall dort, wo keine Handänderung stattgefunden hat, wo sie aber ungerechterweise die Abgabe bezogen hat, die bezogenen Beträge zurückzahlt. Es wäre nicht recht, wenn der Staat eine Gebühr bezieht, die eigentlich ungesetzlich ist. Ich verlange, dass der Regierungsrat hier die förmliche Erklärung abgebe, dass alle die Händel, die hängig sind, in denen keine Handänderung stattgefunden hat, sofort erledigt werden, und dass in allen Fällen, wo keine solche Handänderung stattgefunden hat, aber eine Gebühr erhoben worden ist, die Gebühr zurückbezahlt wird. Wenn man vom Bürger verlangt, dass er die von ihm geschuldeten Steuern zahle, soll der Staat auf der andern Seite auch verpflichtet werden, ungerecht erhobene Steuern zurückzuzahlen.

Präsident. Ich möchte die Herren Meister und Mühle darauf hinweisen, dass wir in der zweiten Beratung des Gesetzes stehen und dass man in diesem Stadium nicht Anregungen zuhanden der Regierung machen kann, sondern entweder präzise Anträge zu stellen oder sich sonstwie befriedigt zu erklären hat.

Meister. Ich habe meine Vorschläge dem Herrn Finanzdirektor vorgelegt; er hat erklärt, man könne die Artikel nicht so auslegen, aber er sei bereit, eine bezügliche Erklärung abzugeben. Das würde mir genügen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Meister hat eine Bedingung gestellt, die nicht angenommen werden konnte, nämlich die, dass in allen Fällen, wo keine Handänderungen stattgefunden haben, die Steuer zurückerstattet werden muss. Die Voraussetzung, dass die Steuer überhaupt erhoben werden konnte, war die, dass keine Handänderung stattgefunden hat, denn wenn eine offene Handänderung stattgefunden hat, musste die Handänderungsgebühr bezahlt werden, und die Steuer kam nicht in Frage. Das war gerade der Zweck der Uebung, diejenigen zu erfassen, die durch irgendwelche Manipulationen die Handänderung zu umgehen suchten. Wenn die Handänderung vor sich ging, musste bezahlt werden. Es heisst in den einschlägigen Bestimmungen: «Eine Abgabepflicht besteht auch dann, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgabepflichtiges Rechtsgeschäft durch eine andere Form der Eigentumsübertragung verdeckt wird, oder wenn an Stelle der förmlichen Eigentumsübertragung einer Drittperson auf andere Weise ermöglicht wird, über eine Liegenschaft wie ein Eigentümer zu verfügen.» Wir werden also die Fälle, die in Behandlung sind, unter dem Gesichtspunkt dieses Artikels noch ansehen müssen. Es ist klar, dass wir sie mit grösster Loyalität untersuchen werden. Wenn das Bernervolk die Bestimmung von Art. 9 aufhebt, sind wir verpflichtet, die Fälle gleichmässig zu prüfen, und wenn wir die Ueberzeugung haben, dass man den Anspruch nicht aufrecht erhalten kann, werden wir die Rückzahlung vornehmen. Wir haben das Geld nicht einfach der laufenden Verwaltung gutgeschrieben, sondern vorsichtigerweise in Reserve gestellt, so dass die laufende Verwaltung mit Rückzahlungen nicht belastet wird.

Meister. Ich erkläre mich befriedigt, wenn wirklich die Finanzdirektion die Sache loyal und richtig handhabt.

Angenommen.

Beschluss:

2. Abgabe juristischer Personen.

Art. 9. Art. 27, Ziffer IX, des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935 über die Abgabe juristischer Personen wird aufgehoben.

---

3. Steueramnestie.

Art. 10.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie sehen, dass heute zwei Abänderungsanträge der Kommission vorliegen. Einmal wird beantragt, in Seite 5 und 6 die Worte «in einem besondern Amnestiebegehren» zu streichen, dann soll Absatz 3 eine neue Fassung bekommen, lautend: «Die Amnestie bezieht sich auch auf die Erbschaftssteuern und die kantonale Krisenabgabe, dagegen nicht auf andere staatliche Abgaben.»

Es ist vorgesehen, vom Moment des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis 31. März 1940 eine Amnestie für Staats- und Gemeindesteuern zu gewähren. Selbstverständlich ist die Gewährung der Amnestie an Voraussetzungen geknüpft. Eine Voraussetzung ist die, dass der Steuerpflichtige, der bisher sein Vermögen und sein Einkommen ungenügend versteuert hatte, sein steuerpflichtiges Einkommen und Vermögen im Laufe der Amnestieperiode vollständig und genau angibt. Wenn einer eine derartige Amnestie für seine Person, für sein Geschäft, für eine juristische Person beanspruchen will, muss er alles bekanntgeben; er kann nicht einfach probieren, ob es ihm wiederum gelinge, nicht alles anzugeben, sondern es müssen von ihm vollständige

Angaben verlangt werden. Wir haben noch beigefügt, dass das in einem besondern Amnestiebegehren geschehen müsse. Sie sehen, dass die grossrätliche Kommission diesen Satz streichen will.

Ein besonderes Amnestiebegehren muss der Steuerpflichtige so oder anders stellen, ob das nun im Gesetz ist oder nicht, denn darüber muss Klarheit bestehen, dass der Steuerpflichtige von dieser Amnestie Gebrauch machen will. Wir können es nicht darauf abkommen lassen, dass einer nach dem 31. März 1940 sagt, er habe es dem Fürsprech oder Notar erklärt oder er habe gemeint, er wolle es ihnen erklären oder er habe es dem Gemeinderat gesagt. Darüber muss Klarheit bestehen, auch der Form nach, dass es sich um ein Amnestiebegehren handelt, damit man nicht, wenn die Frist abgelaufen ist, nachträgliche Begehren bekommt. Die Sache muss also bis 31. März 1940 auch nach der formellen Seite hin in Ordnung gebracht werden, wenigstens was das Begehren und die Anmeldung von Seite des Steuerpflichtigen anbelangt.

Darum fanden wir, es sei am besten, man sage im Gesetz, dass ein eigentliches Amnestiebegehren einzureichen sei, damit darüber keine Unklarheit besteht. Von dem, der eine derartige Vergünstigung, die man den Steuerpflichtigen einräumt, beanspruchen will, muss man verlangen, dass er das durch deutliche Willenserklärung zum Ausdruck bringt. Darum haben wir diesen Satz aufgenommen.

In der Kommission wurde gesagt, die Zürcher seien schlauer gewesen, indem sie das nicht in ihren Gesetzestext aufgenommen, sondern in einer Verfügung der kantonalen Finanzdirektion das Vorgehen geordnet hätten. Das ist richtig, aber wir finden, es sei gescheiter, wenn im Gesetz gesagt wird, dass ein besonderes Begehren eingereicht werden muss. Wir haben absolute Klarheit verlangt. Die Kommission ist dieser Auffassung insofern gefolgt, als sie sagte, man solle in der Verordnung des Regierungsrates die Form ordnen, und verschiedene Möglichkeiten vorsehen, z. B. Amnestiebegehren im Zusammenhang mit der ordentlichen Steuererklärung für 1940. Der Steuerpflichtige muss aber auch dann in irgendeiner Art und Weise den Willen zum Ausdruck bringen, dass er von der Amnestie Gebrauch machen will. Um diese Form kommt man nicht herum. Zweitens wurde vorgeschlagen, vorzusehen, dass man mit eingeschriebenem Brief die Sache in Ordnung bringen könne. Auch das scheint mir ein Amnestiebegehren zu sein, wenn jemand schreibt, er wolle von den und den Gesetzesbestimmungen Gebrauch machen. Die Zürcher haben noch eine dritte Form: dass man beim Steuerkommissär oder bei der Gemeinde zu Protokoll geben kann, dass man von der Amnestie Gebrauch machen wolle. Auch das können wir in irgend einer Art und Weise bei uns durchführen. Aber damit kein Zweifel besteht, dass eine klare Aeusserung des Steuerpflichtigen auch vom Gesetz verlangt wird, hält der Regierungsrat daran fest, dass die Forderung nach einem bestimmten Amnestiebegehren im Gesetz niedergelegt wird.

Die zweite Abänderung betrifft Alinea 3. Nach dem Gesetzentwurf, wie er Ihnen vorliegt, hatten Kommission und Regierung ursprünglich vorgeschlagen, zu sagen, die Amnestie beziehe sich nicht auf die Erbschaftssteuer und andere staatliche Abgaben. Sie sehen, dass die Kommission vorschlägt, zu sagen, die Amnestie beziehe sich auch auf die Erbschaftssteuer und die kantonale Krisenabgabe, dagegen nicht auf andere staatliche Abgaben. Eine Differenz besteht einmal hinsichtlich der Erbschaftssteuer und dann hinsichtlich der kantonalen Krisenabgabe. Darüber hatte sich der Regierungsrat in seiner Vorlage nicht ausgesprochen. In bezug auf die kantonale Krisenabgabe kann sich der Regierungsrat der Auffassung der Kommission anschliessen, so dass also hier eine Differenz nicht mehr besteht.

Dagegen wird kein Mensch etwas einwenden können, dass in einem kantonalen Gesetz erklärt wird, die Amnestie gelte auch für die kantonale Krisenabgabe. Praktisch ist die Sache etwas schwieriger, indem die kantonale Krisenabgabe in einem 50 %-igen Zuschlag zur eidgenössischen besteht. Nur in Ausnahmefällen ist eine besondere Einschätzung für die kantonale Krisenabgabe vorgesehen. Man kann sagen, wenn kantonal die Amnestie mit Rücksicht auf die kantonale Krisenabgabe eingeführt werde, so werde das auch automatisch auf die Eidgenossenschaft überschlagen. Erstens profitiere die Eidgenossenschaft von der Amnestie, indem bisher nicht besteuertes Einkommen und Vermögen nun auch für die eidgenössische Krisenabgabe zur Versteuerung gelangt. Wenn also die Eidgenossenschaft mehr Steuern bekomme, weil der Kanton mehr Steuerkapital herausbringe, werde sie keine Einwendung erheben.

Es ist noch unabgeklärt, welche Stellung die Eidgenossenschaft einnehmen wird; ich möchte mich nach keiner Richtung hin binden. Man wird mit dem Bund noch Fühlung nehmen, aber wir können auf jeden Fall, was die eidgenössische Krisenabgabe anbetrifft, weder durch Zusicherung des Regierungsrates, noch durch Gesetzesbestimmungen, in das eidgenössische Recht eingreifen. Bei der kantonalen Krisenabgabe ist die Sache in Ordnung: Wenn die Bestimmung vom Bernervolk angenommen wird, werden wir für die Vergangenheit keine kantonalen Krisenabgaben durch Nachsteuern erfassen können. Es wäre Sache der Eidgenossenschaft, zu sagen, dass sie in diesem Falle auch keine Nachsteuer verlangt. Das haben wir aber nicht in der Hand.

Nun die Erbschaftssteuer. Die Regierung schlägt vor, diese nicht aufzunehmen, aus folgenden Ueberlegungen heraus: Die Erbschaftssteuer wird bei uns gestützt auf amtliches Inventar bezogen; wir haben ein besonderes Dekret des Grossen Rates über die amtliche Inventarisation, die grundsätzlich in jedem Erbschaftsfall erfolgen muss, mit Ausnahme der Fälle, wo notorisch kein Vermögen vorhanden ist. Es ist ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben. Grundsätzlich hat man das amtliche Inventar; dieses kann in gewissen Fällen durch das Erbschaftsinventar ersetzen werden. Man müsste also annehmen, dass Nachsteuern in Erbschaftssteuerfällen überhaupt nicht vorkommen sollten, indem ja ein amtliches Inventar aufgenommen wird, wobei gewisse Rechtsfolgen angedroht sind, wenn nicht alles angegeben wird. Wir müssen deswegen annehmen, dass die Sache stimmt, und Tatsache ist ja auch, dass in bezug auf die Erbschaftssteuer weit weniger Nachsteuerforderungen gestellt werden müssen. Es handelt sich nicht um das Materielle, sondern mehr um den Grundsatz, dass wir sagen, es sollte eigentlich

nicht vorkommen, dass bei einer Erbschaft eine Nachsteuer bezogen werden muss. Wir glauben also nicht, dass es nötig sei, die Erbschaftssteuer einzubeziehen. In einem Fall könnte die Sache etwas nachteilig wirken: Wenn ein Steuerpflichtiger, der von der Amnestie Gebrauch macht, erklärt, das Vermögen, das er jetzt zur Steuer anmelde, stamme aus einer Erbschaft. Dann ist es ganz klar, dass man nachsieht, ob die Erbschaftssteuer richtig bezahlt worden ist. Manchmal haben wir aber nicht nur einen Erben, sondern verschiedene, da könnte es Weiterungen geben, was nicht ganz zu vermeiden sein wird. Das greift unter Umständen auf andere Erben über, die die Amnestie nicht angerufen haben. In der Praxis könnten Schwierigkeiten entstehen. Wir haben aber gefunden, dass es auch nach dieser Richtung nicht möglich sei, die Erbschaftssteuer auszunehmen. Deshalb hält auch der Regierungsrat an dieser Ausnahme fest, während er bei der Anwendung der Amnestie auf die kantonale Krisenabgabe zustimmt.

Fawer, Präsident der Kommission. Es ist in der Eintretensdebatte bereits kritisiert worden, dass die Amnestie ungerecht sei, zweierlei Recht schaffe. Das ist bei jeder Amnestie oder Begnadigung der Fall. In diesem Fall haben wir bis dahin von den ehrlichen Steuerzahlern die Steuer genommen, haben sie nicht refüsiert; gegenüber denjenigen, die die Steuern hinterzogen haben, erklären wir nun, dass wir sie ihnen schenken wollen. Natürlich ist das zweierlei Recht, aber wir kommen nicht darum herum. Wenn wir wollen, dass verborgenes Steuergut zum Vorschein komme, ist nur der Weg der Steueramnestie offen. Wir haben das Beispiel von Zürich, wo ein guter Erfolg erzielt worden ist. Ob das ohne weiteres auf bernische Verhältnisse zu übertragen ist, wollen wir dahingestellt sein lassen. Wir wollen aber den Versuch wagen.

Ich habe eingangs gesagt, dass die Kommission immer mehr zur Auffassung gekommen ist, wenn man eine Amnestie wolle, müsse man sie möglichst grossherzig durchführen, sonst komme man nicht zum Ziel, man müsse sehen, den Leuten den Gang nach Canossa zu erleichtern. Darum konnten wir uns der engen Auffassung der Regierung nicht anschliessen, wonach ein besonderes Amnestiebegehren verlangt wird. Wir sagten uns, der Steuerzahler werde sich sagen, er müsse ein besonderes Begehren einreichen, darauf werde er vor der Steuerbehörde zu erscheinen haben; so aber werde er abgeschreckt. Die Kommission hat gefunden, das sei zu eng, man wolle sich an das Zürcher System anlehnen, wo nur der Grundsatz aufgestellt wurde, dass eine Amnestie gewährt werde, und wo man es den Ausführungsbestimmungen überliess, zu sagen, wie sie durchgeführt werden solle. Wir fanden, mit der Einreichung eines besonderen Begehrens werde zu viel verlangt. Es ist darauf verwiesen worden, dass jedes Jahr eine Taxation stattfinde, eine Selbstschatzungserklärung eingereicht werden müsse und dass der Steuerpflichtige von der Steuerbehörde darauf aufmerksam gemacht werden könnte, dass er von dieser Amnesttie Gebrauch machen könne. Ferner haben die Zürcher vorgesehen, dass der Bürger vor dem Steuerbeamten oder Gemeindeschreiber zu Protokoll erklären kann, dass er von der Amnestie Gebrauch machen wolle. Er braucht also nicht zuerst ein schriftliches Begehren einzureichen.

Dieser Weg führt eher zum Ziel, als wenn wir die enge Fassung nach Vorschlag des Regierungsrates annehmen. Allerdings pflichten wir der Regierung bei, dass es nicht einfach angeht, darüber gar nichts zu sagen, sondern dass in den Ausführungsbestimmungen gesagt werden muss, wo und wie man das Begehren anbringen kann, damit man sicher ist, dass dann die Sache rechtshängig ist, damit man nicht riskieren muss, dass einem der Bürger nachher erklärt, er habe das dem Notar übertragen. Es gibt hier viele Wege, und man muss den Leuten die Sache möglichst erleichtern, nur so können wir das verborgene Steuerkapital hervorlocken.

Nun die Ueberlegungen, die zur Einbeziehung der Erbschaftssteuer führen. Es ist denkbar, dass einer gern Steuerkapital in der zweiten Klasse angeben würde, das er geerbt hat, für das er aber die Erbschaftssteuer nicht bezahlt hat. Er sagt sich, wenn die Erbschaftssteuer nicht einbezogen ist in die Amnestie, werde er deswegen verfolgt werden, er wird daher Hemmungen haben und das Kapital nicht zur Anmeldung bringen. Darum sagten wir uns, man sollte die Erbschaftssteuer auch einbeziehen, obschon man eigentlich hier nichts hinterziehen sollte, da man ja hier nicht gibt von dem, was man hat, sondern von dem, was man bekommt. Aber das ist einmal die Mentalität der Leute.

Wenn der Herr Finanzdirektor geltend macht, man habe die amtliche Inventarisation, es sollte daher nicht vorkommen, dass man hinterzieht, muss man anderseits doch festhalten, dass wir auch alle Jahre die Selbstschatzung einzureichen und ein Formular auszufüllen haben, und dass man auch sagen könnte, es sollte nicht vorkommen, dass einer ein Steuerformular unrichtig ausfüllt. Dieses Argument hält also nicht stand, und ich möchte an dem Standpunkt festhalten, den die Kommission mit grosser Mehrheit eingenommen hat, dass die Erbschaftssteuer einbezogen werden soll, da wir sonst auf halbem Wege stecken bleiben und die Steuermoral damit nicht heben. Der Steuerzahler soll dieses Kapital zur Anmeldung bringen können, ohne dass er Strafe zu gegenwärtigen hat.

Mit der Einbeziehung der Krisenabgabe ist die Regierung einverstanden. Hinsichtlich der Eidgenossenschaft ist es so, dass wir da keine Bestimmungen aufstellen können, aber ich habe die Auffassung, dass diese Amnestieakten nicht zu andern Zwecken sollten verwendet werden dürfen. Ein Weg lässt sich schon finden, dass man auch hier durchkommt; im Kanton Zürich ist man ebenfalls durchgekommen, so dass man nicht starke Befürchtungen haben muss, dass der Bürger, der Steuern hinterzogen hat, wiederum Plackereien zu gegenwärtigen habe. Man hat gesagt, man sollte sehen, dass die Leute grosszügiges Entgegenkommen finden, damit sie keine Hemmungen mehr haben, womit man erreiche, dass für längere Zeit mehr Steuern eingezogen werden können, wovon auch die Gemeinden profitieren. Bei der Erbschaftssteuer ist es so, dass da weniger Fälle sind, aber sie gehen in hohe Beträge. Wenn einer Kapital zur Anmeldung bringen und von der Amnestie profitieren will, kann er das auf verschiedenen Wegen anbringen. Wenn es sich um Erbgut handelt, ist es denkbar, dass man

hier einen Weg finden wird, vielleicht so, dass die Steuerbehörde die andern Erben auffordert, dieses Kapital anzugeben, indem sie Amnestie gewährt; im andern Fall, wenn die Erben das Kapital nicht angeben, haben sie zu gewärtigen, dass man später darauf zurückkommt.

Namens der Kommission beantrage ich Annahme unserer neuen Anträge, in der Meinung, dass wir damit das Ziel am sichersten erreichen. Ich glaube auch nicht, dass wir nachher keine Sünder mehr haben werden. Uebrigens gibt es Leute, die sagen, Steuerzahlen sei eine Sünde. Wenn wir etwas grosszügig und weitherzig sind, werden wir sicher etwas erreichen, das die Steuerkapitalien ans Tageslicht bringt, wovon der Fiskus den Profit haben wird.

M. **Strahm.** Je pense que le moment est venu de reprendre la suggestion que j'ai émise dans la discussion sur l'entrée en matière.

Nous sommes sans doute, de toute la Suisse, le seul canton à décréter actuellement une amnistie fiscale et ce que je voudrais, c'est que cette mesure n'eût pas pour conséquence indirecte d'obliger un certain nombre de contribuables bernois à verser au fisc fédéral un impôt répressif pour une contribution fédérale de crise qu'ils n'auraient pas acquittée complètement. M. le directeur des finances a dit qu'il n'était pas possible d'introduire dans notre loi une disposition touchant le droit fédéral. C'est évidemment exact et je comprends fort bien cette objection. Mais quand nous voyons comment le canton de Berne est souvent traité et «arrangé» par l'autorité fédérale, nous finissons par nous demander si nous ne devrions pas, comme d'autres cantons qui sont les enfants chéris du Conseil fédéral, montrer un esprit d'indépendance et prendre une bonne fois des décisions de nature à protéger d'abord nos concitoyens bernois, pour nous occuper seulement ensuite des questions fédérales.

Or, au cas particulier, nous n'avons absolument aucune garantie que les dossiers d'amnistie ne seront pas utilisés pour exiger de certaines personnes un impôt répressif fédéral. Ce risque menaçant ainsi les seuls contribuables bernois et non ceux des autres cantons, pourrait avoir pour conséquence de rendre illusoire le bénéfice financier que nous attendons de l'amnistie car, dans ces conditions, beaucoup renonceront à en faire usage. Pour éviter cela, je me permettrai de vous proposer un postulat, car, s'il est vrai que nous ne pourrons pas empiéter sur le terrain fédéral, du moins le Grand Conseil a-t-il toujours le droit de donner aux autorités cantonales des instructions en vue de protéger les citoyens bernois. Voici le texte du postulat que je propose:

«Dans le but de donner à l'amnistie prévue au chapitre 3 de la loi portant prorogation de la contribution cantonale de crise toute la portée désirable, les autorités fiscales cantonales sont tenues de garder secrets les dossiers des contribuables ayant bénéficié de l'amnistie et de n'en pas faire usage pour la perception d'un impôt supplémentaire répressif fédéral.»

Je vous recommande vivement d'accepter ce postulat que je dépose non dans l'intention de protéger des contribuables qui n'ont pas fait tout leur devoir, mais surtout afin d'assurer aux contribuables bernois l'égalité de traitement avec ceux des autres cantons, et afin d'éviter qu'ils soient atteints sur le terrain fédéral par une mesure répressive provenant indirectement de l'acte législatif cantonal dont nous discutons présentement.

Präsident. Um einigermassen Ordnung in die Debatte zu bringen, möchte ich vorschlagen, das Postulat Strahm gerade zu erledigen. Es lautet: «Um der vorgeschriebenen Steueramnestie ihre volle Wirkung zu sichern, haben die Steuerbehörden die Pflicht, Steuerakten der Amnestierten geheimzuhalten und dürfen davon für die Erhebung einer Nachsteuer zur eidgenössischen Krisenabgabe keinen Gebrauch machen.»

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich frage mich nur, ob von der Steuerverwaltung da nicht zuviel verlangt wird, namentlich wenn man, dem Beispiel des Kantons Zürich folgend, diese Amnestieanmeldung in breitester Form zulassen und z. B. unsern 500 Gemeindeschreibern die Möglichkeit einräumen will, dass Steuersünder bei ihnen um Vergebung nachsuchen durch Anmeldung zur Amnestie. Ob das alles zusammen so geheim bleibt, auch wenn der Grosse Rat das beschliesst, weiss ich nicht. Natürlich kann man den Funktionären des Staates und der Gemeinden das in Zirkularen mitteilen, aber dafür, dass es tatsächlich durchgeführt wird, kann ich keine Garantie übernehmen, nach meiner Kenntnis der Menschen. Unter Umständen wird die Sache im Gemeinderat behandelt oder in der Gemeindesteuerkommission; nachher wird gesagt, der Grosse Rat habe das und das beschlossen, und das sei nicht gehalten worden. Ich mache also auf die Schwierigkeiten der Durchführung aufmerksam. Namentlich wenn es sich um grosse Händel dreht, wollte ich sehen, ob es nicht in den Gemeinden bekannt wird. Das geht unter Umständen auch an andere Organe. Zudem ist bekanntlich im Kanton Bern die Einschatzungsbehörde für die eidgenössische und kantonale Steuer die gleiche. Es ist also praktisch nicht durchführbar, diese Sache geheimzuhalten.

M. **Strahm.** Je me permettrai de répondre tout de suite à M. le directeur des finances.

Il est certain que si, dans une commune, un citoyen a bénéficié de l'amnistie, surtout pour une somme importante, l'affaire pourra bien difficilement être tenue secrète et ce n'est pas une grande trouvaille qu'il fait en opposant cette objection à mon postulat.

Ce que je voudrais, c'est que l'on ne puisse pas aboutir à des situations comme nous en avons eu des exemples pendant et après la guerre; c'est qu'on n'utilise pas des dossiers d'amnistie comme «Beweismittel», comme moyens de preuve; c'est qu'il n'y ait pas de nouveau des citoyens qui puissent venir nous dire: «Dans cette affaire de l'impôt cantonal de crise, nous avons encore été trompés, comme plus d'une fois déjà auparavant; nous avons été de bonne foi, nous avons fait une déclaration complémentaire en demandant l'amnistie, et finalement on nous punit de ce geste car les renseignements ainsi fournis par nous à l'autorité cantonale sont utilisés comme moyens de preuve contre

nous par les organes cantonaux, qui sont aussi ceux chargés de la taxation en matière d'impôt fédéral de crise.»

Voilà, selon moi, ce qu'il faut éviter et tel est le but de mon postulat.

M. Gressot. Le raisonnement de M. Strahm me paraît absolument exact et son idée très juste, mais c'est la réalisation qui ne va pas sans certaines difficultés. Comme l'a dit M. le directeur des finances, on arrivera toujours à savoir que dans tel cas donné, il y aura eu amnistie et l'on connaîtra le chiffre du revenu ou de la fortune non déclaré d'emblée puis venus à résipiscence à l'occasion de l'amnistie.

Mais ne serait-il donc pas possible de lier le postulat de M. Strahm à une demande priant le Gouvernement de faire peut-être une démarche officieuse auprès de l'autorité fédérale afin d'obtenir de celle-ci l'assurance que les contribuables amnistiés ne seront pas recherchés par le fisc fédéral? Est-ce possible sous cette forme? Je l'ignore, mais en tout état de cause c'est très volontiers que je me rallie à la suggestion de notre collègue.

Raaflaub (Bern). Ich möchte das Postulat Strahm zur Annahme empfehlen. Es ist so, dass der Gedanke fast unerträglich ist, dass wir im Kanton Bern eine Amnestie erlassen — ich möchte mich zum Amnestiegedanken nachher noch äussern —, dass man aber das auswertet, um auf eidgenössischem Boden die Leute erst recht am Wickel zu nehmen. Das geht nicht, es ist ausgeschlossen, dass man in dieser Form vorgehen kann, dass man also die Möglichkeit offen behält, diese Akten den eidgenössischen Organen zuzuschanzen, damit die Strafbestimmungen gestützt auf die eidgenössische Krisenabgabegesetzgebung angewendet werden.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates Strahm Einstimmigkeit.

Schneiter (Enggistein). Es ist nicht nebensächlich, wie man diesen Artikel behandelt, denn er steht in Verbindung mit dem Gesetz über die Krisenabgabe. Wenn wir hier verschiedene Bestandteile aufnehmen, können wir damit nicht nur diesen Artikel, sondern das ganze Gesetz gefährden. Dem müssen wir Rechnung tragen.

Sodann müssen wir uns über den Zweck dieses Artikels Rechenschaft geben. Er besteht darin, dem Staat Mittel zuzuführen, über die er bisher nicht verfügte. Nun ist es so, wie Herr Bigler gesagt hat, dass es eine gewisse Sorte von Leuten gibt, wo man sozusagen sicher ist, dass sie seit Jahr und Tag, vielleicht seit Jahrzehnten an den Fiskus nicht das geleistet haben, was sie hätten leisten sollen, Leute, die vielleicht ein Auto haben, über schöne Gebäulichkeiten verfügen, die irgendwo die Mittel hernehmen müssen, aber keine Steuern bezahlen wollen. Es gibt derartige Leute, und denen möchte man nicht anderes wünschen, als dass man sie einmal recht am Ohr nehmen könnte, indem man ihnen nicht nur die drei-, sondern die vier- oder fünffache Steuer auferlegt. Ich möchte aber Herrn Bigler sagen, dass es auch andere Leute gibt, solche, die vielleicht aus Unkenntnis oder Nachlässigkeit sündigen. Vielleicht gehört Herr Bigler dazu, vielleicht auch ich, weil wir nicht alle Momente angegeben haben, die für die Steuer massgebend sind. Mit solchen Leuten sollten wir in erster Linie rechnen, aber vor allem auch mit dem Umstand, dass neue Steuermittel flüssig gemacht werden sollen. Das erreichen wir nicht, indem wir Barrieren aufrichten und den guten Steuerzahlern Hindernisse in den Weg legen, damit sie von der Amnestie nicht Gebrauch machen, sondern indem wir sie möglichst erleichtern. Deswegen habe ich mir erlaubt, einen Antrag zu stellen, der diesen Dingen gerecht wird.

Vor allem habe ich den Eindruck, dass man auf das Amnestiebegehren verzichten soll. Der Herr Finanzdirektor hat uns gestern ein Aktenstück vorgelegt, das im Kanton Zürich herumgeschickt worden ist, und das einen langen Fragebogen darstellt darüber, woher der Steuerzahler gewisse Kapitalien habe. Das ist nicht der Zweck der Uebung. Wenn wir von unsern Steuerzahlern verlangen wollen, dass sie einmal ausrücken mit den Steuerfaktoren, so wollen wir die Sache nicht erschweren durch solche Ermittlungen, sondern sie möglichst frei gestalten. Da wäre ich der Meinung, dass man auf das Begehren verzichten sollte. Wenn einer so ein formelles Begehren stellt, so habe ich den Eindruck, dass er sich quasi als Steuerdefraudant hinstellt, was er nicht unbedingt sein muss (Widerspruch). Es kann einer ein guter Kaufmann sein, der über Vermögensbestandteile verschiedenster Art verfügt. Er kann zum Notar gehen und sagen, dieser möge die Sache in Ordnung bringen und, wenn etwas vorhanden sei, das nicht versteuert sei, es angeben. Solche Fälle passieren oft in Bauernhäusern, sie sind auch schon Arbeitern passiert, die mir gesagt haben, sie hätten wohl ein Büchlein auf der Kasse, aber die Steuerbehörde brauche davon nichts zu wissen. Mit solchen Fällen wollen wir rechnen, deswegen wollen wir nicht, dass sich der Einzelne als Steuerdefraudant hinstellen muss. Mir würde es besser passen, wenn man in der Steuerklärung die Mehreinschätzung begründen und zugleich Amnesttie verlangen könnte. Ich möchte deshalb ersuchen, die Forderung auf Einreichung eines förmlichen Amnestiebegehrens zu streichen.

Ich habe aber noch den Antrag gestellt, die Fassung des Zürcher Gesetzes zu übernehmen. Die Zürcher sind bekanntlich immer schlauer. Wir haben vielleicht einen gewissen Bernerstolz, der sagt, man dürfe das Vorgehen der Zürcher nicht restlos kopieren. Ich habe die beiden Texte verglichen und das Gefühl bekommen, es sei fast genau kopiert, mit Ausnahme des Passus, den ich korrigieren möchte. Es heisst bei uns: «... und es treten die Folgen des Art. 40, Absatz 2, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juni 1918 nicht ein...» Da muss also einer zuerst das bernische Steuergesetz nachsehen und untersuchen, was in Art. 40, Absatz 2, steht, und er muss sich Rechenschaft geben, ob er das erreicht, was er haben möchte. Der zürcherische Text ist nach meinem Dafürhalten einfacher: «So unterbleibt für ihn in bezug auf die Vergangenheit die Einleitung eines Verfahrens wegen unrichtiger Versteuerung, Nach- und Strafsteuer und Steuerbetrug.» Der Steuerzahler weiss genau, es geschieht ihm

nichts mehr, er kann nicht mehr belangt werden. Er wird sich auch erkundigen, bei rechtskundigen Personen, um zu erfahren, ob er sicher ist oder nicht. Das Ziel ist sicher, möglichst viel Geld zu bekommen, aber im Zusammenhang mit der Amnestie steht das Begehren im Vordergrund, dass keine Schnüffelei einsetzt, dass keine Fälle vorkommen, wo ein Bruder den andern, der auch geerbt hat, denunziert. Wir wollen uns befriedigt erklären, wenn die Leute offen und ehrlich herkommen, wenn man damit nicht nur die reuigen, sondern auch die hartgesottenen Sünder auf die Bank der Büsser bringt.

Grädel. Art. 10, Alinea 2, hat in der Kommission Anlass zu sehr langen Diskussionen gegeben, worauf mehrheitlich beschlossen wurde, das Verlangen nach Einreichung eines besonderen Amnestiebegehrens zu streichen. Die Minderheit fand, der regierungsrätliche Text sei ausreichend; auch ich gehörte zu dieser Minderheit. Im Anfang schien es der Kommission, es sollte überhaupt kein Begehren eingereicht werden. Nach den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors ist man doch zur Ueberzeugung gekommen, ein Begehren in irgendeiner Form müsse eingereicht werden, sei es in der Form eines vollständig ausgefüllten Begehrens, sei es in der Form eines Protokollauszuges. Wenn man auf alle Fälle etwas sagen muss, ist es sauberer, die Sache gerade ins Gesetz aufzunehmen. Man wird zwar sagen, man belaste und gefährde das Gesetz, aber ich frage, was ehrlicher ist, wenn man zum vornherein sagt, das und das müsse gemacht werden, oder wenn man die Leute im Glauben lässt, das gehe sehr leicht und einfach, während nachher trotzdem die Vorschrift kommt, dass ein Begehren eingereicht werden muss. Wir werden sehen, dass im Volke nachher gesagt wird, das habe man nicht gewusst, dass nachher eine solche Teufelei komme. Wenn man den Steuerdefraudanten — ich möchte sie so nennen, es gibt auch andere — so weit entgegenkommt, dass man ihnen gar keine Nachsteuern verlangt, ist das Minimum, das man sollte verlangen dürfen, dass sie ein Begehren einreichen müssen. Wir stimmen der Regierung zu, obschon wir sonst nicht im Geruch besonderer Regierungstreue stehen. In der Kommission hatten wir die interessante Situation, dass gerade die Regierungstruppen sich gegen die Regierung wandten.

Raaflaub (Bern). Ich war etwas erstaunt, als diese ganze Steueramnestiegeschichte in die Gesetzesvorlage kam. Ich hatte, wenigstens nach dem, was ich in der Stadt sehen kann — es ist klar, dass das im Kanton herum vielleicht anders ist —, das Gefühl, dass wir nicht im gleichen Falle sind wie Zürich, dass nicht solche ungeheuren Kapitalien in Erscheinung treten werden. Wir haben unter Umständen nur den Erfolg, dass die Leute, die in Ordnung versteuert haben, sich Mühe gegeben haben, Ordnung zu halten, ihre Sache zahlen mussten, während die anderen sich die Finger schlecken können. Ich bin gar nicht besonders begeistert und glaube nicht, dass diese grosse Erleichterung für den Kanton herauskommen werde. Wir konnten in den letzten Jahren tatsächlich feststellen, dass mit sehr grosser Sorgfalt gesteuert wird, dass man verhältnismässig wenig Rekurse hatte, dass sie auch in der Stadt sehr zurückgegangen sind, insbesondere infolge der viel sorgfältigeren und verständnisvolleren Arbeit der Steuerorgane, gestützt auf das neue Einkommenssteuerdekret. Der Steuereingang wird zuverlässiger, die Ausstände haben gewaltig abgenommen, es ist tatsächlich eine sehr wesentliche Besserung der Verhältnisse eingetreten, wenigstens bei uns in der Stadt, so dass man derartige ausserordentliche Sachen nach meinem Empfinden nicht so nötig hätte.

Dazu kommt, dass wir in einer ganz andern Situation sind als die Zürcher vor 1½—2 Jahren, weil wir seither einen gewaltigen Zinsrückgang haben. Die Neigung zu weiteren steuerlichen Angaben ist natürlich nicht so stark entwickelt, wie damals, so dass man nicht auf bedeutende Mehreinnahmen rechnen kann. Wir werden nur den Nachteil haben, dass wir auf dem Nachsteuerweg verhältnismässig wenig oder nichts mehr bekommen, ein Posten, der sich wenigstens in unserer Gemeinde als sehr bedeutend erwiesen hat, so dass ich auch vom fiskalischen Standpunkt aus nicht begeistert bin. Ich möchte aber dem Kanton keine Schwierigkeiten machen. Wenn man glaubt, es werde viel herauskommen, so soll man das probieren, aber von vernünftigen Gesichtspunkten aus sollte man auf die ganze Steueramnestie verzichten können.

Kunz (Wiedlisbach). Wir müssen lange um die Amnestie herumreden. Ich glaube, man hätte das einfacher machen können, wenn man früher die Lüftung des Bankgeheimnisses durchgeführt hätte. Man weiss, auf was für Schwierigkeiten man da gestossen ist. Die Hauptschwierigkeit ist die, dass die Leute einfach in einen andern Kanton hinüberwechseln. Es ist betont worden, man hätte die direkte Steuerablieferung durch die Banken und Kassen beibehalten sollen, genau gleich, wie sich die Angestellten in der Stadt an jedem Zahltag Steuern abziehen lassen. Ich meine nicht, dass wir einen Haufen von Angehörigen der Hochfinanz haben, aber wir haben doch sehr viel kapitalkräftige Leute, die wir sollten erfassen dürfen. Ich bin einverstanden, dass wir verhüten, dass sie in andere Kantone gehen, aber ich meine, unsere Vertreter im Nationalrat sollten dort Anträge stellen, die bewirken, dass man das Kapital allgemein besser erfasst als heute. Sicher ist, dass heute die Armen oder weniger Bemittelten sogar Steuern für ihre Schulden bezahlen müssen; die andern kaufen dafür Aktien oder legen ihre Papiere im Ausland an. Heute ist das vielleicht weniger der Fall als früher; wenn man daher einmal zufassen kann, so sicher heute. Wir haben vorhin vom Herrn Finanzdirektor vernommen, dass wir zur Schaffung eines neuen Steuergesetzes kommen sollten. Ich möchte die Regierung ersuchen, vorher mit dem Bund Rücksprache zu nehmen, um zu sehen, ob man nicht in sämtlichen Kantonen alles Kapital erfassen kann, wodurch wir eine Senkung der Steuersätze erreichen könnten. Nur ein kleines Beispiel: In unserer Gegend ist eine alte Frau gestorben, von der man annahm, sie habe keinen versteuerbaren Nachlass. Nachher, als ihr Mann starb, fand man Schuldscheine von Fr. 30 000. Es liegt ein Haufen Geld herum, das nicht versteuert wird. Wenn alles versteuert würde, könnten wir beruhigt sein, aber dazu bedarf es eines Einvernehmens bei den Kantonen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der Diskussion handelt es sich hauptsächlich darum, ob man die Worte stehen lassen will: «... in einem besondern Amnestiebegehren ...». Durch Abstimmung ist zu entscheiden, ob man die Erbschaftssteuer einbeziehen will. Gegen den Antrag der Regierung, die Erbschaftssteuer nicht einzuschliessen, hat sich der Präsident der grossrätlichen Kommission gewendet, so dass darüber abgestimmt werden muss.

Wenn der Regierungsrat am Antrag festhält, dass ein besonderes Amnestiebegehren zu verlangen sei, so gerade deswegen, weil in einem Postulat von Herrn Strahm verlangt worden ist, dass die Sache geheimgehalten werden solle. Wenn ein Begehren gestellt wird beim Gemeindeschreiber, was soll der arme Mann dann machen? Er wird sagen, man solle ihm sagen, worum es sich handelt. Ein Begehren muss in jedem Fall gestellt werden. Ich sehe deswegen nicht ein, warum man das nicht ins Gesetz aufnehmen will, damit wir uns auch bei unsern Verordnungen darauf berufen können, dass der Grosse Rat beschlossen habe, dass derartige Begehren offiziell angemeldet werden sollten. Irgendein Begehren muss gestellt werden, damit Klarheit darüber bestehe, dass der Steuerpflichtige auch verpflichtet ist, das, was er gesagt hat, innezuhalten. Da muss in den Akten etwas stehen; man kann nicht einfach zulassen, dass einer nur gewissermassen im Vorbeigehen Fr. 10 000 hinlegt und aus dem Bureau geht, man muss mindestens wissen, von wem das kommt. Daher ist es am besten, wenn man im Gesetz den Grundsatz aufnimmt, es müsse ein besonderes Amnestiebegehren eingereicht werden. Den Rest werden wir in der Verordnung niederlegen.

Schneiter (Enggistein). Herr Kunz hat mit Recht gesagt, es sei bedauerlich, dass man Leute, die bisher Steuern hinterzogen haben, nicht besser packen könne. Die Oeffnung des Bankgeheimnisses kommt aber nur auf eidgenössischem Boden in Frage. Leider war der Staat bisher nicht in der Lage, die Steuerdefraudanten zu erfassen; entweder waren der Staat oder seine Beamten zu dumm oder die Steuerhinterzieher zu schlau oder beides zusammen. Aber wenn wir mit Druckmitteln arbeiten wollen, werden wir nicht weiter kommen, als vorher mit unserm ganzen Steuerapparat. Infolgedessen bleibt nur eines, an den freien Willen zu appellieren und die Leute zu veranlassen, freiwillige Scherflein darzubringen. Das zürcherische Gesetz verlangt auch kein Begehren. Wir wollen nicht fragen, woher das Geld kommt; wenn wir zu eindringlich fragen, so bringen wir sicher in viele Familien Unfrieden. Es muss uns genügen, wenn der A herkommt und der B denkt, ihm werde die Sache auch erleichtert. Aber zwingen können wir ihn nicht, bis jetzt nicht, und auch in Zukunft nicht. Deswegen sollten wir diese Erschwerung beseitigen.

Joho. Wir führen einen Streit, der nicht sehr grosse Bedeutung hat. Irgendwie muss die Sache zur Kenntnis genommen werden. Als ehemaliger Steuerbeamter sehe ich es für viel praktischer an, wenn die Steuerpflichtigen ein Begehren unterschreiben müssen. Das sieht formalistisch aus, aber irgend etwas muss doch vorliegen und das muss überprüft werden. Ich bin durchaus der Meinung, dass dort, wo ein Begehren eingereicht wird, nicht geschnüffelt werden soll, das würde dem Charakter der Amnestie nicht entsprechen. Aber das hat mit dem Begehren nichts zu tun. Die Behörden müssen die Sache irgendwie zur Kenntnis nehmen und registrieren; das ist eine einfache Verwaltungsmassnahme. An dem Begehren müssen wir festhalten, hinter dem steht keine Schnüffelei, kein Fragebogen, sondern einfach das Begehren um Amnestie für den und den Betrag, den einer bis jetzt nicht versteuert hat. Nachher kommt erst das, was Herr Schneiter nicht will. Ein Brieflein können im Kanton Bern alle Leute schreiben.

Schneeberger. Wenn wir noch lange diskutieren, kostet das bald mehr, als die ganze Angelegenheit einbringt. Wir müssen uns über gewisse Bedenken hinwegsetzen. Ich gehe auch mit Herrn Kunz einig, der sagt, man müsse die Regelung auf eidgenössischem Boden suchen. Wer weiss, ob wir nicht einmal zum alten Gesetz zurückkommen, wonach die Banken die Kapitalien versteuern mussten. Ich bin auch der Meinung, dass man die Bestimmung so einfach wie möglich gestalten muss. Wir wollen die Hinterziehung nicht prämieren, aber wir wollen auch keine Komplikationen. Der Herr Regierungsrat hat gewisse Zusicherungen gegeben; wir können darauf eingehen, aber auf der andern Seite müssen wir uns vergegenwärtigen, dass es hauptsächlich darauf ankommt, wie die Verordnung ausfällt. Wir wollen die Gelegenheit der Selbstschatzung benützen, um solche Erklärungen entgegenzunehmen, also die Sache möglichst einfach gestalten, damit wir diese Vorlage möglichst bald verabschieden können.

Präsident. Wir wollen der Aufforderung des Herrn Schneeberger folgen und zur Abstimmung schreiten. Zunächst liegt ein Antrag Schneiter vor, der einen ganzen Passus ersetzen will.

Abstimmung.

Für den Antrag Schneiter	Minderheit.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Mehrheit.

Absatz 2.

Eventuell:

Für den Antrag Schneeberger . . .	Minderheit.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Mehrheit.

Definitiv:

Für den Antrag der Kommission (kein Begehren)	Minderheit.
Für den Antrag der Regierung . . .	Mehrheit.

Absatz 3.

Für den Antrag der Kommission (Erbschaftssteuer)	Mehrheit.
Für den Antrag der Regierung . . .	Minderheit.

Präsident. Damit ist Art. 10 erledigt in der Weise, dass Sie im ganzen Umfang den Antrag der Kommission angenommen haben, mit Ausnahme der Bestimmung über ein besonderes Amnestiebegehren.

Beschluss:

3. Steueramnestie.

Art. 10. Für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. März 1940 wird eine Amnestie für Staats- und Gemeindesteuern gewährt.

Gibt ein Steuerpflichtiger, der bisher ungenügend versteuert hat, sein steuerpflichtiges Einkommen I. und II. Klasse und sein steuerpflichtiges Vermögen im Laufe der Amnestieperiode von sich aus vollständig und genau in einem besondern Amnestiebegehren an, so werden für die vergangenen Jahre keine Nachsteuern erhoben und es treten die Folgen des Art. 40, Abs. 2, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 nicht ein; ausgenommen sind die Fälle, in denen bereits Nachsteuern geltend gemacht wurden.

Die Amnestie bezieht sich auch auf die Erbschaftssteuern und die kantonale Krisenabgabe, dagegen nicht auf andere staatliche Abgaben.

Der Regierungsrat wird in einer Verordnung die nähern Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 11.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Regierungsrat. Er erlässt auch die nähern Vorschriften über das Veranlagungs-, Einsprache- und Beschwerdeverfahren sowie die Ordnung des Bezugsverfahrens.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über den
Weiterbezug der kantonalen Krisenabgabe
und die Gewährung einer Steueramnestie.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Grosse Mehrheit.

Geht an den Regierungsrat zur Ansetzung der Volksabstimmung.

Motion der Herren Grossräte Kleinjenni und Mitunterzeichner betreffend Revision der Grundsteuerschatzung.

(Siehe Jahrgang 1938, Seite 339.)

Kleinjenni. Es sind nun 20 Jahre verflossen, seitdem die letzte Revision der Grundsteuerschatzungen durchgeführt worden ist. Innerhalb dieses Zeitraumes haben sich natürlich verschiedene Ereignisse vollzogen und die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich sehr geändert.

Meine Motion habe ich eingereicht, weil ich mir immer mehr sagen muss, dass diese Revision eine dringende Sache ist. Seit 20 Jahren sind 4 derartige Motionen behandelt worden. Veranlassung zur Einreichung meiner Motion gab mir die Eingabe einer Gruppe von Bergbauern um Reduktion ihrer Grundsteuerschatzungen in unserer Gemeinde. Sie konnte nicht angenommen werden, weil die Sache einen zu grossen Umfang angenommen hätte und man sie nicht im ordentlichen Verfahren erledigen konnte.

Die Grundsteuerschatzung stützt sich auf das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juni 1918, Art. 11 und 13, sowie auf das Dekret betreffend Revision der Grundsteuerschatzungen vom 20. März 1919. Als Grundlage für die Grundsteuerschatzung dient die amtliche Feststellung des Wertes eines Grundstückes; sie dient aber nicht nur als Grundlage für die Versteuerung, sondern auch als Wertmesser für die Belehnungsgrenze. Die Grundsteuerschatzung sollte möglichst gerecht sein und an den Ertragswert heranreichen. Die Verkehrswerte sind sehr verschieden, am einen Ort über der Grundsteuerschatzung, am andern darunter. 1919 wurde einfach, wie denjenigen, die damals mitgearbeitet haben, in guter Erinnerung ist, den Gemeinden mitgeteilt, sie hätten ein paar Millionen an Grundsteuerschatzungen mehr herauszubringen. Sie mussten das verteilen, so gut es ging, wenn es das erstemal nicht ging, mussten sie ein zweitesmal darüber gehen, bis sie den Weg gefunden hatten.

Die Schatzungsrevision von 1919 wurde von gewisser Seite gern gesehen, die Schuldenbauern bekamen so die Möglichkeit, ihre Grundstücke höher zu belasten und die Gemeinden haben ein grösseres Steuerkapital bekommen. Das war zu einer Zeit, wo man noch ziemlich gute Preise hatte und die Bauern das ertragen konnten und als billiges Opfer hinnahmen. Die Schatzungen wurden aber damals kolossal erhöht, und zwar von 1905—1919 bis um 100 % für Weideland, während der Schatzungswert der Gebäude von 66 % des Brandversicherungswertes auf 92 % erhöht wurde. Im Anzeiger von Saanen kam damals die Mitteilung, dass die Preise für Land in der Grundsteuerschatzung um 100 % erhöht werden, für Häuser um 105 %. An andern Orten ging es gleich. In Biel z. B. wurden die Gebäude 27 % über den wirklichen Wert eingeschätzt, so dass die Grundsteuerschatzung diesen wirklichen Wert um 86 Millionen überstieg. Wir haben ein Geschäft behandelt in der letzten Woche, bei dem uns Kollege Raaflaub mitteilte, wie die Verhältnisse hier in der Stadt sind. Ein Objekt, das mit Fr. 32 200 für die Grundsteuer veranschlagt war, musste der Staat um Fr. 24 000 übernehmen. In zwei weiteren Geschäften geht die Grundsteuerschatzung weit über

den Wert hinaus, im einen um 13 %, im andern um 19 %.

Ebenso sehen wir bei den Hotels, dass die amtlichen Schatzungen weit unter der Grundsteuerschatzung liegen. Darüber wird uns Herr Grossrat Zürcher in seiner Interpellation berichten. Schon 1922 hat Herr Freiburghaus mit einer Motion eine Reduktion der Grundsteuerschatzungen angestrebt, eine Herabsetzung bis auf den Ertragswert, 1933 hat Herr Weber eine Motion eingereicht, in der er auch darauf hinwies, dass die Schatzungen viel zu hoch seien. 1935 kam die Motion Flück, die ebenfalls auf den Ertragswert abstellen wollte. Diese Motion war sehr gut abgefasst, schade, dass nicht darauf eingetreten wurde, und dass sie nicht die Wirkung hatte, die man erwarten konnte. Ich möchte nicht auf alles eintreten, sondern nur auf einige Punkte hinweisen.

In 20 Jahren können sich die Verhältnisse in unsern Berggegenden kolossal verändern, Lawinen, Schneerutsche, Hagelschläge können Schaden verursachen, und der Ertrag der Liegenschaften kann sich bedeutend vermindern, so dass es gerade in den Bergen notwendig ist, eine Reduktion oder mindestens eine Revision der Schatzungen anzustreben. Denken wir nur an Liegenschaften, die an einem Wildbach liegen und bei Hochwasser innert einiger Minuten von Geröll überführt werden, so dass dem Eigentümer von diesem Heimwesen nichts mehr bleibt als eine grosse Grundsteuerschatzung, gemäss der er die Steuer entrichten soll.

Dazu kommt die grosse Verdienstlosigkeit im Gebirge, nicht nur bei den Bauern, sondern bei den Handwerkern, Wagnern, Schmieden, Sattlern. Die Häuser dieser Leute sind, als das Gewerbe gut ging vor 20 Jahren, ziemlich hoch taxiert worden. Sie sind nun sehr entwertet, und diese Leute leiden darunter ebenfalls. Ferner sind die Sägereien kolossal hoch eingeschätzt. Es zeigen sich da allerdings sehr grosse Verschiedenheiten. In unserer Gegend sind die Kundensägereien pro Pferdekraft mit Fr. 1 400 eingeschätzt; die Grossbetriebe haben auf dem Rekursweg eine bedeutende Ermässigung erzielt, sie fahren daher bedeutend besser, obwohl sie die Kraft das ganze Jahr ausnützen können, während die kleinern Betriebe das nicht können. Dazu kommen noch die grossen Unterhaltskosten der Wuhranlagen und die starke Konkurrenz durch die fahrbaren Sägereien, so dass diese Kleinbetriebe viel zu hoch eingeschätzt sind, was schwere Folgen hat, besonders wenn die Sägereien das verarbeitete Holz nicht verkaufen können, weil sogar in die Berggegenden ausländisches Holz eindringt. Wir können in den Zeitungen lesen, dass in einem Jahr für 15 Millionen ausländisches Holz eingeführt worden ist.

Weiter denke ich an die Fuhrhaltereien, die seinerzeit gut beschäftigt waren, aber nun auch unter der heutigen wirtschaftlichen Lage leiden und keine Arbeit mehr haben. Ferner sind infolge von Verlegungen von Strassen gewisse Gebäude, Pensionen, Hotels angeschnitten worden, die vor 20 Jahren noch gut rentierten, aber heute keine Rendite mehr abwerfen. Auch das sollte nachgeprüft werden. Vielfach haben sich auch infolge des Sports, der in den letzten 20 Jahren aufgekommen ist, die Verhältnisse geändert, was ebenfalls eine Revision nötig macht.

Ich habe in meiner Motion nicht verlangt, dass die Grundsteuerschatzungen herabgesetzt werden, sondern ich habe eine Revision verlangt zwecks Ausmerzung gewisser Ungerechtigkeiten, die im Lauf der Zeit enstanden sind, damit wir wieder eine richtige Grundlage bekommen, bei der man bestehen kann. Eine solche Revision ist auch deswegen nötig, weil die Register bei den Gemeindeschreibereien unübersichtlich geworden sind. Nur ein Teil der Gemeinden haben neue Register angelegt, in den meisten Gemeinden findet man auf den Blättern sehr viele Veränderungen aufgezeichnet, so dass die Sache ganz unübersichtlich geworden ist und sogar die Beamten, die ständig damit arbeiten müssen, Mühe haben, sich zurechtzufinden. Die Anlage von neuen Registern ist also dringend nötig.

Nun verweist man darauf, dass immer noch über der Grundsteuerschatzung bezahlt werde. Das trifft unbedingt zu, aber dabei spielen andere Umstände mit. Je näher man an Bern kommt, desto höher der Preis. Da ist der Bauer schuld, derjenige der gezwungen ist, das Grundstück zu erwerben, es spielen aber auch andere Seiten mit hinein, hauptsächlich in der letzten Zeit die Kapitalisten, die kommen und ihr Geld anlegen wollen. Man findet häufig genug Inserate, in denen von guter Kapitalanlage die Rede ist. Die Leute kaufen die schönsten Grundstücke, der Ertrag spielt keine Rolle, sie wollen nur ihr Geld anlegen. Anderseits veranlasst die Kriegsgefahr die Leute, aus den Städten zu fliehen, auf dem Land die schöneren Grundstücke zu kaufen und sich so eine sichere Zukunft zu schaffen. So werden durch Spekulationen die Preise in die Höhe getrieben, und auch der Bauer muss diese höheren Preise bezahlen, sonst bekommt er nichts. Speziell in den Bergen empfindet man das schwer, wenn man hohe Schatzungen hat, da, wo die Bauern, auch wenn sie Kleinbauern sind, mehrere Grundstücke oder sogar Heimwesen besitzen, wo sie sich jeweilen kurze Zeit aufhalten. Auf jedem dieser Grundstücke steht ein Haus, das ziemlich hoch eingeschätzt ist, und dadurch wird der Mann recht stark belastet. Es wäre gut, wenn da vielleicht auch einmal Abhilfe geschaffen werden könnte in der Weise, dass nicht nur für gewisse Scheunen, sondern auch für Grundstücke nur die Hälfte zur Steuer veranlagt würde. Man hat Möglichkeiten im Steuergesetz, den Leuten in den Gemeinden entgegenzukommen, aber es wird den wenigsten Gemeinden möglich sein, das durch die Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen, weil das allen zugute kommt und damit ein zu grosser Ausfall für die Gemeinde entstünde.

Noch auf einen andern Umstand möchte ich aufmerksam machen, der ziemlich schwer wirkt: In vielen Gegenden werden gewisse Hotels oder Pensionen von Gemeinden, die sehr gut gestellt sind, als Ferienheime gekauft und werden damit steuerfrei. Ein Uebelstand, der stark empfunden wird, ist auch der, dass die reinen Ersparniskassen steuerfrei sind, allerdings nur gegenüber den Gemeinden, nicht gegenüber dem Staat. Ich möchte damit nicht sagen, dass alle gleich gehalten werden sollen. Man sollte Ausnahmen machen können, aber man fragt sich doch, ob nicht wenigstens bei den Kassen ein Reinertrag ausgerechnet werden kann, so dass sie nicht ganz leer ausschlüpfen. Das würde an ge-

wissen Orten die Sache sehr erleichtern. Es ist stossend, wenn man weiss, dass solche Kassen bis zu einer Million Aktienkapital und Reserven haben, und die Gemeinde leer ausgehen muss.

Das alles sind Uebelstände, die schwer drücken und es nahelegen, nach 20 Jahren die Schatzungen zu revidieren. Aber wenn man von Grundsteuerschatzungsrevision spricht, stösst man auf Widerstand. Sofort kommen die Gemeinden und sagen, das können sie nicht machen, sie haben zu grosse Steuerausfälle. Ich habe im Oberland bei vielen Gemeinden angefragt. Die einen lehnten ab und sagten, für sie sei die Schatzung gut, sie begehrten keine Aenderung. Wenn man nachsieht, findet man, dass die Schatzungen in diesen Gemeinden viel geringer sind und man kommt darauf, dass von einer Gemeinde zur andern grosse Ungleichheiten bestehen. Andere Gemeinden schrieben, die Schatzungen seien zu hoch, die Last sei zu schwer, aber trotzdem dürfen sie auf eine Revision nicht eintreten, weil die Kosten zu hoch seien, auch weil das Steuerkapital schwinde. Andere Gemeinden, die ganz bös dastehen, lehnten die Sache rundweg ab. Ich begreife das sehr gut, das sind hauptsächlich solche Gemeinden mit Hotels, wo das ganze Verhältnis sehr verändert würde, wenn die Schatzung sich änderte.

Wenn man alles überlegt, muss man sagen, dass das kein Grund sein kann, um die Grundsteuerschatzungsrevision hinauszuschieben. Man muss doch versuchen, wieder einmal einen sichern Boden zu schaffen, wir dürfen es nicht verantworten, das auf längere Zeit hinauszuziehen. In meiner Motion steht nichts von einer Reduktion, sondern von einer Revision, einem Ausgleich. Wenn wir aber nicht reduzieren wollen, müssen wir auf der andern Seite versuchen, die Existenzmöglichkeiten des Bauern und Gebäudebesitzers zu heben, so dass sich der Ertrag wieder steigert. Unsere Wirtschaft muss wieder belebt werden, die Preise und Verdienstmöglichkeiten müssen nach allen Seiten besser werden, in Landwirtschaft, Gewerbe und Hotellerie. Bis dahin haben wir leider das Gegenteil gemacht, wir haben die Preise gedrückt und so die Differenz zwischen dem sinkenden Verkehrswert und der gleich hoch bleibenden Grundsteuerschatzung geschaffen. Die Leute müssen Grundsteuern bezahlen für etwas, das sie nicht mehr besitzen. Da muss es unser Bestreben sein, unsere Wirtschaft zu beleben, so dass es möglich ist, bei den gegenwärtigen Schatzungen bestehen zu können. Das können wir nicht durch Kontingentierungen aller Art und Niederdrücken der Preise erreichen, sondern einzig, wenn wir versuchen, die Sache zu heben. Es muss möglich sein, das zu erreichen; wenn wir die führenden Leute hören, die in Vorträgen darüber sprechen, ist es absolut möglich. Aber das kann nicht durch Einschränkungen aller Art gemacht werden, die unsere Produktion niederdrücken.

Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen. Herr Hachen hat eine Interpellation über die Mastkälber eingereicht. In diesem Jahr sind die Preise so gesunken, dass man fast nicht mehr zusehen kann. Wir haben in Brugg angefragt, wieso man dazu gekommen sei, dem zuzustimmen, wir haben zur Antwort bekommen, man könne dort nichts machen, weil die ausländische Mortadellaproduktion überaus gross sei und weil anderseits am Ende des Jahres derart grosse Geflügelsendungen in die Schweiz gekommen seien, dass die Gefrierräume noch während des ganzen Januar mit ausländischen Poulets angefüllt seien.

Man sieht aus diesen kleinen Beispielen, in welcher Weise es möglich wäre, einzugreifen und etwas herauszubringen. Ueberall heisst es, die Krise sei schuld. Die Krise sehe ich ähnlich an wie einen Wildbach. Auch diesen sucht man einzudämmen und man verwehrt ihm das Nebenausschlagen. Meiner Meinung nach sollte es auch möglich sein, die Krise einzudämmen und die schwachen Stellen, die da sind, auszubauen. Diese schwachen Stellen sehe ich in der Arbeitslosigkeit und im Niedergang des Handwerkgewerbes, im Sinken der Preise. Dagegen sollten wir uns wehren können, damit die Lage erträglicher wird. Wir finden im Oberland noch jetzt ältere Leute, die erzählen, wie es früher war, wie das Gewerbe im Oberland Brot hatte, wie alles Arbeit hatte, Handwerk, Gewerbe, Gerbereien, wie die Zündholzindustrie blühte, wie das Fremdenwesen einen Aufschwung nahm, wie man nachher gute Viehpreise erzielte. Jetzt muss man zusehen, wie alles unaufhaltsam sinkt, die Viehpreise zurückgehen, die Schwierigkeiten in der Hotellerie wachsen von aussen her, die noch mehr auf die Preise drücken.

Auf der andern Seite muss man sagen, an den schwächsten Stellen fängt der Zusammenbruch an. Im Oberland spüren wir die Folgen am unmittelbarsten; wir sind in allen Möglichkeiten eingeengt, das Unterland kommt erst nachher.

Sie werden mir sagen, das sei grosse Politik und gehöre nicht hieher. Wir müssen aber doch bedenken, dass der Kanton Bern der grösste Kanton ist und wir das Bundeshaus bei uns haben, dass wir einen Bundesrat haben, Ständeräte, und sogar den Vizepräsidenten des Nationalrates und eine grosse Zahl von Nationalräten. Es sollte möglich sein, die Gefahren und Schwierigkeiten zu beheben. Wenn alles herunter muss, müssen auch die Grundsteuerschatzungen herunter, und die Differenz zwischen zwei Dritteln der Grundsteuerschatzung und der Verschuldung müsste man durch eine Entschuldungsaktion ausfüllen, so dass wirklich eine Anpassung entstünde und man den Schwachen entgegenkäme und ihnen hülfe, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Ich möchte also die dringende Bitte an Sie richten, die Schatzungsrevision einzuführen, der Sache auf den Grund zu gehen. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Ich möchte Ihnen die Motion zur Annahme empfehlen.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Le Gouvernement est-il en mesure d'indiquer au Grand Conseil les motifs pour lesquels il a évincé tous les candidats de la région des Franches-Montagnes lors de la repourvue du poste d'employé au Greffe du tribunal de Saignelégier et imposé un citoyen venant d'une autre contrée?

Peut-il renseigner le Grand Conseil sur les motifs qui lui ont fait passer outre à la disposition du paragraphe 2 de l'art. 8 du décret du 20 mars 1918?

Vu le mécontentement que crée cette nomination dans le district des Franches-Montagnes, le Gouvernement n'est-il pas d'avis qu'il y aurait lieu de revenir sur sa décision?

Berne, le 13 mars 1939.

Queloz.

(Kann der Regierungsrat dem Grossen Rate die Beweggründe erklären, die ihn bewogen haben, bei der Wiederbesetzung einer Angestelltenstelle auf der Gerichtsschreiberei in Saignelégier alle Bewerber aus der dortigen Gegend zu umgehen, und ihr einen Bürger aus einer fremden Gegend aufzudrängen?

Kann er darüber Auskunft geben, was ihn ferner dazu geführt hat, über die Bestimmungen des § 8, Absatz 2, des Dekretes vom 20. März 1918 betreffend die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen hinwegzugehen?

Ist angesichts der Unzufriedenheit, die diese Wahl im Amtsbezirk Freibergen hervorgerufen, der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass er auf seinen Entscheid zurückkommen sollte?)

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Dienstag, den 14. März 1939,

nachmittags $2^3/_4$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hulliger.

Der Namensaufruf verzeigt 166 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worblaufen), Bernhard, Chavanne, Gfeller, Hofer, Imhof (Laufen), Reusser, Rubi, Schneider (Seftigen), Schneiter (Lyss), Zürcher (Langnau); ohne Entschudigung abwesend sind die Herren: Anliker (Grosshöchstetten), Bouverat, Cueni, Gressot, Ilg, Schäfer, Schwarz.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt:

Revision von Art. 38 des Strassenbaugesetzes.

Herr Grossrat Stucki (Rothbad), Präsident,
» » Studer, Vizepräsident,
» » Arni,
» » Brügger,
» » Chételat,
» » Gasser (Schwarzenburg),
» » Josi,
» » Kleinjenni,
» » Rubi,
» » Stettler (Eggiwil),
» » Voutat.

Geschäftsordnung des Grossen Rates.

Herr Grossrat Hulliger, Präsident,
» » Bühler, Vizepräsident,
» » Bouchat,
» » Brändli,
» » Bratschi (Robert),
» » Häberli,
» » Hofer,
» » Nussbaumer,
» » Stalder,
» » Steinmann,
» » Voisard,
» » Weber (Grasswil),
» » Wipfli,
» » Zimmermann (Oberburg),
» » Zürcher (Langnau).

Dekret über das kantonale Institut für Gewerbeförderung.

Herr Grossrat Burren, Präsident,
» » Haas, Vizepräsident,

Herr Grossrat Bärtschi (Bern),
» » Boéchat,
» » Bouverat,
» » Burgdorfer,
» » Giauque,
» » Mühle,
» » Schäfer,
» » Segessenmann,
» » Terrier.

Postulat Graf, betreffend Besoldungsabbau.

Herr Grossrat Raaflaub (Moutier), Präsident,
» » Luick, Vizepräsident,
» » Barben,
» » Fawer,
» » Fell,
» » Gfeller,
» » Glaser,
» » Graf,
» » Marschall,
» » Michel,
» » Wächli.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Steinbrüche in Blausee-Mitholz teilweise unter grossen Absatzschwierigkeiten leiden? Speziell schwierig ist der Absatz für Rand- und Schalensteine.

Die Absatzschwierigkeiten rühren auf der einen Seite von der Konkurrenz von Grossunternehmungen (A.-G.) her, auf der andern Seite aber durch die Aenderung respektive Verbilligung des Strassenausbaues.

Die Streinbrüche in Blausee-Mitholz sind Klein- und Mittelbetriebe und beschäftigen fast ausnahmslos ortsansässige Bürger. Vorgenannte Steinbrüche sind der Brotkorb für manche Arbeiter- und Kleinbauernfamilien.

Absatzmangel in den Betrieben führt auch hier zur Notlage, weil einzige Arbeitsmöglichkeit.

Ist der Regierungsrat bereit, durch die kantonale Baudirektion dafür zu sorgen, dass beim grossen Strassenausbauprogramm für Lieferung von Rand- und Schalensteinen die Firmen der Steinbrüche Blausee-Mitholz soweit möglich berücksichtigt werden?

Ist die kantonale Baudirektion daneben bereit, gemeinsam mit den betreffenden Firmen, sowie der Gemeindebehörde Kandergrund Mittel und Wege zu suchen, um die vorgenannten Schwierigkeiten zu überwinden?

Bern, den 14. März 1939.

Lengacher und Scherz.

Die Unterzeichneten hoffen, dass diese Anfrage noch in dieser Session beantwortet werden kann.

Geht an die Regierung.

Ausgeteilt wird ferner folgende

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Queloz.

(Siehe Seite 151 hievor.)

An die Angestelltenstelle auf der Gerichtsschreiberei Saignelégier wurde auf dem Wege der Versetzung ein Angestellter des Betreibungsamtes in Delsberg gewählt, der allen Anforderungen des Amtes entspricht. Dem Vorschlag des Gerichtspräsidenten, an diese Kanzlistenstelle einen Bewerber mit Fürsprecher- und Notariatspatent zu wählen, konnte aus grundsätzlichen und praktischen Erwägungen nicht entsprochen werden. Die Vorschriften des Dekretes vom 20. März 1918 sind bei dieser Versetzung in allen Teilen beachtet worden. Der Regierungsrat kann aus diesen Gründen auf seinen Beschluss nicht zurückkommen und ist der Auffassung, dass die Versetzung eines Angestellten von einem Nachbarbezirk in den andern nicht als ein «Aufdrängen eines Bürgers aus einer fremden Gegend» ausgelegt werden kann. Solche Versetzungen kommen auf Wunsch der Beteiligten gelegentlich vor, und wenn die Interessen des Amtes dabei in jeder Beziehung gewahrt werden, wie dies hier geschehen ist, so kann darin billigerweise kein Grund zu irgendeiner Unzufriedenheit erblickt werden.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Kleinjenni und Mitunterzeichner betreffend Revision der Grundsteuerschatzung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 148 hievor.)

Seewer. Ich möchte die Begründung, die der Herr Motionär vorgetragen hat, durch einige spezielle Hinweise ergänzen. Wir haben im Oberland verschiedene Gemeinden und Korporationen, die, nach Sömmerung berechnet, ein grosses Grundsteuerkapital aufweisen. Diese Sömmerungsansprüche an den Korporationsalpen sind aber unter die Talliegenschaften verteilt, so dass der Einzelne eine höhere Grundsteuerschatzung bekommt. Das bewirkt, dass eine Doppelbesteuerung entsteht, ein Zustand, der revisionsbedürftig ist, besonders deshalb, weil Tal- wie Bergliegenschaften durchschnittlich stark verschuldet sind. Aehnlich verhält es sich mit den Burgergütern, die nicht viel mehr Reinertrag ergeben als die Steuerlast beträgt. Auch hier wäre eine Reduktion der Grundsteuerschatzung nötig. Anderseits wollen wir zugeben, dass es auch andere Objekte gibt, die sicher infolge von Meliorationen im Werte bedeutend gestiegen sind, also höher eingestellt werden könnten. Damit ergäbe sich die Möglichkeit eines Ausgleiches. Aus diesen Erwägungen möchte ich diese Motion unterstützen. Ich hoffe, sie werde einstimmig angenommen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat ist sicher allgemein der Auffassung, dass es sich bei der Frage der Revision der Grundsteuerschatzungen um eine ausserordentlich wichtige, aber auch sehr heikle Angelegenheit handelt. Wir wissen alle zusammen, dass, gemessen am Ertrag, allgemein gesprochen, die Grundsteuerschatzungen zu hoch sind. Unser gegenwärtiges Gesetz von 1918 stellt aber für die Bemessung der Grundsteuerschatzung nicht auf den Ertrag ab, sondern auf ganz andere Faktoren. Nur an einem Ort wird auf den mittleren Ertrag abgestellt, bei den Wäldern, während bei allen andern Grundstücken abgestellt wird auf den wahren Wert der Liegenschaft. In der Praxis ist es so, dass sich der wahre Wert aus verschiedenen Faktoren zusammensetzt. Man muss auf den Verkehrswert, den Verkaufswert, die wirtschaftliche Lage von Grund und Boden, aber auch auf den Ertrag abstellen.

Wir wollen nun im neuen Steuergesetz für landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden zum eigentlichen Ertragswert übergehen. Im Entwurf steht, dass landwirtschaftlich genutzter Grund und Boden auf Grundlage des Ertrags steuerrechtlich erfasst werden soll. Das ist aber gegenwärtig noch nicht Gesetz, sondern soll es erst werden, und solange wir das alte Gesetz haben, dürfen wir nicht sagen, die Grundsteuerschatzungen seien zu hoch, weil der Ertragswert nur noch so und so sei, sondern wir müssen berücksichtigen, dass die rechtliche Grundlage ganz anders ist, und wir begingen eine Gesetzesverletzung, wenn wir zuliessen, dass nach dem gegenwärtigen Recht auf den Ertragswert abgestellt werde.

Darüber wurde im Grossen Rat schon mehrmals gesprochen, besonders ausführlich anlässlich der Motion Flück, die sehr im Detail ausgearbeitet war. Damals hat der Grosse Rat beschlossen — ich möchte mich zwar nicht auf dieses formelle Recht berufen —, diese Motion über Revision der Grundsteuerschatzung zurückzulegen, bis das neue Steuergesetz vom Grossen Rat behandelt sei. Nun könnte man sagen, man solle auch auf die Motion Kleinjenni nicht eintreten, solange der Grosse Rat diesen Beschluss nicht geändert hat. Man kann allerdings geltend machen, seit Einreichung und Behandlung der Motion Flück seien etwa 4 Jahre verflossen und der Grosse Rat sei neu zusammengesetzt. Wir wollen uns nicht auf den formellen Standpunkt berufen, besonders, da es sich um eine Sache handelt, die den ganzen Grossen Rat und das Bernervolk sehr interessiert.

Wir stellen also gegenüber der Motion Kleinjenni nicht einen Nichteintretensantrag, sondern wir wünschen, dass die Sache behandelt werde.

Die Grundsteuerschatzung hat, wie der Herr Motionär auch angeführt hat, für die Gemeinden viel grössere Bedeutung als für den Staat, weil gegenüber dem Staat der Schuldenabzug gemacht werden kann, gegenüber den Gemeinden nicht. Infolgedessen ist im Verhältnis zu den übrigen Steuern die Grundsteuerschatzung für die Gemeinden von viel grösserer Bedeutung als für den Staat, was wir auch bei den Revisionsbestrebungen sehen. Ich sage immer, der Staat kann sich schon helfen, auch wenn man ihm an der Grundsteuerschatzung herumdoktert, so dass er da etwas verliert; der Staat hat schon den Schuldenabzug verarbeitet, während das in den Gemeinden nicht der Fall ist.

Von dem Moment an, wo wir an den Grundsteuerschatzungen herumrevidieren und diese herabsetzen, werden die Gemeinden misstrauisch und werden unter Umständen Opposition machen. Das hat man gerade bei den oberländischen Gemeinden gesehen, denen der Staat empfehlen wollte, da und dort die Grundsteuerschatzungen gütlicherweise herabzusetzen, zum Beispiel bei Hotels und andern Liegenschaften. Die Gemeinden haben das abgelehnt, Gemeindeversammlungen haben sich geweigert, in irgendeiner Art bei den Grundsteuerschatzungen entgegenzukommen. Das soll nicht etwa ein Grund sein, um hier ein Einschreiten abzulehnen, sondern nur ein Hinweis auf die Schwierigkeiten, die hauptsächlich bei den Gemeinden entstehen.

Ein zweiter Punkt, der zur Vorsicht mahnt, ist das neue Steuergesetz. Wenn wir ein Gesetz wollen, das wirklich den Namen eines neuen Steuergesetzes verdient, so müssen wir so oder anders den Abzug der Hypothekarschulden bei den Gemeindesteuern ermöglichen, ganz oder zum Teil. Der Entwurf, der vor dem Grossen Rat liegt, sieht den Schuldenabzug in vollem Umfang auch bei den Gemeinden vor. Es ist klar, dass wir dafür eine Kompensation haben müssen. Wenn wir aber vorher die Grundsteuerschatzungen revidieren auf Grundlage des gegenwärtigen, nicht nach dem neuen Recht, so müssen wir jetzt diese gewaltige Arbeit durchführen, um sie dann vielleicht in 2, 3, 4 oder 5 Jahren, wenn das neue Steuergesetz da ist, wiederholen zu müssen. Das ist sicher eine Ueberlegung, die uns zwingt, zuzuwarten, bis wir eine neue Rechtslage haben.

Nun gibt es aber noch etwas, was viel wichtiger ist und zur Vorsicht mahnt, was aber, wenn ich recht gehört habe, Herr Grossrat Kleinjenni nicht erwähnt. Das ist die Verbindung des bernischen Bodenkredites mit der Grundsteuerschatzung. Wir können nichts dafür, dass diese Verbindung so eng ist, aber sie ist rechtlich und wirtschaftlich so, dass man nicht von einer Revision der Grundsteuerschatzung reden darf, ohne im gleichen Atemzug sagen zu müssen, dass im gleichen Zeitpunkt auch unser ganzes Hypothekarwesen revidiert werden muss. Nehmen wir nur die Hypothekarkasse. Diese ist nach Gesetz verpflichtet, Hypotheken im I. Rang nur innerhalb $^2/_3$ der Grundsteuerschatzung zu geben. Setzen wir die Grundsteuerschatzung herab — Herr Kleinjenni hat zwar gesagt, er denke nicht an eine solche Herabsetzung, was hat es aber für einen Sinn, Postulate auf Abänderung einzureichen, wenn man nicht zum mindesten will, dass der verschuldete Grundbesitz etwas davon profitiert und der einzelne Steuerzahler eine Erleichterung erfährt — also setzen wir die Grundsteuerschatzung herab, so wird sicher eine Verschiebung im Hypothekarkredit platzgreifen, es werden Kündigungen kommen von Seiten der Hypothekarkasse, weil die gesetzlichen, von Seiten der Amtsersparniskassen, weil die statutarischen Vorschriften nicht mehr innegehalten sind, weil die Hypotheken nicht mehr innerhalb von zwei Dritteln der Grundsteuerschatzung liegen. Was hat der verschuldete Grundbesitz für Vorteile, dass nachher

die II. und III. Hypotheken vergrössert werden? Eine II. Hypothek kann er noch bekommen zu annehmbaren Bedingungen. Wenn aber eine III. Hypothek nötig ist, muss er den Bürgen nachlaufen und Zinsen bezahlen, bei denen ein Risiko für den Gläubiger ausgeschlossen wird. Statt einer Entlastung erfährt also der verschuldete Grundbesitz eine Mehrbelastung.

Das sind alles Ueberlegungen, die gemacht werden müssen, wenn man von einer Revision der Grundsteuerschatzung spricht. Man könnte allerdings sagen, dann ändere man das Hypothekargesetz und gehe auf 3/4 der Grundsteuerschatzung. Die Hypothekarkasse kann schon heute in Ausnahmefällen auf 3/4 der Grundsteuerschatzung gehen, aber das wird ausdrücklich als Ausnahmefall bezeichnet und die Hypothekarkasse macht es tatsächlich nicht. Man müsste schon das Gesetz ändern, um ihr auf jeden Fall die Pflicht aufzuerlegen, innerhalb 3/4 der Grundsteuerschatzung Hilfe zu gewähren. In gleicher Weise müssten die Amtsersparniskassen ihre Statuten ändern.

Sie sehen die grossen Schwierigkeiten, die hieraus entstehen. Nun hat Herr Grossrat Kleinjenni gesagt: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Das ist klar, den Weg kann ich sehen, auch der Grosse Rat kann ihn sehen, er liegt meiner Meinung nach in einem neuen Steuergesetz, denn wenn wir die Grundsteuerschatzung auf Grundlage des alten Steuergesetzes ändern, haben wir jede Möglichkeit zum Erlass eines neuen Steuergesetzes verriegelt.

Mir schwebt daher vor, dass der Regierungsrat diese Motion zur Prüfung entgegennimmt. In der Fassung, wie sie vorgelegt worden ist, können wir sie nicht akzeptieren. Es liegt darin ein bestimmter Auftrag, und der Regierungsrat wäre, wenn die Motion so angenommen wird, gezwungen, einen Bericht und Antrag über die notwendigen Revisionen vorzulegen, also einen Beschlussentwurf über Totalrevision der bernischen Grundsteuerschatzung. Da bin ich der Meinung, die Sache sei zu wichtig, als dass man einfach im Grossen Rat heute, nach einer relativ kurzen Diskussion, einen formellen Beschluss fassen lassen könnte. Die Sache ist viel zu wichtig und weitschichtig, als dass man einfach durch einen Beschluss dreinfahren könnte, indem man den Regierungsrat zu einer Vorlage zwingt. Wir nehmen die Motion in folgender Form entgegen: «Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob nicht dem Grossen Rat Bericht und Antrag über die Revision der Grundsteuerschatzungen vorzulegen sei.» Um eine Prüfung kommt man nicht herum. Mir schwebt vor, dass der Grosse Rat heute oder in der nächsten Session eine Kommission einsetzen sollte zur Prüfung der ganzen Sache, die rechtlich und wirtschaftlich für den Kanton Bern von ungeheurer Bedeutung ist und nach allen Seiten überlegt werden muss, bevor der Grosse Rat Beschluss fasst. Ein Beschluss kann, wie mir scheint, erst gefasst werden, wenn sich diese Kommission in ein paar Sitzungen auch mit den statistischen Unterlagen befasst hat.

Jossi. Ich möchte nur sagen, dass auch ich im Sinne hatte, die Einsetzung einer solchen Kommission vorzuschlagen, wie das vom Herrn Finanzdirektor geschehen ist.

Niklès. Die Sache ist, wie der Herr Finanzdirektor gesagt hat, so wichtig, dass man nicht einfach flüchtig darüber hinweggehen kann. Ich habe auch von unsern Leuten im Jura Auftrag bekommen, darüber einige Worte zu verlieren. Derjenige, der Sanierungen hat durchführen helfen und hie und da bei Verkäufen zugegen war, weiss, wie es mit der Grundsteuerschatzung steht. Die Kommission der Bauernhilfskasse schätzt die Güter ungefähr nach dem Ertragswert, das bewirkt dann, dass die Bürgen beansprucht werden müssen und die Gläubiger Abschreibungen vornehmen müssen. Der Eigentümer bekommt auf diese Art Vermögen, aber es ist nur fiktiv. Eine Revision wäre also schon deswegen nötig, weil bei den Gütern, die saniert worden sind, Schwierigkeiten entstehen. Dass die Gemeinden sich dagegen sperren, ist begreiflich, weil ihnen Steuerausfälle drohen, während Staat und Gemeinden doch die Steuereinnahmen bitter nötig haben. Wir finden aber, es sei nicht ganz richtig, dass der Bürger für etwas Steuern zahlen müsse, das in Wirklichkeit nicht existiert, sondern nur auf dem Papier. Als die Abwertung vollzogen wurde, glaubte man, das werde eine Erhöhung der Bodenpreise zur Folge haben. Wir sehen aber, dass von der Abwertung keine derartige Folge ausgegangen ist. Auch die landwirtschaftliche Entschuldung hat so viel zu reden und zu schreiben gegeben; diese können wir nicht durchführen, wenn wir nicht eine Herabsetzung der Grundsteuerschatzungen vollziehen, daher unterstütze ich die Motion Kleinjenni wärmstens.

Mühle. Wenn der Regierungsrat die Motion Kleinjenni zur Prüfung entgegennehmen will, so möchte ich auf folgendes aufmerksam machen. Es müsste berücksichtigt werden, dass eben auch ein grosser Leerwohnungsbestand ist, was doch zu einer Entwertung der Liegenschaften durch Herabsetzung der Grundsteuerschatzung führen müsste.

Scherz. Eine Diskussion über Herabsetzung der Grundsteuerschatzungen hat schon vor 10, 15 und mehr Jahren in diesem Saal stattgefunden. Kollegen, die zum Teil noch hier sind, haben diese Herabsetzung verlangt. Ich stand schon damals im ersten Glied und trat für eine Herabsetzung ein, allerdings zu einer Zeit, da die hypothekarische Verschuldung der einzelnen Grundstücke nicht den Umfang angenommen hatte, wie heute. Diese Verschuldung, zum Teil Ueberschuldung, ist als Folge der letzten enormen Schatzungserhöhung erst nach und nach eingetreten.

Eine Revision der Grundsteuerschatzungen ist sicher gleichbedeutend mit einer Reduktion. Nun haben wir noch eine grosse Anzahl von Gemeinden, die drei Viertel ihrer Steuern aus den Grundsteuern beziehen, und nur einen Viertel, manchenorts noch weniger, aus Einkommen I. und II. Klasse. Solche Gemeinden müssten wohl die Herabsetzung der Schatzung durch die Erhöhung des Steueransatzes kompensieren.

Einen Gewinn würde allerdings derjenige Grundsteuerpflichtige aus der Herabsetzung der Schatzung einheimsen, der schuldenfreies Grundeigentum besitzt, und zwar auf der Staatssteuer. Wir sollten aber dem verschuldeten Grundeigentümer Erleichterungen verschaffen, und nicht dem schuldenfreien.

Für Gemeinden und Staat hat also die Herabsetzung kaum übersehbare Folgen.

Nun der Standpunkt des verschuldeten Grundbesitzes. Nach dieser Richtung sind mir aus letzter Zeit Fälle bekannt geworden, wo durch Herabsetzung der Brandversicherungssumme an Gebäuden oder Naturschäden am Land die Grundsteuerschatzung herabgesetzt wurde. Die Folge davon war, dass die ersten Hypotheken nicht mehr innerhalb zwei Drittel der Schatzungen waren, die weitere Folge die freundliche Aufforderung der Kasse, gemäss Hypthekargesetz für Einzahlung der Differenz besorgt zu sein.

Wo nimmt der verschuldete Grundbesitzer Geld zur teilweisen Kapitalablösung, wenn er den Zins kaum entrichten kann? Wir bringen also durch die Herabsetzung der Grundsteuerschatzung diesem verschuldeten Grundbesitz keine Erleichterung, sondern eine Erschwerung. Man kann leicht sagen, man müsse somit das Hypothekargesetz ändern oder aufheben. Frage: Will man vielleicht auch die Gemeindegarantie aufheben? Ich glaube, dass die Gemeinden eine Erhöhung der Belastungsgrenze unter Beibehaltung der Gemeindegarantie ablehnen müssten, kommen doch schon heute hie und da Gemeinden dazu, Objekte infolge der Zweidrittel-Garantie übernehmen zu müssen.

Die Frage ist ernst und wichtig genug, aber ich muss bekennen, dass ich tatsächlich in letzter Zeit die strikte Herabsetzung der Grundsteuerschatzungen nicht mehr in der Form und mit der Vehemenz propagieren könnte, wie noch vor 10 oder 15 Jahren.

Meister. Es ist das dritte Mal seit 10 Jahren, dass wir diese Geschichte im Saale wälzen. Herr Weber ist vor 10 Jahren mit einer Motion gekommen, Herr Flück vor 5 Jahren, und nun kommt Herr Kleinjenni. Immer wieder wird das Problem behandelt, eine Stellungnahme aber wird hinausgeschoben, und man verweist immer wieder auf die neue Steuergesetzgebung. Ich muss schon sagen, auch vom Standpunkt des Gewerbes aus, dass diese Sache genau zu prüfen ist. Wir kennen die Gründe, die zu einem neuen Steuergesetz führen. Auf der einen Seite verlangt die Landwirtschaft eine Entlastung, hauptsächlich auf dem Gebiete der Grundsteuern. Wir sind nicht dagegen, aber wir wären dafür, eine allgemeine Einkommenssteuer zu erheben. Das Gewerbe leidet hauptsächlich unter den grossen Verschiedenheiten in der Schatzung von einer Gemeinde zur andern. Gleichartige und gleichwertige Gebäude, Fabrikgebäude, Häuser mit Läden stehen in den verschiedenen Gemeinden ganz anders in der Grundsteuerschatzung. Das ist eine Ungerechtigkeit, darum verlangen wir, dass die Geschichte geprüft wird. Wir stimmen dem Antrag zu, eine Kommission einzusetzen.

Kleinjenni. Ich bin einverstanden, dass die Motion in der vorgeschlagenen Weise zur Prüfung entgegengenommen werde, unter dem Vorbehalt, dass die Prüfung nicht so lange geht. Wenn es möglich wäre, eine Kommission zur Prüfung einzusetzen, bin ich vollständig einverstanden, nur soll es nicht so lange dauern. Die Sache ist sehr wichtig, und eine Ueberprüfung nach allen Seiten muss stattfinden.

Lengacher. In der letzten Legislaturperiode haben wir ein paarmal das Thema behandelt und ich bin anlässlich der Behandlung der Motion Flück und bei andern Gelegenheiten für eine Revision eingetreten. Nach meiner Ansicht kann es sich nicht um eine Herabsetzung, sondern nur um einen Ausgleich handeln. Wir haben Güter, die höher geschätzt werden und solche, die eine Herabsetzung verlangen. Wir haben Fälle, wo eine Heraufsetzung erfolgt, je nach dem Verkaufspreis. Wenn wir die Grundsteuerschatzungen herabsetzen würden, ohne entsprechende Sicherungen zu treffen, hätten wir sehr viel ungedeckte Schulden. Dazu dürfen wir uns nicht hergeben. Es ist schon ein Fehler, wenn die Grundsteuerschatzung, für die die Steuer zu bezahlen ist, nicht zu 100 Prozent sicher ist, wenn sie für die I. Hypothek nicht gelten soll, sondern nur für die Steuer. Wir müssten auf alle Fälle prüfen, ob nicht die Garantie für die erste Hypothek auf 80 bis 90 Prozent hinaufgesetzt werden könnte, um zu verhindern, dass wir zu viele ungedeckte Schulden bekommen. Ich bin einig mit dem Vorschlag der Regierung, möchte aber nicht, dass die Sache abermals einschläft. An manchen Orten im Lande haben wir eine Notlage bei Leuten, die früher als reich galten. Wieso sind sie schlecht daran? Weil in den 20 Jahren die Grundsteuerschatzungen als Masstab gegolten haben, weil der eine das Gut übernehmen musste und nun dabei verloren hat. Die Frage ist dringend, aber sie muss gründlich geprüft werden, wir müssen sehen, dass die Schuldner nicht schlechter wegkommen als heute.

Burren. Wir suchten letzte Woche eine schwere Aufgabe zu erfüllen, indem wir die Bilanz der Kantonalbank bereinigten. In dieser Sache geht die Frage eigentlich darum, wie wir die Bilanzen von verschiedenen kleineren Leuten bereinigen können. Wir sind mit dem Herrn Finanzdirektor darin einig, dass die Aufgaben ausserordentlich schwer sind und dass die ganze Frage der Grundsteuerschatzungsrevision in Verbindung mit dem neuen Steuergesetz sollte gelöst werden können. Aber wenn die Frage auch schwierig ist, so dürfen wir ihr deswegen nicht länger aus dem Wege gehen, wie das bisher geschehen ist. Es ist so, wie angetönt worden ist: Im Jahre 1919 sind die Grundsteuerschatzungen erhöht, dem Ertragswert angepasst worden. Alle die, die mit der Bauernhilfskasse zu tun haben, wissen, dass heute Grundsteuerschatzung und Ertragswert nicht im Einklang sind. Darum glauben wir, dass eine Anpassung durch Revision der Grundsteuerschatzung unbedingt kommen muss. Es wird befürchtet, und gerade Herr Scherz hat das betont, dass man die kleinen Grundbesitzer in Not bringt. Man wird nicht daran denken, dass man die Belehnungsgrenze der Hypothekarkasse auf der gleichen Höhe belassen kann wie bisher, auf 66 2/3 %, wenn die Grundsteuerschatzung herabgesetzt wird. Ich nehme auch nicht an, dass die Hypothekarkasse verlangen wird, dass ein kleinerer oder mittlerer Betrieb oder sogar einer, der es hätte, der Hypothekarkasse heute Geld brächte, weil die zwei Drittel nicht mehr gedeckt sind, sondern man müsste unwillkürlich, wie der Herr Finanzdirektor angetönt hat, vielleicht auf drei Viertel oder vier Fünftel gehen. Ich glaube also nicht, dass die Bank heute das verlangen würde.

Eine Reform ist dringend nötig, weil ein Bauer mit Land im Grundsteuerschatzungswerte von Fr. 200 000, das unbelastet ist, der Gemeinde genau gleichviel Steuern bezahlt wie einer, der Fr. 190 000 Schulden hat, und diese noch verzinsen muss. Das ist nicht recht, dass beide gleichviel steuern müssen. Ich glaube auch, dass eine Revision für die Gemeinden schwer ist, aber es gibt auch hier einen Weg. Wir reden gegenwärtig viel von Kontingentierung, allerdings nur bei den Schweinen und bei der Milch; das Kapital hat seine Zinse bis jetzt noch nicht kontingentiert, obwohl auch dort Ueberfluss ist. Wir haben Ueberproduktion, in den Kellern der Banken befindet sich zu viel Gold. Ich habe noch nie gehört, dass sie Zinsen reduzieren. Man müsste auch hier vom Staat aus einen Weg gehen, in Verbindung mit dem Bund, dass man einmal billigeres Geld bekäme bei den Gemeinden, dass man nicht noch die hohen Zinssätze bezahlen müsste. Ich habe die Auffassung, dass es auf diesem Wege möglich wäre, jeder Gemeinde Fr. 5 - 10 000 zu ersparen. Dabei könnte man noch den Besitz in vermehrtem Masse belasten. Aus diesen Gründen möchte ich beantragen, der Schwierigkeit nicht länger aus dem Weg zu gehen und der Motion Kleinjenni zuzustimmen. Im Auftrag unserer Fraktion möchte ich sagen, dass wir bereit sind, auf den Vorschlag einzutreten, wenn es darin heisst, der Regierungsrat werde unverzüglich die Prüfung aufnehmen.

Krähenbühl. Es ist hauptsächlich von der Grundsteuerschatzung für landwirtschaftliche Betriebe gesprochen worden. Wir haben noch andere Liegenschaftsbesitzer und Hausbesitzer, in Stadt und Land, die genau gleich unter diesen ungünstigen Verhältnissen leiden wie die Bauern. Wir haben sogar bei Häusern Verhältnisse, wo Grundsteuerschatzung und Verkehrswert absolut nicht mehr in Einklang stehen, mit Rücksicht auf den Leerwohnungsbestand, der an einzelnen Orten durch Abwanderung der Industrie vorgrössert worden ist. Wenn infolge dieser Verhältnisse eine Stadt von 10 000 Einwohnern 50 Leerwohnungen mehr bekommt, muss man schon sehen, dass auch dagegen etwas gehen soll. Ich möchte die Regierung dringend ersuchen, nicht nur die Verhältnisse der landwirschaftlichen Betriebe zu untersuchen, sondern allgemein die Lage der grundsteuerzahlenden Eigentümer und Besitzer.

Es ist das neue Steuergesetz zur Sprache gekommen. Ich glaube auch, dass das eine ganz schwierige Angelegenheit wäre. Man hat heute die öffentliche Auflage der Steuerregister fast in allen Gemeinden. Da kann der Bürger hingehen und nachsehen und dann wird er manchmal überrascht und entsetzt sein, wie Leute, die ein schönes Hans oder eine Villa und ein Auto haben, weniger Steuern zahlen als ein Mechaniker, Schlosser oder überhaupt ein manueller Arbeiter. Wenn das neue Steuergesetz kommen sollte, müssten bei uns schon tiefgehende Aenderungen stattfinden. Eine Einigung wird schwer zu finden sein, aber der Staat wird nicht um diese Aufgabe herumkommen. Grosse Armenlasten erforderten eine Aufwendung von über 11 Millionen im Kanton Bern, infolge der Wirtschaftskrise mussten auch andere grosse Aufgaben vom Staat übernommen werden; die Folge davon sind Defizite, und da kann keine Rede davon sein, dass ein neues Steuergesetz die Einnahmen des Staates noch vermindern könnte. Ich möchte dringend ersuchen, die Sache genau zu prüfen, damit nicht Komplikationen entstehen, wenn Hauseigentümer in Schwierigkeiten mit dem Gläubiger kommen müssen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben hier aus verschiedenen Voten entnommen, dass die Sache unabgeklärt ist und daher nach allen Richtungen geprüft und überlegt werden muss. Ich habe in diesen Sachen auch keine vorgefasste Meinung, es ist nicht so, wie einige Herren meinten, dass wir diese Sache verschleppen wollten. Man hat die Schwierigkeiten gesehen, die heute noch bestehen, namentlich hinsichtlich des Hypothekarkredites, und man darf diese Sache nicht leicht nehmen. Es ist so, wie Herr Scherz gesagt hat, die Sache wird automatische Wirkung haben in bezug auf den Hypothekarkredit, wenn man diese Frage nicht gleichzeitig im Gesetz löst, in Verbindung mit einer Revision des Hypothekarkassengesetzes und mit einer Anpassung der Bankpraxis der Landkassen. Es ist nicht gesagt, dass man von einem Tag auf den andern alles lösen kann. Nach der Abwertung wusste man nicht, wie sich die Grundstückpreise entwickeln; nun hat eine gewisse Abklärung platzgegriffen, so dass man die Sache neu anpacken kann. Aber alles bedarf gleichwohl der grössten Ueberlegung. Wir werden eine erste Kommissionssitzung haben, in der die bisherigen Materialien überprüft werden sollen. Es wird ein umfangreiches Material zu studieren sein, und man darf nicht mit vorgefasster Meinung an diese Sache herantreten, sondern muss sich hineinarbeiten. Ich bin also der Meinung, dass die Sache unverzüglich in Angriff genommen werden muss, aber es wird gleichwohl einige Zeit dauern. Nicht nur wir werden einen Bericht machen müssen, sondern auch die Kommission, so dass der Grosse Rat in vollständiger Kenntnis aller Unterlagen Beschluss fassen kann.

Kleinjenni. Einverstanden.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . Mehrheit.

Präsident. Sie werden mit mir einverstanden sein, wenn ich sage, dass wir nicht etwa die alte Steuergesetzkommission mit der Aufgabe betrauen wollen, sondern eine neue Kommission von 15 Mitgliedern, wofür die Fraktionen Vorschläge zu machen haben. (Zustimmung.)

Motion der Herren Grossräte Geissbühler und Mitunterzeichner betreffend Kredithilfe für schwerbelastete Gemeinden.

(Siehe Jahrgang 1938, Seite 474.)

Präsident. Der erste Teil wird vom Erstunterzeichner begründet, der zweite von Herrn Aebersold.

Geissbühler. Ich habe am 16. November 1938 folgende Motion eingereicht:

« 1. Der Regierungsrat wird eingeladen, Massnahmen zu treffen, um den Gemeinden die Aufnahme von Geldern zu möglichst geringem Zinsfuss zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung bei den bernischen Banken zu erleichtern.

2. Ferner sind weitere Erleichterungen für schwerbelastete Gemeinden zu prüfen und vorzuschlagen.»

Ich werde mich darauf beschränken, den ersten Teil der Motion in aller Kürze zu begründen. Als Mitglied des Gemeinderates einer Vorortsgemeinde von Bern hatte ich Gelegenheit, zu sehen, wie tief das Arbeitslosenproblem in die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Gemeinden hineingreift, so dass die Gemeinden immer tiefer in Schulden hineinkommen und man unbedingt hier einen Weg finden muss, um dieser zunehmenden Verschuldnng der Gemeinden zu steuern. Das ist übrigens eine Erscheinung, die nicht nur die Vorortsgemeinden der Städte betrifft, sondern sich im ganzen Kanton herum zeigt. Der Gemeinderat von Köniz hat die Gemeinderäte verschiedener Gemeinden zu einer Konferenz eingeladen. Wir konnten feststellen, dass alle Vertreter, die erschienen waren, eine stattliche Anzahl, einverstanden waren mit dem Vorgehen und ebenfalls feststellten, dass die Gemeinden immer mehr in Schulden kommen und ein Weg gefunden werden muss, um das zu ändern.

Wir haben gegenwärtig einen grossen Bestand an Arbeitslosen, anderseits aber auch grosse Haufen arbeitslosen Kapitals, und der Zweck der Motion ist eigentlich der, die Regierung einzuladen, den Gemeinden zu helfen, die arbeitslosen Männer und Frauen, die gern arbeiten würden, mit dem arbeitslosen Kapital zusammenzubringen und auf einer tragbaren Grundlage für die Gemeinden etwas zu schaffen, um den arbeitslosen Händen Arbeit und dem arbeitslosen Kapital Gelegenheit zu geben, in der Wirtschaft etwas zu wirken. Es hat sicher keinen Sinn, auf der einen Seite solches Kapital anzusammeln und auf der andern Seite grosse Mengen von guten Schweizerbürgern vom Arbeitsprozess fernzuhalten, unproduktive Arbeitslosenunterstützung auszuzahlen, für die man keinen Gegenwert bekommt. Die Gemeinden sind ohnedies bald an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt; Sie wissen alle, wie stark die Lasten für Armen- und Arbeitslosenunterstützung gestiegen sind. Viele Gemeinden haben Arbeitsbeschaffungsprogramme durchgeführt, selber viel Geld investiert und so zum Teil ihre Bilanzen belasten müssen, sie haben nun grosse Zins- und Amortisationsverpflichtungen, die für viele sehr schwer tragbar sind, und trotz all dieser Massnahmen hat man die Arbeitslosigkeit nicht beseitigen können.

Wir sind nun überzeugt, dass etwas gehen muss; das Arbeitslosenproblem ist schwieriger, als man gemeinhin annimmt. Ich hatte in letzter Zeit oft Gelegenheit, besonders in Versammlungen, mit Arbeitslosen zu sprechen, und zu hören, wie die Arbeitslosen, rechte Bürger, durchaus willig zur Arbeit, erklären: Was frage ich nach der ganzen Einrichtung des Staates, wenn ich keine Arbeit habe seit vier Jahren! Da sagt einer, er bekomme hie und da ein paar Tage oder Wochen, vielleicht sogar einmal zwei Monate Arbeit, nachher sei er wieder auf dem Pflaster, was demoralisierend wirke, da man nur in den Wirtschaften herumsitzen oder Agitatoren nachlaufen könne. Wir machen wunderbare Sprüche und Redensarten über geistige Landesverteidigung, an und für sich eine begrüssenswerte Sache, aber damit kommen wir nicht an das Arbeitslosenheer heran; wir müssen schon mit einer praktischen Tat unsern Arbeitslosen Verdienst und Brot verschaffen, erst dann sind sie zu haben für die geistige Landesverteidigung und auch für die materielle.

Es wird mir vielleicht entgegengehalten, die Gemeinden sollen selbst sehen, dass sie die Gelder bekommen, und wenn das nicht mehr gehe, sollen sie die Steuern erhöhen. Das ist das Rezept der Gemeindedirektion des Kantons Bern. Es ist nicht nur unserer Gemeinde erteilt worden, sondern vielen andern Gemeinden im Kanton Bern, die die Bewilligung zur Aufnahme eines Anleihens verlangten und wo an diese Bewilligung Bedingung geknüpft wurde, die Gemeinden müssen die Steuern erhöhen, damit Zins- und Amortisationsdienst für die Anleihen sichergestellt wird. Sie haben vorhin gehört, was zur Motion Kleinjenni über Grundsteuerschatzungen gesprochen wurde, sie haben vernommen, wie schwer die Grundsteuern auf den Leuten lasten. Aber nicht nur die Grundsteuern lasten schwer, sondern auch die Einkommenssteuern, namentlich auf den Leuten mit mittlerem Einkommen, kleinern Beamten, Angestellten, die heute, wenn sie in die Krisensteuer hineinkommen, Abgaben bezahlen müssen, die ungefähr 12 ½ % ihres Lohnes ausmachen. Wenn man kommt und von der Gemeindedirektion einfach die Bedingung der Steuererhöhung stellt, müssen die Gemeinden erklären, dass sie das nicht mehr können, dass sie ihren Bürgern nicht mehr Steuern zumuten dürfen, da sonst der Bogen bald überspannt würde.

Nun weiss ich genau, dass, wenn ich verlange, die Regierung möchte Hand bieten zu gemeinsamen Darlehen mit den Gemeinden, das wenig Gegenliebe findet. Wir müssen aber darauf halten, dass den Gemeinden Darlehen gewährt werden zu einem erträglichen Zinsfuss. Ich weiss, das Zinsproblem hat seine zwei Seiten, aber hier müssen wir in erster Linie den Gemeinden, die langsam, aber sicher in die Verschuldung hineinkommen, helfen. Ich möchte hier das Votum des Vertreters einer oberaargauischen Gemeinde zitieren, der an der Konferenz teilgenommen hat. Der Vertreter von Herzogenbuchsee erklärte: « Bei richtiger Erkenntnis hätten alle diese Fragen schon längst von anderer Seite (Bund und Kanton) geprüft werden sollen. » In einem Schlussvotum sagte er: « Der heute bezeichnete Weg ist durch unsere Staatsbehörden zu beschreiten. Wir Gemeinden leisten und übernehmen die Vorarbeiten. Nur so wird es möglich sein, die Verarmung und Verlotterung, denen wir auf breiter Basis entgegengehen, zu unterbinden. » So der Vertreter einer stattlichen oberaargauischen Gemeinde.

Wenn man dieses Problem richtig ansieht und auf der andern Seite den Ausweis der Nationalbank in unsern Tagesblättern liest, mit einer Golddeckung von 2,8 Milliarden, während wir immer noch 70 000 Arbeitslose in der Schweiz haben, fragt man sich im Volke draussen, was das alles für einen Sinn hat, einerseits solche Goldreserven anzulegen, an-

derseits die Leute auf dem Pflaster zu lassen. Die Frage wird immer wieder kommen, solange Arbeitslosigkeit besteht. Gerade in einer Demokratie sollte man alles daran wenden, um die Arbeitslosigkeit beseitigen zu können. Es hat einer im Nationalrat gesagt: «Wir müssen mit der Arbeitslosigkeit fertig werden, sonst wird sie mit uns fertig.» Sicher eines der wahrsten Worte, das jemals ausgesprochen worden ist.

Darum habe ich meine Motion gestellt; ich möchte den Rat ersuchen, ihr zuzustimmen. Die Leitgedanken der Motion will ich ganz kurz zusammenfassen: Der Kanton soll zusammen mit den Gemeinden gewisse Anleihen zu billigem Zinsfuss aufnehmen und dieses Geld zur Verfügung stellen, damit die Gemeinden Arbeit beschaffen können für ihre Arbeitslosen. Der Kanton oder eine grössere Gruppe von Gemeinden können das billiger machen als einzelne Gemeinden. Ein zweites Begehren geht dahin, dass die Regierung Hand biete, mit den Gemeinden gemeinsam Verhandlungen aufzunehmen zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfusses auf den bestehenden Darlehen. Wir haben hier auch Erfahrungen gemacht. Es gibt gewisse Geldinstitute, die ohne weiteres bereit sind, den Zins herabzusetzen, wenn man mit ihnen spricht, während andere auf dem Vertrag beharren und heute noch Zinsen bis zu 5 1/4 % verlangen. Das hat etwas Stossendes, wenn man sieht, wie man auf der andern Seite billiges Geld bekommen kann, es aber nicht aufnehmen kann, weil man einem früheren Geldgeber noch einen hohen Zins bezahlen muss. Ich weiss: Vertrag ist Vertrag, wir dürfen Verträge nicht brechen, wir würden uns von Seite der Gemeinden auch wehren, wenn wir ein Anleihen zu billigem Zinsfuss haben, und bei steigendem Zinsfuss der Gläubiger käme und sagte, jetzt wolle er den Vertrag nicht mehr halten. Ich glaube aber, es wäre auf freiwilligem Wege sicher etwas zu erreichen mit Hilfe der Regierung. Die einzelne Gemeinde ist auch hier wiederum machtlos, sie hat es nicht in der Hand, irgendwie Massnahmen durchzudrücken. Die Regierung sollte hier den Gemeinden an die Hand gehen, man kann nicht einfach nach Schema vorgehen wie früher, wir müssen unbedingt in diesen ausserordentlichen Zeiten auch ausserordentliche Massnahmen treffen, um der grossen Not im Volke steuern zu können und den Gemeinden an die Hand zu gehen, damit sie ihrer Aufgabe gerecht werden können. Der Wille ist bei den Gemeindebehörden im Kanton Bern da, ihre Aufgabe bis zum letzten zu erfüllen, aber sie können diese Pflicht nicht erfüllen, wenn ihnen die Hände gebunden sind. Daher müssen wir uns an die obere Instanz, die Aufsichtsbehörde wenden. Ich hätte es sehr gern gesehen, wenn der Gemeindedirektor da gewesen wäre, um die Klagen mit anzuhören. Ich möchte den Grossen Rat bitten, die Motion erheblich zu erklären.

Aebersold. Der zweite Teil der Motion Geissbühler lautet: «Ferner sind weitere Erleichterungen für schwerbelastete Gemeinden zu prüfen und vorzuschlagen.» Der Wortlaut ist nicht imperativ bezüglich des Weges, der eingeschlagen werden soll. Mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen werde ich auch keinen Angriff auf die Staatskasse machen, vielmehr wird zugunsten der schwer um ihre Existenz kämpfenden Gemeinden ein Lastenausgleich angestrebt, also nichts anderes, als was dem Staatsgedanken Rechnung trägt, gemäss dem der Starke dem Schwachen helfen soll. Ich will Ihre Zeit nicht allzustark beanspruchen, obwohl es einen reizen würde, ein Bild der Manigfaltigkeit der wirtschaftlichen Struktur unserer rund 500 Gemeinden zu geben. Wir haben zunächst die leider in Minderheit befindlichen glücklichen Gemeinden, die dank günstiger Faktoren ein ausgeglichenes Budget haben, auf der andern Seite die, die die Wirkung der Krise während ein paar Jahren auffangen konnten, aber nun trotz Einsparungen, sorgfältiger Verwaltung und Steuererhöhung einfach unrettbar der Verschuldung entgegentreiben. Während verschiedene andere Gemeinden von der Krise sozusagen nichts verspüren, haben wir auf der andern Seite eine ganze Reihe sehr krisenempfindlicher Gemeinden. Wir haben kein Arbeitsvolumen mehr, können keine Gegenmassnahmen ergreifen, sind auf dem toten Geleise festgefahren. Dazu kommen neben den wirtschaftlichen Faktoren noch ausserordentliche Ereignisse wie Naturkatastrophen oder Seuchenzug, oder Eingehen bestehender Industrien, Wegzug eines guten Steuerzahlers. Wenn das alles eintrifft, ist der Ruin der betreffenden Gemeinden besiegelt.

Betreffend Steuerfuss treffen wir die reinste Musterkarte an. Darüber liesse sich verschiedenes sagen, namentlich das, dass Gemeinden mit niedrigem Steuerfuss ihre Nachbarn in ganz gefährlicher Weise konkurrenzieren, mit dem Erfolg, dass das Bibelwort wahr wird: «Wer da hat, dem wird gegeben, wer nicht hat, dem wird das Wenige genommen, das er hat.» Die Gemeinden sind bezüglich des Steuerfusses autonom, ich möchte nicht etwa die Meinung vertreten, dass das anders werden soll. Der Staat kann nicht korrigierend eingreifen.

Ein richtiges Bild über den Stand der Gemeinden könnte sich der Staat beschaffen, wenn er ausrechnen wollte, was jede Gemeinde für einen Steuerfuss haben müsste, um ihr Budget ins Gleichgewicht zu bringen. Das gäbe den Ausgangspunkt zu einem gerechten Lastenausgleich innnerhalb der Gemeinden. Ich erwähne das, um von vornherein dem Einwand zu begegnen, den ich jetzt schon höre, das sei kompliziert. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten des Lastenausgleiches, die ich nur ganz kurz streifen will. Die erste Möglichkeit wäre die, dass man Gemeinden mit grossen Arbeitslosenzahlen und geringem Arbeitsvolumen dadurch entlasten könnte, dass aus diesen Gemeinden Arbeitslose in solche Gebiete zugewiesen würden, wo sozusagen keine Arbeitslosigkeit herrscht. Die Arbeitslosenkassen haben vom Kanton ganz bestimmte Beiträge an die ausgezahlten Taggelder zugut. Das ist gesetzlich geordnet. Für jede Kategorie wird den Gemeinden ein bestimmter Prozentsatz auferlegt, und zwar allen Gemeinden der gleiche. Dadurch werden Gemeinden mit grossen Arbeitslosenziffern selbstverständlich am härtesten betroffen. Ohne die Arbeitslosenkassen irgendwie tangieren zu wollen, sollte ein Weg gesucht werden, um schwer belasteten Gemeinden niedrigere Prozentsätze zuzumuten, selbstverständlich zulasten der bessersituierten Gemeinden. Ich weiss, dass das nicht leicht ist, aber es würde sich lohnen, dass sich ein paar Köpfe dieser Arbeit widmen, um einen Ausweg zu finden.

Dritter Punkt: die Armenlasten. Sie drücken Gemeinden mit ungünstiger Erwerbsstruktur be-

kanntlich doppelt. Aus sozialen und praktischen Erwägungen drängt sich daher der Lastenausgleich auf. Das bedingt eine Teilrevision des Armen- und Niederlassungsgesetzes von 1897 in dem Sinne, dass die Staatszuschüsse nicht wie jetzt starr 40 % für vorübergehend und 60 % für dauernd Unterstützte betragen sollen, sondern abgestuft nach der wirtschaftlichen Kraft, ähnlich wie das bei den Staatsbeiträgen an die Lehrerbesoldungen geschieht. Es scheint mir unsinnig, wenn reiche Gemeinden gleichviel Subvention vom Staat bekommen wie ganz arme. Durch diese Regelung würden auch die vielen Wohnsitz- und Etatstreitigkeiten eingedämmt.

Wiederholt ist im Rat die Forderung der bessern Lastenverteilung gestellt worden; um nicht zu wiederholen, verweise ich auf die Voten des Herrn Kollegen Joho und des Sprechenden bei der Behandlung der Staatsverwaltungsberichtes am 7. September 1937 und am 13. September 1938, ferner auf die Eingabe des Verbandes der bernischen Gemeindeschreiber vom November 1930, die eine Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes in ähnlichem Sinne vorschlagen. Allerdings möchte ich nicht wünschen, dass es unserer Motion so ginge wie der Eingabe. Es wurde eine ausserparlamentarische Kommission zur Besprechung der verschiedenen Fragen ernannt und einberufen, nachher hat das kantonale statistische Bureau den Auftrag bekommen, Untersuchungen über die Lastenverteilung durchzuführen und hat 4 Jahre später die Resultate veröffentlicht, womit die Sache erledigt war. Alles ging wie im Studentenlied: «Alles wurde aufgeschrieben in die Hefte schwarz auf weiss, dabei ist es auch geblieben . . .» die Fortsetzung will ich nicht zitieren.

Es muss einmal gehandelt werden, bevor eine ganze Reihe bernischer Gemeinden unter der Last zusammenbricht. Eine Armenbehörde soll rechtzeitig eingreifen können, wenn sie die Notlage einer Familie sieht, nicht erst dann, wenn es soweit ist, dass sie dauernd auf den Etat gesetzt werden muss. Die Revision des Dekretes von 1904 betreffend Ausrichtung von Staatsbeiträgen an besonders belastete Gemeinden hat Herr Regierungsrat Mœckli in der letzten Dezembersession versprochen; soviel ich weiss, ist er an der Arbeit, nur wird diese Korrektur, die mit der Revision bezweckt wird, leider nicht genügen.

Der vierte Punkt den ich als Möglichkeit vorschlagen möchte, ist der, dass aus der Krisensteuer, die weiterhin fliessen wird, ein jährlicher Beitrag von Fr. 600 000 zur Verfügung gestellt wird als Krisenfonds für schwerbelastete Gemeinden. Ende 1937 bestand ein Fonds von Fr. 593 158; bis heute ist er vermutlich noch weiter angewachsen. Wenn nun den Gesuchen von schwerbelasteten Gemeinden nicht weitgehend entsprochen wird, wird der Fonds immer noch anwachsen. Die Mittel sind also vorhanden, die Zweckbestimmung ist festgelegt, einer weitherzigen Hilfe steht nichts mehr im Wege, diese Hilfe muss aber wirklich weitherzig sein und nicht allzu schematisch.

Das ein paar Vorschläge, vielleicht sind andere Lösungen möglich. Für uns ist die Hauptsache, dass rasch gehandelt wird, bevor es zu spät ist. Kollege Geissbühler hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die Mentalität der Arbeitslosen bedenklich wird, direkt staatsgefährlich. Ich möchte etwas Aehnliches sagen von der Mentalität der Gemeindebehörden, wenn nicht energisch eingegriffen wird. Ein jahrelanger vergeblicher Kampf von Gemeindebehörden gegen Verschuldung und Verarmung zermürbt, lähmt die Initiative und nährt die fatalistische Auffassung, dass doch alles nichts abträgt, worauf die Frage entsteht, wozu man sich denn weiter anstrenge. Das möchte ich verhindern. Sofortige Hilfe ist ein Gebot der Stunde und der Staatsklugheit. Ich bitte um Annahme der Motion, zugleich aber um sofortige Inangriffsnahme der Postulate.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch diese Motion beschlägt ein Gebiet, das uns alle täglich bewegt. Die Lage der bernischen Gemeinden ist ein Thema, das den Grossen Rat und den Regierungsrat seit Jahren beschäftigt, ich möchte sagen, dass das täglich im Regierungsrat besprochen wird. Wir müssen uns der Sache umso mehr annehmen, als leider in der jurassischen Uhrenindustrie wiederum eine grössere Arbeitslosigkeit eingezogen ist, als noch vor kurzem, und namentlich nach der Abwertung. Wenn uns etwas beständig gegenwärtig ist, so die Arbeitslosigkeit in diesen Gemeinden. Arbeitslosigkeit im Baugewerbe gab es immer etwa wieder, namentlich im Winter, wo die Bautätigkeit aussetzte. Das hat uns weniger bekümmert, obschon momenatn die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe auch schwer und gross ist. Was uns beschäftigt, ist das starke Ansteigen der Arbeitslosigkeit in der jurassischen Uhrenindustrie, kurz nachdem man gemeint hatte, die Sache sei überwunden und die jurassischen Gemeinden könnten sich selbst durchschlagen. In vielen Gemeinden hängt der ganze Haushalt vom Gang der Uhrenindustrie ab, von dieser Industrie lebt auch die Arbeiterschaft und die ganze Geschäftswelt, so dass man eigentlich sagen kann, dass in jenen Gegenden die Gemeinden auf Gedeih und Verderb mit der Uhrenindustrie verbunden sind.

Es ist sehr bedauerlich, dass diese Arbeitslosigkeit wieder in dem Masse zunimmt, wie das in den letzten Monaten und Wochen festzustellen war. Im alten Kantonsteil baben wir auch Gemeinden, die schwer unter Arbeitslosigkeit leiden, aber es ist doch zu hoffen, dass mit dem Frühling die Sache wieder etwas besser wird, während die Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie nicht von der Witterung abhängt, sondern von der Konjunktur.

Aus den Ausführungen der Herren Geissbühler und Aebersold musste man den Eindruck bekommen, als ob der Grosse Rat nach der Richtung der Stützung der bernischen Gemeinden noch nichts beschlossen, als ob der Staat geschlafen hätte. Ich will nicht erinnern, wie bedeutende Parlamentarier aus dem Kanton Bern die Anregung gemacht haben, man möchte in der Eidgenossenschaft neuerdings ein grosses Arbeitsbeschaffungsprogramm ausarbeiten, mit einem Aufwand von über 300 Millionen, das in der nächsten Session der Bundesversammlung beschlossen und nachher dem Volke unterbreitet werden soll. Nach dieser Richtung geht also etwas; es ist zu hoffen, dass dieses Arbeitsbeschaffungsprogramm namentlich im Baugewerbe wirken wird. Im fernern haben wir sogar die Steuern erhöht, um die Durch-

führung eines Arbeitsbeschaffungsprogramms zu ermöglichen. Die 9 Millionen sollen bis 1945 aus der vom Volke beschlossenen Spezialsteuer abgetragen werden. Mit Ende 1939 wird aber die Summe aufgebracht sein, und es stellt sich die Frage: Was machen wir vom Kanton aus ab 1940? Da hoffen wir, dass wir nach Annahme des eidgenössischen Arbeitbeschaffungsprogramms einen Beitrag bekommen aus den 75 Millionen, die die Nationalbank den Kantonen vorschiessen will, zu einem Zins, der unter dem offiziellen Diskontsatz steht Sie haben lesen können, dass die ständerätliche Kommission dem Beschluss des Nationalrates zustimmt, und wir hoffen, dass auch das Schweizervolk zustimmen werde, dann sollten wir von diesen 75 Millionen etwa 12—13 bekommen, daraus könnte wiederum eine wesentliche Arbeitsbeschaffung im Kanton finanziert werden. Wenn die Volksabstimmung stattgefunden hat, wird eine Vorlage an den Grossen Rat gerichtet werden über die Verteilung dieser 12—13 Millionen.

Zur Stützung der Gemeinden hat der Grosse Rat schon vor Schaffung der Kreditkasse im Jahre 1933 eine Bürgschaft in der Höhe von einer Million für Vorschüsse der Kantonalbank an bernische Gemeinden, die keine Kredite für Arbeitsbeschaffung oder Arbeitslosenversicherung mehr bekamen, übernommen. Die Bürgschaft besteht heute noch gegenüber der Kontonalbank in vollem Umfang. Ebenso besteht eine Bürgschaft gegenüber der Kantonalbank für bernische Gemeinden in der Höhe von einer Million, wenn diese Gemeinden ihren Betrieb nicht mehr aufrecht erhalten können. Diese Million ist noch nicht erschöpft, aber Tatsache ist, dass der Staat schon wesentliche Opfer gebracht hat, die uns in Zukunft belasten werden.

Dazu kommt aber die Wirksamkeit der bernischen Kreditkasse. Es schien mir fast, die beiden Herren Vorredner seien nicht so genau orientiert wie ich, was diese Kreditkasse für eine Last bedeutet, weil der Staat das ganze Risiko trägt und die Kreditkasse überhaupt nur auf seinen Namen arbeiten kann. Wenn im Kreditkassengesetz die Garantie des Staates für die Schuldverpflichtungen nicht vorhanden wäre, müsste die Kreditkasse morgen ihre Pforten schliessen. Die Kreditkasse hat nach Gesetz die Möglichkeit zur Aufnahme eines Anleihens bis auf 30 Millionen. Die Direktion der Kreditkasse braucht weder den Regierungsrat noch den Grossen Rat oder das Bernervolk zu fragen, sondern sie hat nach Gesetz die Möglichkeit der Schuldaufnahme bis auf 30 Millionen. Aber die Kreditkasse hat bis jetzt sparsam gearbeitet, und zwar meiner Meinung nach mit Recht, denn wir dürfen nicht den Staat über die Kreditkasse auch noch Schulden zuschanzen, wenn er sonst schon verschuldet ist.

Wenn vorhin Herr Grossrat Aebersold gesagt hat, der Starke solle dem Schwachen helfen, könnte man manchmal fragen, ob nicht mit der Zeit bernische Gemeinden dem Staat helfen müssten, denn der Staat wird auch schwach und ist bereits schwach. Man darf den Staat nicht als stark darstellen, sondern er ist leider infolge der Entwicklung der letzten Jahre schwächer geworden. Es hat alles eine Grenze, man kann sich hier nicht auf den Standpunkt stellen, der Staat solle den bernischen Gemeinden helfen, weil er schon viel geholfen hat, mit Bürgschaften und mit der Kreditkasse. Zudem haben auch die Staatsinstitute geholfen. Wieviel die Hypothekarkasse von bernischen Gemeinden zu fordern hat, entzieht sich meiner Kenntnis; im Jahre 1937 hatte die bernische Kantonalbank von bernischen Gemeinden 17 Millionen zu fordern, die sich im Laufe des letzten Jahres auf 15 Millionen reduzierten. Darauf bezieht sich auch eine der Bemerkungen, die die eidgenössische Bankenkommission der Kantonalbank gemacht hat, dass sie am öffentlichen Kredit zu stark beteiligt sei, das heisst Staat und Gemeinden zuviel Kredit eingeräumt habe. Wie kann man da mit gutem Gewissen den bernischen Staatsinstituten anraten, sie sollen ihre Pforten noch weiter öffnen, um noch stärker Gläubiger zu werden gegenüber den bernischen Gemeinden? Auch nach dieser Richtung ist grosse Vorsicht am Platz.

Es scheint mir, die Lösung, sofern die Verschuldung in Frage kommt, könne nur über die Kreditkasse gefunden werden, man dürfe also kein neues Institut ins Leben rufen, sondern müsse sowohl bei der Hypothekarkasse wie bei der Kantonalbank zu einer weisen Zurückhaltung mahnen. Die Kreditkasse wurde zum Zwecke gegründet, um den Gemeinden zu helfen in der Beschaffung von Krediten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Es scheint mir, man sollte hier nicht noch eine Neuerung schaffen. Herr Grossrat Aebersold hat gesagt, es sei genügend Kapital vorhanden, namentlich im Gemeindeunterstützungsfonds bei der Kreditkasse. Ich möchte sagen, gottlob ist die Direktion der Kreditkasse etwas haushälterisch umgegangen, so dass wir einen Gemeindeunterstützungsfonds von fast einer Million haben. Nun kommt aber die Belastung von 1939 hinzu, und für dieses Jahr wird ja aus der kantonalen Krisenabgabe keine Zuwendung an den Gemeindeunterstützungsfonds der Kreditkasse erfolgen, wir müssen aus den Reserven leben. Für die Jahre 1940, 1941 und 1942 ist die Zuwendung aus der kantonalen Krisenabgabe der Beschlussfassung des Grossen Rates vorbehalten. Sie haben heute morgen gehört, wie Herr Strahm möglichst viel von diesen 1,2 Millionen in den Gemeindeunterstützungsfonds legen wollte. Ich wollte mich darauf nicht einlassen, ich möchte nicht den Eindruck erwecken, als ob ich den Grossen Rat binden wollte, denn ich stehe auf dem Standpunkt, der Grosse Rat solle in bezug auf die Verteilung der 1,2 Millionen ganz frei sein. Wir können nicht wissen, wie die Verhältnisse in jenen Jahren sind, so dass man sich nach keiner Richtung binden darf. Ich möchte auch nicht den Eindruck erwecken, als ob man damit einverstanden sei, dass man nur den Gemeideunterstützungsfonds mit Zuwendungen aus der kantonalen Krisenabgabe berücksichtigt.

Tatsache ist immerhin, dass der Fonds geäufnet werden konnte und glücklicherweise jetzt vorhanden ist. Sie sehen übrigens auch im Geschäftsbericht der Kreditkasse einen Satz, in dem gesagt wird, es sei dringend nötig, dass man dem Gemeindeunterstützungsfonds weitere Mittel zuführe und dass man hoffe, auch durch ausserordentliche Massnahmen den Fonds speisen zu können. Ich will darauf nicht weiter eintreten.

Leider ist noch ein Nachteil bei der kantonalen Kreditkasse, er besteht darin, dass als Gläubiger nur die Kantonalbank auftritt. Ich habe mit einem der Direktoren der Kantonalbank eine kleine Schwei-

zerreise gemacht, um zu sehen, ob man nicht etwa Geldgeber finde für die bernische Kreditkasse, billige natürlich. Da haben alle zusammen gesagt, wenn sie die Unterschrift der Kantonalbank oder des Staates haben, seien sie ohne weiteres bereit, einzutreten, aber die bernische Kreditkasse, die als Schuldner nur notleidende bernische Gemeinden hat, wolle man lieber nicht als Schuldner. Es ist ein Kreditinstitut, das noch nicht bekannt ist in der Eidgenossenschaft. Auch die Eidgenossenschaft selbst hat uns nicht besser behandelt. Sie hatte seinerzeit dem Staat 2½ Millionen zu billigem Zins gegeben, mit der Verpflichtung, diese 2½ Millionen bei der bernischen Kreditkasse unterzubringen. Gegenüber der Eidgenossenschaft waren wir Schuldner, wir haben das Geld der Kreditkasse weitergegeben. Nach einigen Jahren hat die Eidgenossenschaft Rückzahlung verlangt, mit der Androhung, wenn die Rückzahlung nicht erfolge, werde mit den Subventionen verrechnet. Wir konnten nicht anders als das Geld zurückzuzahlen, es nützten alle Anstrengungen nichts, der Bundesrat hat einfach verfügt. Das hatte zur Folge, dass nur die Kantonalbank Gläubiger der bernischen Kreditkasse ist. Das ist etwas, was nicht normal ist, denn bei der Gründung der Kreditkasse dachte man nicht an die Kantonalbank als Gläubigerin, sondern man glaubte, man könne das Geld auf dem offenen Markt aufnehmen.

Sie sehen also, die bisherige Tätigkeit des Staates zur Stützung bernischer Gemeinden hat ihre Risiken für den Staat selbst und auch für die Kantonalbank, und zwar nicht geringe. Was soll in Zukunft geschehen? Ich will gern von den geäusserten Wünschen dem Regierungsrat Kenntnis geben und die Sache mit den Gemeinden besprechen. Die Ausführungen des Herrn Aebersold sind der Prüfung wert und mir schwebte schon lange etwas Aehnliches vor, denn es ist unnatürlich, dass die Verteilung der Staatsbeiträge im Armenwesen und in der Arbeitslosenversicherung für alle bernischen Gemeinden zahlenmässig gleich erfolgt und auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden keine Rücksicht genommen wird. Theoretisch ist die Absicht einer Abstufung sehr löblich, aber von dem Moment an, wo man anfängt, einen Verteiler zu suchen, wird man im Grossen Rat, aber auch im Bernervolk grosse Diskussionen haben. Die Idee ist richtig, man hat schon die Frage der Lehrerbesoldungen so gelöst, aber die Verteilung ist sehr schwierig. Diejenigen, die weniger bekommen, werden sich nicht so leicht einverstanden erklären. denn die Gemeinden, die in Frage kommen, werden sagen, die Tatsache, dass in ihrer Gemeinde so wenig Arbeitslosigkeit vorhanden sei, sei darauf zurückzuführen, dass sie selbst soundsoviel hätten machen lassen und aus Gemeindemitteln für Arbeitsbeschaffung viel geleistet hätten. Das wird uns sofort, wenn ein neuer Verteiler käme, entgegengehalten. Das Thema, das Herr Aebersold angeschnitten hat, wird vom Regierungsrat sehr eingehend geprüft, aber wir fürchten, dass noch Opposition kommen wird. Das soll aber nicht hindern, eine Vorlage dem Grossen Rat und dem Bernervolk zu unterbreiten.

Was die Möglichkeit der weiteren Kreditbeschaffung für Arbeitsbeschaffung in den Gemeinden anbetrifft, so kann ich Ihnen keinen weitern Rat erteilen als den, sie möchten sich an die Kreditkasse wenden. Die Direktion ist paritätisch zusammengesetzt, sie prüft jeden Fall genau, und man hat bis jetzt den Gemeinden keine Schwierigkeiten gemacht. Nach der Statistik wurden von den in den Jahren 1933—1938 eingereichten Gesuchen in der Höhe von 12,2 Millionen solche von 7,2 Millionen bewilligt. Davon ist etwas zurückgezahlt, hauptsächlich über den Gemeindeunterstützungsfonds, so dass die Bilanzsumme der Kreditkasse 1938 von 6,4 auf 6,3 Millionen zurückging. Ob 1939 diese Entwicklung anhält, wage ich zu bezweifeln, mit Rücksicht auf die zunehmende Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Gemeinden. Ich will damit nur sagen: Soweit wir selbst in der Kreditkasse Geld bekommen, werden wir weiterhin den bernischen Gemeinden entgegenkommen. Eine Möglichkeit der Beschaffung billigen Geldes wäre die, dass die Gemeinden sich bei einer Bank eine Diskontlimite eröffnen liessen. Das gibt relativ kurzfristiges, aber billiges Geld, aber dafür ist neben der Unterschrift der Gemeinde eine zweite Unterschrift erforderlich, sagen wir die Unterschrift einer Lokalbank. Angesichts der gegenwärtigen Geldflüssigkeit wäre auch die Kantonalbank nicht abgeneigt, diese Wechsel in Empfang zu nehmen, aber dieser Kredit muss in Form eines Wechsels ausgenützt werden und es muss damit die Unterschrift einer bernischen Bank verbunden sein. Die Rückzahlung muss innert einer gewissen Zeit erfolgen oder dann die Konsolidierung durch ein Anleihen.

Kronenberg. Vor 1½ Jahren habe ich den gleichen Gedanken hier vertreten, wie er heute von den beiden Herren Geissbühler und Aebersold propagiert wird. Seither ist eine gewisse Verschärfung eingetreten. Es geht um das Problem der Arbeitslosen, und es geht, so paradox es klingen mag, um das Problem des Schuldenmachens. Nach dem Ausspruch eines Gemeindepräsidenten, der politisch nicht auf unserer Seite steht, ist es so, dass die Gemeinden, die für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Ausserordentliches geleistet und sich schlecht und recht durchgebracht haben, eigentlich gestraft werden durch den Staat, weil sie keine Zuwendungen zur Entlastung ihrer Finanzen bekommen.

So steht es tatsächlich. Wir haben im Wiederherstellungsgesetz von 1935 eine Bestimmung, die sagt, dass aus der kantonalen Krisenabgabe ein Betrag von Fr. 600 000 für Rückzahlung von Schulden an die Kantonalbank, die von Krisengemeinden gemacht worden sind, reserviert werde. Wir haben in der gegenwärtigen Session über das Krisenabgabegesetz beraten und beschlossen, für 1939 den Ertrag der Krisenabgabe vollständig in den Staatssäckel fallen zu lassen. Für die Arbeitsbeschaffung bleibt nichts übrig. Ferner haben wir vernommen, dass das 9 Millionen-Anleihen, dem das Bernervolk am 10. April 1937 zugestimmt hat, im heurigen Jahre erschöpft sein werde, dass lange nicht alle Gesuche berücksichtigt werden können.

Gestützt auf diese Sachlage mussten die Gemeinden suchen, von der grossen Geldflüssigkeit zu profitieren und zwar zu gleich günstigen Bedingungen, wie der Kanton das 9 Millionen-Anleihen untergebracht hat oder wie Kanton und

Kantonalbank ihre Bilanz saniert haben. Die Ueberbrückung dieser Lücke bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Arbeitsbeschaffungsprogramms ist die Quintessenz der ganzen Sache. Ueber die Kantonalbank ist reichlich diskutiert worden, sie ist nicht durch Verschulden einzelner Personen hineingerissen worden, sondern deshalb, weil sie Verluste tragen musste, die die öffentlichen Gemeinwesen nicht mehr tragen konnten.

Der Herr Finanzdirektor operiert nun mit der Kreditkasse. Das ist eine Institution für solche Gemeinden, die in höchster Not sind. Ich frage mich, ob es nötig ist, so lange zuzuwarten, bis alle Gemeinden gleich weit sind oder ob es nicht besser ist, man helfe, so lange es noch etwas abträgt. Der Sinn der Motion ist der, den Gemeinden Darlehen zu ganz niedrigem Zinsfuss zur Verfügung zu stellen. Da möchte ich wünschen, dass die Regierung die Motion nicht nur zur Prüfung entgegennehme, sondern sie beförderlichst behandle und den Gemeinden entgegenkomme.

Joho. Man muss anerkennen, dass die kantonale Finanzdirektion, besonders der Herr Finanzdirektor, immer guten Willen gezeigt hat, sowohl als Präsident der Kommission für den Gemeindeunterstützungsfonds wie als Präsident der Kreditkasse. Es wäre falsch, wenn man sagen wollte, es sei nichts geschehen. Aber nicht das hat Anlass zur Einreichung der hentigen Motion gegeben, sondern das Fehlen eines konstruktiven Planes über die Sanierung stark verschuldeter Gemeinden im Kanton Bern. Man möchte einen konstruktiven Plan, nicht ein Flickwerk. Wir haben gehört, dass die Uhrenindustrie wieder in der Krise ist, dass daraus eine neue Verschuldung der Gemeinden erwächst. Kann man das einfach andauern lassen und zusehen, bis die Gemeinden zusammenbrechen? Das kann dem Grossen Rat nicht gleichgültig sein. Der Lastenausgleich ist wichtig und sollte gründlich studiert werden, und eine Lösung sollte bald gefunden werden, wenn nicht eine Anzahl bernischer Gemeinden zusammenbrechen sollen.

In bezug auf den Lastenausgleich möchte ich nur noch eines sagen. Im Amtsbezirk Bern haben wir ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, die Leute sind mehr oder weniger alle auf Gedeih und Verderb mit einander verbunden. Nun möchte ich zeigen, wie es um die kapitalisierte Steuerkraft der Gemeinden steht, also Einkommen I. und II. Klasse und Grundsteuerkapital. Die Gemeinde Bern hat pro Kopf der Bevölkerung ein Steuerkapital von Fr. 32 000, die Gemeinde Muri von Fr. 37 000, die Gemeinde Bolligen nur Fr. 12 000 und Bremgarten nur Fr. 11 000, während Köniz, auch nicht gerade rosig Fr. 18 000 aufweist. Die Gemeindeaufgaben sind genau die gleichen, aber die Differenzen in der Steuerkraft sind unerhört gross. Irgendwo muss das zu einer Katastrophe führen.

Eine andere Zahl. Das Arbeitsamt hat einen Belastungsfaktor ausgerechnet, bestehend aus der Zahl der Vollarbeitslosen, bezogen auf die Steuereinheit. Die Gemeinde Bolligen hat einen Belastungsfaktor von 23, die Stadt Bern einen solchen von 8, andere Gemeinden des Amtsbezirkes ebenfalls 8. Es ist nicht möglich, dass sich eine solche Gemeinde halten kann, auch wenn noch viel gescheitere Leute sie regieren. Sie muss an der ungünstigen Struktur der Bevölkerung und der Wirtschaft zugrunde gehen.

Das zeigt die Notwendigkeit der Aufstellung eines Sanierungsplanes, der die Verschuldung der Gemeinden stoppen würde.

Krähenbühl. Auch ich möchte einige Worte über die Notlage der bernischen Gemeinden sagen. Wir haben heute noch Gemeinden, die ziemlich hohe Anleihen zu hohen Zinssätzen noch auf Jahre hinaus zu verzinsen haben. Ich kenne eine kleinere Stadt, die ein Anleihen von 3,6 Millionen, verzinslich zu 4%, ausstehend hat und, zusammen mit der Amortisation, jährlich mit Fr. 184 000 belastet wird. Dieses Anleihen kann nach den bestehenden Verträgen nicht vorzeitig konvertiert werden. Es ist dringend notwendig, dass den Gemeinden billigeres Geld zur Verfügung gestellt wird, damit sie ihren sozialen Aufgaben besser gerecht werden können. Es ist Geld genug vorhanden. Wir haben erst letzte Woche gehört, dass die Kantonalbank rund 50 Millionen flüssig habe und durch die Verbesserung der Bilanz 40 Millionen bekommt, die sie wahrscheinlich nur schwer unterbringen kann. Wir sehen, dass ein Fehler in unserm Geldwesen ist, so dass es am Platze wäre, hier etwas zu machen.

Ich möchte noch auf das Arbeitslosenproblem zu sprechen kommen. Es liegt im Interesse der Herren aus den bürgerlichen Fraktionen, dieser Motion zuzustimmen. Wenn wir in einer kleinen Stadt ständig 200 arbeitslose Familien haben, so hat das auch eine gewisse volkswirtschaftliche Bedeutung, es müssen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, die nicht nur diesen Arbeitslosen zugute kommen, sondern auch dem ganzen Gewerbe, sogar den Wirten. Wir haben nun im Verwaltungsbericht der Stadt Bern von 1937 gelesen, dass sie Anstrengungen gemacht habe, um die Arbeitslosen auf das Land zurückzuführen. Wenn wir nur 200 Familien auf das Land zurückführen, schaffen wir wieder 200 leere Wohnungen, wodurch der Hausbesitzerstand schwer geschädigt wird. Wenn nun für 1939 ein Posten von 1,5 Millionen für Hoch- und Tiefbauten verwendet wird, fliesst diese Summe wieder ins Volk, und befruchtet die ganze Volkswirtschaft. Wenn wir heute in den Gemeinden die Steuerregister kontrollieren, sehen wir, dass nicht nur arbeitslose Arbeiter im Rückstand sind sondern Landwirte, Gewerbetreibende, Techniker, sogar Aerzte und Kaufleute, die erklären, mit Rücksicht auf die Krise können sie die Steuer nicht bezahlen. Man sieht, wie wichtig es ist, dass Staat und Gemeinde hier eingreifen, um diesen Arbeitslosen hauptsächlich durch Arbeitsbeschaffung zu helfen. Im Interesse der Sache möchte ich bitten, dieser Motion zuzustimmen.

M. Chételat. Permettez-moi de saisir l'occasion que m'offre la discussion de cette motion Geissbühler d'attirer l'attention sur certaines grosses difficultés que rencontrent nos communes jurassiennes de la part du fisc cantonal et aussi du côté de la Caisse hypothécaire.

Jusque-là, les communes étaient autorisées à défalquer le montant de leurs emprunts garantis par des biens de leurs corporations bourgeoises, mais maintenant cette faculté ne leur est plus accordée. Or, nous estimons que l'Intendance de l'impôt devrait

revenir à la pratique récemment abandonnée car il y a injustice à réclamer aux communes l'impôt, payé une seconde fois par la Caisse hypothécaire, laquelle pratique un taux qui s'accorde avec le droit de défalquer les dettes.

Une autre chose inadmissible, c'est que la Caisse hypothécaire refuse le remboursement anticipé lorsque les communes le lui offrent, ce qu'elles font volontiers car elles trouvent aujourd'hui sur le marché de l'argent des fonds à des taux plus modiques que celui exigé par ladite caisse. La Banque cantonale elle-même, dans nos régions, leur offre de l'argent à 3,5 % alors qu'elles se voient réclamer du 3,75 % par la Caisse hypothécaire. Celle-ci refuse tout remboursement anticipé, en invoquant les conditions stipulées dans les conventions d'emprunt.

Je prierai donc la Direction des finances de bien vouloir examiner cette question, très importante pour nos communes, avec toute l'attention qu'elle requiert et de voir si l'on ne pourrait pas permettre à nouveau la défalcation ou bien alors obliger la Caisse hypothécaire à accepter les remboursements anticipés qui lui sont proposés.

Kläy. Es kommt nicht von ungefähr, dass die Motion von Seite von Vertretern aus Vororten der Stadt Bern gestellt worden ist. Es darf einmal gesagt werden, wie schwer die Aussengemeinden der Stadt gegenwärtig zu leiden haben. Die Stadtnähe hat nicht nur ihre Vorteile, sondern sie bringt auch Lasten, Schullasten und soziale Lasten, die keine geringen Summen ausmachen. Es ist interessant, in den Rechnungen zu konstatieren, dass die zusätzlichen Soziallasten fast genau gleichviel ausmachen wie der Fehlbetrag in den Rechnungen der Gemeinden. Ich möchte aus den bereits angeführten Gründen unter Hinweis auf die Schwierigkeiten, die den Gemeinden heute bei der Arbeitsbeschaffung entstehen, wünschen, dass man die Motion zu reiflicher Prüfung entgegennimmt. Man kann nicht einfach sagen, dafür sei die Kreditkasse da. Freilich ist sie dafür da, wie bereits ausgeführt worden ist, aber die Hilfe, die hier verlangt wird, geht vielleicht über das hinaus, was die Kreditkasse leisten kann. Man wünscht Kapital zu billigem Zins zu bekommen. Es sind seit Jahren von Gemeinden in der Nähe der Stadt Arbeitsbeschaffungsprogramme durchgeführt worden, vielleicht bevor Staat und Bund mit Subventionen kamen. Dabei sind die Gemeinden in eine Schuldenlast hineingekommen, die sie heute tatsächlich drückt und der Beweis dafür liegt in der Tatsache, dass die Aussengemeinden der Stadt, abgesehen von einer Ausnahme, um Erlass der Amortisationen einkommen. Ich möchte also nochmals Erheblicherklärung der Motion empfehlen.

M. **Périnat.** Plusieurs communes du district de Moutier ont reçu de l'Intendance cantonale de l'impôt avis de payer un impôt sur des emprunts contractés par elles auprès de la Caisse hypothécaire et garantis par des biens de bourgeoisie. Et le comble, c'est que cette administration les menace d'une punition sous la forme d'un impôt doublé, voire triplé, jusqu'à fr. 8 000 par exemple, pour une commune de 500 à 600 habitants, soit près de la moitié des recettes annuelles!

J'estime que la Direction des finances devrait intervenir pour inviter l'Intendance de l'impôt à prendre en considération la situation financière des communes et à laisser celles-ci tranquilles puisqu'il s'agit de prêts consentis par la Caisse hypothécaire, pour lesquels, en somme, l'impôt est acquitté par cette dernière. On a séparé les biens de bourgeoisie de la commune municipale et puisque la bourgeoisie vient à l'aide de la municipalité, il ne faut pas, me semble-t-il, la punir pour ce geste de solidarité; l'Etat, bien au contraire, devrait de son côté chercher également à soutenir la commune municipale.

Chaque année, nous recevons de la Direction des affaires communales des circulaires nous adjurant de gérer nos fonds avec économie et, d'un autre côté, on inflige des amendes aux communes qui ont cherché à emprunter le plus économiquement possible. Il y a là une contradiction inadmissible. Il me semble que Direction des finances et Direction des affaires communales devraient prendre contact et se mettre d'accord pour faciliter aux communes une gestion économique et les y aider. Si les mises en demeure de l'Intendance de l'impôt ont force de loi et doivent être satisfaites, certaines communes qui n'ont déjà que trop de difficultés financières, vont être obligées d'emprunter pour payer ce qu'on leur réclame!

A une réunion où nous avions été convoqués pour étudier comment on devrait intervenir auprès du gouvernement, on nous a dit que celui-ci n'acceptait aucune demande collective, que chaque commune respectivement devrait présenter sa requête. Je crois qu'actuellement ces requêtes en remise d'impôt ont été adressées au Conseil-exécutif et je serais très reconnaissant à M. le directeur des finances s'il voulait bien inviter l'Intendance cantonale de l'impôt à y faire droit.

Gilomen. Ich habe zwar einigermassen Aufschluss bekommen auf die Frage, die ich stellen wollte. Unsere Gemeinde hatte einen Kredit von der Hypothekarkasse, für den sie bis 1933 4 % zu bezahlen hatte, nachher 2 ½ %. Auf 1. Januar 1938 wurde der Kredit gekündigt und die Gemeinde musste wieder 3 ¼ % bezahlen. Das konnten unsere Gemeindebehörden nicht verstehen angesichts des bestehenden Geldüberflusses. Wir hätten von anderer Seite billigeres Geld bekommen, aber nun verweigerte die Hypothekarkasse die Annahme der Rückzahlung.

Der Herr Motionär hat angeführt, dass viele Gemeinden keinen Ausweg mehr wissen. Solche Gemeinden gibt es mehr, als wir glauben. Unsere Gemeinde ist ausschliesslich auf die Uhrmacherei angewiesen, und zwar auf die Industrie in Grenchen. Man weiss, dass die Arbeiterschaft von Lengnau schon einmal nach Bern gekommen ist und für die Eröffnung einer Fabrik eingetreten ist, ohne Erfolg. Wer wird zuerst entlassen, wenn die Uhrenindustrie im Kanton Solothurn schlecht geht? Die Arbeiter aus dem Kanton Bern.

Ich möchte der Regierung in Erinnerung rufen, dass der frühere Grossrat Mülchi im Jahre 1937 die zweite Juragewässerkorrektion verlangt hat. Kollege Schneeberger hat darüber eine einfache Anfrage eingereicht. Das wäre eine Arbeit, die in diese Gegend passt, und man sollte sehen, dass da etwas geht. Wir hatten am letzten Stichtag vom 25. Februar 253 männliche und 107 weibliche Arbeitslose.

Da muss man begreifen, dass die Gemeinde fast nicht mehr existieren kann. Heute stehen wir im dritten Monat; die 90 Tage, wo die Leute bei den Gewerkschaften stempeln gehen können, sind bald vorbei; nachher kommen sie an die Krisenhilfe für den Rest des Jahres. Da wissen die Behörden wirklich fast nicht mehr, was sie tun sollen.

Präsident. Gestatten Sie mir eine leichte Mahnung: Vor einer Stunde hat der Herr Finanzdirektor erklärt, er nehme die Motion entgegen, und seither haben acht Redner diese Motion unterstützt. Ich sage Ihnen jetzt schon: vor Donnerstag mittag können Sie nicht heim; wenn Sie es schliesslich erzwingen wollen, kann man die Session auch bis Donnerstag abend oder Freitag ausdehnen.

Aebersold. Herr Regierungsrat Guggisberg hat gesagt, aus den Voten der Motionäre klinge der Vorwurf an die Regierung heraus, sie habe nichts getan. Das trifft nicht zu, das war nicht unsere Meinung; wir wissen als Mitglieder des Grossen Rates, dass man sich immer mit dieser Frage beschäftigte. Befremdend war höchstens die Tatsache, dass wiederholt bei Erörterung von Gemeindefragen und Gemeindesorgen der Finanzdirektor anwesend sein musste, und nicht der Gemeindedirektor. Wenn man in Not ist und Hilfe anruft, so sind alle möglichen Direktionen uns behilflich, nur die Gemeindedirektion nicht.

Dann hat der Herr Finanzdirektor erklärt, wenn die Motionäre von Starken und Schwachen sprechen, so könne man auch sagen, der Staat sei schwach, und die Gemeinden stark. Ich habe nicht Staat und Gemeinden einander gegenübergestellt, sondern starke und schwache Gemeinden; eingangs meiner Ausführungen erklärte ich ausdrücklich, dass ich keinen Angriff auf die Staatsfinanzen beabsichtige, sondern lediglich einen Ausgleich zwischen starken und schwachen Gemeinden herbeiführen helfen möchte. Es freut mich, dass die Motion entgegengenommen wird und dass man sich im Regierungsrat mit der Sache weiter befassen wird. Ich möchte lediglich wünschen, dass eine gewisse Planmässigkeit platzgreife, damit der Ruin einer ganzen Anzahl Gemeinden verhindert wird.

Geissbühler. Ich möchte ebenfalls meiner Freude darüber Ausdruck geben, dass der Vertreter des Regierungsrates die Motion entgegennimmt. Auch ich habe nicht den Vorwurf erhoben, dass nichts getan worden sei; wir wissen genau, dass die Fragen nicht so leicht zu lösen sind, wie es auf den ersten Blick scheint. Der Herr Finanzdirektor verweist auf die Kreditkasse: dabei ist doch der Kanton bei der Kreditkasse engagiert. Ich möchte die Sache so drehen, dass der Kanton in dieser Frage nicht materiell engagiert wird, sondern dass er uns die Möglichkeit verschafft, mit den Geldinstituten auf andere Weise zusammenzuarbeiten, als das die Gemeinden jetzt tun können. Wenn von anderer Seite anlässlich der Behandlung unserer Motion Sonderwünsche geltend gemacht worden sind, so müssen diese natürlich gesondert behandelt werden. Wenn der Herr Finanzdirektor gesagt hat, die Kantonalbank sei mit 17, oder jetzt noch mit 15 Millionen Gläubigerin bernischer Gemeinden, so ist zum mindesten festzustellen, dass sich die bernischen Gemeinden alle Mühe geben und alle Ehre darein setzen, ihre Anleihen bei der Kantonalbank zu verzinsen und zurückzuzahlen; nicht alle Anleihen, die die Kantonalbank gewährt hat, sind verzinst oder zurückbezahlt worden, sonst wäre die Sanierung nicht notwendig gewesen, die wir letzte Woche beschliessen mussten.

Dass sich die Oeffentlichkeit im Kanton um diese Sache interessiert, beweist die Diskussion. Es ist notwendig, dass man über diese Fragen redet; es kommt der Moment, wo unsere Gemeinden nicht mehr können; der Kanton aber hat das grösste Interesse, den Gemeinden an die Hand zu gehen, damit sie aus den Schwierigkeiten herauskommen.

Krähenbühl. Ich möchte nur eine kurze Erklärung darüber abgeben, warum die Grossräte zu den Motionen reden, und sich nicht einfach auf die Erklärung beschränken, dass sie die Motion unterstützen. Das geschieht, damit der Regierungsrat die im Volke herrschende Stimmung kennen lerne; die Mitglieder des Regierungsrates kommen nicht in so nahe Berührung mit den notleidenden Schichten unseres Volkes, wie die einzelnen Grossräte; sie bringen daher die Stimme des Volkes zur Geltung, und Volksstimme ist bekanntlich Gottesstimme.

Präsident. Der Herr Finanzdirektor wird sich diese Stimme aus dem Volk zu Herzen nehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir nehmen natürlich diese Mahnung entgegen; Ich möchte nur eine persönliche Erklärung abgeben. Anlass dazu gibt mir die Bemerkung von Herrn Aebersold, dass der Gemeindedirektor hier hätte erscheinen sollen. Ich erinnere mich genau an die Behandlung der Motion im Regierungsrat. Die Vorbereitungen für die Beantwortung sind auch von der Gemeindedirektion getroffen worden, und der Gemeindedirektor hat für sich beansprucht, diese Motion im Grossen Rat zu beantworten; der Regierungsrat hat aber gefunden, da Kantonalbank, Hypothekarkasse und vor allem Kreditkasse, deren Präsident ich auch bin, im Mittelpunkt der Diskussion stehen, sei es besser, wenn der Finanzdirektor das vorliegende Geschäft behandle. Herr Regierungsrat Mouttet war nicht nur bereit, sondern der Regierungsrat hat sein Anerbieten verdankt und mich mit der Beantwortung beauftragt.

Abstimmung.

Für die Erheblicherklärung der Motion Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Freimüller und Mitunterzeichner betreffend Erlass von einschränkenden Bestimmungen für das patentpflichtige und patentfreie Hausieren mit Obst und Gemüse an Markttagen.

(Siehe Jahrgang 1938, Seite 526.)

Freimüller. Am 21. November letzten Jahres reichte ich im Einverständnis mit den Herren Kläy und Burgdorfer und mit Unterstützung von über 80 Unterschriften folgende Motion ein:

« Verschiedene Gemeinden haben in ihren Marktordnungen eine Bestimmung eingeführt oder beabsichtigen eine solche einzuführen, wonach an den Tagen des regelmässigen Wochenmarktes das Hausieren mit Obst und Gemüse eingeschränkt werden kann. Gemäss Art. 216 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 sind solche Einschränkungen mit Einwilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde zulässig.

Der Schutz der marktfahrenden Bauernsame und des Gleichgewichtes im Obst- und Gemüsehandel, aber auch gewerbe- und lebensmittelpolizeiliche Gründe machen die Beibehaltung einschränkender Bestimmungen notwendig.

Der Regierungsrat wird eingeladen, baldmöglich Art. 27 des Warenhandelsgesetzes vom 9. Mai 1926 in einer neuen Ziffer 6 wie folgt zu ergänzen:

In Gemeinden mit regelmässigen Obst- und Gemüsemärkten können die Ortspolizeibehörden mit Zustimmung des Regierungsrates für das patentpflichtige und patentfreie Hausieren mit Obst und Gemüse an Markttagen einschränkende Bestimmungen erlassen. »

Die Motion verfolgt den Zweck, unsere Märkte, speziell die Früchte- und Gemüsemärkte im Kanton Bern gegen Misstände zu schützen, die in jüngster Zeit infolge des immer mehr um sich greifenden Hausierens mit Früchten und Gemüsen festzustellen sind.

Dass man dieser Frage schon früher grosse Bedeutung beigemessen hat, ergibt sich aus historischen Dokumenten. Ich verweise darauf, dass die Stadt Bern seit Jahrhunderten einen stolzen und schönen Markt hatte, und dass bereits in der erneuerten Gerichtssatzung von 1615 Bestimmungen darüber aufgeführt sind, unter welchen Bedingungen Obst in die Stadt eingeführt werden konnte. Von diesem Zoitpunkt an wurden immer wieder Marktordnungen erlassen; als Beispiele seien angeführt die Marktordnung vom Jahre 1792, die Hausierordnung von 1804, bestätigt durch die Markt- und Hausierordnung von 1829. Ich möchte mir gestatten, aus der Verordnung 1829 folgenden Passus zu verlesen: « Wir Schultheiss und Rath der Republik Bern thun kund hiermit, dass auf Antrag unseres Justiz- und Polizeyrathes und nach sorgfältiger Erdauerung der Vorschläge, auf die bisherige Erfahrung gestützten Abänderungen und Modifikationen der Markt- und Hausierordnung, und in der wohlmeinenden Absicht, Handel und Industrie und Gewerbefleiss der angesessenen Einwohner zu fördern, den Landbewohnern die unentbehrlichen Bedürfnisse auf eine bequeme Weise zu verschaffen und dadurch den Nachteilen, welche aus einer unbeschränkt herumziehenden Gewerbeausdehnung entstehen, möglichst vorzubeugen, nach Revision der obenbedachten, nur auf eine Probezeit gegebenen Verordnung in Aufhebung derselben zu verordnen:

Art. 14. Während der Dauer des Marktes sollen keine Bewilligungen erteilt werden, um Waaren oder andere Gegenstände in die Häuser zu tragen, und das Herumtragen in Strassen und Gassen soll nur für solche Gegenstände bewilligt werden, deren Verkauf zur Bequemlichkeit des Publikums nicht auf eine bleibende Stelle beschränkt werden kann.

Art. 24. Es ist aber unser ausdrücklicher Wille, dass das Hausieren möglichst beschränkt und daher nur für solche Gegenstände oder Berufe bewilligt werde, welche dem Land notwendig und gleichsam unentbehrlich sind oder zur Bequemlichkeit des Einwohners nicht wohl anders als hausierend ausgeübt werden können. »

Sie sehen aus diesen Bestimmungen der zitierten Verordnungen, welche Bedeutung dem Hausieren in früheren Jahrhunderten beigemessen wurde. Es wäre sehr nützlich, vor etwas besser besetztem Rat die Hausierfrage im allgemeinen etwas einlässlicher zu behandeln. Ich verweise in erster Linie auf die Voten, die alljährlich bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes abgegeben werden. Sie lauten gewöhnlich dahin, dass man fast gar nicht mehr von einem Hausiergewerbe, sondern von einer Hausierplage reden müsse. Leider ist es so; ich möchte aber damit nicht ein Werturteil über die Leute fällen, die das Hausiergewerbe ausüben. Es ist leider eine der bemühenden Erscheinungen unseres Wirtschaftslebens, dass zuviel hausiert werden muss.

Wie ist nun die heutige Rechtslage, speziell hinsichtlich des Hausierens mit Früchten und Gemüsen? Man stützte sich in Bern einmal auf die regierungsrätliche Verordnung vom 26. Juli 1871, worin gewisse Bestimmungen über das zudringliche Feilbieten von Waren enthalten sind. Die Bundesverfassung von 1848 hatte erstmals gewisse einschränkende Bestimmungen aufgenommen; die Bundesverfassung von 1874 brachte die vollständige Handels- und Gewerbefreiheit, womit auch die einschränkenden Bestimmungen der früheren Marktordnungen dahinfielen. Ich möchte zum vornherein erklären, dass wir in der Stadt nicht derart einengende Bestimmungen zurückwünschen, wie sie früher unter der Zunftherrschaft etwa üblich waren. Es zeigt sich aber heute doch, dass gewisse Schäden festzustellen sind, unter denen grosse Bevölkerungsschichten leiden. Wir mussten in den letzten Jahren feststellen, dass leider je länger desto mehr nicht nur von Hausierern, sondern von Landwirten hausiert wird, dass Obst und Gemüse namentlich durch Hausierhandel vertrieben werden. In Verbindung und im Einvernehmen mit den Marktfahrern suchten wir hier in den letzten Jahren eine vernünftige Regelung zu schaffen.

In der eidgenössischen Lebensmittelverordnung von 1936 findet sich folgender Art. 216: « Mit Ausnahme der Speisepilze und der Obst-, Pilz- und Gemüsekonserven ist das Hausieren mit den in diesem Abschnitt genannten Lebensmitteln erlaubt. Mit Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörden können indessen Gemeinden, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit Obst und Gemüse, z.B. durch regelmässig stattfindende Märkte, ausreichend sichergestellt ist, das Hausieren und den Verkehr im Umherziehen mit Obst und Gemüse an einschränkende Bedingungen knüpfen, soweit diese zur Durchführung der in diesem Abschnitt enthaltenen Qualitäts- und Bezeichnungsvorschriften für Obst und Gemüse notwendig ist. »

Schon im ersten Entwurf der vorgenannten eidgenössischen Lebensmittelverordnung waren Bestimmungen enthalten, die auf eine Einschränkung des Hausierens abzielten; die Bestimmungen wurden aber vom Bundesrat seinerzeit wegen verfassungsrechtlicher Bedenken nicht aufgenommen. Wenn diese Verordnung im Zusammenhang mit der Revision der Wirtschaftsartikel heute zu erlassen wäre,

so glaube ich, dass auch solche einschränkende Bestimmungen aufgenommen würden.

Gestützt auf Art. 216 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung suchte die Gemeinde Bern eine neue Marktordnung zu schaffen, und zwar im ausdrücklichen Einvernehmen mit den kantonalen Direktionen der Polizei, der Justiz und des Innern. In der Markt- und Laubenordnung der Stadt Bern vom 7. Juli 1936, genehmigt vom Regierungsrat am 25. August 1936, wurde das Hausieren an Markttagen wie folgt geregelt:

« Art. 10. Das Hausieren mit Obst und Gemüse wird unter folgenden einschränkenden Bedingungen gestattet:

a) An Markttagen (Dienstag und Samstag) ist das Hausieren mit Obst und Gemüse verboten. Die Marktbefahrer dürfen jedoch auf Bestellung hin an den genannten Tagen Gemüse und Früchte ins Haus liefern, wenn sie solche Bestellungen nachweisen können. Die städtische Polizeidirektion behält sich die erforderliche Kontrolle vor; um diese zu erleichtern und einheitlich zu gestalten, gibt sie geeignete Kunden- und Bestellhefte zum Selbstkostenpreis ab.

b) An den übrigen Tagen haben die Obst- und Gemüsehausierer ihre Ware einer Qualitätskontrolle zu unterziehen.

Wer sich mit dem Handel befassen will, hat bei der städtischen Polizeidirektion um einen Kontrollausweis nachzusuchen. Die Ausweise sind persönlich und müssen sichtbar getragen werden. Ihre Abgabe erfolgt kostenlos. Ohne Ausweis darf der Verkauf nicht aufgenommen werden.

c) Nach 19 Uhr darf nicht mehr hausiert werden. »

Sie sehen, dass wir in Anlehnung an das eidgenössische Recht eine Bestimmung geschaffen haben, um eine gewisse Einschränkung herbeizuführen. Ich betone ausdrücklich, dass ein Unterschied zu machen ist zwischen eigentlichem Hausieren und Kundendienst. Der Kundendienst ist ausdrücklich gestattet, auch an Markttagen; Bauern, die bestimmte Kunden haben, können auch an Markttagen diese Stadtkunden aufsuchen; sie müssen einzig Namen und Adresse ihrer Kunden in die Bestellhefte eintragen. Solcher Kundendienst ist also an Markttagen gestattet.

Mit dem Hausieren verhält es sich anders. Als Hausieren wird betrachtet, wenn der Bauer, statt auf den Markt zu gehen, einfach von Strasse zu Strasse zieht, an den Hausglocken läutet und so seine Ware abzusetzen versucht. Damit ergibt sich sofort ein Zwiespalt: Auf der einen Seite herrscht das Bestreben, die Landwirte zu veranlassen, schöne Ware auf unserem bernischen Markt aufzuführen, gegen ein bescheidenes Standgeld; auf der andern Seite herrscht bei den Landwirten das Bestreben, zu hausieren, und zwar gratis. So kommt die schöne Ware nach Passieren der Qualitätskontrolle auf den Markt, findet aber keinen genügenden Absatz und es entsteht eine gewisse Unstimmigkeit, die schon oft zu Reklamationen geführt hat. Die Marktbefahrer sagen mit einem gewissen Recht: Was wollen wir den Markt befahren, wo wir nichts absetzen können, während die andern, die den ganzen Tag hausieren, geringere Ware zu höherem Preis verkaufen können?

Die Behörden wurden aus den beteiligten Kreisen heraus dringend ersucht, hier Abhilfe zu schaffen. Bei Beratung des Finanzprogramms II wurde auf meinen Antrag bereits die Bestimmung aufgenommen, wonach, in Abänderung von Artikel 26 des Warenhandelsgesetzes, diejenigen, die gewerbsmässig mit Früchten und Gemüsen hausieren, unter Patentpflicht gestellt werden sollen. Art. 26 lautet: « Ein Patent ist nicht erforderlich für den hausiermässigen Verkauf von selbsterzeugten Produkten. » Derjenige, der Gemüse zusammenkauft und gewerbsmässig vertreibt, muss ein Patent lösen; er wird damit taxpflichtig.

Nach dem Vorbild der stadtbernischen Marktordnung von 1936 erliessen verschiedene andere bernische Gemeinden zu Stadt und Land neue Marktordnungen, in welchen sie auch gewisse einschränkende Bestimmungen nach der Richtung, die uns heute beschäftigt, aufstellten. Dabei stiessen sie auf Genehmigungsschwierigkeiten von Seiten des Regierungsrates. Einzelne Gemeinden wollten nur an drei Tagen hausieren lassen; andere haben einschränkende Bestimmungen nach anderer Richtung versucht. Angesichts der Schwierigkeiten, die sich bei der Genehmigung solcher Reglemente ergaben, berief die kantonale Handels- und Gewerbekammer eine Sitzung ein, die am 10. November unter dem Vorsitz von Herrn Regierungsrat Dürrenmatt, in Vertretung von Herrn Regierungsrat Joss, stattfand. An dieser Konferenz wurde an die Gemeinde Bern das Ansuchen gestellt, sie möchte ihre neue Marktordnung wieder abändern und die Bestimmung, die eine Eindämmung des Hausierens mit Obst und Gemüse an Markttagen zum Ziele hat, wieder aufheben.

Darin liegt nun der Ausgangspunkt meiner Motion. Ich habe dieses Begehren im Gemeinderat vorgebracht; der Gemeinderat vertrat einstimmig die Auffassung, dass ein Weg gesucht werden müsse, damit die Gemeinde Bern nicht gezwungen werde, ihre erst vor kurzem erlassene und genehmigte Marktordnung in wesentlichen Punkten aufzuheben. Auf der andern Seite traten eine ganze Reihe von Wirtschaftsverbänden auf den Plan: Bauern, die den Markt befahren, Handels- und Industrieverein, Frauenvereine, die schon seit langem eine Einschränkung dieses wilden Hausierens, das sich in den letzten Jahren breit gemacht hat, wünschten.

Dass die rechtliche Möglichkeit zur Genehmigung dieser einschränkenden Bestimmungen der bernischen Marktordnung besteht, ergibt sich aus dem Gutachten, das vom Eidgenössischen Departement des Innern eingeholt wurde. Dieses lautet:

« An die Polizei- und Sanitätsdirektion der Stadt Bern, Bern.

Ihre am 9. dieses an das Eidgenössische Departement des Innern gerichtete Anfrage betreffend Art. 216 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 beehren wir uns, wie folgt zu beantworten:

Die Bestimmung von Art. 10, lit. a der Marktordnung der Stadt Bern verstösst unseres Erachtens nicht gegen die Vorschriften der genannten Verordnung, die in Art. 216 ausdrücklich einschränkende Bedingungen in den angeführten Fällen für das Hausieren und den Verkehr im Umherziehen mit Obst und Gemüsen vorgesehen hat, und zwar umso

mehr, als sich im vorliegenden Fall diese einschränkenden Bedingungen durch die von Ihnen angeführten Kontrollgründe rechtfertigen lassen. — Die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, mit der wir die Angelegenheit besprochen haben, pflichtete unserer Auffassung bei und ermächtigte uns, in unserer Antwort von ihrer Ansichtsäusserung Gebrauch zu machen. Dabei wird vorausgesetzt, dass Art. 10, Al. a der städtischen Marktordnung gemäss Art. 216 der ziterten eidgenössischen Verordnung mit Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörden erlassen worden ist.

Bern, den 22. Juli 1938.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidgenössisches Gesundheitsamt,

Der Vize-Direktor:

sig. Dr. Ch. Fauconnet.»

Diese Vernehmlassung einer eidgenössischen Instanz spricht sich sehr deutlich dahin aus, dass es durchaus möglich sei, solche Bestimmungen in kommunale Marktordnungen aufzunehmen, sobald die kantonalen Behörden zustimmen. Sie haben zugestimmt. Wir befanden uns so in einem gewissen Notstand, als die kantonalen Behörden diese Zustimmung wieder rückgängig machen wollten; es blieb uns kein anderer Weg mehr offen als der der Motion.

Es sind nicht nur Rechtsgründe, die für die Beibehaltung der bisherigen Ordnung sprechen, sondern vor allem auch wirtschaftliche Gründe. Ich brauche Ihnen die Bedeutung des stadtbernischen Wochenmarktes nicht auseinanderzusetzen; Sie kennen das schöne Bild, das dieser Markt jeweilen bietet, besonders an Herbsttagen, wo unsere Landwirte schönes Gemüse und prächtige Früchte ausstellen. Nun müssen wir feststellen, dass dieser Markt infolge des wilden Hausierens einem langsamen Zerfall entgegengeht. Normalerweise vermieten wir 700 Marktplätze, davon 630 an Bauern und Gärtner, 70 an Händler; im Herbst erhöht sich die Zahl der Bewilligungen an Landwirte auf rund 1000. Sie sehen aus diesen Zahlen, welch grosse Bedeutung dem bernischen Markt zukommt. Ich möchte diese Bedeutung aber noch an einigen weitern Zahlen belegen. Aufgeführt wurden: am 5. Mai 1934 22 500 kg Kirschen; am 8. August 1934 28 000 kg, am 18. September 40 700 kg Aepfel und Birnen; am 27. August 1935 9600 kg Aepfel, 8400 kg Birnen und 14 000 kg Pflaumen. An 65 Markttagen wurden z. B. im Jahre 1936 25 156 kg Pilze auf dem Markt aufgeführt; was 3557 Bewilligungen erforderte; der Marktwert dieser Pilze betrug Fr. 76 600; der Erlös aus dem Pilzverkauf kommt hauptsächlich ärmeren Leuten zugute.

Die Gemeinde Bern nimmt an Marktgebühren rund Fr. 170 000 bis Fr. 200 000 ein; dabei möchte ich erwähnen, dass wir die Gebühren ausserordentlich niedrig angesetzt haben: pro Laufmeter 12 bis 25 Rp., das macht pro Korb 4—8 Rp. für einen Markttag, abgestuft nach der Lage des Standes. Wir haben noch nie Klagen bekommen, dass die Marktgebühren zu hoch seien, ich führe diese Zahlen nur an, um die Bedeutung des bernischen Marktes zu illustrieren.

Ich möchte noch auf einen Umstand hinweisen, der hier eine Rolle spielt: die Frage der Kriegsvorsorge. Immer mehr zeigt sich die Notwendigkeit einer ausreichenden Versorgung für den Kriegsfall. Wenn wir nun dieses Hausieren mit Obst und Gemüsen aufkommen lassen, so verliert der Bauer das Interesse am Markt immer mehr; er pflanzt nachher nicht mehr soviel Gemüse, und diese Bezugsquelle, auf die wir im Ernstfall sollten rechnen können, versiegt nach und nach. Dass der Markt im Rückgang begriffen ist, geht daraus hervor, dass wir 1935 12 Bauern hatten, die ihre Plätze kündigten, während es im letzten Jahr bereits 68 waren, Leute, die zum reinen Hausieren übergegangen sind, Ich möchte die Zahlen, die sich auf das Hausieren beziehen, auch noch rasch verlesen: Im Oktober 1938 hatten wir 13 Händler, die an 4 Wochentagen hausierten, 15 Händler hausierten an 3 Wochentagen, 29 Händler und Produzenten an 2 Wochentagen, 88 an einem Wochentag. Total wurden bei der Qualitätskontrolle im Oktober 1938 Bescheinigungen an 228 Händler und 418 Produzenten abgegeben. Sie sehen daraus, wie ausgedehnt die Beziehungen zwischen Stadt und Land sind, wieviele Bauern auf den Markt kommen. Wenn man nun allgemein zum Hausieren überginge, so würden gewisse Rechtsungleichheiten entstehen zwischen denen, die den Markt befahren, dort Gebühren bezahlen, während die andern ihre Ware ohne Bezahlung einer Patenttaxe absetzen können.

Wir haben uns auch erkundigt, wie die Sache in andern Kantonen gehandhabt wird. Ich bin gern bereit, die sehr instruktive Zusammenstellung dem Vertreter des Regierungsrates zu übergeben. Wir stellten an die Behörden aller grösseren Schweizerstädte die Fragen, an welchen Tagen, zu welchen Zeiten hausiert wird, was für Gebühren verlangt werden. Nun einige Antworten: Aarau lässt hausieren alle Tage nur in den Aussenquartieren, La Chaux de Fonds an allen Tagen, Markt- und Festtage ausgenommen; Freiburg Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag; St. Gallen alle Tage, aber in der Innerstadt besteht ein Verbot; Olten 4 Tage, Markttage ausgenommen; Solothurn alle Tage, nur in den Aussenquartieren.

Gebühren werden verlangt: Für Hausieren in La Chaux de Fonds, Kantonsbürger keine, Ausserkantonale Fr. 6.— im Monat; Genf, Auto Fr. 40.—, Karren Fr. 12.—, mit Korb Fr. 3.— pro Monat; Luzern Fr. 26.— bis Fr. 41.— pro Monat, Produzenten frei; Neuenburg, Ansässige keine, Ausserkantonale Fr. 9.—; Winterthur, Auswärtige im Monat Fr. 20.—, pro Woche Fr. 4.—, pro Tag Fr. 2.—, Ansässige Fr. 2.— pro Monat; Zürich Fr. 6.— pro Monat für Produzenten und Händler; Bern, Gemeindegebühren: Hausierer 20—70 Rp. pro Tag, Produzenten frei, kantonales Patent für Händler Fr. 7—20 pro Monat.

Zum Schluss möchte ich fragen: Welche Mittel bestehen, um diesen Erscheinungen etwas Einhalt zu tun? Eines dieser Mittel besteht darin, dass der Regierungsrat den Gemeinden, die Marktordnungen erlassen haben, die Genehmigung nicht zurückzieht. Wenn formelle Bedenken gegen eine solche Genehmigung sprechen, so müssen wir darauf bestehen, dass das Gesetz geändert werde; die Wirtschaft soll für die Gesetzgebung massgebend sein, und nicht umgekehrt. Weiter sollte man in den Städten selbst versuchen, die Bedeutung des Marktes durch eine geeignete Propaganda zu heben. Die Frauen-

verbände haben hier schon eine grosse Vorarbeit geleistet. Ungünstig wirkt die Sucht gewisser Lieferanten, z. B. der Metzger, auch die geringsten Quantitäten von Waren ins Haus zu liefern, weil die Hausfrauen zu bequem sind, selbst einzukaufen. Die gleiche Methode scheint sich nun auch beim Gemüsehandel einzuschleichen; Salatköpfe und Bananen werden von Ausläufern vertragen. Auch die Hausierer machen es den Hausfrauen bequem; mit Besen und Schaufeln entfernen sie den Schnee von den Trottoirs, so dass die Hausfrauen in Pantoffeln zum Einkauf erscheinen können. Das sind sicher Erscheinungen, die mit einem gesunden Wirtschaftsleben nichts mehr zu tun haben.

Und nun möchte ich noch auf einen wichtigen Punkt aufmerksam machen: auf diePraxis der Gebührenfestsetzung. Ich habe bereits gesagt, dass im Finanzausgleichsgesetz vom 30. Juni 1935 das Warenhandelsgesetz abgeändert worden ist, und zwar in dem Sinne, dass diejenigen, die gewerbsmässig hausieren, unter Patentpflicht fallen. Art. 23, Ziff. 2 bestimmt, dass für das Hausieren mit Pferdefuhrwerken oder Motorfahrzeugen pro Monat eine Gebühr von Fr. 30—300 zu erheben sei. Wie macht sich die Sache in der Praxis? Wir haben festgestellt, dass von solchen Hausierern, die mit 5 Tonnen-Lastwagen in der Stadt herumfahren, eine kantonale Patenttaxe von Fr. 20 verlangt wird, Fr. 10 unter dem gesetzlichen Minimum. Da sind wir schon der Meinung, die Regierung sei einzuladen, den Tarif so anzuwenden, wie er im Gesetz festgelegt worden ist. Ein Ventil besteht ja: armen oder gebrechlichen Hausierern kann die Patentgebühr ermässigt oder erlassen werden. Im übrigen aber glaube ich nicht, dass es zweckmässig sei, den Tarif so anzuwenden, wie das von der kantonalen Polizeidirektion aus zurzeit geschieht.

Eine ganze Reihe von Wirtschaftsverbänden haben an die städtische Polizeidirektion in letzter Zeit Eingaben gerichtet. Ich zähle hier auf: die Marktfahrer an Bundesplatz und Bundesgasse, 47 Kleinhändler in Gemüse, Gärtnermeisterverband der Stadt Bern, Handwerker- und Gewerbeverband Bern, Bernischer Frauenbund, Schweiz. Gemüseproduzentenverband, Sektion Bern, 175 Gemüseladenbesitzer in Bern. Die Eingabe der Marktbefahrer lautet z. B. folgendermassen:

« Angesichts der wachsenden Absatzschwierigkeiten auf dem Bernermarkt, die grossenteils auf das stärker denn je um sich greifende tägliche Hausierunwesen mit Gemüsen und Früchten namentlich in Berns Aussenquartieren zurückzuführen sind, protestieren die Unterzeichneten gegen das Gewährenlassen dieser Hausiererei und fordern die Behörden auf, wirksame Mittel zum Schutze des Bernermarktes zu ergreifen.

Bern, den 11. Oktober 1938. »

Es folgen 300 Unterschriften.

Der Bernische Frauenbund schreibt in einer Eingabe vom 10. November 1938 unter anderem folgendes:

« Die Delegierten der bernischen Frauenvereine, welche heute in Bern tagen, geben ihrem Unwillen über die Ueberflutung mit Hausierern Ausdruck. Sie ersuchen die Behörden, nicht nur im Interesse der Hausfrauen, sondern auch in demjenigen der ansässigen Geschäfte, besonders der Kurzwarenbranche, den zur Plage gewordenen Hausierhandel einzuschränken und nur das Patent zu verabfolgen, wo körperliche Gebrechen eine andere Beschäftigung verunmöglichen.

Diese Einschränkung ist auszudehnen auf den Hausierhandel mit Gemüse, weil bei diesem Handel erst recht jegliche Preiskontrolle unmöglich und die Qualität des feilgebotenen Gemüses oft sehr fraglicher Natur ist. Zudem besitzen wir in Bern an mehreren Tagen einen sehr gut ausgebauten und reich befahrenen Markt, den zu erhalten im Interesse der gesamten Bevölkerung liegt. »

Sie sehen aus diesen Voten, die man vermehren könnte, dass grosse Bevölkerungskreise an der Erhaltung des Marktes interessiert sind: Bauernsame, Gewerbe, Handel, Verkehr, nicht zuletzt die Konsumenten. Ich möchte mir gestatten, die Motion in dem Sinne zu erweitern, dass die Regierung einzuladen sei, alle Massnahmen zu prüfen, die geeignet sind zum Schutz und Ausbau der Märkte, und ich möchre diese Forderung so formulieren: « Im weitern wird der Regierungsrat eingeladen, alle geeigneten Vorkehren rechtlicher oder volkswirtschaftlicher Art zum Schutz und Ausbau der bernischen Gemüse- und Obstmärkte zu treffen. »

Das ist die Begründung der Motion. Ich möchte nochmals feststellen, dass wir den bisherigen Zustand, wonach die Bauern in die Stadt kommen und ihre Kunden auch an den beiden Markttagen beliefern, aufrechterhalten wollen. Aber Sie werden alle mit mir einverstanden sein, dass wir gewisse Einschränkungen gegenüber dem wilden Hausieren treffen müssen, damit der mit grosser Mühe aufgebaute Markt nicht zugrundegeht. Ich möchte Sie ersuchen, die Motion erheblich zu erklären.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Neunte Sitzung.

Mittwoch, den 15. März 1939,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hulliger.

Der Namensaufruf verzeigt 165 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worblaufen), Bernhard, Bichsel, Brügger, Gfeller, Gurtner, Hofer, Hürbin, Imhof (Laufen), Juillard, Schneiter (Lyss), Schwarz, Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bouverat, Ilg, Krähenbühl, Salzmann, Schlappach, Weber (Treiten).

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Freimüller und Mitunterzeichner betreffend Erlass von einschränkenden Bestimmungen für das patentpflichtige und patentfreie Hausieren mit Obst und Gemüse an Markttagen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 164 hievor.)

Burgdorfer. Mit einer Gründlichkeit, die in keiner Weise etwas zu wünschen übrig lässt, hat gestern Herr Dr. Freimüller seine Motion begründet. Er ist sogar bei der Stellung seiner Begehren sehr bescheiden gewesen, wenn man bedenkt, dass gerade von Produzentenkreisen noch der Wunsch geäussert worden ist, auch den gewerbsmässigen Hausierhandel mit Gemüse ausserhalb der Markttage einzuschränken.

Es liegt auf der Hand, dass die letztgenannte Forderung zu weit geht und nicht gut in Einklang zu bringen wäre mit unsern kantonalen Vorschriften, und auch nicht mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit.

Die Art und Weise der Begründung durch Herrn Dr. Freimüller würde es eigentlich erübrigen, noch des Langen und Breiten zu dieser Motion Stellung zu nehmen. Wenn ich mir trotzdem noch ein paar Worte gestatte, so geschieht es, um darauf hinzuweisen, dass am ganzen Problem der Gesunderhaltung des Berner Marktes auch 175 Gemüseläden interessiert sind. Alle diese festen Geschäfte können natürlich der Entwicklung der Dinge nicht gleichgültig gegenüberstehen. Auch ihnen ist eine vernünftige, gesunde Marktordnung bestimmt lieber als ein wilder und nur bedingt kontrollierbarer Hausierhandel. Es ist ganz besonders interessant gewesen, zu erfahren, dass heute für das Hausieren mit Pferdefuhrwerken oder Autos Gebühren von bloss maximal Fr. 20 verlangt werden, und das nur in einzelnen Fällen, trotzdem das Wiederherstellungsgesetz und seine Ergänzungen ausdrücklich sagen, dass für das Hausieren mit Motorfahrzeugen vom Staate Fr. 30—300 zu entrichten seien. Welches mag der Grund gewesen sein, dass man sich nicht an diese Gesetzesbestimmung gehalten hat?

Ich möchte mit meinen Ausführungen durchaus nicht auf den kleinen Mann drücken, der bestimmt auf die Anwendung der untersten Gebührenstufe hoffen darf. Immerhin müssen wir doch auf die Anwendung des Gesetzes dringen.

Ich möchte nun der Begründung dieser Motion selber nichts beifügen. Ich begrüsse die Ergänzung von Herrn Dr. Freimüller, die er noch mündlich vorgeschlagen hat, wonach der Regierungsrat im weitern eingeladen wird, alle geeigneten Vorkehren rechtlicher oder volkswirtschaftlicher Art zum Schutze und Ausbau der bernischen Gemüse- und Obstbaumärkte zu treffen. Darunter fällt sicherlich vorerst einmal das Hausieren an Markttagen, auch durch Selbsterzeuger, die das zum Teil wenigstens selbst verlangen, jedenfalls die Kreise, die mir nahe stehen; ferner wird dadurch der Kundendienst, der normale Zubringerdienst, in keiner Weise beeinträchtigt. Es würde also nur der gewerbsmässige Hausierhandel tangiert. Ferner glaube ich, dass eine der wichtigsten Massnahmen für die Eindämmung des Hausierhandels und die Zuleitung zum Markt die Erhöhung der Patentgebühr ist. Wenn man aber glaubt, nicht so weit gehen zu dürfen, möchte ich doch befürworten, zum mindesten die Gebühren zu erheben, die heute schon im Gesetze verankert sind.

Kläy. Gestatten Sie mir, auch noch auf diese Motion zu sprechen zu kommen, und zwar vom Standpunkte der Landwirtschaft aus. Wir müssen uns fragen: Wem gehört moralisch die Belieferung der Städte durch landwirtschaftliche Produkte, Gemüse, Kartoffeln usw.? Doch sicherlich in erster Linie den Bauern, Gärtnern und Gemüsebauern in der Nähe der Stadt. Diese haben ganz bestimmt das Recht, die von ihnen erzeugten Produkte in der Stadt direkt abzusetzen. Warum?

Wir haben gestern gehört, wie von der Grundsteuerschatzung gesprochen worden ist. Vergegenwärtigen Sie sich die Grundsteuerschatzung in den Gemeinden. Es wird Ihnen dabei auffallen, dass sie in der Stadtnähe wesentlich höher sind als anderswo, so dass also der Grund und Boden dort teurer sein muss. Deshalb sind auch die meisten Betriebe in der Nähe der Stadt sehr stark belastet. Der Gemüsebau, besonders der Anbau von Frühkartoffeln, hilft da etwas mit, diese schweren Lasten zu tragen. Das Geld aus dem Gemüsebau ist aber nicht leicht verdient. Das ist eine harte Arbeit, die zudem im Bauernbetrieb nur als eine zusätzliche Arbeit anzusehen ist. Ein Bauernbetrieb, in dem Gemüse für den städtischen Markt angepflanzt und verkauft wird, stellt an die Familienglieder in bezug auf Arbeitszeit Anforderungen, die weit über das hinausgehen, was man von den Leuten gewöhnlich, auch in Bauernbetrieben, erwartet. Namentlich die Frauen, Töchter und Dienstboten müssen hart arbeiten. Es

ist deshalb sicher am Platze, dass die Lieferung und die Marktbeschickung in den Städten vorab von diesen Leuten erfolgen kann.

Wie ist es heute? Durch das Hausieren sind die Produkte zum grössten Teil, auch von aussen her, hergezogen worden, namentlich durch den Motor- und Lastwagenverkehr. Wenn das Hausieren frei ist, nimmt besonders der Hausierhandel mit Motor- und Lastwagen zu. Die Qualität ist derart und dementsprechend auch der Preis, dass dann die andern, auch die Gemüsegärtner, so stark konkurrenziert werden, bis sie nicht mehr existieren können. Zudem ist die Preisbildung dabei unkontrollierbar. Es ist von landwirtschaftlicher Seite des Amtes Bern gewünscht worden — mit Unterstützung weiterer Kreise —, es seien die Preise so festzusetzen, dass sie für eine rechte Qualität annehmbar sind. Ich möchte besonders auf das Obst hinweisen. Der Markt, namentlich das Hausieren, bringt aber die Tatsache mit sich, dass geringere Qualitäten verkauft werden, so dass die Durchführung einer Qualitätskontrolle auch beim Hausierhandel unbedingt notwendig wäre.

Dieser Verkauf von schlechter Qualitätsware drückt auf die Preise. Gewiss, wir wissen auch, dass auch solches weniger gutes Obst in der Stadt verkauft werden muss. Es gibt Leute, die billigeres Obst haben müssen; aber es ist nicht richtig, wenn man das allgemein auf die Produzenten anwendet und ihnen sagt: Schaut, ihr müsst das Obst so und so geben. Das gibt eine Unsicherheit, die, davon bin ich überzeugt, Produzenten wie Konsumenten schädigt. Der Produzent kommt dabei um den Preis, den er für rechte Ware haben sollte. Die Bestrebungen des Obstverbandes, des Landwirtschaftlichen Vereins zur Qualitätsverbesserung usw., die, ich möchte das besonders erwähnen, auch von der Polizeidirektion unterstützt werden, werden auf diese Weise zunichte gemacht. Schon aus diesem Grunde sollte man da Abhilfe schaffen. Der Markt, wie er früher war, gestattet wegen seiner Uebersehbarkeit eine gewisse Garantie der Kontrolle, viel besser als das beim Hausierhandel möglich ist.

Ich möchte auch noch auf den Schweizerwoche-Markt zu sprechen kommen. Der Landwirtschaftliche Verein des Amtes Bern hat seit Jahren im Herbst einen Schweizerwoche-Markt veranstaltet. Das ist sowohl von den Produzenten wie von den Konsumenten begrüsst worden. Der Verkehr hat sich dabei sehr günstig entwickelt. Man hat da sehen können, was für Qualitäten es gibt, die verschiedenen Obstsorten, die Assortiments.

Durch Extra-Veranstaltungen, wie z. B. der Schweizerwoche-Markt eine ist, wurde das Verhältnis zwischen Konsument und Produzent so gestaltet, dass es angenehm ist, so dass man auch von einer Brücke zwischen Stadt und Land sprechen kann. Bei völlig ungehindertem Verkehr ist dieser Einfluss weniger günstig, denn es gibt auf der einen Seite den Konsumenten und auf der andern Seite den Produzenten, der von Tür zu Tür gehen muss, um seine Produkte anzubieten und um Kauf zu bitten. Das ist nicht das richtige Verhältnis zwischen Konsumenten und Produzenten, ja, ich darf das schon behaupten, das ist für den bodenständigen Landwirt fast unwürdig, ganz abgesehen davon, dass dadurch eben der Auto- und Lastwagenbesitzer zwischenhineinkommt.

Es ist bereits aus meinen Worten hervorgegangen, dass die Motion Dr. Freimüller, die auch von unserer Seite in grosser Zahl unterzeichnet worden ist, in ihren Forderungen sehr bescheiden ist. Wenn es das Gesetz erlaubt, könnte man noch weitergehen. Ich glaube, im Interesse der Produzentenkreise wie der Konsumentenkreise zu sprechen.

Es ist bereits gesagt worden, dass die Belieferung mit eigenen Produkten durch diese Massnahmen nicht tangiert werden soll. Man will das auch an Markttagen nicht unterbinden, dass die Bestellungen am Schlusse des Marktes abgegeben werden. Deshalb darf man ruhig die Forderung annehmen, dass das Hausieren an Markttagen verboten sein soll.

Nun die Belastung des Produzenten. Es wird im Gesetz gesagt, dass der Produzent für den Verkauf seiner Produkte an den Konsumenten nicht belastet werden dürfe. Wir wissen aber, dass von den Marktfahrern ein bescheidenes Standgeld verlangt wird. Ich glaube, es wäre nur gerecht, wenn der Produzent, der an diesen noch freibleibenden Tagen hausieren kann, wenigstens so stark belastet würde, wie der, welcher seine Waren auf dem Markte absetzt. Das zur weitern Begründung der Motion Dr. Freimüller.

Haas. Auch ich möchte die Motion sehr unterstützen, ganz speziell mit Rücksicht auf die vielen kleinen Geschäfte in den Aussenquartieren. In der innern Stadt macht das weniger aus. Wir wissen, dass viele Existenzen mit dem Gemüsehandel ihr Auskommen finden müssen. Wenn das Hausieren noch weiter um sich greifen müsste, gehen diese Gemüsehändler allmählich zugrunde.

Ich möchte noch besonders erwähnen, dass beim wilden Hausieren, wie es in letzter Zeit festzustellen war, nicht nur Obst und Gemüse mitgeführt werden, sondern auch Blumen, Eier, Geflügel usw., was in keiner Weise kontrolliert werden kann.

Wir haben aus diesen Gründen allen Anlass, speziell mit Rücksicht auf diese kleinen Leute, diese Motion zu unterstützen. Ich hätte es allerdings lieber gesehen, wenn es möglich gewesen wäre, diese Forderungen noch etwas auszudehnen, so, dass auch am Donnerstag, der namentlich im Sommer ebenfalls als Markttag angesehen wird, das Hausieren verboten wäre, so dass es nicht nur während zwei, sondern während drei Wochentagen, unzulässig wäre.

Seematter, Stellvertreter des Direktors des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie wermit mir einiggehen, wenn ich es aufrichtig bedaure, dass nicht der Direktor des Innern, Herr Regierungsrat Joss, diese Motion beantworten kann. Wir wollen aber hoffen, dass sich sein Gesundheitszustand rasch bessere und er all die Begehren, die der Herr Motionär und die Herren Votanten gestellt haben, selbst näher prüfen könne.

Als Stellvertreter des Direktors des Innern kann ich mich kurz fassen. Die Motion wünscht, mit einem Wort gesagt, den Schutz des Marktes, der durch den Verkauf von Haus zu Haus, durch das überhandnehmende Hausierwesen gefährdet ist.

Bei Behandlung all dieser Begehren sind zwei Dinge auseinanderzuhalten: die rechtliche und die wirtschaftliche Seite.

Gestatten Sie mir in bezug auf die Rechtsfrage folgende Bemerkungen: Im Warenhandelsgesetz vom Jahre 1926 wird in Art. 26 der gebührenfreie Verkauf aller Erzeugnisse der Landwirtschaft und des Gartenbaues gestattet. Im Jahre 1937 ist dann dieser Art. 26 enger gefasst worden. Es ist gestern bereits darauf hingewiesen worden, dass der gebührenfreie Verkauf von Haus zu Haus seither nur noch dem Selbsterzeuger erlaubt ist, während jeder andere Vertrieb patent- und gebührenpflichtig geworden ist.

Die Motion fordert nun, dass an Markttagen, wenigstens an zwei Wochentagen, das Hausieren nicht gestattet sein soll. Wir haben soeben von Herrn Grossrat Haas gehört, dass man diese Beschränkung sogar auf drei Tage ausdehnen möchte. Der patent- und gebührenpflichtige Vertrieb landwirtschaftlicher Produkte und von Gartenbauprodukten soll in erster Linie zum Schutze des Marktes untersagt werden. In diesem Sinne hat die Stadt Bern ein Marktreglement erlassen, das auf Zusehen hin die Genehmigung des Regierungsrates erhalten hat, ein Marktreglement, das dieser Forderung Rechnung trägt.

Es spielt nun aber noch eine andere Bestimmung in die Rechtsfrage hinein. Massgebend dafür ist auch die Verordnung des Bundes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Art. 216 gibt den kantonalen Behörden die Ermächtigung, für einzelne Ortschaften Marktordnungen mit einschränkenden Bestimmungen aufzustellen. Er bildet also die Grundlage für die Genehmigung einer Marktordnung, wie sie nun die Stadt Bern eingeführt hat, ebenso die Gemeinden Worb und Biel. Die Bestimmungen in Art. 216 der eidgenössischen Verordnung entspringen jedoch lebensmittelpolizeilichen Erwägungen. Die Lebensmittelpolizei kann Einschränkungen zwecks polizeilicher Kontrolle der Gemüse- und Obstsorten aufstellen, damit sie der Gesundheit nicht schädlich sind, ferner zur Preiskontrolle. Aber die Frage ist die, und da wird die Schwierigkeit liegen, ob man über diese Kontrolle hinaus Einschränkungen aufstellen, d. h. ob man eine bestimmte Verkaufsart überhaupt zeitweilig untersagen dürfe. Wir kommen dabei auf das Gebiet der Handels- und Gewerbefreiheit. Sie wissen ja, dass die Bundesbehörden seit Jahren eine gangbare Lösung mit Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit suchen, die die Anpassung an die heutigen Verhältnisse bringen sollte. Das zur Rechtsfrage. Wahrscheinlich wird die endgültige Ordnung in der vorgeschlagenen Richtung zu suchen sein.

Die wirtschaftlichen Argumente, die gestern angeführt worden sind, will ich nicht alle wiederholen. Sie sind auch heute zum Teil erwähnt worden. Es wird der Schutz des Marktes verlangt, der ein althergebrachtes Recht der Städte ist. Wir wollen doch alle restlos zugeben, dass wir, und zwar nicht nur die Städter, sondern ebenso sehr auch das Landvolk, den Bernermarkt und die Wochenmärkte in den grössern Ortschaften des Kantons Bern nicht gerne missen möchten. Das sind jahrhundertealte Einrichtungen. Wir müssen fast mit Bedauern feststellen, dass das eigentlich eine der letzten natürlichen Bindungen zwischen Stadt und Land ist, wodurch die Arbeit des Landvolkes dem Städter direkt zugeführt, und auf dem Markte vor Augen gehalten wird. Die gegenwärtigen Auslagen auf den Gemüse- und Obstmärkten erfreuen Herz und Auge. Wenn diese Märkte immer mehr eingehen sollten, würden damit nicht nur wirtschaftliche und historische, sondern sicherlich auch staatspolitische Werte zerstört.

Man fordert ferner vom Landvolk, vom Landwirt, immer mehr Qualitätsware. Was nützen aber diese Bestrebungen, wenn der Absatz nicht gesichert ist, wenn die einzige und ursprüngliche, jahrhundertealte Gelegenheit, wenn der Markt in den grossen Ortschaften nicht mehr offen steht, zertrümmert und durch allerlei Handel von Haus zu Haus zerschlagen wird, wobei die Lebensmittelpolizei ihre Aufgabe lange nicht so gut erfüllen kann wie auf dem Markte, und die Preiskontrolle nur sehr schwer durchführbar ist? Da bleibt uns nichts anderes übrig, als zum Rechten zu sehen.

Es sind Stimmen laut geworden, in Konferenzen und bei persönlichen Besprechungen, dass einschränkende Bestimmungen eine grosse Schädigung bedeuten würden. Ich habe mir Mühe gegeben, solchen Schädigungen nachzuforschen. Ich habe aber keine gefunden. Es ist klar, dass der Landwirt, der Aussteller auf dem Markt, unter keinen Umständen auf dem Markt gute Geschäfte machen und dazu in der gleichen Ortschaft auch noch erfolgreich hausieren kann, denn man kann auch auf diesem Gebiete nicht «den Fünfer und das Weggli» haben.

Am 10. November 1938 hat eine Konferenz zwischen den beteiligten Behörden und Interessenten-Kreisen stattgefunden. Dabei ist von Seiten der Behörden mit aller Deutlichkeit auf die rechtlichen Schwierigkeiten einer Lösung hingewiesen worden, ebensosehr aber auch auf die Wünschbarkeit einer Regelung aus wirtschaftlichen, historischen und auch staatspolitischen Gründen.

Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass diese Frage wichtig und bedeutsam genug sei, um gründlich geprüft zu werden. Vorläufig ist er der Ansicht, dass die bereits genehmigten Marktordnungen auf Zusehen hin weiter in Kraft bleiben sollen. Er wird ferner die Frage abzuklären suchen, ob nicht durch eine Revision des Warenhandelsgesetzes, vielleicht im Zusammenhang mit einer andern Gesetzesvorlage, dem Grossen Rat und dem Bernervolk Vorschläge zur Behebung der gerügten Unzulänglichkeiten auf dem Boden des Rechts gemacht werden können.

Es ist im Zusammenhang mit dieser Motion auch noch die Anwendung des Gebührentarifs für die Hausierer erwähnt worden. Tatsächlich hat sich die Polizeidirektion bei der Durchführung von Art. 23 des Warenhandelsgesetzes, der im Juni 1935 durch das Wiederherstellungsgesetz geändert worden ist, gesagt, dass die Hausierer bisher Gemüse und Obst in der Stadt ohne Bezahlung einer Gebühr vertreiben konnten; wenn nun von den Hausierern, die mit Motorwagen und Fuhrwerken ihre Waren vertreiben, plötzlich Fr. 30—300 bezahlt werden müssten, würde das für sie ruinös wirken. Man hat deshalb namentlich abgestellt auf die Bestimmung, die den Behörden das Recht gibt, armen und gebrechlichen Hausierern die Patentgebühr zu ermässigen. Wir haben somit auch während dieses Uebergangsstadiums die Gebühren vorschriftsgemäss angesetzt. Ich nehme aber diese Anregung auf straffere Handhabung des Gebührentarifs gerne entgegen, nun

nicht als Stellvertreter des Direktors des Innern, sondern als Polizeidirektor, und will versuchen, sie so durchzuführen, dass sie auf der einen Seite für den Hausierhandel nicht prohibitiv wirken und auf der andern Seite doch den Markt schützen.

Der Regierungsrat hat mich beauftragt, diese Motion, auch mit der nachträglichen Ergänzung des Herrn Motionärs von gestern Abend, zur Prüfung entgegenzunehmen. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat zur gegebenen Zeit, in Verbindung mit einer andern Vorlage, darüber Bericht erstatten und Antrag stellen.

Bigler. Wenn ich zur Motion des Herrn Dr. Freimüller das Wort verlange, geschieht es weniger wegen der Forderungen dieser Motion als wegen des Inhaltes der Begründung, vor allem wegen der Einseitigkeit dieser Begründung.

Herr Dr. Freimüller spricht von Schäden, die sich in der letzten Zeit auf dem Berner Markt bemerkbar gemacht hätten. Er schiebt die Schuld lediglich dem hausiermässigen Marktbefahrern zu. Er sprach von einer eigentlichen Hausierplage, worunter grosse Bevölkerungskreise zu leiden hätten. Weiter hat er erwähnt, dass hier auf irgend eine Art und Weise Abhilfe geschaffen werden müsse.

Zwischen den Forderungen der Motion und der Begründung durch den Herrn Motionär besteht ein gewisser Widerspruch. Die Motion verlangt ausdrücklich kantonale Bestimmungen, wonach der Gemeinde die gesetzlichen Grundlagen zum Verbot des hausiermässigen Marktbefahrens an den ordentlichen Markttagen geboten werden sollen. Da stelle ich nun fest, dass die Stadt Bern diese Einschränkung bereits seit drei oder vier Jahren aufgestellt hat. Da ist also die Forderung der Motion bereits verwirklicht worden. Ich kann es deshalb nicht verstehen, dass man heute trotzdem von einem wilden Hausierhandel, von Hausierunwesen spricht, da doch dies, was hier gefordert wird, bereits seit drei oder vier Jahren besteht. Ich verstehe es also ohne weiteres, wenn Herr Dr. Freimüller vom Kanton aus einen gesetzlichen Rückhalt in der kantonalen Gesetzgebung wünscht. Nicht verstehen aber kann ich es, dass er in der Begründung seiner Motion von unhaltbaren Zuständen, von einer Hausierplage, von grossen Schäden usw. spricht, und deshalb vom Regierungsrat Mittel und Wege zur Abhilfe verlangt. Ich kann daraus nur den Schluss ziehen, dass es Herrn Dr. Freimüller nicht nur um die Einschränkungen an Markttagen geht. Das ist übrigens in andern Voten zum Ausdruck gekommen. Es geht offenbar vielmehr darum, dieses hausiermässige Marktbefahren allgemein zu unterbinden. Dazu möchte ich offen erklären: Gegen diese Tendenz muss ich mich zur Wehr setzen. Ich bin gezwungen, einen andern, vom Herrn Motionär verschwiegenen Standpunkt auch etwas zu beleuchten. Herr Dr. Freimüller hat, wenn ich recht verstanden habe, von 640 Personen gesprochen, die im Oktober 1938 den hausiermässigen Verkauf von Obst, Früchten und Gemüsen betrieben hätten, 220 davon seien Händler und 420 Landwirte. Aber Herr Dr. Freimüller hat nichts davon gesagt, dass es sich dabei um 640 Existenzen handle, die auf den Verkauf ihrer Produkte angewiesen sind. Er hat auch nichts davon gesagt, dass viele dieser Leute ohne diesen Erwerb einfach ruiniert würden und dass es sich hier zum grossen Teil um kleine Leute handelt.

Es ist gesagt worden, diese Leute kämen mit Camions in die Stadt. Ich bin dem nachgegangen und habe festgestellt, dass es hauptsächlich Leute aus dem Seeland sind, die mit Camions Gemüse und Obst vertreiben. Es sind jene, die den Kleinbauern dort hinten ihre Produkte abkaufen. Jene Kleinbauern haben kein Pferd und kein Auto und können deshalb den Markt nicht selbst erreichen. Sie sind daher auf diesen Vermittlungsdienst durch Camions angewiesen. Ich habe festgestellt, dass diese kleinen Leute ihre Produkte drei bis vier Stunden weit tragen müssen, um sie in der Stadt absetzen zu lassen. Sie suchen sich mit Mühe und Arbeit durchzuschlagen. Diesen Leuten will man nun mit allerlei Schranken die Existenzmöglichkeit abriegeln und ihnen den Weg zu ihrer Kundschaft unmöglich machen.

Man spricht von einer Plage. Ich frage: ist es eine Plage, wenn der Bauer seine Produkte direkt zum Konsumenten bringen kann? Muss denn alles zuerst den Weg über den Zwischenhandel nehmen? Darum geht es hier.

Herr Dr. Freimüller sagt, diese Begehren auf Einschränkung des Hausierhandels komme von den Bauern selbst. Er wies dabei hin auf die gesammelten Unterschriften usw. Es wäre sehr interessant, zu wissen, wie die erwähnten Unterschriften gesammelt worden sind und wer sie gesammelt hat. Ich bin überzeugt, dass dahinter in erster Linie die Grossisten stecken.

Man spricht davon, der Bernermarkt werde ruiniert. Warum sagt man aber nichts davon, dass es in weitgehendem Masse diese Grossfirmen wie Berger, Migros usw. sind, die daran schuld sind. Das sind jene, die heute dem Markt gefährlich werden. Und gerade diese will man schützen, indem man dem Bauer Schranken setzt, der nur noch gut genug dafür ist, zuhause seinen Kohl zu bauen. Auch vom Bundesrate aus kontingentiert man die Produktion des Bauern. Auch das geschieht wieder mit Hilfe gewisser landwirtschaftlicher Verbände, einer gewissen landwirtschaftlichen Führung. Dazu kommen die städtischen Behörden, die nun dem Bauer den freien Verkehr unterbinden, den Geschäftsverkehr zwischen Produzenten und Konsumenten erschweren wollen. Dazwischen steht der harte Existenzkampf des Bauern. Wie soll sich denn der Bauer noch durchbringen können?

Nun sagt man, Herr Dr. Freimüller hat es ausdrücklich betont, es gehe doch um den Schutz des Marktes. Dort habe der Bauer Gelegenheit, seine Produkte abzusetzen. Aber was geschieht, wenn diese 640 von Herrn Dr. Freimüller erwähnten Marktfahrer, die ihre Waren von Haus zu Haus absetzen, plötzlich auf den Markt gestellt werden? Ueberlegen Sie sich das einmal. Wird da nicht der Markt derart überführt, dass die Preise einfach zusammengeschlagen werden? Wird das nicht einen ungeheuren Druck auf die Produktenpreise bewirken. Das Geschäft macht letzten Endes wieder der, den ich vorhin erwähnt habe, der Grossist.

Es ist von Unterschriften gesprochen worden. Ich möchte feststellen, dass auch für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes viele unterzeichnet haben, die Konsumenten sind, die von die-

sen Bauern direkt bedient werden. Und diese Konsumenten wünschen, dass das weiter so bleibe.

Was für Leute sind das? Zur Hauptsache solche, die in den Aussenquartieren wohnen, Frauen, die den Markt nicht besuchen können, die zuhause viele Kinder pflegen müssen, in einem Arbeitsverhältnis stehen oder wegen vorgerückten Alters den Markt nicht besuchen können. Diese Leute sind es, die diesen Kundendienst beizubehalten wünschen. Es sind solche, die den Markt nie besuchen. Sie müssen natürlich ihren Bedarf trotzdem irgendwo decken. Das Geschäft wird an Stelle des Bauern jemand anders machen: die Migros oder der Grossist Berger. Es bestehen da jahrelange Kundenverhältnisse, die sich sukzessive ausgebildet haben, ein Verhältnis, das nicht nur hier zu wünschen wäre, sondern auch auf andern Gebieten des Geschäftsverkehrs; ich meine das Verhältnis zwischen Stadt und Land, wie es sehr zu begrüssen ist. Ich könnte Ihnen viele Fälle nennen, in denen diese Leute aus der Stadt im Frühling oder Sommer auf die Bauernhöfe kommen und dort ihre Lieferanten besuchen. Schliesslich liegt die direkte Bedienung durch die Produzenten überhaupt im Interesse der Bewohner von Aussenquartieren. Aber auch besonders der Geschäfte in diesen Aussenquartieren. Die Bauern, die dort Geld einnehmen, geben es dort oft auch aus und kaufen in den Geschäften der Aussenquartiere ein. All das darf bei der Beurteilung dieser Frage nicht übersehen werden.

Seit längerer Zeit haben nun diese marktbefahrenden Produzenten den Druck der städtischen Behörden auszuhalten. Das ist auch der Grund, weshalb sie sich zu einem Verbande zusammengeschlossen haben. Welches ist der Zweck dieses Zusammenschlusses? Wie stellen sich diese Leute zu den geltend gemachten Forderungen?

Der Verband begrüsst es ohne weiteres, dass das hausiermässige Befahren an Markttagen nicht gestattet ist. Auch sie wünschen nicht, den Bernermarkt zu schädigen. Aber sie müssen sich gegen die Errichtung weiterer Schranken wehren. Dann müssten sie sich auf die gesetzlichen Bestimmungen berufen, die schliesslich im Geschäftsverkehr doch noch eine gewisse Freiheit gestatten.

Zur Frage der Gebühren: Es wurde gesagt, es bestehe da eine gewisse Ungleichheit. Die Mitglieder des Verbandes sind sofort bereit, diese Gebühren zu entrichten.

Zur Frage der Kontrolle: Die Mitglieder dieses Verbandes sind auch ohne weiteres bereit, ihre Produkte zur Kontrolle vorzuzeigen, genau wie das auf dem Markt vorgeschrieben ist. Sie verlangen also auch in dieser Beziehung kein Sonderrecht Aber sie wünschen, dass die Herren, die diese Kontrolle durchführen, vernünftige Nachsicht üben, dass sie sich die Mühe und Arbeit dieser Leute vergegenwärtigen, damit es nicht vorkommt, dass irgend ein Kontrolleur leichthin die Arbeit eines ganzen Tages mit einer Geste vernichtet. In dieser Beziehung dürften ja kaum Meinungsverschiedenheiten bestehen. Es dürfte also kein Anlass bestehen, hier Einschränkungen zu verlangen, die schliesslich mit den Grundsätzen der Bundesverfassung nicht vereinbar wären.

Ich habe mich verpflichtet gefühlt, diese Ueberlegungen dem Rate zur Kenntnis zu bringen. Ich bitte Sie, sich diese Frage wohl zu überlegen.

Es sind von verschiedenen Votanten von der Regierung mit aller Deutlichkeit möglichst weitgehende Einschränkungen gefordert worden. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass dadurch auf der andern Seite eine Bewegung ausgelöst würde, die sich dann auf den Rechtsstandpunkt berufen würde. Eine solche Bewegung wollen Sie sicherlich nicht heraufbeschwören.

Schneider (Biglen). Ich muss diese Bestrebungen unterstützen. Herr Bigler hat gesagt, man wolle die Handels- und Gewerbefreiheit mehr und mehr einschränken. Der Sprechende hat viele Jahre im Kreisverband Bern bei der Obstverwertung mitgearbeitet, wobei man alles versuchte, die Preise zu ordnen und der Landwirtschaft einen gerechten Preis zu garantieren.

Im übrigen ist festzustellen, dass die Verhältnisse auf dem Platze Bern besonderer Art und von jenen anderer Orte verschieden sind. Die Stadt Bern hat ein riesiges Hinterland wie kaum eine Schweizerstadt. Bern ist aber keine grosse Stadt. Sie ist dazu mit Hilfe guter Strassen leicht von überall her erreichbar. Es besteht eine starke Zufuhr von Obst und Gemüsen, einmal von den grossen Staatsanstalten (Witzwil, Kerzers usw.), die viel liefern können und maschinell produzieren, dann aus dem Seeland, dem Emmental usw. Trotzdem haben wir in der Stadt Bern so schlechte Gemüse wie kaum in einer Stadt. Wenn die Produkte nicht verkauft werden können, so sinken die Preise nachträglich auf dem Markt so sehr, dass zu allen Preisen abgesetzt wird.

Es sind nun schon seit vielen Jahren Bestrebungen im Gange, um den Bernermarkt zu sanieren. Es ist zu diesem Zweck eine Treuhandstelle gegründet worden, der ich zirka zwei Jahre vorstand Man wollte einigermassen gerechte Preise festlegen. Die Preise sind dann auch festgelegt worden. Sie werden auf dem Markt mehr oder weniger gehalten. Aber in den Aussenquartieren wurden diese Preise schon bei kleinem Ueberangebot unterboten. Ich glaube nicht, dass es im Interesse der Landwirtschaft liegt, dieses Chaos in der Preisgestaltung weiterhin bestehen zu lassen.

Es ist dann vor allem die Qualitätskontrolle eingeführt worden. Das geschah auf dem Markte in Verbindung mit den Polizeibehörden, um namentlich für das einheimische Obst und Gemüse einen richtigen Preis zu gewährleisten. Was musste man oft Qualitäten und Aufmachungen auf dem Markte feststellen, wobei die Produkte auch dementsprechend billig abgegeben wurden. Man musste sich sagen, es sei nicht richtig, dass so grosse Mengen zweite und dritte Qualität aufgeführt werden. Im Einverständnis mit der Polizeidirektion und der Lebensmittelkontrolle ist dann die Qualitätskontrolle durchgeführt worden. Man hat überall Verständnis dafür gefunden. Die Marktauffuhren sind denn auch auf der Stelle besser, schöner und regelmässiger geworden. Es ist dabei auch ein besserer Preis erzielt worden

Bei allem ist zu berücksichtigen, dass die ausländische Konkurrenz sehr schwer ist. Dann hat man im Herbst Traubenaktionen durchgeführt, um die schweizerischen Trauben besser verwerten zu können. Wenn die Weinbauern den Wein nicht verkaufen können, wollen sie eben die Trauben verkaufen; es ist begreiflich, dass sie deren Absatz zu vermehren suchen. Während der Zeit dieser

Traubenaktionen wird aber fast kein Obst gegessen. So waren wir diesen Herbst nicht imstande, die Grafensteiner zu verwerten. Die Obstverwertungsgenossenschaft musste vier Wagen, die nicht verkauft werden konnten, einlagern lassen. Nach der Traubenaktion kamen aber die billigeren Obstsorten auf den Markt, so dass niemand mehr die teuren Grafensteiner kaufen wollte.

Ich glaube, wir haben in der Landwirtschaft das grösste Interesse an einem Qualitätsmarkt. Das kann aber nicht erreicht werden, wenn man das mit der Hausiererei verbundene Chaos weiterbestehen lässt, weil bei dieser Verkaufsart eine Qualitätskontrolle nicht gut möglich ist. Wenn die Qualität schlechter ist, können diese Produkte natürlich dementsprechend billiger abgesetzt werden. Wenn dann nachher die Käufer den Markt besuchen, sagen sie: Ja, gestern habe ich doch das und das für so und so viel erhalten, warum muss ich hier auf dem Markt mehr bezahlen? Die Kunden wissen natürlich nicht, dass die Qualität vielleicht viel geringer war. Beim Hausierhandel können eben alle Waren ohne weiteres verkauft werden.

Aus all diesen Gründen gelangen wir zur Auffassung, dass der Bauer an den Markttagen seine Produkte nicht von Haus zu Haus verkaufen darf, sondern nur an den übrigen Tagen. Man kann nicht sagen, das sei eine zu schwere Einschränkung. Es ist hervorzuheben, dass die Lösung, die für den Markt mit Hilfe der Lebensmittelkontrolle erzielt wurde, eine vorbildliche ist und den Bernermarkt saniert hat. Das wird man Ihnen in allen andern Städten sagen. Wir danken den Behörden für ihre Mitwirkung. Es ist am Platze, diese Anerkennung hier auszusprechen, denn kaum irgendwo war die Situation so sehr zerfahren wie auf dem Bernermarkt.

Ich habe lange Jahre in diesen Dingen mitgearbeitet. Es wäre wirklich eine falsch verstandene Freiheit, wenn man dieses Werk wieder zuschanden schlagen wollte. Ich glaube deshalb, dass der Vorstoss in Form der Motion Dr. Freimüller unterstützt werden muss, im Interesse der Produzenten. Ich ersuche deshalb den Rat, der Motion zuzustimmen.

Fawer. Ich unterstütze diese Motion ebenfalls. Es sind die Ausführungen von Herrn Bigler, die mich veranlassen, das Wort zu ergreifen. Er hat gesagt, die städtischen Behörden würden den Absatz der Produkte erschweren. Ich bestreite es. Das Gegenteil ist der Fall. In Biel z. B. haben wir schon vor langer Zeit dafür gesorgt, dass die Landwirtschaft wieder selbst auf den Markt fahren kann und dass der Zwischenhandel mehr ausgeschaltet wird. Wir haben auch die Veranstaltung eines Obst- und Zwiebelnmarktes veranlasst. Das Resultat ist gut. Die Qualität ist gehoben worden. Dazu erzielt der Landwirt einen bessern Preis als beim Zwischenhandel. Das ist sicherlich eine Sanierung. Deshalb hätte die Landwirtschaft allen Grund, es zu unterstützen, wenn man das regeln will. Allerdings wird das bei den Händlern etwas Anstoss erregen. Konsumenten und Produzenten fahren aber dabei besser, als wenn der wilde Zwischenhandel einsetzt und die Grempler das Wort haben, wobei die Lebensmittelkontrolle praktisch ausgeschaltet wird.

Ich möchte Ihnen nur einen kurzen Passus betreffend Einführung des Marktreglementes in unserer Stadt vorlesen. Es heisst da: «Mit viel Mühe und Geduld suchte die Städtische Polizeiinspektion die landwirtschaftliche Bevölkerung der ganzen Umgebung zu veranlassen, ihre Marktprodukte wieder selbst und nicht durch Zwischenhändler in der Stadt zu verkaufen. Diese Bestrebungen waren nicht umsonst: Im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftlichen Verein Biel-Nidau wurden im Jahre 1931 zum erstenmal grosse Herbstmärkte eingeführt und am 13. Mai 1933 fand der erste Gemüse- und Früchteproduzentenmarkt an der Unionsgasse statt. Dieser Markt hat sich unter dem Schutze des Landfrauen-Vereins Bürglen gut entwickelt und bildet heute einen wesentlichen Bestandteil des Gemüse- und Früchtemarktes.»

Man ersieht daraus, wie die Bestrebungen dahin gehen, dass der Landwirt direkt auf den Markt fahren kann, um so einen Preis zu erzielen, der besser ist, als wenn der Zwischenhandel, wie früher, dazwischensteht. Ich glaube, auch vom Standpunkt der Landwirtschaft aus kann man diese Bestrebungen unbedingt unterstützen. Sie gehen parallel mit den Bemühungen der landwirtschaftlichen Vereine der Umgebung, des Landfrauen-Vereins usw. Alle diese Kreise haben sich mit den städtischen Behörden zusammengefunden, um den Markt zu sanieren.

Die Motion Freimüller entspricht also sowohl den Interessen der Produzenten, wie der Konsumenten.

Schneeberger. Ich war zuerst Gegner der Motion Freimüller. Durch die Ausführungen von Herrn Dr. Freimüller und auch diejenigen von Herrn Schneider, sowie von Bauern der Umgebung von Bern, habe ich mich jedoch beruhigen lassen, so weit, dass ich in diesen Massnahmen auch eine Förderung der Qualitätslieferung sehe. Es ist zuzugeben, dass die Qualität vielfach geringer ist, wenn die Produkte von Haus zu Haus abgesetzt werden, ferner, dass dadurch die Preise herabgesetzt werden, ja, dass so die Preisgarantie untergraben wird.

Herr Fawer sagt, gerade Biel habe darnach getrachtet, den Zwischenhandel nach Möglichkeit auszuschalten und durch den direkten Markt zu ersetzen. Aber die Bauern haben weder Autos noch Lastwagen, sondern nur kleine Wagen mit Pferdezug. So müssen sie auf den Markt fahren. Was aber in Biel und auch in der Stadt Bern fehlt, das sind Unterkunftsmöglichkeiten für Pferde. Gerade, weil es an solchen Gelegenheiten fehlt, ist mancher Bauer, Händler und Händler-Kleinbauer gezwungen, den Häusern nachzufahren, denn man kann schliesslich das Pferd nicht auf der Allmend draussen irgendwo anbinden und stehen lassen.

Ich stimme also der Motion von Herrn Dr. Freimüller zu, aber unter der Bedingung, dass die städtischen Behörden für die Pferde Stallungen zur Verfügung stellen. Garagen gibt es genug, aber an Stallungen fehlt es.

Ferner sollte von massgebenden Stellen aus denjenigen kleinen Bauern, die noch ihre 4, 5 oder 6 Jucharten Land besitzen und Gemüse pflanzen, die Möglichkeit gegeben werden, den Markt zu befahren, indem die Gebühren nicht so hoch angesetzt werden. Einem Bauern z. B., der 2 Stück Vieh besitzt, hat man die Gebühr nach langem Streit und Zank auf Fr. 12 festgesetzt. Ich gebe zu, dass das noch

angeht, aber oft geht es weiter hinauf. Fr. 30 zu zahlen, rentiert nicht mehr, wenn ein Kleinbauer in der Woche ein- bis zweimal auf den Markt fährt. Man muss Verständnis zeigen. Man setze das Messer bei den Grossgemüssehändlern an, die wirklich den Bauer auf die Seite stellen.

Freimüller. Ich möchte Herrn Regierungsrat Seematter zunächst für die Art der Entgegennahme der Motion danken, dafür, dass er diese Sache gründlich prüfen will. Ferner möchte ich auch den verschiedenen Rednern meinen Dank aussprechen dafür, dass sie sich für meine Motion ausgesprochen haben. Dem ist nicht mehr viel beizufügen. Ich möchte mir lediglich noch gestatten, auf die Ausführungen von Herrn Bigler zu antworten.

Zum ersten stelle ich fest, dass er grundsätzlich mit dem Inhalt meiner Motion einverstanden ist, auch mit dem Zusatz, wonach die Regierung im weitern auch eingeladen wird, alle geeigneten Vorkehren rechtlicher oder volkswirtschaftlicher Art zum Schutz und Ausbau der bernischen Gemüse- und Obstmärkte zu treffen. Nun sagt er aber, er sei zwar mit dem Texte der Motion einverstanden, aber die Begründung sei etwas zweideutig ausgefallen. Da muss ich Einiges richtigstellen.

Er sagt, dass nach meinen Angaben im Oktober 646 Hausierer gezählt worden seien. Ich glaube, er hat mich falsch verstanden. Ich habe gesagt, 646 Personen seien zur Qualitätskontrolle gekommen, die hausiert haben. Es sind aber im ganzen nur 228, nicht 646 Personen, die hausieren. Es kommen eben manche mehrmals zur Qualitätskontrolle, so dass sie mehrmals gezählt werden.

Weiter habe ich ausgeführt, dass wir vor der neuen Marktordnung zirka 90 Hausierer gezählt haben. Unterdessen ist die Zahl bereits auf 228 angewachsen. Ich glaube, an dieser Erscheinung ist Herr Bigler vielleicht nicht ganz unschuldig. Soviel ich weiss, wirkt er im Verbande bernischer Gemüse-Produzenten und Hausierer mit. Wie ich mir sagen liess, ist dort zum mindesten das Hausieren an den Tagen, an denen kein Markt stattfindet, den Kleinbauern als gute Einnahmequelle empfohlen worden. Ich ersehe das aus den vorliegenden Akten. Ich glaube, dieser Rat ist für die Landwirtschaft nicht gut. Das zu propagieren, bildet eine Gefahr. Das hat seine Rückwirkungen auf den Bernermarkt.

Als ich vom Hausierwesen sprach, habe ich davon ganz allgemein gesprochen. Ich meinte damit das Hausierwesen ganz besonders mit Kurzwaren. Ich möchte nochmals darauf verweisen, dass wir letztes Jahr über 11 100 Hausier-Visa erteilt haben. So viele wurden auf unsere Bevölkerung losgelassen. Das ist doch ein Hausierunwesen. Gewiss, ich bedaure diese Leute auch. Es ist aber doch eine zum Teil negative Erscheinung unserer heutigen Wirtschaftsordnung.

Anschliessend daran habe ich ausgeführt, dass sich auf dem Gemüse- und Obstmarkt auch ein gewisses Hausierunwesen einstelle und zwar in der Weise, dass vielen Landwirten und Kleinbauern empfohlen wird, an bestimmten Tagen zu hausieren. Damit dient Herr Bigler den Grossisten und Händlern, anstatt die Verhältnisse so zu belassen, wie sie seit Jahrhunderten sind.

Herr Bigler hat auch gesagt, die gesammelten Unterschriften hätten etwas verdächtigen Charakter. Es stünden wahrscheinlich die Grossisten dahinter. Ich glaube doch, dass wir unsere Berner Behörden noch als so integer ansehen dürfen, dass sie nicht mit solchen Mitteln arbeiten. Ich weise diese Verdächtigungen des Herrn Bigler, wie sie von seiner Seite in diesem Ratssaale schon öfters vorgekommen sind, mit aller Energie zurück. Unsere Berner Behörden dürfen doch für sich in Anspruch nehmen, im Interesse aller zu handeln und nicht im Interesse irgendwelcher Geschäftsgruppen und Grosskapitalisten. Meine bisherige politische Einstellung war übrigens auch nicht so, dass ich mit den kapitalistischen Kreisen zu sehr in Verbindung war. Ich habe mich sogar dafür eingesetzt, dass die Landfrauen sich wieder mit Trachten bekleiden usw., dafür, dass hier eine vernünftige Zusammenarbeit zustandekommt. Das ist heute unsere Mission. Es ist aber nicht so, wie vermutet wird, dass Kapitalisten- und Grossistenkreise dahinterstecken. Das muss ich mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Herr Bigler soll beweisen, was er sagt. Dann bin ich bereit, mit ihm zu verhandeln.

Es wird sich erübrigen, weitere Worte zu verlieren. Die Notwendigkeit der Motion glaube ich mit aller Sachlichkeit dargetan zu haben. Sie ist von verschiedenen Votanten unterstützt worden. Ich bitte also die Regierung, diese Sache zu prüfen.

Noch eins: Herr Schneeberger sagt, es sei bei diesen Kleinbauern, bei diesen Produzenten und Hausierern in einer Person ein möglichst niedriger Tarif anzusetzen. Der Tarif lässt die Möglichkeit offen, in solchen Fällen das Minimum anzusetzen. Herr Schneeberger kann sich beruhigen.

Es sind auch die Kleinbauern genannt worden, die z. B. im Seeland ihre Produkte an Zwischenhändler verkaufen, weil sie kein Pferd und kein Auto haben, um auf den Markt zu fahren. Durch diesen Zwischenhandel wird aber dem Landwirt auch nicht geholfen. Der Landwirt kommt so auch nicht auf seine Rechnung. Der Zwischenhändler und Hausierer will auch etwas verdienen.

Ich danke also allen Votanten und der Regierung für die Unterstützung, die sie meiner Motion angedeihen liessen.

Bigler. Herr Dr. Freimüller hat gesagt, ich hätte mich mit dem Inhalt seiner Motion und mit dem Zusatzantrage einverstanden erklärt. Es ist nicht so. Ich wäre damit einverstanden gewesen, wenn der Wortlaut der Motion nicht abgeändert worden wäre, wie es gestern geschehen ist. Herr Dr. Freimüller weicht aber in seiner neuen Fassung vom ursprünglichen Text stark ab. Deshalb kann ich der Motion nicht mehr zustimmen.

Weiter hat Herr Dr. Freimüller wahrscheinlich überhört, dass ich selber auf den von ihm zitierten Verband hingewiesen habe und dass ich selber — das konnte jeder aus meinen Ausführungen heraushören — die Interessen dieser Leute verfochten habe, weil ich die Schwere ihres Existenzkampfes genau kenne.

In bezug auf die Ausführungen betreffend den Hausierhandel danke ich Herrn Dr. Freimüller für seine Präzisierung. Es ist ja so, dass diese Art Hausierer am allerwenigsten zu Klagen Anlass geben. Bei der Art, wie sich Herr Dr. Freimüller in seinem Schlusswort geäussert hat, verlieren wir den Zweck der Uebung. Ich will mich nicht aufregen wie er.

Immerhin möchte ich wiederholen: Eine gewisse Vorsicht ist am Platze. Der Zweck der Uebung ist durchsichtig, speziell angesichts des letzten Votums von Herrn Dr. Freimüller.

Präsident. Der Text der Motion lautet jetzt:

«Verschiedene Gemeinden haben in ihren Marktordnungen eine Bestimmung eingeführt oder beabsichtigen, eine solche einzuführen, wonach an den Tagen des regelmässigen Wochenmarktes das Hausieren mit Obst und Gemüse eingeschränkt werden kann. Gemäss Art. 216 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 sind solche Einschränkungen mit Einwilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde zulässig.

Der Schutz der marktfahrenden Bauernsame und des Gleichgewichtes im Obst- und Gemüsehandel, aber auch gewerbe- und lebensmittelpolizeiliche Gründe, machen die Beibehaltung einschränkender Bestimmungen notwendig.

Der Regierungsrat wird eingeladen, baldmöglich Art. 27 des Warenhandelsgesetzes vom 9. Mai 1926 in einer neuen Ziffer 6 wie folgt zu ergänzen:

„In Gemeinden mit regelmässigen Obst- und Gemüsemärkten können die Ortspolizeibehörden mit Zustimmung des Regierungsrates für das patentpflichtige und patentfreie Hausieren mit Obst und Gemüse an Markttagen einschränkende Bestimmungen erlassen."

Im weitern wird der Regierungsrat eingeladen, alle geeigneten Vorkehren rechtlicher oder volkswirtschaftlicher Art zum Schutz und Ausbau der bernischen Gemüse- und Obstmärkte zu treffen.»

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . . Mehrheit.

Gürbe im Gebirge; 1. Ausbauvorlage.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Baudirektor Grimm, und namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Scherz, ferner sprechen noch dazu die Grossräte Schwendimann, Schneider (Seftigen) und Müller (Seftigen), worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird:

Beschluss:

Durch Bundesratsbeschluss vom 19. November 1938 ist an die zu Fr. 450 000 veranschlagte Verbauung der Gürbe im Gebirge (1. Ausbauprojekt) ein Bundesbeitrag von 37½ % bis zum Höchstbetrage von Fr. 168 750 bewilligt worden. Auf den Antrag der Direktionen der Bauten und des Innern werden den Gemeinden Wattenwil und Blumenstein zuhanden der Schwellenkorporation des obern Gürbebezirkes folgende Subventionen bewilligt:

1. aus dem ordentlichen Wasserbaukredit ein Beitrag von 25 %, höchstens Fr. 112 500, auf Rubrik X a G 1;
2. aus dem vom Grossen Rat zur Milderung der Arbeitslosigkeit zur Verfügung gestellten Kredit ein ausserordentlicher Beitrag von 6 %, im Maximum Fr. 27 000.

Diese Beitragsleistung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Bund ebenfalls einen Beitrag aus dem Arbeitsbeschaffungskredit leistet.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Beitragsleistungen erfolgen unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind gemäss dem mit der Baudirektion vereinbarten Jahresprogramm nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher stets richtig zu unterhalten. Die Gemeinden respektive der Schwellenbezirk haften dem Staat für die richtige Erfüllung dieser Verpflichtung.
4. Die Vergebung der Arbeiten hat nach den Grundsätzen der kantonalen Submissionsverordnung zu geschehen und erfolgt durch die Schwellenkommission, aber im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.
3. Der Beschluss des Bundesrates vom 19. November 1938 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der durch das Jahresprogramm festgelegten und ausgeführten Arbeiten auf Grund einer belegten Abrechnung. Den Organen der Baudirektion ist jederzeit gestattet, in die Rechnungen Einsicht zu nehmen.
5. Allfälliger Bedarf an Schwellenholz ist durch Vermittlung des Kreisforstamtes zu decken.
6. Die Direktion des Innern wird ermächtigt, weitere Bedingungen aufzustellen.
7. Die Gemeinden Wattenwil und Blumenstein haben im Einvernehmen mit dem obern Gürbeschwellenbezirk innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Seftigen hat diesen Beschluss den Gemeindebehörden von Wattenwil und Blumenstein für sich und zuhanden des obern Gürbeschwellenbezirkes zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Revision der Grundsteuerschatzung; Bestellung einer Kommission.

(Siehe Seite 156 hievor.)

Die Zahl der Mitglieder der für dieses Geschäft bestellten Kommission wird von 15 auf 19 erhöht.

Physiologisches Institut der Universität Bern.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Baudirektor Grimm, und namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Winzenried, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird:

Beschluss:

Für die Schlussetappe des nach Programm der Direktionen der Bauten und des Erziehungswesens vorgelegten Erneuerungsarbeiten im Physiologischen Institut wird ein Betrag von Fr. 112 000 bewilligt.

Diese Summe ist aus Rubrik X. a. D. 1 im Jahre 1939 mit Fr. 40 000, im Jahre 1940 mit Fr. 72 000 zu amortisieren. Die Aufwendung für 1940 vermindert sich um allfällig aus Bundeskrediten für Arbeitsbeschaffung erhältliche Beiträge.

Die Arbeiten sind 1939 durchzuführen.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Keller betreffend Elektrifikation der Brünigbahn.

(Siehe Seite 126 hievor.)

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist den Herren, die diese einfache Anfrage gestellt haben, sehr dankbar dafür, dass sie ihr Gelegenheit geben, sich in diesem Moment über die Frage der Normalisierung der Brünigbahn auszusprechen. Es ist jetzt der Augenblick gekommen, da gewisse Entscheidungen getroffen werden müssen. Deshalb ist es notwendig, dass, wenn diese Entscheidungen so oder anders beeinflusst werden sollen, die ganze Angelegenheit im jetzigen Moment an die Hand genommen wird. Sie wissen, dass der Kampf um die Brünigbahn eigentlich fast legendär ist. Er geht bis in die Siebzigerjahre zurück, als der Kanton Bern eine erste Konzession für eine normalspurige Adhäsionsbahn erteilt hat, und der Bund im Jahre 1874 seinerseits eine ähnliche Konzession ausstellte.

Es haben sich dann Schwierigkeiten in bezug auf die Finanzierung einer normalisierten Brünigbahn gezeigt. Die Verhandlungen haben eingesetzt. Das Resultat war, dass dann auf der Basis einer Schmalspur mit Zahnradbetrieb am 30. Juni 1880 vom Bund eine Konzessionsänderung bewilligt wurde. Im Jahre 1886 wurde der Bau schmalspurig begonnen. In den Jahren 1888/1889 erfolgte die Betriebseröffnung auf der Strecke Luzern-Meiringen-Brienz. Das Zustandekommen dieser Bahn erforderte also nahezu 20 Jahre. Das erklärt es bis zu einem gewissen Grade, wenn auch nachher die Hoffnungen nicht allzu hoch geschraubt werden konnten, und die Aussichten auf den Bau des Schlußstückes von Brienz bis Interlaken gering waren.

Seit der Betriebseröffnung im Jahre 1889 ist aber diese Sache eigentlich nie mehr recht zur Ruhe gekommen. Immer wieder hatte man damals erstens verlangt, dass das Schlußstück Brienz-Interlaken erstellt werde, und im Zusammenhang damit ist auch immer wieder der alte Streit aufgetaucht, ob auch dieses Stück schmal- oder normalspurig gebaut werden solle.

Im Bundesgesetz vom 17. Dezember 1907 ist die schmalspurige Strecke Brienz-Interlaken vorgesehen worden, aber auch hier haben sich nachher die Ausführungsarbeiten stark verzögert. Im Jahre 1912 hat Herr Nationalrat Dr. Michel (Interlaken) dieses Problem in der Bundesversammlung zur Sprache gebracht und neu aufgerollt. Am 29. Januar 1914 ist dann der Entscheid zugunsten der Schmalspur gefallen. Die Betriebseröffnung des Schlußstückes erfolgte im August 1916.

Im August 1934 kam die ganze Frage erneut ins Rollen, einerseits aus Verkehrsgründen und dann aus Gründen der Krisenbekämpfung, und schliesslich auch aus Gründen der militärischen Landesverteidigung. Das Aktionskomitee für die Normalisierung der Brünigbahn von Interlaken bis Luzern hat sich der Sache angenommen. Eine Expertenkommission von drei Ingenieuren hat die ganze Frage untersucht. Das Aktionskomitee ist mit einer Eingabe an die Bundesbehörden gelangt. Darin wird gesagt, dass die gesamten Normalisierungskosten inklusive Elektrifikation der ganzen Linie etwa auf 37,8 Millionen Franken veranschlagt werden.

Im Sommer 1938 kam ein neues Moment hinzu, indem die Botschaft vom 7. Juni 1938 über die Verstärkung der Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, in der Vorlage des 400 Millionen-Programms, einen Posten von 4,1 Millionen Franken vorgesehen hat, als Beitragsleistung des Bundes an die Bundesbahnen, die die schmalspurige Elektrifikation mit einem Kostenbetrag von rund 12 Millionen Franken veranschlagt hatten. Bei dieser Gelegenheit ist wieder der Streit entstanden: Ist es richtig, dass nur schmalspurig elektrifiziert werde oder sollte man nicht in unserm Fall die ganze Bahnlinie umbauen, und sie so in das gesamte Netz der schweizerischen Normalbahnen einfügen?

Der Bundesrat hat diese Normalisierung abgelehnt. Er hat das in der Hauptsache aus wirtschaftlichen und finanziellen Ueberlegungen getan, indem er sagte, dass die durch einen Umbau der Linie auf Normalspur, unter gleichzeitiger Elektrifikation, bedingten Kosten, wie insbesondere Zinse und Abschreibungen, durch die in bescheidenem Masse zu erwartenden Mehreinnahmen und Einsparungen auf den Betriebsausgaben bei weitem nicht gedeckt würden. Der Ausfall wäre derart beträchtlich, dass die Ausführung des auf zirka 68 Millionen Franken veranschlagten Umbaues, für den eine genügend hohe Bundessubvention nicht erhältlich wäre, nicht verantwortet werden könne.

Die militärische Seite des Problems wird in der Botschaft nicht berührt. Zwar wird festgestellt, die Frage des Umbaues der Brüniglinie sei im Benehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement, dem Militärdepartement und der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen geprüft worden, und diese Prüfung könne heute als abgeschlossen gelten, aber es wird mit keinem Wort erwähnt, zu welchen Schlussfolgerungen die militärische Prüfung der Angelegenheit geführt hat. Aus der Botschaft selber weiss man also nichts.

Inzwischen hat aber die Frage der Normalisierung der Brünigbahn durch die veränderte internationale Lage eine neue Bedeutung erfahren.

Im Jahre 1905 hat Herr Oberst Weber auf die Bedeutung einer Normalspurbahn hingewiesen, darauf, dass es unter allen Umständen ein Erfordernis der schweizerischen Landesverteidigung sei, eine Bahn zu haben, die manövrierfähig sei, die Truppen- und Materialtransporte möglichst rasch ausführen

könne, eine Bahn, die sich den Alpenketten entlang zieht und dadurch in der Lage sei, den Bedürfnissen der Landesverteidigung in besserer Weise dienen zu können, als wenn nur die Schmalspurbahn besteht, mit einem Unterbruch infolge Spurwechsels in Interlaken und Luzern.

Inzwischen sind die militärischen Gründe, die für die Normalisierung sprechen, durch die letzten internationalen Ereignisse ganz zweifellos noch verstärkt worden. Wenn wir an das Schicksal Oesterreichs denken, wodurch eine Grenze der Schweiz wegfällt und an das Deutsche Reich übergeht, wenn wir daran denken, dass heute die Kriegsführung anders geworden ist, so ist es begreiflich, wenn namentlich von Seiten des Militärdepartementes und vom Generalstab mit allem Nachdruck darauf hingewiesen wird, welch enorme Bedeutung die Normalisierung der Brünigbahn gerade heute angesichts der Veränderung der internationalen Lage gewinnt. Man weist darauf hin, dass die Leistungsfähigkeit natürlich viel grösser ist und sagt, dass Autotransporte niemals Eisenbahntransporte ersetzen können. Man verweist auf das neue Moment, das man vor 20 und 25 Jahren auch noch nicht berücksichtigt hat, auf die kriegswirtschaftliche Bedeutung, die Vorratshaltung, die Munitionslager usw. und erklärt im Generalstab, dass eine Normalisierung der Brünigbahn vom Standpunkte der Landesverteidigung aus nicht nur wünschbar, sondern zwingend notwendig sei. Wir haben uns darüber an einer Konferenz vom 21. Februar 1939 durch den Herrn Unterstabschef, Oberstdivisionär Huber, orientieren lassen, der nachträglich auch in schriftlichen, kurzen, schlüssigen, in militärischer Knappheit gegebenen Darlegungen auseinandersetzt: Das und das haben wir vom Standpunkt der Landesverteidigung aus nötig, und deshalb müssen wir wünschen, dass dieses Problem nicht einfach mit dem Beschluss, der in der Bundesversammlung, eventuell in der Märzsession, also nächste Woche, gefasst werden soll, erledigt bleiben darf.

Weil das eine dringende Notwendigkeit ist, haben wir in der nationalrätlichen Kommission erklärt: Wir können zwar natürlich nicht dem Bunde ins Blaue hinaus Millionen und Millionen von Subventionen zumuten. Und die Bundesbahnen können eine Kostensumme, wie sie eine Normalisierung der Brünigbahn erfordert, wirtschaftlich gar nicht verarbeiten und finanziell nicht tragen. Aber gleichzeitig ist auch nicht abgeklärt, wie hoch die Kosten tatsächlich sind. Es bestehen darüber widersprechende Angaben, auf die ich noch kurz zu sprechen kommen werde. Die bernischen Vertreter in der nationalrätlichen Kommission haben es schliesslich dazu gebracht, dass man im Arbeitsbeschaffungsprogramm in bezug auf die Brünigbahn einen Vorbehalt aufgenommen hat, und zwar in der Weise, dass diese 4,1 Millionen Franken, die da vorgesehen sind, zwar bewilligt, aber darüber, was mit der Brünigbahn gehen soll, endgültig erst dann entscheiden wird, wenn ein Detailprojekt, ein Detailausbau- oder Umbauprojekt vorhanden ist.

Wir glaubten, damit sowohl den Interessen des Bundes, der Landesverteidigung als auch des Kantons Bern, der natürlich daran volkswirtschaftlich interessiert ist, gedient zu haben, und waren umso erstaunter, als uns letzten Samstag die Beschlüsse der ständerätlichen Kommission mitgeteilt worden sind. Der Vorbehalt, den der Nationalrat einstimmig beschlossen hat, soll nun im Einverständnis mit dem Bundesrat gestrichen werden. Wenn es nach dem Antrag der ständerätlichen Kommission geht, und der Vorbehalt einfach wegfällt, wäre die schmalspurige Elektrifikation endgültig beschlossen. Wir können uns mit diesem Antrag nicht befreunden und müssen uns vom Standpunkte des Kantons und auch von jenem des vom Generalstab in den Vordergrund gerückten militärischen Interesses aus dafür verwenden, dass man nicht nächste Woche schon die Sache erledigt, bevor sie überhaupt abgeklärt ist. Und warum? Die drei Experten, die beauftragt worden sind, die Umbaukosten einer normalisierten Linie zu berechnen, sind, wie gesagt, auf eine Kostensumme von Fr. 35 850 000 gekommen, ohne Zinsen und Abschreibungen. Die Generaldirektion der Bundesbahnen hat einen Gegenbericht erstattet und erklärt, dass die Kosten auf ungefähr 78 Millionen Franken zu stehen kämen. Also immerhin eine anständige Differenz. Nachher ist man an das Eidgenössische Eisenbahndepartement gelangt. Dieses hat diese Rechnung überprüft und eine Kostensumme von rund 50 Millionen Franken errechnet. In der Botschaft des Bundesrates endlich wird auf Seite 34 von einem Kostenbetrag von rund 68 Millionen Franken gesprochen.

Nun wird niemand behaupten können, dass diese Zahlen angesichts der verschiedenen Voranschläge abgeklärt seien. Es wird niemand erklären können, dass man im jetzigen Moment die Frage mit ruhigem Gewissen prüfen könne, ob die Belastung des Bundes und der Bundesbahnen in der Tat so gross wäre, dass man den militärischen Zweck der Normalisierung der Brünigbahn preisgeben müsste. Wir verlangen heute keinen Entscheid darüber, ob die Brünigbahn normal- oder schmalspurig elektrifiziert werden soll, aber wir verlangen Klarheit und möchten verhindern, dass der Ständerat nächste Woche diese Geschichte aus Abschied und Traktandum fallen lässt und erklärt: Jetzt wird elektrifiziert, aber auf der bisherigen Spurweite; etwas anderes gibt es nicht.

Wir werden nun in einer einfachen Anfrage angefragt, was wir zu tun gedenken, um die Situation zu verhindern, die entstehen würde, wenn die Anträge der ständerätlichen Kommission vom Plenum des Rates angenommen werden sollten.

Wir haben schon vor diesen Beschlüssen der ständerätlichen Kommission eine Eingabe an den Bundesrat ausgearbeitet, in der wir ihn ersucht haben, gestützt auf die Sachlage, wie sie sich aus der Behandlung im Nationalrat ergeben hat, eine neutrale Expertenkommission einzusetzen, die die Kostenfrage abzuklären gehabt hätte. Das ist nun durch die Antragstellung der ständerätlichen Kommission überholt. Deshalb haben wir für heute nachmittag eine Konferenz der interessierten Kreise, der mitinteressierten Regierungen von Luzern, Glarus, Schwyz, Obwalden und Nidwalden eingeladen, zusammen mit anderen Interessenten, um zu sehen, in welcher Art und Weise man die von der ständerätlichen Kommission vorgeschlagene Schlussnahme eventuell verhindern und dafür sorgen kann, dass in aller Ruhe und Objektivität die einzelnen Voranschlagspositionen geprüft werden können. Wir werden also wahrscheinlich dazu gelangen, in einer gemeinsamen Eingabe an die Bundesversammlung,

an die eidgenössischen Räte, diese zu bitten, am Beschlusse des Nationalrates festzuhalten. Dann ist nichts präjudiziert. Dann ist kein Entscheid vorweggenommen. Man hat nichts verdorben und es besteht die Möglichkeit, zu prüfen, ob die Belastung wirklich so gross ist, wie Bundesbahnen und Eisenbahndepartement es behaupten. Und wenn die Belastung ermittelt worden ist, wird man die Tragfähigkeit nach der finanziellen und wirtschaftlichen Seite hin untersuchen können. Dann erst wird man mit aller Sachlichkeit den Entscheid treffen, der sich aus den Verhältnissen ergeben wird.

Es handelt sich also hier um eine ausserordentlich wichtige Frage. Wenn es sich nur um die verkehrspolitische und um die wirtschaftliche Seite dieser Angelegenheit handeln würde, brauchte man die Bedeutung nicht zu übersteigern. Aber, wenn von militärisch kompetenter Seite, unter Zustimmung des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartementes, die Normalisierung der Brüniglinie als eine zwingende Notwendigkeit erklärt wird, dann ist es, glaube ich, klar, dass wir im Kanton Bern nichts versäumen dürfen, um die Abklärung herbeizuführen, die einen sachlich gerechtfertigten Entscheid erlaubt. Es handelt sich hier um eine jener Fragen, in denen weniger Gruppeninteressen, Gegensätzlichkeiten von Wirtschaftszweigen oder politische Interessen eine Rolle spielen, sondern um eine solche, in der die Geschlossenheit des ganzen Bernervolkes zum Ausdruck kommt, wobei diese Geschlossenheit auch in einer Willenskundgebung gegenüber dem Bund ihren Niederschlag finden muss. Dann wollen wir darnach trachten, eine Lösung zu finden, die den schweizerischen und den bernischen Interessen entspricht.

Keller. Ich glaube hier erklären zu dürfen, dass wir von der sehr interessanten Auskunft auf die einfache Anfrage sehr befriedigt sind.

Es handelt sich hier um eine ausserordentlich wichtige militärische und volkswirtschaftliche Frage für das Berner Oberland. Wir sind der Regierung und der Eisenbahndirektion sehr dankbar dafür, dass sie sich dieser Sache mit dieser Intensität annimmt. Ich glaube behaupten zu dürfen, dass sich der ganze Grosse Rat und das ganze Bernervolk hinter die Regierung stellen, wenn sie verlangt, dass zuerst eine gründliche, eingehende Abklärung aller damit zusammenhängenden Fragen geschaffen wird, bevor man das eine oder andere beschliesst. Dann ist der Moment gekommen, zu wissen und sich darüber zu entscheiden, ob man dies oder jenes machen will.

Also besten Dank an die Regierung. Wir möchten sie bitten, weiterzufahren, dieser Sache weiterhin ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken und alles vorzukehren, was sie für zweckmässig erachtet. (Beifall.)

Präsident. Ich möchte meinerseits feststellen, dass sich der bernische Grosse Rat durch diese Zurufe und Zusicherungen einhellig in dieser Frage hinter die Regierung stellt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Lengacher.

(Siehe Seite 152 hievor.)

1. Soweit Bedarf vorhanden ist und die Verwendung von Rand- und Schalensteinen zu annehmbaren Preisen erfolgen kann, sollen die Steinbrüche Blausee-Mitholz nach Möglichkeit turnusgemäss berücksichtigt werden.
2. Haben die betreffenden Firmen und die Gemeindebehörde von Kandergrund das Bedürfnis, mit der Baudirektion Fühlung zu nehmen, steht sie ihnen, wie andern Interessenten und Behörden, zur Verfügung.

Lengacher. Zu Punkt 1 erkläre ich mich als befriedigt.

Zu Punkt 2 möchte ich nur feststellen, dass die Offerte an das Kantonale Bauamt mit einer Absage quittiert wurde.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was auch bei andern vorkommt.

Eingegangen ist folgende

Einfache Anfrage:

Les journaux jurassiens se font depuis quelques semaines l'écho d'informations, selon lesquelles une affaire importante de fabrication de munitions serait en discussion avec un pays voisin. Un conseiller d'Etat bernois se serait intéressé à cette affaire comme création d'occasion de travail. Les informations citées plus haut parlent de 200 000 heures de travail pour un montant important et des difficultés rencontrées par les industriels pour conclure cette affaire.

Le Conseil-exécutif est prié de donner encore à cette session, éventuellement en la forme verbale, des renseignements au sujet de cette affaire dans le but de renseigner exactement l'opinion publique.

Berne, le 15 mars 1939.

Strahm.

(In den jurassischen Zeitungen erscheinen seit einigen Wochen Einsendungen über Verhandlungen mit einem Nachbarstaat über eine bedeutende Munitionslieferung. Ein bernischer Regierungsrat soll sich um dieses Geschäft als Arbeitsbeschaffungsgelegenheit interessiert haben. Die betreffenden Einsendungen berichten von 200 000 Arbeitsstunden, von bedeutenden Einnahmen, aber auch von Schwierigkeiten, die sich den Industriellen in den Weg stellen, um das Geschäft zum Abschluss bringen zu können.

Der Regierungsrat wird ersucht, noch in dieser Session eventuell mündlich über dieses Geschäft Auskunft zu geben, damit die öffentliche Meinung genau unterrichtet ist.)

Motion der Herren Grossräte Stalder und Mitunterzeichner betreffend Entlastung der Gemeinden von staatlichen Verwaltungsaufgaben.

(Siehe Jahrgang 1938, Seite 307.)

Stalder. Es handelt sich bei der Begründung meiner Motion nicht etwa um ein Kolleg über Verwaltungsrecht.

Meine Motion hat folgenden Wortlaut:

«Die Gemeinden werden immer mehr zur Erfüllung staatlicher Verwaltungsaufgaben herangezogen. Dies bedeutet für sie eine starke Mehrbelastung. Deshalb sollten alle veralteten Vorschriften, die mit einer rationellen Betriebsführung nicht mehr übereinstimmen, neu gefasst werden.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rate einen Bericht und Antrag vorzulegen, wie die den Gemeinden übertragenen staatlichen Verwaltungsaufgaben vereinfacht werden könnten.»

Es hat sich sicher manches Ratsmitglied darüber gewundert, als es bei Behandlung des Gesetzes über die Regierungsstatthalter feststellte, dass das bisherige Gesetz über 100 Jahre in Kraft ist. Bei aller Hochachtung vor der Ehrwürdigkeit des Alters ist doch zu sagen, dass die Anforderungen an die öffentliche Verwaltung in letzter Zeit so stark gestiegen sind, dass man die Vorschriften doch etwas mehr an die neuen Verhältnisse anpassen sollte.

In ruhigen Zeiten kann man es ja gemütlicher nehmen. Heute aber leben wir in einer Zeit des Umbruchs.

In den Kriegs- und Nachkriegsjahren sind die neuen Vorschriften nur so aus dem Boden herausgewachsen, wie die Pilze nach einem warmen Regen. Der Bund hat vieles dekretiert und dabei manches zur Ausführung den Kantonen übertragen. Diese wiederum haben einen Teil der Aufgaben den Gemeinden zugewiesen. Man denke nur an die verschiedenen statistischen Erhebungen (Betriebszählungen, Viehzählungen, Erhebungen über Brennhäfen, Schweinekontingentierung, passiver Luftschutz, Pferdestellungsbefehle usw.). So geht es weiter bis zur Bekämpfung des Koloradokäfers und der Maulwurfsgrille.

Weiter legiferiert der Kanton kraft eigener Befugnis. Aber das ginge alles noch, wenn sich diese neuen Erlasse harmonisch in die bestehende Gesetzgebung eingliedern würden. Leider ist das nicht immer der Fall. Nehmen wir als Beispiel die Pflegekinderaufsicht. Hiefür ist massgebend einmal das Armen- und Niederlassungsgesetz (Patronat und Armeninspektor), dann das Zivilgesetzbuch mit seinen Bestimmungen über die Vormundschaft, ferner die Bestimmungen über die Pflegekinderaufsicht usw. Man weiss oft wirklich nicht, wer für eine Sache zuständig ist.

Eine weitere Quelle der Rechtsunsicherheit bilden die veralteten Gesetze. Das schon erwähnte Armen- und Niederlassungsgesetz hatte einen guten und grossen Einfluss. Aber es ist auch veraltet. Die Lücken werden nur auf dem Wege der Auslegung ausgefüllt. Nichts ist natürlicher, als dass sich die Auslegung ändert. Es kann auch vorkommen, dass der Kronjurist ändert. Dann wissen die Gemeindebehörden auf dem Lande nicht mehr, wie die Praxis läuft.

Ich habe vom Armenwesen gesprochen. Der Zweck der Sozialfürsorge ist in erster Linie, dem Bedrängten zu helfen, wenn er zusammenbricht, ihn moralisch zu stützen. In der Praxis kommt das aber oft anders heraus. Wenn eine Gemeinde einen in Not geratenen Bürger auf den Etat der dauernd Unterstützten setzen will, muss sie beweisen, dass der Destinatär wirklich dauernd unterstützungsbedürftig ist. Sie wird sich demgemäss verhalten. Das heisst in vielen Fällen nichts weniger, als das, was es bedeutet, wenn der Arzt einem Patienten sagt: Dir ist nicht zu helfen; du bist unheilbar. Das aber wollen wir nicht.

Die Gemeindedirektion hatte mich seinerzeit ersucht, anzugeben, was ich mit meiner Motion ändern möchte. Ich habe ihr das in einer Eingabe auseinandergesetzt. Ich will das nicht des langen und breiten erörtern. Unter anderm wünschte ich z. B. im Steuerwesen, dass der Abzug vereinfacht werde, dass die bernischen Banken und Sparkassen den Gemeindeschreibereien die nötigen Angaben machen müssen, damit z. B. die Ausscheidung betreffend Ausserkantonale vereinfacht werde. Bei der Brandversicherung wünschte ich Vereinfachung der Formulare, ferner dass die Feueraufseher auf dem Lande draussen, die keine grosse Bedeutung haben, durch die Kaminfeger ersetzt werden. Weiter wünschte ich eine Revision des Hypothekarkassengesetzes, dann Vereinfachung im Zivilstandsdienst usw. Ich ersuche Sie, meine Motion einhellig anzunehmen.

M. Mouttet, directeur des affaires communales rapporteur du Conseil-exécutif. M. Stalder est secrétaire communal de Guggisberg et c'est du haut de ce petit village, perdu dans la montagne, qu'il médite sur les réformes de tout genre que l'on pourrait, pense-t-il, apporter à l'administration des communes et de l'Etat. Il estime que les secrétaires communaux, ses collègues, sont comme lui-même accablés de travail et qu'on pourrait alléger leur tâche par diverses solutions qu'il a suggérées dans un copieux mémoire adressé à la Direction des affaires communales. M. Stalder est peut-être très versé dans les questions d'administration communale, mais il est certainement peu familiarisé avec celles de l'administration cantonale en général. Au moment où il a déposé sa motion, dont le texte manquait de précision, on ne savait pas exactement ce qu'il voulait et c'est ainsi qu'on a chargé la Direction des affaires communales de s'en occuper, dans la pensée que seule elle était intéressée; mais, les précisions venues, nous avons constaté que ladite motion visait des questions ressortissant justement à toutes les directions hors celle des affaires communales. La motion de M. Stalder, sans doute, procède d'un bon sentiment et son auteur a tenu à marquer son nom au Grand Conseil en proposant des simplifications, des transformations, des réformes selon lui urgentes, désirables en tout cas pour soulager messieurs les secrétaires communaux. Cependant, il semble bien qu'une certaine confusion règne dans son esprit car il a rassemblé en cette motion de caractère très général des suggestions très diverses concernant des problèmes qui sont de la compétence de toutes les directions de l'administration cantonale et il a mélangé, remué tout cela en une sorte de salade russe dans l'idée, je pense, de le faire mieux digérer par le Gouvernement.

Je vais donc faire le tour de ces propositions. Je prendrai tout d'abord celles qui ressortissent à la Direction de l'intérieur.

En premier lieu, M. Stalder a trouvé qu'à la campagne la surveillance de la police du feu, effectuée par des inspecteurs accompagnés de ramoneurs, ne donnait pas satisfaction; mieux vaudrait, pense-t-il, que l'inspection fût faite par les ramoneurs seuls. La Direction de l'intérieur répond que la matière est réglée par un décret du 1er février 1892, actuellement en cours de revision; d'ici quelques mois, l'occasion sera donnée au Grand Conseil de se prononcer sur le point de savoir si cette surveillance doit être attribuée aux ramoneurs ou bien à des inspecteurs spéciaux; ce point me semble ainsi liquidé pour le moment.

Toujours sur le même sujet, l'honorable motionnaire prétend que les ramoneurs accompagnant les inspecteurs du feu ne sont pas rétribués pour ces inspections. Il fait erreur: dans ce cas, les ramoneurs sont payés, à telles enseignes que chaque année est inscrite à cette fin dans le budget une somme d'environ fr. 22 000. Ce second point me paraît également liquidé.

M. Stalder souhaite que l'on simplifie les registres et formules dont les secrétaires communaux se servent dans les affaires d'assurance des bâtiments contre l'incendie. Nous devons lui répondre, au lieu et place de la Direction de l'intérieur, en lui rappelant que l'établissement d'assurance immobilière cantonale est une institution autonome, indépendante de l'Etat; celui-ci n'a vis-à-vis d'elle qu'un simple droit de contrôle, de surveillance et il ne lui appartient pas d'exiger qu'elle emploie tel ou tel format de registre, telle ou telle formule de quittance. Si M. Stalder veut demander une modification de ces paperasses, il doit procéder en s'adressant directement audit établissement, mais non par voie de motion au Grand Conseil.

Je passe à une autre direction, celle de la justice.

Là, M. Stalder propose la suppression du registre dans lequel le secrétaire communal doit transcrire les comptes de tutelle et qu'il juge superflu.

Qu'advient-il des comptes de tutelle remis par les tuteurs? Ces comptes sont tout d'abord examinés par l'autorité tutélaire puis apurés par le préfet et ils restent dans les archives de la préfecture, mais la loi exige leur transcription dans un registre spécial par les soins du secrétaire communal et pourquoi? Afin que, dans les archives de la commune même existe une copie permettant à l'autorité de tutelle de consulter ces comptes sur place en cas de besoin sans être obligée de se rendre pour cela au chef-lieu de district; on a aussi la garantie que les comptes ne s'égareront pas et ne seront pas détruits, chose extrêmement importante aussi bien pour les pupilles que pour l'autorité de tutelle. Un simple dépôt à la préfecture n'offrirait pas la même garantie que l'existence d'une transcription dans un registre spécial de la commune. Du reste, la question a déjà été débattue au Grand Conseil au moment de l'introduction du code civil suisse et l'on s'est alors demandé s'il conviendrait de renoncer à ce registre. Le Grand Conseil, dans son immense majorité, s'est prononcé négativement et, aujourd'hui encore, la Direction de la justice est toujours d'avis que ces transcriptions doivent être maintenues comme jusqu'à présent.

M. Stalder souhaite aussi un relèvement du tarif fixant les émoluments des tuteurs, estimant que certains tuteurs ne sont pas rétribués convenablement. La Direction de la justice estime que le moment n'est pas opportun pour augmenter ces émoluments. D'ailleurs, certains de ces tuteurs n'ont pas grand'chose à faire et ceux qui ont de grosses fortunes à gérer sont, à notre avis, suffisamment payés; en tout cas, nous n'avons jamais reçu de plainte à cet égard.

Mais M. Stalder a une autre idée qui, celle-là, n'est pas dénuée d'intérêt. Comme vous le savez, le préfet chargé d'apurer les comptes de tutelle doit le faire en présence de délégués de l'autorité tutélaire et celle-ci délègue à la préfecture un ou deux de ses membres pour remplir cette formalité; la commune doit payer les frais et débours de ces délégués. Or, M. Stalder pense que l'on pourrait affecter cet argent au paiement d'une prime d'assurance contre la responsabilité civile encourue par l'autorité tutélaire communale. C'est une suggestion que l'on peut retenir: il n'est pas rare de voir des membres de l'autorité tutélaire actionnés en responsabilité civile et finalement ce sont eux qui doivent payer; si ces personnes étaient assurées par la commune contre les conséquences de la responsabilité civile, peut-être accepteraient-elles plus volontiers les charges attachées à cette fonction. Rien n'empêche les communes de reprendre l'initiative suggérée par l'honorable motionnaire. L'Etat ne veut pas s'opposer à cette innovation, mais il n'y est pas non plus intéressé.

Passons aux affaires de la Direction des finances.

Ici, M. Stalder réclame tout d'abord la simplification de l'ordonnance publiée chaque année concernant la perception de l'impôt et qui paraît sur plusieurs pages dans la «Feuille officielle». Elle est peut-être assez compliquée, mais enfin il s'agit d'une publication prescrite par la loi et l'on ne peut pas, sans modifier la loi, supprimer cette publication jugée superflue. Superflue? Peut-être pour M. Stalder qui sans doute connaît la loi et l'ordonnance dans tous leurs coins et recoins, mais il faut songer aux contribuables qui ne sont pas aussi savants que lui, qui entendent être renseignés et qui ne peuvent l'être que grâce à cette publication.

Quant à simplifier l'ordonnance, ce serait très dangereux: on risquerait de biffer telle disposition qui, si elle n'a pas d'importance pour certains contribuables, en a au contraire beaucoup pour d'autres. Encore une fois cette publication est prescrite par la loi, elle a son incontestable utilité, et nous pensons que ce serait une grande erreur d'y renoncer.

M. Stalder voudrait aussi simplifier les formules de déclaration d'impôt qu'il trouve trop compliquées. Or, ces formules sont indispensables et elles doivent être d'un type uniforme, sinon qu'arriverait-il? Chaque contribuable serait obligé d'adresser une lettre à l'autorité fiscale, disant: «Voici ce que j'ai à déclarer.» Il est certain que dans 99 cas sur 100 ces lettres ne contiendraient pas tous les éléments nécessaires pour déterminer la taxation et il s'ensuivrait un échange de correspondance entre l'administration et les contribuables; c'est dire que la «simplification» ou la suppression de la formule

ne serait pas du tout un progrès; au contraire, la déclaration d'impôt telle que nous l'avons simplifie le travail des fonctionnaires; en la parcourant, on voit tout de suite si les rubriques sont remplies.

Un autre point sur lequel l'honorable motionnaire préconise une simplification est le système de défalcation des dettes. Il suggère que non seulement la Caisse hypothécaire mais les autres banques également soient tenues d'indiquer les changements survenus en ce qui concerne les dettes admises à la défalcation. La Direction des finances répond qu'il n'est pas possible d'exiger des autres banques une telle déclaration, car elles ne sont pas, comme la Caisse hypothécaire, des établissements dépendants de l'Etat, elles devraient donc se prêter de leur plein gré à cette règle. Et même dans cette hypothèse il faut considérer que certains créanciers sont des particuliers auxquels on ne pourrait pas imposer ce mode de faire.

La formule même de la défalcation devrait aussi, selon M. Stalder, être simplifiée. Ce que je viens de dire au sujet de la déclaration d'impôt vaut également ici sans aucune restriction.

Ce n'est pas tout. M. Stalder demande que dans le cas de recours contre la taxation, le fait par le contribuable de payer l'impôt sans faire de réserves ne soit pas interprété comme une renonciation au recours. Il est arrivé en effet que l'administration ait considéré le paiement comme un abandon du recours. Evidemment, c'est aller un peu loin. D'ailleurs, on n'a pas toujours pratiqué ainsi: dans le temps, l'administration, en pareil cas, adressait aux contribuables une circulaire leur demandant si leur paiement devait ou non être tenu pour une renonciation au recours. Malheureusement, depuis quelques années, on s'est départi de cette pratique. Il y a là une lacune, mais je puis dire à M. Stalder que l'Intendance de l'impôt et la Direction des finances sont d'accord de rétablir l'envoi de cette circulaire.

M. Stalder pense aussi qu'il serait bon de modifier certaines prescriptions de la loi sur la Caisse hypothécaire en ce qui concerne les certificats que les conseils communaux sont appelés à fournir à cet établissement. Depuis la dernière estimation, des changements se sont produits, dit-il, qui ont eu pour conséquence de diminuer sensiblement la valeur des immeubles. Néanmoins les communes doivent fournir à la caisse des certificats avec l'estimation cadastrale qui est considérée juste, sauf si des «événements extraordinaires» ont exercé une influence essentielle sur la valeur et, d'après la Caisse hypothécaire, il faut entendre par «événements extraordinaires», par exemple, un éboulement, une inondation, un mauvais entretien, etc.; ces faits doivent être signalés à la caisse. Cela ne suffit pas; M. Stalder voudrait qu'on signalât au même titre d'autres facteurs, comme la crise économique, qui peuvent avoir dévalué l'immeuble. La direction de la caisse, questionnée, répond: «Nous n'avons pas d'objection à ce que le conseil communal, dans une lettre accompagnant le certificat, indique que la valeur ne correspond plus à l'estimation cadastrale en raison de telle ou telle circonstance et nous en tiendrons compte dans la mesure du possible lorsqu'il s'agira de fixer le montant d'un prêt.» Point n'est donc besoin de modifier la loi pour aboutir au résultat désiré par le motionnaire.

Toujours au chapitre des simplifications, M. Stalder voudrait supprimer l'obligation faite actuellement aux secrétaires communaux de transcrire textuellement dans un registre les certificats adressés à la Caisse hypothécaire par les communes; il considère cette transcription comme absolument superflue. La caisse répond qu'il s'agit d'un travail infime, car la délivrance de ces certificats n'est pas si fréquente et le secrétaire communal procède avec le maximum de simplicité: il établit le certificat en apposant au moyen d'un timbre humide la formule consacrée, comportant des blancs dans lesquels il porte les chiffres nécessaires; de même pour la transcription au registre, il appose le même timbre humide et il remplit les blancs de la formule. C'est donc vite fait et la suppression de la transcription n'allégerait pas beaucoup la tâche du secrétaire communal. Enfin, si l'on voulait pourtant réaliser une simplification, il ne serait pas nécessaire, à mon avis, de modifier la loi sur la Caisse hypothécaire.

La Direction de la police est également intéressée à la motion Stalder. L'honorable député suggère de relever le tarif des émoluments ou indemnités alloués aux officiers de l'état civil, qu'il juge insuffisamment rétribués pour le travail qui leur incombe et il propose à cette fin un système que la direction compétente a examiné; elle répond qu'elle est disposée à tenir compte de l'observation de M. Stalder lors d'une revision du décret ou de l'ordonnance réglant la question.

Voilà les points, très divers comme vous le voyez, sur lesquels M. Stalder souhaite des réformes ou des simplifications. Il s'agit de questions qui concernent non la Direction des affaires communales ou la Direction des affaires sanitaires dont j'ai l'honneur d'être chargé, mais en somme toutes les autres branches de l'administration cantonale. Si j'ai été appelé à répondre, c'est simplement parce que l'on ne pouvait pas savoir d'emblée ce que voulait au juste le motionnaire et c'est ainsi qu'ayant entrepris le travail préparatoire j'ai été amené à grouper les éléments des différentes réponses. En réalité, chacun des points traités aurait dû faire l'objet d'une motion distincte qui aurait été remise à l'étude de la direction compétente; mais je ne voudrais pas encourager M. Stalder à aller loin dans cette voie, car avec toutes ces motions et interpellations nous n'en finirions jamais. M. Stalder aurait aussi pu saisir l'occasion que lui offrait la discussion annuelle du rapport de gestion pour formuler ses observations et ses suggestions. Il voudrait, je pense, arriver à grouper les réformes qu'il propose dans une loi spéciale, une loi-cadre, comme l'on dit; mais certaines de ces réformes impliquent forcément la modification d'une loi, d'un décret ou d'une ordonnance et l'on ne peut pas rassembler dans un seul texte législatif toutes les dispositions nouvelles qu'il envisage. Les directions intéressées sont d'accord d'étudier avec bienveillance ses propositions, mais il est impossible d'accepter sa motion sans réserve. Nous l'acceptons donc pour examen et sans assumer aucune obligation de lui donner une suite quelconque.

Stalder. In meiner Motion wird der Regierungsrat ersucht, dem Grossen Rat Bericht und Antrag vorzulegen darüber, wie die den Gemeinden über-

tragenen staatlichen Aufgaben vereinfacht werden könnten. Das ist das, was ich von der Regierung gewünscht hätte. Wir haben gehört, dass die Gesetzessammlung revidiert werden solle. Deshalb möchte ich, dass die veralteten Vorschriften entfernt werden.

Nun hat die Gemeindedirektion mich ersucht, weil sie fand, meine Motion sei zu allgemein, näher zu sagen, was man alles revidieren solle. Ich habe das mit allem Vorbehalt getan, indem ich sagte, dass das nur Beispiele seien, um zu beweisen, dass eine allgemeine Revision zu wünschen wäre. Ich kann mir daher diese Umkehrung nicht gefallen lassen, dass man sagt, alle diese Wünsche seien in einzelne Motionen und Interpellationen aufzulösen. Meine Motion bezweckt, dass man prüft, was hier vereinfacht werden kann, was von den Verwaltungsaufgaben, die den Gemeinden übertragen sind, vereinfacht werden kann, und dass die Regierung darüber einen Bericht erstattet. Ich habe eine ganze Anzahl von Briefen bei mir, die sich einhellig diesem Wunsche anschliessen und der Meinung Ausdruck geben, es sei unbedingt nötig, diese alten Vorschriften zu revidieren. Ich bitte Sie deshalb, meine Motion ohne irgendwelche Abänderungen anzunehmen.

Burren. Ich glaube, vor etwa $1\,^1/_2$ Jahren hat der bernische Finanzdirektor, Herr Regierungsrat Guggisberg, erklärt, dass die Regierung auf 1. Januar 1942 eine Neuherausgabe der Gesetzessammlung vorbereite; man sei schon jahrelang an der Arbeit, ja es würden schon Mittel hiefür auf die Seite gelegt. Wenn dem tatsächlichlich so ist, sehe ich nicht ein, auch wenn es verschiedene Direktionen betrifft, warum man nicht auf diesen Zeitpunkt alle Vereinfachungen, die der Herr Motionär wünscht, prüfen und gegebenenfalls verwirklichen könnte. Der Zeitpunkt der Motion ist sicherlich gegeben. Man sollte ihr deshalb zustimmen.

M. Mouttet, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Comme je l'ai dit, nous sommes prêts à accepter la motion, mais seulement pour examen, «ohne Präjudiz». Les simplifications ou modifications proposées par M. Stalder ne seront pas nécessairement acceptées par le Grand Conseil ou par le peuple et je ne vois guère comment nous pourrions présenter un projet de loi, de décret ou d'ordonnance introduisant ces changements qui, s'ils sont souhaités par M. Stalder, ne le sont pas par d'autres. Il aurait fallu procéder par la voie de motions distinctes sur chacun des points à réformer. On aurait vu quel accueil le Grand Conseil eût fait à ces propositions et, le cas échéant, nous aurions pu préparer des projets, mais jusque-là nous n'avons rien du tout à entreprendre. C'est méconnaître complètement le fonctionnement de l'administration que de venir avec une motion de caractère aussi général et qui touche à tout. Nous aurions aussi bien pu dire: «Nous repoussons la motion»; c'est par égard pour son auteur et afin de ne pas provoquer de discussion interminable que le Gouvernement se décide à l'accepter pour examen; il verra ce qu'il en pourra faire.

Herr Vizepräsident v. Steiger übernimmt den Vorsitz.

Stalder. Ich bin bereit, zu sagen «Anträge» statt Antrag.

M. Mouttet, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je n'ai pas d'autre proposition à faire que celle que j'ai déjà faite au nom du Gouvernement.

Präsident. Die Regierung ist aber mit dieser abgeänderten Formulierung einverstanden, so dass sie die Motion entgegennimmt, aber ohne Präjudiz und ohne Verpflichtung zur Antragstellung.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . . Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Zürcher (Bönigen) und Mitunterzeichner betreffend Schutzmassnahmen für die Hotellerie gegen unterpreislichen Verkauf von Betrieben.

(Siehe Jahrgang 1938, Seite 578.)

Zürcher (Bönigen). Ich möchte zuerst allen Mitunterzeichnern aus allen Parteien für ihre Mithilfe danken. Damit beweisen sie das grosse Interesse, das sie der Hotellerie entgegenbringen. Meine Interpellation ist in kurzer Zeit von 75 Mitunterzeichnern unterschrieben worden.

Diese Interpellation wurde am 22. November 1938 eingereicht. Sie hat folgenden Wortlaut:

«Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in den letzten Jahren und erst kürzlich wieder Hotelbetriebe im Berneroberland zu unverantwortlich niedrigen Preisen an ausländische Unternehmungen und insbesondere an Reisebureaux veräussert worden sind?

Ist der Regierungsrat mit uns nicht auch der Auffassung, dass durch derartige Verkäufe das bodenständige Hotelgewerbe schwer gefährdet wird und infolgesessen eine allgemeine Wertverminderung und eine grosse Preisbaisse eintreten muss?

Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen zum Schutze der Hotellerie im allgemeinen und namentlich zum Schutze der in Familienbesitz befindlichen Hotelbetriebe?»

Dieser Interpellation liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Zu Beginn des letzten Winters wurde das Majestic und Grand Hotel Mattenhof in Interlaken von der Spar- und Leihkasse Bern an die Polytechnic-Touring-Association in London zum Preise von Fr. 350 000 verkauft. Dieses Hotel weist 130 Betten auf. Die alte Grundsteuerschatzung betrug Fr. 1 070 690. Die Brandassekuranz beträgt Fr. 943 600, die neue Grundsteuerschatzung Fr. 787 590 und die Verkehrswertschatzung Fr. 660 540. Das Mobiliar wird mit Fr. 245 000 buchmässig be-

wertet. Der ursprüngliche Gesamtwert dieses Hotels betrug also Fr. 1 315 960. Aus Sanierungsgründen hat dann die Bank den Verkehrswert des Hotels auf Fr. 350 000 abschätzen lassen und das Hotel auch zu diesem Betrage verkauft, also um einen Viertel des ursprünglich hier investierten Kapitals. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die Sanierungsschatzung bloss temporären Charakter hatte, also eine vorübergehende Massnahme zur Sanierung des ganzen Betriebes darstellt, nicht aber eine eigentliche Wertschätzung. Bei diesem Hotel handelt es sich nicht etwa um einen sogenannten alten Kasten, sondern um ein ganz modern eingerichtetes Hotel, das sehr gut unterhalten ist. Das gleiche Reiseunternehmen, das dieses Hotel erworben hat, besitzt in der Schweiz noch verschiedene andere Hotels, so eines in Grindelwald und in Luzern. Auch andere ausländische Reiseunternehmungen haben in der Schweiz Hotels erworben. Wenn das so weitergeht, sind wir auf dem besten Wege, unsere nationale Hotellerie, auf die wir in bezug auf Qualität stolz sind, zu verlieren.

Welches sind die Folgen derartiger Vorgänge? Es tritt einmal eine grosse Wertverminderung ein. Alle Hotelorganisationen bezeichnen diesen Hotelverkauf als für die Zukunft geradezu katastrophal, insbesondere bei einem Verkauf zu einem so niedrigen Schleuderpreis. Man denke: eine sehr gut unterhaltene moderne Hotelbesitzung zu einem Viertel des ursprünglichen Wertes! Dieser niedrige Verkaufspreis, der zum Erstellungswert in keinem Verhältnis steht, bedeutet eine schwere Schädigung aller übrigen Hotels, nicht nur auf dem betreffenden Platze, sondern überhaupt. Diese Hotels werden dadurch nicht nur entwertet, sondern es wird auch der Kredit untergraben. Bei Neu- und Umfinanzierungen wird es schwer halten, Investitionsgelder zu erhalten. Den grössten Schaden erleiden vor allem die Hoteleigentümer, die nicht nur ihr investiertes Kapital, sondern auch ihr ganzes Lebenswerk verlieren. Es handelt sich dabei um sehr viele Familien, die diese 22 Jahre dauernde Krise der Hotellerie ausgehalten haben und treu auf ihrem Posten geblieben sind, die immer bestrebt waren, den Betrieb weiterzuführen. Wenn nun aber Banken, und dazu noch sanierte Banken, sanierte Hotels zu derartigen Schleuderpreisen verkaufen, ja wegwerfen, dann besteht die Gefahr, dass die übrige Hotellerie den Mut verliert, dass sie nicht mehr auf ihrem Posten ausharren kann. Natürlich erleiden dabei auch die andern Banken in ihrer Eigenschaft als Hypothekargläubigerinnen schwere Verluste. Wir haben z. B. bei der Bilanzbereinigung der Kantonalbank konstatieren müssen, dass auch diese bei solchen Hotelinvestitionen, allerdings eine verhältnismässig geringe, aber immerhin doch eine respektable Summe, nämlich 6 Millionen Franken, verloren hat. Es zeigt dies aber auch, dass die Investition der Kantonalbank in der Hotellerie nicht so gross ist, wie ursprünglich angenommen worden ist. Ich möchte dazu noch einmal feststellen, dass die Kantonalbank an den rund 250 Millionen Franken Investitionen in bernischen Hotels nur mit zirka 20 Millionen Franken beteiligt ist, also nur mit ungefähr 10 %.

Die Spar- und Leihkasse Bern hat jedenfalls den andern Banken mit diesem Hotelverkauf einen schlechten Dienst erwiesen. Es ist bedauerlich, dass alle Interventionen, die in dieser Sache unternommen worden sind, mit Einschluss der beteiligten Organisationen und der Direktion des Innern, fruchtlos verlaufen sind. Auch der Hotelierverein Interlaken hat sich bemüht, diesen Verkauf in annehmbare Bahnen zu lenken. Am 30. November 1938 hat jedoch die Direktion des Innern dem Vorstand der Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes auf eine bezügliche Eingabe folgende Antwort erteilt:

«Der Regierungsrat hat mit Bedauern von dem beabsichtigen Verkauf des Majestic und Grand Hotel Mattenhof in Interlaken an die Polytechnic-Touring-Association Kenntnis genommen.

Es wird Ihnen zweifellos bekannt sein, dass der Regierungsrat keine Rechtsmittel besitzt, um die geplante Handänderung der in Frage stehenden Hotelliegenschaft zu verhindern. Angehörige eines fremden Staates besitzen das Recht, im Kanton Bern Grundeigentum zu erwerben, sofern durch Staatsvertrag Schweizern im betreffenden ausländischen Staat ein gleiches Recht zusteht. Ferner sind Käufer und Verkäufer grundsätzlich frei, sich ohne irgendwelche Einmischung des Staates auf eine beliebige Kaufsumme zu einigen.

Abgesehen von der Rechtslage kann man sich in guten Treuen fragen, ob es in einem Augenblick, wo das Berneroberland vor allem auf englische Gäste angewiesen ist, als opportun erscheint, wenn die Regierung gegen die englische Käuferin auftritt.

Wir begrüssen es, wenn die oberländische Hotelgenossenschaft als zuständige Berufsorganisation ihre Interessen verfiicht und bei den betreffenden Banken eine Anderung des beabsichtigten Kaufvertrages zu erwirken sucht. Der Verhandlungsweg bietet die einzige Möglichkeit, hier eine Lösung zu finden. Von der Regierung kann keine Einmischung verlangt werden, da sie hiezu keineswegs berechtigt ist.»

Diese Antwort ist nicht gerade ermutigend, aber wir begreifen den Standpunkt der Regierung ganz gut. Auch die heutige Antwort wird kaum viel anders ausfallen. Aber wir müssen doch auf diese katastrophale Entwicklung aufmerksam machen, namentlich darauf, dass die Grossbanken für diese Dinge absolut kein Verständnis zeigen. Ich komme darauf noch zurück.

Weiter ist die Preisfrage, die Preisbaisse, die durch eine solche Kostenverminderung bewirkt wird, von ausserordentlicher Wichtigkeit. Wenn ein Betrieb zu so niedrigem Preis verkauft werden kann, kann natürlich der Erwerber zu niedrigeren Preisen arbeiten und dadurch die anderen Betriebe unverhältnismässig stark konkurrenzieren.

Ich komme zur Frage des Personals: Es ist gesagt worden, es solle Schweizerpersonal angestellt werden. Dieses Jahr wird das schon so sein. Aber der Obermanager ist bereits ein Engländer, der schon eingetroifen ist. Im Laufe der Jahre werden dann selbstverständlich die bessern Posten durch Engländer besetzt werden. Wir können dann noch das Küchen- und Officepersonal stellen.

Und was geschieht mit den Gästen, die bisher von diesem Reisebureau in die Schweiz gebracht worden sind? Es ist anzuerkennen, dass diese Reisegesellschaft viele Gäste nach der Schweiz gebracht hat. Aber diese werden von den Hotels, die sie bisher alimentiert haben, in den eigenen Betrieb der Reisegesellschaft abwandern. Zunächst werden

natürlich die eigenen Betriebe besetzt, dann erst kommen die übrigen an die Reihe. Einzelne Hotels, die bisher mit dieser Reisegesellschaft gearbeitet haben (bei mir persönlich ist das nicht der Fall, so dass ich an dieser Sache kein persönliches Interesse habe) werden sicher künftig schwächer besetzt sein. Es betrifft das zum mindesten zwei Betriebe in Interlaken, an denen übrigens auch unsere Kantonalbank stark interessiert ist. Sie werden sicher in der Vor- und Nachsaison eine sehr geringe Frequenz aufweisen.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, dieser Interpellation zuzustimmen. Im speziellen möchte ich noch fragen:

Was kann die Regierung tun und was gedenkt sie zu tun, um derartige Hotelverschleuderungen zu vermeiden? Ist sie insbesonders in der Lage, Massnahmen zu ergreifen, die eine illoyale Konkurrenzierung der übrigen Betriebe verunmöglicht, und zwar

a) hinsichtlich der Preise und
b) hinsichtlich der Beiträge an die bestehenden Organisationen?

Ich komme damit auf ein Kapitel zu sprechen, wo es die Spar- und Leihkasse leider unterlassen hat, den neuen Besitzer zu verpflichten, sich den bestehenden Organisationen (Hotelgenossenschaft, Hoteliervereinigung usw.) anzuschliessen. Damit haben wir einen wilden Betrieb, der funktionieren kann wie er will; er ist überhaupt keiner Organisation angeschlossen. So muss eine wilde Preisdrückerei und Preisjägerei entstehen.

Was sagt die Spar- und Leihkasse zu diesem Verkauf? Im Geschäftsbericht für das Jahr 1938 äussert sie sich dazu wie folgt:

«Der Verkauf des Hotels Mattenhof in Interlaken, das der Spar- und Leihkasse gehörte, ist in der Presse und sogar im bernischen Parlament zur Sprache gekommen. Es genügt, hier festzustellen, dass dieses Unternehmen seit Jahren nie in der Lage war, seine Schulden gegenüber der Bank auch nur in bescheidenem Ausmasse zu verzinsen. Unser Institut musste in den letzten Jahren noch ständig erhebliche Betriebsverluste zu seinen Lasten übernehmen. Es ist verständlich, dass wir unter diesen Umständen die Gelegenheit zu einer Liquidation dieses für uns jährlich verlustbringenden Engagements wahrnahmen. Der Kaufpreis entspricht übrigens demjenigen Betrag, den drei Hotelfachleute im Sanierungsverfahren als Verkehrswert der Hotelbesitzung bezeichnet haben.»

Diese Antwort haben wir erwartet. Ich bin auch davon überzeugt, dass die Bankleitung diese Stellungnahme auch der Regierung gegenüber eingenommen hat. Aber erstens rede ich aus Pietätsgründen nicht über die Gründe, die zu dieser Situation des Hotels geführt haben. Es wäre aber möglich gewesen, lange vorher den Betrieb anders zu gestalten. Es ist auch zu sagen, dass diese Verkehrswertschatzung von drei Hotelfachleuten zu Sanierungszwecken erfolgte und eine vorübergehende Massnahme darstellte. Das rechtfertigt keineswegs den Verkauf um bloss Fr. 350 000, so wenig eine Bank das Mobiliar oder das Bankgebäude, das buchmässig auf einen Franken abgeschrieben wurde, für einen Franken verkaufen würde. Das ist der Standpunkt des Grosskapitals, den wir hier nicht aufkommen lassen dürfen. Vielleicht kümmert sich so eine Grossbank überhaupt nicht um die Folgen der ihr gut scheinenden Massnahmen. Diese Bank musste übrigens selber saniert werden; wir wissen, wie. Wir können es deshalb nicht verstehen, dass hier eine Bank, die auf dem Buckel des Volksvermögens saniert wurde, nun selbst wieder solches Unheil anrichtet.

Am 27. November hat Mr. Stubb, das ist der Direktor dieses Hotels, im Oberländer Volksblatt einen längern Artikekl erscheinen lassen. Dieser Mr. Stubb zeigt sich hier in diesem Artikel als Gentleman, wie es die Engländer überhaupt sind. Ich möchte denn auch hier feststellen, dass wir keineswegs dieses Reiseunternehmen kritisieren. Wenn es ihm möglich ist, zu so billigem Preise ein Hotel zu erwerben, muss man es verstehen, dass er diese Gelegenheit ergreift. Was wir aber nicht begreifen können, ist der Umstand, dass schweizerische Banken so handeln. Es ist auch nichts Nachteiliges über diese Polytechnic-Touring-Association zu sagen; man muss vielmehr anerkennen, dass sie uns Jahr für Jahr eine grosse Zahl von Gästen ins Land bringt. Aber es gibt schliesslich nur eine Schweiz und eine schweizerische Hotellerie, auf die wir, schon aus Tradition, stolz sind, und die wir als solche mit aller Kraft aufrechterhalten wollen, damit uns dieser Rang und dieser Ruf nicht vom Ausland abgelaufen und abgerungen wird.

Der neue Direktor sagt im genannten Artikel unter anderm, dieses Hotel sei von Hotelfachleuten geschätzt worden. Ich muss zum drittenmal darauf hinweisen, dass das eine Sanierungsschätzung temporärer Natur war. Er schreibt dann weiter, dass keineswegs eine Konkurrenzierung der andern Hotels entstehe, vielmehr würde dadurch die Gästezahl allgemein erhöht. Es ist aber doch fraglich, ob das genügen wird, um die bisherigen Hotels, die von der genannten Gesellschaft alimentiert wurden, nicht zu benachteiligen. Im übrigen ist zuzugeben, was er da sagt, dass für Fr. 500 000 Umbauten am Hotel vorgenommen worden sind.

Wenn also die Hotels, die bisher von dieser Gesellschaft Reisende zugewiesen erhielten, doch besetzt werden, könnte man sich ja mit dieser Sache abfinden. Schwerwiegender sind jedoch die indirekten Einflüsse dieses reduzierten Kaufpreises auf den Kredit. Wir können schliesslich auch nichts dagegen unternehmen, wenn eine ausländische Gesellschaft ein Hotel kauft, aber dann darf es niemals zu einem derart unverantwortlichen Preise geschehen. Vielleicht ist, schon unter dem Drucke der öffentlichen Kritik, bei den einzelnen Massnahmen Rücksicht genommen worden. Mit der Zeit werden aber die befürchteten Nachteile ganz sicher eintreten. Gegen solche Erscheinungen müssen daher unbedingt gesetzliche Schutzmassnahmen geschaffen werden.

Ich möchte noch ein weiteres Beispiel nennen, das sich kürzlich in einem Höhenkurort abgespielt hat. Das ist auch nur so ein Vorspiel der Entwicklung, die wir befürchten. Ein Neuenburger, wohlverstanden ein Neuenburger, mit dem typisch neuenburgischen Namen Dr. Jules Wasserzug, man höre Wasserzug, hat das Kaufsrecht für ein Hotel um den Preis von rund Fr. 140 000 erworben. Dieser Wasserzug nennt sich Apostel vom Berg. Er hat von der Bank die Zusicherung erhalten, dass er das Hotel

in zwei Jahren für Fr. 140 000 mit einer Anzahlung von Fr. 50 000 endgültig kaufen könne. Bis dahin muss er auf dem Wege des Verkaufs von Traktätchen usw., dieses Geld von den guten, lieben, braven und hochintelligenten Schweizern einkassieren. Und mit diesem Geld wird er also dieses Hotel endgültig erwerben. Ich könnte Ihnen mit solchen Traktätchen des «Apostels vom Berg» aufwarten, auch mit dem Namen einer gewissen Frau, die diesem Glauben an den Apostel vom Berg anhängt und einen grossen Einfluss auf Bankenkreise hat.

Das sind Beispiele einer Entwicklung, die uns mit schweren Sorgen erfüllt, und die geeignet ist, grosse Anlagen zu entwerten, Existenzen zu gefährden, zu vernichten, und schliesslich der bernischen und schweizerischen Volkswirtschaft schweren Schaden zuzufügen. Es ist unbedingt eine Aufgabe, die auch zur wirtschaftlichen und geistigen Landesverteidigung gehört, wenn wir dafür sorgen, dass nicht in dieser Weise Existenzen untergraben werden. Wir hoffen zuversichtlich, es werde der Regierung möglich sein, uns eine befriedigende Antwort zu erteilen.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Laut einer Zeitungsnotiz hat der Bund seinen Beitrag an das kantonale Amt für die Einführung neuer Industrien sistiert.

Der Regierungsrat seinerseits gedenkt das Amt sogar aufzuheben.

Wir gestatten uns die Anfrage, welche Gründe zur Sistierung des Bundesbeitrages geführt haben? Welches war der Erfolg dieses Amtes bis heute? Ist der Regierungsrat nicht mit uns der Meinung, dass die heutige Wirtschaftslage des Kantons Bern, die neuerdings eine starke Verschlechterung erfährt, die Förderung der Einführung neuer Industrien unter Mitwirkung des Bundes rechtfertigt und welche Schritte gedenkt der Regierungsrat in dieser Hinsicht zu tun?

Bern, den 15. März 1939.

Meister und Laubscher.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zehnte Sitzung.

Mittwoch, den 15. März 1939,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident v. Steiger.

Der Namensaufruf verzeigt 162 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worblaufen), Bernhard, Bichsel, Brügger, Chavanne, Fell, Gfeller, Gurtner, Hulliger, Hürbin, Imhof (Laufen), Salzmann, Schneiter (Lyss), Schwarz, Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Anliker (Grosshöchstetten), Bouverat, Bratschi (Robert), Ilg, Jossi, Schlappach, Ueltschi.

Präsident. Herr Grossratspräsident Hulliger wird den Staat bei der Beerdigung von Herrn Oberleutnant Deuschle vertreten.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Zürcher (Bönigen) und Mitunterzeichner betreffend Schutzmassnahmen für die Hotellerie gegen unterpreislichen Verkauf von Betrieben.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 183 hievor.)

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Zürcher hat in der Begründung seiner Interpellation in verdankenswerter Weise darauf hingewiesen, dass in der oberländischen Hotellerie eine Entwicklung eingesetzt hat, die, wenn sie so weitergehen sollte, den freien Hotelier, der nach einer Familientradition sein Hotel seit Jahren geführt hat, nach und nach verdrängen wird. Wir sind sicher alle mit dem Herrn Interpellanten darin einverstanden, dass in dieser Entwicklung, wie sie sich abzeichnet, eine grosse Gefahr für den freien Hotelier liegt.

Viel schwieriger ist die Frage, die er an die Interpellation geknüpft hat, nämlich die Frage, was die Regierung zu tun gedenke, um diese Entwicklung aufzuhalten.

Der Herr Interpellant ist von einem bestimmten Falle ausgegangen, nämlich vom Verkauf des Hotels Mattenhof in Interlaken an ein englisches Konsortium. Er hat darauf hingewiesen, dass hier eine eigentlich Verschleuderung einer wertvollen Liegen-

schaft stattgefunden habe. Er fragt, ob das nicht hätte von Gesetzes wegen verhindert werden können. Er meint, das wäre möglich gewesen.

Die gegenwärtige Gesetzgebung gibt uns kein Mittel an die Hand, einen solchen Verkauf zu verhindern. Es besteht allerdings ein kantonales Gesetz, das zwar fast vollständig in Vergessenheit geraten ist, aber doch in den letzten Jahren hin und wieder gute Dienste geleistet hat. Es ist das Gesetz vom 17. Juli 1866, wonach der Kauf von im Kanton Bern liegenden Grundstücken an ausländische juristische Personen untersagt ist. In der Tat ist diese Bestimmung so gehandhabt worden, dass solche Verkäufe, die hin und wieder stattgefunden haben, an die Bewilligung des Regierungsrates geknüpft wurden. Solche Geschäfte sind in den letzten Jahren, seit Beendigung des Krieges, immer wieder vorgekommen. Aber dieses Gesetz gilt nur für den Erwerb von Liegenschaften, die im Kanton Bern liegen, durch juristische Personen, nicht aber durch natürliche Personen. Gegen einen Erwerb durch natürliche Personen kann nichts unternommen werden. Da sind wir an die Vorschriften der Handels- und Niederlassungsverträge gebunden.

Das Hotel Mattenhof in Interlaken nun ist nicht an eine juristische Person verkauft worden, sondern an drei Engländer, die nun Miteigentümer sind, die das Hotel gemeinsam durch Kaufvertrag vom 20. Dezember 1938 erworben haben. Damit ist formell jede Möglichkeit genommen, diesen Kauf auf Grund der jetzt geltenden Bestimmungen zu verhindern.

Im übrigen habe ich mich in diesser Sache durch die neue Leitung der Spar- und Leihkasse Bern orientieren lassen darüber, wie es eigentlich gegangen ist.

Die Erfahrungen haben gezeigt, und das ist ja auch hier wieder der Fall gewesen, dass man gerade von der früheren Spar- und Leihkasse und auch von andern Banken bei der Belehnung von Hotelliegenschaften im Berner Oberland, doch allzu frei und unbekümmert um allfällige Folgen, gehandelt hat. Da sehen wir auch solche Folgen dieser Unbekümmertheit, die nun zu tragen sind. An solchen Geschäften ist die Spar- und Leihkasse zugrundegegangen. Die neue Spar- und Leihkasse muss nun diese Geschäfte liquidieren. Dieses Hotel Mattenhof, dessen Grundsteuerschatzung auf Fr. 779 460 im Jahre 1936 festgesetzt worden war, ist nun für Fr. 341 500 verkauft worden. Es ist noch eine Parzelle hinzugekommen, die mitverkauft wurde. Das ergibt zusammen den vom Interpellanten erwähnten Kaufpreis von Fr. 350 000. Die Spar- und Leihkasse hat dieses Hotel während ihrer eigenen Sanierung schätzen lassen. Wenn man nun sagt, das sei eine Sanierungsschätzung, so ist es eben doch eine Schätzung, die durch Hotelfachleute vorgenommen worden ist, und die den Verkehrswert auf rund Fr. 360 000 geschätzt haben, und es wurde gesagt, bei zwangsweisem Verkauf dieser Liegenschaft hätte man daraus nicht mehr als Fr. 200 000 lösen können. Von einem Ertragswert ist in diesen Jahren eigentlich nicht die Rede gewesen. Die Spar- und Leihkasse, unter deren Leitung das Hotel seit Jahren gestanden ist, hat während der Geschäftsjahre 1933—1936 einen Zinsverlust von Fr. 38 000 tragen müssen. Sie sehen also, dass nicht einmal der Betrieb für sich allein rentiert hat, von der Verzinsung des Kapitals gar nicht zu reden. Einzig im Jahre 1937 hat ein kleiner Gewinn herausgeschaut. Aber im Jahre 1938 entstand wieder ein Defizit.

Unter diesen Umständen ist es doch begreiflich — und ich glaube nicht, dass man der neuen Leitung der Spar- und Leihkasse Bern da einen Vorwurf machen kann —, dass sie darnach getrachtet hat, dieses Objekt abzustossen. Diese Bank will nun, nachdem sie saniert worden ist, selbstverständlich alle unrentablen Objekte veräussern. Sie suchte deshalb Käufer. Es ist ihr dann schliesslich gelungen, dieses Hotel für Fr. 350 000 abzusetzen. Ich habe mir sagen lassen, sie hätte dieses Hotel gerne an einen Schweizer verkauft, aber niemanden gefunden, der die nötige Initiative und das nötige Geld dafür aufgebracht hätte. Ich glaube, die Spar- und Leihkasse würde sicherlich nicht gezögert haben, das Objekt z. B. einem Oberländer Hotelier zu geben. Es ist mir im Gegenteil gesagt worden, es habe sich umgekehrt verhalten. Sobald bekannt geworden sei, dass ein Engländer dieses Hotel gekauft habe, hätten sich verschiedene Oberländer Hoteliers den Engländern geäussert: Ja, wenn ich gewusst hätte, dass Ihr Hotels kaufen wollt, hätte ich Euch auch das meinige gegeben.

Unter diesen Umständen kann man der Spar- und Leihkasse Bern also keine Vorwürfe machen.

Damit ist aber selbstverständlich die volkswirtschaftliche Seite dieser Frage nicht erledigt. Es ist durchaus zuzugeben, und der Herr Interpellant hatte durchaus recht, dass die Hoteliers sicherlich unter solchen Verkäufen zu derartigen Preisen Schaden leiden. Das grosse Unglück der Hotellerie besteht ja gerade darin, dass sie überkapitalisiert, oder, berndeutsch gesprochen, überschuldet ist, und deshalb nicht mehr richtig existieren kann. Sie kommt deshalb immer mehr in die Gewalt des Bankenkapitals. Es wäre darum gewiss sehr gut, wenn eine richtige, plan- und sachgemässe Entschuldung des Hotelgewerbes durchgeführt werden könnte. Die Notwendigkeit einer solchen Entschuldungsaktion könnte gewiss von niemandem bestritten werden, so wenig wie die Entschuldungsaktion in der Landwirtschaft. Wir haben hier eben einen Konflikt zwischen den Interessen des einzelnen Falles und jenen der Gesamtheit des Gewerbes.

Es ist ausserordentlich schwer, zu sagen, was nun da zu tun ist. Auf dem Boden der Gesetzgebung allein, besonders der kantonalen Gesetzgebung, kann da wohl nicht viel getan werden, um solchen Erscheinungen zu begegnen. Man kann das ja noch weiter prüfen. Wir werden diese Frage weiterhin im Auge behalten, um zu sehen, in welcher Weise die kantonale Gesetzgebung da irgend etwas vorsehen könnte, aber man wird hier eben, wie sozusagen überall in wirtschaftlichen Fragen, feststellen müssen, dass man von der Gesetzgebung allein nicht viel zu erwarten hat; die Hauptsache muss in der bessern und vollständigen Organisation der betreffenden Erwerbsgruppe gesucht werden. Da wird vielleicht eine Möglichkeit liegen; durch eine solche vollständige und durchgreifende Organisation wird es möglich sein, solche Mißstände zu verhindern. Es wird allerdings eine harte Nuss zum Knacken sein, um hier den richtigen Weg zu finden, eine schwierige Aufgabe, die zu lösen ist, schwierig sowohl im Bundeshaus drüben, wie bei uns. Es ist

möglich, dass die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung auch hier die nötigen Mittel an die Hand geben, um gewisse Massnahmen im Sinne der Ausführungen des Herrn Interpellanten zu treffen.

Ich bedaure es, dass unsere Antwort so ausfallen muss. Aber der Herr Interpellant hat ja selber zugegeben, man werde auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht viel erwarten können, man werde sich damit abfinden müssen, dass auf Grund der bestehenden Gesetzesvorschriften nicht viel zu machen sei. Ein gewisser Trost liegt allerdings darin, dass ja dieser Betrieb für Interlaken nicht verloren ist. Man kann immerhin doch erwarten, dass unter dieser Leitung jedenfalls das Haus voll besetzt sein werde, dass die Gäste nach Interlaken kommen. Die Lebensmittel usw. werden in der Hauptsache doch in Interlaken gekauft werden. Wir erfahren damit also doch einen neuen Zuzug von Fremden. Das hat sich ja auch aus der Publikation ergeben, die der Herr Interpellant angeführt hat, in der der neue Hoteldirektor eine Erklärung abgibt, es sei nicht beabsichtigt, andere Hotels zu konkurrenzieren, man werde nicht versuchen, den Passantenverkehr aufzunehmen. Vielmehr sei es so, dass das, was bisher vom Hotel Mattenhof aufgenommen worden sei, in Zukunft andern Hotels zugute kommen werde. Wir hoffen, dass dem so sein werde und dass im grossen und ganzen aus dieser Besitzesänderung doch eine gewisse Belebung des Fremdenverkehrs in Interlaken resultieren werde, damit die Schäden wieder gutgemacht werden können, die aus der Transaktion entstehen, und auf die Herr Zürcher aufmerksam gemacht hat.

Zürcher (Bönigen). Ich hätte gerne Antrag auf Diskussion gestellt. Da unsere Geschäftsliste aber so sehr überladen ist, verzichte ich auf einen dahingehenden Antrag. Immerhin erlaube ich mir, zu bemerken, dass mich die Antwort der Regierung nicht ganz befriedigt. Ich hätte z. B. erwartet, dass die Regierung erklärt: Wir werden im Bundeshaus bei der Beratung der neuen Wirtschaftsartikel einen bezüglichen Vorstoss unternehmen. Ich möchte doch die dahingehende Bitte aussprechen. Im übrigen kann ich mich bereit erklären, diese Antwort als den Verhältnissen entsprechend zu betrachten.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Bärtschi (Hindelbank).

(Jahrgang 1938, Seite 527.)

Grossrat Bärtschi fragt an, ob nicht in Anbetracht der finanziell schwierigen Lage der Viehbesitzer, für durchseuchte Serumtiere ein angemessener Zuschuss aus der Tierseuchenkasse gewährt werden könnte.

Der Regierungsrat hat hierauf folgendes zu antworten:

Wir haben im Kanton Bern am 19. Oktober 1938 mit der Durchseuchung angefangen aus Gründen, die Ihnen anlässlich der letzten Session ausdrücklich erklärt wurden. Am 4. November 1938 hat das eidgenössische Veterinäramt im Schlachthof Bern die Serumgewinnung begonnen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren wir auf die Lieferungen aus dem Ausland angewiesen.

Für die Gewinnung des Serums eignen sich am besten ältere Kühe. Dabei müssen die Tiere mindestens vor 13, und höchstens seit 30 Tagen erkrankt sein.

Der Ankauf dieser Serumtiere erfolgte auf Weisung des eidgenössischen Veterinäramtes durch einen Landwirt und einen Tierarzt in den Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn. Wie schon angegeben, wurden mit Vorliebe ältere abgehende Kühe angekauft, die früher oder später vom Besitzer doch hätten abgestossen werden müssen. Dabei dürfen nur gesunde Tiere für die Serumgewinnung in Frage kommen. Bei der Schlachtung wurde eine besondere strenge Fleischschau gemacht und das Blut kranker Tiere sofort vernichtet. Dadurch konnte man die Gefahr der Uebertragung von Krankheiten durch das Serum ausschliessen.

Der Ankaufskommission waren als Richtlinie für die Entschädigung der Tiere die Fleischpreise massgebend. Wo es dem Wert des Tieres entsprach, konnte ein kleiner Zucht- oder Nutzzuschlag gewährt werden.

Nach den uns vom eidgenössischen Veterinäramt zugegangenen Berichten sind die Leute im allgemeinen mit den erzielten Erlösen zufrieden.

Die Gewährung des Zuschusses aus der Tierseuchenkasse an diese Tiere kann nicht in Frage kommen, weil es sich hier um nicht schwer kranke Tiere handelt. Die Tierseuchenkasse darf jedoch nach Art. 9, Ziffer 4, des Gesetzes über die Tierseuchenkasse nur Entschädigungen für total abgeschlachtete Bestände und umgestandene oder notgeschlachtete Tiere leisten.

Bärtschi (Hindelbank). Ich bin teilweise befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Laubscher.

(Siehe Jahrgang 1938, Seite 496.)

Am 23. November 1938 richtete Grossrat A. Laubscher eine einfache Anfrage an den Regierungsrat, welche lautet:

«Durch das Umsichgreifen der Maul- und Klauenseuche, speziell durch das Verbot des Besuches von Wirtschaften wird das Wirtegewerbe in den betroffenen Bezirken stark geschädigt. Wir haben die Auffassung, dass es am Platze sei, dieser Notlage zu begegnen. Glaubt der hohe Regierungsrat nicht auch mit uns, dass ein teilweiser Erlass der Patentgebühren am Platze wäre.»

Die Direktion des Innern gelangte mit Kreisschreiben vom 26. November 1938 an die Regierungsstatthalter der von der Seuche am meisten erfassten Amtsbezirke und ersuchte um Bericht, wie sich die Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche auf das Gastwirtschaftsgewerbe auswirke und ob eine allfällige Ermässigung der Patentgebühren in einzelnen Fällen gerechtfertigt sei.

Aus den eingelangten Berichten geht hervor, dass das Gastwirtschaftsgewerbe, wie übrigens andere Gewerbearten auch, durch den Seuchenzug einen Verdienstausfall erlitten hat, der jedoch nicht rechtfertige, die Gebühren allgemein zu erlassen. Dagegen sei in Einzelfällen, wo die Wirtschaften während längerer Zeit geschlossen waren, ein Gebührennachlass am Platze.

Die Direktion des Innern erklärt sich bereit, in solchen Fällen auf einzelne, begründete, von den Vorinstanzen empfohlene Gesuche von Patentinhabern die Gebühren einmalig zu ermässigen.

Immerhin sei festgestellt, dass die Patentgebühren für Gastwirtschaftsbetriebe auf dem Lande in der Regel bescheiden sind. Ihr Erlass spielt deshalb keine so wichtige Rolle, wie Vertreter des Gastwirtschaftsgewerbes etwa annehmen. Dafür findet der Umsatzrückgang bei der Besteuerung des Einkommens die billige Berücksichtigung.

Laubscher, Vom Punkt 1 der Antwort, wonach den Wirten in den verseuchten Gebieten die Patenttaxe nicht ermässigt wird, erkläre ich, dass ich nicht befriedigt bin.

Zu Punkt 2: Ich bin befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Hirt.

(Seihe Jahrgang 1938, Seite 527.)

Am 21. November hat Herr Grossrat Hirt eine einfache Anfrage eingereicht betreffend Hilfe für die durch die Auswirkungen des Frostes geschädigten Weinbauern. Der Regierungsrat antwortet auf diese einfache Anfrage wie folgt:

Es ist dem Regierungsrat bekannt, dass das Ergebnis der Weinernte im Rebgebiet am Bielersee infolge Frostschäden um ungefähr ein Viertel hinter einer mittleren Ernte zurückgeblieben ist. Deshalb ist der Regierungsrat grundsätzlich bereit, an die durch die Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement besichtigten landwirtschaftlichen Bauprojekte in den Gemeinden Tüscherz, Twann, Ligerz, Neuenstadt und Erlach die üblichen Staatsbeiträge aus Bodenverbesserungskrediten zu leisten.

Der Regierungsrat wird an diese Projekte von Rebstrassen oder Anlagen zum Abschwemmungsschutz ebenfalls zusätzliche Beiträge gewähren im Rahmen der Mittel, wie sie von der Eidgenossenschaft als besondere Aktion für die Weinbauern zur Verfügung gestellt werden.

Sobald dem Kanton Bern die ausserordentlichen Mittel vonseiten des Bundes endgültig zugewiesen worden sind, wird der Regierungsrat die Staatsbeiträge der einzelnen Projekte beantragen und nach Massgabe der Sicherstellung der Finanzierung in den einzelnen Gemeinden die Baubewilligung erteilen.

Soweit die einfache Anfrage von Grossrat Hirt die kantonale Baudirektion betrifft, handelt es sich um den Weiterausbau der linksufrigen Bielerseestrasse. Für diesen Ausbau besteht ein generelles Projekt Biel-Neuenstadt. Dieses Projekt umfasst den etappenweisen Ausbau der Strasse von Vingelz bis zur östlichen Stadtgrenze von Neuenstadt auf eine Länge von rund 12 000 m mit durchgehender Verbreiterung der Fahrbahn auf 6—7 m und mit einseitigem Trottoir von 1,75 m Breite. Ausserdem ist eine gründliche Entwässerung und der Einbau eines neuen Fahrbahnbelages in Aussicht genommen. Die Kosten dieses Ausbaues würden Fr. 2 815 000 betragen.

Die zur Verfügung stehenden Kredite gestatten es nicht, den Ausbau der linksufrigen Bielerseestrasse schon heute in diesem weitgehenden Masse durchzuführen. Man wird sich auch hier mit einem vereinfachten Ausbau behelfen müssen. Im Arbeitsprogramm von 1939 ist die Instandstellung der Strasse mit den notwendigsten Korrektionsarbeiten und mit einem neuen Belag vorgesehen. Die Kosten werden rund Fr. 430 000 betragen. Damit wird der frostgeschädigten Rebbevölkerung Arbeits- und Verdienstmöglichkeit geboten. Mit den Korrektionsarbeiten konnte bereits begonnen werden.

Die Arbeiten sind dem Bund zur Subventionierung aus ausserordentlichen Krediten angemeldet worden.

Hirt. Es besteht da ein kleiner Irrtum. Die Antwort auf meine einfache Anfrage erklärt, dass der Ausfall vom Jahre 1938 nur einen Viertel betragen habe. Die Erhebungen, die wir durchgeführt haben, besagen jedoch, dass es drei Viertel sind. Mit diesem Vorbehalt erkläre ich mich von der Antwort befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Schneider (Lyssach).

(Siehe Seite 69 hievor.)

In seiner einfachen Anfrage vom 8. März 1939 erkundigt sich Grossrat Schneider darüber, ob dem Regierungsrat bekannt sei, dass die kantonale Tierseuchenkasse die Entschädigungen für abgeschlachtete Tiere solange sistiert, bis die Bussenandrohungen der Zentralstelle für die Regulierung der viehwirtschaftlichen Produktion wegen Uebertretung des bewilligten Kontingentes erledigt sind. Weiter wird die Fage gestrellt, auf welche gesetzlichen Grundlagen sich die Tierseuchenkasse stütze und ob die Bussenverfügungen wegen Uebertretung des bewilligten Kontingentes für die von der Seuche betroffenen Betriebe nicht einzustellen seien. Der Regierungsrat ist in der Lage, darauf folgendes zu antworten:

Bis heute sind die Entschädigungen aus der Tierseuchenkasse auch dann ausgerichtet worden, wenn der bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellte Schweinebestand das bewilligte Kontingent überstiegen hat. Einzig zu dem Falle, auf den sich die einfache Anfrage Schneider bezieht, und wo der Schweinebestand bei einem Kontingent von 20 Einheiten (nach Mitteilung der Zentralstelle für Schweinekontingentierung) 74 Stück betrug, darunter doppelt soviel Mutterschweine wie bewilligt waren, wurde mit Rücksicht darauf, dass gegen den betreffenden Viehbesitzer ein Bussverfahren

hängig ist, eine Ausnahme gemacht. Der endgültigen Abrechnung steht indessen nichts im Wege, sobald der Betroffene zu einer Bewertung Hand bietet, die mit den Entschädigungsansprüchen für andere Schadenfälle in Uebereinstimmung steht.

Dagegen muss es der Regierungsrat ablehnen, beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement vorstellig zu werden, um zu erwirken, dass das eingeleitete Bussenverfahren sistiert wird.

Schneider (Lyssach). Ich muss leider erklären, dass mich diese Antwort nicht befriedigen kann, und zwar hauptsächlich deshalb nicht, weil man daraus entnehmen könnte, es handle sich bloss um einen einzelnen Fall, während man mir auf der Landwirtschaftsdirektion gesagt hat, es handle sich um einige Fälle. Man sagt hier einfach, der angeführte Fall würde erledigt, wenn der Betreffende zur Bewertung Hand bieten wollte. Trotz mehrmaliger Reklamation hat er jedoch von der Seuchenkasse noch keine Abrechnung erhalten.

In bezug auf den letzten Punkt möchte ich erklären, dass ich nicht Bussensistierung für einzelne Fälle, sondern ganz allgemein verlangt habe.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Wälti.

(Siehe Jahrgang 1938, Seite 475.)

Am 16. November 1938 richtete Grossrat E. Wälti eine «Einfache Anfrage» an den Regierungsrat, die nachstehenden Wortlaut hat:

«In der September-Session des Grossen Rates hat Herr Grossrat Schwarz erklärt, Herr Regierungsrat Seematter habe an der letzten Generalversammlung der Aktionäre der Nationalbank gegen die Verteilung des Abwertungsgewinnes gestimmt. Diese Stellungnahme widerspreche dem vom Grossen Rat am 27. November 1937 gefassten Beschluss. Der Regierungsrat wird eingeladen, Auskunft zu erteilen, welche Gründe den Vertreter der Berner-Regierung veranlasst haben, dem Antrag des Herrn Schwarz an der Generalversammlung der Aktionäre der Nationalbank nicht zuzustimmen.»

Auf diese Anfrage antwortet der Regierungsrat folgendes:

Im Verlaufe des Jahres 1937 hat der Regierungsrat den Bundesrat eingehend über die nachteiligen Folgen der Abwertung auf die Finanzlage des Kantons Bern unterrichtet und ihn unter anderm auch ersucht, zu prüfen, ob nicht ein Teil des Abwertungsgewinnes an die Kantone abzugeben sei.

Bei der Beratung des Budgets 1938 hat der Grosse Rat am 11. November 1937 diese Haltung und das Vorgehen des Regierungsrates anerkannt und ihn ersucht, auch in Zukunft mit aller Entschiedenheit die Interessen des Staates Bern in dieser Richtung zu wahren.

Auf diesen Beschluss wies Grossrat Schwarz am 19. September 1938 hin in der Debatte des Grossen Rates über die Motion betreffend Verwendung des Abwertungsgewinnes der Nationalbank für die Landesverteidigung und fragte an, ob Regierungsrat Seematter an der letzten Versammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nationalbank dagegen gestimmt habe, «dass dem Kanton Bern sein Anteil herausgegeben werde».

Das angegriffene Mitglied des Regierungsrates war während der September-Session wegen Krankheit abwesend und konnte daher auf den Angriff nicht sofort entgegnen. Heute ist folgendes festzustellen:

Regierungsrat Seematter vertrat die Regierung an der Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nationalbank vom 13. März 1937 als Regierungspräsident und ferner am 12. März 1938.

An der ersten Versammlung hatte Grossrat Schwarz den Antrag auf Traktanden setzen lassen, dass der Abwertungsgewinn der Nationalbank nicht als Währungsfonds, sondern als Reingewinn zu behandeln und im Laufe des Geschäftsjahres an Bund und Kantone abzuführen sei.

Der Vertreter der Berner-Regierung stimmte tatsächlich diesem Antrage nicht zu, weil einem solchen Antrage an die Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nationalbank kein praktischer Wert zukommt. Die Generalversammlung hat nicht das Recht, über den Abwertungsgewinn zu befinden.

Mit dem Bundesbeschluss über Währungsmassnahmen vom 27. September 1936 (Abwertungsbeschluss) gab nämlich der Bundesrat gleichzeitig die interne Weisung an die Nationalbank, dass der Buch-Gewinn, welcher aus der Neubewertung des Schweizerfrankens erzielt werde, einem besonderen Goldverrechnungskonto (Währungskonto) gutzuschreiben, also als Reserve auszuscheiden sei. Solange die zuständigen Bundesbehörden diesen Beschluss nicht aufgehoben haben, bleibt der Abwertungsgewinn zweckgebundene Reserve und ist den Organen der Nationalbank zur Behandlung als Reingewinn des Institutes entzogen. Der Antrag Schwarz war zwecklos.

Der Berner-Vertreter stand in jener Sitzung auf dem Boden der Erklärung der kantonalen Finanzdirektoren. Diese Erklärung hat nach dem Protokoll der Generalversammlung vom 13. März 1937 folgenden Wortlaut:

«Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren hat am 21. Januar 1937 die Frage der Behandlung des Aufwertungsgewinnes auf dem Goldstock der Nationalbank einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Konferenz kam einstimmig zur Auffassung, dass dieser Goldgewinn auf Grund von Art. 39 B. V. und Art. 28 des Nationalbank-Gesetzes zwischen Bund und Kantonen zu verteilen ist.

Die Konferenz hat sich anderseits damit einverstanden erklärt, dass die Verteilung des Gewinnes im gegenwärtigen Zeitpunkte, in welchem die Währung noch nicht stabilisiert ist, noch nicht erfolgen soll. Die definitive Liquidation wird durch die Genehmigung der Jahresrechnung über das Jahr 1936 in keiner Weise präjudiziert. Die Kantone werden ihre Ansprüche in dem ihnen richtig erscheinenden Zeitpunkte geltend machen.»

An der Generalversammlung der Aktionäre der Nationalbank vom 12. März 1938 hat Grossrat Schwarz sodann den Antrag gestellt, die Rechnung der Nationalbank 1937 zurückzuweisen mit der Aufforderung, eine neue vorzulegen, unter Einbeziehung

des Abwertungsgewinnes. Auch dieser Antrag wurde, weil praktisch wertlos, vom bernischen Vertreter nicht unterstützt. Die Generalversammlung ist in keiner Weise zur Annahme solcher Anträge zuständig.

Der Regierungsrat ist wie bisher auch heute noch einstimmig der Auffassung, dass die Kantone gemäss Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank auf den Abwertungsgewinn Anspruch haben. Dieser Anspruch ist angemeldet und soll in dem Momente besonders verfochten werden, wenn die zuständigen und verantwortlichen Bundesbehörden die Reservestellung des Abwertungsgewinnes im höheren Landesinteresse nicht mehr für absolut notwendig erachten.

Der Regierungsrat lehnt es aber ab, währungspolitische Demonstationen zu unterstützen, auch wenn sie unter der Flagge der Verteilung des Abwertungsgewinnes an die Kantone erfolgen, ohne jedoch die Erreichung dieses Zieles im geringsten zu fördern. Er billigt daher die Haltung von Regierungsrat Seematter in jenen Generalversammlungen und weist nach dem Gesagten den Vorwurf, wie er am 21. September 1938 im Grossen Rate erhoben worden ist, zurück, dass er dadurch den Grossratsbeschluss vom 11. November 1937 verletzt oder gegen die Interessen des Staates seine Stimme abgegeben habe.

Die Anfrage, ob der Vertreter des Kantons dagegen gestimmt habe, «dass dem Kanton sein Anteil herausgegeben werde», ist eine bewusste Irreführung, die umso schwerer wiegt, als sie der Angegriffene wegen Krankheit nicht unverzüglich in der letzten September-Session richtigstellen konnte.

Wälti. Ich bin befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Daepp.

(Siehe Seite 6 hievor.)

Die Tierseuchenkasse übernimmt die infolge der Maul- und Klauenseuche in den ersten acht Wochen nach Seuchenausbruch eingehenden oder zur Notschlachtung kommenden Tiere. Auf Grund der in frühern Seuchenzügen gemachten Erfahrungen treten aber nach Ablauf dieser Frist noch Schadenfälle ein, die zu Lasten der örtlichen Viehversicherungskassen gehen. Wo keine solchen bestehen, hat der Besitzer den Schaden zu tragen. Für die von der Seuche betroffenen Landwirte bedeuten diese Viehverluste tatsächlich eine schwere Schädigung, auch wenn die Viehversicherungskasse einen Teil des Schadens übernimmt. Mangels genügender Reserven sind viele Kassen nicht in der Lage, solche Tiere auf Grund der amtlichen Schatzungen zu übernehmen. Die Geschädigten müssen sich in der Regel mit geringen Beiträgen abfinden lassen. Trotz den ungenügenden Leistungen werden aber die Kassen auf ausserordentliche Beiträge der Mitglieder angewiesen sein, die wiederum grösstenteils von den seuchengeschädigten Viehbesitzern aufzubringen sind.

Der Bundesrat hat die Bundesbeiträge an die Viehversicherung in den letzten Jahren stark reduziert. Sie betrugen gemäss Bundesratsbeschluss vom 5. November 1929 Fr. 1.50 für jedes im Flachland, und Fr. 2.25 für jedes in den Gebirgsgegenden versicherte Stück Rindvieh. Durch Beschluss vom vom 31. Januar 1933 setzte dann der Bundesrat diese Beiträge auf Fr. 1.30, beziehungsweise Fr. 1.90 fest. Die neuen Ansätze kamen aber erst für das Rechnungsjahr 1935 zur Auswirkung, weil für die Jahre 1932 —1934 die Differenz zwischen den alten und den neuen Ansätzen aus den landwirtschaftlichen Notstandskrediten entnommen und noch die Beiträge gemäss Bundesratsbeschluss vom 5. November 1929 ausgerichtet wurden.

Das von den eidgenössischen Räten genehmigte Finanzprogramm vom 31. Januar 1936 hatte für die Jahre 1936 und 1937 eine weitere Reduktion der Beiträge auf Fr. 1.15, beziehungsweise Fr. 1.75 zur Folge, und schliesslich sah sich der Bundesrat veranlasst, diese durch Beschluss vom 28. Januar 1938 auf Fr. 1.—, beziehungsweise Fr. 1.60 je Stück herabzusetzen. Der Beitrag von Fr. 1.— für die bei den Kassen des Flachlandes versicherten Tiere entspricht nun demjenigen der Vorkriegszeit.

Da der Kantonsbeitrag unverändert blieb, ging der Ausfall seitens des Bundes zu Lasten der Versicherten, die nun durch die ausserordentlichen Leistungen der Kassen für die infolge der Seuche nach acht Wochen des Seuchenausbruches abgehenden Tiere neuerdings in vermehrtem Masse belastet werden.

Es ist aber kaum anzunehmen, dass der Bundesrat in der Lage wäre, die Bundesbeiträge an die Viehversicherung zu erhöhen, weil der Abbau im Rahmen des eidgenössischen Finanzprogrammes vorgenommen werden musste.

Dagegen sollte der Bund den Viehversicherungskassen, welche Tiere infolge der Seuche oder deren Nachkrankheiten übernehmen müssen, durch einen angemessenen, ausserordentlichen Beitrag aus der Not helfen.

Ausmerzaktion für infolge der Maul- und Klauenseuche unwirtschaftlich gewordene Tiere:

Hier handelt es sich um eine Aktion, die nach Auffassung des Regierungsrates vom Bund organisiert werden sollte, ähnlich wie die Uebernahme alter, abgehender Tiere zur Extraktfabrikation in den Jahren 1932—1934 und die Ausrichtung von Beiträgen für zusätzliche Hausschlachtungen in den Gebirgsgegenden im letzten Jahre. Die Ausmerzung der infolge der Seuche unwirtschaftlichen Tiere liesse sich insbesondere in Verbindung mit der Schweizerischen Zentralstelle für die Schlachtviehverwertung in Brugg und ihren kantonalen Organen durchführen. Diese Organisation steht in Sachen Verwertung der Ausmerzkühe bereits in Unterhandlung mit den zuständigen Organen des Bundes. Auf Grund vorstehender Ausführungen kommt der Regierungsrat zum Schlusse, dass die Anregungen des Herrn Grossrat Daepp in Verbindung mit andern Fragen betreffend die Maul- und Klauenseuche durch die eidgenössischen Räte zu entscheiden sind.

Daepp. Ich stelle fest, dass der Regierungsrat die gestellten Begehren materiell anerkennt, und hoffe, dass diese Anregungen dann auch auf eidgenössischem Boden verwirklicht werden können Dann erkläre ich mich als befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Michel.

(Siehe Seite 129 hievor.)

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch schreibt vor, dass die Kantone eine Amtsstelle zu bezeichnen haben, welcher letztwillige Verfügungen zur Aufbewahrung übergeben werden können (Art. 504/505 Z.G.B.). Der Kanton Bern hat hierüber folgende Regelung getroffen:

Oeffentlich beurkundete letztwillige Verfügungen hat der Notar aufzubewahren; andere Testamente kann der Testator entweder selber aufbewahren oder dem Einwohnergemeinderat zur Aufbewahrung übergeben, ferner steht es ihm frei, auch derartige Testamente einem Notar zur Aufbewahrung anzuvertrauen. Jedermann, der im Besitze einer letztwilligen Verfügung ist, ist nach Art. 556 Z.G.B. verpflichtet, diese beim Tode des Erblassers der Eröffnungsbehörde einzureichen; die Justizdirektion hat den Notaren diese Pflicht durch Kreisschreiben vom 14. Mai 1935 noch besonders in Erinnerung gerufen.

Stirbt der Notar, so werden seine Urschriften öffentlicher Urkunden auf der Amtsschreiberei hinterlegt und die Pflicht, die Testamente der Eröffnungsbehörde einzureichen, geht damit auf den Amtsschreiber über. Was eigenhändige letztwillige Verfügungen anbelangt, die dem Notar zur Aufbewahrung übergeben werden, so muss der Testator selber verfügen, was damit weiterhin geschehen soll, indem die Behörde ihn nicht verpflichten kann, diese einer Amtsstelle anzuvertrauen. In derartigen Fällen lassen wir deshalb beim Tode des Notars die Testatoren jeweils anfragen, was mit ihren Testamenten geschehen soll, ob die diese zurücknehmen, einem andern Notar oder dem Einwohnergemeinderat übergeben wollen.

Wir halten nun dafür, dass die gesetzlichen Vorschriften und die von uns getroffenen Anordnungen genügend Gewähr dafür bieten, dass die letztwilligen Verfügungen, welche von einem Notar verurkundet wurden oder bei einem solchen hinterlegt waren, zur Eröffnung gelangen. Fälle, wo wegen Todes des Notars Testamente nicht zur Eröffnung gelangten, sind uns denn auch, jedenfalls in den letzten Jahren, keine bekannt geworden.

Motion der Herren Grossräte Wächli und Mitunterzeichner betreffend Einführung der einjährigen Hausdienstzeit für Töchter.

(Siehe Jahrgang 1938, Seite 474.)

Wächli. In den beiden letzten Sessionen haben wir die Staatsrechnung und den Voranschlag behandelt. Wir mussten dabei sehen, dass es nicht möglich ist, das finanzielle Gleichgewicht herzustellen. Dabei kann man dem Rate sicherlich keineswegs den Vorwurf machen, unnütze Ausgaben bewilligt zu haben. Vielmehr hätte man da oder dort noch gerne einen Zuschuss gewährt. Neue Steuern sind auch nicht angezeigt. Ich glaube deshalb, dass wir gezwungen sind, neue Wege zu beschreiten, um einmal aus unserer Finanzmisère herauszukommen. Ich habe mir deshalb erlaubt, am 16. November eine Motion einzureichen, welche folgenden Wortlaut hat:

«Der Regierungsrat wird eingeladen die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht im Hinblick auf die grosse Zahl der dauernd Arbeitslosen einerseits und den Mangel an weiblichem Dienstpersonal anderseits auf dem Wege der Gesetzgebung eine Arbeitsordnung herbeizuführen sei, die den Töchtern vor der Annahme einer Betätigung im Sinne eines Dienstverhältnisses eine mindestens einjährige Hausdienstzeit vorschreibt.»

Trotz respektabler Aufwendungen für Arbeitsbeschaffungsaufträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden usw. haben wir immer noch eine sehr grosse Zahl von Arbeitslosen, die unterstützt werden müssen. Gleichzeitig besteht eine grosse Nachfrage nach weiblichem Dienstpersonal; wir haben also hier einen Mangel an Arbeitskräften. Das Einfachste wäre nun der Erlass einer Verordnung, wonach weibliche Personen keine Arbeitslosenunterstützung mehr erhalten, solange im Hauswesen noch Stellen frei sind, oder aber, dass Bund, Kanton und Gemeinden, eventuell auch gewisse Industriezweige, so lange kein weibliches Personal mehr anstellen dürfen, als männliche qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Diese Massnahmen würden ganz sicher den gewünschten Zweck erreichen. Anderseits ist aber zuzugeben, dass das auch nicht gerecht wäre. Vor allem glaube ich, dass dadurch die Arbeit im Hausdienste noch unpopulärer würde, als sie es leider heute schon ist. Deshalb muss man auf diesen Weg verzichten.

Dass der Hausdienst bei unsern Töchtern nicht beliebt ist, beweisen die Zahlen über die berufstätigen weiblichen Personen in der Schweiz. Ich gestatte mir, Ihnen hierüber folgende Tabelle zur Kenntnis zu bringen. Es ergibt sich daraus, dass die Gesamtzahl der weiblichen berufstätigen Personen in den letzten 30 Jahren nicht wesentlich geändert hat. Dagegen sind die Verschiebungen in den einzelnen Berufen sehr stark. Es gibt heute eigentlich keine Berufe mehr, wo die Frau nicht versucht hätte, einzudringen und auch tatsächlich eingedrungen ist.

Der Anteil der Frau am Erwerbsleben der Schweiz.

I. Erwerbende Personen:

	Total Anteil in der Schweiz			Anteil im Kanton Bern		
Jahr	Total	weiblich	%	Total	weiblich	%
1900	1 595 299	528 820	33,07	244 429	61 546	25,2
1910	1 849 036	648 615	35,08	277 770	78 192	28,2
1920	1 944 931	683 048	35,12	305 036	86 880	28,7
1930	2 054 296	675 196	32,87	331 971	99 981	30,1

II. Hausangestellte:

1900	99 599	94 109	94,49	12 240	12 121	—
1910	114 575	105 710	92,26	13 001	12 826	98,7
1920	117 757	112 115	95,21	13 987	13 780	98,5
1930	140 350	131 659	93,81	20 897	20 004	95,7

Ausländerinnen:

	Total Anteil in der Schweiz			Anteil im Kanton Bern		
Jahr	Total	weiblich	%	Total	weiblich	%
1900		21 553	25,4		—	—
1910		25 294	28,2		945	7,3
1920		25 945	27,9		1 718	12,3
1930		32 724	29,4		2 287	10,9
			Urproduktion:			
1900	487 093	80 371	16,5	90 606	12 725	14,0
1910	483 127	101 462	21,0	89 872	16 589	18,5
1920	488 636	97 235	19,9	92 873	17 052	18,4
1930	420 818	51 377	12,2	79 381	7 326	9,2
			Handel, Bank- und Versicherungswesen:			
1900	84 013	24 879	29,6	11 162	3 668	33,0
1910	116 750	36 668	31,4	15 954	5 306	33,3
1920	146 209	49 651	33,9	30 690	14 610	47,6
1930	190 213	67 410	35,4	25 555	9 310	36,4
			Verkehr:			
1910	84 734	5 509	6,5	12 467	1 086	8,7
1920	91 297	7 981	8,7	14 482	1 427	9,9
1930	84 998	7 512	8,8	13 463	1 392	10,3
			Oeffentliche Verwaltung, freie Berufe:			
1900	63 484	18 230	28,7	11 830	3 548	30,0
1910	81 717	25 696	31,4	15 619	5 360	34,3
1920	95 800	30 260	31,5	17 873	6 048	33,8
1930	102 394	33 778	33,0	18 389	6 292	34,2
			Allgemeine öffentliche Verwaltung:			
1900	15 079	472	3,1	2 836	113	4,0
1910	18 081	685	1,8	3 720	191	5,1
1920	26 019	2 338	9,0	6 089	842	13,8
1930	26 357	2 643	10,03	5 803	697	12,0

Ich könnte diese Zahlen noch vermehren und sagen, dass ins gleiche Gebiet passt, was aus dem Amtsblatt vom Oktober hervorgeht, wo die patentierten Sekundarlehrer aufgezählt sind. Von diesen patentierten Lehrkräften sind nicht weniger als vier weibliche Personen. Also auch hier das gleiche Bild.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass es den Töchtern gestattet sein soll, selbstverständlich alle diese Berufe zu erlernen und auszuüben. Aber wenn man das näher prüft, so besteht darin für die Volkswirtschaft eine ganz gewaltige Benachteiligung. Nehmen wir gerade einmal das Beispiel der Sekundarlehrerinnen. Wenn eine solche Sekundarlehrerin irgendwo gewählt wird, bleibt sie gewöhnlich ledig; sie wird ihre Stelle meistens bis ans Lebensende beibehalten. Das ist ja auch begreiflich, denn es wäre nicht einzusehen, weshalb Eltern und Staat die Kosten des Studiums aufwenden sollten, wenn dann der Beruf doch nicht für längere Zeit ausgeübt würde. Also hat in einem solchen Falle nur eine einzige Person Unterhalt und Verdienst. Anders ist es, wenn ein Sekundarlehrer gewählt wird. In absehbarer Zeit wird er normalerweise heiraten und einen Hausstand gründen, und wenn Hausdienstangestellte gehalten werden, wird sogar noch eine weitere Person eine Existenz haben. Es werden also sofort nach der Heirat drei Personen aus dieser Verdienstquelle leben und versorgt sein, und wenn Kinder kommen, noch mehr. Das ist ein wesentlicher Unterschied gegenüber einer Sekundarlehrerin. Das gleiche gilt natürlich für alle andern Berufe.

Abgesehen davon bedeutet jede Gründung eines Hausstandes eine bedeutende Arbeitsbeschaffung in dem Sinne, dass Hausrat gekauft werden muss, dass eine Menge Gegenstände nötig sind, eventuell wird ein neues Haus gebaut. Alles das gibt wieder Arbeit und Verdienst. Auch der Verbrauch ist grösser, es braucht mehr Nahrungsmittel, wenn Kinder kommen, besonders mehr Milch, was wir ja sehr begrüssen.

Es gibt leider viele Fabrikunternehmungen, die in den Bureaux fast ausschliesslich weibliche Personen verwenden. Ich weiss nicht, ob der Grund darin besteht, dass man damit einige Franken Lohn erspart, oder ob es andere Gründe sind, welche zu dieser Haltung führen. Aber auch hier ist die vermehrte Anstellung weiblicher Personen für die Volkswirtschaft ein grosser Nachteil.

In der letzten Zeit haben Sie viel lesen können über die Hausdienstzeit. Diese Artikel waren meistens von Frauen geschrieben. Man kann daraus entnehmen, dass sie grundsätzlich mit einer vermehrten Hausdienstätigkeit einverstanden und bereit sind, hier mitzuhelfen, um die Geschichte wieder etwas populärer zu machen. Aber es tönt aus diesen Aeusserungen auch heraus, dass nicht reglementiert werden dürfe.

Es ist festzustellen, dass trotz Berufberatung und trotz aller anerkennenswerten Arbeit der Frauenvereine keine wesentliche Besserung zu beobachten ist, denn jeder Stand glaubt, die andern könnten diese Hausdienstarbeit übernehmen. Ich bin der Auffassung, dass jeder Stand die von ihm benötigten Hausangestellten selber stellen muss. Ich glaube, dass die Stadt wie das Land gleichmässig zum Hausdienst herangezogen werden sollte.

Wie denken wir uns diese Regelung der Hausdienstarbeit? Vom obligatorischen Haushaltlehrjahr, wie z. B. die Solothurner es in ihrer Initiative vorgesehen haben, glauben wir, dass es eine verfrühte Massnahme wäre. Es bestehen hierfür heute zu wenig geeignete Lehrstellen. Dagegen wäre es ganz gut möglich, dass jede Tochter vor dem Eintritt in irgendeine andere Stelle sich darüber ausweisen müsste, wenigstens ein Jahr im Hausdienst tätig gewesen zu sein. Dabei möchte ich es frei lassen, wo und wann dieser Hausdienst geleistet worden ist, zu Hause, im Welschland (sofern es Hausdienst war) oder bei Verwandten, ob nach der Lehre oder sagen wir vor, zwischen oder nach dem Studium. So etwas dürfen wir schon aus Gerechtigkeit gegenüber den Männern verlangen. Vergegenwärtigen wir uns, dass wir die Rekrutenschulen verlängert haben; jeder muss sie absolvieren; man fragt nicht, wer es ist. Genau wie jeder Mann seinen Militärdienst machen muss, müsste von jeder Frau im Interesse des Landes verlangt werden, dass sie Hausdienst geleistet hat.

Weshalb messen wir dem Hausdienst diese grosse Bedeutung zu? Sie alle wissen, besonders jene, die in den Armenbehörden tätig gewesen sind, was eine gute Hausfrau bedeutet. Wenn einem Haushalt eine gute Hausfrau vorsteht, so geht es auch bei vielleicht bescheidenen Einkommensverhältnissen ganz gut, während es bei ganz gleichen Einkommensverhältnissen am andern Ort, wo keine gute Hausfrau die Haushaltung führt, gar nicht geht. In vielen Familien wird bei den kleinsten Störungen

die Armenbehörde angegangen, die dann Gutsprache leisten und oft auch noch bezahlen muss. Wenn wir dabei den Ursachen der Notlage nachgehen, so ist in einem grossen Teil der Fälle so, dass diese bei der Hausfrau liegen. Man muss oft staunen, was eine gute Frau zu leisten imstande ist, wie sie mit verhältnismässig wenig Mitteln haushalten kann, während andere Frauen nicht imstande sind, die kleinsten Schwierigkeiten zu überwinden. Und wenn wir ehrlich sein wollen, dürfen wir einer solchen unfähigen Hausfrau nicht einmal Vorwürfe machen. Warum nicht? Wir müssen doch auch ein wenig daran denken, wie es vor der Ehe war. Sofort nach der Schule kam das Bureau, die Fabrik oder sonst irgendein Arbeitsplatz, wie es gerade kam. Wenn sie von der Arbeit nach Hause kam, wurde ihr das Mittagessen vorgesetzt. Sie lässt sich das Essen auftragen, sich bedienen, womöglich auch noch das Zimmer machen. In der Freizeit wird Sport getrieben und alles, was dazu gehört. Und dann nach einigen Jahren wird geheiratet. Und da soll eine solche junge Frau einen Haushalt richtig und in der Ordnung führen können. Das ist gar nicht möglich; jedermann wird mir das zugeben müssen, manche dieser Töchter wissen es übrigens selbst; und viele sind es, die gerade aus diesen Gründen ledig bleiben, weil ihnen die Aufgabe der Hausfrau zu schwer vorkommt.

Ich halte es also für absolut notwendig, dass alle Töchter des Landes Hausdienst leisten. Damit wäre auch eine moralische Hebung des Hausdienstes verbunden, wenn er doch von allen Töchtern geleistet werden müsste.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen alle Kreise mithelfen, die Regierung, der Grosse Rat, die Berufsberatung, die Lehrerschaft, vor allem aber auch die Eltern, besonders die Mütter. Es sollte nicht vorkommen, dass die Mütter ihren Stolz darin sehen, dass ihre Töchter eine möglichst gute Anstellung erhalten. Ihr Stolz sollte vielmehr sein, wenn sie recht gut im Hauswesen bewandert sind.

Man könnte über diese Frage stundenlang sprechen, die Ursachen der heutigen Erscheinungen darstellen usw. Ich glaube jedoch, das hat keinen Sinn. Wir wissen ja doch alle, dass es so ist. Ich begnüge mich deshalb damit, festzustellen, dass es heute leider so ist. Ich möchte wünschen, dass hauptsächlich die Frauenvereine auch fernerhin bereit sind, hier mitzuarbeiten, mitzuhelfen, eine Uebergangslösung zu finden, woraus dann später das obligatorische Hausdienstlehrerjahr entstehen soll, wie es die Frauenvereine bereits freiwillig eingeführt haben, und wofür ich ihnen danken möchte.

Ich bitte die Regierung, diese Motion entgegenzunehmen, und den Grossen Rat, sie erheblich zu erklären.

Seematter, Stellvertreter des Direktors des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär, Herr Grossrat Wächli, wünscht vom bernischen Regierungsrat, er solle eine gesetzliche Arbeitsordnung schaffen, welche dafür sorge, dass Töchter, die in irgendein Dienstverhältnis eintreten wollen, wenigstens eine einjährige Hausdienstzeit hinter sich haben. Es ist keine leichte Aufgabe, die uns der Herr Motionär da stellt.

Um die Tragweite dieser Aufgabe zu erkennen, ist es gut, wenn wir einmal sehen, was in den eidgenössischen und kantonalen Behörden in dieser Sache bereits gegangen ist. Die Idee des Arbeitsdienstjahres ist in der Nachkriegszeit entstanden. Zum erstenmal hat der Schaffhauser Erziehungsdirektor, Herr Dr. Waldvogel, im Nationalrat im Jahre 1920 eine Motion eingereicht, die darauf abzielte, alle jungen Männer vom zurückgelegten 20. Altersjahre hinweg und alle Töchter vom zurückgelegten 18. Altersjahr an zu einem Arbeitsdienstjahr zu verpflichten. Dabei war zum vornherein gedacht, dass die Töchter im Hausdienst beschäftigt werden sollen. Man hat die damalige Motion den gemeinnützigen Gesellschaften sämtlicher Kantone zur Ansichtsäusserung zugestellt, auch der Neuen Helvetischen Gesellschaft. Diese Organisationen haben die Motion begrüsst und die Absichten, welche sie verfolgte, wärmstens unterstützt. Dagegen sind aus landwirtschaftlichen Kreisen damals schwere Bedenken erhoben worden, und es wurden für die endgültige Stellungnahme allerlei Vorbehalte gemacht.

Zwei Jahre später ist dann die Motion erheblich erklärt worden, aber nach weitern 10 Jahren, also im Jahre 1932 — wenn ich mich nicht irre, nach dem Tode des Herrn Motionärs —, hat der Nationalrat diese Motion von der Traktandenliste gestrichen mit der Begründung, dass für die jungen Männer ein obligatorisches Arbeitsdienstjahr ein Hindernis für die Berufslehre und die berufliche Betätigung bedeuten würde. Es sind auch schwere Bedenken geäussert worden über den Nutzen der Arbeit, die in diesem Arbeitsdienstjahr geleistet werden sollte. Und schliesslich hat man auch darauf hingewiesen, dass das Arbeitsdienstjahr die jungen Männer mit ihren militärischen Pflichten in Konflikt bringen würde, indem sie ja auch die Rekrutenschule, eventuell die Unteroffizierschulen absolvieren sollten. Das sind Hinweise, die hauptsächlich die männliche Jugend betreffen. Aber mit der Streichung der Motion aus der Traktandenliste des Nationalrates ist natürlich das Begehren auch für das Arbeits- oder Hausdienstjahr der Töchter vorläufig erledigt worden.

Erst im Jahre 1936 hat Herr Nationalrat Walter (Olten) wieder eine Motion in ähnlichem Sinne eingereicht. Herr Nationalrat Walter (Olten) hat diese Motion ähnlich wie Herr Wächli begründet, mit dem Hinweis auf die Arbeitslosigkeit und namentlich auf die innern Konflikte, die dadurch entstehen. Er sagte aber auch, dass es staatspolitisch ausserordentlich wichtig sei, wenn unsere Jugend, und zwar die männliche wie die weibliche, physisch und psychisch in ihrer Haltung gestärkt werde.

Leider steht die Antwort des Bundesrates auf die im Jahre 1936 eingereichte Motion heute noch aus.

Das sind eigentlich die einzigen grössern parlamentarischen Vorstösse auf eidgenössischem Boden. Neben diesen Vorstössen sind aber auch Bestrebungen privater Natur von Parteien, Wirtschaftsverbänden, Sozialverbänden usw. zu verzeichnen, die in ähnlicher Richtung gegangen sind.

Ein einziges Mal hat sich der Bundesrat in Verbindung mit der Vorlage des Arbeitsbeschaffungsprogramms über den Arbeitsdienst geäussert. Er hat namentlich, als er auf die Schwierigkeiten der Einführung des Arbeitsdienstes aufmerksam gemacht hatte, hingewiesen auf die unabgeklärte Rechtsfrage. Er sagte, dass die Einführung des obligatorischen

Arbeitsdienstes einen Eingriff in die persönliche Freiheit darstelle und dass deshalb zuerst in der Bundesverfassung das Recht dazu geschaffen werden müsste. Es wäre ein neuer Artikel der Bundesverfassung notwendig. Jede Umwälzung, jede grössere, wichtigere und einschneidende Neuerung auf diesem Gebiet, auch die Einführung des obligatorischen Hausdienstjahres, so wie es von Herrn Grossrat Wächli verlangt wird, setzt eine solche Verfassungsänderung voraus.

Im Ausland hat man im allgemeinen mit dem Arbeitsdienst der weiblichen Personen keine guten Erfahrungen gemacht. Wenn ich recht unterrichtet bin, hat man ein Hausdienstjahr für die weibliche Jugend eingeführt in Italien, Bulgarien, Rumänien und in Deutschland.

In Deutschland sind z. B. im Jahre 1938 in einem ersten Halbjahreskurs nur 25 000 Mädchen freiwillig in den Arbeitsdienst eingetreten. Für unsere Verhältnisse wäre das eine grosse Zahl, aber für die Verhältnisse Deutschlands kann man jedenfalls nicht von einem grossen Erfolg sprechen.

In Bulgarien ist der weibliche Arbeitsdienst nach kurzer Zeit eingestellt worden, einfach aus Mangel an Anmeldungen.

In Rumänien und Italien ist man ebenfalls über die Anfänge nicht hinausgekommen.

Auf kantonalem Boden hat ungefähr vor einem Jahr die Präsidentin des Bernischen Frauenbundes, Fräulein Neuenschwander, in einem Referat einen neuen Plan über die Dienstzeit der Töchter entwickelt. Sie wünschte in diesem Plan eine dreimonatige Frauenschule, die aber nur von Töchtern besucht werden kann, die vorher hauswirtschaftlich ausgebildet worden sind, entweder im eigenen Heim, in Familien, oder aber in Volksschul- oder Fortbildungsschulkursen. Sie sieht für die Frauenschule folgende Fächer vor: Staatsbürgerlicher Unterricht, Lebenskunde, die Aufgaben der Frau in Familie und Staat, Einkommensverwertung, Buchhaltung, Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderpflege, Erziehungslehre usw. Die Hälfte der Zeit soll zur Förderung und Kräftigung des Gemeinsinnes verwendet werden. Sie möchte diese Förderung erreichen durch einen sogenannten Aussendienst. Ein halber Tag würde also in dieser Schule mit theoretischem Unterricht ausgefüllt (die verlesenen Fächer) und der andere halbe Tag mit Arbeit in Familien, die eine Arbeitshilfe notwendig haben, in Spitälern, in Anstalten, kurz, überall da, wo man hauswirtschaftlich, krankenpflegerisch, kleinkinderpflegerisch oder sozial eingreifen und mithelfen soll.

Eine solche Erziehung, wie sie da gedacht ist, ist zweifellos auch für den Staat von grossem Interesse.

Der letzte Vorstoss auf diesem Gebiet hat am 13. Januar des laufenden Jahres stattgefunden, indem das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit eine Konferenz einberufen hatte, die beschickt wurde von den Arbeitsämtern, den Berufsberatungsstellen, den Vertreterinnen von Frauenvereinen usw. An dieser Konferenz stand im Mittelpunkt der Diskussion die Rückwanderung der deutschen Hausangestellten und die Gewinnung einheimischer Arbeitskräfte für den Hausdienst. Es ist bezeichnend, dass sich all die, man darf wohl sagen, Fachleute für diese Fragen entschieden gegen das Obligatorium gewehrt haben. Dagegen haben sie sich für einen Normalarbeitsvertrag ausgesprochen, um einmal das Dienstverhältnis der Hausangestellten zu ordnen. In diesem Punkte treffen die Bestrebungen des Kantons Bern, d. h. der Direktion des Innern und der Justizdirektion im Einvernehmen mit den städtischen Behörden zusammen mit den Bestrebungen auf eidgenössischem Boden, denn am 28. Februar 1939, also vor 14 Tagen, hat der Regierungsrat einen Normalarbeitsvertrag genehmigt, der vorläufig, wie es im Ingress heisst, nur für die Stadt Bern gilt. Es heisst da: «Bei den in der Stadt Bern bestehenden Dienstverhältnissen zwischen normal leistungsfähigen weiblichen Hausangestellten (Dienstmädchen, Köchinnen, Zimmermädchen und andere häuslichen Dienstboten) und ihren Dienstgebern gilt, sofern es sich nicht um ein Anstellungsverhältnis in einem Anstalts- oder landwirtschaftlichen Betrieb handelt oder keine Abweichungen schriftlich vereinbart werden. ...»

Dieser Normalarbeitsvertrag ist nach bestem Wissen und Gewissen so ausgearbeitet worden, dass er ein Dienstverhältnis schaffen soll, welches würdig, anständig und tragbar für beide Partner genannt werden darf. Im Anhang daran ist noch ein Auszug aus der Zivilprozessordnung abgedruckt, der den Hausangestellten die erste Anleitung gibt, wenn sie sich gegen Missbräuche wehren müssen.

Es bestand im Regierungsrat und bei der Direktion des Innern nur eine Meinung, nämlich die, dass man der Frage des Hausdienstes auch weiterhin alle Aufmerksamkeit schenken müsse, und zwar trotz der grossen Schwierigkeiten, denen man bei der Lösung des Problems immer und immer wieder begegnet.

Ich möchte die Rechtsfrage nicht in den Vordergrund stellen; es ist ohne weiteres möglich, einen Verfassungsartikel zu schaffen, der die gesetzliche Grundlage bieten würde; aber die Schwierigkeiten bestehen nach meinem Dafürhalten nach zwei Seiten hin. Einmal wird behauptet — und ich glaube nicht mit Unrecht, ich möchte mich zwar nicht allzusehr aufs Glatteis hinauswegen —, dass bei den Schweizermädchen die Neigung für den Hausdienst nicht gross sei. Man will das mit allen möglichen Beweisen belegen. Ich glaube, man kann nicht alle Beweise, die zur Belegung dieser Behauptung vorgebracht werden, von der Hand weisen. Solcher Einstellung muss man durch Schulung, Aufklärung und durch das öffentliche Gewissen begegnen. Da müssen alle mithelfen, nicht nur die Behörden, sondern auch das Volk, wenn ihm das Wohlergehen dieser Hausdienstangestellten und unseres Hauswesens am Herzen liegt. Es ist eine gewaltige Anstrengung, die da zu vollbringen ist.

Es besteht aber gleichzenitig noch eine andere Schwierigkeit. Ich weiss nicht, ob ich zur Rechenschaft gezogen werde, wenn ich sie nenne, aber ich möchte auch darauf hinweisen, dass es nicht genügend Stellen gibt, um all die Mädchen, die aus der Wirtschaft herausgenommen werden sollen, aufzunehmen und anzulernen. Es ist auch eine schwere Pflicht für die Hausfrauen, Töchter, die im Bureau, in der Industrie usw. gearbeitet haben, oder in der Nähe solcher Arbeitsplätze aufgewachsen sind, im Hausdienst anzulernen. Ich glaube, es kann sich jeder der anwesenden Herren am besten darüber Rechenschaft ablegen, wenn er seine Ehefrau fragt, ob sie bereit wäre, mit der nötigen Geduld und

grösster Nachsicht ein oder zwei Jahre lang eine Tochter für den Hausdienst zu erziehen. Da liegen nach meinem Dafürhalten viel grössere praktische Schwierigkeiten als in der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für das Hausdienstjahr.

Aber vor Schwierigkeiten dürfen wir bei wichtigen Fragen nicht zurückschrecken. Der Regierungsrat hat mich deshalb beauftragt, die Motion in seinem Namen entgegenzunehmen, aber ohne Präjudiz für die bestimmten Forderungen, die der Herr Motionär stellt.

Wenn ich recht unterrichtet bin, beabsichtigt Herr Regierungsrat Joss, zum gründlichen Studium der aufgegriffenen Frage eine ausserparlamentarische Kommission einzusetzen. Ich stelle mir vor, er werde auch die Mitarbeit des Herrn Motionärs in Anspruch nehmen und dann die Fachleute aus Berufsberatungskreisen, die Frauenvereine und sozialen Institutionen begrüssen.

Ich glaube, damit die Motion beantwortet zu haben und erkläre also nochmals, dass wir sie ohne Präjudiz entgegennehmen.

Krähenbühl. Ich gestatte mir, zu dieser Frage auch noch ein paar Worte vorzubringen, denn sie greift ein in die Verhältnisse auch der Arbeiterschaft und der unbemittelten Bevölkerung. Ich glaube, nach unserer demokratischen Auffassung, wie wir sie heute noch haben, ist es nicht möglich, das zwangsweise Arbeitsdienstjahr für Mädchen einzuführen. Man sollte das mehr privaten und andern, auch öffentlichen Institutionen überlassen. Wir haben ja bereits ein sogenanntes Hausdienstjahr. Das ist der Welschlandaufenthalt der Mädchen. Nach Ostern werden wieder Hunderte von Mädchen nach dem Welschland ziehen, um dort in Verbindung mit der Erlernung der französischen Sprache ein Hausdienstjahr zu absolvieren. Hier haben wir ja gute Stellenvermittlungen, die zum Rechten sehen und das Möglichste tun, dass diese Mädchen in der welschen Schweiz gut aufgehoben sind. Ich möchte nennen die landeskirchliche Stellenvermittlung, das sogenannte Schweizerlandjahr, das von den Jungbauern und vom Gewerkschaftsbund ins Leben gerufen worden ist und die Gewähr dafür bieten, dass Stellen im Welschland vermittelt werden, wo die Mädchen gut aufgehoben sind und den Haushalt erlernen.

Leider ist es so, dass gerade die Bauernmädchen heute nicht mehr gerne im Haushalt arbeiten wollen. Wir haben heute eine ganze Anzahl von Bauernmädchen, die für diesen Beruf geeignet wären, welche heute in den Industriezentren arbeiten, die in die Stadt gehen als Bureaufräulein usw., weil die hierzu nötigen Voraussetzungen vorhanden sind, weil sie vielleicht eine dementsprechende Ausbildung genossen haben.

Wir sehen also, sogar die Bauernmädchen entfremden sich dem Hausdienst vollständig. Hier wäre in erster Linie darauf zu dringen, dass die Landwirtschaft ihre Töchter dem Hausdienst erhält und sie nicht zu sehr in die Stadt ziehen lässt, als Ladenmädchen, Tippmamsellen usw.

Anderseits ist auch zu sagen, dass man zwar einen Arbeitsvertrag aufgestellt hat, dieser aber eigentlich dadurch illusorisch gemacht wird, dass eben dort, wo kein Kläger ist, auch kein Richter ist. Diese Mädchen dürfen sich natürlich nicht wehren. Es sind mir Fälle bekannt, die wirklich krass und bemühend sind, in denen die Mädchen in gewissen Familien in einer wirklich unhaltbaren Weise behandelt werden. So ist mir in den letzten Tagen ein Fall bekannt geworden, in dem ein Mädchen in einer bessern Familie Hausdienst leistete. Es ist eine Familie mit zwei Kindern im Alter von 5 und 6 Jahren. Die Kinder erfrechen sich, den Dienstmädchen einfach ins Gesicht zu spucken, ohne dass sie dafür bestraft werden. In vielen Fällen lässt eben die Behandlung sehr zu wünschen übrig. Wenn die Behandlung besser wäre, würden auch mehr Mädchen den Hausdienstberuf ergreifen.

Auch die Belöhnung lässt in manchen Fällen zu wünschen übrig, besonders angesichts der langen Arbeitszeit und der grossen Verantwortung nicht nur in bezug auf den Dienst in der Haushaltung, sondern auch die Kindererziehung.

Auch mit der Freizeit ist nicht alles in Ordnung. Die Leute wollen eben heute auch etwas hinaus. Dieser Arbeitsvertrag sollte nicht nur für die Stadt Bern gelten, damit die Mädchen überall etwa einen halben Tag frei haben, um ihre persönlichen Arbeiten zu besorgen.

Wir haben ja heute die obligatorische Hauswirtschaftsschule. Hauptsächlich in den Städten, wo die Mädchen zum Besuche der Hauswirtschaftsschule verpflichtet sind. Leider ist aber der obligatorische Hauswirtschaftsunterricht noch nicht so ausgedehnt, wie es sein sollte. Wir wissen in der sozialen Fürsorge, dass im Laufe der Jahre sehr viele Leute in die Stadt ziehen und die billigen und unhygienischen Wohnungen mieten, während der Mann, der auf dem Lande keine Arbeit findet, in der Stadt als Bauhandlanger oder Industriearbeiter sein Brot zu verdienen sucht. Bei solchen Leuten trifft man häufig Frauen an, die im Haushalt durchaus ungenügend ausgebildet sind. Solche arme Leute müssen doch eher besser ausgebildet sein als andere, um mit einem ganz kleinen Einkommen wirtschaften zu können, besser als andere Frauen mit einem grossen Einkommen.

Ich bin also der Meinung, dass man das vorläufig der privaten Initiative überlassen sollte. Es wird ja noch viel zu tun geben. Für ein obligatorisches Hausdienstjahr fehlt uns die gesetzliche Grundlage.

M. **Voutat.** Pour mon compte personnel, je ne crois pas que le Gouvernement ni le Grand Conseil puisse obliger toutes les jeunes filles à faire une année d'école ménagère, pas plus qu'à prendre pendant un an des leçons de violon ou d'accordéon. Si une demoiselle a l'occasion d'apprendre à faire le ménage et la cuisine, c'est bien, c'est même très bien, mais vous reconnaîtrez que pendant des siècles il y a eu dans le canton de Berne des jeunes filles, filles de paysans, d'artisans, institutrices, etc., qui, s'étant mariées sans avoir jamais suivi de cours ménagers, se sont fort bien tirées d'affaire, ont su parfaitement entretenir leur intérieur et faire la popote à leur mari.

Mais M. le représentant du Gouvernement, selon moi, a mis le doigt sur la plaie lorsqu'il a dit qu'il s'agit d'établir des contrats de travail pour les domestiques. J'ai l'impression, en effet, que dans trop de maisons encore aujourd'hui, on considère la servante à peu près à l'égal du chien; et encore, si celui-ci est de race, a-t-on parfois de plus grands

égards pour lui que pour elle. Dans ces conditions, c'est bien une nécessité d'établir des contrats de travail qui fixent aux domestiques leurs droits en même temps que leurs devoirs. Combien n'y a-t-il pas de cas où madame, qui passe tout l'après-midi au tea-room tandis que sa «bonniche» doit travailler dur, ne veut pas qu'elle ait un jour de congé ou qu'elle puisse sortir le soir! Il faut que le personnel de maison soit traité dignement, car enfin une servante ressemble étrangement à une autre femme et je ne vois pas pourquoi on la reléguerait à une condition inférieure. Quand des mesures auront été prises pour assurer aux domestiques des conditions de travail et de salaire normales et satisfaisantes, alors on trouvera facilement du personnel de maison sans qu'il soit besoin d'astreindre les jeunes filles à suivre des cours ménagers. Il est inadmissible que l'on paie d'une part des allocations de chômage à des milliers de femmes tandis que d'un autre côté on fait venir des bonnes de l'étranger. Les conditions de travail et de rétribution des servantes sont parfois bien bizarres et je vais vous citer un exemple:

Un jour, chez un brave maréchal-ferrant de la campagne dont la femme était tombée malade, on engage une fille à fr. 50 par mois, pour faire le ménage et la cuisine. Il n'y avait d'abord ni gaz ni électricité, on chauffait et on cuisinait avec un appareil à pétrole, puis il y a eu un appareil électrique, mais dans lequel il fallait d'abord introduire une pièce d'un franc pour le faire fonctionner. Une fois la fille veut cuire son lait, mais il n'y avait pas à la maison le franc pour mettre dans l'appareil. Non pas que le brave maréchal fût si pauvre ni qu'il eût des dettes, seulement ses clients, tous des paysans, le payaient en pommes de terre, en lard, en saucisses; à défaut d'argent, il y avait beaucoup de saucisse, évidemment c'est très bon, mais cela ne remplace pas l'argent. Voilà donc la bonne qui envoie les enfants chez les voisins pour obtenir cette pièce d'un franc. Impossible! Et la prauvre fille était là avec une chandelle, dans l'impossibilité de faire cuire son lait. Elle est restée quelques jours et lorsqu'elle est partie, son patron lui a dit: «Je voudrais bien pouvoir vous payer, mais je n'ai pas d'argent, je n'ai que de la saucisse». (Hilarité.) Ce n'était pas une solution: avec de la saucisse, on ne peut pas acheter une robe!

Voilà une petite histoire bien caractéristique, je crois. M. Seematter a exactement trouvé où la chatte a mal au pied: il faut assurer au personnel de maison des conditions d'existence décentes par des contrats de travail. Les paysans sont les premiers à réclamer des garanties pour les prix des veaux, des cochons, du lait, de tous les produits qui sont le fruit de leur travail et cela se comprend. Pourquoi une servante n'aurait-elle pas elle aussi certaines garanties pour le sien?

Ryter. Die Motion Wächli verstösst gegen mein Innerstes. Ich bin vollständig davon überzeugt, dass wir sie unbedingt ablehnen müssen.

Herr Regierungsrat Seematter hat gesagt, es müsste die Verfassungsgrundlage geändert werden, wenn man hier entsprechen wollte. Auch wenn diese geschaffen worden wäre, so würde eine solche Lösung, auch von der Landwirtschaft, des bestimmtesten abgelehnt.

Wie verhält es sich da? In jeder Familie, der eine Mutter vorsteht, die selber etwas vom Haushalt versteht, und das ist heute in den meisten Fällen so, wird das Kind in die Hauswirtschaft eingeführt. Dazu haben wir im Kanton Bern unter grossen Opfern in den meisten Gemeinden den hauswirtschaftlichen Unterricht eingeführt. Ich freue mich jedesmal, wenn ich am Examen des hauswirtschaftlichen Unterrichts teilnehme und die Erzeugnisse sogar kosten und dabei feststellen kann, dass da Grosses geleistet wird. Wenn das alles nichts mehr nützt, dann wird auch ein Hausdienstjahr nicht mehr viel ändern. Es ist so, dass in Italien, einem totalitären Staate, das Hausdienstjahr auch eingeführt wurde, aber die bezüglichen Bestimmungen sind schon so durchlöchert, dass sich eigentlich jedermann von diesem Hausdienstjahr dispensieren lassen kann. In Deutschland hat man es auch eingeführt. Die Dienstmädchen in der Schweiz sind ja übrigens nicht nach Deutschland gerufen worden, um dort Hausdienst zu leisten. Vielmehr hat das Kassabüchlein die grössere Rolle gespielt.

Das Beste ist die Unterbringung in einem Haushalt des Welschlandes, wo ein Mädchen auch Gelegenheit hat, gleichzeitig die französische Sprache zu erlernen. Ich habe auch drei Mädchen ins Welsche geschickt. Man trifft es aber nicht überall gut, so wenig wie in der deutschen Schweiz. Aber im Welschen ist es noch schlimmer. Einmal werden die Mädchen sehr schlecht belöhnt. Es ist bedenklich, wenn ein gesundes Mädchen mit zwei Jahren hauswirtschaftlichem Unterricht nur Fr. 10 pro Monat erhält, dazu noch in einem Dachraum schlafen muss und von morgens bis abends spät arbeiten soll, und dabei meist nicht einmal mit der Herrschaft am gleichen Tische essen darf. Unter diesen Umständen muss man begreifen, wenn so die Liebe für eine weitere Tätigkeit im Hausdienst nicht gepflanzt wird. Diese Mädchen kommen dann aus dem Welschland nach Hause und haben Erfahrungen gesammelt, die für sie nicht sehr ermutigend sind. Bei manchen Mädchen wird so der Keim zu Krankheiten gelegt, besonders, wenn sie in ungesunden Dachräumen untergebracht sind. Ich musste z. B. ein Töchterchen holen, das in einem Dachzimmer schlafen musste, wo das Wasser im Lavabo am Morgen gefroren war.

Noch eine Bemerkung, die speziell die Landwirtschaft angeht. Ich kenne z. B. hier in Bern verschiedene Grossrestaurants, in denen Serviertöchter arbeiten, also in einer Stellung, in der man am meisten verdienen kann, trotzdem sie zuhause notwendig wären. Auch sonst gibt es hier in Bern sehr viele Bauerntöchter, welche zuhause Arbeit hätten und gut situiert sind, die andern Töchtern, die diese Stellen sehr notwendig hätten, den Verdienst wegnehmen. Wenn solche Töchter von zuhause weggehen, wo sie keine Arbeit hätten, kann man es noch begreifen, dass sie eine Stelle als Angestellte oder Fabrikarbeiterin annehmen. Anders ist es aber, wenn sie zuhause Arbeit hätten. Man kann Beamten, Angestellten oder Fabrikarbeitern schliesslich nicht zumuten, dass sie ihre Töchter hinschicken, um Arbeit zu verrichten, die die eigenen Töchter der Bauern nicht verrichten wollen. Manche gehen in solche Stellen arbeiten, die es gar nicht nötig hätten, eine Stelle anzunehmen, weil die Eltern sehr gut situiert sind. Zusammenfassend wiederhole ich also:

Zuerst sollten die Töchter in den eigenen Betrieben der Eltern beschäftigt werden, bevor sie in andere sogenannte bessere Stellen gehen, so dass andere bei den Eltern die Arbeit besorgen müssen.

Ich weiss sehr gut, dass gerade in der Landwirtschaft in dieser Beziehung ein Mißstand herrscht, dass es sehr schwer ist, Personal zu erhalten, ja dass ein richtiger Bauernbursche, mag er noch so gut präsentieren, Mühe hat, eine Frau zu finden, die ihrer Aufgabe gewachsen ist. Dabei ist aber auch festzustellen, dass die Hausangestellten bei den Bauern auch nicht immer so behandelt werden, wie es sein sollte. Ich bin daher der Meinung: ein Hauswirtschaftsjahr kann erst dann eingeführt werden, wenn die Grundlagen dafür geschaffen worden sind mit Bezug auf Arbeitszeit, Löhnung und nicht zuletzt Behandlung. Da muss irgend etwas gehen. Man muss nur einmal die Wäscherin fragen, wo sie etwa gearbeitet hat, wie das Essen war usw. Manchmal wird sie es auch ungefragt sagen. Man wird dabei allerlei vernehmen. Ich habe mir von jeher Mühe gegeben, wenn ich eine Wäscherin hatte, etwas besonders Gutes zu machen, damit sie sagen könne, dass sie gut und recht verpflegt worden sei. Sehr gut situierte Leute aber behandeln eine Wäscherin oft nicht recht, erlauben ihr nicht, am gleichen Tisch zu essen und finden es nicht nötig, an diesem Tage vielleicht eine besonders kräftige Mahlzeit zuzubereiten.

Es gibt Leute, die mit ihren Hausangestellten nie Schwierigkeiten haben. Wo die Behandlung eine entsprechende ist, gelingt es immer, tüchtige Hausangestellte zu erhalten, dort, wo die Hausfrauen ihr Mädchen als gleichwertigen Menschen behandeln.

Kronenberg. Herr Wächli hat eingangs erklärt, es könne mit den von ihm verlangten Massnahmen die Arbeitslosigkeit vermindert werden. Es macht mir den Anschein, dass er mit der Verwirklichung seiner Gedanken die Staatsfinanzen sanieren will Das wird wohl der Zweck der Uebung sein.

Diese Sache hat zwei Seiten: auf der einen Seite mag es gut sein und auf der andern Seite wird das versagen.

Es ist gesagt worden, es sollte auch für das Land ein Normalarbeitsvertrag eingeführt werden. Auf der andern Seite ist aber zu sagen, dass man das nicht gut schablonisieren kann. Man kann das nicht gut in einen engen Rahmen zwängen.

Welches sind die Voraussetzungen des Lehrjahres? Weshalb sind diese Vorschläge entstanden? Jedenfalls wegen der Dienstbotennot in den landwirtschaftlichen Betrieben. Es wäre zu untersuchen, woher das kommt. Es sollte wirklich nicht so sein, dass man junge Leute durch gesetzliche Massnahmen in einen Beruf hineinzwingen muss. Ich glaube, das wollen wir nicht vorsehen. Diese Massnahmen sollen so sein, dass die Leute durch die Verhältnisse dazu animiert werden, in diesen Beruf einzutreten. Erste Voraussetzung hiefür ist die Schaffung geeigneter Verhältnisse.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an einen Artikel, der seinerzeit im «Beobachter» erschienen ist, wo auf einen nordischen Staat hingewiesen wurde. Ich meine nicht den zunächst gelegenen nordischen Staat, sondern einen wirklichen nordischen Staat. Er ist betitelt: «Wie sich der schwedische Bauer an seinem Besitztum freut.» Es wird darin gesagt, der schwedische Dienstbote gehe in der Familie seines Arbeitgebers auf. Es gebe keinen Unterschied zwischen den einzelnen Familienmitgliedern, des einen Freude sei auch des andern Freude und des einen Leid auch das Leid des andern. Die Wohnung ist die gleiche, die Mahlzeiten sind gemeinsam; ebenso sind gleich die Kulturbestrebungen usw., also ein einziges schönes Familienleben, und was das Schönste ist: Es geht zwar wirtschaftlich, aber nicht knauserig zu, und damit wird erreicht, dass die Dienstboten so an den Besitzer, an den Arbeitgeber, innerlich gebunden werden, dass sie nachher dem Betriebe immer treu bleiben müssen, also innerlich mit ihm zusammenhängen und äusserlich damit verbunden sind. Das wäre ein idealer Zustand, und wenn wir das erreicht hätten, wäre die heutige Motion nicht notwendig gewesen.

Ich habe einen Vortrag über Berufsberatung besucht. Die sehr versierte Referentin hatte dabei angeführt, dass der Hausdienst immer noch einer der besten Berufe sei, gemessen an der Bezahlung anderer Berufe, wie Verkäuferin, Bureaulistin usw. Aber es fehle an den andern Voraussetzungen, die für das Begehrtsein solcher Stellen notwendig sind. Sie hat erklärt, wenn die Bauern wollen, dass Stare, Finken und andere nützliche Vögel in ihren Garten kommen, um die Würmer und anderes Ungeziefer aufzupicken, müssten sie auch Starenkasten hinstellen, damit sich die Vögel darin einnisten und wohnlich fühlen. Ich möchte mit dem Worte schliessen: Stellt zuerst rechte Starenkasten hin, dann kommen die Stare ohne weiteres.

Steiger. Ich hätte mich zu dieser Frage nicht geäussert, da ja heute ohnedies so viel gesprochen wird, wenn man nicht gegen eine Motion, die die Regierung unpräjudizierlich entgegennimmt, Opposition machen würde. Man mag doch diese Fragen ruhig prüfen. Gerade die vorherigen Ausführungen beweisen, dass man das prüfen muss.

Wir haben jetzt einen Normalarbeitsvertrag. Uebrigens wissen wir schon lange, dass das Hausdienstproblem ein Problem der Arbeitsbedingungen ist. Prüfen wir deshalb diese Sache, damit die Bedingungen besser werden und die Mädchen auch Freude an ihrem Berufe gewinnen. Es wird sehr gut sein, wenn man sich auch in andern Kreisen dementsprechend einstellt, nicht nur in der Landwirtschaft. Es ist dabei nicht gesagt, dass, wenn man das prüft, gerade das obligatorische Hausdienstjahr eingeführt werden müsse. Es bestehen noch andere Wege. Es ist aber absolut verfehlt, wenn man das nicht prüfen will. Es ist heute noch lange nicht alles gut, und es ist unrichtig, wenn Herr Ryter sagt, dass der hauswirtschaftliche Unterricht genüge, dass, wenn dieser nicht genüge, auch nichts zu machen sei mit einem Hausdienstjahr. Aber das ist etwas ganz anderes. Solange die Kinder bloss in der Schule in Hauswirtschaft unterrichtet werden, lernen sie diese nicht genügend. Es ist nicht viel, was da gelernt werden kann. Auch für den hauswirtschaftlichen Unterricht ist eine gewisse Reife notwendig, die erst beim 16., 17., 18. Altersjahr eintritt, aber die bei Schulkindern nicht vorhanden ist. Der hauswirtschaftliche Fortbildungsunterricht wäre

das Wirksamste, und den haben wir nur in ein paar Gemeinden des Kantons Bern. Deshalb wäre es zweckmässig, dass man in dieser Beziehung danach trachtet, Verbesserungen zu erzielen.

Buri. Dieses Problem steht schon zum zweiten Mal zur Behandlung. Vor kurzem wurde es von Herrn Salzmann aufgeworfen, und jetzt wird es wieder vorgebracht von Herrn Wächli. Wenn man einen Blick in unsere Zeitungen wirft, kann man weiss Gott nicht sagen, das sei etwas, das keineswegs einer Prüfung und Sanierung bedürfe.

Die landwirtschaftlichen Vereine haben sich ja bereits dieser Sache in verdankenswerter Weise angenommen. Sie haben das sogenannte Hausdienstlehrjahr eingeführt, was aber nicht das gleiche ist wie das, was Herr Wächli verlangt, nämlich ein Hausdienstjahr. Weder das eine noch das andere kann eine Lücke ausfüllen.

Herr Grossrat Steiger hat vorhin gesagt, das Hausdienstlehrjahr könne erst im 16. Altersjahr wirksam begonnen werden. Es ist in der Tat erwiesen, dass Leute, die in das Lehrjahr gerade nach der Schule eintreten, meist keine guten Examen machen.

Im übrigen möchte ich feststellen, dass es heute ausserordentlich schwer ist, Hausdienstangestellte zu finden. Ich habe mich seinerzeit auf dem kantonalen Arbeitsamt angemeldet. Es gibt schliesslich auch Familien, wo man die Dienstboten anständig behandelt, und zu denen ich mich glaube auch zählen zu dürfen, aber ein gewisser Wechsel infolge Heirat usw. ergibt sich immer. Ich habe also, wie gesagt, mich beim kantonalen Arbeitsamt gemeldet. Es hat mir aber während des ganzen Frühjahrs niemanden zuweisen können, trotzdem ich zugesichert habe: gute Behandlung, prima Verköstigung, rechten Lohn usw. Was soll man denn da noch machen! Auch aus der Zeitung ergibt sich dieser Mangel.

Wenn Herr Regierungsrat Seematter erklärt hat, es bestünde bei den jungen Mädchen eine gewisse Abneigung gegen den Hausdienst, so ist das richtig. Herr Ryter sagt, das sei auf die schlechte Behandlung zurückzuführen. Das sind allerdings Spezialfälle, die er genannt hat. Ich möchte schon bitten, diese nicht so zu verallgemeinern. Man sollte eben diese Leute, die die Dienstboten derart behandeln, den Stellenvermittlungsbureaux melden, damit sie nachher ihren Dreck selber putzen müssen.

Es ist in der Tat so, dass eine gewisse Abneigung gegen die Hausdienstberufe besteht, weil, wie auch Herr Krähenbühl es gesagt hat, die Leute manchmal alle möglichen schmutzigen Arbeiten machen müssen. Dazu ist die Freizeit in vielen Fällen sehr beschränkt und der Lohn ziemlich klein. Sie werden mir aber beipflichten müssen, dass an dieser gewissen Abneigung gegen den Hausdienstberuf auch die Oeffentlichkeit in einem gewissen Grade schuld ist. Man hat eben diesen Leuten zu wenig Achtung entgegengebracht. Schliesslich ist das ein Beruf und eine Arbeit wie eine andere auch. Da sind also gewisse Korrekturen notwendig. Wir sind der Meinung, der Staat müsse da gewisse Entwicklungen fördern. Ob er das auf gesetzlichem Wege tun soll oder nicht, ist noch zu prüfen. Wir wissen, dass wir keine Möglichkeit haben, die Mädchen zu zwingen, ein Hausdienstjahr zu absolvieren. Dazu müsste man gesetzliche Grundlagen schaffen. Jetzt gibt es bloss Organisationen, die Rat erteilen.

Wir haben von den Erfahrungen in andern Ländern gehört. Ich hatte diese Motion unterschrieben in der Meinung, dass hier etwas gehen müsse. Es fragt sich nun, ob man da, anstatt zu sagen auf dem Wege der Gesetzgebung, vielleicht sagen könnte: «auf dem Wege der staatlichen Mithilfe». Das käme allerdings ungefähr dem nahe, was man bis heute gemacht hat, aber man könnte diese Tätigkeit in vermehrtem Masse fördern, denn es ist ganz sicher, dass wir in erster Linie Leute für unsern Hausdienst nachziehen müssen. Es scheint mir, dass dem dann auch die sozialdemokratische Partei zustimmen könnte. Schliesslich bewirkt die vermehrte Verwendung schweizerischer Mädchen im Hausdienst eine Entlastung auf dem Arbeitsmarkt. Es hat doch keinen Sinn, wenn wir da anständige Zusicherungen geben und Verträge unterschreiben, während wir trotzdem fremde Arbeitskräfte anstellen müssen.

Es wird sich also heute wohl darum handeln können, in erster Linie Leute auf den Hausdienst umzulernen und sie nachher durch die bestehenden Organisationen, die staatlich gefördert würden, noch etwas anzuregen, diesen Hauptdienstberuf zu ergreifen. Wir müssen diesen Beruf als solchen betrachten; es ist unrichtig, nur von Jungfern usw. zu sprechen.

Unter diesen Umständen möchte ich Sie bitten, auch die Herren auf der linken Seite, die Motion anzunehmen. Vielleicht ist Herr Wächli bereit, der angeregten Abänderung auch zuzustimmen.

Weibel. Ich möchte es vermeiden, Gesagtes zu wiederholen. Diese Frage ist schon in der letzten Session von Herrn Salzmann aufgeworfen worden. Das, was er vorgeschlagen hat, wurde damals abgedreht. Das hindert uns jedoch nicht, dieses Problem aufzugreifen.

Ich weiss, dass die kirchliche Stellenvermittlung eine ganze Anzahl Stellen sucht für Mädchen, die im Frühling aus der Schule kommen. Dabei steht aber in den bezüglichen Inseraten häufig in Klammer geschrieben «Bauernfamilien kommen nicht in Frage».

Im übrigen ist das Obligatorium nicht zu empfehlen; es würde schwer halten, es in der Schweiz einzuführen, denn es wäre eben nichts anderes als eine Lösung nach deutschem Muster.

Uebrigens sollte man darnach trachten, die Leute so zu erziehen, dass sie für den Hausdienst vorbereitet sind. So sollte man den Mädchen in der Sekundarschule nicht den Kopf zu hoch setzen, sondern sie auf soziale Fragen hinweisen, auf den Sinn der Arbeit usw. Ich glaube, das wäre sehr notwendig. Gewisse Schulen verfolgen nämlich die Tendenz, sagen zu können: Unsere Sekundarschule hat so und so viele Schüler an die Handelsschule, an die Seminarien usw. abgegeben, also stehen wir punkto Bildung sehr gut da. Dem sollte man entgegentreten, die Mädchen sollten nicht zu sehr zu den gebildeten Berufen gelenkt werden. Auch die Eltern fehlen häufig. Wenn der Vater eine ziemlich hohe Stellung einnimmt, meint er, der Sohn müsse eine noch höhere einnehmen. Das ist ein grundsätzlicher Fehler. Ich weiss nicht, ob man nicht da durch Erziehung allmählich eine andere Einstellung erwirken könnte und sollte.

Heute zieht eben das Hausdienstwesen nicht mehr. Das Sportliche, das Olympische zieht heute mehr an. Alles Moderne zieht halt besser.

Man sollte auch die Frage ernstlich prüfen, ob nicht heute die Unternehmungen so oder anders angehalten werden können, statt weibliche Angestellte zuerst männliche anzustellen. Das könnte vielleicht auf dem Wege der Gesetzgebung doch vorgeschrieben werden. Aus diesem Grunde würde ich eher den ursprünglichen Text der Motion Wächli begrüssen. Man weiss ja, dass sogar bei der Militärverwaltung weibliches Personal angestellt wird. Wenn man das in einer ausserparlamentarischen Kommission prüfen würde, käme vielleicht doch etwas Ernsthaftes heraus. Ich empfehle deshalb Annahme der Motion in der ursprünglichen Fassung.

Meister. Ich bin ausserordentlich erstaunt darüber, dass die Herren Ryter und Kronenberg diese ernste Frage auf ein Nebengeleise schieben und diesen sehr guten Gedanken verneinen. Darauf hinaus geht es nämlich, wenn man diese Motion ablehnen will.

Die eine Frage lautet: Ist es möglich, mit Hilfe des Staates und der Gemeinden unsere jungen Mädchen in vermehrtem Masse den Wunsch beizubringen, eine gute Hausfrau zu werden. Dass das auch in der Schweiz nötig ist, darüber braucht man wohl nicht lange zu diskutieren. Wenn wir schon meinen, dass wir alles können und es nicht notwendig haben, es seien nur andere Staaten, die dieses Problem zu lösen hätten, so ist das nicht richtig. Ich behaupte, dass gerade wir in der Schweiz ein ebenso grosses Interesse und die gleiche Pflicht haben, hier ebenso viel vorzusorgen wie andere Staaten.

Die zweite Frage, die aufgeworfen ist, lautet: Wie kann dem Mangel an Hausdienstpersonal abgeholfen werden? Es wäre manche Mutter froh, wenn sie Gelegenheit bekäme, ihre Mädchen so ausbilden zu lassen, so dass sie nachher Stellen annehmen können. Man will eigentlich mit der Motion nur diese Gelegenheit schaffen. Ich glaube auch nicht, dass es sich um einen Zwang handeln kann Auch ich bin heute der Auffassung, ein solcher würde eher dem Gegenteil rufen. Aber man will diese Gelegenheit zur Ausbildung organisieren. Dem darf man doch nicht entgegentreten; denn wir helfen ja gerade jenen, die in der Industrie tätig sind, indem wir solchen eine Ausbildungs- und Existenzmöglichkeit gewähren wollen, die nicht mehr wie früher, kaum aus der Schule, ins Bureau oder in die Fabrik gehen können, weil unsere Wirtschaft diese Kräfte nicht mehr aufzunehmen vermag.

Es ist gesagt worden, die Abneigung gegen den Hausdienstberuf sei vor allem auch auf die häufig schlechte Behandlung zurückzuführen. Wir kennen das auch; die Erfahrungen, die Herr Ryter gemacht hat, haben auch andere gemacht. Es ist leider Tatsache, das bekennen wir ohne weiteres, dass heute dieses Problem der Behandlung der Dienstboten durch die Herrschaft auch einer Lösung bedarf. Es handelt sich dabei nicht nur um den freien Nachmittag, um freie Abende, auch nicht um die Entlöhnung, sondern um die Behandlung als solche, um die Achtung, die man den Hausdienstangestellten entgegenbringt. Es handelt sich um die allgemeine Haltung der Herrschaft zu den Dienstboten. Ich bin auch der Meinung, dass da noch vieles besser zu machen ist, gerade durch die Organisation, die wir planen. Wenn wir diese Organisation ins Leben rufen, wenn wir diese Seite des Dienstverhältnisses verbessern, wird vieles besser werden.

Also bessere Behandlung einerseits und bessere Ausbildung anderseits.

Es ist mit den Erfahrungen im Ausland operiert worden. Damit dürfen wir nicht operieren. Ob das Ausland ein Problem angepackt hat oder nicht, und wie es das getan hat, das alles heisst für uns nichts; denn Deutschland und Italien haben ein ganz anderes Regime als wir. Wenn man die Familienverhältnisse in Italien einigermassen kennt, muss man sich doch sagen, dass die Italiener viel zu früh an dieses Problem herangetreten sind. Ein Erfolg war sozusagen ausgeschlossen. Ich bin auch der Auffassung, dass die Deutschen ihre Mädchen sicherlich aus andern Gründen zurückgezogen haben, als um sie in die Hauswirtschaft hineinzustellen.

Aus allen diesen Ueberlegungen möchten wir bitten, doch den guten Kern dieser Motion Wächli nicht zu vergraben, sondern durch Annahme der Motion mitzuhelfen, dass die Kommission, die da eingesetzt werden soll, die ganze Frage prüft.

Segesscnmann. Gestatten Sie mir nur zwei Worte, denn es besteht ja eigentlich keine Opposition. Ich erachte es als notwendig, dass diese Motion entgegengenommen und die in Aussicht gestellte ausserparlamentarische Kommission eingesetzt wird. Die zu behandelnden Fragen sind so vielseitig, dass es nicht möglich ist, im Grossen Rat alle diese Details zu behandeln. Dagegen möchte ich jetzt schon die Frage der Einstellung gewisser Unternehmungen zur Prüfung geben. Viele Unternehmungen reorganisieren ihre Betriebe derart, dass sie die männlichen Arbeitskräfte auf die Strasse stellen und dafür billige weibliche Leute anstellen. Auch dieses Problem sollte man bei dieser Gelegenheit behandeln. Ich könnte Ihnen ganz bestimmte Beispiele nennen. Eine solche Entwicklung ist volkswirtschaftlich bedenklich und ungesund. Die Kommission sollte auch das noch behandeln. Im übrigen glaube ich, dass auch die sozialdemokratische Fraktion der Motion sollte zustimmen können.

M. **Voutat.** Après avoir entendu M. Burri, je dois prendre la défense de l'Office cantonal du chômage. Notre collègue se plaint, en disant que pendant six mois cet office a été incapable de lui fournir une servante qu'il avait demandée à des conditions d'ailleurs très convenables... C'est possible, mais il n'en reste pas moins que cet office fait de son mieux pour donner satisfaction aux demandes et placer aussi bien les femmes que les hommes; et les caisses de chômage font de même Seulement il faut tenir compte des circonstances et comprendre que l'on ne peut pas prendre n'importe qui pour l'envoyer n'importe où faire n'importe quoi. Tenez, monsieur Burri, renversons la question: en ce moment, à Bienne, on manque de régleuses. Est-ce que vous pourrez nous en envoyer de votre village? Je ne le pense pas. De même, des gens qui font des réglages $3^3/_4$ ne peuvent aller soigner des cochons, les pauvres bêtes crèveraient de faim.

Nous ne sommes pas adversaires de la motion Wächli, mais nous insistons sur la complexité de la question. Comme l'a dit M. le conseiller d'Etat Seematter, l'important est d'assurer au personnel de maison des conditions de travail normales. Lorsqu'il existera des garanties sérieuses à cet égard, la solution du problème ne sera plus loin.

Schneiter (Enggistein). Ich möchte diese Gelegenheit benützen, um auch den Standpunkt von Handel, Industrie und Gewerbe, also der Arbeitgeberschaft, zum Ausdruck zu bringen. Das war bis jetzt nicht der Fall. Ich möchte Herrn Segessenmann für seine Einstellung und jene seiner Fraktion danken und sagen: wir in der Industrie bemühen uns, den Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Es ist gesagt worden, entweder werde die Demokratie mit der Arbeitslosigkeit fertig oder die Arbeitslosigkeit mit der Demokratie. Ich halte dieses Wort für richtig und möchte ihm weiter beifügen: Wir können mit der Arbeitslosigkeit nicht allein mit Hilfe des Geldes fertig werden. Auch wenn wir diese 50 Millionen der Kantonalbank haben, die da brach liegen oder den Abwertungsgewinn verflüssigen können, werden wir unsere Arbeitslosigkeit nicht beheben. Es ist etwas anderes notwendig, und das sind Massnahmen.

Wenn man sagt, es sei eine Schande für die Schweiz, dass sie mit der Arbeitslosigkeit nicht fertig werde, so müssen wir auch sagen: Ich könnte mich nur mit einer demokratischen Lösung einverstanden erklären, also nicht mit einem Zwang. Es ist so, dass heute die Welt etwas verkehrt ist. Zu allen Zeiten bestand eine gewisse Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau. In der heutigen Zeit scheint nun diese Arbeitsteilung umgekehrt zu sein. Wir haben heute neben der Million männlicher Arbeitnehmer ungefähr eine halbe Million weiblicher Arbeitnehmer. Vielfach ist es sogar so, dass die Frau arbeiten geht und der Mann zuhause die Kinder hüten muss. Das ist sicher kein natürliches Verhältnis. Das muss geändert werden. Wenn wir das aber dem freien Spiel der Kräfte überlassen, wird es nicht anders gehen als jetzt. Man kann der Industrie schon vorwerfen, sie stelle weibliche Arbeitskräfte ein. Das beruht eben auf Konkurrenzverhältnissen. Wenn man nur dank seiner guten technischen maschinellen Einrichtungen und mit weiblichen Arbeitkräften, die vielleicht 30—40 % billiger sind, konkurrenzieren kann, dann muss man eben, um existieren zu können, diesem Druck nachgeben und weibliche Arbeitskräfte anstellen.

Vielleicht ist es der Regierung schon jetzt möglich, etwas vorzukehren. Im Kanton Solothurn hat der Volkswirtschaftsdirektor einen Erlass herausgegeben und die Industrie ersucht, sie möchte nach Möglichkeit auf die Einstellung weiblicher Arbeitskräfte verzichten. Wir wissen natürlich ganz gut, dass für gewisse Arbeiten auf die weibliche Arbeitskraft nicht verzichtet werden kann, dass die Frauen für viele Arbeiten geeigneter sind als Männer. Für manche Arbeiten sind die Frauen flinker, und für gewisse Verrichtungen haben die Männer gar nicht die genügend feine Hand. In vielen andern Fällen aber kann die weibliche Arbeitskraft ganz gut durch die männliche ersetzt werden.

Weiter möchte ich der Industrie nahelegen, nicht Töchter von der Schule weg einzustellen. Ich mache das z. B. nicht und verzichte darauf, Leute einzustellen, die nicht eine gewisse Zeit im Hausdienst tätig gewesen sind. Wenn das überall gemacht würde, hätten wir ungefähr das, was die Motion Wächli will.

Ich weiss auch, dass in grossen Industrien, ich möchte nur die Schuhfabrik Bally nennen, in gleicher Weise vorgegangen wird. Wenn wir die Industrie, das Gewerbe, die Banken usw., dazu erziehen, dass sie nach Möglichkeit den männlichen Arbeitskräften den Vorzug geben und die weiblichen, sofern sie solche anstellen, nicht gerade von der Schule weg anstellen, dann werden wir schon etwas erreicht haben. Mit einer gesetzlichen Ordnung, mit einer Art obligatorischen weiblichen Arbeitsdienstes könnte ich mich nicht abfinden. Das verträgt sich nicht mit unsern Ideen und Einrichtungen. Wenn wir dieses Problem lösen wollen, so wollen wir es auf demokratischem Boden tun.

Präsident. Die Regierung nimmt diese Motion zur Prüfung entgegen. Herr Regierungsrat Joss lässt durch Herrn Regierungsrat Seematter, seinen Stellvertreter, erklären, dass er nach Erheblicherklärung der Motion eine besondere Kommission einsetzen wolle, um alle diese Fragen zu prüfen.

Herr Segessenmann hat erklären lassen, dass die sozialdemokratische Fraktion als solche einverstanden ist.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . . . Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Imhof (Neuveville) und Giauque betreffend Hilfe für die Weinbauern.

(Siehe Seite 6 hievor.)

M. **Imhof** (Neuveville). Pour des raisons d'ordre pratique que j'indiquerai dans un instant, je renonce à développer mon interpellation. Je crois cependant utile de vous en rappeler la teneur:

«Le Gouvernement, avec l'aide de la Confédération, a l'intention de venir en aide aux viticulteurs tombés dans la gêne par suite de récoltes déficitaires et surtout du gel au printemps 1938. A cet effet, le Gouvernement prévoit un certain nombre de travaux de protection et routes dans le vignoble, le tout échelonné sur quatre ans.

«Etant donné que beaucoup de nos viticulteurs dans la misère ne sont plus à même de payer leurs impôts, intérêts hypothécaires, ingrédients nécessaires à la vigne, assurance contre la grêle, ainsi que beaucoup de dettes de nécessité courante, ne serait-il pas indiqué qu'une aide directe, efficace et rapide, dont le mode serait encore à déterminer, vienne en première ligne soulager un peu nos viticulteurs et que, seulement ensuite, les travaux qui grèvent toujours si lourdement les budgets des communes et des cantons soient entrepris dans la mesure des besoins et des possibilités? Ceci, parce qu'il ne s'agit pas surtout de création de possibilités de travail, mais d'aide efficace aux viticulculteurs, étant donné que ceux-ci, à cause des soins

constants qu'exige la vigne et de la présence de chômeurs d'autres branches d'activité, ne pourraient y être occupés que dans une infime proportion.

« Le Gouvernement est-il disposé à prendre immédiatement des mesures d'aide dans le sens indiqué, d'entente avec les communes, afin d'établir la situation telle qu'elle se présente et venir en aide le plus rapidement possible? »

D'un entretien que M. le directeur de l'agriculture a bien voulu m'accorder, il résulte que l'action de secours en faveur de notre vignoble s'achemine vers la solution que je préconisais dans cette interpellation et nos points de vue se sont si bien rapproché qu'il me paraît oiseux, dans ces conditions, de retenir longuement votre attention. Mon collègue M. Giauque et moi-même faisons confiance à M. le directeur pour une liquidation prompte et satisfaisante et pour toute la répartition des secours de la Confédération aux viticulteurs dans la gêne de notre région. Nous saisissons cette occasion de lui exprimer nos chaleureux remerciements pour son intervention au fédéral et nous remercions très vivement aussi nos hautes autorités nationales de leur geste confédéral.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Frostschaden, der im Jahre 1938 den Reben erwachsen ist, wird Ihnen noch bekannt sein, so dass ich darauf verzichten kann, darüber weitere Worte zu verlieren. Es haben über die zu ergreifenden Massnahmen Konferenzen stattgefunden. Im Vordergrund standen stets Massnahmen der Arbeitsbeschaffung. Die beteiligten Gemeinden haben bezügliche Projekte ausgearbeitet und sie uns vorgelegt. Ich habe sie im Sommer 1938 selbst besichtigt. Diese Projekte sind zur Subventionierung angenommen worden. In Frage stund lediglich eine ausserordentliche Erhöhung der Subventionen.

Zur Erntezeit sind dann, veranlasst durch die Weinbaukantone der Westschweiz, Erhebungen durchgeführt worden. Es ergab sich daraus, dass der Ertragsausfall in diesen Rebgemeinden recht gross ist. 200 Liter stellen nach der Eingabe das Mittel des Ertrages je Flächeneinheit dar. Neuenstadt weist nun einen Ertrag von 130 Liter auf, und das ist der höchste Ertrag aller Rebgemeinden am Bielersee, Ligerz einen solchen von 66 Liter als kleinsten Ertrag.

Gestützt hierauf wurde beim Bundesrat eine bezügliche Eingabe eingereicht. Der Kanton Bern hat sich in dieser Aktion den westschweizerischen Kantonen angeschlossen. In der genannten Eingabe ist die Mithilfe des Bundes in drei Punkten gewünscht worden: 1. in bezug auf die Arbeitsbeschaffung; 2. in bezug auf Betriebserleichterung und 3. in bezug auf die Individualhilfe. Es wurde darin geltend gemacht, dass eine Anzahl von Weinbauern wegen des Ertragsausfalles und auch schon wegen früherer Verluste sich in einer schwierigen ökonomischen Lage befinden.

Bundesrat und eidgenössische Räte haben dann eine Hilfe beschlossen. Es wurde ein Kredit von 6 Millionen Franken beschlossen. Die Quote für die Bielersee-Rebgemeinden beträgt Fr. 175 000. Dieser Beschluss ist eingebettet in eine Reihe Bestimmungen, die von den eidgenössischen Räten erlassen worden sind. Sie gehen dahin, dass das keine Geldverteilerei sein soll; man will dort helfen, wo ein Bedürfnis besteht und so vorgehen, wie es die Eingabe wünscht, also auf drei Gebieten: Arbeitsbeschaffung, Betriebserleichterung und Individualhilfe.

Das wären die Grundlagen. Als nun der Beschluss der eidgenössischen Räte bekannt wurde, änderte sich die Mentalität bei einem Teil der Rebbauern. Sie haben sich gesagt: die Arbeitsbeschaffung dient uns nicht, auch nicht die Betriebserleichterung; das beste wäre die Verteilung des Betrages nach der Grösse des Rebareals und des Ertragsausfalls; das wäre sicher für uns das einfachste.

Wir würden gerne so vorgehen. Das weiss Herr Imhof. Dann wäre man in kurzer Zeit mit allen Vorberatungen fertig. Wir stehen jedoch leider zwischen Hammer und Amboss und müssen den eidgenössischen Bestimmungen nachleben. Sie wissen ja, wie gross der Lärm ist, der entsteht, wenn Verdacht besteht, dass ein Kanton den eidgenössischen Bestimmungen nicht nachlebt. Wir müssen den Weg der Pflicht gehen und dürfen nicht das tun, was die Leute gerne möchten. Das sind Unannehmlichkeiten, die jene auf sich zu nehmen haben, welche in den Exekutivbehörden sitzen.

Die Verteilung ist also nicht in der Weise möglich, wie man es heute wünscht. Wir müssen sehen, wie das vorschriftsgemäss durchzuführen ist. Wir haben uns über das Vorgehen der andern Kantone orientiert; mit ihnen in dieser Sache Fühlung genommen. Als Beispiel habe ich mir die Ordnung des Kantons Wallis genommen, weil man dort die Gemeinden für die Durchführung der Aktion heranzieht. Ich habe gestern Herrn Imhof an einer Konferenz gezeigt, wie in den Kantonen Genf, Neuenburg, Freiburg und Waadt vorgegangen wird. Aber das uns am nächsten liegende Beispiel ist dasjenige des Kantons Wallis, weil auch dort die Verhältnisse des Weinbaus im Ober-, Unter- und im Mittelwallis ausserordentlich verschiedenartig sind.

Es erhebt sich nun folgende Frage: In welcher Reihenfolge soll diese Hilfe durchgeführt werden? Es war nie meine Meinung, man solle mit der Arbeitsbeschaffung anfangen; vielmehr scheint es mir klar zu sein, dass man zuerst mit der individuellen Hilfe beginnen muss.

Nun haben wir schon am 4. Februar eine Konferenz der Gemeindevertreter einberufen. Der Herr Interpellant war auch dabei. Es wurden jene Gemeinden eingeladen, von denen wir annahmen, dass sie in Frage kämen. Es geht natürlich nicht an, hier ohne weiteres alle Rebgebiete zu berücksichtigen, sondern es kommt in Frage hauptsächlich das Gebiet, in dem der Rebbesitzer keinen oder nur einen ungenügenden Nebenerwerb hat. Das ist typisch für das Gebiet am linken Bielerseeufer, unter anderm auch in Neuenstadt. Dort haben sich die Verhältnisse sehr ungünstig entwickelt, seit es in der Industrie schlecht geht, die früher eine Art Ergänzung der Rebbauarbeit bot. Heute bildet aber dort der Rebbau nahezu die einzige Erwerbsmöglichkeit.

An dieser Konferenz haben wir diese Sache mit den Gemeindevertretern besprochen und ihnen folgendes gesagt: Die Aktion, so wie wir sie durchzuführen gedenken, umfasst von 292 ha Reben 261 ha Es wird also der grösste Teil des Areals erfasst. Es

sind aber nur die typischen Rebbaugemeinden am See dabei. Wir haben nun diesen Gemeinden die Weisung gegeben, Formulare zu erstellen und darauf die Begehren derjenigen, die bedürftig sind, zu sammeln. Das ist geschehen. Die Gemeinden haben uns dieses Material eingesandt. Wir haben es gesichtet und Anträge für die Individualhilfe gemacht.

Nun kommt die Verteilung. Wie soll man diese Fr. 175 000 verteilen? Darüber hat gestern noch eine Konferenz stattgefunden. Ich füge bei, dass am 4. Februar der Chef der Abteilung für Landwirtschaft, Herr Dr. Feisst, eingeladen wurde. Er hat dabei zu dem, was wir dort vorgeschrieben haben, seine Zustimmung gegeben und gesagt, das sei das, was die Organe des Bundes, die die Aufsicht haben, wünschen. Alle bezüglichen Massnahmen der Kantone unterliegen nämlich der Genehmigung des Bundes.

Sie sehen also, dass diese Seite der Sache abgeklärt ist. Wie ich schon erwähnt habe, hatten wir also gestern wieder eine Konferenz darüber, wie man weiter vorgehen wolle. Ich habe dabei betont, dass es nicht so leicht ist, hier einheitlich vorzugehen, weil die Verhältnisse in Neuenstadt, um nur ein Beispiel herauszugreifen, im Vergleich zu jenen der Nachbargemeinde Ligerz ganz andere sind, schon in bezug auf den Umfang, die Bevölkerungszahl, die soziale Struktur usw. Nun hat Herr Imhof die Verhältnisse von Neuenstadt von Anfang an hervorgehoben, als diese Angelegenheit an den Konferenzen behandelt wurde, während Herr Grossrat Hirt stets die Verhältnisse in Tüscherz, Twann und Ligerz in den Vordergrund stellte. Das sind zwei ganz verschiedene Ausgangspunkte. Ich soll nun das «Hexenwerk» vollbringen, diese Gegensätze zu überbrücken.

Das von uns in Aussicht genommene Vorgehen, wie wir es gestern vor den Konferenzteilnehmern entwickelt haben — und der Herr Interpellant war ja auch dabei —, bestünde nun darin, dass wir die Hilfe in Relation setzen würden zum Ertragsausfall und zur Rebfläche. Gestützt darauf würde man dann den Betrag für die Individualhilfe festsetzen, der den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird. Die Gemeinden könnten dann ihre Quote auf Grund des Materials, das sie gesammelt haben, verteilen. Das ist genau das, was Herr Imhof am Schlusse seiner Interpellation wünscht. Es fragt sich bloss: wieviel soll nun auf die Individualhilfe, wieviel auf die Betriebserleichterung fallen? Ich glaube, wir sind da ja einig. Es fragt sich lediglich noch, welcher Anteil auf das dritte, auf die Arbeitsbeschaffung entfallen solle. Zahlen darf ich aber nicht nennen; denn die Regierung entscheidet. Die Landwirtschaftsdirektion ist lediglich vorberatende und antragstellende Behörde.

Das erste also, was wir in diesen Tagen in dieser Sache tun werden, ist die Verwirklichung der Individualhilfe, d. h. die Verteilung der Beitragsquoten an die Gemeinden und die Erteilung des Auftrages an die Gemeinden, die Hilfe durchzuführen.

Die zweite Hilfsmassnahme ist die Betriebserleichterung. Wenn diese durchgeführt ist, gehen wir zum dritten Punkt über, zur Arbeitsbeschaffung. Das käme also später an die Reihe. Entgegen dem, was in der Zeitung gestanden ist, möchte ich bemerken, dass wir keineswegs eine grosse Automobilstrasse, gewissermassen mit Zwangsarbeit, bauen wollen. Das ist alles dummes Zeug. Vielmehr haben die Gemeinden Vorschläge einzureichen über Projekte, die sie durchzuführen wünschen. Streitig ist lediglich die Höhe der Subvention. Es ist natürlich etwas anderes, wenn man vorschlägt, in Neuenstadt mit seinen $2\,^1/_2$ Tausend Einwohnern ein Projekt von Fr. 50 000 durchzuführen, als wenn man etwas ähnliches in Tüscherz mit seinen 400—500 Einwohnern machen will. Ich glaube jedoch, dass wir über diese Klippe der Verschiedenheit der Verhältnisse hinwegkommen, so dass niemand zu kurz kommt. Wir müssen nur dafür sorgen, dass die Individualhilfe in allen Gemeinden gleichmässig durchgeführt wird. Dies um so mehr, als die Rebbauern immer gegen Osten ziehen. Die Twanner gehen bis gegen Tüscherz und die Ligerzer arbeiten im Gemeindebann von Twann. Wir müssen also schon sehen, dass da keine Reibereien entstehen, weil eine Gemeinde die Sache so durchführt und die andere anders. Davon hat heute niemand gesprochen. Aber wenn es da etwas ungleich zuginge, würde der ganze Streit von neuem entbrennen. Man ist ja heute sehr bald bereit, mit Eingaben usw. an die Behörden zu gelangen.

Zum Schluss möchte ich noch folgendes sagen: Es ist genau so, wie es Herr Imhof in seinen Schlußsätzen gesagt hat. Wir sind in Fühlung mit den Gemeindebehörden, die dann aber die Verantwortung gegenüber dem Staate und dem Bunde übernehmen. Sie können dann nicht sagen: davon haben wir nichts gewusst, wenn es von oben wieder Untersuchungen und Nachforschungen wegen angeblichen Missbräuchen gibt.

M. Imhof (Neuveville). Je crois que je n'ai pas besoin de faire une longue déclaration. J'ai dit tout à l'heure que je renonçais à développer mon interpellation, pensant qu'on pouvait ainsi faire l'économie d'une discussion, et que nos points de vue s'étaient tellement rapprochés que je ne voyais pas la nécessité d'un débat public.

Je me félicite de constater que cette question, très importante pour nous, a pu être liquidée promptement et je me permettrai de recommander à nos collègues le système consistant à chercher à s'entendre avec la direction compétente plutôt que d'ouvrir au Grand Conseil, quand ce n'est pas indispensable, de longs débats par voie de motion ou d'interpellation.

Interpellation des Herrn Grossrat Schneider (Lyssach) betreffend Schutz der Pächter gegen behördliche Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

(Siehe Seite 88 hievor.)

Schneider (Lyssach). Am 8. März habe ich folgende Interpellation eingereicht:

«Ein Bundesratsbeschluss vom 4. Februar 1939 bezweckt einen Schutz für diejenigen Pächter, welche infolge behördlicher Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche verhindert sind, das bisherige Pachtgut zu verlassen oder einen Vertrag über ein anderes Heimwesen abzuschliessen.

Ist es dem Regierungsrat bekannt, dass das von ihm gewählte Schiedsgericht in einer ersten Sitzung sämtliche Gesuche von Pächtern abgewiesen hat? Ist der Regierungsrat bereit, dafür besorgt zu sein, dass der Bundesratsbeschluss auch im Kanton Bern entsprechend angewendet wird und dass berechtigten Gesuchen in vermehrtem Masse entsprochen wird.»

Ich möchte für die Begründung Ihre Zeit nicht stark in Anspruch nehmen und nur ganz allgemeine Gesichtspunkte darstellen, auf die Behandlung der speziellen dagegen verzichten.

Ich habe diese Interpellation nicht im Auftrage des Bernischen Gewerbeverbandes oder seiner Organe eingereicht, sondern rein persönlich. Ich möchte Ihnen nun folgende Ueberlegungen zu erwägen geben.

Es hat immer etwas recht Unliebsames, wenn man umziehen und den alten, lieben Ort verlassen muss, um sich am neuen Ort einzuleben. Wenn man den Ortswechsel nicht bedauert, kann man diese unangenehmen Gefühle schliesslich noch gut überwinden; allerdings für den Bauer ist das nicht so leicht. Er muss sich nicht nur an die neue Oertlichkeit gewöhnen, sondern sich auch den neuen wirtschaftlichen Grundlagen anpassen.

Diesen Frühling nun ist das Umziehen für manche Bauern wegen der Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche unmöglich geworden. Der Bundesrat hat als Schutzmassnahme für die Pächter einen Beschluss gefasst. Ich möchte Ihnen den Art. 1 dieses Beschlusses vorlesen. Er lautet:

«Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke, die in einem auf das Frühjahr 1939 oder später, längstens auf Herbst 1939, gekündigten Pachtverhältnis stehen, und die infolge behördlicher mit der Maul- und Klauenseuche zusammenhängender Massnahmen

a) entweder verhindert sind, das bisherige Pachtgut zu verlassen oder auf das neu gepachtete aufzuziehen,

b) oder keinen Pachtvertrag über ein anderes Heimwesen für das Frühjahr 1939 oder spätestens für den Herbst 1939 abschliessen konnten,

sind berechtigt, eine angemessene Verlängerung des Pachtverhältnisses zu beanspruchen.»

Dieser Beschluss ist zu begrüssen; er bietet tatsächlich für die betroffenen Pächter einen Schutz, wenigstens wenn er seinem Zwecke und Sinne entsprechend angewendet wird.

Der bernische Regierungsrat hat nun gestützt auf diesen Beschluss ein Schiedsgericht ernannt, welches diese Gesuche zu beurteilen hat. So sind im ersten Anlauf ziemlich viele Gesuche eingegangen. Es hat nun das betreffende Schiedsgericht, wenn ich recht unterrichtet bin, sämtliche Gesuche abgewiesen. Es ist sicherlich zuzugeben, dass darunter Fälle gewesen sein mögen, auf die man diesen Beschluss nicht hätte anwenden können. Es gibt in der Tat manchmal ganz komplizierte Verhältnisse. Es ist zuzugeben, dass diese Sache nicht so einfach ist, denn wenn ein Pächter umzieht, muss ein anderer am alten Ort einziehen usw., so dass eben auf den gleichen Zeitpunkt mehrere umziehen. Daneben gibt es aber auch Fälle, bei denen man unbedingt dem Gesuche entsprechen muss. Ich konnte z. B. nicht begreifen, dass Gesuche von Anfängern — solche waren auch dabei —, an der ersten Sitzung nicht genehmigt worden sind.

Diese Massnahmen haben nicht nur die Pächter verhindert, einzuziehen, die direkt von der Seuche betroffen worden sind oder unmittelbar in der Nähe verseuchter Gegenden gewohnt haben, sondern es ist ganz allgemein der Markt von Pachtgütern behindert worden. Wenn man sich auf die behördlichen Massnahmen gestützt hätte, hätte der Bauer wirklich nicht fortgehen sollen, er hätte so viel als möglich zu Hause bleiben müssen, falls er in einer solchen Gegend wohnte. Das gilt besonders dann, wenn der Bauer in eine unverseuchte Gegend kam und dort etwas kaufen oder pachten wollte. Nicht richtig aber ist es, wenn man solchen Gesuchen nicht entspricht, sofern der Gesuchsteller in unverseuchten Gegenden gewohnt hat. Es scheint, dass das Schiedsgericht des Kantons Bern etwas einseitig seines Amtes gewaltet hat. Ich möchte es, wie gesagt, unterlassen, einzelne Fälle zu zitieren. Ich habe aber die Auffassung und hege die Hoffnung, dass das Schiedsgericht in der Zukunft auf einzelne Fälle zurückkommen werde, die es abgewiesen hat. Ich hoffe auch, dass der Regierungsrat, wenn es um den Schutz des Pächterstandes geht, mithelfen wird, dass dieser Schutz auch gewährt wird.

Es wird vielleicht eingewendet werden, diese Massnahmen, welche der Bundesratsbeschluss vorschreibe, würden stark ins Eigentumsrecht eingreifen. Gewiss, das mag da und dort zutreffen. Demgegenüber ist jedoch zu sagen, dass auch die Pächter in ihrem freien Schalten und Walten beschränkt sind, wenn sie ein neues Pachtgut suchen wollen. Ich bin der Auffassung, auch dieser Umstand sei zu wenig berücksichtigt worden.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit erwähnen, dass das gleiche Schiedsgericht, das in dem Falle des Amtes gewaltet hat, den ich im Auge habe, auch die Pachtzinsüberwachung im Kanton Bern besorgt. Zur Ehre dieses Schiedsgerichtes ist zu sagen, dass diese Tätigkeit von keiner Seite zu Klagen Anlass gegeben hat. Ich möchte deshalb nur wünschen, dass dieses gleiche Schiedsgericht auch in dieser heute zur Diskussion stehenden Tätigkeit weniger engherzig wäre und die wirkliche Not würdigte.

Das ist in ganz kurzen Worten die Begründung meiner Interpellation.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben aus den Ausführungen von Herrn Grossrat Schneider gehört, um was es geht. Es handelt sich um den Pächterschutz, um die Pachtverlängerung, wenn die Seuchenmassnahmen das Umziehen verhindern oder verhindert haben. Sie haben weiter gehört, dass der Bundesrat einen Beschluss gefasst hat, der die Grundlage für solche Eingriffe in das Eigentumsrecht bietet. Gestützt auf diesen Bundesratsbeschluss hat der Regierungsrat eine bezügliche Verordnung erlassen. Wir wissen, dass die Pachtverträge normalerweise im Laufe des Monats März und zum geringeren Teil auch im Monat April zu Ende gehen. Für die Pächter ist nun aber das Umziehen nicht so einfach. Es ist deshalb zu bedauern, dass dieser Beschluss erst am 4. Februar herausgekommen ist. Das hat natürlich die Handhabung sehr erschwert. Weil die Sache drängte, haben wir die gleiche Kommission, die die Pachtangelegenheiten behandelt, mit der Vorbera-

tung dieser neuen Aufgabe betraut. Es wäre zu lange gegangen, wenn man eine neue Instanz hätte einsetzen müssen. Aus Zweckmässigkeitsgründen sind also die gleichen drei Herren, welche die Pachtzinssachen vorbereiten, mit der Aufgabe eines Schiedsgerichts betraut worden. Dieser Kommission sind die eingehenden Fälle übergeben worden, in denen ein Pächter trotz Kündigung des Pachtvertrages weiterhin auf dem betreffenden Gute bleiben wollte.

Es ist natürlich sehr leicht, so etwas zu befehlen, aber sehr schwer, es durchzuführen. Wir haben da recht viele Erfahrungen sammeln können. Es sind 43 Gesuche eingegangen. Wie ist nun zu entscheiden? Auf das Gut, von dem einer wegen Kündigung wegziehen soll, will stets ein anderer aufziehen. Man hat schon den Eindruck, mit solchen Eingriffen in ein «Wespennest» zu greifen. Es werden durch solche Eingriffe regelmässig eine Anzahl Pächter betroffen. In den meisten Fällen handelte es sich um 4 Familien. Dabei ist es nicht etwa immer so gewesen, dass alle Pächter den Wunsch hatten, den zu schützen, der wegziehen sollte. Es war vielmehr so, dass der neue Pächter oft erklärte: Bitte sehr, ich habe mich jetzt eingerichtet; ich will die Pacht antreten. So hat es Fälle gegeben, in denen man den Pächter einfach nicht schützen konnte. Es hat z. B. einen Fall gegeben, den ich Ihnen nicht vorenthalten möchte. Ein Bauer hatte seine Liegenschaft verkauft; der neue Eigentümer hat sie übernommen. Der frühere Eigentümer konnte einen Pachtvertrag für ein anderes Objekt abschliessen. Er musste sein Vieh und sein Inventar zunächst einstellen, weil der neue Pachtvertrag erst einen Monat später in Kraft trat. Er wollte natürlich unbedingt die Pacht übernehmen. Der bisherige Pächter hatte bis Neujahr 1939 stets erklärt, unter allen Umständen wegzuziehen. Als aber die neue Verordnung kam, änderte er seine Absicht und stellte das Begehren, zu bleiben. Das ist nur einer der Fälle, wie sie sich etwa ergeben. Es ist nicht möglich, alle zufriedenzustellen. Es handelt sich leider nicht nur um die Frage des Pächterschutzes.

Herr Schneider hat nichts davon gesagt, dass es viel mehr Pächter als Pachtobjekte gibt. Eine gegenüber dem Angebot viel zu grosse Nachfrage macht die Frage so ausserordentlich kompliziert. Aus diesen Gründen ist der Entscheid oft schwer. Wenn man einen Pächter schützt, entstehen Schwierigkeiten mit jenen, die auf Grund von Verträgen aufziehen wollen.

Ich stelle die Frage an Herrn Schneider, ob er weiss, dass in einzelnen Fällen Rekurse an das Bundesgericht gemacht wurden? In diesen Rekursen wird gesagt, dass die Verfassung das Eigentumsrecht garantiere und dieses gehe dem vor, was in einer Bundesratsverordnung vorgeschrieben werde. Es besteht also in dieser Hinsicht keine sichere Gesetzesbestimmung.

Wir haben also den bezüglichen Beschluss des Bundesrates gehandhabt. Nach den mir zugegangenen Mitteilungen bestreitet die Kommission, alle Fälle abgelehnt zu haben. Aber selbst, wenn sie das getan hätte, wäre zu berücksichtigen, dass, wie der Herr Interpellant weiss, durch den Beamten, der diese Dinge behandelt, eine ganze Anzahl von Fällen durch Zusammenführen und Beratung der Beteiligten erledigt wurden. Das beste Mittel ist immer noch das Verhandeln der Beteiligten. Da kommt man viel weiter, als wenn der Staat eingreifen muss. Die staatliche Mitwirkung hat den einzigen Vorteil, dass wir neutral sind und in dieser Eigenschaft die Beteiligten leichter zusammenbringen können in Fällen, in denen, wie man mir gesagt hat, die Köpfe beider Parteien sehr hart sind. Aber sonst ist es für den Staat sehr schwer, durch Eingriffe gute Lösungen zu erzielen. Im übrigen ist die Sache nun erledigt, denn von den 43 Fällen ist gegenwärtig noch ein einziger hängig.

Es ergibt sich aus unseren Erfahrungen, dass die behördliche Aufhebung von Pachtverträgen, die rechtmässig abgeschlossen sind, einen Eingriff bedeutet, der bei allen Beteiligten letzten Endes grossen Unwillen auslöst. Immerhin hat diese Vorschrift vielleicht den Vorteil gehabt, dass wohl eine ganze Anzahl von Pächtern und Verpächtern ohne Anrufung des Staates, freiwillig, das Pachtverhältnis verlängert haben.

Nun hat uns auch der Pächterverband einen Brief geschrieben. Aus dem Sinn der betreffenden Ausführungen ergibt sich, dass dieser Verband sich davon überzeugt hatte, dass wir uns im Pächterschutz grosse Mühe gegeben haben. Aber gerade die Tatsache, dass, gemessen an der Zahl der Bewerber, so wenig Pachtobjekte vorhanden sind, macht es so schwer, hier wirksam einzugreifen, weil keine freien Pachtgüter vorhanden sind, so dass beim Verlassen eines Pachtgutes sofort ein Nachfolger aufziehen will. Jeder Eingriff der Behörden hätte eine förmliche Verkettung mehrerer Fälle zur Folge.

Herr Schneider fragt: Ist der Regierungsrat bereit, dafür besorgt zu sein, dass dieser Bundesratsbeschluss auch im Kanton Bern angewendet wird?

Ich möchte ihn bitten, beim Eidgenössischen Justizdepartement zu fragen, ob wir in dieser Sache im Vergleich mit andern Kantonen uns sehen lassen dürfen. Ohne Selbstüberhebung dürfen wir sagen, dass wir in diesem Punkt an der Spitze marschieren. Das sehen wir dann, wenn ein Fall interkantonal zu behandeln ist, wenn also ein Pächter aus einem andern Kanton auf ein Gut in unserem Kanton aufziehen will oder umgekehrt. Diese Fälle werden durch die Bundesverwaltung direkt erledigt, unter Mitwirkung der beteiligten Kantone. Ich antworte also auf diese Frage: dass wir alles, was die Organe des Justizdepartementes vorgeschrieben haben, restlos erfüllen. Die eidgenössische Kommission hat uns sogar mitteilen lassen, wir seien in einzelnen Fällen sehr weit gegangen. Weil wir diese Fragen in den Rahmen der allgemeinen Agrarpolitik einbezogen haben, wurde ein besonderes Bureau für Liegenschafts- und Pachtzinsfragen geschaffen, das eine gleichmässige Behandlung dieser Aufgaben gewährleisten soll. Wir werden uns weiter bemühen, die zu behandelnden Fälle so gut zu erledigen, als es die Verhältnisse erlauben.

Schneider (Lyssach). Wenn der Bundesrat einen solchen Beschluss fasst, wird er sich sicher auch die Anwendbarkeit überlegt haben. Es ist doch anzunehmen, dass ein solcher Bundesratsbeschluss durchgeführt werden muss und nicht ignoriert werden darf. Gewiss, es ist zuzugeben, dass die Durchführung schwierig ist. Nichtsdestoweniger sollte auch dann, wenn es sich um Leute handelt, die

sonst wenig Schutz geniessen, die Möglichkeit gesucht und gefunden werden, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Geschäftsordnung.

Präsident. Die Traktandenliste ist erledigt. Herr Bigler wünscht aber, da der Herr Landwirtschaftsdirektor anwesend ist, zur heutigen Tagesordnung noch eine Erklärung abzugeben.

Bigler. In seiner Beantwortung meines Postulates vom 3. Februar 1939 in der Bundesversammlung hat Herr Bundesrat Obrecht gegenüber den Bernerbauern äusserst schwere Vorwürfe erhoben. In empörender und unverantwortlicher Art hat eine gewisse Presse diese Vorwürfe komentiert und in der Oeffentlichkeit breitgeschlagen. Die bernische Landwirtschaft musste all das als ein bitteres Unrecht empfinden und verlangte deshalb in Eingaben an die Regierung und durch Motionen im Grossen Rate Auskunft und Ueberprüfung.

Im Interesse der Sache hätte eine Stellungnahme zu all den Fragen in dieser Session unbedingt erfolgen müssen. Dies ganz besonders deshalb, weil ja auch kantonale Instanzen beschuldigt worden sind.

Wir bedauern, dass der Regierungsrat in dieser Session auf eine Behandlung nicht eintreten will und stellen an ihn das Begehren, er möchte auf seinen Entschluss zurückkommen und über die aufgeworfenen Fragen Auskunft geben.

Präsident. Es haben ja auch noch andere Fraktionen Motionen oder Interpellationen über das Thema Seuche eingereicht. Es wird am zweckmässigsten sein, wenn der Herr Landwirtschaftsdirektor hier erklärt, weshalb er im Einverständnis mit der Regierung diese Fragen in dieser Session nicht behandelt wissen möchte.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich mich recht erinnere, sind zur Seuchenfrage drei Eingänge zu verzeichnen, die Motionen Häberli, Barben und Bigler. Darin sind Fragen von ausserordentlicher Tragweite aufgeworfen worden. Ich brauche hier nicht auszuführen, welche finanzielle Tragweite sie haben. Denken Sie nur an die Notschlachtungen. Das hat die Regierung veranlasst, zunächst von mir ganz genaue Angaben über die Auswirkungen der Seuche zu verlangen. Das ist in ein paar Tagen nicht möglich, abgesehen davon, dass die Regierung noch gar keine Möglichkeit hatte, diese Fragen näher zu prüfen. Aus diesen Gründen ist es nicht möglich, diese Motionen heute oder morgen, also noch in dieser Session zu behandeln.

Präsident. Wir nehmen von dieser Erklärung Akt.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Elfte Sitzung.

Donnerstag, den 16. März 1939,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hulliger.

Der Namensaufruf verzeigt 164 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worblaufen), Bernhard, Bichsel, Gfeller, Gurtner, Haas, Jacobi, Imhof (Laufen), Keller, Raaflaub (Moutier), Schäfer, Schneeberger, Schneiter (Lyss), Schwarz, Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bouverat, Chavanne, Ilg, Imhof (Neuveville), Schlappach.

Tagesordnung:

Vertragsgenehmigung.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Finanzdirektor Guggisberg, und namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Raaflaub (Bern), worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden angenommen wird:

Angenommen.

Beschluss:

Der von Notar Küenzi in Bern verurkundete Kaufvertrag vom 1. März 1939, nach welchem der Staat von der Wohnbaugenossenschaft Viktoriarain die Liegenschaften Viktoriarain Nr. 12 und 14, bei einer Grundsteuerschatzung von insgesamt Fr. 469 100, zum Preise von Fr. 411 300 erwirbt, wird genehmigt. Die Erwerbung erfolgt auf Rechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Hälfte, des Staates Bern zu einem Viertel und der Einwohnergemeinde Bern zu einem Viertel.

Vertragsgenehmigung.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Finanzdirektor Guggisberg, und nanamens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Raaflaub (Bern), worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden angenommen wird:

Angenommen.

Beschluss:

Der von Notar Tenger in Bern verurkundete Kaufvertrag vom 25. Februar 1939, nach welchem der Staat an Finanzinspektor O. Hengy in Bern die Liegenschaft Willadingweg 19 in Bern, bei einer Grundsteuerschatzung von Fr. 62 500, zu einem Preise von Fr. 51 000 verkauft, wird genehmigt.

Motion der Herren Grossräte Bigler und Mitunterzeichner betreffend Bereitstellung von Mitteln zugunsten der Kantone durch die eidgenössische Finanzreform.

(Siehe Jahrgang 1938, Seite 392.)

Bigler. Am 21. September 1938 habe ich folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird ersucht, seinen Einfluss beim Bundesrat geltend zu machen, dass die eidgenössische Finanzreform dem Bunde die zur Lösung seiner Aufgaben und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Kantonen nötigen Mittel in ganz erster Linie auch durch eine stärkere Belastung des grossen Besitzes schafft.»

Wenn Herr Grossrat Kunz sein Votum von vorgestern heute vorgebracht hätte, könnte ich eigentlich auf die Begründung meiner Motion verzichten. Ich will im übrigen lediglich die Hauptgedanken zum Ausdruck bringen und in sehr kurzen Ausführungen die von mir aufgestellte Forderung begründen.

Sie werden mir entgegenhalten, der Zeitpunkt für die Einreichung einer solchen Motion sei schlecht gewählt. Am 27. November 1938 habe ja das Schweizervolk einer Finanzreform des Bundes zugestimmt, die diese Mittelbeschaffung zum Ziele habe.

Zu diesem Einwand ist folgendes zu sagen: Eine Vorlage, die ein jährliches Defizit von zirka 100 Millionen Franken hinterlässt, kann unmöglich eine Reform bringen. Was diese Finanzreform oder Vorlage vom 27. November ist, darüber könnten möglicherweise dann die Bauern Auskunft geben, wenn nächsthin in der Bundesversammlung der Milchpreis diskutiert wird, angesichts des Umstandes, dass in der bundesrätlichen Botschaft erklärt wird, der Bundesrat sei durch die Finanzreform vom 27. November 1938 gebunden, es könnten die Mittel für die Erhöhung des Milchpreises nicht aufgebracht werden. So wie es nun da den Bauern gehen wird, wird es ganz bestimmt auch den Kantonen gehen. Die Vorlage vom 27. November ist keine Finanzreform, es handelt sich höchstens um eine Uebergangslösung. Mit dieser Uebergangslösung kann höchstens Zeit gewonnen werden zur Vorbereitung der eigentlichen Finanzreform. Die Diskussion um diese Frage wird somit erst beginnen. Der Bund wird an die definitive Regelung seines Finanzhaushaltes erst noch herantreten müssen.

Welchen Weg wird man nun einschlagen? Das ist die Frage, die uns heute beschäftigt. Seit Jahren ist man den verhängnisvollen Weg des Abbaues gegangen. Wenn wir aus den Erfahrungen der jüngsten Zeit die Prognose ziehen wollen, so müssen wir fesstellen, dass die Tendenz auch für die Zukunft keine andere sein wird. Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass man einen andern Weg einfach nicht zu gehen wagt. Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass man den Weg, den man in den letzten Jahren gegangen ist, nicht verlassen will. Der grosse Besitz macht alle Anstrengungen, um sich weiterhin seinen Verpflichtungen zu entziehen. Wie er das tut, mögen nur zwei, drei Beispiele zeigen.

Im Jahre 1932 hat Herr alt Bundesrat Musy im bernischen Grossratssaale den Weg der Deflation proklamiert. Er hat dann, sinngemäss, erklärt, das sei der einzig gangbare Weg, der allerdings Opfer verlangen werde, aber man müsse diesen Weg gehen, man bleibe dann Herr der Lage. Es wäre interessant, Herrn Musy heute an die damaligen Behauptungen zu erinnern, sie mit der seitherigen Entwicklung zu vergleichen, mit den Dingen, die seither passiert sind, und an ihn die Frage zu richten: Wie ist ein Herr Musy, wie sind die nach ihm im Amt gewesenen Finanzverantwortlichen Herr der Lage geblieben? Ich brauche nur an das Traktandum zu denken, das wir letzte Woche zu behandeln hatten, an die Bilanzbereinigung der Kantonalbank. Man braucht nur an all die Bilanzbereinigungen zu denken, die bei andern Banken notwendig wurden, an die Not, die sich draussen in der Wirtschaft geltend macht. Bei der Beratung der Finanzprogramme des Bundes ist darum gekämpft worden, durch Besteuerung der grossen Einkommen, der Uebergewinne usw. Einnahmen zur Sanierung des Bundeshaushaltes mobil zu machen.

Die Exponenten des grossen Besitzes haben alle diese Anträge zurückgewiesen, abgelehnt. Dagegen hat man die Opfer den Kantonen und zum grössten Teil jenen Gruppen unseres Volkes auferlegt, die ohnehin von der Krise schwer betroffen worden sind. Die Folgen dieses Weges brauchen wir hier nicht zu besprechen; sie zeigen sich ja recht eindringlich in der Finanzlage unseres Kantons und in der immer grösser werdenden Notlage weiter Volkskreise.

Ein zweites Beispiel: Bei der Diskussion der Finanzreform des Bundes ist der Gedanke einer Kapitalertragssteuer aufgegriffen worden, der Gedanke der sogenannten Quellenbesteuerung. Grosse und kleine Expertenkommissionen haben sich zugunsten dieser Steuer ausgesprochen. Selbst der Chef des Eidgenössischen Finanzdepartementes hatte sich der Erkenntnis angeschlossen, dass man angesichts der prekären Finanzlage nicht länger vom Kleinen diese Opfer verlangen könne und dabei den Steuerdefraudanten, wie man so schön sagt, ausschlüpfen lässt. Aber auch dieses Mal sind, wie so oft schon, die Exponenten des grossen Besitzes aufgestanden, haben sich für die Steuerhinterzieher eingesetzt und mit Hilfe des Bundesrates ist auch diese berechtigte Forderung an den Besitz weiterem Unrecht geopfert worden.

Ein drittes Beispiel: In der Bundesversammlung diskutiert man das grosse Werk der Arbeitsbeschaffung und des weitern Ausbaues unserer Landesverteidigung, ein Programm, von allen Parteien anerkannt und begrüsst. Es sind hier grossangelegte und wuchtige Reden gehalten worden. Anders

ist es dann aber geworden, als die Deckungsfrage gelöst werden musste. Einen Moment lang schien es, als ob man den gerechten Weg gefunden hätte. Grosszügige Lösungen wurden in die Diskussion geworfen. Eine dieser Lösungen sah man in der Erhebung eines Wehropfers, wo der grosse Besitz zugunsten der Aermsten und Notdürftigsten unseres Landes ein Opfer hätte bringen sollen. Eine andere Lösung hat man vorgeschlagen in der Mobilmachung des Abwertungsgewinnes. Aber es hat sich dabei wieder einmal gezeigt, dass man auch hier den Tag nicht vor dem Abend loben soll. Wieder sind es die Exponenten des grossen Besitzes, die diese Lösung zu vereiteln wussten. Es ist also auch hier zu sagen, dass all diese Forderungen das gleiche Schicksal erleben wie alle früher an den grossen Besitz gestellten Forderungen. Welches Manöver und welchen Skandal man aufzieht, um die Frage der Herausgabe des Abwertungsgewinnes, das will ich nur nebenbei erwähnen. Man versteckt sich hinter faule Ausreden, seit Jahren, man faselt von Buchgewinn, von Währungsausgleichs-Fonds und dergleichen. Dabei hat man ja den Privaten, und es ist anzunehmen, dass die Goldhamsterer nicht in erster Linie hinter den Kleinen zu suchen waren, ihren Abwertungsgewinn längst ausbezahlt. Auf Kosten der Arbeit hat man seinerzeit diese Gewinne gemacht, auf Kosten der Arbeit werden diese Gewinne zurückbehalten. Wenn die Arbeit hier ihr Recht fordert, dann versteckt man sich hinter den Machtspruch der Bankdirektoren und Verwaltungsräte. Ich will hier nicht wieder die ganze Frage betreffend den Abwertungsgewinn aufrollen. Es ist einfach unverantwortlich, wie man auch hier von der Bernerregierung und von der Mehrheit des bernischen Grossen Rates aus diese Frage anlässlich der Motion Barben erörtert hat. Zornig sind Herren Offiziere in diesem Saale aufgestanden und haben nicht genug in Entrüstung machen können, weil gewagt wurde, in diesem Zusammenhang Fragen der Landesverteidigung zu berühren. Wenn diese Herren Offiziere ein paar Tage später die Militärdebatte in der Bundesversammlung verfolgt haben, dann sind sie wahrscheinlich mit uns zur Ueberzeugung gekommen, dass ihre damalige Entrüstung nichts anderes als ein ganz billiges Ablenkungsmanöver, ein Schlag ins Blaue war. Diese Beispiele mögen genügen, um Ihnen zu zeigen, wie man sich hier um die Forderungen, die uns die Zeit stellt, herumzudrücken sucht. Aber auf diesem Wege wird es nicht mehr lange weitergehen können. Wir dürfen einfach nicht mehr länger zusehen, wie sich in den Banken das Gold anhäuft, wie aber im gleichen Moment auf der andern Seite das Volk draussen immer mehr verarmt. Unser Schweizervolk lebt seit Jahren im irrigen Glauben, sein Glück und sein Wohlstand liege in gleissendem Gold. Man hat dem Schweizervolk jahrelang das hohe Lied des gleissenden Goldes vorgesungen. Es wurden sogar Männerchörchen gegründet, die dem Volke dieses Lied vorsingen müssen. Dieses Männerchörchen heisst Vereinigung für gesunde Währung, wie man es nennt. Und man hat da Liederbüchlein herausgegeben und den Bauern auf den Tisch gelegt. Eine dieser Liederstrophen lautet: «Selten konnte der Bauer diesem Anblick widerstehn, am blinkenden Gold im Kasten, da ist noch keiner verarmt usw.»

Im gleichen Moment, da man diese Sprüche klopft, da sich das Gold in den Banken anhäuft, sehen wir, wie das Volk immer mehr der Verarmung entgegengeht. Wenn diese Finanzpolitik in unserem Lande fortdauern sollte, wenn überdies in der Wirtschaft die Abbautendenzen mit ihrem Kontingentierungswahn beibehalten werden, dann wird die Lage auch für die Staatsfinanzen immer unhaltbarer. Für uns ist es ganz klar, der grosse Besitz wird sich weiterhin um seine Pflicht herumzudrücken suchen, wenn nicht endlich von kompetenter Seite zugegriffen wird. Aber dann bleiben eben immer nur folgende zwei Möglichkeiten: der Staat kann seine Finanzen nur einigermassen intakt halten: a) durch eine stärkere Belastung des arbeitenden Volkes, mit allerhand Steuern, oder b) durch weitern Abbau der Bundeshilfe. Darüber, wie es um diese Bundeshilfe steht, möchte ich Ihnen einige wenige Zahlen zur Kenntnis geben, die Ihnen das illustrieren. Die über die Staatsrechnung verbuchten Bundesbeiträge sind vom Jahre 1935 bis zum Jahre 1937 von Fr. 12,279 Millionen auf Fr. 10,1 Millionen oder um Fr. 2,1 Millionen also um rund 18 % zurückgegangen. Im einzelnen sind die an den Kanton Bern geflossenen Bundessubventionen zurüchgegangen seit dem Jahre 1932:

1. für Gewässerkorrektionen und -Verbauungen um 27,3 %,
2. für Waldwegbau, Seilriesen etc. um 74 %,
3. für Aufforstungen und Verbaue um 33,6 %, also um einen ganzen Drittel,
4. für Bodenverbesserungen um 66,7 %,
5. für die Hagelversicherung um 27,2 %,
6. für die Viehversicherung um 16,5 %,
7. für die Rindvieh- und Kleinviehzucht um 14 %,
8. für die öffentliche Primarschule um 25 %, also um einen ganzen Viertel, was ja unsern Kanton und dessen Gemeinden ganz besonders schwer trifft,
9. für die landwirtschaftliche Ausbildung um 30,3 %, also um ein Drittel.

Wenn Sie diese Zahlen vergleichen mit der Entwicklung im Staatshaushalt, dann wird Ihnen unsere Sorge um dieses Misverhältnis sicher verständlich. Die Ausgabensumme ist von Fr. 66,2 Millionen im Jahre 1934 auf Fr. 71,2 Millionen im Jahre 1937, also um ganze Fr. 4,2 Millionen angestiegen. Für das Armenwesen sind seit dem Jahre 1932 die Aufwendungen um Fr. 2 Millionen, für die Volkswirtschaft um Fr. 2,5 Millionen und für den Anleihensdienst ebenfalls um Fr. 2,5 Millionen angestiegen. Demgegenüber sind die direkten Steuern vom Jahre 1932 bis zum Jahre 1937 um rund Fr. 2,3 Millionen zurückgegangen. All das zeigt uns blitzlichtartig den Weg und die Folgen einer falschen Finanzwirtschaftspolitik. Auf diesem Wege weiterzufahren, bedeutet, dass auch ganz besonders unser Kanton von neuem schwer betroffen wird.

Man wird nun mit dem Einwande kommen, der Kanton könne hier in der Gestaltung der Finanz- und Wirtschaftspolitik nichts machen, das sei eine eidgenössische Frage, ich solle das im eidgenössischen Parlamente vorbringen.

Die Protokolle der Bundesversammlung beweisen — nebenbei bemerkt — dass wir dort in dieser Hinsicht mehr als einmal einen Vorstoss unternommen und seit Jahren gekämpft haben. Aber

die Intervention vom Kanton aus wird zur zwingenden Notwendigkeit. Es darf nicht mehr sein, dass man vom Kanton aus lediglich die Folgen auf sich nimmt. Wenn wir das tun, dann machen wir uns für die finanziell schwierige Lage des Kantons selbst in hohem Masse mitverantwortlich. Unsere Fraktion müsste diese Mitverantwortung ablehnen. Wir müssen verlangen, dass alles getan wird, damit die Lasten so verteilt werden, wie es der Gerechtigkeit entspricht. Hier geht es um die Frage: wie gelingt es, den grossen Besitz in gerechter Weise zum Mittragen heranzuziehen? So oft schon hat man uns in diesem Saale gesagt, wenn wir es wagten, in dieser Richtung vorzustossen, das gehe nicht, eine stärkere Erfassung des grossen Besitzes hätte dessen Abwanderung in andere Kantone zur Folge. Beim Bund drückt man sich um diese Frage herum mit dem Vorwande, man wolle nicht in die Steuerhoheit der Kantone hineinreden. Aber zwischen diesen beiden Ausreden steht das Gebot der Zeit, und um diese Forderungen der Zeit dürfen wir uns nicht mehr länger herumdrücken, wenn nicht alles in Not und Sorge versinken soll. Dieses Gebot der Zeit heisst: Der Starke muss im Tragen des Opfers für das Land vorangehen. Wir müssen hier den grossen Besitz an diese seine Pflicht erinnern. Es ist höchste Zeit, dass der Kanton in dieser Richtung seinen ganzen Einfluss geltend macht, und dies gerade deshalb, weil ihm zu eigenem Handeln nur beschränkte Wege offen stehen. Es ist seine Pflicht, sich über den Weg, der ihm nach den Bestimmungen der Bundesverfassung offen steht, für die Gerechtigkeit in unserem Volke einzusetzen. Ueber dem Eingangsportal zu diesem Saale da steht folgende Mahnung zu lesen — ich möchte Sie bitten, diese Worte wieder einmal zu beachten. Sie lauten: «Gerechtigkeit erhöhet ein Volk, Gerechtigkeit im Rat, kräftig zur Tat.»

Die kommende Zeit, da in der Bundespolitik neue Wege der Finanzpolitik gesucht werden müssen, ist der Weg dazu, dieser Mahnung Folge zu leisten. Weil wir wissen, dass auf der andern Seite Kräfte am Werke sind, dass eine Reaktion an der Arbeit ist, die alles einsetzt, um über alle Not des Volkes hinweg den grossen Geldsack weiterhin zu schützen, die den grossen Besitz sogar entlasten möchte, müssen auf der andern Seite Kräfte mobilisiert werden, die hier das Opfer der Gerechtigkeit verlangen. Und wer uns in diesem Ziele bekämpfen sollte, der übernähme eine ungeheuer grosse Verantwortung. Die Folgen müssten uns Anlass geben, alle jene, welche diese Verantwortung auf sich nehmen, zur gegebenen Zeit an diese Verantwortung zu erinnern.

Das Traktandum: Bilanzbereinigung der Kantonalbank, das wir letzte Woche zu erledigen hatten, dürfte eine sehr ernste Mahnung sein. An solchen Mahnungen und Tatsachen dürfen wir nicht mehr länger achtlos und tatenlos vorübergehen. Ich muss deshalb den Rat auffordern, meine Motion gutzuheissen und mutig zur Tat zu schreiten.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte meine Ausführungen in drei Abschnitte einteilen.

In erster Linie mache ich darauf aufmerksam, dass man bei der Behauptung, es ergäbe sich aus bestimmten Tatbeständen, dass ein grosser Teil des Vermögens nicht versteuert werde, folgendes zu berücksichtigen hat: Wie die meisten andern Kantone sieht die Steuergesetzgebung auch im Kanton Bern recht weitgehende Steuerbefreiungen vor. Wenn also ein grosser Teil des Vermögens nicht versteuert wird, so beruht das zum Teil auf dem Willen des Gesetzgebers. Die zweite Frage, die ich behandeln werde, ist diejenige betreffend die Höhe der Belastung grosser Vermögen im Kanton Bern und in der Eidgenossenschaft überhaupt. In dritter Linie werde ich Ihnen vorschlagen, im Gegensatz zum Vorschlag des Herrn Motionärs, zu prüfen, wie man die grossen Vermögen besser zur Besteuerung heranziehen kann. Darum handelt es sich ja wohl auch hauptsächlich.

Wir haben also im Kanton Bern sehr weitgehende Steuerbefreiungen, was man sich oft nicht genügend vergegenwärtigt.

Nehmen wir zuerst einmal die Sparbüchlein. Beim gegenwärtigen Zinsfuss sind Sparbüchlein bis Fr. 5 000 gemäss Gesetz steuerfrei. Der Ertrag bei 3% macht nur Fr. 150 aus. Erst ein Ertrag von über Fr. 150 unterliegt der Steuer, denn Fr. 100 sind frei und weitere Fr. 50 werden abgerundet. Es ist deshalb nicht richtig, wenn man sagt, alle nichtversteuerten Sparguthaben seien auf Steuerhinterziehung zurückzuführen. Diese kleineren nicht zur Besteuerung herangezogenen Sparguthaben gehen allein im Kanton Bern in viele Millionen.

Eine weitere Befreiung von Vermögen bedeutet das allerdings in seinen Auswirkungen nicht so weitgehende Rentnerprivileg, das in der Novelle vom Jahre 1926 geschaffen wurde, welche für arbeitsunfähige Personen, deren totaler Vermögensertrag Fr. 2 200 nicht übersteigt, geschaffen wurde. Das entspricht bei den heutigen Zinssätzen einem Vermögen von rund Fr. 70 000, das in solchen Fällen somit steuerfrei ist. Also auch hier ein grosser Ausfall, der allerdings nur für arbeitsunfähige Personen gilt.

Weiter sind von der Staatssteuer ausgenommen die Gemeindevermögen und das Vermögen und Einkommen der industriellen Gemeindebetriebe, auch die Fonds der Gemeinden, die gesetzlichen Aufgaben dienen, Vermögensbeträge, die sehr hoch sind.

Schliesslich darf man auch nicht übersehen, dass bei den Banken und Versicherungsgesellschaften der Ertrag des Vermögens nicht in der zweiten, sondern in der ersten Klasse versteuert wird. Die Wertschriftentitel werden bei den Banken also nicht als Vermögen behandelt. Deren Ertrag kommt in der Gewinn- und Verlustrechnung in Form der Erhöhung des Aktivsaldos zum Ausdruck. Auch das macht wieder viele Millionen Franken aus.

Und die Ersparniskassen können den Zins der Hypotheken, wofür sie die Kapitalsteuer bezahlen, in der Gewinn- und Verlustrechnung in Abzug bringen. Das macht nach unsern Berechnungen etwa 90 Millionen Franken aus.

Nach meinen Erfahrungen gehen andere Kantone in solchen Steuerbefreiungen sogar noch ein wenig weiter als wir, insbesondere dadurch, dass alle wohltätigen und gemeinnützigen Stiftungen und Unternehmungen steuerfrei sind.

Ich komme zum zweiten Punkt, zur Frage der Belastung grosser Vermögen. Es hat mich etwas verwundert, dass die Motion der Herren Grossräte Bigler und Mitunterzeichner das Hauptgewicht auf eine stärkere Belastung des grossen Besitzes im Kanton gelegt hat. Es scheint mir, dass die eidgenössische Finanzreform dem Bunde die Möglichkeit verschafft, in erster Linie auf eine stärkere Belastung des grossen Besitzes zu tendieren.

In dieser Motion steht nun aber nichts von einer bessern Erfassung der Vermögen. Wir können sie deshalb in dieser Form nicht annehmen; vielmehr machen wir einen Gegenvorschlag, wonach darnach getrachtet werden soll, das Vermögen, insbesondere die grossen Vermögen, steuerlich besser zu erfassen.

Wie ist nun aber die Belastung durch Bund und Kanton für denjenigen, der richtig versteuert? Man gibt sich darüber oft nicht genügend Rechenschaft. Man darf das natürlich nicht gefühlsmässig beurteilen.

Wie sind diese Tatsachen? Ich prüfe diese Frage vollständig unvoreingenommen und ich berufe mich auf die Veröffentlichungen der eidgenössischen Steuerverwaltung, also nicht etwa auf eigene Wahrnehmungen.

Ein Wertschriftenvermögen von einer Million Franken wurde im Jahre 1937 in den kantonalen Hauptstädten durch kantonale und Gemeindesteuern mit 23 bis 41 % des Ertrages belastet, unter Annahme eines 4 %igen Ertrages. Personen mit einem Wertschriftenvermögen von über 3 Millionen Franken kamen auf eine Steuerbelastung bis zu 60 % des Ertrages. Wenn man, was Herrn Bigler besonders interessieren wird, untersucht, wie die in landwirtschaftlichem Besitz angelegten grossen Vermögen belastet werden, so kommt man zu ganz ausserordentlichen Belastungen. Wir haben im Kanton Bern einen Fall, in dem die Belastung eines solchen Vermögens durch kantonale Steuern, Gemeindesteuern, eidgenössische Krisenabgabe, kantonale Krisenabgabe zusammen 127 % des Ertrages ausmacht. Dieser Eigentümer muss also nicht nur den Ertrag seiner Liegenschaften vollständig für Steuern hinlegen, sondern noch 27 % von der Substanz dazu geben. Es handelt sich allerdings um einen Steuerpflichtigen, der nebst dem landwirtschaftlichen Besitz noch anderes Vermögen hat und in die hohe Progression kommt. Sie sehen aber doch, welch enorme Belastungen da vorkommen. Weiter darf man auch die Progression nicht vergessen, namentlich nicht diejenige bei der eidgenössischen Krisenabgabe. Es werden ja hier auch eidgenössische Fragen angeschnitten. Man vergegenwärtigt sich häufig zu wenig die starke Progression der Krisenabgabe. Beim Einkommen kommt eine Progression von ½ bis 12½ % in Anwendung, und beim Vermögen eine solche von ¼ bis 6¼ ‰. Ein Steuerpflichtiger mit einem abgabepflichtigen Vermögen von 2,5 Millionen Franken und mehr, da kommt das Maximum zur Anwendung, hat per Fr. 1 000 25 mal mehr Krisenabgabe zu bezahlen, als jemand, der nicht in die Progression kommt.

Bei uns im Kanton Bern kommt noch hinzu, dass die gleiche Progression auch für die kantonale Krisenabgabe zur Anwendung kommt.

Eine ganz merkwürdige Tatsache, die vielleicht Herrn Bigler entgangen ist, besteht darin, dass die Progression der eidgenössischen Krisenabgabe, die viel schärfer ist als die Progression der kantonalen Steuern, zur Folge hat, dass ein halbes Prozent der abgabepflichtigen Personen die Hälfte des Betrags von 62 Millionen Franken aufbringen, die die natürlichen Personen im gesamten bezahlen. Es ergibt sich daraus, dass eine verhältnismässig kleine Zahl von Steuerpflichtigen den überwiegenden Teil des Ertrages aufbringen. Darin kommt doch deutlich zum Ausdruck, dass eben doch die grossen Vermögen stark belastet sind. Dieser Zustand wird nun beim Bunde bis zum Jahre 1941 und beim Kanton, falls er das bezügliche Gesetz annimmt, bis 1942 gelten. Deshalb scheint es mir, man müsse doch davon Umgang nehmen, eine noch schärfere Belastung zu verlangen. Die Belastung der grossen Vermögen durch Bund und Kanton ist heute relativ hoch.

Es ist vom Herrn Interpellanten auch auf die Bestrebungen anderer Kantone aufmerksam gemacht worden, Milderungen dieser starken Belastung zu erreichen. Es trifft das hauptsächlich zu für die Kantone Zürich und Basel. Diese Stände sind es vor allem, welche sich über die eidgenössische Krisenabgabe beklagen. Sie sagen, im Verhältnis zu den andern Kantonen müssten sie mehr bezahlen, der Kanton Bern schätze karger ein als zum Beispiel der Kanton Zürich. Es ist mir aus Verhandlungen bekannt, dass solche Anstrengungen unternommen werden, die heutige Progression zu vermindern. Wir haben uns dagegen gewehrt. Man muss also diese Frage, wenn man sie vom eidgenössischen Standpunkt aus beurteilt, auch etwas vom Gesichtspunkte der besonders stark mittragenden Kantone aus betrachten, die sich beklagen.

Nun zum praktischen Vorschlag des Regierungsrates. Bis zum Jahre 1941 wird also die eigenössische Krisenabgabe erhoben werden. Das könnte nur geändert werden, wenn vorher die Wehrsteuer beschlossen würde. So will es der Volksbeschluss vom 27. November 1938. Ich habe jedoch schon gestern ausgeführt, dass dies voraussichtlich nicht der Fall sein werde, so dass wir voraussichtlich ab 1942 so oder anders mit einer neuen Steuer werden rechnen müssen. Auf Ende 1941 wird die Krisenabgabe auf alle Fälle dahinfallen. Ich weiss nun nicht, wie die künftige Wehrsteuer aussehen wird. Bei deren Beratung können ja dann die Parlamentarier in den eidgenössischen Räten ihren Einfluss geltend machen, damit die Grossen weiterhin, wie bei der Krisenabgabe, stark belastet werden. Schon das wird auf Opposition anderer Kantone stossen.

Nun glaube ich, dass man das Hauptgewicht vor allem darauf legen sollte, dass die grossen Vermögen überhaupt zur Besteuerung herangezogen werden. Eine Massnahme zu diesem Zwecke ist zum Beispiel die Amnestie, die wir beschlossen haben, so dass wenigstens das bisher nicht versteuerte Vermögen in der Zukunft versteuert wird. Wir hoffen, dass diese Massnahme einen grossen Erfolg haben werde. Und Herr Bigler hat sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt.

Wir haben im Regierungsrat auch über die Kapitalertragssteuer gesprochen. Er tritt dafür ein,

weil damit automatisch eine bessere Erfassung alles Vermögens, auch der grösseren Vermögen, erwirkt wird. Eine harte Nuss wird die Lösung der Frage sein, wie die Kapitalertragssteuer mit den kantonalen Steuern in Verbindung gebracht werden soll, namentlich wie die Kontrolle der Kapitalertragssteuer in Verbindung mit der kantonalen Steuer erreicht werden kann. Das wird einen grossen Apparat erfordern. Darüber muss man sich klar sein, wenn man das will. Das wird einer Personalvermehrung rufen. Man kann keine eidgenössische Kapitalertragssteuer wünschen, ohne zugleich auch die materiellen und formellen Wirkungen in bezug auf die kantonalen Steuern in Kauf zu nehmen. Das muss man jedoch mit Rücksicht auf die damit verbundene bessere Erfassung der Vermögen auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft überwinden. Wir werden uns also für die Kapitalertragssteuer einsetzen.

Herr Grossrat Bigler hat vorhin den Spruch zitiert, der über dem Eingang steht und lautet: «Gerechtigkeit erhöhet ein Volk.» Ich glaube, bei uns im Grossen Rat hat immer die Gerechtigkeit geherrscht. Es war für den Regierungsrat immer eine Freude, vor den Grossen Rat zu treten, denn es gibt wohl kein gerechteres Parlament als den bernischen Grossen Rat. Ich glaube aber, im gegenwärtigen Zeitpunkt ist es notwendig, dass wir uns eine andere Sentenz in Erinnerung rufen, namentlich angesichts der internationalen Lage, die ebenfalls die Pforte zu unserm Rathaus ziert: «nunquam desperare de republica.» Ich glaube also, dass Sie unserem Antrage zustimmen können. Er lautet:

«Der Regierungsrat wird ersucht, zu prüfen, wenn nötig in Verbindung mit den Organen des Bundes, auf welchem Wege eine bessere Versteuerung des Vermögens, insbesondere der grossen Vermögen erzielt werden kann.»

Es geht also nicht um die stärkere Belastung der grossen Vermögen, sondern um deren bessere Erfassung.

Anliker (Langenthal). Die Aeusserungen des Herrn Finanzdirektors in bezug auf die kleinen Sparbüchlein und die kleinen Leute waren ausserordentlich rührend. Ich habe mich dabei an die Zirkulare erinnert, die seinerzeit, anlässlich der Abstimmungkampagne betreffend die Vermögensabgabe von den Sparkassen und Versicherungsinstituten verschickt worden sind. Die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors haben dem Inhalt dieser Zirkulare wirklich geglichen. Die Volksmeinung jedoch entspricht dem nicht. Wenn man so mit den Leuten auf Steuersachen zu sprechen kommt, hört man anderes. Ich habe in einer Diskussion die grossen Summen angeführt, welche nach den Berechnungen von Herrn Prof. Grossmann nicht versteuert werden sollen. Es handelt sich um ca. Fr. 18 Milliarden. Es haben mich dann allerdings sofort zwei Notare unter den Tisch geredet, die gesagt haben, es gebe auch noch andere Berechnungen. Sie operierten auch noch mit einem Artikel von Wulfsohn usw. Jedenfalls war ich gegenüber diesen Herren im Moment der Geschlagene. Aber ich wusste ja schon, worum es ging. Das gleiche Blatt, das die Berechnungen von Grossmann als unrichtig hinstellte, hat im Jahre 1938, als die Steuern erhöht werden sollten, auch mit Herrn Prof. Grossmann operiert und erklärt, es gehe nicht an, die Steuern zu erhöhen, zuerst sollte man dafür sorgen, dass alles steuerpflichtige Vermögen erfasst werde. So schrieb das «Langenthaler Tagblatt», um diese Zeitung handelt es sich. Es führte da zur Frage der in Aussicht genommenen Steuererhöhung unter anderem folgendes aus:

«Bei der Durchblätterung der Register fällt auf, wie wenig ein Teil der Geschäfte und Gewerbe versteuern, deren Inhaber aber Autos besitzen und sich und ihrer Familie Vergnügungen bieten können, an welche ein Fixbesoldeter überhaupt nicht denken darf. Hier muss es an der Steuergesetzgebung oder Einschätzung fehlen.»

Und dann weiter heisst es:

«Und das Einkommen II. Klasse! Hier staunt der Betrachter. Neben einer schönen Zahl von Bürgern, welche ihre Sparbatzen versteuern, hat es wahrscheinlich eine weit grössere Zahl, welche ihre Sparbatzen nicht versteuern. Da wäre sicher noch etwas zu holen.»

Im gleichen Blatt heisst es später:

«Ich horchte im Volke herum und konstatierte, mit welcher Bitternis, nach der Veröffentlichung des Steuerregisters, die Steuermoral auf unserem Platz besprochen wurde. „Steuert richtig, und wir brauchen keine Steuererhöhung", war der Grundton der Diskussion. Wie viele Parallelen wurden doch gezogen zwischen Selbständig- und Unselbständigerwerbenden! Beamte, Lehrer, Arbeiter, sind vielfach höher, ja bedeutend höher eingeschätzt als Leute mit allem Familienkomfort, mit Mägden, Autos, mit langem Ferienaufenthalt etc. Die letztern verdienen ja nichts, nein, wenn's gut geht, legen sie ja noch drauf. Sie beweisens schwarz auf weiss! Man kennt aber das. Dieser Beweis ist ja zu Papier zu bringen, und wer es nicht gut selber kann, der findet gegen eine rentable Entschädigung sehr leicht eine Hilfe. Hand aufs Herz, werden der Gemeinde und dem Staat auf diese Weise nicht bedeutende Summen gestohlen? Gestohlen nenne ich das, denn es ist wider das Gesetz weggenommen. Nimmt einer einem Privaten, nicht einer Korporation, nur wenig, so wird er sicher mit Gefängnis bestraft.» Und das steht im freisinnigen Blatt von Langenthal.

Ich habe diese Ausführungen begrüsst. Das geht aber nicht diejenigen an, die nicht über Fr. 5000 Vermögen haben, welche vom Herrn Finanzdirektor zitiert worden sind. Das betrifft auch nicht die von ihm genannten kleinen Rentner. Das sind ganz andere Leute. Herr Kunz hat gestern den Nagel auf den Kopf getroffen, als er sagte, einzig die Besteuerung an der Quelle sei das richtige und könne den Hinterziehungen abhelfen. Aber man hat den Herren im Bundeshaus drüben vergebens den bezüglichen Auftrag erteilt. Wenn man diese grossen Hinterziehungen mit der strengen Praxis gegenüber der Arbeitslosen vergleicht, so muss man das wirklich als ungerecht empfinden. Wie werden nicht die Stempelkarten der Arbeitslosen genau untersucht, damit es ja nicht möglich ist, einmal am gleichen Tage zu stempeln und gleichzeitig vielleicht noch ein paar Fränklein zu verdienen. Die Kontrolle ist sehr scharf, und wenn einer einmal erwischt wird, dass er neben der Unterstützung noch eine Wenigkeit verdient hat, dann

wird ihm die Unterstützung entzogen. Da stehen dann alle möglichen Gesetzesartikel zur Verfügung. Wenn man auch gegenüber den Steuerdefraudanten so strenge vorgehen und auf sie so sehr aufpassen würde, wäre auch noch vieles zu holen. Herr Bigler hat deshalb mit seiner Motion ganz recht.

Es ist auch gesagt worden, man habe die Amnestie beschlossen, um eine bessere Heranziehung des Steuerkapitals zu bewirken. Es soll aber dabei doch nicht viel herausschauen. Es gibt eben viele, welche finden, diese Aufmunterung zur ehrlichen Versteuerung ginge sie zwar auch an, wenn es nur der andere täte. Höchstens wenn etwa das letzte Stündchen schlägt, kommt es manchem noch in den Sinn, etwas von dem, was er hinterzogen hat, für wohltätige Zwecke zu verschreiben oder es nachträglich der Besteuerung zuzuführen. Einzig das nahe Ende kann solche Leute noch etwas berühren. Und wenn dann diese Leute mit dem hinterzogenen Gelde etwas vermacht haben, dann muss noch ein Denkmal oder ein Brunnen gestiftet werden.

Rahmen. Der Herr Regierungsrat hat in der Antwort sich bereit erklärt, einen Vorstoss zu unternehmen, damit die grossen Vermögen besser erfasst werden, sich aber dagegen gewehrt, für die stärkere Belastung grosser Vermögen einzutreten und darauf hingewiesen, dass nach einer Statistik der eidgenössischen Steuerverwaltung die Vermögen von 1 Million bei einem Ertrag bei 4 % mit durchschnittlich 23—41 % belastet werden. Nehmen wir den niedrigsten Ansatz von 23 %; das macht 9 200 Franken. Bei einem Ertrag von Fr. 40 000 verbleiben somit einem solchen Millionär noch Fr. 30 800 zum Leben. Und beim höchsten Prozentsatz beträgt die Steuer Fr. 16 400, so dass dem Steuerpflichtigen noch Fr. 23 000 zum Leben bleiben. Es geht uns nicht darum, wieviel einer Steuern bezahlen muss; das ist nicht die Frage, die wir stellen. Wir fragen vielmehr, was dem Steuerpflichtigen noch zum Leben bleibt. Wenn einer noch Fr. 23 000 zum Leben hat, wohlverstanden dort, wo die höchsten Ansätze gelten, so sollte das sicherlich genügen, wenn man auf der andern Seite einem kleinen Bergbäuerchen zumutet, mit Fr. 700—900 im Jahr auszukommen, wenn man auch den Arbeitern zumutet, mit ganz kleinen Beträgen durchzukommen und das Leben zu fristen. Wenn schon der Grosse Rat beim eidgenössischen Parlament einen Vorstoss unternimmt und verlangt, dass für die bessere Heranziehung der grossen Vermögen gesorgt werde, so sollte er unter diesen Umständen gleichzeitig auch auf eine stärkere Belastung dringen; das ist nicht mehr als gerecht. Ich möchte Sie deshalb bitten, der Motion zuzustimmen.

Anliker (Grosshöchstetten). Ich werde mich sehr kurz fassen, so dass wir keine Nachmittagssitzung ansetzen müssen.

Es ist schon bei ähnlichen Beratungen, ich habe es schon heute Vormittag gehört, der Einwand erhoben worden, es handle sich da um Fragen, die eigentlich nicht hierher gehören. Der Herr Regierungspräsident hat sich nun allerdings nicht in diesem Sinne geäussert. Aber warum wünschen wir, dass der Kanton seinen Einfluss in die Waagschale werfe, auf einem Gebiet, das einer eidgenössischen Regelung bedarf?

Wir stützen uns nicht nur auf ein verfassungsmässiges Recht, das auch unserem Kanton zusteht, das ausdrücklich in der Bundesverfassung niedergelegt ist, sondern es sind auch viel praktischere und näherliegende Ueberlegungen, die uns zu diesem Vorgehen veranlassen. Wir alle wissen, dass schliesslich der Bund aus der Gesamtheit der Kantone besteht. Nachdem uns der Bund auf allen möglichen Gebieten Vorschriften macht, denken wir nur an das Schulwesen, aber auch an verschiedene andere Massnahmen, und wir zu bezahlen haben, obschon der Bund seine Beiträge abbaut, haben die Kantone ganz sicher auch das Recht und die Pflicht, dem Bunde zum mindesten Wünsche und Anregungen zur Kenntnis zu bringen. Man hat in den letzten Jahren erfahren, dass die Kantone, die in dieser Beziehung sehr zurückhaltend sind, nicht etwa besser weggekommen sind, dass vielmehr jene Kantone, die gelegentlich recht laut gesprochen haben, viel mehr Erfolg gehabt haben. Ich erinnere nur an den Kanton Waadt, der wegen der Weinsteuer beinahe in ultimativer Form an den Bund gelangt ist.

Wir haben jetzt beim Bunde so viele Eisen im Feuer, dass man doch das Gefühl hat, wir hätten das Recht, unsere Meinung gegenüber dem Bunde kundzutun.

Der Herr Regierungspräsident hat gesagt, dass die Belastung der Vermögen im Kanton Bern sehr hoch sei. Das ist richtig. Die Motion will aber nicht jene Vermögen mehr belasten, bei denen man zugeben muss, dass die Belastung schon hoch genug ist. Wenn einer den ganzen Ertrag abliefern muss, wie es von einem Beispiel gesagt wurde, soll selbstverständlich nicht noch eine stärkere Belastung hinzukommen. Das ist nicht der Zweck der Motion. Sie will vielmehr eine vermehrte Steuergerechtigkeit, und es kann nicht bestritten werden — wir haben es ja vorhin gehört —, dass es im Kanton Bern und anderswo Vermögen gibt, die sich nicht nur der Steuer entziehen, sondern die im Vergleich mit andern, deren Einkommen vollständig ausgewiesen ist, zu gut wegkommen. Die Frage ist nicht die: Wie hoch ist der Prozentsatz? Die richtige Frage lautet vielmehr: Können die Steuerpflichtigen die auferlegte Belastung tragen? Ist ihnen diese Belastung zuzumuten in dem Moment, da wir vor so grossen Gefahren stehen, namentlich vor diesen hohen aussenpolitischen Gefahren? Können diese und diese Steuerpflichtigen noch mehr auf den Altar des Vaterlandes legen, das sie in der Stunde der Gefahr verteidigt?

Ich glaube wir haben allen Grund, da von den Eigentümern grosser Vermögen noch ein Mehreres zu verlangen. Man bedenke, dass es auch noch Leute gibt, die nicht nur den Ertrag, sondern ausserdem noch Schulden versteuern müssen. Gerade das sollte uns dazu bewegen, dem Grundsatze, den der Herr Motionär dargelegt hat, zuzustimmen. Ich ersuche Sie deshalb, diese Motion anzunehmen.

Kunz (Wiedlisbach). Ich möchte denn doch nicht als Sündenbock dienen. Aber ich stehe selbstverständlich zu dem, was ich vorgestern gesagt habe, nämlich dass man das Kapital besser erfassen sollte. Aber ich habe nichts gesagt von einer Mehrbesteuerung. Im übrigen brauchen wir ja gar nicht zu politisieren. Es zahlt ja niemand gerne Steuern.

Die Wenigsten haben es so wie jene, welche zum Gemeindekassier kommen und sagen: Ich möchte gerne die Steuern bezahlen. Man sollte also das nicht vom parteipolitischen Gesichtspunkt aus beurteilen, das ist eine rein fiskalische, eine wirtschaftliche Angelegenheit. Ich habe also das Gefühl, dass man das machen sollte, was ich angeregt habe. Der Regierungsrat will es auch in der Tat so halten.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich sehe mich veranlasst, auf zwei Bemerkungen zu antworten. Ich möchte einmal bemerken, dass es natürlich darauf ankommt, ob einer, wenn er die Steuern bezahlt hat, noch leben kann oder nicht. Es kommt auch noch darauf an, was er für Lasten hat. Ich denke hier nicht nur an die Familienlasten. Industrie, Handel, Gewerbe, stehen unter der gleichen Steuergesetzgebung, wie die Leute, die persönlich reich sind, sie werden von den genau gleichen Paragraphen betroffen.

Wenn wir nun heute in der Zeitung lesen können, ein gutgehendes Geschäft in Bern habe in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Gewinnsaldo von Fr. 170 000; davon müsse es sage und schreibe Fr. 57 000 an Steuern bezahlen, so ist das sicher für das betreffende Unternehmen eine hohe Belastung durch die Oeffentlichkeit, besonders wenn man an die andern öffentlichen Lasten, wie Aufwendungen für Gas, Wasser und Elektrizität denkt.

Wir müssen also nach dieser Richtung aufpassen, wir müssen auch hier von wirtschaftlichen Erwägungen ausgehen und dürfen nicht einfach sagen: die Grossen müssen mehr belastet werden. Man kann nicht einfach rufen, es müsse mehr gesteuert werden, weil in Bern auch grosse Vermögen und Einkommen wirtschaftlich arbeiten. Wenn wir wegsteuern, so verkleinert sich der Aufwand und der Umsatz. Auch nach dieser Richtung muss man sich vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkt aus überlegen, ob man nicht am Ende der Steuerbelastung angelangt ist. Mir scheint, wir müssen unsere Aufmerksamkeit viel mehr darauf verlegen, dass wir die grossen Vermögen steuerlich besser erfassen; nachher brauchen wir vielleicht nicht mehr so hohe Steuersätze anzuwenden. Ich habe den Eindruck, dass da noch etwas zu machen ist. Darum auch der Amnestievorschlag; wir müssen sehen, dass wir die grossen Vermögen besser zur Steuer heranziehen; das entlastet die mittleren und kleinen. So muss sich die Politik der Steuerbehörden gestalten. Darum möchte ich sehr ersuchen, dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Wenn ich übrigens die Ausführungen der Herren Anliker und Rahmen richtig verstanden habe, sind sie hauptsächlich nach dieser Richtung gegangen. Ich kann also nicht begreifen, wieso die Herren den Antrag der Regierung ablehnen.

Bigler. Der Herr Finanzdirektor hat uns den Spruch mit auf den Weg gegeben, man solle an der Demokratie niemals verzweifeln. Da möchte ich sagen: Wenn es etwas gibt, wo heute das ganze Volk verzweifelt, so ist es die Tatsache, dass die Demokratien niemals über die Prüfung hinauskommen. Während Hitler in die Tschechoslowakei einmarschiert, prüft Chamberlain, ob sein Regenschirm noch intakt sei; während wir im Kanton Bern 40 Millionen auf den Tisch legen müssen, wollen wir noch prüfen, wie wir die Mittel beschaffen. Ich verstehe den Antrag des Regierungsrates nicht, dass er in einem Moment, wo er sieht, wie die Finanzlage des Staates immer schwieriger wird, immer nur im Stadium der Prüfung bleiben will. Wir sind der Auffassung, dass wir in ein Stadium hineingekommen sind, wo man handeln muss, wenn man die Demokratie retten will. Das ist eine Frage, die wir nicht ausser Acht lassen dürfen.

Materiell brauche ich mich zur Sache nicht mehr zu äussern; meine Kollegen haben das getan. Der Streit dreht sich einfach darum: Sind wir in der Lage, haben wir die Kraft, einen Weg zu gehen, den wir vielleicht später gezwungenermassen gehen müssen, oder wollen wir warten, bis uns ein gütiges Geschick dazu zwingt? Ich habe die Meinung es sei besser, wenn wir ihn jetzt gehen und jetzt unsere Kraft einsetzen. Darum handelt es sich.

Präsident. Der Motionär erklärt, dass seine Freunde bereit seien, auch dieser reduzierten Formulierung nach Antrag der Regierung zuzustimmen; infolgedessen lasse ich zuerst abstimmen über die Erheblicherklärung der Motion Bigler in vollem Umfang.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion .	58	Stimmen
Dagegen	63	„

Anliker (Grosshöchstetten). Ich möchte mich kurz zum Antrag der Regierung äussern. Der Grosse Rat soll darnach beschliessen, die Regierung sei zu beauftragen, beim Bund vorstellig zu werden. Ich möchte hier einen Ergänzungsantrag stellen, dann können wir diesem Antrag auch zustimmen, obwohl er nicht so weit geht wie unsere Motion. Wir würden vorschlagen, zu sagen: «Der Regierungsrat wird beauftragt, mit den Organen des Bundes Massnahmen zu treffen, um eine bessere Versteuerung...»

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von der Regierung vorgeschlagene Fassung ist wohlüberlegt; wir haben im Regierungsrat über diese Fassung lange debattiert, und ich kann von diesem Vorschlag nicht abgehen, deswegen, weil wir ja sowieso heute die Sache nur prüfen können. Denn, wie schon ausgeführt, hinsichtlich der eidgenössischen und kantonalen Krisenabgabe ist die Sache erledigt bis und mit 1941. Wir haben gefunden, im Kanton Bern belasten wir mit einem Zuschlag von 50 % zur eidg. Krisenabgabe das Einkommen und Vermögen genügend. Es wäre ein Widerspruch, wenn wir im gleichen Moment kämen und sagten, jetzt müssen Einkommen und Vermögen im Kanton Bern noch höher belastet werden. Die Kommission war einstimmig im Beschluss, auf 50 % zu gehen.

Nun soll die Wehrsteuer kommen. Da habe ich gestern und vorgestern bemerkt, dass wir nicht wissen, was der Bund will, nach welcher Richtung seine Bemühungen gehen werden. Eine Prüfung kann also erst in Frage kommen, wenn wir wissen, was das eidgenössische Finanzdepartement in Sachen Wehrsteuer machen will. Für die Kapitalertragssteuer sind wir; die brauchen wir nicht mehr zu prüfen, wenigstens die Regierung nicht.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag Anliker . . 66 Stimmen.
» » Antrag der Regierung . . 64 »

Motion des Herrn Grossrat Tschannen betreffend Kredithilfe für durch die Seuche geschädigte Bauern und Gewerbetreibende.

(Siehe Jahrgang 1938, Seite 474).

Tschannen. Die Motion, die ich am 16. November eingereicht habe, ist Ihnen schriftlich zugestellt worden; ich verzichte daher darauf, sie hier zu verlesen. In der Begründung kann ich mich kurz halten, weil die Situation ziemlich allgemein bekannt ist, und weil wir über das Thema im Ratssaal schon verschiedentlich gesprochen haben. Der Seuchenzug hat eine gewaltige Ausdehnung angenommen, eine Ausdehnung, wie wir sie letzten Herbst nicht erwartet hätten. Die Hoffnung, die man auf die eintretende Winterkälte und den reduzierten Winterverkehr gesetzt hatte, hat sich zum grössten Teil als trügerisch erwiesen. Wenn man gegenwärtig Gelegenheit hat, Diskussionen über die Seuche im Lande herum zu verfolgen, so können wir allerhand interessante Feststellungen machen. Während die einen deprimiert sind, niedergeschlagen wegen der finanziellen und moralischen Auswirkungen der Seuche, sind andere eher optimistisch eingestellt. Man hört Stimmen, die sich dahin aussprechen, es sei nicht so schlimm, man hätte sich den Schaden eher grösser vorgestellt; der oder jener Bauer liefere wieder gleichviel Milch in die Käserei wie vorher, oder sogar noch mehr; dieser oder jener Bauer habe keine Kuh metzgen müssen.

Meiner Ansicht nach ist diese Beurteilung der Seuche zum mindesten oberflächlich, vielleicht sogar leichtsinnig, auf jeden Fall voreilig, denn bekanntlich lehrt uns die Erfahrung, dass durchseuchte Tiere nachher in grösserer Zahl von typischen Nachkrankheiten heimgesucht werden. Der zurückgetretene Kantonstierarzt Dr. Jost hat in dieser Sache folgendes geschriehen: «70-80 % der verseuchten Tiere müssen erfahrungsgemäss im Verlauf von 1-1½ Jahren wegen der sich einstellenden Nachkrankheiten ausgemerzt werden, mit grossem Verlust.» Weiter stellt er fest: «Vor Ablauf von 1½ Jahren kann keiner sagen, er habe seinen Viehstand gut durchgeseucht.»

Wenn man heute allgemein ein Abflauen der Seuche feststellen kann, so weiss doch niemand, was uns der Frühling bringen kann, wenn der grosse Verkehr wieder einsetzt, wenn der Bauer wieder zur Feldarbeit ausrücken muss. Jedenfalls wird es gut sein, wenn man sich allseitig mit dem Gedanken vertraut macht, dass möglicherweise ein neues Aufflackern der Seuche zu erwarten ist. Aber auch wenn sich diese Befürchtung als grundlos erweisen sollte, was wir alle hoffen und wünschen, so müssen wir schon heute feststellen, dass der hinter uns liegende Seuchenzug einen ganz gewaltigen Schaden gestiftet hat. Ich masse mir nicht an, diesen Schaden annähernd zu schätzen, dazu fehlen mir die Unterlagen; immerhin glaube ich auf den letzten grossen Seuchenzug 1919/21 hinweisen zu dürfen, wo die Schäden im Kanton Bern auf zirka 50 Millionen geschätzt worden sind. Ich glaube ohne weiteres, dass man diesmal mit weniger hohen Schäden rechnen muss; aber auch so werden die Schäden in die vielen Millionen gehen.

Es wurde nun schon verschiedentlich in der Presse, in Resolutionen von Versammlungen und auch hier im Ratssaal darauf hingewiesen, dass eine zusätzliche Hilfe irgend welcher Art nötig sei. Aus der Antwort des Herrn Landwirtschaftsdirektors auf die Interpellation Häberli haben wir im September gehört, dass der Tierseuchenfonds zu diesem Zweck nicht beansprucht werden dürfe. Von dieser Seite haben wir also nichts zu erwarten. Im November hat Herr Buri eine allgemeine Geldsammlung vorgeschlagen. Dieser Gedanke ist sympathisch; ich möchte ihn meinerseits unterstützen. Es wird sich hier Gelegenheit bieten, dem Solidaritätsgedanken Ausdruck zu geben innerhalb der Landwirtschaft; wir hoffen, dass er auch von andern Erwerbsgruppen in die Tat umgesetzt werde. Ich bin aber der Auffassung, dass man von dieser Sammlung kein allzuhohes Ergebnis erwarten kann, schon aus folgender einfacher Ueberlegung nicht: Je grösser der Kreis derjenigen wird, die von der Seuche berührt werden, und also geschädigt sind, desto kleiner wird der Kreis derer, die von der Seuche keine Schädigung erfahren haben, und von denen man also eine Beteiligung an der Sammlung erwarten darf.

Ich glaube deshalb, es müsse auf andere Art geholfen werden. Angesichts der herrschenden und sich noch vergrössernden Notlage kommen wir nicht darum herum, eine umfassende Hilfsaktion in die Wege zu leiten. Man wird auf den letzten Seuchenzug hinweisen und sagen, damals habe der Bauer diesen grossen Schaden selbst getragen und überwunden. Dieser Vergleich hinkt: Während anfangs der Zwanzigerjahre der Bauer dank den gesammelten Reserven infolge guter Ernten und hoher Produktenpreise sehr wohl in der Lage war, diesen Schlag, den ihm die Seuche versetzt hatte, zu parieren, stehen wir heute vor einer ganz andern Situation. Die Jahre, die hinter uns liegen, sind in landwirtschaftlicher Beziehung alles andere als Perioden der Hochkonjunktur; sie haben uns den Zusammenbruch unserer Produktenpreise gebracht, und die Folge davon war nicht nur, dass in den meisten Orten die vorhandenen Reserven aufgebraucht worden sind, sondern dass auf manchem Heimwesen noch Schulden lasten, wodurch die Zinslast auf eine unerträgliche Höhe angestiegen ist. So überrascht der gegenwärtige Seuchenzug unsere Landwirtschaft tatsächlich in einem Moment, wo ihre finanzielle Kraft stark reduziert ist. Das Jahr 1938 hat uns wohl verhältnismässig sehr befriedigende Ernteerträge gebracht; wir wollen das ohne weiteres anerkennen, aber leider ist das Jahresergebnis durch verschiedene andere Faktoren stark negativ beeinflusst worden. Einmal durch den Milchpreisabbau im September, sodann vielerorts auch durch die fehlende Obsternte, aber hauptsächlich durch die rapid sinkenden Schlachtviehpreise im letzten Quartal. Wenn wir noch daran denken, dass wir in nächster Zeit mit verhältnismässig hohen Nutzviehpreisen rechnen müssen —

wir gönnen sie den Oberländern, sie haben sie nötig, auf der andern Seite wirken sie aber belastend für die Seuchengeschädigten —, so müssen wir uns ohne weiteres zu der Einsicht durchringen, dass mancher Bauer in nächster Zeit vor die schwere Frage gestellt sein wird, wo er das Geld hernehmen soll zur Deckung der durch die Seuchen entstandenen Unkosten, zur Deckung der Zinslasten und zur Ausfüllung der Lücken, die die Seuche in seinem Viehstand gerissen hat. Man wird die Bauern in diesem Zusammenhang auf die geplante Betriebsumstellung hinweisen, man wird sie veranlassen, pro Betrieb eine, zwei oder drei Kühe weniger einzustellen, um damit einen Beitrag zur Entlastung des Milchmarktes zu leisten. Ich will mich über diese Frage nicht eingehend äussern, glaube aber, dass auch der Bauer, der gewillt ist, diesen Forderungen nachzukommen, gezwungen sein wird, Ergänzungen in seinem Viehstand vorzunehmen.

Wenn wir alle diese Verhältnisse überblicken, so können wir uns jedenfalls der Einsicht in die Notwendigkeit einer vermehrten Hilfe nicht verschliessen. Was ist zu tun? Das ist hier die grosse Frage. Ich bin der Meinung, dass hier nicht in erster Linie die Staatsfinanzen belastet werden sollten; vielmehr sollte man die Gelegenheit benützen, um die herrschende Geldflüssigkeit in den Dienst dieser notleidenden Volksgruppe zu stellen. Es ist meiner Ansicht nach weder moralisch noch volkswirtschaftlich zu verantworten, auf der einen Seite zuzusehen, wie den Bauern das Geld für die notwendige Auffüllung der Lücken in ihrem Viehstand fehlt, während erst mit dieser Auffüllung der Betrieb wieder leistungsfähig wird, und auf der andern Seite zuzusehen, wie bei den Banken Millionen und aber Millionen brachliegen. Wenn heute immer wieder Schweizerkapital ins Ausland abwandert, zu verhältnismässig billigem Zinsfuss, so erscheint es doch als eine Selbstverständlichkeit, dass in erster Linie die Bedürfnisse des Inlandsmarktes befriedigt werden sollten. Auch wenn schliesslich die Bedingungen für den Geldgeber etwas weniger günstig wären, als für Geldverleihungen nach dem Ausland, so wäre das wirtschaftliche Landesverteidigung.

Auf Grund der angeführten Tatsachen und Ueberlegungen erlaube ich mir daher, folgende Vorschläge zu machen:

1. Die Regierung als oberste Aufsichtsinstanz unserer beiden kantonalen Finanzinstitute wird ersucht, sowohl bei der Kantonalbank, als, soweit es die gesetzlichen Bestimmungen erlauben, auch bei der Hypothekarkasse dahin zu wirken, dass Seuchengeschädigten auf begründetes Gesuch hin zinsfreie möglichst langfristige Darlehen gewährt werden. Wofür diese dienen sollen, habe ich bereits erwähnt: namentlich zur Ergänzung der Lücken im Viehstand und zur Bestreitung der Auslagen, die die Seuche im Gefolge hatte.

2. Der Regierungsrat möchte in ähnlicher Weise bei den kantonalen Bankinstituten vorstellig werden, um seinen Einfluss dahin geltend zu machen, dass schwer bedrängten Seuchengeschädigten, auf begründetes Gesuch hin, rückständige Zinse gestundet, wenn möglich aber teilweise oder ganz erlassen werden können. Ich habe dabei die Hoffnung, dass dieses Beispiel im Lande herum wirken werde, dass davon im ganzen Kantonsgebiet gebührend Notiz genommen werde. Die Wirkung dieses Beispiels könnte man noch steigern durch ein regierungsrätliches Kreisschreiben an alle Banken und Sparkassen, worin diese Institute auf die Notlage vieler Seuchengeschädigten aufmerksam gemacht und eingeladen würden, zur Linderung dieser Notlage etwas beizutragen.

Im weitern möchte ich dem Regierungsrat die Frage unterbreiten, ob es nicht angängig wäre. mit einem Aufruf an die privaten Gläubiger zu gelangen, damit auch sie ein Opfer bringen, um dadurch Erleichterung in den Kreisen, die durch die Seuche in Not geraten sind, zu schaffen.

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Steuerbehörden anzuweisen, möglichst weitgehende Steuererleichterungen und Steuerermässigungen zu gewähren. Dabei ist zu beachten, dass namentlich die landwirtschaftlichen Pächter es weitgehend in der Hand haben, sich selber zu helfen, indem sie einen Einkommensausfall, den sie erlitten haben, wenigstens teilweise in der Steuererklärung in Rechnung stellen können. Ich möchte wünschen, dass dabei auch solche Pächter berücksichtigt werden, die keine offiziell anerkannte Buchhaltung vorlegen können. Ein Pächter, der mit seinem Viehstand die Seuche durchgemacht hat, kann im betreffenden Jahr unmöglich ein steuerpflichtiges Einkommen herauswirtschaften, wenn er nicht daneben irgend ein Lohneinkommen hat. Nicht gleich ist die Lage bei den Grundeigentümern. Sie werden jedenfalls, gestützt auf Artikel 38 des Steuergesetzes, den Weg des Steuernachlassgesuches beschreiten. Hier hätte ich wiederum dem Regierungsrat die Frage zu unterbreiten, ob es nicht angängig wäre, eventuell die Gemeinden einzuladen, dass sie sich auch ihrerseits aktiv an dieser Hilfsaktion beteiligen, indem auch sie gewisse Steuererleichterungen gewähren.

Ich weiss, dass dieser Vorschlag nicht überall mit der nötigen Gegenliebe entgegengenommen werden wird; wir haben gerade vorgestern gehört, wie ein grosser Teil der bernischen Gemeinden sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Auf der andern Seite möchte ich aber sagen, dass gerade den Leuten, die es am nötigsten haben, dass man ihnen helfe, eine Erleichterung auf der Staatssteuer verhältnismässig wenig ausmacht, während eine analoge Erleichterung auf der Gemeindesteuer ihnen eine merkliche Entlastung brächte.

Das sind die drei Hauptpunkte, die ich der Regierung zu wohlwollender Prüfung und Antragstellung unterbreiten möchte. Ich habe bis jetzt ausschliesslich von der Landwirtschaft gesprochen. Leider sind auch andere Erwerbsgruppen durch die seuchenpolizeilichen Massnahmen in Mitleidenschaft gezogen worden und zum Teil in eine Notlage hineingekommen. Ich denke dabei hauptsächlich an Viehhändler, Hausierer, Wirte in den Sperrgebieten, hauptsächlich aber an die Provisionsreisenden ohne festen Monatslohn, also an Leute, die ausschliesslich auf gewisse Vergütungen auf dem von ihnen erzielten Warenumsatz angewiesen sind. Durch das Verbot der Reisetätigkeit ist ihnen jede Verdienstmöglichkeit genommen, dabei ist zu bedenken, dass diese Leute auch bei voller Beschäftigung vielfach nicht auf Rosen gebettet sind. So hat die monatelange Verdienstlosigkeit in vielen

Familien dieser Berufskategorie bittere Not geschaffen. Die Oeffentlichkeit ist vielleicht in dieser Hinsicht mangelhaft orientiert, was darauf zurückzuführen ist, dass kein starker Berufsverband hinter dieser Erwerbsgruppe steht und ihre Interessen verteidigt. Ich habe die Auffassung, dass es trotzdem oder vielleicht gerade deshalb Pflicht der Oeffentlichkeit, des Staates sei, auch hier nach Möglichkeit zu helfen; ich bitte deshalb die Regierung, eventuell einen Kredit zu bewilligen, um auch hier wenigstens in den dringendsten Fällen eingreifen zu können, ähnlich wie es bei den Hausierern geschehen ist. Wenn es soweit kommt, möchte ich bitten, dass möglichst der Grundsatz berücksichtigt werde, dass Unterstützungen nur an Bedürftige ausbezahlt werden. Es sollte also weniger nach der Devise gehen: Der Schnellere hat Recht. Jedenfalls sollte vermieden werden, dass sich diese Leute an die örtlichen Armenbehörden wenden müssen.

Es ist klar, dass auch die Handwerker auf dem Land mitgerissen worden sind, und ich glaube, dass gerade diese Leute die Auswirkungen der Seuche erst noch zu spüren bekommen werden, sei es nun in der Form von mangelnden Arbeitsaufträgen oder in Form der Zahlungsunfähigkeit einzelner Auftraggeber. Ich bin der Meinung, dass man diesen Handwerkern am besten so helfen kann, wenn wir den Bauer in die Lage versetzen, weiterhin Aufträge zu erteilen, und wenn wir ihm die Mittel geben, um die Rechnungen zu bezahlen.

Der Zweck unserer Motion liegt, summarisch gesprochen, darin, erstens den Regierungsrat nachdrücklich auf die herrschende Notlage in Landwirtschaft und Gewerbe, verursacht durch die Seuche, aufmerksam zu machen, zweitens den Regierungsrat zu veranlassen, rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen, eventuell Mittel bereitzustellen, um im gegebenen Moment am richtigen Ort eingreifen zu können und so eine Katastrophe in der bernischen Landwirtschaft und damit in der bernischen Volkswirtschaft zu vermeiden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben gehört, dass der Motionär Kredithilfe, Zins- und Steuererleichterungen verlangt, und zwar sowohl für diejenigen, die direkt in ihrem Viehstand von der Maul- und Klauenseuche betroffen worden sind, als für die indirekt Geschädigten. Ich glaube, man müsse die Erwartungen etwas eindämmen. Es wird nicht möglich sein, weder durch gesetzliche Massnahmen, noch durch private Hilfe, alle schädlichen Folgen der Seuche gutzumachen. Das würde so enorme Summen erheischen, dass es dem Staat und der Oeffentlichkeit gar nicht möglich wäre, sie aufzubringen. Es kann sich also nur darum handeln, Bauern und Gewerbetreibenden, die finanziell nicht gut stehen und die durch die Seuche direkt und indirekt geschädigt sind, durch irgend eine Massnahme Hilfe zu bringen, wofür die nötigen Mittel noch gesucht werden müssen.

Aus grundsätzlichen Erwägungen müssen wir von einer allgemeinen Schadenersatzleistung Umgang nehmen. Ich bin auch überzeugt, dass es im Kanton Bern Bauern, Handwerker und Gewerbetreibende gibt, die das Unglück auf sich nehmen, indem sie sagen, es sei ein furchtbares Schicksal gewesen, das sie 1938/39 über ihren Hof ergehen lassen mussten. Sie tragen das Unglück auf eigene Rechnung und denken nicht daran, die Oeffentlichkeit oder den Nachbarn finanziell in Anspruch zu nehmen. Nach meinen Beobachtungen gibt es zahlreiche Landwirte im Kanton Bern, die so denken. Es kann sich also nur darum handeln, da einzuspringen, wo eine Notlage vorhanden ist.

Da kommt in erster Linie die Kreditgewährung in Frage. Beschränkt man aber diese Kreditgewährung auf die Fälle, die ich soeben angeführt habe, so glaube ich, dass auf diesem Weg das Ziel nicht erreicht werden kann, denn was nützt es einem, der sonst schon einen Haufen Schulden hat, dass man ihm nochmals auf dem Weg des Bankkredites hilft? Man belastet den Mann damit neuerdings, so dass er nur mit einem Ansteigen der Produktenpreise, und zwar mit einem beträchtlichen, in die Lage versetzt wird, der Zins- und Amortisationspflicht nachzukommen. Das sollte das Letzte sein, an das man denkt.

Etwas anders verhält es sich mit Zins- und Steuerhilfe. Da ist die Regierung sicher sehr gern bereit, einmal mit der Kantonalbank und der Hypothekarkasse, dann aber auch mit dem Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen zu reden.

Hinsichtlich der Steuern hat der Motionär mit Recht bemerkt, es handle sich in der Hauptsache um Grundeigentümer, und die Wirksamkeit dieser Hilfe hänge in der Hauptsache davon ab, welches die Haltung der betreffenden Gemeinde sei. Da ist nun doch festzustellen, dass die Gemeinden nach dieser Richtung harthörig sind, denn gerade die Gemeinden, die infolge des Seuchenzuges auch neue Lasten übernehmen mussten, müssen sich in vermehrtem Masse fragen, wie sie die Mittel aufbringen, um diese vermehrten Lasten tragen zu können. Ich kenne Gemeinden, die infolge des Seuchenzuges schwere Lasten auf sich nehmen mussten, die auch wieder abgetragen werden müssen. Da passt es natürlich den Gemeinden nicht, mit Steuererleichterungen einzugreifen. Eine allgemeine Steuererleichterung wird also nicht in Frage kommen, sondern man wird auf die Lage des einzelnen Falles abstellen müssen. Wenn Gemeinden solche Steuererleichterungen beantragen, so wird der Regierungsrat sie auch für die Staatssteuern gewähren, wie wir das in solchen Fällen immer tun. In dieser Beziehung kann der Motionär beruhigt sein. Der Motionär hat aber bereits angetönt, dass die Sache in einzelnen Gemeinden hapern wird, mit Rücksicht auf die Finanzlage der Gemeinde selbst.

Nun weiss ich nicht, ob Herr Kollege Stähli gestern bereits über den Plan der Regierung referiert hat. Wir haben Eingaben von der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei und von der Bauernheimatbewegung bekommen. Die erstere regt eine allgemeine Sammlung im Kanton, von Haus zu Haus, an. Der Regierungsrat hat darüber noch keinen Beschluss gefasst, wird es aber in den nächsten Tagen tun, und zwar auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion, bei der das Geschäft liegt. Wie der Antrag lauten wird, weiss ich nicht; Tatsache ist, dass ein solches Gesuch eingereicht worden ist, es möge eine allgemeine Sammlung im Kanton veranstaltet werden. Wir müssen dabei selbstver-

ständlich auf andere, von Zeit zu Zeit kommende Sammlungen Rücksicht nehmen. Wir hoffen, dass wir aus dieser Sammlung, wenn sie einmal durchgeführt werden kann, einen kräftigen Beitrag bekommen, um Beiträge leisten zu können. Die Frage der Verteilung wird besonders geregelt werden müssen; darüber habe ich noch keine abgeschlossene Meinung, aber ich stelle mir vor, es werde eine objektiv prüfende Instanz unter zentraler Leitung eingesetzt werden müssen, damit die Fälle gleichmässig behandelt werden.

Der Regierungsrat nimmt die Motion Tschannen im Sinne meiner Aufführungen entgegen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Aus finanziellen Gründen ist der Bau der Alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen vorläufig verschoben worden.

Ist daher der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass als Uebergangsmassnahme in Verbindung mit den betreffenden Pächtern, mindestens mit einem Teil der dortig angekauften Liegenschaften ein ganz einfacher Versuchsbetrieb geschaffen werden sollte, um eine gewisse Betriebsumstellung in der Landwirtschaft, soweit dieselbe in höhern Lagen möglich ist, auszuprobieren und dadurch die Selbsthilfe der Bergbevölkerung zu unterstützen?

Bern, den 16. März 1939.

Barben
und 19 Mitunterzeichner.

II.

Ist dem Regierungsrat der unhaltbare Zustand im Schichtenwechsel auf gewissen Baustellen der Sustenstrasse bekannt?

Ist er nicht auch der Meinung, dass der Staat als Bauherr die Verhältnisse auf dem Arbeitsplatz in bezug auf Arbeitsteilung, Wohngelegenheit und Verpflegung so zu gestalten hat, dass es normalen, geordneten Verhältnissen entspricht und gesundheitliche Schädigungen der Arbeiter nach Möglichkeit verhütet werden können?

Hat die verantwortliche Bauleitung von Seiten der Unternehmer die nötigen Garantien, die den Schutz des Arbeiters gewährleisten?

Bern, den 16. März 1939.

Tschanz
und 15 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Präsident. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion teilt mit, dass in der Kommission zur Vorberatung des Geschäftsreglementes Herr Bärtschi (Hindelbank) Herrn Weber (Grasswil) ersetzt.

Zur Verelesung gelangt folgende

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Strahm.

(Siehe Seite 179 hievor.)

Im Verlaufe des Monats November 1938 sind Industrielle an die eidgenössischen Behörden gelangt, neue Arbeitsmöglichkeiten für unsere von der Krise betroffenen Gegenden zu schaffen. Wie es scheint, wären Fremde bereit gewesen, gewisse Stücke der Kleinmechanik bei Industriellen von Biel und des Jura anfertigen zu lassen. Dieser Auftrag hätte mehr als 1 000 Arbeitern während zirka 8 Monaten Arbeit verschafft. Immerhin wäre diese Bestellung mit einer Kompensation verknüpft gewesen, die in der Einfuhr eines zusätzlichen Kontingentes von fremdem Wein in die Schweiz bestanden hätte. Für den Kanton und die Gemeinden wäre eine solche Vereinbarung vorteilhaft gewesen; denn sie hätte zu einer Verminderung der Arbeitslosigkeit beigetragen. Die von den interessierten Kreisen beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement unternommenen Schritte stiessen jedoch auf Schwierigkeiten. Die zuständigen eidgenössischen Amtsstellen sollen eingewendet haben, das Weineinfuhrkontingent sei bereits überschritten, und es könne keine zusätzliche Bewilligung mehr erteilt werden. Ueberdies erheische unsere Handelsbilanz die Berücksichtigung der Weineinfuhr aus verschiedenen Ländern. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement konnte sich nicht zu einer verlangten Erhöhung des Weineinfuhrkontingentes entschliessen. Nach den uns zugegangenen Informationen waren die Mitteilungen in der Presse verfrüht und übertrieben, da nur kleinere, eingeschränkte Bestellungen in Aussicht standen.

Der Regierungsrat hatte sich mit dieser Angelegenheit nicht zu befassen, da einzig die eidgenössischen Amtsstellen die Einfuhrkontingente gewisser Waren gewähren und damit die Möglichkeit zum Abschluss des in Aussicht gestellten Geschäftes schaffen konnten.

M. **Strahm.** Si la réponse qui m'est donnée permet de ramener cette affaire à ses justes proportions et de renseigner suffisamment l'opinion publique, je suis satisfait.

Interpellation des Herrn Grossrat Biedermann betreffend Erhöhung des Zuckerrübenpreises.

(Siehe Seite 108 hievor.)

Biedermann. Die Zuckerfabrik Aarberg wurde Ende des letzten Jahrhunderts gegründet, und zwar in der festen Absicht, dadurch das Land, das durch die Juragewässerkorrektion gewonnen wurde, rascher der Bebauung zuführen zu können. Im Jahre

1912 brannte die Zuckerfabrik ab; nachher wurde das bis dahin privatwirtschaftlich aufgezogene Unternehmen von der Kantonalbank wieder aufgebaut, nachdem der Grosse Rat die nötigen Geldmittel bewilligt hatte. Seitdem ist die Fabrik ein halbstaatliches Unternehmen; die Kantonalbank und die in diesem Gebiet bestehenden Einwohner- und Burgergemeinden haben die Fabrik wieder aufgebaut.

Das Ziel, das man sich anfangs gesteckt hatte, den Boden rascher der Bebauung zuzuführen, wurde erreicht: die ganze Ebene, die vorher Jahr um Jahr überschwemmt wurde, ist nun bebaut. Immerhin ist dieser Boden noch nicht für alle Kulturarten geeignet, wie etwa guter Moränenboden. Er eignet sich hauptsächlich für den Anbau von Zuckerrüben, Hackfrüchten, während Gras und Getreide darauf weniger gut gedeihen.

Die Bauern dieser Gegend haben sich dieses Zuckerrübenbaues intensiv angenommen. Während des Krieges herrschte Zuckermangel; vor dem Krieg waren sogar Zuckerrüben aus Frankreich eingeführt worden, aber seit dem Krieg pflanzen wir genug, um diese Fabrik beschäftigen zu können. Heute besitzt man eine bessere Kenntnis des Rübenbaues; wenn man diese Technik nicht hätte verbessern können, so wäre es nicht möglich gewesen, Rüben zu pflanzen, wie man sie heute hat.

Die Preise sind nur unbedeutend erhöht gegenüber vor dem Krieg. Die Zuckerrübenkultur erfordert enorm viel Arbeit. Um denjenigen, die von der Sache keine Ahnung haben, ein Bild zu geben, sage ich Ihnen, dass die Zuckerrübenkultur soviel Arbeit erfordert wie der Kartoffelbau. Der Zuckerrübenbau wird hauptsächlich von Klein- und Mittelbauern im Seeland betrieben; wenigstens in der Gegend, wo ich zu Hauee bin, handelt es sich in der Hauptsache um Klein- und Mittelbauern. Rasch nach der Anpflanzung müssen die Pflanzen erdünnert werden, vor dem Heuet einmal gehackt; man muss anhaltend bei diesen Pflanzungen sein, alle Familienangehörigen werden beansprucht. Davon, dass man hier, wie bei andern Pflanzen, vom Ansäen bis zum Heuet und nachher bis zur Ernte eine Ruhepause einschalten könnte, ist keine Rede; wir sind anhaltend beschäftigt.

Dann kommt erst der Herbst, da müssen wir bei jedem Wetter tätig sein; denn die Fabrik teilt uns das Kontingent zu und schreibt uns den Ablieferungstermin vor. In andern Gebieten bleibt man vielleicht an schlechten Tagen zuhause; wir müssen an der Rübenernte arbeiten. Diese Arbeit erfordert alle Kräfte; wir können erst für das folgende Jahr ansäen, wenn diese Arbeit an andern Orten schon längst vollzogen ist.

Der Rübenpreis ist also zum grössten Teil Arbeitslohn. Vor dem Krieg hatten wir einen Preis von ca. Fr. 3; während des Krieges stieg derselbe bis auf Fr. 10; bis vor der jüngsten Zuckerzollerhöhung stand der Preis auf Fr. 3.20; nach der Zollerhöhung wurde er auf Fr. 3.30 erhöht. Es wurde uns gesagt, die Zuckerrübenpreise im Ausland seien so tief, dass man uns nicht mehr geben könne. Wie geht das im Ausland? In den Ländern Osteuropas, wo sehr viel Zuckerrüben gebaut werden (Tschechoslowakei, Polen, Ungarn), hat man sehr hohe Zuckerpreise, 80—90 Rp., in Deutschland über Fr. 1.—; diese hohen Zuckerpreise ermöglichen es diesen Ländern, auf jedem Doppelzentner Zucker, der ins Ausland exportiert wird, eine Exportprämie zu entrichten. So hatten wir in der Schweiz sehr billigen Zucker. Erst nach langen Jahren ist der Bund dazu gekommen, diesen Dumpingzucker mit einem Zoll zu belegen.

In diesem Moment hatten wir Zuckerrübenpflanzer die Hoffnung, wir werden nun etwas bessere Preise erhalten; aber leider langte es dazu nicht. Man verweist auf des Ausland und sagt, die ausländischen Bauern seien noch viel schlechter daran als wir. In der Zuckerrübengegend um Magdeburg zahlt man für die Jucharte Land Fr. 1200—1400; man zahlt in Deutschland für Zuckerrüben Fr. 6, das habe ich selbst gesehen. In Polen beträgt der Pachtzins für die Jucharte Fr. 20—30, die Jucharte kostet ungefähr Fr. 350 und der Zuckerrübenpreis steht auf Fr. 4. Wir haben nun die Auffassung, dass wir wenigstens auf diese Stufe kommen sollten, wie sie die ausländischen Bauern innehaben. Man sieht nun, dass die Behauptungen, die man oft hört, dass der schweizerische Bauer besser gestellt sei als der Bauer im Ausland, nicht nach allen Beziehungen richtig sind.

Mit der Einführung des Zuckerzolles verbesserte sich die Lage der Fabrik etwas; vorher hatte die Fabrik die Reserven, die sie während des Krieges hatte ansammeln können, opfern müssen, um die Zuckerrübenpreise einigermassen auf der Höhe zu halten. Wenn die Zuckerfabrik ein privater Betrieb gewesen wäre, so wäre es nicht mehr möglich gewesen, den Zuckerrübenbau aufrecht zu erhalten. Die Fabrik hat sich also gegenüger den Bauern anständig benommen.

Heute ist die Lage anders, heute gibt der Bund der Fabrik Rohzucker zu ermässigtem Zoll ab, dadurch wird es der Zuckerfabrik ermöglicht, den Bauern gegenüber den Rübenpreis zu halten. Auf Grundlage des Preises, zu dem fremder Zucker eingeführt werden kann, wäre es nicht mehr möglich, einen Rübenpreis zu bezahlen, der den Anbau bei uns ermöglicht. Wir haben die Auffassung, die Preiserhöhung sollte noch etwas grösser sein. Unsere Forderung geht heute auf Fr. 3.50. 10 Rp. Preiserhöhung macht Fr. 16 auf die Jucharte, also 20 Rp. machen Fr. 32 aus. Wir haben die Auffassung, dass wir mit diesen Fr. 32 vielleicht nicht einmal das decken, was der Bauer seit der Abwertung an Mehrkosten hat auf sich nehmen müssen. Wenn wir jeweilen früher mit unsern Forderungen kamen, so vertröstete man uns auf den Zuckerzoll. Der Zuckerzoll ist erhöht worden; von einer Preiserhöhung haben wir nichts gemerkt. Nach der Abwertung stellten wir die Forderung auf Erhöhung des Rübenpreises, und zwar auf Fr. 3.50 bis 3.60. Man sagte uns, erst müsse man deu Dreischichtenbetrieb in der Fabrik einführen, und man hat uns schliesslich eine Preiserhöhung von 10 Rp. bewilligt. Diese aber deckt die erhöhten Produktionskosten absolut nicht. Heute erklärt man, man könne uns nicht entgegenkommen, da die Fabrik zuerst vollständig amortisiert werden müsse. Wenn wir nächstes Jahr mit unserem Begehren kommen, wird mun wohl wieder einen andern Vorwand finden, um uns zu vertrösten.

Nun legt man vom Bund aus sehr starkes Gewicht auf die Förderung des Ackerbaues, in der Meinung, damit könne man die Milchschwemme eindämmen. Die schweizerische Landwirtschaft hat

die Möglichkeit nicht, das Schweizervolk mit allen Lebensmitteln zu versorgen; mit Teufels Gewalt müssen wir sehen, Milch- und Milchprodukte zu exportieren. Eine Umstellung der Landwirtschaft ist absolut am Platz, aber eine solche Umstellung auf den Ackerbau ist nur dann möglich, wenn das, was man nachher pflanzen soll, ebensoviel einträgt, wie das, was man vorher produzierte, oder mehr. Die Preise müssen nach meiner Auffassung in die Höhe. Der Getreidepreis entspricht heute dem Milchpreis nicht, auch die Preise für andere Hackfrüchte nicht. Wenn wir vermehrten Ackerbau in Gebieten der Milchwirtschaft einführen wollen, müssen wir die Preise der Ackerbauprodukte so gestalten, dass sie den Milchpreis übersteigen, denn vermehrte Arbeit wird auch bezahlt werden müssen. Dort, wo Rübenbau üblich ist, wird man auf jeden Fall den Ackerbau nicht mehr ausdehnen können. Wenn Rübenbau in andern Kantonen eingeführt werden wollte, müssten entsprechende Preise bezahlt werden.

Die Zuckerrübenpflanzer sind nicht in einem Verband zusammengefasst; wir haben ein loses Komitee, bestehend aus 7 Mitgliedern, das mich zu seinem Präsidenten ernannt hat. Aus diesem Grunde bringe ich die Frage hier zur Sprache. Das Pflanzerkomitee hat eine Eingabe an die Bundesbehörden fertiggestellt, und es hat diese Eingabe auch den Regierungen der Kantone, in denen Rüben gepflanzt werden (Solothurn, Wallis, Waadt, Freiburg und Bern) übermittelt. Von den Regierungen der Kantone Wallis, Freiburg und Solothurn haben wir die Mitteilung bekommen, dass sie unsere Forderungen für gerecht halten und dass sie dieselben unterstützen werden; die Regierung des Kantons Waadt hat den Landwirtschaftsdirektor beauftragt, diese Eingabe direkt zu unterstützen. Wir haben die Eingabe ums Neujahr herum der Berner Regierung unterbreitet; bis heute sind wir ohne Antwort geblieben. Allerdings hörten wir indirekt, die Regierung habe Ablehnung beschlossen, mit der Begründung, sie könne jetzt nicht mit Forderungen gegenüber dem Bund kommen. Eine Antwort hätten wir immerhin verdient, schon mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Rübenbaues in unserem Kanton. Wenn wir eine Antwort erhalten hätten, so wäre diese Interpellation nicht eingereicht worden.

So aber habe ich die Auffassung, dass wir hier im Grossen Rat absolut das Recht haben, über diese Sache zu sprechen, besonders da die Fabrik zum grossen Teil dem Staat gehört. Wir wollen hoffen, dass nun, nachdem wir die Lage bei den Rübenbauern klargelegt haben, doch bei den Behörden die Einsicht komme, dass diese Gruppe von Bauern etwas mehr Arbeitslohn haben muss. Ich möchte bekanntgeben, was Herr Regierungsrat Stähli am 29. September 1937 im Nationalrat über diese Frage gesagt hat, in der Diskussion über das Fiskalnotrecht: «Bei dieser Gelegenheit möchte ich einige Worte über den Rübenpreis erwähnen. Die Fr. 3.30 sind sicher eine bescheidene Bezahlung für 100 kg. Ich möchte Ihnen allen nicht zumuten, zu diesen Bedingungen Rüben zu pflanzen. Man erwartet denn auch im Kreise der Pflanzer, dass im nächsten Jahre eine Erhöhung des Rübenpreises vorgenommen wird. Vorläufig ist das nicht möglich, weil der Bundesrat selbst den Rübenpreis mit Fr. 3.30 limitiert hat. Aber ich sage, man erwartet im Kreise der Pflanzer eine bescheidene Erhöhung. Ich bin überzeugt, dass man keine übertriebenen Forderungen stellt. Man wird in jenen Kreisen bei gleichbleibenden Bedingungen zufrieden sein mit einem Preis von beispielsweise Fr. 3.50 die 100 kg. Für die Fabrik bedeutet das schon eine grosse Ausgabe, denn sie erleidet für 10 Rp. Rübenmehrpreis per 100 kg eine Mehrbelastung von rund Fr. 100 000.»

Diese letztere Angabe kann ich bestätigen; die Erfüllung der Forderung auf Mehrpreis von 20 Rp. würde Fr. 200 000 kosten, das heisst der Bund müsste der Zuckerfabrik entsprechend mehr Rohzucker zu verbilligtem Zoll einzuführen gestatten. Wir haben im Regierungsrat den Landwirtschaftsdirektor, der am meisten kennt von der Landwirtschaft und vom Zuckerrübenbau. Es nimmt mich wunder, warum man in der bernischen Regierung nicht auf diesen Landwirtschaftsdirektor hört, und das, was er in der Bundesversammlung vorgetragen hat, nicht unterstützt.

Guggisberg, Finanzgirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Lage der Zuckerfabrik Aarberg ist erfreulich; die Fabrik konnte in den letzten Jahren umgebaut werden, mit Unterstützung durch die Bundesbehörden, und zwar auf die doppelte Produktionskapazität. Die Fabrik kann nun 12 000 und mehr Wagen verarbeiten. Die Anmeldungen für die Produktion 1939 bei einem Rübenpreis von Fr. 3.30, wie er vom Verwaltungsrat festgesetzt wurde, gehen zahlreich ein und rechtfertigen die Hoffnung, dass die Produktion 1939 noch gesteigert werden kann. Es ist allgemein festzustellen, dass die Produktion eine steigende ist, sowohl im Seeland, wie in der Gegend der Broye. Ich bin ermächtigt worden, diese Tatsache im Grossen Rat bekanntzugeben, dass alle Hoffnung vorhanden ist, dass die Produktionsfähigkeit der Fabrik in der Kampagne 1939/40 noch besser ausgenützt werden kann als im vergangenen Jahr.

Herr Biedermann hat erwähnt, dass die Rendite in der Hauptsache von eidgenössischen Massnahmen abhänge. Ich bedaure, dass man darüber in aller Oeffentlichkeit Aufschluss geben muss, denn die Bundesleistungen haben schon jetzt den Neid anderer Gegenden erweckt, und es ist nicht sehr leicht, diesen Neid darniederzuhalten. Also die Rentabilität ist von eidgenössischen Massnahmen abhängig, über die ich mich nicht weiter aussprechen will. Wenn daher der Bund uns nicht entgegenkommen will, wird der Betrieb der Zuckerfabrik Aarberg von einem Jahr zum andern zu einem Verlustgeschäft, und zwar zu einem sehr starken. Bei der Verarbeitung der inländischen Zuckerrüben verlieren wir sehr wesentlich. Diesen Verlust können wir nur durch andere Massnahmen einholen, und zwar eidgenössische Massnahmen.

Der Interpellant hat erwähnt, dass wir noch grosse Kapitalien zu amortisieren haben, die für den Ausbau der Fabrik aufgewendet worden sind. Wir haben dafür eine bestimmte Zeit vorgesehen; nach dieser Richtung sind wir gebunden durch eidgenössische Massnahmen. Auch in der Festsetzung des Rübenpreises, sind wir, das anerkennt sicher auch Herr Biedermann, nicht frei.

Was die Sache selbst anbetrifft, so ist anzuerkennen, dass ein Preis von Fr. 3.30 nicht übertrieben ist im Verhältnis zum Ertrag der übrigen Hackfrüchte, hauptsächlich im Verhältnis zum Ertrag

bei Kartoffel- und Getreidebau. Wir anerkennen auch, dass der Preis nicht übersetzt ist, aber gegenwärtig sind wir eben gebunden, und können nicht machen was wir wollen.

Die Interpellation möchte ich positiv so beantworten: Der Regierungsrat wird in den nächsten Tagen eine Konferenz mit den Bundesbehörden, mit dem Volkswirtschaftsdepartement oder mit der Abteilung für Landwirtschaft haben, wo wir diesen Wunsch anbringen werden. Wir werden dann sehen, was bei diesen Verhandlungen herauskommt.

Biedermann. Wenn der Herr Regierungspräsident sagt, dass die Regierung bei den Bundesbehörden vorstellig werde, darf ich mich von der Antwort als befriedigt erklären. Ich möchte noch etwas nachholen, was ich in der Interpellationsbegründung vergessen habe: Wir seeländischen Rübenpflanzer sind dem Bund natürlich dankbar, dass er den Ausbau der Fabrik ermöglicht hat.

Präsident. Die Interpellation Vuille, die noch auf der Tagesordnung steht, würde ziemlich viel Zeit beanspruchen. Herr Vuille ist bereit, die Behandlung der Interpellation auf die nächste Session zu verschiehen.

Am Anfang der Session lagen auf meinem Pult 25 Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen; dazu kamen 32 Neueingänge, macht zusammen 57. Erledigt haben wir in der gegenwärtigen Session 39, so dass für die kommende Session noch 18 bleiben. Ich mache darauf aufmerksam, dass in früheren Jahren kaum innert Jahresfrist soviele Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen eingereicht wurden, wie jetzt innert einer Session. Das Pensum, das ich zitiert habe, machte früher den Inhalt einer Legislaturperiode aus. Sie werden begreifen, dass wir im Mai wahrscheinlich nochmals 14 Tage werden zusammenkommen müssen.

Wenn ich den Inhalt der noch hängigen Motionen und Interpellationeu durchstudiere, so möchte ich vielleicht gerade mit Rücksicht auf die heutige Zeit eine neue dazu wünschen, die nicht da ist: eine Motion oder Interpellation über den Schutz unserer Demokratie. Wir gehen in einer unruhigen Zeit beunruhigt heim; ich möchte nur wünschen, dass wir im Mai bedeutend beruhigter wieder zurückkommen können. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen gute Heimreise und schliesse Sitzung und Session. (Beifall).

Schluss der Sitzung und der Session um 11¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.